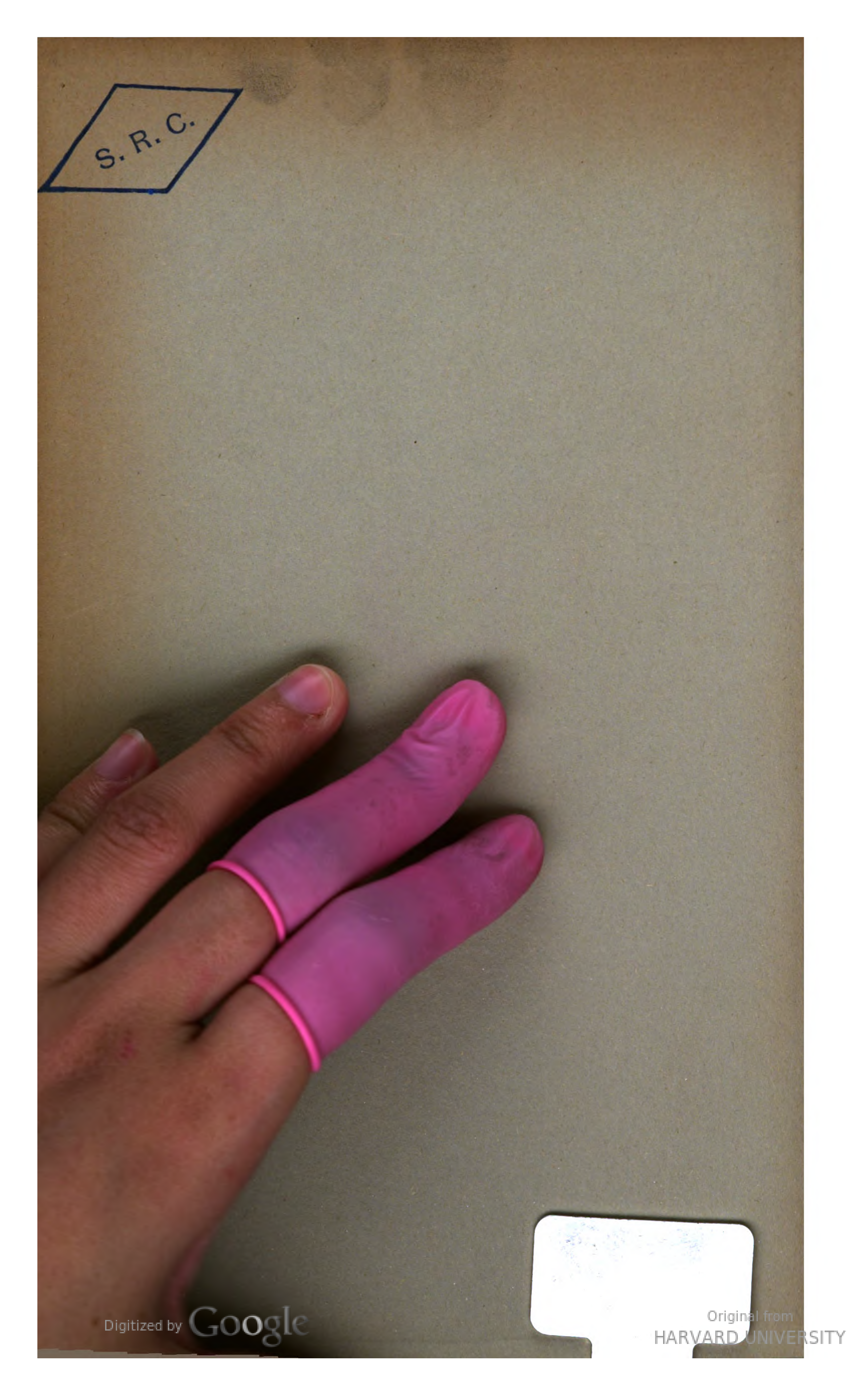
COUNTWAY LIBRARY
HC 4KAV 8



Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY



Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY

S. R. C.

Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

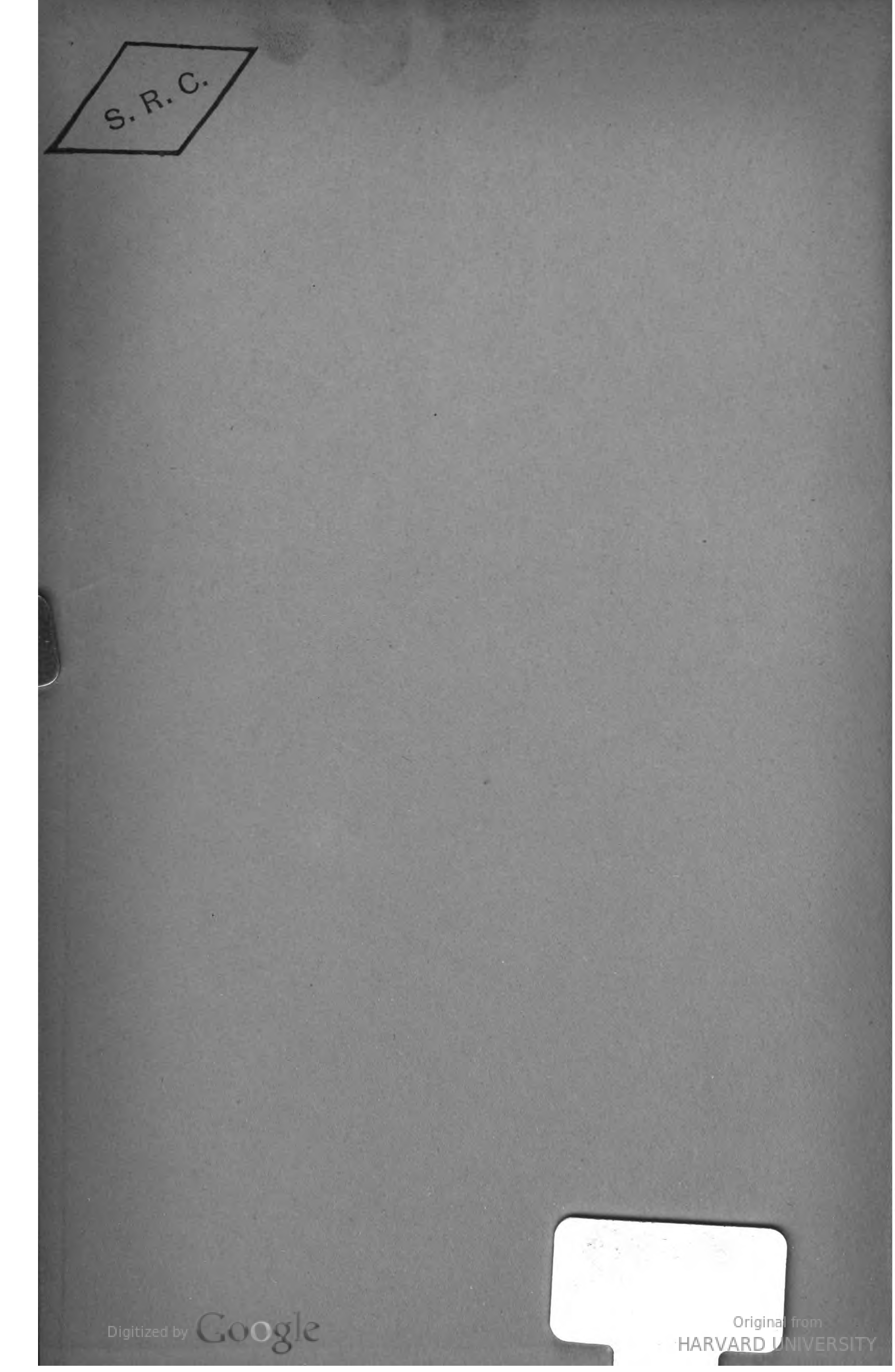
Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY



Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY



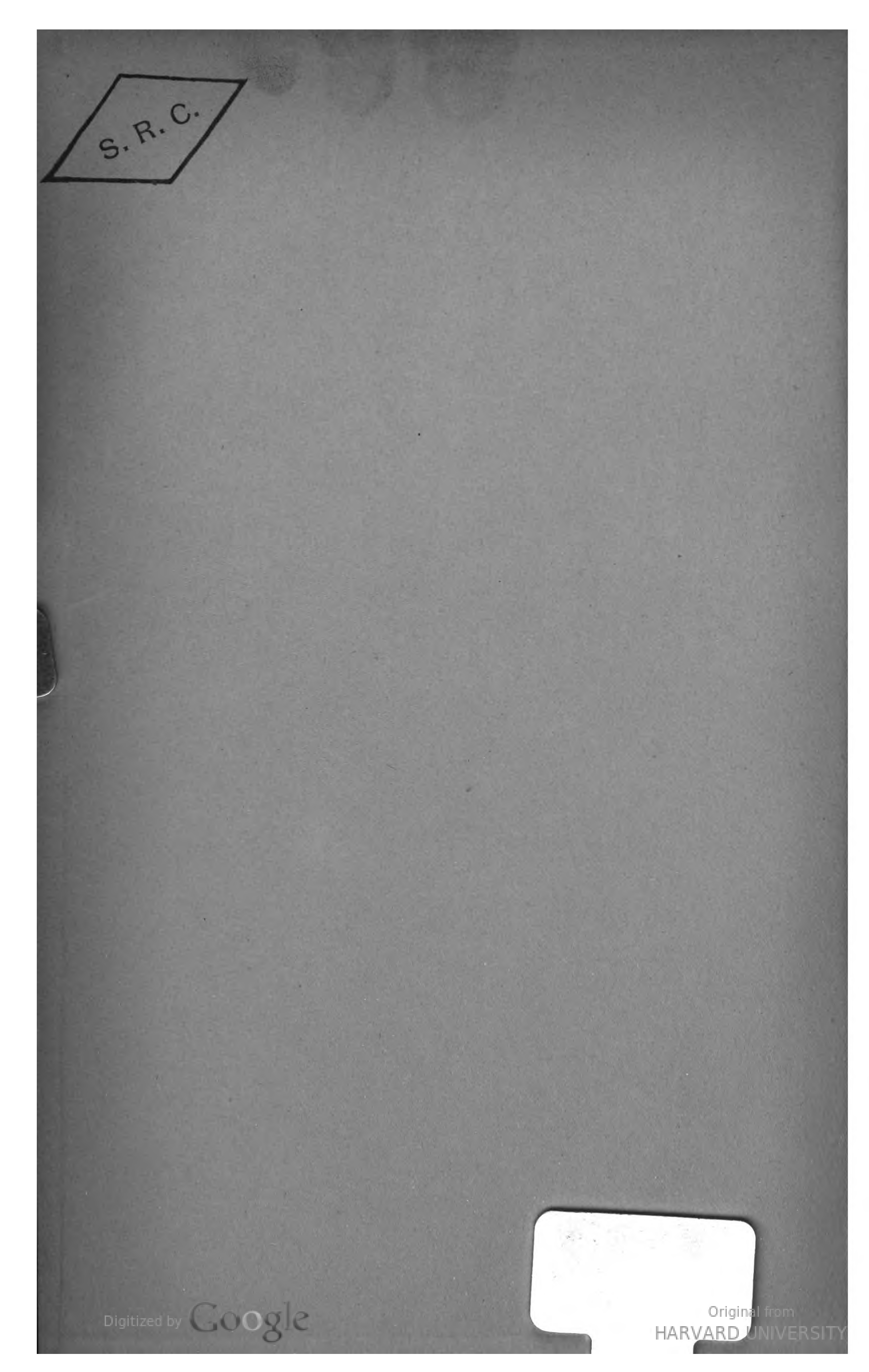
Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY



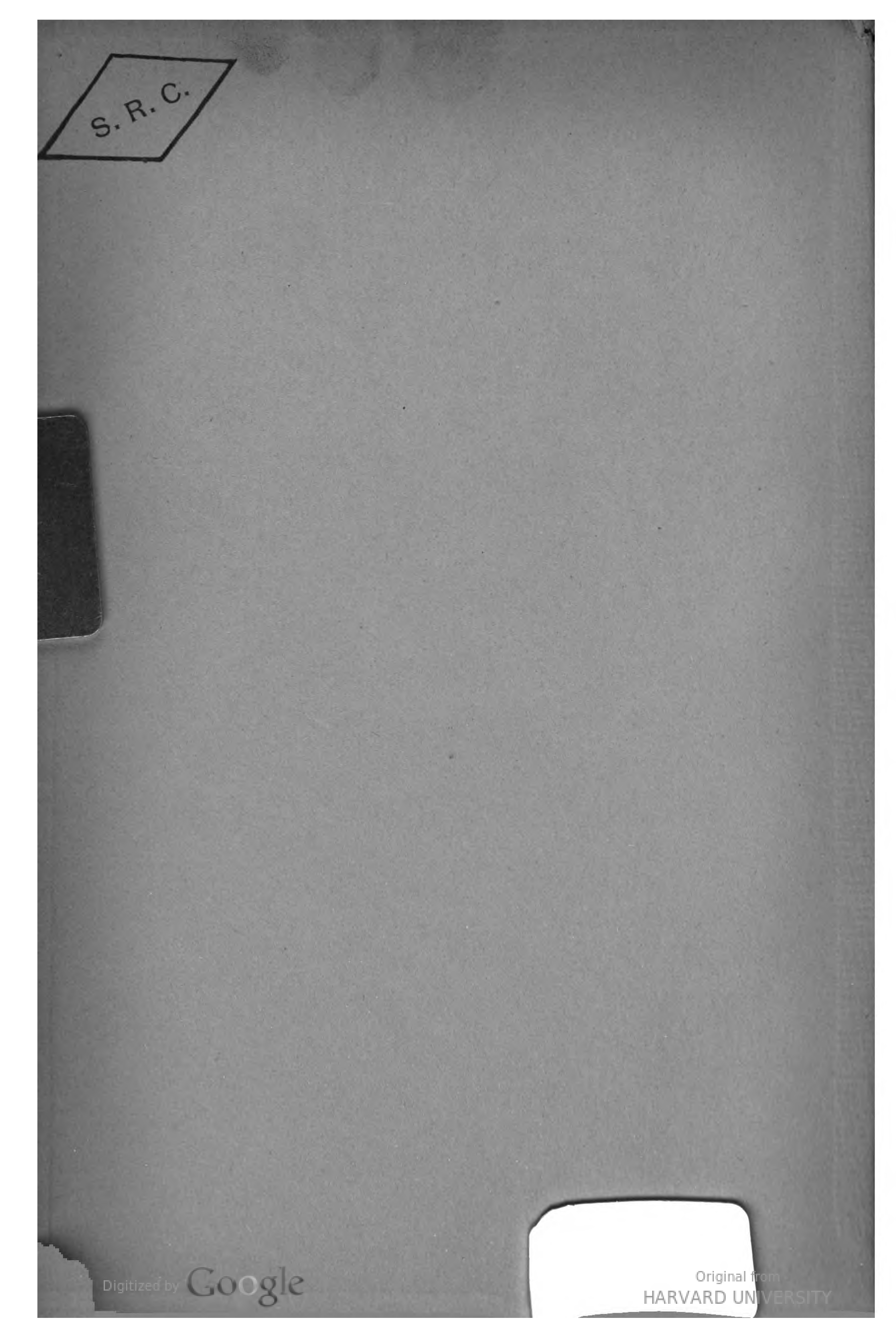
Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY



Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY



Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

ZWEIUNDDREISSIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1909.

Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google









Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Inhalt des zweiunddreissigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben 10. Dezember 1908.



Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

---



Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite

Drittes und viertes Heft

ausgegeben 22. Februar 1909.

Original-Arbeiten.

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. P. Näcke:

Von Landgerichtsdirektor Ungewitter:

Bücherbesprechungen.

Von H. Pfeiffer:

Von Ernst Lohsing:

Von H. Groß:



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google



Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

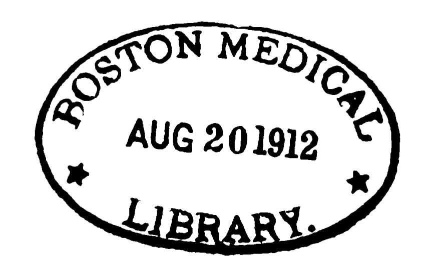
Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google



Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY


BOSTON MEDICAL
AUG 20 1912
LIBRARY.

I.

Ein Monstreprozess gegen Jugendliche.

Von
Dr. **Max Pollak,** Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.*)

Zu Beginn des Jahres 1907 fand vor dem k. k.-Landesgericht Wien für Strafsachen als Erkenntnisgericht ein Strafprozeß gegen 26 Angeklagte statt, der erschreckende Enthüllungen über die Kriminalität der Jugendlichen in der Großstadt brachte und schwärende Wunden der sozialen und sittlichen Zustände der Residenz bloßlegte. Er gewährte einen lehrreichen Einblick in die Ursachen und die Entstehung des Verbrechens und gibt, ein Schulbeispiel für die Notwendigkeit der Jugendfürsorge, zu den mannigfachsten Betrachtungen kriminalpolitischer Art Anlaß. Eine Darstellung seines Verlaufes auf Grund der Gerichtsakten, in die Verfasser als Verteidiger Einsicht zu nehmen Gelegenheit hatte, dürfte daher nicht ohne Interesse sein.

Am 18. Oktober 1906 stellte ein Sicherheitswachmann den dreizehnjährigen Volksschüler Heinrich Hall[1]) zum Amte, weil er verdächtig erschien, in Gesellschaft eines anderen halbwüchsigen Jungen, Josef Lab, einem Friseur eine Haarschneidemaschine aus dessen Laden entwendet zu haben. Auf Grund seiner Geständnisse gelang es der Polizeidirektion Wien nachstehenden Sachverhalt zu ermitteln.

Seit 1905 trieb sich in den nordwestlichen Vorstädten Wiens, insbesondere im XVI. (Ottakring) und XVII. (Hernals) Bezirke eine wohlorganisierte Bande halbwüchsiger, zum größten Teile noch schulpflichtiger Jungen herum, welche berufs- und gewohnheitsmäßig sich mit Laden- und Auslagediebstählen befaßten, ja die Geschäftsleute ihres Viertels durch ihre Beutezüge förmlich brandschatzten.

---

*) Dieser, unser treuer Mitarbeiter, dem wir eine Reihe wertvoller Arbeiten verdanken, hat als leidenschaftlicher Alpenfreund und hervorragender Kletterer am 6. September 1908 auf der Raxalpe durch Abstürzen einen frühen Tod gefunden.

1) Im folgenden sind die Namen der beteiligten Personen mit entsprechenden Änderungen wiedergegeben.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Diese Bande, „Scherzer-Platte“ [1]) genannt, stand unter der Führung des 20jährigen Mathias Pikora und des 16jährigen Karl Remesnik und bestand aus folgenden Mitgliedern: Leopold Unverhofft (15 J.), Johann Lab (15 J.), Rudolf Meiß (11 J.), Josef Meiß (13 J.), Josef Winke (13 J.), Leopold Wesel (11 J.), Josef Grad (13 J.), Heinrich Hall (13 J.), Rudolf Fein (12 J.), endlich aus den Mädchen Sofie Skall (12 J.), Franziska Bau (14 J.) und Josefa Kilian (16 J.).

Diese Mädchen ernährten sich aber außer vom Diebstahl auch noch von gewerbsmäßiger Unzucht, welchem Erwerbszweige außer ihnen auch noch ihre Altersgenossinnen und Freundinnen Josefa Fallenbig (14 J.), Albertine Moll (14 J.), Antonie Pesch (15 J.), Emma Scholl (14 J.), Franziska Riese (15 J.), Ida Lehr (12 J.) und Elisabeth Bierer (15 J.) huldigten. Als Kupplerinnen und Gelegenheitsmacherinnen dieser Mädchen wurden die 42jährige Marie Moll, die 44jährige Fanny Fallenbig und die 55jährige Marie Weinlich eruiert. Von den Männern, die mit den noch nicht 14 Jahre alten Mädchen geschlechtlichen Mißbrauch getrieben hatten, wurden der 51jährige Kellner Heinrich Bettinger, der 25jährige akademische Maler Rudolf Klingsbor, der 26jährige Maler Franz Mahr, der 46jährige Arzt Dr. Rudolf Rau, der 37jährige Bäckermeister Karl Kaff, der 43jährige Kellner Franz Kugel und der 49jährige Delikatessenhändler August Stigler in die Untersuchung einbezogen.

Das eigentliche geistige Haupt der Scherzerplatte war Mathias Pikora. Um diesen versammelten sich die Angehörigen der Diebesbande täglich, sei es am Morgen, sei es des Nachmittags, auf abgelegenen, freien Plätzen des XVI. Bezirkes. Der Zug nach dem Westen, der in den letzten Jahren einen ungeheuren Aufschwung der Bautätigkeit in den Arbeitervierteln dieses und der angrenzenden Bezirke bewirkte, hat ganze Gassen aus dem Boden wachsen lassen, wo bis vor kurzem weite unbebaute Flächen sich hinzogen. Mitten unter den fast ausschließlich von Proletarierfamilien bewohnten Häuserreihen tauchen noch unbenutzte Bauplätze auf, die von den nur allzu häufig sich selbst überlassenen Kindern der Nachbarschaft als Tummelplätze benutzt zu werden pflegen. Hier konnten sich die Teilnehmer jener Raubzüge, ohne Aufmerksamkeit zu erregen, Stelldichein geben. Der Ort der Zusammenkunft wechselte überdies, indem Pikora täglich, wenn die Bande sich zerstreute, anordnete, wo und wann man am nächsten Tage zusammenzutreffen habe.

1) „Platte“ bedeutet in der Wiener Gaunersprache: Bande, Verbrechervereinigung.



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das Treiben der jugendlichen Übeltäter spielte sich durch 1 1/2 Jahre in folgender typischer Weise ab.

Wenn die Mitglieder der Bande, der tags zuvor getroffenen Anordnung gemäß, sich versammelt hatten, wurde Kriegsrat gehalten. Pikora oder, in seiner Abwesenheit, Remesnik entschied, in welche Gegenden des Bezirkes oder der benachbarten Vorstädte der Raubzug gehen sollte, und teilte die Bande nach Bedarf in mehrere „Partien", welche von je einem „Plattenführer", in der Regel Pikora oder Remesnik, befehligt wurden. Damit man die einzelnen „Partien" nicht zu leicht agnoszieren könne, wechselte deren Zusammensetzung von Tag zu Tag. Nachdem noch ein Stelldichein nach Beendigung des Beutezuges verabredet worden war, setzten sich die einzelnen Partien in Bewegung.

Die Ausführung der Diebstähle ging ebenfalls in typischer Weise vor sich. Gewöhnlich operierten je 3 bis 4 Burschen zusammen. Während der älteste und größte auf der Straße blieb, um den Aufpasser zu machen, auch wohl bei der Flucht behilflich zu sein, betraten 2 kleinere Jungen den Laden eines Gemischtwaren- oder Delikatessenhändlers oder sonst eines kleinen Geschäftsmannes. Der eine verlangte eine Ware, von der er annehmen konnte, daß sie im Laden nicht erhältlich sein werde, so daß er, ohne etwas eingekauft zu haben, wieder abziehen konnte. Während er solcherart den Ladeninhaber beschäftigte, hatte der zweite, mit eingetretene Bursche, der „Fanger", bereits irgend einen Wertgegenstand entwendet, mit dem die „Partie" sodann das Weite suchte. Ein drastisches Beispiel für diesen Vorgang bietet der Diebstahl beim Uhrmacher Drucker. Zu diesem traten 2 Burschen ein, von denen der eine Männerohrringe zu kaufen wünschte. Als Drucker ihm solche, uzw. gravierte, zur Auswahl vorlegte, verlangten sie glatte, als ihnen diese vorgelegt wurden, wieder andere. Endlich boten sie für ein Paar, das 2 k 40 h kostete, 1 k 40 h. Es trat nun ein Kunde in den Laden ein, was die Burschen benutzen wollten, um sich zu entfernen. Der Uhrmacher, dem ihr Benehmen verdächtig schien, rief sie zurück, und erklärte, um sie auf die Probe zu stellen, sich bereit, ihnen die Ohrringe um 1 k 40 h abzulassen, worauf sie erwiderten, sie hätten nur 74 h bei sich. Nachträglich stellte der Uhrmacher den Abgang eines Paares goldener Damenohrgehänge im Werte von 6 k 50 h fest!

In einem anderen Falle rief einer der Scheinkäufer plötzlich aus: „Da rennt mir einer davon!" was das vereinbarte Signal für die ganze Gesellschaft war, um sich schleunigst zu entfernen. Oft


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nahmen sich die Täter nicht einmal die Mühe, in das betreffende Geschäftslokal einzutreten, sondern stahlen aus den vor dem Geschäft aufgehängten oder ausgelegten Waren, was ihnen in die Hand fiel. So erzählt Johann Lab, daß sie einmal, zu viert durch die Martinsstraße gehend, bei einem Kaufmann Kopftücher in der Auslage hängen sahen, worauf Winke sagte: „Die gehören uns!", die Tücher herunterriß und damit fortlief.

Ein andermal öffneten sie vor einem Warenbazar ein auf der Straße hängendes, mit einem Riegel verschlossenes Kästchen und entnahmen ihm 5 Kämme. In der gleichen Weise wurden einem Schuhmacher aus einem vor dessen Türe stehenden Karton Schuhe entwendet, wieder ein anderesmal mit einem Messer Hosen abgeschnitten. Während der eine mit diesen Manipulationen beschäftigt war, stellten sich die Komplizen hinter seinem Rücken auf, um ihn vor den Blicken der Passanten zu verbergen („die Mauer zu machen").

Die Aufpasser hatten von Pikora für den Fall der Entdeckung genaue Instruktionen erhalten. Wenn Gefahr drohte, sollten sie einen Pfiff ausstoßen, den Verfolgern Hindernisse bereiten: wären diese Verfolger Erwachsene, so sollte ihnen ein „Füßel gestellt" oder sie auf falsche Fährte gelenkt werden, wären sie jüngere Burschen, so hatten die Aufpasser sie mit Brachialgewalt aufzuhalten. Auf wie fruchtbaren Boden diese Lehren gefallen waren, zeigte sich in einem Diebstahlsfaktum, bei welchem die Täter von einem Radfahrer verfolgt wurden, der auch einen der Burschen festnahm. Dieser wußte aber den Verdacht des Verfolgers durch die Versicherung zu zerstreuen, daß er selbst im Begriffe sei, den Tätern nachzusetzen, und veranlaßte den Radfahrer, ihn mit aufs Rad zu nehmen, um den Weg zu zeigen, den die Täter eingeschlagen hätten. Natürlich führte er ihn auf eine falsche Spur, während die Komplizen inzwischen das Weite suchten.

Da in der Regel nur wenige Objekte und nur in verhältnismäßig unbedeutendem Werte entwendet wurden, merkten die bestohlenen Geschäftsleute den Abgang oft erst nach Tagen oder überhaupt nicht. Bei dem großen Umfang dieser durch 1 ½ Jahre täglich fortgesetzten Tätigkeit konnte nur ein Teil der Diebstähle durch das Geständnis der Täter festgestellt werden. Deren Zahl und Mannigfaltigkeit geht aus der 104 Fakten umfassenden Anklageschrift hervor. Unter den gestohlenen Gegenständen befanden sich außer zahllosen Lebensmitteln (Wurst, Käse, Schokolade u. dgl. m.) Kleidungsstücke (Hüte, Hosen, Schürzen etc.), Taschenmesser



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schmucksachen, Schuhe, Zigaretten, Spiegel, Fußdecken, Handtaschen, Scheren, Brenneisen, Spitzen, Löffel, Pinsel u. a. m. im Gesamtwerte von mindestens mehreren Hundert Kronen.

Die Verwertung des gestohlenen Gutes wurde in der Regel von Pikora selbst oder in seinem Auftrage von einem Mitgliede der „Platte" besorgt. Zu diesem Zwecke mußten die Täter die erbeuteten Gegenstände zunächst dem Pikora, der sich nie als unmittelbarer Täter, höchstens als Aufpasser beteiligte, abliefern; Pikora bestimmte sodann, wer den Verkauf besorgen sollte und wo. Die Bande hatte entweder ständige Abnehmer für die zu verkaufenden Waren, wie Prostituierte, Hausbesorgerinnen oder Verwandte eines Plattenmitgliedes (die Schwester des Grad oder Mutter des Winke: Anklageschrift); oder man bot die Sachen in Geschäften (womit neue Gelegenheit zum Diebstahl geboten war) oder Passanten zum Kauf an. Lebensmittel, die für den eigenen Gebrauch gestohlen waren, wurden von der Mutter des Pikora zubereitet.

Pikora kontrollierte genau, ob die mit dem Verkaufe Betrauten den ganzen Erlös abführten. Zu diesem Zwecke pflegte er andere Burschen nachträglich zu den Abnehmern des gestohlenen Gutes mit der Anfrage zu senden, zu welchem Preise sie die betreffenden Sachen gekauft hätten. Die Boten stellten sich den Abnehmern als Bruder des angeblichen Verkäufers vor und gaben vor, ihr Vater lasse fragen, wieviel die Käufer für die Ware gezahlt hätten. Um einen etwaigen Verdacht beim Käufer zu zerstreuen, traten nämlich die Verkäufer meist als Abgesandte ihres „Vaters" oder ihrer „Mutter" auf, welche aus Not gezwungen wären, die betreffenden Gegenstände zu veräußern. Um dies noch glaubwürdiger erscheinen zu lassen, entfernten sie sich häufig vor endgültigem Verkaufe unter dem Vorgeben, sie müßten vorerst die Eltern befragen, ob diese mit dem gebotenen Preise einverstanden seien, und kehrten dann nach einiger Zeit mit der Mitteilung dieses Einverständnisses zurück.

Selbstverständlich waren die solchermaßen erzielten Preise minimal. Von dem an Pikora abgeführten Erlöse behielt dieser (bezw. Remesnik) den Löwenanteil und fertigte die übrigen Teilnehmer mit je etwa 40 bis 60 Hellern ab.

Pikora wußte seine Suprematie mit allen Mitteln der Einschüchterung und Gewalt aufrecht zu halten. Widerstrebende, oder solche, die ihm einen Teil des Erlöses zu unterschlagen versuchten, traktierte er mit Ohrfeigen und Prügeln. Für den Fall der Entdeckung hatte er die Parole ausgegeben, daß die ertappten Täter seine (Pikoras) Beteiligung an den Diebstählen in Abrede zu stellen


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hätten, und tatsächlich haben auch die Burschen, so oft sie in einzelnen Fällen auf frischer Tat ergriffen wurden — Josef Grad wurde vom Polizeikommissariat Ottakring 1906 wegen Diebstahls zu einwöchiger Einschließung, Leopold Wesel ebendort zur selben Strafe, Remesnik 1905 zweimal vom Bezirksgericht wegen Diebstahls usw., einmal zu 24 Stunden, einmal zu 14 Tagen Arrest, Josef Meiß 1906 vom Polizeikommissariat zu 3tägiger Einschließung, Rudolf Meiß 1906 vom Polizeikommissariat wiederholt wegen Bettelns und viermal vom Bezirksgericht wegen Diebstahls zu 8tägiger Einschließung verurteilt — ihre Komplizen nie verraten. Als sie nun unter dem Drucke der gegen sie geführten Untersuchung zum Geständnisse geschritten waren, rief ihnen Pikora im Zellenwagen auf dem Wege zum Landesgerichte zu: „Wenn ich herauskomme, schneid' ich euch die Schädel ab!" — Diese Drohung übte auf sie einen solchen Eindruck aus, daß sie noch vor dem Untersuchungsrichter ihre den Pikora belastenden Aussagen zu modifizieren versuchten und erst auf eindringliches Befragen den wahren Grund dieses ihres Verhaltens enthüllten. Noch während der landesgerichtlichen Untersuchungshaft sagte Fein dem Grad auf dem Mittagsspaziergang im Hofe, er dürfe den Pikora und den Remesnik nicht belasten! Ebenso berichtet Josef Meiß, Pikora habe ihn auf dem Mittagsspaziergang im Hofe des Gefangenhauses angeschrien, er dürfe nichts „aufdecken" [1]). Auch Unverhofft rief dem Josef Meiß durch die Heizröhre in die Zelle, er dürfe gegen ihn, Pikora und Remesnik nichts aussagen, sonst ersteche er ihn. —

Sehr bezeichnend ist die Art, wie die einzelnen Teilnehmer der Platte für diese gewonnen wurden.

Pikora selbst war im Alter von 8 Jahren mit seinen Eltern nach Wien gekommen. Sein Vater war Gerüstarbeiter, während die Mutter die Wirtschaft führte. Er selbst, dem es nach seiner eigenen Angabe im Elternhause ganz gut ging, trat nach Austritt aus der Volksschule auf 3 Jahre zu einem Maurermeister in die Lehre, dann arbeitete er auf Bauten. Seine erste Abstrafung fällt in das Jahr 1904 wegen Raufhandels mit 24 Stunden Arrest, welcher im Jahre 1905 weitere bezirksgerichtliche Strafen wegen Diebstahls mit 24 Stunden, bezw. 8 Tagen Arrest, sowie eine landesgerichtliche Strafe wegen desselben Verbrechens mit 2 Monaten Kerker folgten. Damals scheint er also den Weg des Verbrechens bereits betreten zu haben. Er selbst behauptet, durch Remesnik verleitet worden zu

1) = ein Geständnis ablegen.

Digitized by Google Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sein, den er, als mit ihm im selben Hause wohnend, 1905 kennen lernte, und der ihm zuerst gestohlene Sachen zum Verkaufe übergeben habe, eine Darstellung, die angesichts der Persönlichkeit Remesniks durchaus unglaubwürdig erscheint.

Dieser, 1890 in Wien geboren, Pfeifenbeschlagerlehrling, ist Sohn eines mit 6 Kindern gesegneten Schuhmachergehilfen. Nach Austritt aus der Schule 1904 in die Lehre getreten, gab er dieses Gewerbe schon nach einem halben Jahre wieder auf, „da er zu demselben keine Lust gehabt habe". Um diese Zeit sei er mit Pikora bekannt geworden und zu der Einsicht gelangt, daß er sich auch durch Stehlen ernähren könne, obwohl ihm seine Eltern zugeredet hätten, einen ordentlichen Lebenswandel zu führen. „Ich kann nicht sagen", erklärte er, „daß mir das Stehlen und Herumvagieren lieber gewesen wäre, als die Arbeit, ich folgte aber dem Pikora, der mich verleitete." Die Glaubwürdigkeit dieser Darstellung wird erhöht durch das Bild, das die Gerichtspsychiater von dem Geisteszustande dieses Angeklagten gaben.

Bereits im Zuge früherer Strafuntersuchungen gegen Remesnik war dessen Geisteszustand von den Psychiatern begutachtet worden, welche ihn damals als schwachsinnig bezeichnet hatten, was die Einstellung des Strafverfahrens wider ihn zur Folge gehabt hatte. Sie hatten damals festgestellt, daß er schwerhörig ist, in der Schule nur mangelhafte Fortschritte aufwies und den Eindruck eines beschränkten, aber verschlagenen und sittlich verwahrlosten Burschen machte. Auch seine körperliche Entwicklung sei sehr zurückgeblieben. Seine Intelligenzschwäche, die als Beraubung des Vernunftgebrauches im Sinne des § 2 lit. a[1]) St. G. zu bezeichnen sei, beruhe auf Verlangsamung der Entwicklung des Angeklagten, sie werde aber mit fortschreitender Entwicklung sich bessern oder schwinden.

Bei der diesmaligen Untersuchung fanden die Psychiater keine wesentliche Veränderung gegenüber dem Bilde vor, das der Untersuchte das letztemal, d. i. vor 3/4 Jahren, geboten hatte. Auch jetzt sei er noch körperlich unreif, die sekundären Geschlechtsmerkmale nicht entwickelt, sein Körperbau knabenhaft, die Beschränktheit des Willens und Urteiles nicht wesentlich geringer geworden: eine Beschränktheit, die aber zum Teil nicht durch mangelhafte geistige Veranlagung, sondern durch seine Schwerhörigkeit und mangelnde Erziehung bedingt sei. Seine Geistesschwäche gehe nicht soweit,

1) „Wenn der Täter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist."


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß er über das Strafbare seines Treibens im Unklaren sei. Obwohl ethisch defekt, sei ihm immerhin ein gewisses Maß von Verstandestätigkeit nicht abzusprechen. Die Psychiater bezeichnen diese ethische Defektuosität als Gefühlsabnormität, die zumeist die Grundlage des Gewohnheitsverbrechers bilde, aber für sich allein nicht als gänzliche Beraubung des Vernunftgebrauches bezeichnet werden könne. Die Gerichtsärzte gelangen schließlich zu dem Ergebnisse, daß der 16 jährige Remesnik weder körperlich noch geistig auf jener Entwicklungsstufe stehe, die in diesem Alter unter normalen Verhältnissen erreicht ist, und daß diese Feststellung zwinge, ihn mit jenem Maßstabe zu messen, der bei Kindern unter 14 Jahren angewendet wird, da er auf der Entwicklungsstufe eines Unmündigen stehe. Seine Unterbringung in einem Institut für Schwachsinnige oder in einer Besserungsanstalt sei erwünscht.

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft, welche dieses Gutachten zitiert, folgert nun daraus, daß keiner der Schuldausschließungsgründe des § 2 St. G. vorliege. Da § 2 lit. d. St. G.[1]) durch positive Bestimmung die Altersgrenze festsetze, mit der die Verbrechensfähigkeit beginnt, sei es dem Richter untersagt, im einzelnen Falle die Frage, ob der Angeklagte die Strafbarkeit seines Handelns eingesehen hat, soweit diese Frage durch das jugendliche Alter des Angeklagten und nicht etwa durch krankhafte Geistes- oder Gemütszustände veranlaßt wird, überhaupt zu prüfen und zu entscheiden.

Zu erwähnen ist, daß die anderen Plattenmitglieder die Beschränktheit des Remesnik sehr wohl kannten und darauf bauten, daß ihm als „Narren“ nichts geschehen könne, weshalb sie ihn vielfach bei Diebstählen vorschoben.

Die übrigen Plattenmitglieder standen vollkommen unter dem Einfluß der beiden Vorgenannten. Es waren dies:

1. Josef Lab, in Wien am 22. Oktober 1891 geboren, ebendahin zuständig, Hilfsarbeiter, unbescholten. Sein Vater starb 1903, seine Mutter ist Hausbesorgerin. Bis 1904 besuchte er die Volksschule und half in seiner schulfreien Zeit der Mutter in der Wirtschaft aus. Nach seinem Austritt aus der Schule arbeitete er mit der Mutter eine Zeit lang im Posamentiergewerbe: zusammen verdienten sie per Stunde 24 h. Im November 1905 kam Josef Winke (s. unten) zu ihnen in die Kost. Dieser schwärmte, statt die

1) „Wenn der Täter das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat.“



Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schule zu besuchen, mit anderen Burschen umher, welche ihn von den Labs regelmäßig abzuholen pflegten.

Im Sommer 1906 forderte Winke an einem Feiertag den Lab auf, mit ihm in den Wald zu gehen. Als sie auf dem Wege waren, meinte Winke, sie sollten lieber „zu den andern gehen“. Sie begaben sich auf ein Feld, wo sie den Hall trafen, mit dem sie nach Lerchenfeld gingen. Winke erklärte, er habe Hunger, und forderte den Hall auf, mit ihm etwas zu stehlen. Lab will erwidert haben, er wolle damit nichts zu tun haben, so daß die beiden anderen allein gingen und nach einer Weile mit einer gestohlenen Lederhose zurückkamen, die sie an eine Hausbesorgerin um 80 h verkauften, wovon Lab 20 h erhielt, für die er sich Essen kaufte.

Diese Angaben werden im wesentlichen von der Mutter Labs bestätigt, welche von der verbrecherischen Tätigkeit ihres Sohnes, dem der Arzt wegen Kränklichkeit häufiges Spazierengehen geraten habe, nichts bemerkt haben will. Vormund des Knaben war früher ihr Schwager, jetzt ein Advokat, den sie nicht kenne, und der sich um sie nicht kümmere (!).

2. Josef Winke ist am 26. Juni 1893 in Wien geboren, ebendahin zuständig, Schüler der 2. Bürgerschulklasse. Er ist ein uneheliches Kind, seine Eltern sind tot. Sein Vater war Hutmachergehilfe und starb 1903, seine Mutter 1902; seine älteren Geschwister leben auswärts. Er kam als „magistratisches Kostkind“ in die Pflege zu verschiedenen Pflegeeltern, schließlich zu seiner Schwester Emilie Lab, der Mutter des ad 1) genannten Josef Lab, der somit sein Neffe ist. Er gibt selbst zu, daß es ihm sonst gut gegangen sei. Von den Plattenmitgliedern lernte er zuerst den Remesnik und zwar im Herbst 1905 auf der Gasse angeblich durch Vermittlung des Josef Lab kennen. Er ging dann öfter in die Volksküche, um dort kleinere Aushilfsarbeiten zu verrichten, wofür er unentgeltlich zu essen bekam. Dorthin kamen auch öfter Remesnik, Grad, Meiß und Lab. Letzterer habe ihm im Sommer 1906 einmal gesagt, er solle mit ihm „zu seinen Buben“ gehen, und so habe er diese kennen gelernt (s. aber oben die Darstellung Labs!). Pikora habe ihn nun aufgefordert, mit ihm auf das Feld schlafen zu gehen. Sie nächtigten in der Tat auf einem Heuschober und am nächsten Morgen forderte ihn Wesel auf, mitzugehen, um zu stehlen. Winke hatte Angst davor, aber Pikora tröstete ihn, es könne ihm nichts geschehen, er könne nicht „verschütt gehen“ [1]. Wie er später bei

1) = verhaftet werden.


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Hauptverhandlung angab, hätten ihn die andern auch verspottet: „Du gehst nicht stehlen? Du bist ein schöner Bub!“ Tatsächlich beteiligte sich Winke sofort an Diebstählen, indem er in ein Geschäft eintrat und verschiedene Gegenstände zu kaufen vorgab, während seine Begleiter inzwischen stahlen. Er selbst erklärt, ein „guter Fanger“ zu sein!

Die Schulleitung berichtet über Winke, daß er permanent die Schule stürze, leihweise erhaltene Bücher nicht zurückgestellt habe und sich mit verkommenen Burschen herumtreibe.

3. Josef Grad ist am 4. Februar 1893 in Wien geboren und ebendahin zuständig, Schüler der 3. Volksschulklasse und vom Polizeikommissariat Ottakring wegen Diebstahls mit einer Woche Einschließung vorbestraft. Er wohnt bei den Eltern; der Vater ist Silbereßzeugputzer, während die Mutter den Haushalt führt; sie haben 2 Kinder, von denen aber nur Josef in häuslicher Verpflegung steht. Im Anfang des Jahres 1906 ging er einmal in die Volksküche und lernte dort den Winke kennen, mit dem er dann öfter daselbst zusammentraf. Winke habe ihn aufgefordert, mit ihm in den Wald zu gehen, worauf sie in Gesellschaft Labs öfters Himbeeren suchen gingen.

Eines Tages habe Winke auf dem Heimwege erklärt, er habe Hunger und werde etwas stehlen, er blieb vor einem Selcherladen stehen und forderte Grad auf, mit ihm hineinzugehen. Als dieser sich weigerte, trat Winke allein ein und kam dann mit einer gestohlenen Wurst heraus.

Die Schulleitung berichtet über Grad, daß er die Schule 48 mal im Schuljahr geschwänzt hatte und in jeder Hinsicht sittlich verdorben, verlogen und renitent sei, in der Schule habe er den Mitschülern Federn und Radiergummi gestohlen.

Die Mutter Grads behauptet, er hätte die Schule im ganzen regelmäßig besucht, wenigstens seien ihr keine Klagen seitens der Schulleitung zu Ohren gekommen. Wenn er allein ausging, was öfter vorkam, gab er vor, seine verheiratete Schwester zu besuchen. Winke, der oft zu Besuch kam, klagte gewöhnlich über Hunger, so daß sie ihm zu essen gab.

4. Leopold Unverhofft ist am 24. September 1891 in Wien geboren und ebendahin zuständig. Er ist der Sohn eines vor 7 Jahren verstorbenen Drechslers, welcher seine Frau mit 2 Kindern zurückließ. Diese gebar seither 2 uneheliche Kinder. Sie verdient als Heimarbeiterin 2 K täglich. Außerdem erhält sie einen monatlichen Erziehungsbeitrag von 6 K von der



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gemeinde Wien und 32 K monatlich als Alimente für die unehelichen Kinder. Sie will vom Treiben ihres ältesten Sohnes Leopold nichts gewußt haben, der als Kutscher beschäftigt gewesen sei und ihr den Verdienst immer nach Hause gebracht habe.

Die Auskünfte der Schulleitung lauten denkbar ungünstig. Er sei ein frecher, renitenter Bursche, faul und lügenhaft, verkehrte in verdorbener Gesellschaft; in einem anderen Bericht wird er als willensschwach bezeichnet, er finde an seiner Familie keinen sittlichen Rückhalt; 1906 wurde er aus der Schule ausgeschlossen. Vom Bezirksgericht ist er wegen Glückspiels mit 2 K bestraft.

5. Josef und Rudolf Meiß sind, ersterer am 11. März 1893, letzterer am 13. September 1895 in Wien geboren, nach Schlopanitz (Mähren) zuständig, und die Söhne der Wäscherin Therese Meiß, die vor 6 Jahren von ihrem Gatten verlassen wurde, mit dem sie in Streit geriet, weil er nichts arbeitete. Dieser wurde vom Vormundschaftsgericht der väterlichen Gewalt entkleidet und für die (7 ehelichen und 1 außereheliches) Kinder ein Vormund bestellt, der sich aber um die Familie nicht kümmert. Seither lebt Therese Meiß in Konkubinat mit einem andern, der ihr 20 K wöchentlich zum Haushalt gibt. Da sie als Wäscherin außer Haus arbeitet, sind die Kinder sich selbst überlassen. In letzter Zeit sei sie auf das Vagabundenleben der beiden Burschen aufmerksam geworden. Als sie ihnen einmal nachging, traf sie den Pikora und Wesel, die sie zur Rede stellte, worauf ihr ersterer sagte: „Geh' weg, Kanaille, oder ich derstich dich!" und sie auch ein anderesmal verhöhnte. Ihre Söhne, die sie zurechtwies, versprachen Besserung, hielten aber ihr Versprechen nicht, und als sie ihnen die Kleider versteckte, damit sie zu Hause bleiben mußten, brannten sie ihr in Hemd und Unterhosen durch. (!)

Die beiden Burschen gaben an, durch Winke zum Stehlen verführt worden zu sein, den sie in der Volksküche kennen lernten, und durch den ihre Bekanntschaft mit den übrigen Plattenmitgliedern im Jahre 1905 vermittelt wurde. — Sie hätten in der Schule im Vorjahre mit einer Lehrerin Schabernack getrieben, welche sie strenge dafür bestrafte, indem sie sie nachsitzen ließ, weshalb sie sich vornahmen, diese Zeit durch Schulstürzen einzubringen. (!).

Rudolf Meiß gibt an, er habe, bevor er in die Platte eintrat, auf Brotwagen ausgeholfen, indem er auf das Fuhrwerk achtgab, während die Kutscher Brot austrugen, wofür ihm diese Wurst, Brot



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und ein paar Kreuzer verabreichten. Später verdrängte ihn ein anderer aus dieser Funktion und in diese Zeit fällt die Bekanntschaft mit Winke. Sie gingen dann „pfeifen", d. h. sie übernachteten im Freien, auf Wiesen oder Heuschobern.

Bemerkenswert sind die wiederholten Disziplinarstrafen des Rudolf Meiß in der Untersuchungshaft wegen unsittlichen Benehmens, unerlaubter Korrespondenz etc.

Beide werden von der Schulleitung als Schulstürzer, Rudolf auch als sittlich verkommen und verlogen bezeichnet.

6. Leopold Wesel ist am 5. November 1895 in Wien geboren und ebendahin zuständig. Er ist ein uneheliches Kind einer Hausiererin, die seit 22 Jahren mit einem Kutscher (dem Mitvormund Leopolds) in gemeinsamem Haushalt lebt und ihm 7 Kinder geboren hat. Beide Eltern sind ebenso wie die 5 älteren Geschwister tagsüber in der Arbeit. Schon vor 2 Jahren (1904) erfuhr die Mutter, daß Leopold die Schule schwänze; schon damals kam es vor, daß er tage- und nächtelang ausblieb. Sie gab ihn in eine Knabenbeschäftigungsanstalt, aus der sie ihn aber nehmen mußte, weil sie angeblich die Kosteu nicht aufzubringen vermochte. Damals geschah es, daß er ihr sowie aus der gemeinsamen Sparbüchse der Kinder Bargeld stahl. Er leugnete dies hartnäckig, Züchtigungen fruchteten nichts. Wiederholt wurde er von der Polizei aufgegriffen. Als ihn eine Nachbarin einmal zu sich nahm, stahl er ihr eine Geldbörse. Einmal brachte er die Wohnung durch Anzünden von Papier in Feuersgefahr; ein andermal bedrohte er eine Frau. Als die Mutter ihn deshalb zur Rechenschaft zog (Sommer 1906), lief er davon und kehrte nicht mehr nach Hause zurück. Die Mutter bezeichnet ihn als unstet und unberechenbar, fügt aber hinzu, ihre 3 ältesten Kinder hätten es im Alter Leopolds ebenso getrieben, sich aber später gebessert, nachdem sie das Vormundschaftsgericht in eine Besserungsanstalt gebracht hatte.

Leopold Wesel selbst gibt an, von der Mutter gut, vom Vater aber schlecht behandelt worden zu sein, da ihn dieser oft prügle und ihn in eine Besserungsanstalt geben wollte, wovor Wesel sich fürchtete, weshalb er auch im Sommer 1906 durchging. Schon früher hatte er die beiden Meiß und den Pikora kennen gelernt, da diese ebenfalls auf der Gasse herumlungerten. Die Tage verbrachte er mit ihnen, die Nächte unter einer Stadtbahnbrücke oder auf freiem Felde. Anfangs hätte er mit den Kameraden nur gespielt, aber dann hätten Pikora und Remesnik gesagt, sie sollten stehlen gehen. Bemerkenswert ist, daß dieser 11 jährige Knabe es bereits so weit



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gebracht hat, Auslagenschlösser bei hellichtem Tage mit einem Taschenmesser zu erbrechen!

7. Rudolf Fein ist am 30. Dezember 1893 in Wien geboren, nach Linz zuständig, Volksschüler. Seine Eltern sind Taglöhner und sind tagsüber in der Arbeit. Er hat 6 Geschwister, die Kinder sind sich selbst überlassen. Im Laufe des Verhörs gibt Fein zu, daß seine Mutter auf Betteln ausgehe. Der älteste 16jährige Bruder sei mit der Aufsicht über die jüngeren betraut. Sein Vater habe ihn oft, angeblich ungerecht, bestraft und aus dem Haus gewiesen, weshalb er fortging und in schlechte Gesellschaft geriet. Den Remesnik kenne er seit einem Jahre, da er im selben Hause gewohnt habe; die Brüder Meiß waren seine Schulkameraden. Diese hätten häufig die Schule geschwänzt und seien dann mit „Zuckerln“ zurückgekommen, wobei sie von ihren Diebstählen erzählten. Hierdurch verlockt, sagte ihnen Fein eines Tages, er wolle mit ihnen gehen. So lernte er die übrigen kennen. „Wir alle studierten“, sagt Fein, „wohin wir gehen können, um zu stehlen; die Entscheidung trafen Pikora oder Remesnik.“ Fein, der meist als Aufpasser fungierte, hat öfters den Pikora oder Remesnik dabei ertappt, wie sie sich die Hälfte des Erlöses „verrieben“ [1]) haben; er hat ihnen auch gesagt, daß sie die andern beschwindeln. Sie erwiderten aber nur, das gehe ihn nichts an, das gehöre sich so, und bedrohten ihn mit Ohrfeigen.

Die 43jährige Mutter Feins gibt an, daß ihr Mann 2—3 K täglich verdiene, so daß sie ein recht kümmerliches Leben führen müssen. Erst seit etwa 2 Monaten will sie bemerkt haben, daß ihr Sohn die Schule stürze und über Nacht ausbleibe; sie habe ihm zugeredet und ihn gezüchtigt, aber fruchtlos, er sei nur grob geworden. Sie weigere sich auch, ihn aus der Haft zu übernehmen, da man ihn zu Hause nicht bändigen könne.

Die Schulleitung berichtet, daß Fein wenig wahrheitsliebend und sehr frech gewesen sei.

8. Heinrich Hall ist am 30. August 1893 in Wien geboren, nach Ungarn zuständig, Volksschüler. Sein Vater ist 1904 in Wien gestorben, seine Mutter ist Bedienerin. Ein Vormund wurde für ihn nicht bestellt. Im Vorjahre lernte er in der Schule einen gewissen Popp kennen, der ihn beredete, nach der Schule mit ihm auf die Schmelz [2]) zu gehen, wo sie mit mehreren

1) = an sich gebracht.

2) Eine weite unbebaute Fläche im Westen Wiens, Exerzierplatz.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

anderen Knaben zusammentrafen, und wo er den Wesel und Winke kennen lernte. Diese schwänzten die Schule, gruben sich Höhlen und übernachteten darin. Nach einiger Zeit gesellten sich Pikora und Remesnik zu ihnen und die ganze Gesellschaft übersiedelte nun auf die Felder in der Brüsselgasse. Dort wurden sie durch den Remesnik auch mit den Mädchen bekannt. Anfangs ging Hall mit den anderen nur in den Wald, um Schwämme zu suchen. Als die Mutter erfuhr, daß er die Schule schwänze, stellte sie ihn zur Rede und er nahm den Schulbesuch wieder auf. Bald aber kamen Pikora und Remesnik zu ihm und überredeten ihn, wieder mit ihnen in den Wald zu gehen. „Ermahnungen der Mutter," sagt er in seinem Verhör, „nahm ich mir wohl zu Herzen, wenn aber die Buben kamen und mich abholten, ging ich mit ihnen."

Seine Verleitung zum Diebstahl schildert er folgendermaßen: Als sie eines Tages wieder auf dem Felde beisammen waren, sagte Pikora: „So gehn wir stehlen!" worauf Remesnik erwiderte, „Gilt schon!" Hall forderte nun den Lab auf, nicht mitzugehen, worauf Pikora ihm sagte: „Geh, huß nicht einen jeden an!" und ihm einen Fußtritt, dem Lab ein Kopfstück versetzte. Dies erboste Lab und ihn, so daß sie fortgingen. Als sie am nächsten Tag wieder zusammentrafen, prügelte Pikora den Hall und machte ihm Vorwürfe darüber, daß er nicht mitgegangen sei. Hall lief davon. Als er am nächsten Tag in die Schule ging, paßte ihm Pikora vor dem Hause auf, nahm ihm sein Schulzeug weg, packte ihn bei der Hand und sagte: „So, jetzt mußt' mitgehen!" Hall ließ sich einschüchtern und ging damals zum erstenmal mit, um zu stehlen, von da an öfters. Er mußte mit in die zu bestehlenden Läden eintreten, der Täter reichte ihm das gestohlene Gut, das Hall dann unter seinem Rocke versteckte.

Die Mutter Halls gibt an, daß ihr Gatte vor 7 Jahren in die Irrenanstalt gebracht wurde, wo er 1904 starb. Da sie nach Ungarn zuständig sind, bestellte man hier für die Kinder keinen Vormund; ein Bezirksgericht in Wien, an das sie sich um Abhilfe wegen ihres Sohnes wendete, bedeutete ihr, sie müsse sich selbst helfen. Sie kam von der Arbeit erst abends nach Hause, wo sie ihren Sohn nie antraf. Auf ihre Ermahnungen versprach er anfangs, sich zu bessern, hielt aber sein Versprechen nicht; später geriet er, wenn sie ihn ermahnte, in Wut und warf ihr die Fenster ein (!). Zu Hause brach er einmal einen Kasten auf, nahm Kleider und verkaufte sie. Sie erklärte sich anfangs außerstande, ihren Sohn zu übernehmen


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und bat, das Vormundschaftsgericht zu einer Verfügung zu veranlassen. In der Folge übernahm sie ihn doch aus der Haft.

Ein noch weit ärgeres Bild sittlicher Verkommenheit bieten uns die weiblichen Mitglieder der Platte.

Die Person der Sofie Skall, die an mehreren Diebstählen aktiven Anteil nahm, bildet das Bindeglied zwischen der eigentumsgefährlichen und der sittlichkeitsverletzenden Tätigkeit der verbrecherischen Jugend, deren Treiben durch die Verhaftung der Beteiligten ein Ende gesetzt wurde. Die Skall war nämlich zugleich eines der tätigsten Mitglieder der Gruppe halbwüchsiger Mädchen, die, den Diebstahl nur als Nebenerwerb benützend, ihren Hauptunterhalt in der Prostitution suchten und fanden. Die Gelegenheit hierzu boten ihnen hauptsächlich 3 Kupplerinnen, die förmliche Kinderbordelle errichtet hatten: die Moll, Fallenbieg, und vor allem die Weinlich.

Letztere scheint die Hauptunternehmerin dieses Schandgewerbes gewesen zu sein. Am 5. September 1851 in Wien geboren und ebendahin zuständig, lebte sie nach dem Tode ihres Vaters, welcher Drechslermeister gewesen war, bei ihrer Mutter. Im Alter von 24 Jahren heiratete sie einen Anstreicher, welche Ehe jedoch schon nach dreijähriger Dauer geschieden wurde, angeblich aus Verschulden ihres (1898 verstorbenen) Gatten, welcher sich eine Geliebte hielt. Die Weinlich gibt jedoch selbst zu, auch ihrerseits schon früher „Verehrer" gehabt zu haben. Seit damals bis in die Neunzigerjahre brachte sie sich angeblich als Heimarbeiterin im Posamentiergewerbe fort. Seither bezieht sie eine Pfründe von monatlich 8 K, daneben will sie 4—5 K wöchentlich durch Nähen verdient haben. Sie ist vom Bezirksgericht Hernals im Jahre 1892 wegen Übertretung des § 2 Vagabundengesetz [1]) mit drei Tagen Arrest bestraft.

Die Tätigkeit der Weinlich als Kupplerin reicht erwiesenermaßen bis ins Jahr 1904 zurück, doch ist es sehr wahrscheinlich, daß sie schon früher diesen Erwerbszweig ergriffen habe. Sie hatte in ihr Geschäft ein förmliches System gebracht, indem die Mädchen, die bei ihr verkehrten, entweder auf den Gassenstrich gingen und Herren zu ihr hinaufbrachten; oder Herren direkt zu ihr kamen, denen sie die bei ihr verkehrenden Mädchen zuwies. Sie hatte sich so mit der Zeit ein „Stammpublikum" geschaffen, das bei ihr ständig verkehrte, und zu dem der Angeklagte Kaff, vor

1) Nichtbefolgung eines polizeilichen Befehles an arbeitsscheue Personen, einen erlaubten Erwerb nachzuweisen.

Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

allem der sogenannte „Kinderverzahrer" gehörte, der in den Erzählungen der Mädchen immer wiederkehrt.

Diese bis zum heutigen Tag nicht eruierte Persönlichkeit (sie wurde in der Öffentlichkeit mehrfach mit dem Selbstmorde eines angesehenen Mannes in Zusammenhang gebracht) wird als ein Mann von kräftiger Statur, mit grau meliertem Barte, offenbar den gebildeten Ständen angehörig, geschildert, der mit den meisten der hier in Betracht kommenden Mädchen den ersten Beischlaf vollzog oder doch in anderer unzüchtiger Weise verkehrte. Er war Stammgast im „Salon Weinlich."

Eine ganz ähnliche Rolle spielten in dieser Affäre die Fanny Fallenbieg, am 2. März 1862 in Majritz geboren, nach Wien zuständig, Taglöhnersgattin, unbescholten; ferner die Marie Moll, am 25. Januar 1864 in Wien geboren nnd ebendahin zuständig, katholisch, verwitwet, Wäscherin, vom Bezirksgericht Josefstadt in den Jahren 1900 bis 1905 nicht weniger als 9 mal wegen Übertretung des Diebstahls mit Arreststrafen von 3 Tagen bis zu einem Monat, einmal auch wegen Bettelns und Vagabundage vorbestraft.

Die Anklageschrift schildert das Treiben dieser Gelegenheitsmacherinnen wie folgt:

Schon bei den polizeilichen Erhebungen war hervorgekommen, daß die Sofie Skall mit Karl Remesnik intime Beziehungen unterhalten habe. Sie erzählte aber auch, daß sie von der Fanny Fallenbieg wiederholt aufgefordert wurde, Herren von der Gasse in ihre Wohnung zu bringen, damit diese an ihr perverse Gelüste befriedigen. Skall kam dieser Aufforderung nach und erhielt für die Duldung derartiger Handlungen jedesmal 1 K, während die Wohnungsinhaberin 2 K bekam. In gleicher Weise soll auch nach dem Geständnisse der Fallenbieg, die Fanny Bau und Antonie Pesch bei ihr verkehrt haben. Weiters wurde auf Grund der Angaben dieser Mädchen sowie der Josefa Kilian und der Elisabeth Bierer ermittelt, daß die Mädchen sehr häufig in die Wohnung der Weinlich kamen. Die Bierer behauptete sogar, daß sie täglich zur Weinlich mit Herren kam und daß sie bisweilen auch bereits im „Salon Weinlich" Herren vorfand, die ihrer harrten. Auch hier soll die gewöhnliche Taxe für die Gelegenheitsmacherin 2 K gewesen sein, während die Opfer perverser Gelüste nur 1 K erhielten. Während jedoch die Fallenbieg die bei ihr verkehrenden Mädchen aufforderte, Männer zu Unzuchtszwecken auf der Gasse aufzusuchen und in ihre Wohnung zu bringen, hatte die Weinlich ein beständiges Publikum, das nur zu ihr kam und stets neue Opfer für die ent-


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

arteten Geschlechtstriebe hinlockte. Weiters wurde auch der Marie Moll nachgewiesen, daß sie ihre Wohnung zu Zusammenkünften von Männern mit Mädchen zur Verfügung stellte.

Es läßt sich allerdings nicht klarstellen, welche von den Mädchen als die Verführerinnen der anderen anzusehen wären, es wurde jedoch festgestellt, daß sie, in Gruppen geteilt, bald bei dieser, bald bei jener der Gelegenheitsmacherinnen verkehrten, bald auf Streifzügen, die sie in die Stadt unternahmen, Passanten anlockten und sich von ihnen mißbrauchen ließen.

Insofern nun an diesen Mädchen in einem Alter unter 14 Jahren ein geschlechtlicher Mißbrauch stattgefunden hat, ist in keinem Falle „unternommener Beischlaf" im Sinne des § 127 St. G. nachweisbar. Es wurden vielmehr an und mit denselben die verschiedensten Unzuchtshandlungen vorgenommen. Für gewöhnlich fanden unzüchtige Betastungen oder beischlafähnliche Benutzung des Körpers der Mädchen statt; mitunter wurde auch ihr Körper zur Selbstbefriedigung benutzt oder andere Arten widernatürlicher Befriedigung der Geschlechtslust ins Werk gesetzt.

Im besonderen wurde zunächst festgestellt, daß die Moll und Fallenbieg ihre eigenen Töchter, die am 3. April 1892 geborene (an Gonorrhoe erkrankte!) Albertine Moll, bezw. die am 27. Mai 1893 geborene Josefa Fallenbieg der Schande zugeführt haben. (Folgt nun die Besprechung der einzelnen Fakten). — Von den Besuchern dieses Salons konnte nur ein einziger, der Bäckermeister Kaff, den zwei von den Mädchen agnoszierten, und der zugeben mußte, die Weinlich zu kennen, wenn er auch entschieden leugnete, die Mädchen mißbraucht zu haben, unter Anklage gestellt werden. Der „Kinderverzahrer" ist, obwohl die Polizei seine Spur entdeckt zu haben glaubte, bis zum heutigen Tage nicht ermittelt worden.

Von den Einzelheiten dieser Fakten sollen hier nur jene erörtert werden, die sich einerseits auf die Einführung der Mädchen in die Schule des Lasters, andererseits auf die Organisation und den Zusammenhang der von den Gelegenheitsmacherinnen betriebenen Kuppelei beziehen.

Die Mutter der Sofie Skall, eine 50jährige Taglöhnerin, deren Gatte, ein Tramwaybediensteter, vor 6 Jahren unter Hinterlassung von 8 Kindern gestorben ist, von denen Sofie das jüngste war, (geboren am 10. März 1894), gibt an, erst von der Hausbesorgerin des Hauses, in dem sie wohnten, gehört zu haben, daß Sofie mit halbwüchsigen Mädchen in Herrengesellschaft sich herum-


Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

treibe. Sie will sie infolgedessen gezüchtigt haben, jedoch ohne Erfolg. Die Sofie Skall selbst gibt an, stets bei ihrer Mutter gelebt zu haben und von ihr nicht schlecht behandelt worden zu sein. Vor 2 Jahren wurde sie in der Schule mit der Josefa Fallenbieg, der Tochter obenerwähnter Kupplerin, bekannt, die die Skall zum Schulstürzen verleitete. Die beiden Mädchen gingen in die innere Stadt mit Schnürriemen hausieren, gelegentlich stahlen sie bei diesen Gängen auch Lebensmittel. Durch die Fallenbieg wurde sie mit den anderen Mädchen bekannt und von ihr zur Unzucht verführt.

Die Mädchen verstanden es meisterhaft, Diebstahl und Unzucht zweckmäßig zu verbinden. So traten die Skall und die Kilian z. B. eines Tages in eine Milchtrinkhalle ein, wo sie einen Imbiß bestellten. Die Skall bemerkte hinter dem Verkaufsstand eine Geldbörse und flüsterte dies der Kilian zu, welche die Börse stahl, während die Skall den Verkäufer durch ein mit ihm mittlerweile geführtes unzüchtiges Gespräch beschäftigte. Mit den mehrfach erwähnten Knaben wurde die Skall durch die Bach bekannt und ging auch mit ihnen fortan auf Diebstähle aus. Längst vor der Verhaftung der ganzen Platte wurde die Skall wiederholt beanstandet, wie aus folgenden Daten hervorgeht:

Am 14. Februar 1906: Diebstahlsanklage beim Bez. Ger. Hernals.

Am 19. Februar 1906: Anzeige der Schulleitung an das Vermundschaftsgericht wegen Schulstürzens und Vagabundage.

Am 25. Februar 1906: Anzeige des Polizeikommissariats wegen Bettelns und Unzucht.

Am 31. März 1906: Wachemeldung wegen Bettelns.

Am 16. Juni 1906: Ausschließung aus der Schule wegen Bettelns und Verführung anderer Mädchen zur Unsittlichkeit.

Bemerkenswert ist, daß schon im Jahre 1900 eine ältere Schwester der Sofie Skall an die Besserungsanstalt abgegeben werden mußte. Aus dem Akte des Vormundschaftsgerichtes geht hervor, daß diesem bekannt war, daß die Sofie Skall täglich in der Stadt bettle. Am 28. November ersucht das Vormundschaftsgericht den Untersuchungsrichter, die Skall ihrer Mutter zu übergeben:

Eine ganz ähnliche Entwicklung weist die Kilian auf. Diese ist am 26. Juni 1890 in Wien geboren, nach Böhmen zuständig, das uneheliche Kind einer Wäscherin, die mit einem Schlosser in gemeinsamen Haushalt lebt und 5 Kinder hat, von denen Josefa das


Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

älteste ist. Bis zum Alter von 14 Jahren besuchte sie die Volksschule, dann wurde sie Fabrikarbeiterin. Wie sie angibt, hätten sie die Bierer, Bach und Rieß wiederholt aufgesucht und ihr von ehrlicher Arbeit abgeredet. Durch sie sei sie dazu gebracht worden, mit Blumen hausieren zu gehen und heimliche Prostitutionzu treiben.

Ein Beispiel ihrer Tätigkeit: Sie traf eines Tages die Bierer, Bach und Pelch, welche sie aufforderten, „eine Nachtpartie zu machen", d. h. nachts auf den Strich zu gehen. Unterwegs sprach sie ein Herr an, der sich die Bierer aussuchte, in einer Toreinfahrt mit ihr verkehrte und ihr dafür 2 K gab. Dann gingen alle Mädchen in die Naglergasse (in der inneren Stadt) und legten sich dort schlafen (!). Um 4 Uhr morgens von der Wache aufgegriffen, wurden sie auf das Polizeikommissariat gebracht, jedoch wieder entlassen. Da sich die Kilian nun angeblich fürchtete, nach Hause zu gehen, ging sie mit der Bierer nach Ottakring, um sich auf einer Wiese schlafen zu legen. Daselbst trafen sie einen betrunkenen Arbeiter, der die Bierer ansprach. Die Bierer flüsterte der Kilian nun zu: „Schnell, nimm was!" Während nun die Bierer sich von dem Betrunkenen gebrauchen ließ, stahl ihm die Kilian eine Geldbörse mit 44 K!

Die Elisabeth Bierer, (Spitzname „Krowotenliesl") ist am 20. November 1891 in Wien geboren und die Tochter eines Tischlers, der vor 3 Jahren seine Frau verließ, weil sie entdeckte, daß er ein Verhältnis mit einer anderen Frau unterhielt. Die Mutter begann nun eine wilde Ehe mit einem Maurer, der aber oft betrunken nach Hause kam, was zu Streitigkeiten Anlaß gab.

Von einer gewissen Wolf will die Bierer zuerst zum Betteln, Schulstürzen und Nachtschwärmen verleitet worden sein. Sie begann nun, sich von Männern im Freien geschlechtlich mißbrauchen zu lassen. Eine Altersgenossin brachte sie zu einer Zuckerbäckerin (behufs Vermittlung von Unzucht) mit den Worten: „Da bringe ich noch eine!" Auf ihre Bemerkung, sie sei erst 13½ Jahre alt, wurde ihr erwidert, das mache nichts, wenn sie nur niemand erwische! Sie ging nun auf den Strich, und in der Wohnung ihrer Mutter wurde sie defloriert. Die Mutter, welche dies erfuhr, sagte ihr nun, „sie solle jetzt schaun, daß sie Herren bekomme!" Die Mutter mietete für sie und ihre Genossin eine Kammer im XVI. Bezirk, in die sie fortab regelmäßig Herren mit sich nahm. Dafür mußten beide Mädchen der alten Bierer täglich je 1 K abführen.

Auch die Bierer wurde wiederholt beanstandet. Vom Bezirks-

2*


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gericht wurde sie 1904 wegen Diebstahls, 1906 wegen Bettelns, vom Polizeikommissariat 1906 wegen geheimer Prostitution mit Arreststrafen belegt. Endlich wurde ihre Mutter wegen Verführung zur Unzucht verhaftet und verurteilt. Die Elisabeth Bierer, die nun unterstandslos war, übersiedelte jetzt zur Marie Moll, einer Bekannten der alten Bierer. Sie arbeitete nun einige Wochen mit der Tochter der Moll zusammen in einer Kartonnagefabrik, aus der die Mädchen aber bald austraten, da die Elisabeth Bierer die alte Moll (wie diese angibt) ersucht hatte, Herren zu ihr mitbringen zu dürfen. Die Moll war damit einverstanden, gegen Abgabe von je 46 h bis 1 K vom Schandlohne der beiden Mädchen.

Die Schulleitung berichtet über die Bierer, daß sie sich als verlogen, schlecht und gemeingefährlich erwies und deshalb aus der Schule ausgeschlossen werden mußte. Weder Vormund noch Vormundschaftsgericht scheinen sich um sie bekümmert zu haben.

Bemerkenswert ist noch folgendes Faktum: Im Jahre 1905 will die Bierer mit der ihr bekannten Beran, welche sie auf der Straße kennen gelernt hatte, einmal spazieren gegangen sein. Von einem eben vorübergehenden Frachtwagenkutscher mitgenommen, fuhren sie bis zum Frachtenbahnhof der Südbahn in Matzleinsdorf, wo sie sich dann herumtrieben. Dort saß in einer kleinen Holzhütte ein älterer Herr bei einer offenen Kasse und schrieb. Während die Bierer sich mit dem Herrn in ein anzügliches Gespräch einließ, habe sich die Beran zur Geldschüssel geschlichen und entnahm daraus einen größeren Geldbetrag. Hierauf entfernten sich die Mädchen unter dem Vorwand, ihr Vater fahre weg.

Die Beran stellt ihrerseits die Sache so dar, daß die Bierer es gewesen sei, die das Geld stahl und der Beran hiervon 60 K gegeben habe. Beide hätten die Diebsbeute der alten Bierer zur Aufbewahrung übergeben, die das Geld nicht mehr zurückgab. Übrigens bestehen zwischen diesen Aussagen der beiden Mädchen auch sonst zahlreiche Widersprüche. (Der angeblich Bestohlene wurde bis heute nicht eruiert).

Die am 15. Mai 1893 in Mähren geborene, nach Wien zuständige Fanny Bau, bei ihren Eltern (der Vater starb 1906) wohnhaft, unbescholten, will zuerst vor 2 Jahren von einer gewissen Rieß gehört haben, daß man „mit Herren Schweinereien treiben könne und dafür Geld bekomme.“ Von ihr wurde sie zur Weinlich geführt, die ihr sagte, wenn sie Herren habe, könne sie diese zu ihr hinaufbringen, eine Aufforderung, der sie nachkam. Sie pflegte von den Herren 1—5 K zu erhalten, wovon sie je 1—2 K


Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Weinlich abführte. Von ihrer Schulkollegin Josefa Fallenbieg wurde sie aufgefordert, auch zu deren Mutter Herren hinaufzubringen, ja die Weinlich selbst schickte Herren, die ihr nicht fein genug schienen, zur Fallenbieg!

Von der Bierer hörte die Bau, daß man auch bei der Moll Unzucht treiben könne. Sie fragte nun die Moll, ob sie auch zu ihr Herren bringen dürfe, worauf die Moll antwortete: „Ja, aber nicht viele, damit ich keine Scherereien habe!“ Am Tage vor der Verhaftung der ganzen Bande saßen die Skall und die Bau bei der Fanny Fallenbieg in deren Wohnung. Letztere sagte zur Bau: „Siehst, derweil Du hier sitzt, könntest leicht mit der Sofie (Skall) hinunter gehen und auch einen Herrn aufgabeln!“

Die am 5. April 1892 in Wien geborene Emma Scholl lernte vor etwa 2 Jahren, als sie eben mit ihrer jüngeren Schwester in die Schule ging, auf der Straße die Kilian kennen, die sie in Begleitung der Rieß aufforderte, mit ihr (Kilian) zur Weinlich zu gehen, da sie dort Geld bekommen werde; vorerst solle die Scholl jedoch ihre jüngere Schwester nach Hause schicken, da diese sie sonst verraten werde. Einigemal lehnte die Scholl diese Aufforderungen ab; als sie aber eines Tages, wieder mit ihrer Schwester gehend, die Kilian mit dem „Kinderverzahrer“ traf, ließ sie sich überreden, mit ihnen zur Weinlich zu gehen, wo sie von jenem mißbraucht wurde. Hiebei fragte sie der „Kinderverzahrer“ ausdrücklich nach ihrem Alter, und als sie sagte, sie sei 13 Jahre alt, antwortete er, sie sei für ihre Jahre stark entwickelt. Er schärfte ihr ein, sie möge, wenn sie ihn einmal auf der Straße sehe, keinen Lärm machen!

Der „Kinderverzahrer“ spielt in den Erzählungen fast aller dieser Mädchen eine große Rolle.

Die am 10. November 1891 in Böhmen geborene (daher ihr Spitzname: „kleine Böhmin“), wegen Vagabundage und Bettelns vorbestrafte Antonie Pesch hatte sich schon einige Zeit in Gesellschaft der Rieß, Kilian und Fallenbieg herumgetrieben und bei deren „geschäftlichen Verrichtungen“ die Aufpasserin gespielt, als sie einmal in einer Straße der inneren Stadt den Kinderverzahrer trafen, der die Pesch aufforderte, mit ihm zur Weinlich zu fahren. Die Pesch machte ihn darauf aufmerksam, daß ihr noch einige Monate auf 14 Jahre fehlen (!), worauf er meinte, das mache nichts. Sie ließ sich nun bewegen, mit der Rieß und dem Kinderverzahrer zur Weinlich zu fahren, die ihr zuredete, jenem zu Willen zu sein, wofür die Pesch 4 K, die Weinlich ebenfalls 4 K bekam. Auch der Weinlich


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

griff der Kinderverzahrer unter die Röcke (!). Während des Aktes wartete die Weinlich auf dem Gang, während die Rieß bei der Haustüre aufpaßte.

Bezeichnend ist folgender Vorfall: Als der Vater der Fanny Bau starb, begleitete die Bierer die Bau zum Begräbnis, das vom Leichenhof des allgemeinen Krankenhauses aus stattfand. Dort sahen die Mädchen den Kinderverzahrer, liefen ihm nach und die Bau sprach ihn mit den Worten an: „Grüss dich Gott, da ist die Liesel!“ (d. i. die Bierer); worauf er erwiderte: „Also gehn wir zur Weinlich!“ Auf dem Wege erzählte die Bau, daß sie vom Begräbnis ihres Vaters komme (!). Diese Gefühlsrohheit scheint selbst dem Kinderverzahrer zuviel gewesen zu sein, denn er forderte sie auf, zurückzubleiben und schenkte ihr 2 K, während er die Bierer mit sich nahm.

Allen diesen Angaben setzten die angeklagten Kupplerinnen zuerst starres Leugnen gegenüber. Erst unter der Wucht der gegen sie sprechenden Beweise schritten sie zum Geständnisse. Die Moll gab als Motiv ihrer Handlungsweise an, sie habe aus Not gehandelt, um ihre Familie zu ernähren. Die Fanny Fallenbieg erzählt, die Skall, Bau und Pesch seien hungerleidend zu ihr gekommen; aus Mitleid habe sie ihnen Kost verabreicht, als sie aber am nächsten Tage wiederkamen, habe sie (Fallenbieg) gesagt, das gehe nicht so fort, da sie zu arm dazu sei, worauf die Skall erwiderte: „Machen Sie sich nichts draus, wir bringen Ihnen Herren herauf, da kriegen Sie Geld und wir geben Ihnen auch eines!“ Dem habe sie zugestimmt, in der Hoffnung, sich hiedurch aus ihrer Notlage zu befreien. Die Glaubwürdigkeit dieser Verantwortung, wonach sie erst seit diesem Vorfall (1906) sich mit Kuppelei befasse, wird indes wesentlich abgeschwächt durch die von ihr anfangs geleugnete, dann aber zugestandene Tatsache, daß sie die Weinlich schon seit 1905 kennt, und daß bei dieser auch ihre Tochter Josefa Fallenbieg (offenbar mit ihrem Wissen) verkehrte. Das enge Verhältnis, das zwischen diesen beiden Salons bestanden haben muß, geht überdies daraus hervor, daß die Fanny Fallenbieg den Verkehr ihrer Tochter mit dem Kinderverzahrer im Salon Weinlich zu einer Erpressung an diesem (mit Wissen der Weinlich) benutzen wollte. Auch kam einige Tage vor der Verhaftung der beiden die Fallenbieg weinend zur Weinlich zu Besuch und erzählte ihr, man habe sie erwischt, als Herren mit Mädchen bei ihr waren. Daß endlich die Weinlich Herren, die sie selbst nicht aufnahm, an die Fallenbieg zu weisen pflegte, wurde schon berichtet.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wieweit die sittliche Verdorbenheit der Mädchen gediehen war, geht aus ihrem Verhalten ihren „Verehrern“ gegenüber am klarsten hervor.

Wiederholt sprachen sie Passanten in zudringlichster Weise an. Hier sollen nur aus den Beziehungen der Mädchen zu den mitangeklagten Männern folgende charakteristische Episoden erwähnt sein.

Der Maler Klingsbor ging eines Abends durch die Lerchenfelderstraße, wo ihm einige Mädchen durch ihr defektes Aussehen und ihren frechen Blick auffielen. Als Maler (!) habe er sie mit Interesse angesehen, worauf eine von ihnen auf ihn zukam und ihn fragte, wieviel Uhr es sei. Sie bemerkte sodann: „Na, wir kennen Sie schon, wir kommen einmal zu Ihnen hinauf!“, worauf er erwidert habe, sie könnten schon kommen, er werde sie zeichnen (!). Noch an demselben Abend seien zwei von den Mädchen, die Bierer und Bau in seine Wohnung gekommen; diese hätten sich, ohne eine Aufforderung seinerseits abzuwarten, ausgezogen und ihn geschlechtlich erregt. Mit Rücksicht auf ihr herausforderndes Auftreten habe er sie für über 14 Jahre alt gehalten. Für ihre Tätigkeit habe er ihnen (sie kamen noch vier mal) je 60—80 h gegeben.

Die weiteren Vorgänge schildert Klingsbor in folgender Weise:

Nach einigen Wochen läutete es eines Abends an seiner Wohnungstür, an die auch mit den Füßen gestoßen wurde. Klingsbor, bei dem eben ein Schauspieler L. zu Besuch war, öffnete, und es traten wieder die beiden Mädchen ein. Klingsbor wollte sie nicht einlassen, aber sie drängten sich herein und als die Mädchen den (glattrasierten) Schauspieler erblickten, sagte ihnen Klingsbor, in der Meinung, sie dadurch zum Fortgehen zu bewegen, das sei ein Geistlicher. Die Beiden erklärten aber, dies sei umso besser, die Geistlichen seien erst die „richtigen Wurzen [1]“, vielleicht sei der auch ein „Krenn“ [1]). Sie sprangen im Zimmer herum und redeten von den gemeinsten Dingen, um den vermeintlichen Geistlichen, der sich schlafend stellte, aufzuwecken und seine Aufmerksamkeit zu erregen. Inzwischen kam der Wohnungsgenosse Klingsbors, der Maler Mahr, nach Hause. Die Mädchen benahmen sich jetzt noch toller und frecher; zum Verlassen der Wohnung aufgefordert, legten sie sich auf die Erde, hoben die Röcke auf, spreizten die Füße auseinander, verlangten in vulgären Ausdrücken, daß man sie geschlechtlich gebrauchen solle u. dgl. m. Erst als sie Geld erhalten hatten, entfernten sie sich. Sie kamen in

1) Ausbeutungsobjekt.


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Folge wiederholt wieder; erhielten sie kein Geld, so schlugen sie Lärm im Hause oder stellten sich auf die Straße und riefen zu den Fenstern unflätige Ausdrücke hinauf. Einmal erschien auch die Skall mit der Bau. Diese benahm sich besonders exzessiv, und, als Klingsbor und Mahr sie entfernen wollten, legte sie sich auf die Erde, stieß mit Händen und Füßen um sich und verrichtete sogar auf dem Boden ihre Notdurft.

Ähnlich geberdeten sich die Mädchen beim Heinrich Bettinger. Als dieser im Frühjahr 1906 einmal durch die Thaliastraße ging, wurde er von zwei bloßfüßigen und verwahrlosten Mädchen (Bierer und Skall) unter dem Vorwande angesprochen, ob er eine gewisse Ida kenne. Er ging mit den Mädchen in ein Gasthaus und ließ sich mit ihnen in ein Gespräch ein, in dessen Verlauf sie ihn fragten, ob er allein wohne und ob sie bei ihm schlafen dürften. Auf seine zustimmende Antwort fragten sie ihn, was er ihnen dafür zahlen wolle. Er erwiderte: höchstens 1—2 K, gab ihnen einige Nickelmünzen als Vorschuß und zahlte ihnen Bier. Noch an demselben Abend kamen die beiden in seine Wohnung, zogen sich ohne weitere Aufforderung (!) nackt aus und legten sich zu ihm ins Bett. Quo facto eum manustupraverunt. Sie baten ihn, wiederkommen zu dürfen, er brauche ihnen nichts zu bezahlen, sondern solle ihnen nur einige Kreuzer auf Zigaretten geben. Tatsächlich kamen sie noch mehrmals wieder, darunter einmal mit der Pesch und einmal mit der Skall. Diesmal vir cunnilinguum cum iis confecit et postulavit, ut urinam ipsarum in eius os deponerent, quod etiam perfecerunt.

Ein gewisser Lehr erzählt, er sei eines Tages durch die Liebhartsgasse gegangen, als an ihm ein mit Fliegenfängern hausierendes Mädchen (Bau) vorbeiging. Er sah sie an, worauf sie ihm freiwillig in seine Wohnung folgte und sich von ihm mißbrauchen ließ. Sie sagte ihm, daß sie erst 11 Jahre alt sei. In der gleichen Weise kam sie noch mehrmals in seine Wohnung.

Ich unterlasse es, weitere Einzelheiten über den Verkehr der Mädchen mit den angeklagten Männern anzuführen, da das Gesagte zur Charakteristik des Milieus wohl mehr als hinreichen dürfte. Über den geschlechtlichen Verkehr der Plattenmitglieder untereinander ist nur noch zu erwähnen, daß die Skall angibt, zum ersten mal im Alter von 12 Jahren mit einem 11 jährigen Knaben den Beischlaf (vergebens) versucht zu haben! Defloriert wurde sie von dem mehrfach erwähnten Karl Remesnik: „ich gestattete ihm“, sagt sie, „dies deshalb, weil er mir 50 h dafür gab“ (!). Remesnik bestätigt dies, ebenso gibt Unverhofft zu, mit der Pesch dreimal



Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verkehrt zu haben. Lab und Grad leugnen sexuellen Umgang. Die Bau gibt an, seit 2 Wochen mit dem Unverhofft zu „gehen", doch verlange er keinen Geschlechtsverkehr von ihr.

Der Verlauf der Verhandlungen bietet wenig Bemerkenswertes. Es wurden die Anklageschriften eingebracht und und hiernach in drei getrennten Gruppen verhandelt: Einmal gegen die Gelegenheitsmacherinnen und die Männer, welche die Mädchen mißbraucht hatten (einschließlich Karl Remesniks) wegen Kuppelei, Schändung und Mitschuld daran; fürs zweite gegen die Mädchen Skall, Kilian, Bierer und Beran wegen Diebstahls, endlich gegen die Knaben wegen Diebstahls.

Die erste Strafsache endete mit der Verurteilung der Kupplerinnen zu schweren Kerkerstrafen in der Dauer von 6 Monaten bis zu einem Jahre, während sämtliche mitangeklagten Männer freigesprochen wurden. Die Urteilsgründe führen diesbezüglich aus, daß den Angaben der als Zeuginnen geführten mißbrauchten Mädchen mit größtem Mißtrauen zu begegnen sei, umsomehr, als sie sogar während der Verhandlung auf dem Gange vor dem Verhandlungssaal Versuche gemacht hatten, sich über die abzulegenden Aussagen zu besprechen, und als erwiesenermaßen auch an ganz unbeteiligten Herren von den Mädchen und ihren männlichen „Beschützern" Erpressungsversuche begangen worden waren. Mit Rücksicht auf diese minimale Glaubwürdigkeit der Zeuginnen schenkte der Gerichtshof den Aussagen der angeklagten Männer, welche (in der Verhandlung) behaupteten, über das Alter der Mädchen unter 14 Jahren sich in Unkenntnis befunden zu haben, Glauben, was den subjektiven Tatbestand des angeklagten Verbrechens als nicht gegeben erscheinen ließ.

Die Mädchen der zweiten Gruppe wurden wegen Diebstahls teils zu Kerker-, teils zu Einschließungsstrafen verurteilt. Der Verteidiger der Beran, welcher nur das angeblich 1905 mit der Bierer am Matzleinsdorfer Bahnhof an einem Unbekannten begangene Diebstahlsfaktum zur Last fiel, erhob gegen das verurteilende Erkenntnis die Nichtigkeitsbeschwerde, die er dahin ausführte, daß dieses Faktum — die Übertretung des Diebstahls verjährt in einem Jahre — verjährt sei, zumal das Gesetz als Voraussetzung der Verjährung nicht die Schadensgutmachung aufstelle, sondern nur verlange, daß der Täter den Schaden nach Kräften gutzumachen habe, was einem 13jährigen mittellosen Schulmädchen augenscheinlich unmöglich sei. Der Vorsitzende, welcher nach der Verhandlung den Verteidiger wiederholt fruchtlos um Zurückziehung


Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dieser Nichtigkeitsbeschwerde ersucht hatte, lud ohne Wissen des Verteidigers den Vater der Beran, in dessen Namen die Beschwerde eingebracht worden war, zu sich vor und veranlaßte ihn mit der Bemerkung, die Beschwerde werde ohnehin nichts nützen, zu deren protokollarischer Zurückziehung. Der Verteidiger, welcher hiervon erst erfuhr, als die Beran ihre Strafe bereits abgebüßt hatte, wandte sich, um dem Mädchen womöglich die Unbescholtenheit zu retten, an die Generalprokuratur mit dem Ersuchen, die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes einzubringen, was indes abgelehnt wurde — wie der Generaladvokat dem Verteidiger mitteilte: „weil das Mädchen ohnedies sittlich verdorben sei".

Sikora und Genossen wurden wegen Diebstahls in 95 Fakten teils zu Kerker-, teils zu Einschließungsstrafen in mehrwöchiger bis mehrmonatlicher Dauer verurteilt.

Nicht ohne Interesse sind die Verfügungen, die betreffs Unterbringung der minderjährigen Angeklagten getroffen worden sind und ihr weiterer Entwickelungsgang, soweit ich ihn ermitteln konnte.

Die Mutter der Skall hatte, in der Untersuchung als Zeugin vernommen, zuerst erklärt, ihre Tochter aus der Haft nicht zu übernehmen, vielmehr solle sie von der Behörde direkt in eine Besserungsanstalt überstellt werden. Demgemäß stellte das Vormundschaftsgericht an den Untersuchungsrichter das Ersuchen, dafür zu sorgen, daß die Skall nach verbüßter Strafe an die Besserungsanstalt Bilin überstellt werde, was auch geschah.

Die Kilian wurde an die Besserungsanstalt Eggenburg abgegeben da deren Vormund sich weigerte, sie zu übernehmen, weil sie seine Kinder verderben würde.

Die Vormundschaft der Bierer übernahm freiwillig ein Wäscheerzeuger L., der sie in seinem Hause bedienstete und ihr das beste Zeugnis ausstellt.

Die Beran, die nur vorübergehend in diese Gesellschaft geraten zu sein scheint, befindet sich längst wieder bei ihrem Vater, der keinen Anlaß zur Klage zu haben angibt.

Die Mütter der Knaben Lab, Grad, Unverhofft, Meiß erklärten sich während der Untersuchung bereit, ihre Söhne zu übernehmen, was auch geschah. Rudolf Meiß mußte jedoch an die Besserungsanstalt Eggenburg abgegeben werden.

Wesel wurde zuerst dem städtischen Asyl für verwaiste Kinder, sodann dem Pestalozziverein überstellt, ebenso Winke. Bald darauf teilte jedoch dieser Verein mit, daß er die Knaben wegen Platzmangels


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht aufnehmen könne; auch die Kinderschutzstationen erklärten, sich hierzu außerstande, da dieser Verein Anstalten für derartige Kinder nicht besitze. So wurden sie endlich vom Schutzverein zur Rettung verwahrloster Kinder provisorisch übernommen, bald darauf jedoch Winke als nicht gesund zurückgestellt und neuerlich in die Untersuchungshaft eingeliefert. Auch die Kinder-Schutz- und Rettungsgesellschaft lehnte die Aufnahme Winkes ab, da einerseits wegen bei ihm vorhandenen Symptomen von Trachom Infektionsgefahr bestehe, andererseits seine Verwahrlosung keine Einzelpflege gestatte, sondern strenge Anstaltsaufsicht nötig mache, ein eigenes Heim für verwahrloste Kinder aber vom Vereine Geldmangels halber noch nicht gegründet werden konnte.

Fein wurde dem Pestalozziverein in Verwahrung übergeben, da seine Mutter sich weigerte, ihn zu übernehmen. Am 12. März 1907 berichtet der Verein über ihn, daß er auf dem Wege zur Besserung sei, und bittet um Aufschub der über ihn verhängten Einschließungsstrafe bis zu den Ferien, da sonst sein Schulbesuch unterbrochen würde. Der Verein befürwortet seine Begnadigung. Am 29. Mai 1907 berichtet der Verein aber folgendes: Fein sei nicht schlecht veranlagt, aber arg verwahrlost. Solange er in Einzelpflege war, habe er gut getan, seit 3 Wochen aber sei er dem Kinderheim zugeteilt worden und da sei der Freiheitstrieb in ihm erwacht. So sei er am 22. Mai in Gesellschaft eines zweiten, 12 jährigen Knaben durchgegangen und in Tulln unterstandlos aufgegriffen worden. Fein eigne sich nicht für eine freie Kinderkolonie, sondern nur für strenge Anstaltserziehung, weshalb der Verein ihn nicht länger behalten könne. Fein büßte deshalb seine Strafe im Landesgerichte ab.

Remesnik hatte nach Abbüßung seiner dreimonatigen Kerkerstrafe angeblich eine Stelle als Ziegeldeckerlehrling angetreten, die er jedoch wegen Schwerhörigkeit nicht habe behalten können. Schon am 6. Juli 1907 wird er mit Grad bei einem von diesem ausgeführten Diebstahls eines Kuchenstrudels ergriffen, wobei Remesnik die „Mauer“ machte. Beide waren geständig, Grad gab an, von Remesnik verleitet worden zu sein. Sie wurden vom Bezirksgericht Josefstadt zu je einer Woche Arrest verurteilt.

Bereits am 3. September 1907 jedoch werden Remesnek und Grad neuerlich bei einem in einem Uhrmachergeschäft verübten Ladendiebstahl von 5 Paar Ohrringen betroffen. Der zuerst verhaftete Remesnik behauptete, den „Sammler“ (Spitzname des Grad) zufällig auf der Straße getroffen zu haben und mit ihm zu einem Goldarbeiter gegangen zu sein, wo er (R.) sich ein Paar Ohrringe habe kaufen


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wollen. Unterdessen sei ein Dritter in den Laden getreten, der die Ohrringe gestohlen habe. Die Unwahrheit dieser Darstellung ergab sich bald und Remesnik gestand, die Ohrringe gestohlen und an eine unbekannte Frau verkauft zu haben. Er ist seit seiner Entlassung aus der letzten Strafe ohne Arbeit und hilft angeblich im Schuhmachergeschäft seines Vaters aus. Grad leugnete. Beide wurden vom k. k. Landgerichte in Strafsachen wegen Verbrechens des Diebstahls zu mehrmonatigen Kerkerstrafen verurteilt.

Der Verteidiger Remesniks hielt sich für verpflichtet, das Vormundschaftsgericht in einer Eingabe darauf aufmerksam zu machen, daß eine weitere Verwahrlosung dieses Burschen, der offenbar mit Einverständnis oder doch Duldung seiner Eltern einen verbrecherischen Wandel führe, geeignet sei, in ihm einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher entstehen zu lassen, wenn nicht seitens des Gerichtes ungesäumt eingegriffen, für seine Abnahme aus dem Elternhause und Unterbringung in eine andere Umgebung Sorge getragen werde. Hierüber erhielt der Verteidiger eine Vorladung zum Vormundschaftsrichter, der ihm eröffnete, daß eine Unterbringung des schon über 14 Jahre alten Remesnik in eine Besserungsanstalt nicht zulässig sei; er möge sich daher beim Unterstützungsverein für entlassene Sträflinge dafür verwenden, daß Remesnik nach seiner Entlassung Arbeit finde: eine bei der Schwerhörigkeit und dem Schwachsinn des Burschen schwer erfüllbare Aufgabe.

Von der Besserungsaustalt Eggenburg wurde mir weiters auf meine Anfrage folgendes mitgeteilt:

„Rudolf Meiß befindet sich noch in der hiesigen Anstalt und zwar seit 26. 1. 1907 und hat sein Lehrer in der Schule und auch sein Aufseher in letzterer Zeit über ihn keine besondere Klage. — Er könnte zwar etwas fleißiger sowohl in der Schule als auch bei der Arbeit sein. Er ist seit 12. 10. 1907 straffrei.

Auch Josefa Kilian befindet sich noch in der Anstalt; führt sich ziemlich zufriedenstellend auf, ist bei der Arbeit fleißig und ist sie zur probeweisen Entlassung und Unterbringung auf einem Dienstplatz in Aussicht genommen."

Ebenso teilte mir die Besserungsanstalt Kostenblatt mit, „daß Sofie Skall sich noch in der Anstalt befindet. Ihr Fleiß ist recht zufriedenstellend, ihr Sittlichkeitsgefühl, gegen das so furchtbar gesündigt wurde, bedarf aber steter Richtigziehung, doch hofft man bei dem guten Willen des Mädchen, daß diese Schäden sich bei längerem Aufenthalte in der Anstalt werden schwächen, wenn nicht beheben lassen."

Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by


Original from
HARVARD UNIVERSITY

II.

Die Geldspielautomaten.

Von
Kriminal-Kommissar **Friedendorff** in Berlin.

Für die Ausbeuter der so ungemein verbreiteten Spielleidenschaft hat sich ein neues Feld der Betätigung gefunden: Der Betrieb von Geldspielautomaten. Einige Bekanntschaft mit dem Wesen dieser Automaten kann ich wohl voraussetzen; gibt es doch nachgerade in den ländlichen Bezirken kaum eine Ortschaft, in den größeren Städten kaum eine Straße, in der nicht in Gastwirtschaften oder gar in einem der neuerdings so beliebten Automaten-Variétés diese Spielapparate zu finden sind.

Die Industrie hat mit vielen Millionen Kapitals die Fabrikation der Geldspielautomaten aufgenommen; der Handel blüht, und die neuen Berufe des Automatenverleihers und des Automatenspielhalters erfreuen sich regen Zuspruchs. Wenn auch vielfach, und wohl mit Recht, angenommen wird, daß die Welle dieser Bewegung von selber wieder abfluten werde, so steigt sie doch zur Zeit noch so gewaltig, daß man füglich darauf sinnen muß, ihr einen Damm entgegenzustellen.

Kriminell interessiert das Geldautomatenspiel nicht allein wegen der Frage, ob die Veranstalter desselben sich gegen die Strafbestimmungen über das Glücksspiel vergehen; das Spiel bringt vielmehr, wie dem aufmerksamen Beobachter nicht entgehen kann, auch für weite Kreise nicht unerhebliche wirtschaftliche Schäden mit sich, und diese wieder haben nach dem bekannten Laufe der Dinge vielfach strafbare Handlungen gegen das Eigentum im Gefolge. So ist wiederholt in jüngster Zeit bei der Erörterung von Strafsachen zur Sprache gekommen, daß Diebstähle und Unterschlagungen, vor allem durch jugendliche Personen, verübt wurden, um die durch das Spiel an den „Knipskasten" entstandenen Manki zu decken oder die Mittel zur Fortsetzung des Spieles aufzubringen. Selbst dem Betruge ist Tor

Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY

und Tür geöffnet, denn die Aufsteller der Automaten haben die Möglichkeit, durch kleine Mittelchen die Gewinnchancen eines durch seine Gewandtheit ihnen ausnahmsweise unbequemen Spielers zu ihren Gunsten zu korrigieren.

Ich lasse zunächst eine Beschreibung der weitaus gebräuchlichsten unter den Spielautomaten, nämlich der Hebel- und der Fingerschlag-Automaten, folgen.

Beide Automaten bestehen aus länglichen, vorne mit einer Glasplatte versehenen Holzkasten, in deren Inneren eine Anzahl als Gewinn- oder Verlustfächer (oder auch durch verschiedene Zahlen) bezeichneter Abteilungen sich befindet. Der Spieler hat nun ein Geldstück durch einen Schlitz einzuwerfen und dieses Geldstück, oder bei einzelnen Automaten eine durch den Einwurf des Geldes frei werdende, im Inneren befindliche Kugel, an der senkrechten Rückwand entlang über eine kurze bogenförmige Führungsbahn hinweg fortzuschleudern; je nachdem das niederfallende Geschoß eine der verschiedenen Abteilungen des Automaten trifft, hat der Spieler gewonnen oder verloren. Das Gewinnfach gibt das eingeschleuderte Geldstück nebst einem zweiten solchen oder einer Wertmarke für den Spieler heraus, das Verlustfach leitet das Geldstück in die im Innern befindliche große Kasse. Bei einigen Systemen befindet sich in den Automaten außer den Gewinn- und Verlustfächern noch eine Anzahl solcher Abteilungen, aus welchen das Geldstück nach dem Einfallen zum weiteren Gebrauche wieder herausfällt.

Nach der Art, wie das Geschoß geschleudert wird, unterscheiden sich die beiden oben bezeichneten Systeme voneinander. Bei den Hebelautomaten fällt das eingeworfene Geldstück auf einen seitlich am Kasten angebrachten, auf einer Sprungfeder federnden Hebel, und es gilt nun, diesen Hebel mit der Hand in dem Maße hinunterzudrücken und wieder emporschnellen zu lassen, daß das Geschoß nach Verlassen der bogenförmigen Führungsbahn die richtige Parabel beschreibt, um beim Niederfallen ein Gewinnfach zu treffen. An den Fingerschlagautomaten ragt, ebenfalls seitlich, ein zur Aufnahme des Geldstückes bestimmter, scheidenförmiger Metallteil hervor, der am Ende einen Ausschnitt zeigt; in diesen Teil fällt das eingeworfene Geldstück hinein, und zwar so, daß es entweder selbst mit einem Teile nach außen hervorragt, oder aber es legt sich auf einen eigens angebrachten, mit einem Segmente hervorragenden Schlagring oder Schlagbolzen auf. Der Spieler hat nun mit einem Finger das Geldstück oder den Schlagbolzen so zu schlagen oder zu stoßen, daß das Geldstück nach Durchlaufen der kurzen bogenförmigen Führungs-


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bahn die richtige Parabel beschreibt, um in ein Gewinnfach zu fallen.

Bei beiden Systemen vermag der Spieler die Wirkung seines Fingerdruckes oder Schlages an der Flugbahn und dem Einfalle des Geldstückes oder der Kugel durch die Glasscheibe jederzeit zu beobachten.

Die Anwendung der Strafbestimmungen über das Glücksspiel auf die Unternehmer der Automatenspiele steht und fällt mit der Entscheidung der Frage, ob die Erlangung eines Gewinnes in überwiegendem Maße durch die Geschicklichkeit des Spielers oder durch den Zufall bestimmt wird. Diese Entscheidung ist bisher in der Mehrheit von den Gerichten dahin gefällt worden, daß die Geldautomatenspiele Geschicklichkeitsspiele und die Unternehmer daher wegen gewerbsmäßigen Glücksspieles oder unbefugter Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen nicht zu bestrafen sind. Es sei mir, der ich diese Ansicht nicht teile, gestattet, aus einer durch vielfache Beobachtungen und eigene Versuche gewonnenen Praxis zu diesem Thema einiges mitzuteilen.

Daß das Geldautomatenspiel, mit ganz wenigen augenfälligen Ausnahmen, in abstracto ein Geschicklichkeitsspiel ist, ist kaum zu bezweifeln. Die Apparate sind meist so solide gearbeitet, zeigen insbesondere in den Hebelfedern, wo solche vorhanden sind, eine so gleichmäßige Spannkraft, daß bei Verwendung guterhaltener Geldstücke (— bei den Kugel-Automaten bleibt das Wurfgeschoß ohnedies das gleiche —) das Geschoß regelmäßig in sein Ziel geschleudert werden wird, wenn es gelingt, beim Schleudern stets die gleiche Kraft einzustellen, und, bei den Hebelautomaten, den Hebel stets in gleicher Weise vom Finger abschnellen zu lassen. Es ist wohl zweifellos sicher, daß z. B. eine gleichmäßig arbeitende Antriebmaschine so abgestimmt werden könnte, daß mit unfehlbarer Sicherheit das Geschoß in ein Gewinnfach geschleudert werden würde. Anders in concreto. Es gibt zwar, wie überall im Leben, so auch auf diesem Gebiete Artisten, die, wenn auch nicht mit der Präzision einer Maschine, so doch mit ziemlicher Zuverlässigkeit an den Apparaten „arbeiten". Es heißt, daß die Automatenspielhalter den Erfolgen dieser gefürchteten Leute dadurch zu begegnen suchen, daß sie bei den Hebelautomaten die Feder gelegentlich lockern oder schärfer anziehen, wenn sie nicht, was auch vorkommen soll, ihnen gegenüber in bisweilen recht rigoroser Weise ihr Hausrecht anwenden.

Für solche Ausnahmemenschen sind aber die Spielautomaten erklärlicherweise weder bestimmt, noch werden sie vorwiegend von


Original from HARVARD UNIVERSITY

ihnen in Gebrauch genommen. Es ist vielmehr das große Publikum, die Masse der in solchen Fertigkeiten ungeübten Leute, welche an die in Restaurants oder sonst in aller Öffentlichkeit ihr in die Augen fallenden Automaten herantritt, um, zunächst einmal „zum Spaße“, einige Nickel zu „riskieren“. Diese Leute verlieren in der Regel. Das Spiel wird für sie zum Zufallsspiele, und da die Chance für den Unternehmer ohnedies insofern ungleich günstiger ist, als die Verlustabteilungen an Zahl und Größe überwiegen, werden sie schließlich ihr Geld los. Aber auch diejenigen, bei welchen die Gelegenheit zur Gewohnheit führt, und welche sich allen Ernstes „einzuspielen“ versuchen, erreichen im allgemeinen nichts.

Wenn es sich bei Handhabung der Hebelautomaten allein darum handelte, den Hebel bis zu einer gewissen Anspannung der Feder herunterzudrücken, so wäre die Kontrolle der zu verwendenden Kraft relativ leicht; es bedürfte dann nicht einmal der beliebten Mittelchen, mit einem Finger, mit Hilfe eines bis zu bestimmter Länge abgebrochenen Zündholzes oder auf ähnliche Weise die Stelle zu bezeichnen, bis zu welcher der Hebel herabzudrücken ist; vielmehr glaube ich nach eigenen Versuchen behaupten zu können, daß ein normaler Mensch ohne besondere Übung, schon bei der zweiten oder dritten Federspannung allein durch das Gefühl des Fingerdruckes das Maß der verwendeten Kraft wird beurteilen können. Der Effekt wird aber, wie oben schon angedeutet, ganz wesentlich durch die Art und Weise beeinflußt, in welcher der heruntergedrückte Hebel wieder losgelassen wird. Gibt der Finger auch nur ein klein wenig nach, so geht ein Teil der Kraft für den Stoß auf das Geschoß verloren; wird er fest und plötzlich losgelassen, so schnellt er mit viel größerer Kraft nach oben und gegen das Geschoß. Dieses Loslassen des Hebels ebenmäßig zu regulieren, ist ein Kunststück, welches nach meiner Erfahrung nur ganz geschickten und vielgeübten Spielern mit einiger Sicherheit gelingen kann.

Ebenso schwierig wie bei den Hebelautomaten die richtige Handhabung des Hebels, ist die Anwendung des stets gleichen und richtigen Maßes von Kraft bei den Fingerschlag-Automaten. Wenn bei diesen das erschwerende Moment des Hebel-Loslassens ausscheidet, so fällt dagegen ins Gewicht, daß bei einem plötzlichen und schnellen Schlage naturgemäß das zur Herbeiführung der beabsichtigten Wirkung erforderliche Quantum Kraft auch nicht annähernd in dem Maße vorher bestimmt werden kann, wie beim langsamen Herabdrücken eines durch eine Feder gespannten Hebels. Das eine steht zum Anderen etwa in dem Verhältnisse, in welchem der Schleuderer


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem Bogenschützen an Zuverlässigkeit nachsteht. Aber selbst, wenn man annehmen wollte, daß es einem Gelegenheitsspieler gelingt, nach einiger Übung einen gewissen Einfluß auf die Flugbahn des Geldstückes oder der Kugel auszuüben, so sind die Abmessungen der Gewinnfächer doch meist so kleine, daß eine „gewisse" Fertigkeit eben nicht genügt, um einen Treffer zu garantieren. Die Öffnungen sind in der Regel so winzig, daß das Geldstück oder die Kugel gerade bequem hineingleiten kann, und daß ein Abweichen auch nur um Zentimeter von der die Mitte des Gewinnfaches treffenden Flugparabel einen Trefferfolg ausschließt. Es kommt hinzu, daß die verwendeten Geldstücke an Gewicht und Adhäsionsfähigkeit oft recht sehr von einander abweichen, je nachdem es sich um gut erhaltene oder um abgegriffene Stücke handelt. Am bedenklichsten aber erscheint mir der Umstand, daß bei den meisten Geldspielautomaten nicht ein einziges Gewinnfach angebracht ist, sondern deren mehrere vorhanden sind, die in der Reihenfolge mit Verlustfächern abwechseln. So ist beispielsweise bei einem der gebräuchlichsten Fingerschlagautomaten die Breite des Kastens in 7 Abteilungen geteilt, von denen die beiden äußersten Verlust-, die beiden nächsten nach innen Gewinn-, die beiden nächsten wieder Verlustfächer sind und das mittelste ein Gewinnfach ist. Ein Spieler, der sich auf seine Geschicklichkeit verläßt, wird natürlich seine Fertigkeit darauf einstellen, ein einziges bestimmtes von diesen Fächern, und zwar ein Gewinnfach, zu treffen. Wozu also bei einem Geschicklichkeitsspiele mehrere solcher Fächer? Die Verteidiger der Geschicklichkeitstheorie erwidern auf diese Frage, die Anordnung sei getroffen, damit man sich nach Wunsch auf verschiedene Entfernungen einspielen könne. Dieser Einwand hätte eine gewisse Berechtigung, wenn Vorsorge getroffen wäre, daß in jedem Falle nur dasjenige Fach, auf welches der Geschicklichkeitsspieler zielt, als Gewinnfach zu gelten hätte und als solches fungierte. Das ist aber nicht der Fall, und, vom Standpunkte der Automatenspielhalter, mit Recht. Die Automaten würden sicher nur ganz geringen Zuspruch haben, wenn in jedem derselben, etwa in der Mitte, sich nur ein einziges Gewinnfach befinden würde, und alle Nickel, die daneben fielen, dem Spieler verloren gingen. Dieser, und zwar gerade der geübte Spieler zum Unterschiede von den zahllosen Personen, die das Automatenspiel ohne weiteres als Zufallsspiel schätzen, rechnet vielmehr mit der Möglichkeit, daß das Geldstück, welches sein Ziel verfehlt, trotzdem noch durch den Zufall in eines der anderen Gewinnfächer geleitet werden kann; er kauft sich also mit seinem Nickel bestenfalls nicht allein die Aussicht, ver-





Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

möge seiner Geschicklichkeit einen Treffer zu erzielen, sondern auch zugleich die Hoffnung, beim Versagen seiner Geschicklichkeit zu dem gleichen Gewinne durch das Walten des Zufalles zu kommen. Bleibt diese Hoffnung unerfüllt, so geht er eines Einsatzes verlustig.

Die beschriebene Verwendung mehrerer Gewinnfächer an demselben Automaten ist für die richtige Beurteilung des Charakters dieses Automatenspieles auch noch in einer anderen Beziehung von Bedeutung. Wiederholt habe ich gehört, daß die von der Verteidigung angeklagter Automatenbesitzer in Anspruch genommenen Sachverständigen in ihren Berichten über eigene Versuche an den Automaten die Gesamtheit der von ihnen erzielten Treffer den Fehlwürfen einfach zahlenmäßig gegenüberstellten. Das gibt ein ganz falsches Bild. Aus Spielversuchen lassen sich erst dann richtige Schlüsse ziehen, wenn genau feststeht, welche von den erfolgreichen Würfen nun auch gerade dasjenige Fach erreicht haben, auf welches der Spieler gezielt hatte. Zeigt es sich, wie fast immer bei einer Reihe von Würfen, daß der Spieler unbeabsichtigt verschiedene Gewinnfächer trifft, so sind diejenigen Treffer, die ein anderes als das Zielfach erreicht haben, natürlich abzustreichen. Es sind eben für den Geschicklichkeitsspieler von Rechtswegen Fehlwürfe, und ihre Ausstattung mit einem gleichen Gewinne beweist gerade, daß es sich um ein Glücksspiel handelt. Der beliebte Einwand, diese Gewinnchance sei gewissermaßen eine Draufgabe und habe mit dem geleisteten Einsatze nichts zu schaffen, kann wohl nicht als stichhaltig gelten.

Die Spielautomaten sind auch vielfach zu Gesellschaftsspielen vereinigt, bei welchen nicht Spieler gegen Automat und dessen Besitzer, sondern Spieler gegen Spieler steht. Ein solches Gesellschaftsspiel, wie es vielfach in Automatenvariétés, größeren Schanklokalen, an öffentlichen Belustigungsplätzen, in Gartenlokalen betrieben wird, geht in folgender Weise vor sich: Eine Anzahl (meist 10) mit Nummern versehener Spielautomaten ist zu einem geschlossenen Kreise gruppiert, so, daß die Spieler außerhalb des Kreises, ein jeder vor seinem Automaten, Posto fassen. Inmitten des Kreises befindet sich der Spielleiter. Die einzelnen Automaten, meist vom Systeme der Hebel-Automaten, zeigen eine Anzahl Fächer, welche mit verschieden hohen Zahlen bezeichnet sind. Findet sich eine genügende Anzahl Mitspieler, so eröffnet der Leiter das Spiel. Ein jeder Mitspieler hat ein Geldstück in seinen Automaten zu stecken; dieses oder eine durch den Einfall des Geldes automatisch frei werdende Kugel legt sich dann auf den Hebel. Auf das nun folgende Kommando des Spiel-


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

leiters zum Abschießen hat jeder Teilnehmer seinen Automaten in der bei Beschreibung der Hebelautomaten erläuterten Weise zu bedienen. Der Spielleiter, welcher von seinem Platze aus an der Rückseite der Automaten den Verlauf sämtlicher Würfe beobachten kann, ruft schließlich die Nummer desjenigen Automaten auf, dessen Geschoß die höchste Ziffer getroffen hat, und zahlt an den betreffenden Spieler die Gesamtheit der Einsätze unter Zurückbehaltung einer ein für alle Male bestimmten Quote (in der Regel 20 Proz.) aus.

Für die Beurteilung dieses sehr beliebten Spieles (— lockt doch meist ein achtfacher Gewinn! —) bleibt natürlich ebenfalls die Entscheidung maßgebend, ob das Spiel an den einzelnen Automaten als Geschicklichkeits- oder Zufallsspiel zu gelten hat. Die Einzelautomaten enthalten keine absoluten Verlustabteilungen; die Fächer sind auch nicht etwa abwechselnd mit hohen und niedrigen Ziffern bezeichnet, sondern die Zahlen erhöhen sich nach der Reihenfolge der Fächer in einer bestimmten Richtung, meist nach der Mitte zu; es wird also einesteils bei diesem Spiele grundsätzlich eine bessere Gelegenheit gegeben, durch Geschicklichkeit eine gute Leistung und damit einen Gewinn zu erzielen, als beim Spiele an denjenigen Automaten, welche in der Reihe abwechselnd Gewinn- und Verlustfächer aufweisen. Andrerseits wird aber wieder die Geschicklichkeit des Einzelnen durch die Zumutung, auf ein bestimmtes Kommando gleichzeitig mit einer Anzahl anderer Spieler den Hebel zu spannen und loszulassen, sicherlich ungünstig beeinflußt. Hier wird es also ganz besonders Sache der Gerichte sein, nach den Umständen abzuwägen, ob in Summa die Geschicklichkeit der Spieler oder der Zufall den Erfolg bestimmt.

Die Gerichte, welche über das Wesen des Automatenspiels in seinen verschiedenen Arten zu urteilen hatten, haben bis jetzt ganz verschiedene Entscheidungen gefällt. Ein maßgebendes Erkenntnis eines höchsten Gerichtshofes, welches das Wesen der Sache trifft, ist leider nicht zu erwarten; die Entscheidungen der in der ersten oder in der Berufungsinstanz erkennenden Gerichte darüber, ob das Geld-Automatenspiel im einzelnen Falle als Geschicklichkeits- oder Zufallsspiel anzusehen ist, gründen sich regelmäßig auf Feststellungen tatsächlicher Art, und solche unterliegen einer Nachprüfung durch die Revision überhaupt nicht. Es ist deswegen wohl zu erwarten, daß die Rechtsprechung nach wie vor eine schwankende bleiben wird, selbst dann, wenn die Staatsanwaltschaften sich mit den Polizeibehörden im vorbereitenden Verfahren über bestimmte Grundsätze in der Strafverfolgung ex officio einigen sollten. Wünschenswert freilich


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wäre es, daß möglichst bald auf irgend eine Weise, vielleicht, wie schon von verschiedenen Seiten angeregt, durch ein Gelegenheits-Gesetz, eine klare und einheitliche Behandlung dieser Materie ermöglicht würde; nicht allein im Interesse desjenigen großen Teiles des Publikums, welcher durch zahlreiche Zuschriften an die Behörden und Äußerungen in der Presse seine Unzufriedenheit mit dem Treiben der Automatenspielhalter zu erkennen gibt, sondern auch im Interesse der letzteren selbst, welche fort und fort neues Kapital in ihre unsicheren Unternehmungen stecken, und schließlich auch im Interesse der Polizeibehörden, welche trotz vielfacher Anträge aus dem Publikum von durchgreifenden Zwangsmaßregeln bisher Abstand nehmen mußten.

Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

III.

Über den heutigen Stand der wissenschaftlichen Graphologie.

Vortrag gehalten in der Berliner gerichtsärztlichen Vereinigung.

Von

Dr. iur. **Hans Schneickert.**

Man muß wissen, wer sich mit der Handschriftenforschung beschäftigt hat, welche Forschungsmethoden angewandt und was für Resultate damit erzielt worden sind, um eine gerechte Kritik an unserer heutigen wissenschaftlichen Graphologie üben zu können, als deren Gründer der französische Abbé und Schriftsteller Jean Hippolyte Michon (1807—1881) angesehen wird. Wenige Jahre vor seinem Tode veröffentlichte Michon zwei größere, jetzt schon in mehreren Auflagen erschienene Werke über das „System der Graphologie" und gründete im Jahre 1871 die heute noch in hohem Ansehen stehende „Société de Graphologie" in Paris. Ihr monatlich erscheinendes Fachorgan „La Graphologie", das jetzt seinen 38. Jahrgang begonnen hat, ist nicht nur die älteste, sondern auch gediegenste und verbreitetste graphologische Fachzeitschrift und zählt die tüchtigsten Graphologen Frankreichs zu seinen Mitarbeitern. Fünfundzwanzig Jahre später wurde durch die Gründung der „Deutschen graphologischen Gesellschaft"[1]) in München am 24. November 1896 das Interesse für die Graphologie auch in weitere Fachkreise Deutschlands getragen. Neben ihrem Fachorgan „Graphologische Monatshefte, Archiv für Psychodiagnostik und Charakterologie" wurde im Jahre 1901 noch eine weitere ebenfalls monatliche erscheinende Fachzeitschrift „Graphologische Praxis" gegründet, die sich in der Hauptsache mit graphologischen Schriftanalysen, in zweiter Linie auch mit der gerichtlichen Schriftexpertise befaßt.

Wie auf die meisten anderen kriminalistischen Hilfswissenschaften, so wirkten die Forschungen französischer Gelehrten auch auf die wissenschaftliche Begründung und Ausgestaltung der Graphologie in Deutschland befruchtend.

1) Ende 1907: 236 Mitglieder.



Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Michons Werke sind trotz ihrer in wissenschaftlicher Hinsicht unverkennbaren großen Mängel doch das erste grundlegende und einflußreichste System der Graphologie, eine von den meisten späteren Autoren des In- und Auslandes vielgeschätzte Fundgrube. Michon war ein ausgezeichneter Menschenkenner und widmete den größten Teil seines Lebens der von Lavater und Goethe angeregten charakterologischen Vergleichung von Handschriften und Menschen und hat so ein wertvolles Tatsachenmaterial gesammelt. Da Michon aber nicht physiologisch und psychologisch genug geschult war, so ist es natürlich, daß ihm auch die Einteilung der aus der Handschrift zu erkennenden Gehirnfunktionen mißlang. Diese Lücke in dem System der jungen Wissenschaft auszufüllen, war einem deutschen Gelehrten vorbehalten, dem berühmten Physiologen Professor Dr. Wilhelm Preyer[1]) (1869—1897). Preyer, der durch seine Schriften über „die Seele des Kindes" und „die geistige Entwicklung der ersten Kindheit" auch in weiteren Kreisen bekannt wurde, hat in seinem 1895 erschienenen Werk „Zur Psychologie des Schreibens" den wissenschaftlichen Nachweis geführt, daß der Charakter einer Handschrift nicht von der Hand, sondern vom Gehirn abhängt. „Es müssen, so führt Preyer aus, gewisse Teile der Großhirnrinde sein, von welchen die motorischen Impulse zur Bewegung der Federspitze ausgehen, weil nach Verlust derselben überhaupt jede Möglichkeit zu schreiben aufhört. Diese Teile der Rinde bilden sich nur durch Schreibunterricht aus, fehlen daher den Mikrocephalen, welche nicht schreiben lernen können, wie den Tieren. Ob aber das so entstehende Schreibzentrum ein kleiner zirkumskripter Bezirk ist, wie das Brocasche Sprechzentrum, oder ein großes Gebiet umfaßt, also kein Zentrum im anatomischen Sinne ist, kann noch nicht entschieden werden, da ein Fall von totaler Agraphie, die als einzige Ausfallserscheinung nach Verletzung eines sehr kleinen Rindengebietes aufgetreten wäre, soviel ich finde, nicht bekannt ist. Selbst wenn ein solcher Fall vorkäme, bei dem die rechte Hand, ohne sonst gelähmt zu sein, nur wegen Schädigung einer einzigen kleinen Stelle im Großhirn nicht mehr schreiben könnte, würde es doch ein anderer Körperteil, die linke Hand, der Mund, der Fuß noch können, und die Unsicherheit in betreff der Natur des rechtshändigen wie jedes anderen Schreibzentrums bliebe bestehen".

1) Der mit dem später noch zu nennenden Arzt Albrecht Erlenmeyer und unter Mitwirkung des damals schon bekannten Graphologen W. Langenbruch i. J. 1893 eine grapholog. Zeitschrift betitelt: „Die Handschrift" gründete, die aber nur einen Jahrgang erlebte.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Den schlagenden Beweis dafür, daß die Individualität der Schrift nicht von Besonderheiten der Muskeln, Nerven, Bänder, Knochen usw. der Schulter, des Armes, der Hand und der Finger abhängen, wird geliefert durch das Fortbestehen der Schriftmerkmale, wenn man die Hand gar nicht zum Schreiben verwendet. Ohne Arme geborene Menschen schreiben mit dem Fuße. So berichtet Preyer auch von einem Mann ohne Arme und Beine, den er mit dem Munde so fliessend und deutlich schreiben sah, daß niemand die Entstehungsbedingungen aus der so produzierten Schrift hätte entdecken können.

Die beiden wichtigsten Hypothesen, die Preyer auf Grund seiner Forschungen über den Zusammenhang der Handschrift mit der Gehirntätigkeit aufstellt, lauten:

1. Das Schreibzentrum [1]) kann mit dem Sprechzentrum nicht identisch sein.
2. Das Schreibzentrum muß ein bilateral-symmetrisches Gebilde sein, auch wenn das Kind ausschließlich mit der rechten Hand schreiben gelernt hat.

„Der erstere Satz wird bewiesen durch die Tatsache, daß nach totalem Verlust der Sprache das Vermögen zu schreiben erhalten bleiben kann. Nur muß hierbei beachtet werden, daß trotzdem normalerweise ein fester Zusammenhang zwischen Schreib- und Sprechzentrum existiert. Denn nur derjenige, welcher bereits sprechen gelernt hat, ist imstande, schreiben zu lernen. Es ist keineswegs erforderlich, daß gerade das gewöhnliche, artikulierte, hörbare Sprechen vorher erlernt worden sei, auch die Fingersprache genügt. Ja, das Schreiben selbst ist im buchstäblichen Sinne eine Art Fingersprache. Aber es ist ein stummes Sprechen von bereits Gesprochenem, sei es unmittelbar Gehörtem — beim Diktat —, sei es früher Gehörtem oder innerlich Gesprochenem — d. h. Gedachtem — und auswendig Gelerntem oder — beim Kopieren — schon Geschriebenem“.

Fälle von ataktischer Aphasie (Sprachstörungen) ohne Agraphie (Schreibstörungen) beweisen ihm, daß das Schreibzentrum, von dem die Impulse zum Schreiben von Wörtern ausgehen, nicht mit dem Sprechzentrum identisch sein kann, von dem die Impulse zum Sprechen derselben Wörter ausgehen, daß aber durch andere Formen der Aphasie die feste organische Zusammengehörigkeit beider Zentren dargetan sei. „Mit anderen Worten: das Schreibzentrum ist vom Sprechzentrum verschieden, hängt aber mit ihm zusammen, so daß,

1) Er nennt es auch kurz „Centroscriptorium“, während Arm und Hand der Registrierapparat für die mit den psychischen Funktionen betrauten Teile der Großhirnrinde sind.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

was auf dieses wirkt, auch auf jenes wirken kann, und zwar gibt es ein sensorisches und ein motorisches Schreibzentrum, geradeso wie es ein motorisches und ein sensorisches Sprechzentrum gibt. Die zum Schreiben erforderlichen Erinnerungsschriftbilder (vom Schreibunterricht her) bleiben bei sehenden Taubgeborenen in der Sehsphäre und Fühlsphäre bei Blindtaubgeborenen nur in der Fühlsphäre deponiert.

„Der zweite Satz, daß das Schreibzentrum bilateral-symmetrisch, also paarig sein muß, wird durch pathologische Erfahrungen und einfache physiologische Versuche bewiesen. Aus jenen geht hervor, daß nach Lähmung der rechten Hand infolge von Läsionen der linken Großhirnhemisphäre die linke Hand sehr leicht schreiben lernt".

„Psychophysiologisch kommt der Schreibakt folgendermaßen zustande. Der Gedanke, den man niederschreiben will, ist im Bewußtsein als eine Reihe von Lautvorstellungen konzentriert. An diese Lautvorstellungen reihen sich die optischen Vorstellungen von den Schriftzeichen an diese weiter die entsprechenden Bewegungsvorstellungen an. Von letzteren aus geht dann der unmittelbare Antrieb zu der Schreibbewegung. Während diese Associations- und Koordinationsvorgänge bei den Schreibgeübten, denen, die „ganz mechanisch" zu schreiben vermögen, sich unter Umständen noch vereinfachen, insofern als die Zwischenvorstellungen mehr oder weniger im Unterbewußtsein bleiben, müssen sie bei den Kindern erst mühsam eingeübt werden[1]".

Von jeher wurde der Versuch wiederholt, die Einflüsse von psychischen Eigenschaften auf die Handschrift in verschiedenen Arten sinnlich wahrnehmbarer physischer Eigenheiten oder Tätigkeiten nachzuweisen. Derartige Versuche führten auch Lavater (1741—1801) zu seinen (in den „Physiognomischen Fragmenten" veröffentlichten) Äußerungen über Beziehungen der Handschriften zum Charakter ihrer Urheber, die zunächst wieder die Franzosen zu eingehenderen Studien angeregt haben.

Daß außer vielen anderen auch Preyer, der mit vollster Überzeugung den Ausspruch getan: „Treuer als die Photographie die Gesichtszüge wiedergibt, spiegeln die Schriftzüge seelische Vorgänge ab", den Weg theoretischer Spekulationen auf grund einer überschätzten und leicht irreführenden Empirie verlassen und den Weg des wissenschaftlichen Experiments gebahnt hat, genügt zu-

1) Vgl. Dr. Georg Meyer in seinem unten zitierten Werk, S. 22.


Digitized by Google · Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nächst zu der Feststellung, daß die heutige wissenschaftliche Graphologie auf sicherer Grundlage steht.

Außerordentlich wichtig und lehrreich sind die von Preyer ausgeführten und in seinem Werke veröffentlichten Experimente als Belege seiner gewonnenen Grundsätze der Graphologie. Bei den Schriftproben, die mit dem Fuß, dem Mund, dem Kopf, dem Kniegelenk, einem einzelnen Finger, mit der linken Hand, mit beiden Händen zugleich, in Spiegelschrift und schließlich in allen möglichen Lagen des Schreibpapiers geschrieben wurden, blieben die meisten individuellen Merkmale der Handschrift bestehen. „Weil im früheren Leben die betreffenden Muskeln niemals in der zum Schreiben erforderlichen Weise zugleich in Tätigkeit gesetzt werden, gehorchen sie bei den ersten Versuchen, eine neue harmonische Bewegung zu machen, dem Willen noch ungenügend. Aber es ist erstaunlich, wie wenig Übung des Muskelsinnes ausreicht, jene Innervation zu erzielen, falls nur vorher die Hand richtig schreiben gelernt und sehr viel geschrieben hat".

Wenn wir von der Individualität der durch zerebrale Prozesse bedingten Schreibbewegungen überzeugt sind, müssen wir auch psychische Vorgänge und Zustände in einen sicheren Zusammenhang mit gewissen Eigenschaften der Handschrift bringen können. Um nun zwischen hervorstechenden psychischen Eigenschaften eines bekannten Menschen und den Eigentümlichkeiten seiner Handschrift einen physiologischen oder psychologischen Zusammenhang zu finden, ging Preyer von folgenden Voraussetzungen aus:

1. Derselbe Charakterzug (oder sonst ein psychologisches Symptom) muß bei den verschiedenartigsten Individuen jedesmal vorhanden sein, wenn sie alle dasselbe handschriftliche Merkmal, z. B. dieselbe unwillkürliche Mitbewegung, zeigen und jede Vorstellung und Täuschung ausgeschlossen ist. Dann ist der Zufall auch ausgeschlossen, eine Tatsache ermittelt.

2. Ein Mensch, der bei der willkürlichen Bewegung des Schreibens irgendwelche Besonderheit zeigt, muß auch bei anderen willkürlichen Bewegungen im täglichen Leben eine Besonderheit seiner durch dieselben unbewußt und bewußt sich äußernden Denkweise und Gemütsart kundtun. Denn ganz frei von ungewollten Mitbewegungen pflegt keine Willkürbewegung zu sein.

3. Nachdem in einer Handschrift ein mit einer speziellen Neigung, Anlage, Charaktereigenschaft erfahrungsgemäß sehr oft zusammen vorkommendes graphisches Zeichen gefunden worden ist, etwa ein Selbstsucht, Wohlwollen, Willenskraft verratendes Merkmal, darf


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aus dem Fehlen dieses Zeichens in einer anderen Handschrift nicht ohne weiteres auf die Abwesenheit jener psychischen Eigenschaft geschlossen werden, wenn auch eine gewisse Wahrscheinlichkeit für ihre geringere Ausbildung dann vorliegt, daher negative Befunde immer Wert haben. Aber ein positives oder ein negatives Merkmal hat für sich allein nur einen geringen Wert. Bei einer gründlichen Begutachtung einer Handschrift müssen alle bekannten Merkmale jedes für sich zunächst untersucht werden mit Rücksicht darauf, ob sie stark und oft, oder stark und selten, oder schwach und oft, oder schwach und selten, oder gar nicht ausgeprägt sind. Dann wird aus dem ganzen Symptomenkomplex das Endresultat unter Abwägung der sich oft widersprechenden Einzelheiten vosichtig zusammengefaßt.

Nachdem wir wissen, wie der Schreibvorgang physiologisch und psychologisch zu erklären ist, können wir uns auch vorstellen, daß die Analyse der Handschrift Eigentümlichkeiten ergeben wird, die sichere Rückschlüsse auf die Eigenart ihres Urhebers gestatten, die natürlich um so unkontrollierbarer sind, je komplizierter sie werden.

Und so gelangen wir zu der psychologischen Auslegung der Schrifteigentümlichkeiten, zur eigentlichen „Graphologie“ oder „Handschriftendeutungskunde“, die, wie immer wieder hervorgehoben werden muß, nur ein ganz bestimmtes Anwendungsgebiet der wissenschaftlichen Schriftanalyse darstellt und bis heute noch mit Recht aus dem Kreise der gerichtsfähigen Indizienbeweise ausgeschlossen ist. Die Schrifteigentümlichkeiten, deren charakterologische Bewertung also als das Wesen der Graphologie im engeren Sinne zu betrachten ist, sind und bleiben auch die Grundlage der in den Dienst gerichtlicher Untersuchungen gestellten Graphologie, die sich aber nicht mit Schriftdeutungen, sondern nur mit Schriftvergleichungen zum Zwecke von Identitätsfeststellungen zu befassen hat. Im Grunde ist hier die analysierende Tätigkeit die gleiche wie dort, nur daß es bei der Schriftvergleichung lediglich auf die Ausforschung und richtige physiologische Erklärung der Merkmale einer Handschrift ankommt, während die Graphologen noch einen Schritt weitergehen und diese Schriftmerkmale mit Charaktereigenschaften des Urhebers identifizieren.

Doch in einer Hinsicht wird die eigentliche Graphologie wertvolle Dienste leisten können bei der Aufklärung des Seelenzustandes des Schreibers zur Zeit der Niederschrift des zu begutachtenden Schriftstückes. Wie auch die Zweifler und Gegner der Graphologie zugeben müssen, wechselt der Charakter einer Handschrift je nach der Stimmung oder Gemütsverfassung des Schreibenden. Es lassen sich, wie Preyer


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

S. 35 und 209 seines zit. Werkes hervorhebt, in der Tat Einzelheiten auf die besondere Beschaffenheit der Muskulatur in pathologischen Fällen zurückführen, wenn z. B. dadurch eine anomale Haltung der Feder bedingt wird; die Zitterschrift kann physiologisch und pathologisch erklärt werden und zwar physiologisch durch das Zittern der Hand nach anstrengender Muskelarbeit, in der Kälte, im Hungerzustand, bei Gemütsbewegungen und Angstzuständen, wie auch in der Kindheit und im Greisenalter ohne solche Einflüsse, und pathologisch bei allen Krankheiten und Vergiftungen, für die das Zittern der Hände symptomatisch ist, wohin auch Alkoholismus, Morphinismus, Nikotinismus gehören. Hiernach liegt es klar auf der Hand, daß es für die gerichtliche Untersuchung oft von großer Wichtigkeit ist, nachweisen zu können, in welcher Gemütsverfassung ein inkriminiertes Schriftstück geschrieben wurde, ob z. B. die Handschrift des Beschuldigten, der wegen Abgabe einer wissentlich falschen eidesstattlichen Versicherung angeklagt ist und den Einwand sinnloser Betrunkenheit macht, Merkmale einer solchen (im Vergleich zu seiner normalen Schrift) erkennen läßt, ob ferner z. B. das am Tatort zurückgelassene, eine Täuschung der Untersuchungsbehörde bezweckende Schriftstück vor oder nach der Mordtat geschrieben wurde, also in ruhigem Zustande, wenn es lange vor der Tat vorbereitet, oder gleich nach der Tat, also in einer gewissen Erregung geschrieben wurde, was doch für die juristische Bewertung des Verbrechens, das vorbereitet oder unvorbereitet ausgeführt wird, von großer Wichtigkeit ist.

So steht auch der Graphologie die für das gerichtliche Verfahren oft unerläßliche Erforschung und Begutachtung pathologischer Handschriften offen. Einige psychiatrisch vorgebildete Mediziner haben solche Forschungen schon mit gutem Erfolg aufgenommen und durchgeführt. Auch Preyer widmet den pathologischen Handschriften ein besonderes Kapitel (S. 205—218 seines zit. Werkes) und stützt sich dabei auf das grundlegende Werk des (1849 in Bendorf geborenen) Psychiaters Friedrich Albrecht Erlenmeyer („Die Schrift, Grundzüge ihrer Physiologie und Pathologie", Stuttgart 1879) [1]). Bei dem nachgewiesenen Zusammenhang der Schreibbewegungen und der Gehirntätigkeit ist es zweifellos, daß Störungen der in Betracht kommenden Gehirnteile nicht ohne Einfluß auf die Handschrift sein können. Die prognostische und diagnostische Beurteilung der Hand-

1) Eine weitere Abhandlung von ihm hat den Titel: „Über die von Veränderungen im Gehirn abhängenden Schreibanomalien".


Original from
HARVARD UNIVERSITY

schriften Geisteskranker, deren Eigentümlichkeiten ärztlich noch zu wenig Beachtung finden, erfordert eingehende Studien, in welche die erwähnten Werke von Preyer und Erlenmeyer einführen.

Aus der neueren Zeit stammt ein Atlas von 81 Handschriftproben, von Dr. Rudolf Köster 1903 herausgegeben und betitelt: „Die Schrift bei Geisteskranken“; dieses Werk, das im Anschluß an Versuche des bekannten Forschers Prof. Dr. Robert Sommer entstanden ist, zeigt, ein wie feines Reagens die Schrift bei Psychosen ist und stellt eine, namentlich für Psychiater, wertvolle, nach streng wissenschaftlicher Analyse durchgeführte Übersicht über die Schriftstörungen bei Geisteskranken dar. Die zahlreichen Schriftproben erstrecken sich auf über 20 Krankheitsformen und sind z. T. dadurch sehr interessant, daß sie verschiedenen Zustandsbildern ein und desselben Kranken entsprechen.

Aber auch die Schrift Gesunder war wiederholt ein Forschungsobjekt der medizinischen Wissenschaft; ich verweise hier auf die in Kraepelins „Psychologischen Arbeiten“ (1898 u. 1899) von Diehl und Groß veröffentlichten Abhandlungen über den „Amsler-Laffonschen Kurvenmesser“ und die „Kraepelin'sche Schriftwage“. Dr. Georg Meyer hat in seinen „wissenschaftlichen Grundlagen der Graphologie“ (Jena 1901) diese Erforschungsergebnisse zusammengestellt und sie bereichert durch eigene Versuche und Forschungen, namentlich vom Standpunkt der „Physiognomik der Bewegungen“.

Endlich sei hier noch erwähnt, daß Hans H. Busse eine „Bibliographie“ der gesamten graphologischen Literatur (auch der fremdsprachlichen) herausgegeben hat.

Das Problem der „Verbrecherhandschrift“ ist noch ungelöst, wie ich auch nicht glaube, daß es gelöst werden könnte. Aus der Handschrift eines Menschen lesen zu wollen, der Schreiber habe ein Verbrechen auf dem Gewissen oder werde demnächst zum Verbrecher, hieße in den Sternen forschen. Handschriftendeuter, die aus der Schrift eines Menschen dessen Wuchs, Haar- und Augenfarbe ja, sogar eine uneheliche Mutterschaft feststellen können, werden es auch fertig bringen, Verbrecher aus der Handschrift zu erkennen; sie treiben graphologischen Spiritismus, ohne aber die wissenschaftlichen Forschungen stören zu können. Lombroso, welcher der Mitwelt auch ein graphologisches Buch schenkte, dessen Inhalt man aber beim Erscheinen schon aus einem französischen Werk kannte, sucht, seinen Theorien getreu, nach graphischen Eigenheiten für die verschiedenen Verbrecherklassen. Das geht aber doch zu weit; allenfalls kann man der Forschungsmethode von Preyer und Busse Anerkennung


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY

zollen, die darauf ausgeht, die auf eine verbrecherische Neigung bezüglichen vorauszusetzenden sittlichen Defekte aus der Handschrift zu diagnostizieren. Ich möchte aber gleich hinzufügen, daß die graphologischen Forschungen nach dieser Richtung noch sehr in ihrem Anfangsstadium schweben. Ob man aber je weiter kommen wird als z. B. der in unseren Kriminalprozessen typische „Entlastungszeuge", der auf die Frage, ob er dem Angeklagten, den er doch schon so lange und so gut kenne, eine solche Tat „zutraue", im Brustton der Überzeugung ein „Nein!" zu antworten pflegt?

Der bekannte französische Psychologe Dr. Alfred Binet hat vor wenigen Jahren die Graphologie einer eigenartigen Belastungsprobe unterworfen, die ich hier nicht unerwähnt lassen möchte. Er hatte mehreren hervorragenden Graphologen Frankreichs die Aufgabe gestellt, gewisse Probleme der Graphologie in concreto zu lösen, wie Feststellung des Alters, des Geschlechts, der Intelligenz, der Moralität der Schreiber durch Beurteilung der ihnen von Binet zur Verfügung gestellten Handschriften. Binet hat die Ergebnisse in seinem 1906 in Paris erschienenen Buche „Les révélations de l'écriture d'après un contrôle scientifique" (260 S. mit zahlreichen Schriftproben) veröffentlicht. Die selbstverständlichen und unbedingt vorauszusehenden Entgleisungen wurden natürlich durch die Presse entsprechend ausgebeutet. Wir brauchen uns aber deswegen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Graphologie nicht zu ängstigen, da wir in der Graphologie kein Universalmittel zur Erforschung menschlicher Geheimnisse sehen. Auch diese Arbeit zeigt uns wieder die Verschiedenheit der Forschungsinteressen deutscher und französischer Graphologen. Wir wollen auch weiterhin den praktischen Zweck der Handschriftenforschung nicht aus den Augen verlieren!

Ich komme nunmehr zur Methode der sachverständigen Handschriftenvergleichung.

Die Sachverständigentätigkeit ist und bleibt eine Abschätzungstätigkeit, so daß wir es eigentlich nur mit relativen Werten, relativen Resultaten und Schlußfolgerungen zu tun haben.

Wäre der Beweis erbracht, daß die Individualität einer Handschrift auf solchen Eigentümlichkeiten beruhe, vermöge deren man alle Handschriften durch präzise Messungen voneinander unterscheiden könnte, dann könnte man von uns absolute Werte und bestimmte Resultate verlangen und erwarten. Doch davon sind wir heute noch weit entfernt. Da wir also eingestehen müssen, daß wir absolute Schrifteigenheiten nicht kennen, sondern nur relative Konstanten, müssen wir auf einem anderen Wege die Gleichheit oder Verschieden-


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

heit zweier Schriften nachweisen und zwar auf dem Wege der „Indizienidentität“, wie ich diese Methode benannt habe. Wie sich für den Richter das Gesamtergebnis seiner Nachforschungen als ein zusammengesetzter Indizienbeweis darstellt, ebenso bedeutet das in seinem Gutachten zusammengefaßte Endergebnis für den Sachverständigen einen zusammengesetzten Indizienbeweis; denn was sind die von ihm entdeckten Schriftgleichheiten oder Ähnlichkeiten denn anders als einzelne Indizien, Einzelbeweise, daß z. B. dem Fälscher an dieser und jener Stelle des Schriftstückes es nicht gelungen ist, seine Schreibgewohnheiten zu unterdrücken oder zu entstellen.

Die Indizien sind nun aber Überführungsmittel von relativem Wert, denn die Gleichheiten oder Indizien an sich sind nicht so einzigartig, daß ihr Vorhandensein in anderen Fällen unbedingt ausgeschlossen wäre; der Umstand, der einem Indizium aber überhaupt Beweiskraft verleiht, ist sein Zusammentreffen mit anderen Indizien gleicher oder ähnlicher Art. Und dieses Zusammentreffen mehrerer Indizien kann einzigartig und daher von ausschlaggebender Beweiskraft sein. So auch bei der Schriftvergleichung.

Um den Wert der Indizienidentität bei der Schriftvergleichung zu beweisen, will ich eine ähnliche Identifikationsmethode zum Vergleich heranziehen und zwar das Signalement eines nach Bertillons Methode gemessenen Menschen. Die Messung erstreckt sich auf verschiedene Körperteile und ergibt elf Maße. Auf Grund dieser besonders einregistrierten Maße, zu denen gewissermaßen als Kontroll- und Garantiemittel die Photographie und Porträtbeschreibung noch hinzutreten, ist Identitätsfeststellung des Gemessenen jederzeit möglich. Das einzelne, Maß, das in tausenden Fällen vorkommen kann, hat also keinerlei Beweiskraft für sich, nur in der Summe aller Maße ist es mitbestimmend. Die Identitätsfeststellung, ein Indizienbeweis für sich, wird natürlich um so unsicherer, je mehr das ganze Signalement einer Person reduziert wird oder je ungenauer die Messungen vorgenommen und aufgezeichnet wurden. Also mit Schwierigkeiten und menschlichen Irrtümern hat man auch bei dem vollkommensten Identifikationsmittel zu rechnen, aber deswegen hat noch kein vernünftiger Mensch sich für die Abschaffung des Meß- oder des Fingerabdruckverfahrens (Daktyloskopie) ereifert; warum sollte nun gerade die Handschriftvergleichung hierin eine Ausnahme machen?

Noch deutlicher kann ich den Wert der Indizienidentität bei der Schriftvergleichung veranschaulichen, wenn ich zum Vergleich die polizeiliche Porträtbeschreibung einer Person wähle. Welche große Bedeutung hat die Rekognoszierung eines Täters durch einen Zeugen


Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in unserem Strafverfahren; und welche Gefahren birgt die durch Zeugen bekundete Wiedererkennung einer Person oder eines Überführungsgegenstandes in sich! Und trotzdem können wir nicht leicht darauf verzichten in einem Strafverfahren, in dem wir mit Kleinigkeiten und Irrtümern zu rechnen gewohnt sein müssen. Sehen wir uns also das Porträt eines Menschen näher an: Eigentlich gleichen sich alle Menschen der äußeren Form nach, weil sie ein Ebenbild Gottes sind, wie man sich in der Kirchensprache ausdrückt. Genau so verhält es sich auch mit unserer Handschrift: Wir können, da wir uns einer allen verständlichen Sprache und Schrift bedienen, nur solche Schriftzeichen anwenden, wie sie Millionen Menschen kennen und schreiben. Wir sind alle gezwungen dieselben Buchstaben zu formen, wenn wir ein Wort schriftlich zum Ausdruck bringen wollen: daher müssen alle Schriften bis zu einem gewissen Grade äußerlich sich gleichen. Wie kommt es aber, daß wir unter Tausenden von Handschriften die uns bekannten herausfinden, wie aus einer Menschenmenge die uns bekannten Personen? Weil sie Eigenschaften an sich haben, die als Unterscheidungsmerkmale auf unser Erkenntnisvermögen wirken. Aber die Menschen sind nicht geübt genug, diese Eigenschaften schnell und sicher herauszufinden, da sie über die Identität eines bekannten Menschen oder einer bekannten Handschrift sich Rechenschaft zu geben ja gar keine Veranlassung haben. Der Polizeibeamte dagegen, der berufsmäßig täglich oft viele Menschen nach ihren äußeren Formen zwecks Identitätsfeststellung genau zu betrachten und abzuschätzen hat, wird zweifellos ein sichereres Auge für solche ausschlaggebenden Unterschiede haben als der Laie, der sich gelegentlich einmal aus Langeweile damit befaßt. So sieht der Schriftsachverständige, auch ohne daß er täglich Gutachten vorbereitet, doch fortwährend eine Handschrift mit anderen Augen und mit ganz anderem Interesse an als der Laie, der sich gelegentlich einmal seinen Charakter deuten und seine Schrifteigenheiten aufzählen läßt. Der Sachverständige, der mit geübtem Auge sofort die Schrifteigenheiten erkennt, weiß auch am besten ihren Wert nach der individuellen Seite hin abzuschätzen, er weiß, welche Abweichungen von der normalen (Schul-)Schrift häufiger und welche seltener auftreten. Statistische Wertangaben kann man aber von ihm ebensowenig verlangen als von dem Polizeibeamten z. B. über bestimmte Ohrformen oder Papillarlinien.

Wenn der Sachverständige nun seinen Indizienbeweis aufbaut, so wird er wohl zu unterscheiden wissen, ob eine Schriftform wegen ihrer größeren oder geringeren Seltenheit als Indizium gelten kann oder nicht; er wird aber schließlich auch solche Schrifteigenheiten entdecken,


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die ihm zum erstenmale vorkommen, von denen er also mit Recht sagen darf, daß es keine alltäglichen Schriftformen sind. Er wird diesen daher einen größeren Indizienwert beilegen als anderen, häufiger vorkommenden Schriftformen, ohne jedoch behaupten und beweisen zu können, daß sie bei einer zweiten Handschrift nie wieder auftreten; das liegt in der Natur der Sache. Denken wir zum Vergleich wieder einmal an ein Signalement, das diese oder jene Abnormität als auffallendes Merkmal enthält; auf Grund einer einzelnen Maßangabe oder eines einzelnen Merkmals können wir unsere Recherchen nach dem unbekannten Täter nur mit wenig Aussicht auf Erfolg aufnehmen. Aber mit der steigenden Konkurrenz solcher Merkmale nimmt die Seltenheit des Einzelfalles zu. Eine z. B. mit folgenden Merkmalen gekennzeichnete Person ist doch unschwer zu identifizieren: Schielendes linkes Auge, Warze 3 cm unterhalb des rechten äußeren Augenwinkels, 4 cm lange geradlinige senkrechte Narbe unter dem rechten Auge, 2 cm vom rechten Nasenflügel, Fehlen des ersten Gliedes des linken Zeigefingers, (näher beschriebene) Tätowierung auf dem linken Unterarm. Zu diesen Kennzeichen oder Indizien primärer Art kommen dann noch Maß- und Farbenangaben, d. h. sekundäre Indizien. Genau so verhält es sich auch bei der Beurteilung von Handschriften, die identifiziert werden sollen. Wir können auch hier primäre und sekundäre Schrifteigenheiten oder Indizien unterscheiden.

Ich fasse meine Ausführungen noch einmal kurz zusammen und sage: Wie sich bei Konkurrenz der Indizien, der kriminalistischen und psychologischen Überführungsmomente, der hinreichende Beweis der Täterschaft ergibt, wie durch das Zusammentreffen mehrerer individueller Merkmale Personen sicher festgestellt werden können, so kann auch bei Konkurrenz primärer und sekundärer Schrifteigenheiten die Gleichheit zweier bestrittener Handschriften festgestellt werden.

Die Aufgabe des Gutachtens erstreckt sich auf die Prüfung der Schriftstücke sowohl in objektiver wie in subjektiver Hinsicht, d. h. also einerseits auf die Prüfung des Schreibmaterials, der angewendeten Fälschungs- und Verstellungstricks, überhaupt aller mutmaßlichen Schreibbedingungen (objektiver Befund), andrerseits auf die Prüfung der Schriftproben der verdächtigten Personen, die eigentliche Schriftvergleichung (subjektiver Befund). Damit das Gutachten nicht lückenhaft werde, muß der Sachverständige bei dessen Vorbereitung planmäßig vorgehen und darf nicht, wie dies Laien tun, an einzelnen auffälligen Schriftähnlichkeiten hängen bleiben und auf diese sein ganzes Gutachten aufbauen; er muß vielmehr zuerst die den allgemeinen Schriftcharakter bedingenden Schrifteigenheiten aufsuchen und klar-


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

legen und erst allmählich auf den Nachweis der feineren Nüancen übergehen, die eine um so genauere Untersuchung und Darstellung erfordern, als sie dem Laienauge regelmäßig ganz entgehen. Ich habe in meinem Buche: „Die Bedeutung der Handschrift im Zivil- und Strafrecht“ [1]) (S. 59) nachstehende Methode bei Schriftvergleichungen empfohlen, bei deren Beachtung der Sachverständige seine Untersuchungen möglichst gleichmäßig, aber auch möglichst lückenlos durchführen kann.

Die Prüfung der Vergleichungsschriftstücke hat sich der Reihe nach auf folgende generelle Schrifteigenheiten zu erstrecken:

1. Zeilenrichtung.
2. Neigungswinkel.
3. Zeilen- und Wortabstände.
4. Randbildung.
5. Schreibdruck.
6. Aufstriche:
   a) am Zeilenanfang, b) bei einzelnen Wörtern und Buchstaben.
7. Schlußstriche:
   a) am Zeilenende, b) bei einzelnen Buchstaben.
8. Ausdehnung der Schriftzeichen:
   a) der Breite nach, b) der Länge nach (d. h. über und unter der Zeile).
9. Unterbrechungen:
   a) normale (z. B. beim Setzen eines i-Punktes, u-Häkchens, nach Buchstaben wie d, S usw., b) unormale (z. B. nach Schleifenbuchstaben wie g, h, p usw.)
10. Verbindungen der Schriftzeichen:
    a) mangelnde, b) übermäßige, c) Bogenbindung, d) Winkel- (Ecken-) Bindung.
11. Weglassungen (oder Vereinfachungen) u. Hinzufügungen an Schriftzeichen (Schnörkel, Schleifen).
12. Besondere auffallende Ähnlichkeiten einzelner Schriftzeichen und Schreibgewohnheiten, z. B. Gestaltung der i-Punkte, u-Häkchen, t-Striche u. dgl.

Nachdem alle Schriftähnlichkeiten, bzw. Gleichheiten mit entsprechenden Verweisungen zusammengestellt sind, sollte der Sachverständige noch auf eine besondere Kritik des subjektiven Befundes eingehen und den primären oder sekundären Indizienwert einiger typischen Schrifteigenheiten hervorheben.

---

1) Leipzig 1906, F. C. W. Vogel.



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Was als „Schrifteigenheit" in abstracto anzusehen ist, darüber entscheidet das Forum der Wissenschaft, dem man hier die gleiche Sachlichkeit und Gewissenhaftigkeit in Forschung und Urteil zutrauen darf wie auf anderen Gebieten. Daraus kann man weiter folgern, daß sie nicht kritiklos jeder beliebigen Untersuchungsmethode gegenübersteht, sondern ein gewisses Maß von Spezialstudien verlangt, die aber mit der Kalligraphie weder anfangen noch enden. Wenn man auch die Graphologie im engeren Sinne als die beste Vorschule eines Schriftexperten halten kann, so darf man aber doch nicht etwa jeden Graphologen schon zur Ausübung der Schriftexpertise befähigt halten, denn seine Kenntnisse über Verstellungs- und Fälschungstricks, also absichtliche Schriftveränderuugen zum Zwecke der Täuschung, überragen auch nicht weit die Erfahrungen eines Laien. Daß aber in der Berufung von Schriftsachverständigen noch weit und breit die größte Verlegenheit und Willkür herrscht, liegt an den bedauerlichen Zuständen, in denen sich die vernachlässigte und vielverhöhnte Schriftexpertise seit Jahren befindet. Von Schriftexperten, denen man im ganzen Lande keine Gelegenheit zur wissenschaftlichen Ausbildung und Schulung zu bieten weiß, kann man allerdings keine besonderen Leistungen verlangen. Doch auch diese Mißstände werden sich ändern. Es werden von namhaften Kriminalisten und Schriftsachverständigen unaufhörlich dringende Forderungen über die Ausbildung und Prüfung der künftigen Schriftexperten gestellt, denen man in maßgebenden Kreisen immer mehr Verständnis entgegenbringt. Der jahrelange Kampf der „Deutschen graphologischen Gesellschaft" gegen die unwissenschaftlich ausgeführten Schriftvergleichungen und die Vertreter selbsterfundener mechanischer Vergleichungsmethoden ist nicht ganz ohne Erfolg geblieben. Und jetzt sind wieder neue Bestrebungen im Gange, die einen engeren Zusammenschluß zuverlässiger und erfahrener Schriftsachverständiger zur Besserung der hier angedeuteten Zustände anbahnen; ein entsprechender Aufruf wurde von Hamburger Schriftsachverständigen kürzlich erlassen, die sich den gleichen Bestrebungen des von Dr. Georg Meyer und mir im vorigen Jahre gegründeten „Archivs für gerichtliche Schriftuntersuchungen und verwandte Gebiete" auch anzuschließen beabsichtigen. Ebenso wird der angebahnte gegenseitige Austausch der Erfahrungen und Forschungsergebnisse französischer und deutscher Schriftexperten auf die Weiterentwicklung der Gerichtsgraphologie günstig wirken und ihr allmählich den gleichen Rang sichern, den sich andere Hilfswissenschaften der Rechtspflege ebenso erkämpfen mußten.

BOSTON MEDICAL JUN 4 1912 LIBRARY


Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nachtrag.

In einem mir soeben übersandten Werkchen des Pariser Schriftexperten Solange Pellat („Le rôle de la graphologie dans l'expertise en écritures") habe ich eine annehmbare Grundeinteilung der Graphologie gefunden; die Franzosen unterscheiden nämlich: la graphonomie und la graphotechnie. Die Graphonomie umfaßt das Studium der graphischen Erscheinungen, d. h. also der Schriftformen vom objektiven Standpunkt aus, während die Graphotechnie die Koordination der Charakterzüge des Schreibers nach dem Befund der graphischen Eigenheiten bedeutet, oder kurz gesagt, die Ausarbeitung der graphologischen Porträts. Beide Gebiete sind streng voneinander geschieden, für den Schriftsachverständigen ist das Studium der Graphonomie unerläßlich.

Besondere Achtung verdient noch eine neuere Richtung der wissenschaftlichen Graphologie, nämlich die Handschriftforschung vom Standpunkt der modernen Individualpsychologie, als deren Vertreter der derzeitige Herausgeber der obenerwähnten „Grapholog. Monatshefte", Dr. Ludwig Klages, zu nennen ist.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

IV.

Wie man „Beweise" herstellt.

Von

Dr. **Eduard Ritter von Liszt**, k. k. österr. Einzelrichter a. D. in Wien.

Kürzlich hat wieder einer jener Skandalprozesse, die dem deutschen Gemüt so schön stehen, einen Erkenntnissenat des Wiener Landesgerichts in Strafsachen beschäftigt: Der Strafprozeß gegen Marzell Veith, der wegen Verbrechens der Kuppelei nach § 132, IV des österr. St. G. B. zu einjährigem schweren Kerker verurteilt wurde.

An diesen Prozeß schloß sich ein zweiter, durch ihn kausierter: Der des k. k. Regierungsrates Stukart wegen Beleidigung.

Beide Prozesse und ihre Vorgeschichte werden von vielen berufenen und hauptsächlich unberufenen Federn des längeren und breiteren gewürdigt werden, so daß eine konkurrierende Tätigkeit in diesem Rahmen gewiß entfallen kann.

Aber ein Punkt scheint mir ganz besonderen Hinweises wert. Nicht als ob er ein seltenes Vorkommnis beträfe. Ich glaube vielmehr, daß derlei geradezu beklemmend häufig — beklemmend im Hinblicke auf die Sicherheit der Rechtszustände — vorkommt. Sondern weil die von mir schon des öfteren gekennzeichnete[1]) Tendenz (jede öffentliche ebenso wie „geheime" Prostituierte als ein durch und durch harmloses unglückliches Wesen hinzustellen, das trotz redlichsten Willens zur Arbeit und zu ehrlichem Verdienst nur der raffiniertesten Verführung durch fluchwürdige Wüstlinge zum Opfer gefallen ist, und das niemals irgend ein pekuniäres Interesse in rechts- und selbst nur anstandswidriger Weise realisieren würde[2])) es

1) Man vergleiche meine „Pflichten der außerehelichen Väter" (Braumüller, Wien 1907) und mein Broschürchen „Weibliche Erwerbsfähigkeit und Prostitution" (Verlag „Ostara" in Rodaun bei Wien, 2. Auflage, 1907).

2) Man vergleiche Ehrenzweigs Lied von der braven Dirne mit „dem seltsam stolzen Ehrgeiz, selbst für die Frucht ihrer Sünden zu sorgen" („Juristische Blätter", Wien, 36. Jahrgang, 1907, Nr. 51, S. 602).



Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mit sich bringen dürfte, daß dieser Punkt allgemein übersehen werden, daß zumindest niemand sich bewogen fühlen wird, auf ihn hinzuweisen und die richtigen Folgerungen daraus zu ziehen.

In dem ersten der obigen zwei Strafprozesse wurde auch das „Tagebuch“ der Prostituierten Mizzi Veith, welche inzwischen durch Selbstmord aus dem Leben geschieden war, als „Beweismaterial“ verwendet. Eine Eintragung darin lautet folgendermaßen: „Mit Stukart im Theater gewesen.“ Dieser Notiz wurden dann von gewisser Seite die Worte „sehr gut unterhalten“ beigedichtet und daran „wohlwollende“ Bemerkungen geknüpft.

Seit den Tagen des Prozesses gegen Regine Riehl [1]) ist es in Wien üblich, die Organe der Wiener Polizei, namentlich solche aus dem höheren Beamtenstand, gern einer Art von Bestechlichkeit durch Ausnützung von Prostituierteu zu bezichtigen. Nun führt der derzeitige Chef des Sicherheitsbureaus der Wiener Polizeidirektion den im obigen Tagebuche angegebenen Namen. Es war also für jeden „wahrhaft sittlich fühlenden“ Wiener sofort klar: „Die Polizei“, bezw. Regierungsrat Stukart hatte ein — selbstverständlich auf Ausbeutung der Mizzi berechnetes — „Verhältnis“ mit der Mizzi Veith gehabt; er hatte ihr „gewiß“ für den Verkehr als Gegenleistung seinen „Schutz“ angeboten, also gewissermaßen die Stelle eines „besseren“ Zuhälters bei ihr eingenommen. Usw. usw.

Es ist manchmal für einen Mann in öffentlicher Stellung einfach undenkbar, weil physisch unmöglich, allen niedrigen Verdächtigungen in entsprechender Weise entgegenzutreten. Aber hier lag der Fall doch zu kraß. Regierungsrat Stukart tat deshalb das Richtigste, was er tun konnte: Er ging hin und ließ die Klage auf Beleidigung einbringen.

Bei der Verhandlung erklärte der Privatankläger Stukart unter Zeugeneid, daß er die Mizzi Veith nie gekannt, daß er sie nie gesprochen habe. Er setzte auseinander, daß er, der infolge seines Amtes zu jeder Stunde auffindbar sein müsse, unmöglich offenen oder geheimen Verkehr mit einer Prostituierten pflegen könnte. Es ergab sich dann folgendes Zwiegespräch:

Richter (zum Privatankläger Stukart): „Haben Sie eine Vermutung, wie die Eintragung „Stukart“ in das Tagebuch der Mizzi kam?“

Privatankläger: „Wir wissen es bei der Polizei, daß die Prostituierten von Lügen leben. Dazu gehört es, sich mit Namen bekannter Persönlichkeiten als Klienten zu umgeben“ [2]).

1) Vgl. „Weibliche Erwerbsfähigkeit und Prostitution“, Fußnote 31.

2) Vgl. meine „Pflichten“, S. 34.



Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Selbstverständlich wurde diese Erklärung von einem Teile des zeitunglesenden Publikums als eine unerhörte Beschimpfung des Andenkens des unglücklichen Opfers Mizzi und eines ganzen Standes empfunden.

Aber wie kam es weiter?

Kurz darauf erzählte in derselben Verhandlung ein als Zeuge vernommener Kaufmann, „daß die Mizzi Veith kurze Zeit vor ihrem Selbstmord sich an ihn gewendet habe mit der Bitte, sie mit dem Regierungsrat Stukart bekannt zu machen, da ihr Vater von der Polizei verfolgt werde."

Für das „goldene Wiener Herz" ging aus dieser Aussage hervor, daß die Mizzi eine Perle war, die ihren Vater vor der ungerechten Verfolgung durch die Wiener Polizei durch ihre eigene Aufopferung retten wollte.

Für den Richter ergab sich, daß die Mizzi nicht gut die „Freundin" des Privatanklägers gewesen sein konnte, bevor sie ihn überhaupt kannte.

Aber es ergibt sich noch etwas anderes daraus. Und zwar eine wichtige Lehre.

Die Mizzi hatte die Absicht, den Regierungsrat Stukart kennen zu lernen und ihm näher zu treten. Und schon bevor diese erste Absicht erreicht war, bevor sie ihn noch kannte, machte sie bereits Eintragungen über ihren angeblichen Verkehr mit ihm in ihr Tagebuch, die ihr später zum „Beweis" eines Verkehrs mit ihm zu einer Zeit gedient hätten, zu der sie ihn noch gar nicht gekannt hatte!

Ich darf hier wohl kurz auf die einschlägigen Ausführungen in meinen „Pflichten", insbesondere § 14 und Anhang II, hinweisen.

Meine oben erwähnten Schriften haben neben sehr viel Zustimmung und Anerkennung — ich stelle mit Freude fest, daß diese ganz unvergleichlich überwiegen — auch manchen Angriff erfahren[1]), und insbesondere wurde die von mir in den „Pflichten" S. 71 aufgestellte Forderung heftig angegriffen, welche lautet: Eine unehelich schwangere Person sei gesetzlich zu verpflichten, sobald

1) In einer Zeitschrift „Neues Frauenleben" wurde mir sogar ziemlich unverblümt vorgeworfen, ich hätte pro domo, aus persönlicher „Galle", geschrieben. Ich habe daraufhin dem Verfasser dieses wohl einzig dastehenden Artikels, Herrn Dr. Julius Ofner in Wien, im „Grazer Wochenblatt" vom 16. August 1908 rechtsverbindlich eine Prämie von 100 000 Kronen für einen beliebigen Zweck für den Fall zugesichert, daß er den Nachweis einer Grundlage für seine Behauptung erbringe. Er hat diesen Nachweis bis zur Stunde nicht zu liefern versucht.



Original from HARVARD UNIVERSITY

sie ihren Zustand kennt, dem als Vater ihres künftigen Kindes in Aussicht genommenen Manne — oder unter Umständen der Behörde unter Nennung oder doch Bezeichnung desselben — die Anzeige von ihrem Zustande zu machen. Dies schon deshalb, damit der in Aussicht Genommene „sich nun vielleicht noch Beweise sichern kann und nicht zu einer Zeit von der Klage überrascht wird, zu welcher eine Beweisführung für ihn wohl meist schon ganz unmöglich geworden sein wird“ [1]).

Der Prozeß Veith zeigt neuerdings die Notwendigkeit einer solchen Bestimmung, — wofern das Gesetz überhaupt die Gerechtigkeit zu fördern ernstlich gewillt ist.

Und auch der Straf- wie der Untersuchungsrichter dürften aus der kleinen Tagebuchnotiz ihre Lehre ziehen.

1) Vgl. auch den wohlmotivierten Antrag Ungers auf dem III. Deutschen Juristentage (1862), daß die Vaterschaftsklage „auf eine ganz kurze Anstellungsfrist zu beschränken sei“.

Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY

V.

Dunkle Linien in der Schrift.

Von
A. Delhougne, Mülhausen im Elsaß.

(Mit 1 Abbildung.)

Das Bedürfnis der kriminellen Schriftkunde, möglichst sichere Angaben für die Identitätsnachweise an der Hand zu haben, ließ schon längst die Notwendigkeit erkennen bei der Schriftanalyse die kleinsten Dinge zu beobachten. Solchen Beobachtungen verdanke ich die Auffindung von Linien, die nicht bloß an und für sich dunkel sind, sondern deren Existenz meines Wissens in der Fachliteratur bisher nicht hinreichend besprochen worden ist. Es handelt sich nämlich um dunkle Linien innerhalb der Schriftbahn. Zwar erwähnen Prof. Dr. M. Dennstedt und Dr. F. Voigtländer vom Hamburger Staatslaboratorium in ihrem ausgezeichneten Buche: „Nachweis von Schriftenfälschungen, Blut, Sperma usw. unter besonderer Berücksichtigung der Photographie" (Braunschweig 1906, Friedr. Vieweg und Sohn) Seite 33 Absatz 1 und 2 gelegentlich der mikroskopischen Prüfung von Schriften d u n k l e Linien; aber sie messen denselben keinen Wert bei. Man kann das begreiflich finden, wenn man bedenkt, daß Dennstedt und Voigtländer sich lediglich mit der chemischen und physikalischen Prüfung von Urkunden befassen und im übrigen nur empfehlen dem Graphologen zur Erzielung objektiver (nicht bloß subjektiver) Angaben an die Hand zu gehen. — Im übrigen ist Herr Direktor Dennstedt heute anderer Meinung und seiner speziellen Anregung ist diese Veröffentlichung zuzuschreiben. —

Etwas anders liegt die Sache auf dem Gebiete der Graphologie. Die Mitteilung des Berliner Nervenarztes Dr. Georg Meyer in den „Graphologischen Monatsheften von 1901" (München, Karl Schüler) Seite 15 über Schriftrinne und einseitig überstehenden Rand und seine weitere Mitteilung in den „Graph. Monatsh." von 1904 S. 30 ff.

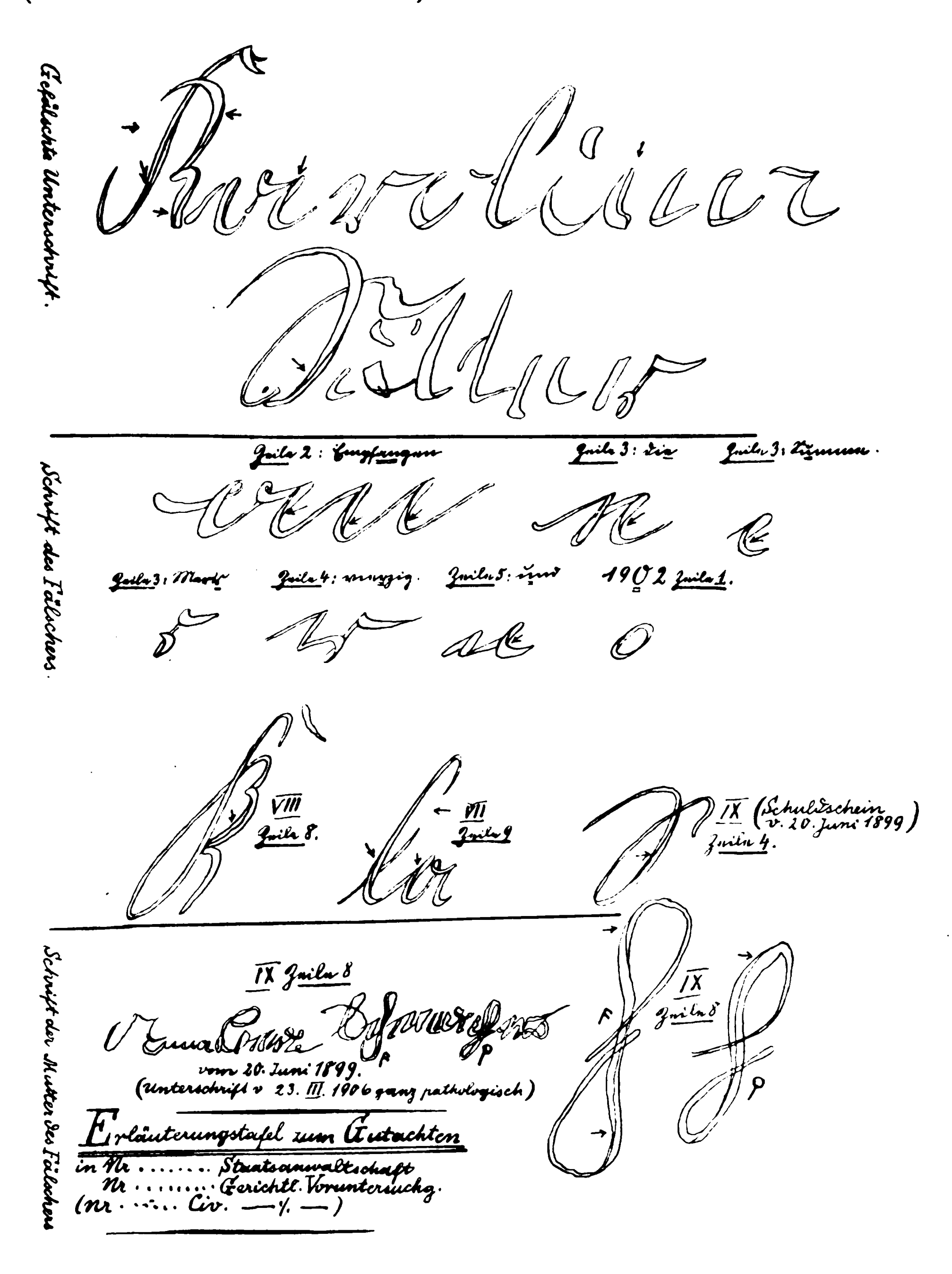

Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

über „Schriftverstellung mit der linken Hand“ wären wohl in der Lage gewesen, die meisten hierhin gehörigen Fälle bei Verfolgung seines Prinzips aufzuklären, wenn sie mehr Beachtung gefunden hätten. — Leider hat G. Meyer nur einen Teil seiner ersten Mitteilung in sein Buch: „Die wissenschaftlichen Grundlagen der Graphologie“ (Jena 1901 Gustav Fischer) übernommen. —

Der erste Fall, wo mir die Bedeutung dieser Linien für die Schriftvergleichung, ohne von Meyers Ausführungen Kenntnis zu haben, klar wurde, war ein Fälschungsprozeß im Jahre 1906. — Der Fälscher hatte die betreffende Unterschrift ziemlich gut freihändig nachgeschrieben. Dennoch hatten zwei Schriftsachverständige in dem vorangehenden Zivilprozesse die Unterschrift auf Grund gewöhnlicher figürlicher Vergleichung als gefälscht erklärt. Von den dunklen Linien hatten sie nichts bemerkt; weder ihre schriftlich niedergelegten noch ihre spätern mündlichen Gutachten haben etwas davon erwähnt. Nun trat der Untersuchungsrichter, der noch gewisse Zweifel hegte, mit der unendlich schwierigern Frage an mich heran: „Ist es nachweisbar, daß der K., welcher die gefälschte Urkunde vorlegte, auch die Unterschrift gefälscht hat?“ — Der Nachweis gelang vollständig; ich zeigte unter anderm vor der Strafkammer und zwar zunächst auf vervielfältigten Erläuterungstafeln, sodann in Wirklichkeit mit meinen Gläsern, daß zwischen den beiden Schrifträndern an gewissen Stellen transversale Linien vorhanden waren, die von einer Seite der Schriftbahn zur andern hinüberliefen; ferner daß diese Linien nicht durch Nachbessern oder Nachfahren des Fälschers, auch nicht mit vorgezeigten Spezialfedern geschrieben sein konnten, sondern daß sie im direkten Schreibzuge mit einer gewöhnlichen Feder entstanden sein mußten, indem der Federhalter bei gewöhnlicher Lage zur Schriftlinie unter *tiefem Federwinkel* (also niedrig oder langstielig gehalten) eine Drehung nach rechts macht, so daß die Feder im Durchschnitte etwa ☽ (nicht ganz wie das zunehmende Mondviertel) zu stehen kommt. Dadurch entsteht mit dem Tintentropfen eine Adhäsionsbildung, die weitergeführt wird, während das rechte Federbein in die mit Tinte sich bedeckende Bahn die eigentliche rechte Schriftrinne als *Transversale* einzeichnet. — Während nun die echten Unterschriften auch im stärksten Glühlichte oder seitlichen Sonnenlichte nur klare Federbeingänge, speziell an Stellen, wo die Tinte ausgegangen war, aber keinerlei dunkle Linien dazwischen aufwiesen, hatte außer dem K. auch die Schrift seiner verstorbenen hochbetagten Mutter, die an der Sache interessiert war, solche Linienbildungen. Doch war es leicht nachzuweisen, daß die Mutter, deren


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY

Schrift zur Zeit der angeblichen Unterzeichnung ganz pathologisch war (Vollmacht vom 23. März 1906) und schon im Jahre 1899 einen ziem-



lich pathologischen Eindruck machte, die figürliche Nachahmung nicht mehr geliefert haben konnte. Zwar machte auch der Fälscher Ausflüchte, er könne nicht „so schön" schreiben; doch ergaben die

Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY

Akten drei Stellen, wo er einzelne Buchstaben und Verbindungen in geradezu eleganter Weise hingeschrieben hatte. Auch die landläufige Ausrede, die angebliche Schreiberin, die gleichfalls tot war, habe „stehend geschrieben“ war ebenso hinfällig. Denn wenn ich feststellte, daß diese Linien nur bei niedrigem Federwinkel entstehen, so mußte doch durch Stehen an einem gewöhnlichen Tisch eher ein größerer Federwinkel entstehen, der die Bildung und Enstehung dieser verräterischen Linien vielmehr behinderte als förderte. Die Schreibversuche der Richter mit verschiedenen Federn bestätigten meine Feststellungen, und so konnten sie mit gutem Gewissen annehmen, daß hier individuelle Spuren des Fälschers vorlagen, die im gegebenen Falle ebenso wichtig sein können, als die Fingerabdrücke eines Verbrechers. — Solchen Argumenten gegenüber war auch die Verteidigung äußerst wortkarg, und der Angeklagte nahm seine Verurteilung ohne Widerspruch entgegen. — Die in der Erläuterungstafel vergrößerten Schriftzüge der gefälschten Unterschrift, des Fälschers und seiner Mutter erläutern sich dem Sachverständigen wohl von selbst. —

Hat nun das Beispiel aus der Gerichtspraxis gezeigt, daß die Beobachtung der Federbeingänge und der dabei vorkommenden eigentümlichen Linien und Kurvenübergänge auch dem Nichtgraphologen eine mehr objektiv erscheinende Beurteilung ermöglichen, so denke man nicht, daß die Auffindung solcher Linien in jedem Falle so leicht sei. — Schon die Tatsache, daß beim Eintrocknen von Tinte auch ohne Begrenzung durch Schriftrinnen (Federbeinlinien) die Farblösung in vermehrter Weise am Rande sich anhäuft, — was einesteils durch den von oben wirkenden seitlichen Druck und anderseits auch von minimalen Hebungen des sich im feuchten Zustande ausdehnenden Papiers herkommen mag — und was bei Anilintinten durch vermehrten metallischen Glanz nach dem Rande zu sowie durch eintrocknende Klexbilder sichtbar wird, — läßt es erklärlich finden, daß diese unechte Grenze wohl oft als Federrinne angesehen und die sich individuell leicht ändernde Transversalbildung übersehen worden ist. — Auch die Benutzung des Mikroskopes für diesen Zweck ist nach meinen Versuchen nur ausnahmsweise angezeigt. Mir ist ein Fall erinnerlich, wo ein im Mikroskopieren sehr geübter Chemiker, mit dem ich zusammen zu arbeiten hatte, das in Frage stehende Schriftstück mikroskopisch mehrmals abgesucht hatte, um Farbenunterschiede verschiedener Tinten festzustellen. Er hatte von den vorhandenen Linien nichts gesehen. Auch auf meine Angaben hin fand er mit dem Mikroskope nichts, weil eben unter gewissen Umständen die Strahlenzerstreuung einer kleinen Stelle den Richtungs-


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verlauf der Linienbildung nicht mehr erkennen läßt, und die Einfärbung der Papierfasern oder der Tinteneinlauf nicht immer kontrastreich genug ist. Als ich ihn dann bat, im durchfallenden Gasglühlichte (es war matter Himmel) mit einer meiner Lupen nachzusehen, fand er sofort eine Linie nach der andern. Auch das habe ich gefunden, daß oft in ein- und demselben Schriftstücke die eine Linie besser bei 8 X, eine andere bei 12 X, und noch eine andere bei 16 X Vergrößerung schärfer sichtbar wurde. Darüber hinaus kann man nicht wohl gehen, weil unter den heutigen Fabrikationsverhältnissen bei 16 X Vergrößerung der Lichtdurchlaß der Lupe nicht viel mehr als 10 mm beträgt. Wo möglich nehme man seitliches Sonnenlicht (rechtwinklich zum Schriftzuge). Bei Schreibversuchen benutze man zuerst keine Kugelspitz- oder ähnliche Federn, welche meist Adhäsionsschrift geben, obschon diese Linien auch damit erzielbar sind; sodann nehme man leichtflüssige Tinte und lösche mit gutem Löschpapier vorsichtig ab, damit keine Löschbilder entstehen. Farbige Tinten leisten dabei gute Dienste. —

Bei dieser Gelegenheit kann ich es mir nicht versagen darauf hinzuweisen, daß man bei Verfolgung der Federlinien manchmal einen fast plötzlichen Übergang von Adhäsionsschrift in Pressionsschrift wahrnehmen kann, der sich nicht bloß durch die beginnenden Federrinnen und die Federspaltung, sondern auch durch den plötzlichen Übergang von Mattfärbung der Papierfasern in Vollfärbung dokumentiert; bisweilen erkennt man strichscharfes Einsetzen des Druckes, ehe von einer wesentlichen Verbreiterung der Schriftbahn die Rede sein kann. — Etwas anderes ist die von den Papillarlinien der beberührenden Hand beeinflußte strichweise Färbung (zebra-artig) gewisser Schriftzüge. — (Gekörnte Papieroberfläche erscheint ähnlich).

Was nun die dunkeln Linien angeht, so kann man unter Berücksichtigung aller mir bekannt gewordenen Transversalbildungen unterscheiden:

A) Zentripetale Linien:

1. Stellungs-Transversalen, einzelne und doppelte Schriftrinnen zeigend, die nur vom Winkel der Projektionslinie des Federhalters zur Zeilenrichtung bedingt werden.
2. Torsions-Transversalen, mit Torsion (Kantenstellung) rechts oder links [letztere selten, anormal und ganz individuell]; rechts- und linkshändig ist etwas anderes.

B) Zentrifugale Tranversalen, mit aufwärts gleitendem oder gespanntem Druck mit einer oder zwei Schriftrinnen; ohne Torsion.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY

C) Unechte Transversalen, durch exaktes (unwillkürliches) Nebeneinanderstellen von gepreßtem Aufstrich und Abstrich.

D) Künstliche Linien dieser Art, die nur vom Schreibmaterial abhängen; so:

Zentrallinien, Doppeltransversalen, doppelrandige Bildungen (vergl. Dennstedt-Voigtländer S. 44 Fig. 12 und 13) usw.

Alle diese Linien sind bei Identitätsnachweisen sehr wohl zu unterscheiden und ihre Entstehungsbedingungen festzustellen. Dies ist umsomehr von Wichtigkeit als die meisten dieser Linien von dem betr. Individuum unbewußt hingeschrieben werden und somit Rückschlüsse auf persönlichen Automatismus und individuellen Schriftdruck zulassen. Für den jeder Person zukommenden spezifischen Druckkurventypus, meßbar und registrierbar durch die Kräpelin'sche Schriftwage, vergleiche man die einschlägigen Arbeiten von Adolf Groß in Kräpelins „Psychologischen Arbeiten" 1898 (Leipzig, Engelmann) Bd. II. 3. Heft oder Dr. G. Meyer, Die wissenschaftlichen Grundlagen der Graph. Seite 11, 12, wo er zum Schlusse sagt: „Jede Person hat ihren festen (Druck-) Kurventypus. Es gibt wohl kein Experiment, welches schlagender die Tatsache vom Bestehen einer Individualität der Handschrift beweisen könnte". — Doch kostbare wissenschaftliche Untersuchungsapparate sind dem Schriftsachverständigen selten zur Hand, und es gibt auch ein ganz einfaches Mittel bei Probeschriften und Versuchen die Linienbildung sowie die Kurvengänge für das betr. Individuum oder Federmaterial zum Zwecke der Schriftvergleichung minutiös — genau aufzuregistrieren, so daß man zu untersuchen in der Lage ist, ob das, was man in dunkeler Schrift oft bloß als Flimmer sieht, eine wirkliche, zuweilen sogar intermittierende Linie oder eine Papierfaser ist. Man besorge sich beim Lithographen Etikettpapier mit Kunstdruckstrich matt (nicht glanz). Wenn man darauf schreibt und sofort ablöscht, so erscheinen die Federbeingänge wie abgehobelte glänzende Linien, die bald enger, bald weiter in wunderschönen Kurven übereinanderlaufen. Beiderseits und dazwischen liegen dann matte schwarze Linien, die bisweilen ziemlich breite glattrandige Außenränder (an der Innenseite) zeigen. Die hellen Linien sind die in gewöhnlicher Schrift dunkel erscheinenden Linien. — Für die Untersuchnng am ausgiebigsten sind pastöse und teigige Schriftzüge, bisweilen aber auch solche von geringer Schriftbreite. —

Daß diese Linien auch für die Schriftendeutungskunde Wert haben, steht außer Zweifel. Dolphine Poppée deutet die Vorliebe für Ab-


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tönen der Schriftlinie auf Farbensinn. (Graph. Monatsh. 1899 S. 49, 50.) — Das wird ja oft richtig sein; jedoch kann man das bei fast unsichtbaren Linien dieser Art nicht sagen. Obschon ich mir für einzelne Typen ganz bestimmte Ansichten gebildet habe, möchte ich für andere noch mehr Einzelfälle kennen lernen. Doch kommt das auch hier weniger in Betracht. — Anderseits haben die dunkeln Linien einen unendlich praktischen Wert als Schutzmittel gegen Fälschungsversuche, besonders weil der immer steigende Gebrauch der Schreibmaschine es als ein gesteigertes Bedürfnis empfinden läßt, die auf relativ wenige Züge beschränkte Unterschrift mit mehr Sicherheitsgarantien zu versehen. Tatsache ist es, daß die Unterschriften vieler Banken, hervorragender Kaufleute und anderer Personen dieses verfeinerte Registrierungsmittel oft dem bloßen Auge sichtbar aufweisen. Erscheint es also ratsam, bei Abgabe von Unterschriften die Bildung solcher Linien nicht durch Anwendung eines stumpfsinnigen Schreibwerkzeuges und schlechter Tinte unmöglich zu machen, so ergibt sich daraus einesteils wie verbesserungsbedürftig noch die heutige Methode ist, die Schriftfigur als lithographischen Flächendruck (bloß grob-figürlich) darzustellen, andernteils daß Faksimilestempel als Ersatz einer Unterschrift völlig wertlos sind. —

Vielleicht bietet sich später noch Gelegenheit an einem bestimmten Falle zu zeigen, wie neben bekannten Vergleichsarten hauptsächlich die Trennung der Handschriften nach verschiedenen Transversalgruppen und das rhythmisch-automatische Auftreten und Wiederkehren dunkler Linien in der Unterschrift derselben Person bei sonst starker Formveränderung die widersprechendsten Angaben der Prozeßbeteiligten zu klären und auf ihren wahren Wert zurückzuführen imstande sind. — Zum Schlusse möchte ich mir ein Wort des in der graphologischen Literatur wohlbekannten Dr. Ludwig Klages aneignen, der in den Graph. Monatsh. v. 1902 S. 97 sagt: „Indem wir zeigen, daß die unabhängig voneinander gemachten Erfahrungen in dem für uns wichtigsten Punkte übereinstimmen, dient jede zur Vervollständigung der Beweislast und gewinnt ihrerseits durch den innern Einklang und ein höheres Maß von Sicherheit.“ —

Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VI.

(Aus dem kriminalistischen Seminar der Universität Berlin.)

Der Rückfall als Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens.

Von

Dr. **Georg v. Sedlmayer-Seefeld**, k. k. Gerichtsadjunkt.

(Fortsetzung.)

Als auf dem Petersburger Gefängniskongresse (I. Sektion Frage 4. a) die Frage der Verwertbarkeit des richterlichen Verweises als Strafmittel erörtet wurde, hat sich eine Reihe von Gelehrten, wie von Liszt, Garafalo, Makarow, Dreyfuß, Wahlberg [1]) und andere dagegen ausgesprochen. So verweist Liszt darauf, daß der Verweis der Mehrzahl der Delinquenten gegenüber ein unwirksamer Akt sein werde, da es den meisten an feinem Ehrgefühl fehle, während er umgekehrt die Ehrliebenden zu sehr treffe. Ahnlich auch Mumm [2]). Wahlberg verwirft den Verweis, da er nicht in einer Milderung, sondern in einer Verschärfung des Strafensystems das Heil erblickt, nach Makerow aber entspricht der Verweis nicht den Grundprinzipien des Strafrechtes, da in ihm ein Angriff auf Ehre und Menschenwürde des Subjektes liege, worüber abzuurteilen aber nicht Sache des Gerichtes sei. Auch Wahlberg erblickt in der Einführung des gerichtlichen Verweises, welcher seinem Wesen nach formell als Korrektionsmittel dem Disziplinarstrafrecht und der pädagogischen Zuchtgewalt angehört, kein erhebliches und wirksames Ersatzmittel der kurzen Freiheitsstrafe, denn: „noch steht die Masse (Mehrzahl) des gewöhnlichen Kontingentes der Gefängnisse nicht auf einer höheren Gesittungsstufe mit starker Inpressibilität für eine rasch vorübergehende autoritative Mißbilligung.“ [3])

---

1) Dr. Wahlberg. „Betrachtungen über die Freiheitsstrafen in den österr. Strafgesetzentwürfen, sowie über die Grundsätze des I.K.V.“ Separatabdruck aus No. 1—8 der „Juristischen Blätter“, ex 1890, Wien 1890.

2) Mumm. „Die Gefängnisstrafe und bedingte Verurteilung im modernen Strafrecht“, Hamburg 1896.

3) Dr. Wahlberg a. a. O.



Original from HARVARD UNIVERSITY

Kirchenheim spricht sich dagegen für den Verweis als Mißbilligung der strafbaren Handlung aus und sei er zu empfehlen bei jugendlichen Erstlingsdelinquenten und zu verschärfen durch Gegenwart der verletzten Personen bei Erteilung des Verweises. Petit empfiehlt den Verweis in dem Sinne, daß er nicht eine wahre Strafe sei und auch nicht im Strafregister eingetragen werden soll. Er soll bei Erstlingsdelinquenten bei geringfügigen Delikten und erheblichen Milderungsgründen an Stelle von Geld- oder kurzen Freiheitsstrafen Anwendung finden. Nach Wulffert liegt das Hauptmoment in der Art der Vollziehung des Verweises, welche ernst, feierlich und imponierend sein müsse. Auch Zucker tritt für das Bestreben ein, dem Verweise als Ersatzmittel für die kurzzeitigen Freiheitsstrafen eine ausgedehnte Wirksamkeit einzuräumen und meint: „angemessen und entsprechend erschiene uns insbesonders dort die Anwendung des Verweises, wo der Täter aus minder schuldhafter Nachlässigkeit eine gefährliche Handlung gegen Leben, Eigentum und andere Rechtsgüter gemacht hat, ohne daß aus derselben ein wirklicher Schade entstanden wäre.“ [1])

Andererseits wird der Verweis auch mit der bedingten Verurteilung in näheren Zusammenhang gebracht. So meint Dr. Getz, „daß man zwischen der bedingten Verurteilung und dem Verweise eine Parallele ziehen kann. Die bedingte Verurteilung ist ein Verweis nicht in Worten, aber durch konkludente Handlungen ausgedrückt.“ [2]) Seuffert [3]) betrachtet die bedingte Verurteilung als einen Verweis, mit welchem sich die bedingte Verurteilung zu einer höheren Strafe nur noch verbinden soll und Zürcher [4]) bezeichnet die bedingte Verurteilung als verstärkten Verweis, als eine milde Warnungsstrafe.

Alimena [5]) empfiehlt die Anwendung beider Strafmittel, des Verweises und der Strafaussetzung, ersteren dann, wenn zur Besserung augenscheinlich der Verweis genügt, wenn dies aber zu wenig erscheint und gefährlich wäre, die letztere. Dr. Groß [6]) gelangt zum Schlusse, daß der Verweis — dessen spezieller Strafinhalt lediglich vom Temperament des Richters abhängt, daher das Strafübel von

1) Zucker. „Einige kriminalistische Streit- und Zeitfragen der Gegenwart“, Gerichtssaal 44. Bd. S. 53.

2) Aus einem Vortrage, gehalten vom Generalstaatsanwalt Dr. Getz auf der Jahresversammlung des norwegischen Kriminalistenvereines 1892.

3) Seuffert. „Verhandlungen des 21. deutsch. Juristentages, 1. Bd. S. 257.

4) Zürcher. „Über die bedingte Verurteilung“, S. 73.

5) Alimena. Riv. Pen. 27. Bd.

6) Dr. Alfred Groß a. a. O.

Digitized by Google Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

höchst problematischer Natur sei — nur bei ganz geringfügigen Straftaten, bei bedeutenderen Straffällen dagegen die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung am Platze sei.[1])

Welche Stellung nimmt nun der Verweis in den einzelnen Gesetzgebungen ein?

Das geltende österreichische Strafgesetzbuch erwähnt den Verweis als Strafmittel bekanntlich ausdrücklich in den §§ 414, 417 und 419, implicite im § 525. Hier wird der Verweis tatsächlich als Strafmittel verwendet und zwar überall gegen Erwachsene, mag er auch im § 240 St.G. bei Aufzählung der Arten der Bestrafung der Vergehen und Übertretungen nicht besonders erwähnt sein. Daß das Gesetz die Strafe des Verweises nicht gerade am passendsten Orte angesetzt hat, bedarf keiner weiteren Erörterung. Hervorgehoben sei noch, daß im Falle des § 414 dem Verweise die Androhung beizusetzen ist, daß die Eltern: „bei abermaliger Mißhandlung der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen und auf ihre Kosten an einem anderen Orte werde erzogen werden.“

Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch bestimmt im § 57, daß bei Handlungen, welche sich als bloße Vergehen und Übertretungen darstellen, in besonders leichten Fällen, falls der Angeklagte das 12. Lebensjahr vollendet, das 18. aber noch nicht vollendet hat, auf Verweis erkannt werden könne. Zu dieser Bestimmung bemerkt Berolzheimer: „Gegenüber den Jugendlichen modifiziert das Reichsstrafgesetz den reinen Strafgedanken, insoweit sie eben wegen ihrer Jugend der Erziehung zugänglich und bedürftig erscheinen, und läßt deshalb da, wo eine weniger entscheidende Erziehungsmaßnahme angezeigt erscheint, also bei „Vergehen und Übertretungen“ in „besonders leichten Fällen“ den Verweis zu.“ [2]) Ob der Verweis nach § 57 des deutschen R.St.G.B. als wirkliche Strafe, als Kriminalstrafe anzusehen sei, ist eine in der Theorie sehr bestrittene Frage. Meyer [3]) ist der Meinung, daß dieser Verweis, wenn auch nach dem Gesetze, so doch seinem inneren Wesen nach, keine Strafe sei; ebenso sprechen sich Loening [4]) und Hälschner [5]) gegen die Anschauung aus, daß

1) Vergleiche als weitere einschlägige Literatur: Nordschild, „Der Verweis im Strafrecht und Strafprozeß“, Erlangen 1900; Günsberg, G.S. 63, S. 241; Ellinger, „Der Verweis im deutschen Reichsstrafrecht“, München 1899.

2) Berolzheimer. „Die Entgeltung im Strafrechte“, München 1903, S. 459.

3) Dr. Hugo Meyer. „Lehrbuch des deutschen Strafrechtes“, Leipzig 1895, S. 377.

4) Loening. „Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Strafrecht“.

5) Hälschner. „Das deutsche Strafrecht“, Bonn 1881, 1. Bd. S. 604.

Digitized by

Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

diesem Verweise der Charakter einer Strafe zugemessen werde. Die weitaus größere Anzahl von Theoretikern spricht jedoch dem Verweise des deutschen Strafgesetzes diesen Charakter zu, so insbesondere v. Liszt [1]), Geyer [2]), Berner [3]), Merkel [4]), welcher ihn als Ehrenstrafe bezeichnet, Bindig [5]) und andere. Die deutsche Praxis hat sich der letzteren Ansicht zugewendet und hat auch das Reichsgericht in diesem Sinne entschieden, so daß sich der Verweis nach § 57 des deutschen St.G.B. als wirkliche Strafe, als Kriminalstrafe qualifiziert, und zwar ist er seinem Inhalte nach eine beschämende Ehrenstrafe, deren Anwendungsgebiet jedoch durch die Vorschrift des § 57 eng begrenzt erscheint. Allgemein, auch von den Gegnern des Strafcharakters des Verweises ist die Behauptung anerkannt, daß er in der Form des Urteiles erteilt werden müsse, während die Frage des Zeitpunktes seiner Erteilung und die Frage seiner Vollstreckbarkeit nach wie vor eine große Kontroverse bildet und noch keine befriedigende Lösung gefunden hat.

Der Übersicht halber seien hier auch die sich mit dem Verweise beschäftigenden und denselben betreffenden Gesetzesstellen einiger auswärtiger Gesetze angeführt, ohne daß diese Zusammenstellung den Anspruch auf Vollständigkeit berechtigter Weise erheben könnte.

Nach Art. 26 des italienischen Strafgesetzes vom Jahre 1889 hat der Richter bei Strafen, welche einen Monat Gefängnis oder Haft, 3 Monate Eingrenzung oder 300 Lire nicht übersteigen, das Recht, an die Stelle der von ihm ausgesprochenen Strafe einen Verweis treten zu lassen, welcher eventuell mit Friedensbürgschaft zu verbinden ist.

Nach dem in England geltenden „Summary Jurisdiktion Akt“ hat Verweis als Strafe dann einzutreten, wenn nach dem Ermessen des Richters nur eine nominelle Strafe notwendig ist.

Das mexikanische Strafgesetzbuch vom Jahre 1871 kennt Verweis und Verwarnung (Art. 92 II u. III). Verwarnung bedeutet dort qualifizierten Verweis, nämlich einen Verweis mit Zusatz der Androhung, den Angeklagten mit anderweiten Strafen zu belegen, wenn er die ihm zur Last gelegte Tat wieder begehen sollte (Art. 110 und 111).

1) v. Liszt. „Lehrbuch des deutschen Strafrechtes“, 9. Aufl., 1899, S. 256₃.

2) Geyer. „Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht“, München 1884, 1. Bd. S. 157.

3) Berner. „Lehrbuch des deutschen Strafrechtes“, Leipzig 1898, § 11.

4) Merkel. „Lehrbuch des deutschen Strafrechtes“, Stuttgart 1899, § 83.

5) Binding. „Grundriß des gemeinen deutsch. Strafrechtes“, Leipzig 1897, 1. Bd. § 94.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nach dem norwegischen Strafgesetze vom 22. Mai 1902 wird der Verweis mit dem bedingten Straferlaß derart in Zusammenhang gebracht, daß § 54 St.G. bestimmt, es solle dem Angeklagten, dem die Strafe bedingt erlassen wurde und der jünger als 21 Jahre ist, eine „ernstliche Verweisung“ und „angemessene Verwarnung“ erteilt werden.

Eine ähnliche Bestimmung enthält das italienische Gesetz vom 26. Juni 1904 die Anwendung des bedingten Straferlasses anlangend, indem es bestimmt, daß dem bedingt Verurteilten in öffentlicher Sitzung eine strenge Vermahnung — „severo ammonimento“ — erteilt werde, verbunden mit der Belehrung über die Folgen der Nichtbewährung.

Erwähnt sei hier auch der französische Gesetzentwurf Berenger vom 12. November 1901, der bereits in anderem Zusammenhange besprochen wurde, wonach der Untersuchungsrichter bei Erteilung des „soursis à la poursuite“ dem Angeklagten einen einfachen Verweis „une ordinance de simple avertissement“ aussprechen soll, welcher bei späterem guten Verhalten des Angeklagten als gar nicht erteilt zu gelten habe.

Welche Stellung nimmt nun der Verweis nach unserem Vorschlage ein? Soll er als eigentliches Strafmittel angesehen werden, der mit ihm verbundene Schuldspruch den Charakter eines verurteilenden Straferkenntnisses annehmen, oder beinhaltet er lediglich die Feststellung der Schuld, sowie die Warnung für die Zukunft? Die Wohltat des Straferlasses ist nach diesen Ausführungen dann anzuwenden, wenn zwar eine strafbare Handlung im Sinne des Strafgesetzes vorliegt, der Angeklagte aber dennoch aus vielen Gründen das vom Gesetze angedrohte Strafübel der Freiheits- oder Geldstrafe nicht erleiden soll. Das Strafgesetz wurde verletzt, eine strikte Norm überschritten, es darf daher kein Freispruch, sondern es muß ein Schuldspruch erfolgen. Dieser Schuldspruch aber soll nicht mit der Verhängung der im Gesetze angedrohten Strafe verbunden werden, weder mit einer unbedingten, noch mit einer bedingten Strafe, wie etwa bei der „bedingten Verurteilung“ nach kontinentalem Systeme.

Vielleicht finden wir in der Geschichte des Strafrechtes Momente, welche auf die eigentümliche Charakterisierung des Verweises nach unserem Vorschlage hinweisen und dieselben verständlicher zu machen geeignet sind.

Ein unserem Verweise ähnliches Institut finden wir im Strafrechte der römischen Kirche in der „monitio canonica“ des kanonischen Strafrechtes, indem jene monitio so ziemlich dieselben charakteristischen Merkmale enthält wie unser Schuldverweis.


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Verweis wie „monitio“ dienen dem Zwecke, die ordentliche Strafe dem Schuldigen zu ersparen, seine Demütigung zu einer weniger schweren zu gestalten. Beide gehen von demselben Organe aus, welches über das begangene Verbrechen das Urteil zu fällen hat, beide wenden sich an den im Übeltäter noch nicht verdorbenen Hang zum Guten.“ Andererseits sind große Verschiedenheiten in beiden Instituten unverkennbar. Der Kirchenobere, der die „monitio“ ergehen läßt, hat den Strafprozeß gegen den Schuldigen noch nicht vollständig durchgeführt, sucht diesen vielmehr überflüssig zu machen. Dem „Verweis“ hingegen geht ein nach den gesetzlichen Regeln durchgeführtes Verfahren, unbedingt voraus.“ [1]) Genau dasselbe können wir auch von unserem „Schuldverweise“ im Verhältnisse zur kirchenrechtlichen „monitio“ sagen, und zwar paßt diese Vergleichung noch viel besser auf den Schuldverweis nach unserem Vorschlage, als auf den gewöhnlichen Verweis.

Aber auch im gemeinen deutschen Strafrechte können wir die Ansätze des von uns vorgeschlagenen „Schuldverweises“ verfolgen. Schon Kayser hat darauf hingewiesen, daß die Außerachtlassung des Verweises in der theoretischen Darstellung der Carolina seine Verwendung in der Praxis nicht ausschließe. [2]) Auch später tritt uns eine Art Verweis entgegen, denn Carpzov erwähnt im systematischen Teile seiner „Practica nova rerum criminalium“ den Verweis zwar nicht, führt jedoch ein Urteil aus dem Jahre 1609 an, dem folgender Zusatz beigefügt ist: „. . . . . Mit dieser ausdrücklichen Verwarnung, soferne er sich hinführo solcher schimpflichen und Ehren verletzlichen Reden gegen H. L. von D. gentzlichen nicht enthalten würde, daß er also den mit Leibesstrafe, entweder öffentlichen Staupenschlag, oder Abhauung einer Faust, jedoch auf anderweit vorhergehendes rechtliches Erkenntnis beleget werden soll.“ [3])

Es erfolgte also Schuldspruch ob des begangenen Deliktes, statt sofortiger Verhängung einer Kriminalstrafe tritt aber an ihre Stelle die „ausdrückliche Verwarnung“ welche insoferne als Strafmittel wirkt, als sie die tatsächliche Bestrafung für den Fall androht, daß die Übeltat wiederholt wird, wobei jedoch folgerichtig ein neues Strafurteil vorliegen muß. Die Ähnlichkeit unseres „Schuldverweises“ mit dieser „ausdrücklichen Verwarnung“ liegt auf der Hand, beide sollen, ohne

1) Ellinger a. a. O. S 23.

2) Kayser. „Der Verweis“, Strafrechtszeitung ex 1871 S. 186 R.

3) Carpzov. „Praktica nova rerum criminalium“, Pars II. quäst. XCIV. 45. De injuriis verbal. (V. R. O. ad requis. Illustrissimi Elekt. Sax. Dn. Christiani II. M. Mor. A. 1609).


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eigentliche Kriminalstrafe zu sein, in berücksichtigungswürdigen Fällen an die Stelle der gesetzlich angedrohten Strafe treten, beide dienen als Unterstützung des Schuldspruches, beide enthalten eine Warnung für die Zukunft. Während aber die altdeutsche „ausdrückliche Verwarnung" die wirkliche Bestrafung nur für den Wiederholungsfall auf Grund eines neuen Strafurteiles in Aussicht stellt, von einer eventuellen nachträglichen Bestrafung des ersten Deliktes aber keine Rede ist, geht unser „Schulverweis" weiter, indem er den Gedanken des bedingten Straferlasses aufnehmend, allerdings auch nur den Rückfall mit Strafe bedroht, für diesen Fall jedoch die Wiederaufnahme des Strafverfahrens und somit auch die eventuelle nachträgliche Bestrafung des ersten Deliktes ermöglicht. Immerhin haben beide Institute viel Ähnliches, es läßt diese „ausdrücklicher Verwarnung" unseren „Schuldverweis" nicht als gänzlich neue Institution des Strafrechtes erscheinen und ist geeignet seine Berechtigung als Strafmittel in dem später hier auszuführenden Sinne auch historisch zu unterstützen.

Auch Ende des achtzehnten und Anfang des neunzehnten Jahrhunderts begegnen wir im deutschen Strafrechte häufig dem Verweise und hatte derselbe als Strafmittel große Bedeutung. Wenn Kleinschrod von ihm sagt, daß er angewendet wurde: „Wenn mehr Unbesonnenheit und Leichtsinn, als Roheit die Tat erzeugten und gegründete Hoffnung der Besserung da ist"[1]) so sind dies gewisse begleitende Tatumstände, welche ohne Zweifel auch bei Anwendung des b. S. und sohin auch unseres „Schuldverweises" zur Berücksichtigung gelangen werden. Diesen Charakter weisen desgleichen jene Fälle auf, in welchen Högel und Lammasch[2]) den von ihnen in Vorschlag gebrachten „unbedingten Straferlaß" für angezeigt halten.

Im übrigen mag erwähnt sein, daß schon zu jener Zeit Streit über die juristische Natur der Verweise herrschte, ob er als Strafe anzusehen sei oder nicht. So verneinten seine Qualifikation als Kriminalstrafe u. a. Kleinschrod und Quistorp, während ihn Weber und Tittmann als taugliches Strafmittel bezeichneten. In den deutschen Partikulargesetzgebungen galt der Verweis immer als die leichteste Kriminalstrafe.

Nach dieser historischen Abschweifung wollen wir uns wieder mit dem, unserem Vorschlag charakteristischen „Schuldverweise" zuwenden und ihn eingehend erörtern. Wir haben gesagt, daß dem

1) Kleinschrod. „Systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechtes." 3. T. S. 154.

2) Vergleiche den nächsten Abschnitt.


Digitized by Google Original from HARVARD UNIVERSITY

Schuldspruche lediglich ein Verweis beigefügt werden soll, das Strafurteil einen „Schuldverweis" beibehalten soll, welcher an Stelle der gesetzlich angedrohten Strafe tritt. In diesem „Schuldverweise" glaube ich das richtige Mittel zwischen Freispruch und verurteilendem Straferkenntnis gefunden zu haben. Der in Vorschlag gebrachte Verweis soll nicht Strafe in dem Sinne sein, wie die vom Gesetze angedrohte Freiheits- oder Geldstrafe, denn ich bin zum ersten der Überzeugung, daß der Verweis als solcher als Strafmittel nicht tauglich ist, ein Strafmittel von höchst problematischem Werte darstellt, andererseits ist ja in jenen Fällen, in welchen er zur Anwendung gelangen soll, eine Strafe überhaupt nicht nötig. Hält sie der Richter für angezeigt, dann kommt er ja gar nicht in die Lage, den Verweis anzuwenden, sondern er verhängt einfach die vom Gesetze angedrohte Strafe als wirkliches Strafübel. Andererseits aber erscheint es untunlich, lediglich mit dem Schuldspruche allein vorzugehen und die erlassene Strafe durch gar nichts zu ersetzen. Der Verweis soll in unserem Falle zur Bestärkung des Schuldspruches dienen, ihm die nötige Strenge und Form verleihen, ihn zu einem Urteil stempeln, welches zwar äußerlich ein Strafurteil ist, wobei jedoch der die Strafe ersetzende Schuldverweis nicht als Strafübel gedacht ist und auch nicht als solches empfunden werden soll. Bereits im Anfange dieser Ausführungen wurde darauf hingewiesen, welche Bedeutung dem Verweise beizulegen ist. Nach außen hin soll er den Strafprozeß definitiv beenden, als Strafurteil gelten. Die innere Bedeutung unseres Schuldverweises ist eine andere. Der Angeklagte wird vom Richter ob seiner Schuld gescholten und mit Verweis belegt, aber nicht tatsächlich bestraft. Insoferne als in unserem Verweise die Mißbilligung der Tat als Verstärkung des erfolgten Schuldspruches ausgesprochen wird, nimmt der Verweis allerdings den Charakter einer Strafe an. Diese Bestrafung erfolgt in der Gestalt des „Schuldverweises", welcher „Schuldverweis" in sich vereinigt den Ausspruch über die Schuld und jenen über die Strafe, indem er einerseits die Schuld des Angeklagten feststellt, andererseits aber erklärt, daß von einer tatsächlichen Bestrafung abgesehen und an ihre Stelle der Verweis gesetzt wird.

Wenn Högel bei seinem vorgeschlagenen „unbedingten Straferlaß" betont, daß der Ausspruch des Richters sich darauf zu beschränken habe, die „Schuld" sowie das „Abstehen von einer Strafe" zu erklären und beides zu begründen, so wird dies auch bei unserem Vorschlage zutreffen. Wenn aber Högel weiter meint, daß dieser Ausspruch nicht gerade die Form des Verweises anzunehmen braucht


Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav / Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kann ich ihm nicht beistimmen. Diese 2 Punkte, nämlich die Konstatierung der Schuld des Angeklagten, sowie der Beschluß des Richters, von der im Gesetze für die betreffende Handlung angedrohten Strafe abzusehen, und zwar mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Falles, die Qualifikation der Tat und die Person des Täters, diese 2 Momente sind es eben, welche zusammen unseren „Schuldverweis“ erzeugen, ihn begründen und ihn an die Stelle der zu verhängenden Strafe stellen. Ebenso wie bei Nichtanwendung der Wohltat die ausgemessene Freiheits- oder Geldstrafe dem Verschulden des Täters und der Tat entsprechen soll, enspricht in unserem Falle der „Schuldverweis“ dem Maße und zwar jenem Ausmaße an Strafe, welches für die vorliegende Schuld angemessen erscheint. Insoferne qualifiziert sich unser Schuldverweis ebenfalls als Strafe und zwar als eine dem eigentümlichen Schuldverhältnisse entsprechende und genügende Strafe, indem das Strafübel — wenn man von einem solchen überhaupt sprechen kann — darin liegt, daß dem Angeklagten der Schuldspruch in verweisender Form erteilt wird. Allerdings muß zugegeben werden, daß diese Strafart des „Schuldverweises“ sich mit den anderen Strafmitteln nicht vergleichen läßt, sie soll sich aber auch nicht vergleichen lassen, sondern eine eigene Stellung einnehmen zwischen Freispruch und verurteilendem Erkenntnisse. Soll die Wohltat des bedingten Straferlasses erteilt werden, scheint uns ein nackter Schuldspruch unbefriedigend, ebensowenig ist aber auch eine damit verbundene Verhängung von Strafen — sie mag bedingt oder unbedingt erfolgen — am Platze. Diesem Mangel einer entsprechenden Strafe soll eben unser „Schuldverweis“ abhelfen, indem er ohne den Charakter der Strafe im Sinne eines Strafübels, wie der Freiheits- oder Geldstrafe anzunehmen, dennoch eine solche vertritt. Würden wir mit bloßem Schuldspruche vorgehen, hätten wir kein befriedigendes Resultat, die Strafsache wäre auch formell nicht definitiv erledigt. Es würde sich hiebei auch keine Gelegenheit ergeben, die Warnung für die Zukunft und den Hinweis auf die Folgen eines Rückfalles dem Schuldspruche beizufügen. Auch diesen Zweck erfüllt unser „Schuldverweis.“ Er ist dazu berufen, die schon im Schuldspruche liegende gesetzliche Mißbilligung der begangenen Tat zu verschärfen, ihr größeren Nachdruck zu verleihen, indem er eben die Stelle der Strafe vertritt. Gewiß, so gut dieser Verweis, nur als solcher genommen, bei ehrliebenden und unverdorbenen Delinquenten tiefen Eindruck machen wird, ebenso sicher ist, daß er bei Ehrlosen wirkungslos abprallen wird. Er soll aber auch die Verwarnung für die Zukunft und den Hinweis auf die Gefahr eines eventuellen Rück-


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

falles enthalten, daher wird er auch auf diese zweite Kategorie von Delinquenten Eindruck machen. Er erscheint uns eben nur brauchbar als interimistisches Strafmittel, immer mit der Eventualität eines Rückfalles rechnend. Solange wir sehen und anzunehmen berechtigt sind, daß der Angeklagte sich auch ohne tatsächliche Strafe bessern wird, sind wir bei der Erwägung, daß die Tat des Angeklagten eine wirkliche Strafe eigentlich nicht verlangt und unser „Schuldverweis" genügt, berechtigt, diesen Verweis eben als Strafmittel anzusehen, da er uns die Möglichkeit an die Hand gibt, dem Angeklagten, falls er unser Vertrauen getäuscht und der Wohltat nicht würdig ist, mittels Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens der tatsächlichen Bestrafung zuzuführen. Um kurz zu wiederholen, sind es demnach drei Erwägungen, welche uns berechtigen, den „Schuldverweis" beim bedingten Straferlaß als Strafmittel fungieren zu lassen, obwohl er seiner Natur nach keine Strafe ist und unserer Meinung nach auch nicht als Strafübel empfunden werden soll. Diese drei Erwägungen sind:

1. Durch den Schuldverweis wird dem Angeklagten gegenüber die bereits im Schuldspruche liegende gesetzliche Mißbilligung der Tat verstärkt und deutlich zum Ausdrucke gebracht;

2. nachdem in den Fällen des Straferlasses und somit auch de „Schuldverweises" eine Freiheits- oder Geldstrafe dem Verschulde des Täters nicht angemessen wäre, entspricht der „Schuldverweis" jenem Ausmaße an Strafe, welches genügend erscheint und darin besteht, daß der Schuldspruch dem Angeklagten in verweisender Form erteilt wird;

3. der „Schuldverweis" hat die Form eines „interimistischen" Strafmittels, indem er, der Schuld des Angeklagten entsprechend, durch die vom Gesetze angedrohte Strafe zu ersetzen ist, sobald der Angeklagte sich nicht bewährt und Grund zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegeben hat.

Auch praktisch erfüllt der Verweis in dieser Gestalt seine Aufgaben. „Pro praeterito" wird er, wenn man so sagen darf, die schon im Schuldspruch liegende Mißbilligung der Tat verstärken, sowie den formalen Abschluß des Strafverfahrens bilden. „Pro futuro" vertritt er das „Damoklesschwert" der bedingten Verurteilung in gemilderter Form, durch die, mittelst seiner, dem Angeklagten klar zu legenden Gefahren eines Rückfalles und der damit verbundenen Wiederaufnahme des Strafverfahrens. In diesen Grenzen gehalten erscheint der Verweis zweifellos geeignet, bei Anwendung der Wohltat des Straferlasses, die Verhängung einer Strafe überhaupt zu ersetzen und die dadurch


Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

entstandene Lücke auszufüllen und werden wir am besten tun, hier von einem „Schuldverweise" zu sprechen, womit ich den eigentümlichen Zusammenhang des, den eigentlichen Charakter eines Strafübels entbehrenden Strafmittels des Verweises mit dem Schuldspruche, am treffendsten für gekennzeichnet halte.

Erachtet der Richter demnach, daß im einzelnen Falle die Voraussetzungen für die Gewährung des Straferlasses gegeben sind, so fügt er dem Schuldspruche nicht die Verhängung der vom Gesetze angedrohten Strafe bei, geht auch nicht mit einem Beschluß auf Aussetzung der verhängten Strafe vor, sondern ersetzt die Strafe durch die Erteilung des „Schuldverweises", welcher vorliegendenfalls sich als das einzig richtige Strafmittel und die passendste Reaktion des Staates, trotz Anwendung und gerade bei Anwendung der Wohltat, darstellt. Formell und strafprozessual handelt es sich hiebei um ein Urteil mit Bejahung der Schuldfrage und Ersetzung der vom Gesetze angedrohten Strafe durch den „Schuldverweis", also um ein schuldigsprechendes Verweisurteil, einen Schuldverweis in der Form des Urteiles. Gewiß wird man nun, verwenden wir dergestalt den Verweis als Strafmittel, unserem Vorschlage den Vorwurf machen, daß auf diese Art ein und dieselbe Person unter Umständen wegen desselben einzigen Deliktes zweimal gestraft wird, das erste Mal durch den Schuldverweis, das zweite Mal bei Nichtbewährung im Falle der Stattgebung des Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Diesbezüglich möchte ich lediglich auf die Bestimmung des § 358 St.P.O. hinweisen, welche auch in diesem Falle analog anzuwenden wäre mit der sachgemäßen Aenderung, daß durch den Beschluß auf Stattgebung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens entsprechend dem Grundsatze, daß die Wiederaufnahme lediglich der Aufrollung der Straffrage, nicht aber der feststehenden Schuldfrage gilt, das frühere Urteil — Schuldverweis — insoweit für aufgehoben zu erklären wäre, als damit der Richter von der Bestrafung abzugehen erklärte und an ihre Stelle den Schuldverweis setzte. Es kann somit von einer doppelten Bestrafung wohl nicht die Rede sein.

Es empfiehlt sich demnach den „Schuldverweis" als Strafmittel gelten zu lassen und dürfte diese Ansicht auch in den vorstehenden Ausführungen ihre Begründung finden, ohne daß man ihn deshalb in eine Linie mit den anderen Strafmitteln wie Freiheitsstrafe und Geldstrafe stellt, ihm nämlich auch den Charakter eines Strafübels beimißt, welchen Charakter er meiner Überzeugung nach gar nicht hat, und sich hiezu, mit Rücksicht auf sein Anwendungsgebiet, welches


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wie gezeigt, die Anwendung und Verhängung einer fühlbaren Strafe ausschließt, gar nicht eignet.

Auch mit unserer Bestimmung der Länge der Bewährungsfrist — Frist für Wiederaufnahmsantrag — und ihre Übereinstimmung mit der dem betreffenden Delikte entsprechenden Verjährungsfrist, deckt sich diese Stellung und Charakterisierung des Verweises, denn wenn wir an jener Stelle zur Begründung der Fristbestimmung von einer Erlöschung der Strafbarkeit der Tat durch guten Ablauf der Bewährungsfrist gesprochen haben, so wurde unter dieser „Strafbarkeit" naturgemäß nicht die Erteilung des Schuldverweises — welcher ja gerade dann immer erfolgen muß — sondern die Möglichkeit der Verhängung der im Gesetze angedrohten Geld- oder Freiheitsstrafe gemeint.

Eine weitere Konsequenz der Ansicht, daß sich der Schuldverweis nicht als gewöhnliches Strafmittel auf dieselbe Stufe wie die anderen Strafmittel stellen lasse, und nicht den ausgeprägten Strafcharakter wie jene hat, ist die, daß unser Verweis nicht erst nach Rechtskraft des Schuldspruches erteilt werden soll, was nach meiner Meinung geschehen müßte, wenn man ihm den Charakter einer wirklichen, den andern Strafmitteln gleichstehenden Strafe verleihen würde. Im übrigen sei bezüglich dieser Frage, welche noch keineswegs einwandfrei gelöst ist, auf die zahlreiche einschlägige Literatur verwiesen und nur hervorgehoben, daß in unserem Fall ein Haupthindernis dafür, den Verweis unmittelbar an den Schuldspruch anzuschließen — nämlich sein Charakter als der eines wirklichen Strafurteiles — wegfällt.

An dieser Stelle möge auch die Frage erörtert werden, ob es zulässig erscheint, den Schuldverweis auch in Abwesenheit des Angeklagten zu fällen. Im Luxemburgischen Gesetze finden wir diese Möglichkeit gesetzlich ausgeschlossen, und mit vollem Rechte; ist das Ausbleiben des Angeklagten ein unentschuldbares oder mag es begründet sein. Die Wohltat darf in diesem Falle nicht angewendet werden; ein solcher Vorgang würde dem Geiste des ganzen Institutes widersprechen. Wir haben gesehen, daß eine richtige Lösung der Anwendungsfrage dem richterlichen Ermessen anheimgestellt werden muß. Dieses Ermessen aber kann der Richter doch in den seltensten Fällen auch dann gewinnen, wenn er den Angeklagten nicht vor sich hat! Noch mehr! gerade weil unser Schuldverweis kein Strafmittel sein soll, welches als Strafübel weiter wirkt und somit auch in der Folgezeit den bei der Verurteilung nicht anwesenden Angeklagten trifft, sondern weil es von „Mann zu Mann" wirken soll, würde es


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

als Strafmittel jegliche Berechtigung verlieren, wird es nicht in Anwesenheit des Angeklagten verkündet. In einem solchen Falle müßte also m. M. nach die Anwendung des bedingten Straferlasses von vornherein gesetzlich ausgeschlossen sein, mag diese Bestimmung auch vielleicht manche Härte in sich schließen. Es würde die Erteilung des Schulverweises bei Abwesenheit des Angeklagten geradezu einen komischen und der Würde und Bedeutung des Institutes keineswegs entsprechenden Eindruck machen.

Es kann demnach bei dieser Fassung des Verweises auch die Beantwortung der Frage, was die Folge der Bewährung sei, nicht schwer fallen. Die einzelnen Gesetzgebungen nehmen diesbezüglich bekanntlich eine ganz verschiedene Stellung ein, indem einige von ihnen beim bedingten Straferlasse, im Falle der Bewährung, die Strafe, welche bedingt verhängt wurde, als erlassen oder als verbüßt gelten lassen, andere wieder auf dem Standpunkte stehen, daß diesfalls die Verurteilung als nicht geschehen und die Strafe als nicht verhängt zu betrachten sei. Bei unserem Vorschlage steht die Sache insoweit anders, als eine wirkliche Strafe nicht verhängt wurde, die Frage, ob im Bewährungsfalle diese Strafe als nicht verhängt oder als nicht verbüßt zu gelten habe, somit entfällt. Die Erteilung des Schuldverweises bleibt natürlich aufrecht, es fehlt jeder Grund, dieselbe wegzufingieren, umsomehr, als es sich ja um keine bedingt verhängte wirkliche Strafe, wie etwa eine Freiheitsstrafe handelt, deren wirkliche Verbüßung fingiert werden müßte. Der „Schuldverweis" ist erteilt worden und bleibt bestehen auch im Falle der Bewährung.

Es handelt sich nur darum, welche Folgen im Bewährungsfalle das erflossene verweisende Schulderkenntnis, der „Schulverweis', haben soll. Zunächst bleibt wohl der erflossene Schuldspruch aufrecht, der Angeklagte hat die Tat begangen; tritt uns die Frage des Rückfalles entgegen, darf er nicht milder behandelt werden als jener, welchem das erste Mal die Wohltat nicht zuteil wurde. Mit Recht meint Groß: „Wenn wir denjenigen, welcher einmal gesessen hat und nun abermals delinquiert, als Rückfälligen behandeln und dementsprechend strenger bestrafen . . . . so müssen wir doch umsomehr denjenigen als rückfällig behandeln, welchen wir vor dem Übel unserer Gefängnisse bewahrten und trotzdem nicht imstande ist, nunmehr auf dem Wege des Rechtes zu gehen.[1]) Er wird nach unserem Vorschlage allerdings nicht als vorbestraft gelten können, gewiß aber unter Umständen als rückfällig; diese Auslegung entspricht auch dem

1) Dr. Groß a. a. O. S. 110.


Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

unserem Verweise innewohnenden Charakter, welcher ihn zwar als Strafmittel wirken läßt, ohne ihn jedoch als Strafübel gleich den übrigen Strafarten zu qualifizieren. Ein mit Verweis belegter Delinquent wird nach gutem Ablauf der Bewährungsfrist nicht als vorbestraft gelten können, soweit reicht nicht der Strafcharakter unseres „Schuldverweises“ bezw. des verweisenden Schuldurteiles. Er reicht aber so weit, daß der mit ihm Belegte nicht mehr als „unbescholten“ gelten kann. Was wir hierunter im Verhältnis und zum Unterschied von „vorbestraft“ zu verstehen haben, wurde bereits an anderer Stelle erörtert. Auch reicht der Charakter des Schuldverweises soweit, das heißt bleibt derselbe insoweit auch bei Bewährung in Kraft, als wir bei Begehung eines neuen Deliktes nach gutem Verlaufe der Probezeit insoferne von „Rückfall“ zu sprechen berechtigt sind, als wir unter „Rückfall“ die Begehung eines Deliktes verstehen müssen, welches innerhalb der Probezeit begangen, zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens in unserem Sinne geführt hätte.

Wir haben also nicht zu fingieren und nichts als „verbüßt“, oder „nicht verhängt“ zu erklären, falls die Bewährungszeit gut abläuft. Der Schuldverweis wurde erteilt, für den Fall der Bewährung bleibt er erteilt, wird im Strafregister nicht gelöscht, und umgekehrt, eben im Falle der Nichtbewährung, wird er, durch den Beschluß auf Stattgebung des Antrages auf Wiederaufnahme, aufgehoben und tritt sohin an seine Stelle die (spätere) nachträgliche Verhängung der vom Gesetze in Wirklichkeit angedrohten Strafe.

Was die nach der Strafprozeßordnung mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe verbundenen strafprozessualen Folgen betrifft — hievon handeln die §§ 120, 170,3, 252 St.P.O. — so treten dieselben für den Fall, daß an Stelle der vom Gesetze angedrohten Freiheitsstrafe der „Schuldverweis“ erfolgte, genau so ein, als ob die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe erfolgt wäre, denn hier kommt es meistens nicht auf die Verhängung der Freiheitsstrafe, ihre Verbüßung und die Länge dieser Strafe, sondern auf die Tatsache der Verurteilung und die Qualifikation des betreffenden Deliktes (Nichtbeeidigung von Personen, welche wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides verurteilt wurden (§ 170,3) Nichtverwendung solcher Personen als Sachverständige (§ 120)) an; diese aber bleibt dieselbe, mag nun lediglich Schuldverweis oder gewöhnliches verurteilendes Erkenntnis vorliegen.

Da die Erteilung des Schuldverweises in unserem Sinne in Form eines Urteiles erfolgt, demnach trotz allem ein verurteilendes Erkenntnis vorliegt, erscheint es selbstverständlich, daß jener Teil des Urteiles,


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

welcher die Entscheidung über die Strafkosten, sowie etwaige privatrechtliche Ansprüche enthält, durch die Anwendung der Wohltat vollständig unberührt bleibt und in dieser Hinsicht einem gewöhnlichen Strafurteil ganz gleichzuhalten ist.

Erwähnt sei hier, daß eine Reihe auswärtiger Gesetzgebungen diesbezüglich Bedingungen für die Frage der Bewährung aufgestellt hat. So ist hauptsächlich die Bestimmung zu erwähnen, daß die Gewährung der Wohltat von der Gutmachung des aus der Übeltat entsprungenen Schadens abhängig gemacht wird, bezw. die Nichterfüllung dieser Bedingung den Vollzug der ausgesetzten Strafe zur Folge haben soll und ähnliches. Dies ist meines Erachtens zu weit gegangen und läßt sich diese Beschränkung des Straferlasses mit den Zwecken und Zielen der Wohltat nicht vereinen, ganz abgesehen davon, daß sich eine solche Bestimmung mit unserem Vorschlage schon deswegen nicht verbinden läßt, weil wir hier ja keinen Vollzug aufschieben und keine bedingte Strafe aussprechen.

Ebenso scheint mir auch die gesetzliche Einführung einer Friedensbürgschaft, einer Kaution für gutes Verhalten, in Verbindung mit dem Straferlasse untunlich, denn dies wäre wieder nur geeignet den, wenn auch unbegründeten Verdacht einer Klassenjustiz, herbeizuführen, was unbedingt vermieden werden muß.

V.

Unser Vorschlag und die von Lammasch und Högel vertretene Ansicht.

Wie verhält sich nun unser Vorschlag zu der von Lammasch und Högel vertretenen Ansicht, ihrer Abneigung gegen die Einführung des bedingten Straferlasses in das erwartete neue Strafgesetz? Versuchen wir auch hier eine Übereinstimmung der einander widersprechenden Meinungen herbeizuführen.

Bekanntlich haben sich sowohl Lammasch[1]) als Högel[2]) in letzterer Zeit mit Entschiedenheit gegen die Einführung des bedingten Straferlasses in seiner heutigen Gestalt ausgesprochen und sich vielmehr für das Prinzip des unbedingten Straferlasses[3]) erklärt, obwohl gerade Lammasch früher in seiner bekannten Abhandlung „Über

1) Lammasch. „Die Ziele der Strafrechtsreform in Oesterreich" in dem Separatabdrucke der allg. österr. Gerichtszeitung 1904. „Dem 27. deutschen Juristentage".

2) Högel. „Die Strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen" in obigem Separatabdrucke und juristische Blätter ex 1906, Nr. 50.

3) Vergleiche vorne S. 21.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zweck und Mittel der Strafe" den Gedanken der bedingten Verurteilung vertreten hat und auch in seinem Aufsatze „Empfiehlt sich die Einführung der bedingten Verurteilung — belgisches Gesetz vom 31. Mai 1888 — in die Strafgesetzgebung anderer Länder und unter welchen Voraussetzungen?[1]) seinerzeit die Einführung der bedingten Verurteilung bei Frauen und bei jugendlichen Delinquenten wegen des schädlichen Einflusses der Gefängnisstrafe empfohlen hat. Mit den Worten, „die Fälle sind gar nicht so selten, in denen der Richter, der auf Grund der geltenden Normen jemanden wegen eines ersten geringfügigen Diebstahls, wegen einer unter ähnlichen Umständen begangenen Unterschlagung oder eines ebenso gearteten Betruges zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilen muß, von der Überzeugung durchdrungen ist, daß der Verurteilte durch diese Strafe und ihre Nachwirkungen gewiß nicht gebessert, wohl aber aller Wahrscheintichkeit nach für die Zukunft verdorben und auf den Weg des „Gewohnheitsverbrechens" gedrängt wird[2])" hat Lammasch ebenfalls anerkannt, daß der Verzicht auf den Strafvollzug in gewissen Fällen von großem Werte ist.

Warum spricht sich nun Lammasch gegen den bedingten Strafvollzug aus? Vorwiegend aus praktischen Gründen. „Jedenfalls erscheinen die von ihm geltend gemachten praktischen Bedenken" — „rein teoretisch betrachtet" bemerkt Lammasch selbst „spricht vieles für den bedingten Straferlaß" — kaum beachtenswerter als die seinerzeit von Laitmaier ausgesprochene Besorgnis."[3])

Vor allem fürchtet Lammasch, daß die Anwendung des bedingten Straferlasses in Österreich mit Rücksicht auf die herrschende nationale Bewegung oft Anlaß bieten würde, an der Unparteilichkeit des Richters zu zweifeln. Der Entgegnung, welche diese Bedenken[4]) bei Lohsing finden, indem er sagt, „dann wäre wirklich nicht einzusehen, aus welchen Gründen sie sich nur bei der Entscheidung der Frage der Strafaussetzung und nicht schon und auch bei der Entscheidung der Schuld und der Straffrage äußern sollten!"[5]) habe ich nichts weiter hinzuzufügen[6]). Dann wäre überhaupt jedwede Rechtsverfolgung negiert[7]). Diese Bedenken müssen fallen gelassen werden,

1) Sonderabdruck in den Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung.

2) Lammasch. Ztsch. f. d. g. Strafr.-Wissensch., 9. Bd. S. 448.

3) Dr. Alfred Groß a. a. O. S. 144.

4) In der Festschrift S. 78ff.

5) Dr. Ernst Lohsing. „Über bedingten Straferlaß", jur. Bl. ex 1906, S. 292.

6) Vergleiche auch die Ausführungen bei Groß a. a. O. S. 145 und 146.

7) Groß a. a. O. S. 146.

Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY

denn nie würden sich selbstverständlich gegen jede Form des bedingten Straferlasses, auch gegen die vorgeschlagene vorbringen lassen, ganz abgesehen davon, daß auch die von Lamasch vertretene Idee des unbedingten Straferlasses, und diese noch viel mehr, von ihnen getroffen würde.

Von diesen Bedenken ausgehend meint weiter Lammasch[1]): „Nur in solchen Fällen, in welchen der Verzicht auf den Strafvollzug an klar umschriebene Voraussetzungen geknüpft werden kann, empfiehlt er sich auch bei uns". Dem freien Ermessen des Richters soll also so gut wie gar kein Spielraum gegeben werden, um die angeführten Bedenken nicht aufkommen zu lassen! Wenn aber Lammasch gleich darauf davon spricht, daß die Strafrahmen größer gehalten werden sollen, um die Individualisierung der Strafe zu erreichen, stehen dieser Absicht nicht die gleichen angeblichen Bedenken entgegen? Es soll also bei geringen Straftaten Jugendlicher, die noch nie oder wenigstens nicht anders als mit Geld oder mit Haft vorbestraft sind, dem Gerichte das Recht erteilt werden, sich auf den Anspruch der Verurteilung zu beschränken und vom Vollzuge der Strafe — Freiheits- oder Geldstrafe — abzusehen, wenn die Tat nur auf Unüberlegtheit zurückzuführen und Besserung ohne Verhängung und Vollzug der Strafe zu erwarten ist. Damit ist Lammasch beim unbedingten Straferlaß angekommen und erklärt ihn als „eine weitere Entwicklung der Grundsätze der allerhöchsten Entschließung vom 24. November 1902". Also als eine weitere Entwicklung der „unbedingten Begnadigung".

Auch Högel hat sich entschieden gegen den bedingten Straferlaß ausgesprochen. Er bestreitet nicht die Notwendigkeit, in gewissen Fällen von einer Bestrafung abzusehen. So sagt er[2]), „dazu kommt, daß die Mehrzahl der von Jugendlichen begangenen Straftaten keineswegs den Rückschluß auf eine vorhandene oder drohende Verkommenheit zuläßt. Wenn man die Einzelfälle einer näheren Betrachtung unterzieht, dann findet man, daß die überwiegende Mehrzahl der Straftaten Jugendlicher sich als Buben- oder Mädchenstreiche darstellt, auch wenn sie nach dem Gesetze unter die Straftaten wider die Sittlichkeit, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum fallen. Die Schlußfolgerung, die der moderne Gesetzgeber zu ziehen hat, ist, daß „später und weniger gestraft werden soll" und an anderer Stelle „zweifellos gibt es Fälle, auf welche die vom Gesetzgeber für

1) Festschrift „Dem 27. d. Juristentage".
2) Festschrift „Dem 27. d. Juristentages S. 101".


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den allgemeinen Durchschnitt angedrohte Strafe nicht bloß überflüssig ist, sondern vom kriminapolitischen Standpukt eher schädigend erscheint". Welchen Vorgang schlägt nun Högel für solche Fälle vor? „Dem Richter soll die weitere Möglichkeit eröffnet werden, bei vorliegender Reife des Jugendlichen zwar mit einer Verurteilung vorzugehen, aber von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn es sich um geringfügige Straftaten handelt, der Täter unbescholten ist und die Tat auf Unbesonnenheit, Not oder ähnliche berücksichtigungswerte Beweggründe zurückzuführen ist. Ich denke dabei selbstverständlich an keine bedingte Strafnachsicht. Mit diesem sogenannten „Damoklesschwerte" bleibe man der Rechtspflege vom Leibe[1])" und neuestens[2]) „ich lege mir aber, wie ich glaube, ziemlich folgerichtig die Frage vor, wozu man den verwickelten Weg der bedingten Verurteilung, des bedingten Straferlasses oder der bedingten Begnadigung braucht, wenn es sich nur darum handelt, bestimmten Personen, bei bestimmten Straftaten die Freiheitsstrafe zu ersparen. Das kann man doch viel einfacher haben. Man schränke den Kreis der strafbaren Handlungen ein und ermögliche, daß in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nicht Vorbestrafte ohne Strafe gelassen werden, ob mit oder ohne Form des Verweises ist nebensächlich".

Högel ist also auch für den unbedingten Straferlaß. Sehen wir nun zu, aus welchen Gründen Högel mit dem bedingten Straferlasse nicht einverstanden ist.

Zunächst meint er „dem Verurteilten eine Bewährungsfrist festzusetzen, also den Straferlaß durch Wohlverhalten sich verdienen zu lassen, heißt gelinde gesagt, in der Mehrzahl der Fälle sich selbst betrügen. Tadellos führen sich die wenigsten Menschen im kriminellen Alter innerhalb Jahresfrist auf, bedingt Verurteilte stolpern gemiß genau so oft über irgend ein Sittengesetz oder eine strafgesetzliche Bestimmung als andere Menschen ihrer Stufe, und wäre es nur, wenn sie einige Ehrenbeleidigungen begehen". Diese Einwendung richtet sich wieder, wie die meisten auf diesem Gebiete nicht gegen das Wesen und das Institut des bedingten Straferlasses selbst, sondern gegen die Art seiner Anwendung.

Bemerkt hier schon Groß „es ist einfach nicht richtig, daß jedwede Verletzung einer Strafnorm schon als Nichtbewährung wirke sie soll es de lege feranda nur dann, wenn sie mit Rücksicht auf ihre Schwerezu einer neuen Freiheitsstrafe führt"[3]), so muß man

1) Festschrift zum 27. d. Juristentag S. 114.

2) „Zur bedingten Verurteilung", Jur. Blätter ex 1906, S. 350.

3) Groß a. a. O. S. 149.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

doch zugeben, daß Högel mit seinen Bedenken teilweise Recht hat eben mit Rücksicht auf die vielfach verunglückte Form, in welcher der bedingte Straferlaß in den modernen Strafgesetzgebungen Einzug gehalten hat.

Hier sei auf die frühern Ausführungen, die Frage der Nichtbewährung anlangend, verwiesen.

Wie dort klargelegt wurde, erscheint es unmöglich, gesetzlich eine Regel festzulegen, wann der Fall der Nichtbewährung eintritt, und werden wir im Sinne unseres Vorschlages sagen müssen, diese Nichtbewährung — wenn von einer solchen bei unserem Vorschlage überhaupt gesprochen werden kann — liegt dann vor, wenn der Angeklagte rückfällig in unsem Sinne geworden ist, was in jedem einzelnen Falle eben „quästio facti" sein muß. Dann knüpft man auch nicht um mit Högel zu sprechen „Wie dies in Frankreich und Belgien geschieht, die Verwirkung der Nachsicht, mechanisch und wenig geistreich an bestimmte neuerliche Abstrafungen"[1]) Dann kann auch die Befürchtuug Högels „daß sich auch der liederlichste Bursche, der sich jedoch hütet, mit dem Gesetze in Widerstreit zu kommen, oder wenn er von guten Eltern ist, es versteht die Anzeige zu verhüten, die Nachsicht erwirkt, während ein anderer trotz Wohlverhaltens durch irgend eine geringfügige Straffälligkeit die Nachsicht verwirkt"[2]), eine Befürchtung, welche sich bei einer Reihe der bestehenden diesbezüglichen ausländischen Gesetze verwirklichen kann, nicht zutreffen, zum mindesten nicht die darin scheinbar liegende Ungerechtigkeit. Die bisher behandelten Einwürfe Högels verlieren mithin an Berechtigung, gelangt die Frage des bedingten Straferlasses in der hier vertretenen Form zur Besprechung.

Weiter ist Högel gegen die Abhängigmachung der Strafnachsicht von einer Bewährung und somit gegen das kontinentale System, weil für die Frage, ob Strafe zu verhängen sei oder nicht, einzig und allein „die Sachlage zur Zeit der Tat und Verurteilung" maßgebend ist und „wenn diese Sachlage den Ausspruch rechtfertigt, so ist derselbe nicht erst von dem künftigen Verhalten abhängig zu machen"[3]). Ob diese Ansicht dem Strafzwecke entspricht oder vielmehr die, dass einzig und allein die Rücksicht auf die Zukunft überhaupt die Wohltat rechtfertigt" [4]), bleibe dahin gestellt. Zum mindesten läßt sich auch die diesbezüglich von Högel vertretene Ansicht

1) Festschrift S. 113.

2) Festschrift S. 113.

3) Monatsschrift für Krim.-Psychologie und Strafrechtsreform, S. 373, 1905.

4) Dr. Groß a. a. O. S. 149 und 150.

Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY

mit unserem Vorschlage vereinen, während das herrschende kontinentale System sie direkt ausschließt.

In gewisser Beziehung liegt ja auch in unserem Vorschlage eine unbedingte Strafnachsicht und ist für die Frage der Strafverhängung lediglich maßgebend „die Sachlage zur Zeit der Tat und Verurteilung“!

Högel ist offenbar dagegen, daß die Rechtswohltat des Straferlasses erst vom künftigen Verhalten des Angeklagten abhängig gemacht wird. Dies kann man mit vollem Rechte beim kontinentalen Systeme des bedingten Straferlasses behaupten, vorliegend aber nicht. Es wird keinen Menschen einfallen, zu sagen, daß ein freisprechendes Urteil in einem gewöhnlichen Strafprozesse deshalb von „künftigem Verhalten des Verurteilten“ oder von anderen künftigen Ereignissen abhängig gemacht wird, mit anderen Worten deshalb als bedingtes Strafurteil aufzufassen ist, weil vielleicht in Zukunft der Fall eintreten könnte, daß der Angeklagte später ein gerichtliches oder außergerichtliches Geständnis der ihm beigemessenen Tat ablegt, oder weil sich später andere neue Tatsachen und Beweismittel ergeben, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, die Überführung des Angeklagten zu begründen und dadurch ein Grund zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens im Sinne des Abs. 3 § 355 St.P.O. sich finden würde. Ähnlich steht es, wenn wir den Rückfall als Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens in der Straffrage aufstellen. Auch in diesem Falle können wir nur insoferne von einer bedingten Natur des ersten Urteiles sprechen, als sich vielleicht in Zukunft infolge Rückfalles des Angeklagten ein Grund zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens ergeben könnte. In diesem Sinne ist das Urteil — womit der Schuldspruch erfolgt, an Stelle einer Strafverhängung aber der Schuldverweis tritt — allerdings bedingt, gegen diese Abhängigmachung der Strafnachsicht wird wohl auch Högel nichts einwenden können, und dennoch bietet uns dieser Vorgang nicht nur die gleichen Vorteile wie das kontinentale System, bei welchem allerdings auch formell die Rechtswohltat von der Zukunft abhängig gemacht wird, sondern vermeidet auch, wie früher ausgeführt wurde, die mit diesem Systeme verbundenen Nachteile. Formell brauchen wir keine Bewährungszeit, sie wird ersetzt durch die Möglichkeit, in bestimmter Frist durch die Staatsanwaltschaft bei „Rückfall“ die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu beantragen. Wie bereits ausgeführt, ist die Strafe in diesem Falle in gewissem Sinne unbedingt erlassen, denn nicht die Begehung einer bestimmten Übeltat, oder einer Straftat überhaupt ist für die Frage des Rückfalles entscheidend, sondern das „arbitrium judicis“!


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bei welchen Personen und bei welchen Straftaten die Rechtswohltat zur Anwendung gelangen soll! In dieser Beziehung kann eine gesetzliche Regelung eintreten, sie soll sogar erfolgen und läßt sich eine Übereinstimmung des diesbezüglich früher vorgebrachten mit den Ausführungen Lammaschs und Högels wohl herbeiführen. Warum soll ein unbedingter Straferlaß in ihrem Sinne eher einen Rückfall verhindern als der bedingte Straferlaß oder das Kautel der Wiederaufnahme? Ich bezweifle sehr, daß „das Strafverfahren und das Urteil bei anständigen Elementen in der Regel die gewünschte Wirkung der Verhinderung neuerlicher Straffälligkeit ausüben wird", und glaube vielmehr, daß das Bewußtsein, die Begehung einer zweiten Straftat könne unter Umständen als „Rückfall" aufgefaßt werden, sehr heilsam wirken wird. Kurz gesagt, das so oft angeführte „Damoklesschwert" des bedingten Straferlasses besteht auch bei unserem Vorschlage weiter, nur hat er seine unberechtigten Härten abgestreift. Es kann niederfallen, wenn eine neue Straftat begangen wird, und soll eben nur dann niederfallen, wenn die Voraussetzungen eines Rückfalles gegeben sind, nicht aber darum, weil das Gesetz eine willkürliche und starre Regel für die Bewährung oder Nichtbewährung festsetzt.

Högel kommt aber unserem Vorschlage selbst näher, indem er nach Besprechung der Ergebnisse der bedingten Begnadigung in Deutschland sagt: „und es wirft sich die Frage auf, ob es nicht einfacher gewesen wäre, in den besonders berücksichtigungswerten Fällen der bedingten Begnadigung ebenfalls auf Verweis zu erkennen. Vorwiegend handelt es sich um Jugendliche, und in dem Falle, als der mit Verweis bedachte Jugendliche rückfällig wird, kann dies bei Verhängung der zweiten Strafe berücksichtigt werden. Solange sich Verweis und bedingte Begnadigung in dem erwähnten Umfange bewegen, werden sie allerdings die Straffälligkeit kaum ungünstig beeinflussen, da sie der großen Zahl der Fälle gegenüber nicht den Ausschlag geben".[1]) Damit sind wir eigentlich einverstanden und diese Anschauung läßt sich mit der von uns vertretenen Anwendungsart des Strafnachlasses ganz gut vereinen. Auch wir wollen, daß der Richter in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen dem Schuldspruche lediglich einen Verweis beifügt, von der Verhängung einer tatsächlichen Strafe aber absieht. Wenn der „mit Verweis Bedachte" rückfällig wird, dann soll dies auch nach unserem Vorschlage bei Verhängung der zweiten Strafe berücksichtiget werden; allerdings würde

1) „Zur bedingten Verurteilung", Jur. Blätter ex 1905, S. 357.

Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY

diese Berücksichtigung etwas weiter gehen, als Högel meint, sie würde nämlich darin bestehn, daß nach Stattgebung des Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens nunmehr auch die erste Tat ihrer Bestrafung zuzuführen wäre. Durch die Begehung des zweiten, sich als Rückfall qualifizierenden Deliktes wird der Angeklagte eigentlich erst strafbar, er zeigt, daß er nicht besserungsfähig ist, daß die erste Übeltat kein bloßer Zufall, kein bloßes Gelegenheitsdelikt war, nicht auf die Unerfahrenheit, Verführung, Unwissenheit usw. des Angeklagten zurückzuführen ist, wie der erste Richter irrigerweise angenommen hatte, sondern sich als ein strafwürdiges Delikt darstellt.

Eben dadurch wirkt der Rückfall als Wiederaufnahmsgrund als eine heilsame Remedur des unbedingten Straferlasses in unserem Sinne.

Nehmen wir einen praktischen, des öfteren in der Literatur bereits angezogenen Fall. Zucker[1]) erzählt einen Fall der Praxis, in welchem eine Mutter für ihre sechs hungernden Kindern Fleisch zu stehlen versuchte, dabei aber ergriffen und sohin bestraft wurde. Diesen Fall nennt Zucker typisch für die Anwendung der bedingten Verurteilung. Ginsberg aber und Dr. Groß[2]) nennen ihn typisch für die Anwendung des bloßen Verweises — indem nach Dr. Groß die bedingte Aussetzung des Strafvollzuges nur für bedeutendere Fälle, für ganz geringfügige Straftaten aber lediglich die Strafe des Verweises in Vorschlag gebracht wird — und verweisen darauf, daß es nicht angehe, in solchen Fällen „wegen des kleinsten Diebstahles, Monate, vielleicht gar Jahre lang das oft berufene Damoklesschwert über dem Haupt des Missetäters schweben zu lassen.“ Darin stimme ich mit diesen Autoren überein, im behandelten Falle wäre die Verhängung einer bedingten Strafe durchaus nicht am Platze. Soll diese arme Frau später, weil sie eine andere mit der ersten durchaus nicht zusammenhängende Straftat begeht, nunmehr auch des ersten Diebstahles halber gestraft werden? Liegt hierin nicht eine grausame, kaum zu rechtfertigende Härte? Ein typischer Fall für die Anwendung des bedingten Straferlasses liegt hier gewiß nicht vor. Aber es liegt auch kein typischer Fall für die Verhängung eines bloßen Verweises im Sinne der Ausführungen von Groß vor. Groß mißt dem von ihm vorgeschlagenen Verweise den Charakter einer Strafe bei, spricht er doch des öfteren von der „Strafe des Verweises“. Wird demnach im vorliegenden Falle die Frau mit einem Verweise belegt, so muß sie im Sinne der Ausführungen Groß's als vorbestraft bezeichnet werden, falls sie später wieder ein ähnliches Delikt begeht.

1) Zucker. „Einige kriminalistische Zeit- und Streitfragen“, G.S. 44, S. 90.
2) Dr. Groß a. a. O. S. 134.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Entspricht dies dem allgemeinen Rechtsbewußtsein? Wirkt der Verweis in diesem Sinne befriedigend? Ich glaube nicht; im vorliegenden Falle wäre auch der Verweis nach Groß nicht passend und erscheint der Fall auch diesbezüglich nicht typisch. Wohl aber paßt er ausgezeichnet für unseren Vorschlag und die Behandlung des Rückfalles als Wiederaufnahmsgrund. Die Frau wird des Diebstahles schuldig gesprochen und mit einem Schuldverweise belegt. Deshalb ist sie aber nicht diebstahlshalber vorbestraft, wie früher ausgeführt wurde. Allerdings unbescholten ist sie auch nicht mehr, allein den Diebstahl hat sie einmal begangen und jedenfalls ist diese Folge der Verurteilung milder als sowohl diejenige der bedingten Verurteiluug als auch diejenige des Verweises nach Groß. Begeht die Frau nun wieder eine Straftat, so kann sie allerdings wieder wegen des ersten Diebstahles einer Strafe zugeführt werden, sie muß es aber nicht; dann muß eben wieder die freie Beweiswürdigung des Richters eintreten und entscheiden, ob durch die Begehung der zweiten Straftat ein Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens gegeben erscheint oder nicht. Ja, diese freie Beweiswürdigung soll unseres Erachtens so weit gehen, daß unter den übrigen Voraussetzungen, eben mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse, sogar die Begehung eines sich sonst gewiß als Rückfall qualifizierenden Deliktes möglicherweise noch immer nicht genügen kann, um die Straffälligkeit wegen des ersten Deliktes herbeizuführen. Diese zu weit führende Frage sei jedoch hier nur angedeutet und wäre es zu gefährlich, die an ihre Bejahung geknüpften Konsequenzen weiter zu verfolgen.

Erscheint diese Lösung des vorliegenden Falles nicht als die richtigste? Bietet sie denn nicht die größte Gewähr dafür — daß auf diese Art am meisten ausgleichende Gerechtigkeit geübt wird und in jedem einzelnen Falle eine Individualisierung der Strafe eintritt? Liegt nicht schon darin ein großer, nicht zu unterschätzender moralischer Vorteil, daß diese Frau, bleibt ihr Fehltritt vereinzelt, dieses entschuldbaren Fehltrittes halber nicht als vorbestraft gilt? Hiezu kommt noch der Umstand, daß unser Verweis die Angeklagte belehren soll, warum ihr diesmal die Strafe erlassen wurde und sie darauf aufmerksam macht, daß es im Falle der Begehung einer neuen Straftat im Ermessen des Gerichtes liegen wird, ob sie auch wegen des ersten Diebstahls gestraft werden soll, das „Damoklesschwert“ demnach nicht ganz geschwunden ist und seine Wirkung wohl auch äußern wird, während beim Verweise nach Groß die Sache endgültig abgetan ist und das zukünftige Verhalten der Angeklagten diesbezüglich gar nicht mehr in Betracht kommt.


Original from
HARVARD UNIVERSITY

An dieser Stelle sei es mir gestattet, auf einen weiteren Vorteil unseres Systemes hinzuweisen. Gautier[1]) hat bekanntlich bereits hervorgehoben, daß die Einwendung gegen die bedingte Verurteilung, man könne hiedurch den Angeklagten dennoch nicht vor dem Abscheu der Gesellschaft schützen und das Brandmal, welches der Tat selbst und dem Schuldspruch anhafte, auch durch den Erlaß der Strafe nicht beseitigen, einige Berechtigung besitze. Im allgemeinen läßt sich da wohl mit Recht erwidern, daß die Sache nicht so schlimm steht. Die Strafe soll ja eben nur dann erlassen werden, wenn besonders berücksichtigungswürdige Fälle vorliegen und in diesen Fällen ist es das öffentliche Urteil, welches die Nichtverhängung einer Strafe fordert.

Wenn aber die öffentliche Meinung und das allgemeine Rechtsbewußtsein keine Strafe fordern, dann wird man denjenigen auch nicht als gebrandmarkt bezeichnen, der allerdings eine Norm des Strafgesetzbuches übertreten hat, damit aber keineswegs eine strafbare Handlung — nach dem allgemeinen Rechtsbewußtsein — begangen hat. Unzweifelhaft wird die Erlassung einer Strafe überhaupt hier eine gewaltige Wirkung haben. Wie schauts im praktischen Leben aus? Wie oft weiß man gar nicht, warum jemand im Arrest oder im Kerker gesessen, man weiß nur, daß er gesessen ist. Das ist aber in der öffentlichen Meinung leider genug und übergenug, um den Stab über ein Menschenleben zu brechen. Mit so einem „Kriminalisten" will man nichts zu tun haben, denn man traut ihm unwillkürlich alles Schlechte zu. Hat unser diesbezüglicher Ehrenbeleidigungsparagraph einen Erfolg erzielt? Nein, das können wir alle Tage sehen! Wer aber das praktische Leben kennt, der weiß, daß diese Scheu vor einem abgestraften Menschen, einem „Zuchthäusler", „Kriminalisten" soweit geht, daß man, unterstüzt durch Bequemlichkeit und das den kompetenten Behörden erteilte Verbot, Privatpersonen diesbezügliche Auskunft zu erteilen, nicht erst eigens sich erkundigt und nachfragt, warum der Betreffende abgestraft wurde, sondern sich mit der Tatsache, oft sogar nur mit dem von gehässiger Seite ausgestreuten Gerüchte, daß er gesessen ist, zufrieden gibt. In dieser Hinsicht könnten uns die verschiedenen Vereine zur Unterstützung entlassener Sträflinge unzählige traurige Beispiele erzählen. Mit Gautier glaube ich, daß diesem Nachteile der Strafabbüßung auch der bedingte Straferlaß oder die bedingte Verurteilung nicht abhelfen wird, allerdings aus anderen Gründen, denn die allgemein von Gau-

1) Gautier a. a. O. S. 31ff.

Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY

tier vorgebrachten glaube ich bereits vorher im großen und ganzen entkräftet zu haben. Wenn jemand beispielsweise zu 4 Monaten Kerker bedingt verurteilt wird, wird man da nicht allgemein sagen „4 Monate hätte er sitzen sollen?“ Wird er dadurch nicht dennoch der Meinung der großen Masse nach, mit dem Strafhause in einen gewissen Zusammenhang gebracht? Wird da im öffentlichen Leben so genau erwogen werden, daß ja doch dem Gerichte wichtige und höchst berücksichtigungswerte Milderungsumstände vorgelegen haben müssen? Dazu kommt nach manchen Gesetzgebungen auch in Betracht, daß die bedingt verhängte Strafe sogar im Falle der Bewährung als verbüßt gilt, wie in Norwegen und Neuseeland!

Ist da unser Vorschlag nicht am Platze? Gerade in dem Umstande, daß der Angeklagte auch mit keiner bedingten Strafe belegt wird, liegt unserer Ansicht nach ein Moment, welches die menschliche Gesellschaft unwillkürlich bestimmen wird, vom Angeklagten milder zu denken, mag dieses Moment auch nur ein rein äußerliches sein und mögen die Beweggründe, welche zur bloßen Verhängung unseres Verweises führten, dieselben sein, die sonst zur bedingten Verurteilung oder zum bedingten Straferlaß führen würden.

Bedingter Straferlaß und Verweis in unserem Sinne schützen vor den schädlichen Folgen der Verbüßung einer Freiheitsstrafe der Allgemeinheit gegenüber, während aber Erstere durch eine bestimmte Strafandrohung den Gedanken an die Haft, den Kerker, unwillkürlich näher bringt, entbehrt der Verweis dieses üblen und auch ganz unnotwendigen Beigeschmackes, läßt einen Gedanken an das Strafhaus gar nicht aufkommen und schließt auch jeden diesbezüglichen Irrtum aus. Nach diesen Ausführungen werden wir wohl sagen müssen, daß unser Vermittlungsvorschlag nicht ganz aussichtslos erscheint. Unsere Ansicht stimmt ja sogar mit der von Lammasch und Högel vertretenen teilweise überein und wenn Dr. Groß mit Recht bemerkt, „denn daß unbedingter Strafnachlaß den Rückfall eher verhindert, als wenn man die Erlangung der Wohltat an ein, während einer bestimmten Zeit beobachtetes gutes Verhalten knüpft, das dürfte doch wohl auch von Högel nicht behauptet werden“[1]) so können wir mit umso größerer Berechtigung sagen, daß niemand ernstlich wird behaupten können, der Rückfall werde leichter verhindert werden — diese Bestrebung ist doch allen Systemen und Ansichten gemeinsam — wenn man den ganz unbedingten Straferlaß im Sinne Högels und Lammaschs einführt, als wenn man, wie es uns vor Augen schwebt,

1) Dr. Groß a. a. O. S. 147.



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

an Stelle der Strafe, dem Schuldspruche einen Verweis beisetzt und durch Bestimmung des Rückfalles, als Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft, und sohin dem Gerichte die Möglichkeit bietet, den Angeklagten, welchem das erste Mal die Strafe erlassen wurde, bei Begehung eines zweiten, sich als Rückfall in unserem Sinne qualifizierenden Deliktes, nunmehr auch wegen der ersten Straftat der verdienten Strafe zuzuführen. Daß aber andererseits unser Vorschlag die Vorzüge des englisch-amerikanischen und des kontinentalen Systemes vereinigt, ohne dabei ihre Nachteile und Schattenseiten in sich aufzunehmen, ebenso aber auch dem Vorschlage des Dr. Groß vorzuziehen ist, glaube ich bereits dargetan zu haben.

VI.

Praktische Durchführungsvorschläge.

Schließlich wollen wir uns noch der Frage zuwenden, in welcher Form das von uns in Vorschlag gebrachte Institut gesetzliche Regelung finden und welche strafprozessuale Gestaltung dasselbe annehmen soll.

Da müssen wir uns zunächst über die strafprozessuale Form des Schuldverweises klar werden. Bei Besprechung des zur Anwendung gelangenden Schuldverweises im vorhergehenden Abschnitte IV haben wir bereits hervorgehoben, daß es sich hiebei allerdings um ein Strafmittel handelt, welchem jedoch der Charakter eines Strafübels abgeht und sich daher mit den anderen vom Gesetze angedrohten Strafen, wie Freiheitsstrafe, oder Geldstrafe, nicht vergleichen läßt. Das erstrichterliche Urteil bei Anwendung des Straferlasses besteht demnach nach unserem Vorschlage aus folgenden wesentlichen Bestandteilen. Zunächst

a) aus dem Schuldspruche; sohin

b) aus der Erteilung des Schuldverweises als des an die Stelle der vom Gesetze angedrohten Strafe tretenden Strafmittels;

c) aus der Erklärung des Richters von der wirklichen Bestrafung im vorliegenden Falle absehen zu wollen und endlich

d) aus der an den Angeklagten zu richtenden Warnung vor Begehung einer neuen Straftat, da dieselbe unter Umständen sich als Rückfall qualifizieren und zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens, mit nachträglicher Bestrafung der Tat nach dem Gesetze, führen könnte.

Die Momente unter b), c), d) werden zusammengefaßt und einheitlich dargestellt durch den Schuldverweis, denn in der Erteilung des



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schuldverweises liegt seines eigentümlichen Charakters halber eben schon das Absehen von der Verhängung der gesetzlich angedrohten Strafe. Der Beschluß des Richters auf Erteilung des Schuldverweises beinhaltet logischer Weise bereits das Absehen von der eigentlichen Bestrafung, indem, als ein dem Grade des Verschuldens des Täters entsprechendes und zugleich die Bedingungen des Straferlasses erfüllendes Strafmittel, sich eben lediglich der Schulderweis darstellt. Die Erteilung der Warnung für die Zukunft und der damit verbundene Hinweis auf eine eventuelle Wiederaufnahme des Strafverfahrens erfolgt aber ebenfalls durch den Schuldverweis, da sich derselbe als interimistisches Strafmittel nur mit diesem Hinweise und diesen möglichen Folgen rechtfertigen läßt.

Ebenso wie ein gewöhnliches verurteilendes Straferkenntnis aus 2 Teilen besteht, nämlich der Konstatierung der Schuld, dem Schuldspruche und der Verhängung der Strafe, ebenso besteht unser Urteil — wir können es verweisendes Schuldurteil nennen — strafprozessual nur aus zwei Teilen, nämlich aus dem „Schuldspruche" und dem „Schuldverweise", welch letzterer sich aus den früher unter b), c und d) angeführten Teilen zusammensetzt. Wir sehen also, daß die strafprozessuale Gestalt unseres Schuldurteiles trotz seiner eigentümlichen Bedeutung und Zusammenstellung ganz einfach zu b stimmen ist.

Im folgenden wird man sehen, welche technischen Vorteile bei der strafprozessualen Gliederung und Beurteilung unseres Vorschlages dadurch erreicht werden, daß wir den Beschluß auf Absehen von der gesetzlich angedrohten Strafe als integrierenden Bestandteil des Beschlusses auf Anwendung der Wohltat überhaupt, und somit auch des Beschlusses des Richters auf Erteilung des Schuldverweises, betrachten können.

Während es sich beim bedingten Straferlasse nach kontinentalem Systeme einerseits um ein Urteil handelt, worin eine vom Gesetze angedrohte Strafe, allerdings nur bedingt verhängt wird, andererseits aber ein eigener Beschluß notwendig ist, welcher die Aussetzung des Strafvollzuges anlangt, und hiebei die berechtigte Frage auftaucht, ob es sich hier nicht um einen vom Urteile abseits stehenden besonderen Beschluß handle, löst sich diese Frage bei unserem Schuldverweise von selbst, wird besser gesagt gar nicht akut. Da der Beschluß auf Absehen von einer im Gesetze angedrohten Strafe — dieser Beschluß entspricht eben dem nach kontinentalen Systeme zu fassenden Beschluß auf vorläufige Aussetzung der Strafvollstreckung — nach unserem Vorschlage eine notwendige Voraussetzung des Schuld-


Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verweises bildet und seine Berechtigung erst existent macht, somit, wie früher bereits ausgeführt wurde, in der Erteilung des Schuldverweises implicite auch der Beschluß auf Absehen von der gesetzlich angedrohten Strefe enthalten ist, brauchen wir diesbezüglich keinen abgesonderten Beschluß. Der im Urteile enthaltene Schuldverweis ersetzt einen solchen Separatbeschluß und wird somit trotz Anwendung der Wohltat an der Einheitlichkeit und strafprozessualen Form des Urteiles nichts geändert. Eine weitere Folge dieses innigen Zusammenhanges zwischen Schuldspruch und Schuldverweis ist die, daß der Beschluß auf Absehen von der gesetzlichen Strafe in der Regel in der mündlichen Hauptverhandlung, nämlich zur Begründung und bei Gelegenheit der Erteilung des Schuldverweises zur Verkündigung gelangt, wodurch gleichfalls schon äußerlich dokumentiert wird, daß dieser Beschluß einen integrierenden Bestandteil des verweisenden Schuldurteiles bildet, für sich allein gefaßt aber keine Berechtigung besitzen würde. Mit kurzen Worten gesagt, auch unser Schuldurteil ist seinem Wesen nach ein Einheitliches, gleicht aber auch in seiner äußeren Form einem gewöhnlichen Strafurteile. Haben wir somit die strafprozessuale Form des Schuldurteiles klar gestellt, gelangen wir zur wichtigen Frage, welche Rechtsmittel gegen dieses Erkenntnis zulässig sein sollen. Auch diese Frage, welche, beim bedingten Straferlaß nach kontinentalem Systeme und dem damit verbundenen Urteile mit bedingtem Strafvollzug, sich recht schwierig gestaltet, vereinfacht sich. Dort haben wir es in erster Linie bekanntlich mit der Frage zu tun, ob gegen den Beschluß auf Gewährung oder Nichtgewährung der Wohltat selbständige Rechtsmittel zustehen sollen oder ob dieser Ausspruch nur mit dem ganzen Urteil angefochten werden kann. Die letztere Ansicht wird unter anderem vertreten von Liszt, Aschrott, Simonson und anderen; nach ihnen kann die bedingte Verurteilung somit nicht Gegenstand eines selbständigen Rechtsmittels sein. Daß mit dieser Ansicht unter Umständen gewiß eine ungerechte Härte gegen den Angeklagten verbunden ist, da sie dem Verurteilten in Fällen, in welchen er sich mit dem Ausspruche über Schuld und Strafe begnügt, sich jedoch wegen der Verweigerung der Wohltat beschwert fühlt, jedes Rechtsmittel versagt, hat bereits Dr. Groß mit Recht hervorgehoben. [1])

Diese Frage entfällt aber nach unserem Vorschlage, denn wir haben keinen mit dem Urteile nicht zusammenhängenden Beschluß auf Gewährung oder Verweigerung der Wohltat, wir haben nur ein Urteil und dieses Urteil besteht aus dem Schuldspruche und aus

1) Dr. Groß a. a. O. S. 112.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem als Strafmittel eintretenden Schuldverweise. Demgemäß können sich sämtliche Rechtsmittel nur gegen dieses Urteil richten und zwar entweder gegen seine Gesamtheit oder seine einzelnen Teile, mögen sich nun die Parteien durch den Schuldspruch, den Ausspruch über die Strafe, oder durch Gewährung, bezw. Nichtgewährung der Wohltat beschwert erachten. Zweifellos muß auch hiebei an dem Grundsatze festgehalten werden, daß dieselben Rechtsmittel beiden Parteien, sowohl dem Ankläger als dem Angeklagten zustehen müssen, keiner von beiden begünstigt werden darf.

Die Anfechtung des erstrichterlichen Urteiles in den Fällen, in welchen das Gesetz nach unserem Vorschlage die Anwendung der Wohltat des Straferlasses gestatten soll, kann sich sehr verschiedenartig gestalten. Geht der Richter mit Schuldspruch vor, erachtet die Anwendung der Wohltat nicht für angezeigt und verhängt sofort und unbedingt die gesetzlich angedrohte Strafe, so soll dem Angeklagten und sohin Verurteilten ein Rechtsmittel gegen die Versagung der Wohltat gewährt werden, also gegen jenen Teil des Urteiles, womit eine gesetzlich angedrohte Strafe verhängt wird, natürlich abgesehen von den ihm nach dem Gesetze zustehenden Rechtsmittel gegen eine zu hoch bestimmte Strafe. Es soll dem Verurteilten also Gelegenheit geboten werden, lediglich gegen die Versagung der Wohltat zu remonstrieren, ganz unabhängig von der Schuldfrage und dem Strafmaße, wofür ja die gesetzlichen Rechtsmittel ohnehin bereits zustehen. Erachtet die Rechtsmittelinstanz, dem Rechtsmittel stattzugeben, wird das erste Urteil insoferne abgeändert, als die verhängte Strafe aufgehoben und an ihre Stelle, gemäß dem Antrage des Rekurrenten, der Schuldverweis gesetzt wird. Wird hingegen die Wohltat angewendet, geht also der Richter mit Schuldspruch vor, sieht jedoch von der gesetzlichen Bestrafung ab und spricht nach unserem Vorschlage lediglich Schuldverweis aus, soll andererseits wieder dem Ankläger das Recht zustehen, gegen die Erteilung dieses Schuldverweises und gegen das darin liegende Absehen von der gesetzlichen Bestrafung, ein Rechtsmittel zu ergreifen. Teilt sohin die Rechtsmittelinstanz diese Ansicht des Anklägers, so wird sie dem Rechtsmittel stattgeben, den Schuldverweis des ersten Richters aufheben und an seiner Stelle die gesetzlich angedrohte Strafe setzen, ohne daß hiebei auch die Schuldfrage berührt wird. Es handelt sich also in beiden Fällen lediglich um die Gewährung, bezw. Nichtgewährung der Wohltat und dennoch richten sich die bezüglichen Rechtsmittel gegen das Urteil, was eine einfache Folgerung der Ansicht ist, daß die Erteilung des diese Wohltat darstellenden Schuldverweises integrierender Bestandteil des Urteiles ist.


Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eine weitere Konsequenz dieses Rechtsmittelverfahrens ist allerdings die, daß die Beantwortung der Frage, ob im konkreten Falle die Anwendung der Wohltat am Platze ist, bei Ergreifung eines diesbezüglichen Rechtsmittels, der Rechtsmittelinstanz überlassen werden muß, ein Umstand, welcher eine Reihe von Theoretikern, wie von Liszt, Aschrott, Simonsohn und andere bewogen hat, sich gegen die Gewährung eines selbständigen Rechtsmittels für die bedingte Verurteilung auszusprechen, da sie sich lediglich durch die Erörterung und Entscheidung dieser Frage seitens des die Verhandlung führenden Richters, welcher einzig und allein die genügende Sachkenntnis besitze, die richtige Anwendung der Wohltat versprechen.

Wir stehen nicht an, zuzugeben, daß diese Erwägung eine gewisse Berechtigung hat, andererseits muß aber doch auch gesagt werden, daß die Vorteile, welche unser Rechtsmittelverfahren, wie es soeben geschildert wurde, bietet, diesen Nachteil erheblich überwiegen. Den diesbezüglichen Ausführungen von Dr. Groß, insoweit sie die Berechtigung der Rechtsmittelinstanz, über die Strafaussetzung zu entscheiden, betreffen [1], kann nur beigepflichtet werden, denn dasselbe gilt bezüglich des Schuldverweises nach unserem Vorschlage, und sei hier, um Wiederholungen zu vermeiden, auf jene verwiesen. Weiters muß auch betont werden, daß es sich nach unserem Vorschlage ja nicht, wie beim kontinentalen Systeme, um die Entscheidung über die Strafaussetzung allein, somit weder um die Schuld — noch um die Straffrage handelt, sondern um die Entscheidung darüber, ob das Strafmittel des Schuldverweises angebracht sei, als doch im gewißen Sinne um die Entscheidung über die Straffrage, mag es sich hiebei auch nicht um die vom Gesetze angedrohten Strafmittel, sondern um das so eigentümlich gestaltete des Schuldverweises handeln. Darüber zu entscheiden ist aber die Rechtsmittelinstanz ganz entschieden berufen, abgesehen davon, daß sie die Entscheidung des ersten Richters, falls sie entsprechend begründet ist, kaum ohne Vorhandensein erheblicher Gründe abändern wird, in diesen Fällen aber gerade die Überprüfung der erstrichterlichen Entscheidung von unschätzbarem Werte erscheint.

Was endlich die Qualifikation der in Frage stehenden Rechtsmittel anlangt, so möchte ich mit Dr. Groß, aus den von ihm angeführten Gründen, mich gegen die Beschwerde und für die Berufung, bezw. Nichtigkeitsbeschwerde, als am besten geeignet, entscheiden.

Zusammenfassend haben wir daher zu sagen: In jenen Fällen, in welchen das Gesetz die Anwendung des b. S. gestattet, ersetzt der

1) Dr. Groß a. a. O. S. 115.


Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schuldverweis den Ausspruch über die nach dem Gesetze eigentlich im konkreten Falle zu verhängende Geld- oder Freiheitsstrafe und bildet daher einen integrierenden Bestandteil des Urteiles, welches sich seinem Wesen nach als verweisendes Schuldurteil qualifiziert. Es wird naturgemäß demnach vom Gerichte I. Instanz ausgesprochen. Gegen die Erteilung des Schuldverweises, welcher das Absehen von der gesetzlich angedrohten Strafe beinhaltet, steht dem Ankläger, gegen seine Verweigerung, welche sich dahin ausdrückt, daß der erste Richter, trotz Möglichkeit der Anwendung des Schuldverweises, sogleich auf eine vom Gesetze für die betreffende Übeltat angedrohte Strafe erkennt, dem Angeklagten, seinem Ehegatten usw. sowie dem Ankläger das Rechtsmittel der Berufung zu, und hat somit im Falle der Einlegung einer diesbezüglichen Berufung über die Frage der Anwendung des Schuldverweises derjenige Gerichtshof zu entscheiden, welcher über ein gegen das erstrichterliche Urteil erhobenes Rechtsmittel zu entscheiden berufen ist.

Wenden wir uns nun der weiteren strafprozessualen Gestaltung unseres Vorschlages, die Wiederaufnahme des Verfahrens bei Rückfall anlangend, zu.

Darüber, daß in der Begehung eines neuen, sich als Rückfall in unserem Sinne qualifizierenden Deliktes innerhalb der Bewährungsfrist, ein Wiederaufnahmsgrund des Strafverfahrens insoweit erblickt werden kann, als der Angeklagte sich nunmehr auch als strafwürdig wegen des ersten Deliktes darstellt und daher einer nachträglichen Bestrafung zugeführt werden soll, kann nach den bisherigen Ausführungen ein berechtigter Zweifel kaum mehr obwalten. Bisher kannte unser Strafprozeß das Institut der Wiederaufnahme des Strafverfahrens, wovon die §§ 352—363 St.P.O. handeln, abgesehen von der Wiederaufnahme gegen den Ablauf von Fristen und der im § 352 behandelnden Wiederaufnahme im Falle der Beendigung des Strafverfahrens vor der Hauptverhandlung, lediglich in der Richtung, daß sich entweder

a) nach beendetem Strafprozesse die Schuld oder Unschuld des Angeklagten, im Gegensatz zum ersten Urteile, herausgestellt hat und sohin ein Grund vorliegt, das ergangene Urteil als rechtsirrtümlich zu beseitigen und neuerdings, gestützt auf die vorgekommenen Nova, die Schuldfrage aufzurollen und eine neuerliche Entscheidung herbeizuführen (§ 353 I — II — III und § 355 I und II St.P.O.), oder aber in der Form, daß sich

b) nach beendetem Strafverfahren eine neue Verhandlung und Urteilsfällung insoweit als notwendig herausstellt, als sich auf Grund



Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der inzwischen herausgekommenen Nova mit Grund annehmen läßt, daß die inkriminierte Handlung unter ein milderes oder strengeres Strafgesetz falle, als dies im ersten Urteile geschehen ist (§ 353 II und § 356 St.P.O.).

Schon die Formulierung des II. Absatzes des § 353 und noch mehr die ausdrückliche gesetzliche Bestimmuug des § 356, wornach die dort behandelte Wiederaufnahme „nur unter den im § 355 erwähnten Voraussetzungen" — diese Voraussetzungen sind aber

1. die Strafbarkeit der Tat darf noch nicht durch Verjährung erloschen sein und

2. das Vorhandensein eines der im § 355 unter Absatz I u. II angeführten Umstände — beantragt werden kann, weisen darauf hin, daß wir auch es in diesem Falle unter b nicht mit einer Wiederaufnahme zu tun haben, welche sich lediglich mit der Straffrage beschäftigt. Es handelt sich auch in diesen Fällen insoweit um die Schuldfrage, als sich auf Grund der Nova, welche eben als Wiederaufnahmegründe fungieren, herausstellt, daß die Deliktsqualifikation der Handlung durch den Erstrichter eine irrige war, die Handlung vielmehr sich als solches Delikt qualifiziert, welches geeignet ist, unter ein milderes oder strengeres — durch Absatz I, II und III des § 356 genau bestimmtes — Strafgesetz zu fallen und nach demselben beurteilt zu werden. Nur insoweit handelt es sich um die Straffrage, als diese eine notwendige Folge der geänderten Qualifikation des Deliktscharakters der Handlung darstellt.

Die nach unserem Vorschlage einzuführende Wiederaufnahme des Strafverfahrens läßt sich von ähnlichen Erwägungen leiten. Auch in unserem Falle handelt es sich im gewissen Sinne sowohl um eine Wiederaufnahme der Schuldfrage als auch um eine solche der Straffrage. Doch besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der in Vorschlag gebrachten und der früher unter b) charakterisierten bisherigen Wiederaufnahme. Diesen Unterschied wird uns am besten ein praktisches Beispiel klar machen. Da es sich in unserem Falle nur um eine zu Ungunsten des Verurteilten beantragte Wiederaufnahme handeln kann, wollen wir die Wiederaufnahme des § 353 II St.P.O. bei Seite lassen und uns bei dieser Vergleichung auf die Fälle des § 256 St.P.O. beschränken und des weiteren annehmen, daß, nebst der nichteingetretenen Verjährung der Strafbarkeit der Tat, der Wiederaufnahmsgrund des § 355 II letzter Teil, vorliege. Zunächst ein Fall der Wiederaufnahme nach § 256 Zahl 2 St.P.O.! A. wird wegen Verbrechen des Zweikampfes gemäß § 158 St.G. angeklagt. Sein Gegner hat in diesem Zweikampfe eine Verwundung erhalten, welche jedoch


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nach dem Ausspruch der Sachverständigen von keinen weiteren Folgen begleitet ist und auch nicht eine der im § 156 bezeichneten Folgen nach sich gezogen hat. Demgemäß wird A schuldig gesprochen und nach dem 1. Strafsatze des § 160 St.G. — Kerker von einem bis zu 5 Jahren — bestraft.

Nach Jahresfrist stellte es sich heraus, daß das Gutachten der Sachverständigen ein irrtümliches war und A's Gegner an den Folgen der im Zweikampfe erhaltenen Verwundung gestorben ist. Da § 161 St. G. bestimmt, daß der Totschläger mit 10—20 jährigem schweren Kerker zu bestrafen ist, falls aus dem Zweikampf der Tod eines der Streitenden erfolgt, erscheint Grund zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens im Sinne des § 355 Zahl 2 letzter Absatz und § 356 Zahl 2 St. P. O. gegeben. Es wird dem Wiederaufnahmsantrage stattgegeben und A in neuerlicher Hauptverhandlung nunmehr gemäß der Strafbestimmung des § 161 St. G. unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 359 Abs. 3 St. P. O. bestraft. Demgegenüber ein Fall unserer Wiederaufnahme!

A wird wegen schwerer körperlicher Beschädigung angeklagt, schuldig gesprochen, jedoch unter Anwendung der Wohltat des bedingten Straferlasses statt mit der gesetzlich angedrohten Strafe nur mit einem Schuldverweise belegt. In der Bewährungszeit begeht er wieder ein sich als Rückfall in unserem Sinne qualifizierendes Delikt. Es wird aus diesem Grunde die Wiederaufnahme des Strafverfahrens beantragt, derselben stattgegeben und A nunmehr auch wegen des ersten Deliktes mit der gesetzlich angedrohten Strafe belegt. Und nun noch eine Gegenüberstellung, ein Fall der Wiederaufnahme nach § 356 Zahl 3 St. P. O.

A wird angeklagt wegen Übertretung des Diebstahles, begangen durch Entwendung von 20 K., schuldig gesprochen und wegen Übertretung des Diebstahles verurteilt. Nachträglich stellt es sich heraus, daß er nicht 20 sondern 200 K. gestohlen hat, demnach das Verbrechen des Diebstahles vorliegt. Nach durchgeführter Wiederaufnahme des Strafverfahrens wird A nunmehr wegen Verbrechen des Diebstahls verurteilt. Auch diesem Falle gegenüber unsere Wiederaufnahme! A wird wegen Übertretung des Diebstahls unter Anwendung der Wohltat nur mit einem Schuldverweise belegt. In der Probezeit stiehlt er wieder, infolge Rückfalles wird die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nach unserem Vorschlage durchgeführt und A nunmehr auch wegen der ersten Diebstahlsübertretung mit der gesetzlichen Strafe belegt. Beruht in diesen Fällen die Wiederaufnahme auf denselben Prinzipien? Wird sie aus demselben Grunde


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vorgenommen? Gewiß nicht, obwohl die Fixierung der herrschenden Unterschiede schwer fällt. Vielleicht kommt uns der Gesetzestext zu Hilfe. § 355 Zahl 2 letzter Absatz sagt, daß die sich ergebenden neuen Tatsachen oder Beweismittel allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen müssen „die Überführung des Angeklagten zu begründen.“ Diese Worte gelten auch unzweifelhaft für den Wiederaufnahmsgrund des § 356 — natürlich nur, wenn es sich um eine Wiederaufnahme auf Grund der letzten Voraussetzung des § 355 Zahl 2 handelt — da es dort heißt . . . . . „nur unter den — d. h. einer der unter 1 und 2 angeführten Voraussetzungen — im § 355 erwähnten Voraussetzungen und überdies nur dann . . . . .“ Besonders paßt dies für den Diebstahlsfall. Wären dem ersten Gerichte die neuen Tatsachen und Beweise bekannt gewesen, daß nämlich 200 K. gestohlen wurden, wäre der Angeklagte gleich das erste Mal des Verbrechens des Diebstahls überführt worden, demnach hätte er nach einem strengeren Strafgesetze beurteilt werden müssen. Dadurch, daß in den Fällen der Wiederaufnahme nach § 355 Zahl 2 letzter Absatz und § 356 Zahl I, II und III durch das Hervorkommen neuer Tatsachen oder Beweismittel die vom Erstrichter bestimmte Deliktsqualifikation sich insoweit als unrichtig objektiv darstellt, als in den Fällen der Absätze I und II des § 356 das Delikt tatsächlich so beschaffen war, daß es unter eine höhere Strafsanktion zu fallen hatte, im Falle des Absatzes 3 aber eine andere Deliktsart vorlag, begründet diese Wiederaufnahme eine strengere Bestrafung des Angeklagten, muß die Handlung nach einem strengeren Strafgesetz beurteilt werden. Ganz anders bei unserer Wiederaufnahme. Auch hier ändert sich zwar eigentlich die Schuld des Verurteilten, die Deliktsqualifikation aber bleibt die gleiche. Auch hier soll der Verurteilte strenger bestraft werden, das heißt, überhaupt erst einer wirklichen Bestrafung zugeführt werden, aber aus anderen Gründen, als bei der früher besprochenen Wiederaufnahme. Nicht deswegen, weil es sich nunmehr auf Grund der Nova heraustellt, daß dem Richter nicht alle objektiven Merkmale der ersten Tat vorlagen, er dieselbe daher nicht der richtigen Strafsanktion unterziehen konnte (§ 356 Zahl 1 und 2) oder aber aus diesem Grunde unrichtigerweise Vergehen oder Übertretung konstatiert, während tatsächlich Verbrechen vorlag (§ 356 Zahl 3) — im Gegenteile die objektiven Merkmale der Tat lagen vollständig vor, daran hat sich nicht das Geringste geändert, die Deliktsqualifikation war richtig — erfolgt die Wiederaufnahme des Strafverfahrens, sondern deswegen, weil die Voraussetzungen für die


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Erteilung des Schuldverweises im Sinne unseres Vorschlages irrigerweise als gegeben erachtet worden waren, weil der Rückfall das Gegenteil bewiesen hat und es sich darum handelt, den Verurteilten nunmehr nicht nur einer strengeren, sondern einer tatsächlichen Bestrafung überhaupt zuzuführen. Die Nova in unserem Falle sind grundverschieden von jenem, welche bei der gewöhnlichen Wiederaufnahme eine Rolle spielen. Es handelt sich nicht „um neue Tatsachen oder Beweismittel, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, die Überführung des Angeklagten zu begründen oder bewirken, daß eine Handlung wegen welcher der Angeklagte verurteilt worden ist, nach einem strengeren Strafgesetze beurtellt werde.“ Die Nova der gewöhnlichen Wiederaufnahme beziehen sich direkt auf das erste Delikt, sind geeignet, ihm eine andere Qualifiakation zu geben, gehören noch immer zum ersten Strafprozesse, beschäftigen sich mit der Beurteilung seiner Straf- und Schuldfrage. (So die Nova in unseren Beispielen, daß aus der Verwundung der Tod erfolgte, tatsächlich 200 K gestohlen wurden usw.) und hätten, wären sie früher bekannt gewesen, die Fällung eines objektiv unrichtigen Urteiles verhindert, Die Nova unserer Wiederaufnahme sind nichts von alledem, sie decken weder eine strafbare Handlung im Sinne des § 355 Zahl 1 auf, noch ist darunter ein Geständnis zu verstehn, noch sind es neue Tatsachen und Beweismittel usw., welche mit dem ersten Delikte in irgend welchem Zusammenhange stehen; unsere Nova bestehen vielmehr in der Begehung einer sich als Rückfall qualifizierenden neuen Straftat durch den Angeklagten. Hätte der erste Richter dies gewußt oder vorausgesehen, hätte er in die Seele des Angeklagten blicken, sein zukünftiges Verhalten erraten können, dann hätte er eben die Anwendung der Wohltat unterlassen und wäre anstatt nur mit dem Schuldverweise gleich mit der entsprechenden gesetzlichen Strafe vorgegangen. Wie wir gesehen haben, soll aber nicht die Begehung eines jeden neuen Deliktes die Wiederaufnahme berechtigen, sondern das neue Delikt muß sich als Rückfall in unserem Sinne qualifizieren, denn nur ein solcher Rückfall kann die Wiederaufnahme begründen. Durch diese Wiederaufnahme wird die erste Tat ins rechte Licht gerückt, die Schuld des Angeklagten insoferne modeifiziert, als sie nunmehr eine wirkliche Bestrafung verlangt.

Die Schuld des Angeklagten steht fest, der erste Schuldspruch wird in seinem ganzen Umfange aufrecht erhalten, er hat genau der Tat entsprochen und sie auch unter das richtige Strafgesetz subsummiert. Allein die Strafwürdigkeit dieser Tat hat sich nun-



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mehr ergeben, es zeigt sich, daß die Wohltat am unrichtigen Orte angewendet wurde, daß ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren, der Angeklagte schuldig war, aber nicht nur schuldig der Tat, sondern auch schuldig einer angemessenen Bestrafung. Dies ist das Novum unseres Vorschlages, der einzige Grund und die einzige Berechtigung unserer Wiederaufnahme, es ist eben enthalten in der Begehung einer sich als Rückfall qualifizierenden Tat.

In erster Linie steht also die Strafwürdigkeit des Angeklagten! Es soll die Frage der Bestrafung aufgerollt werden, dem Gerichte, welches früher, von den die Idee des bedingten Straferlasses beherrschenden Grundsätzen geleitet, von einer tatsächlichen Bestrafung des schuldig gesprochenen mit Rücksicht auf vorliegenden berücksichtigungswürdigen Umstände absehen zu müssen glaubte und den Schuldverweis als genügendes Strafmittel erachtete, nunmehr die Möglichkeit geboten werden, den Irrtum, den es damit begangen hat, wieder gut zu machen und eine der ersten Straftat entsprechende Bestrafung eintreten zu lassen. Hat nicht der Wiederaufnahmsgrund des Rückfalles zum mindesten dieselbe Berechtigung, als einer der bisher nach dem Gesetze bestehenden Wiederaufnahmsgründe? Ist ein solcher Rückfall nicht ein gewichtiger Grund dafür, an Stelle des Schuldverweises nunmehr die fühlbare Bestrafung des Angeklagten treten zu lassen? Gegen diese Erwägung wird wohl kaum ein begründetes kriminalpolisches Bedenken geltend gemacht werden können.

Wie schon erwähnt, kann es sich natürlich in unserem Falle nur um eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Ungunsten des Angeklagten handeln.

Was nun die strafprozessuale Gestaltung unserer Wiederaufnahme anlangt, so können in mancher Beziehung die diesbezüglichen, die gesetzliche Wiederaufnahme bisher betreffenden Bestimmungen des Strafprozesses herangezogen werden.

An dieser Stelle möge noch die Erörterung einer Frage gestattet sein, welche auch bei der Anwendung des bedingten Straferlasses nicht übersehen werden darf, aber trotzdem nicht die genügende Würdigung gefunden hat.

Aus der Praxis wissen wir, wie oft sich der Fall ereignet, daß infolge verspäteten Eintreffens der Strafkarte oder mangelhafter und unvollständiger Ausstellung derselben dem Richter nicht immer die Vorstrafen des Angeklagten bekannt sind. Es wird sich demnach sehr leicht ereignen können, daß der Richter in Unkenntnis dieser Vorabstrafungen, in bezug auf welche sich die vorliegende Straftat entschieden als Rückfall qualifiziert, dennoch mit Schuldverweis, nach kon-


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tinentalem Systeme mit der sogenannten bedingten Verurteilung vorgeht, obwohl der Angeklagte der Wohltat entschieden unwürdig und die Anwendung im vorliegenden Falle ganz verfehlt und geradezu schädlich ist.

Man denke nur an den Fall, daß A. bereits wegen Verbrechens des Diebstahles mit langer Freiheitsstrafe vorbestraft ist, der Richter von dieser Vorstrafe aber bei Entscheidung des ihm vorliegenden geringfügigen Übertretungsfalles keine Kenntnis hat und mit Rücksicht auf die besonderen Umstände dieses Falles von der Wohltat Anwendung macht. In diesem Falle sind gewiß die Voraussetzungen zur Anwendung des Schuldverweises nicht gegeben, sie wird ja geradezu ausgeschlossen! Weiter, es liegen tatsächlich zwar keine Vorstrafen vor, allein der Anklagte hat früher tatsächlich Straftaten begangen, im Verhältnis zu welchen sich die vorliegende, unter Anklage gestellt Tat als Rückfall qualifiziert! Auch hier sind zweifellos die Voraussetzungen zur Anwendung der Wohltat nicht gegeben. Diese Erwägungen gelten umsomehr für den Fall, daß man die Wohltat nur bei Erstlingdelinquenten angewendet wissen will.

Dies sind wieder Fälle, welche die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in unserem Sinne nicht nur berechtigt ertcheinen lassen, sondern dieselbe vielmehr gebieterisch fordern. Handelt es sich bei der früher besprochenen Wiederaufnahme darum, daß das Verhalten des Angeklagten nach Erteilung des Schuldverweises, sein Rückfall die Bestrafung auch wegen des ersten Deliktes fordert und daher aus diesem Grunde die Wiederaufnahme des Strafverfahrens begründet erscheint, so muß im zweiten Falle ebenfalls eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zulässig sein, da die Voraussetzungen der Anwendung der Wohltat seitens des Erstrichters irrigerweise als bestehend angenommen worden waren, während dies tatsächlich nicht der Eall war, indem der Angeklagte durch sein Vorleben bewiesen hat, daß sich das vom Erstrichter so milde qualifizierte Delikt schon als Rückfall darstellte. Für die Voraussetzung der Anwendung der Wohltat ist es aber nicht entscheidend, ob die vorausgegangenen Delikte ihre Strafe gefunden haben, oder aber nicht zur Anzeige gelangt waren. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens muß sohin mangels Vorhandenseins der Voraussetzungen der Wohltat zur Zeit der ersten Urteilsfällung sowohl für den Fall gestattet sein, als damals bereits Vorabstrafungen vorlagen, als auch für den Fall, daß frühere Straftaten des Angeklagten nicht zur gerichtlichen Beurteilung gelangten. Im ersten Falle ist die Wiederaufnahme des Strafverfahrens und tatsächliche Bestrafung des Angeklagten auch wegen des ersten


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Deliktes begründet durch das Novum einer sich als Rückfall qualifizierenden neuerlichen Straftat, also durch ein später eingetretenes Novum, im zweiten Falle ist die Wiederaufnahme begründet durch das Novum der bereits zur Zeit des ersten Urteiles objektiv vorliegenden Abstrafungen, bezw. Straftaten des Angeklagten, welcher Umstand dem Erstrichter nicht bekannt war.

Wären demnach die, die Gewährung des bedingten Straferlasses und die diesbezüglich zulässigen Rechtsmittel im Sinne der früheren Ausführungen enthaltenden, gesetzlichen Normen ungefähr so zu fassen:

§ 1. „Ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung vom Gesetze mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe im Höchstmaße von ....“ — richtet sich nach den diesfälligen gesetzlichen Strafbestimmungen — ..... „bedroht, so kann das Gericht nach eingehender Prüfung und sorgsamer Berücksichtigung der bisherigen Lebensführung des Angeklagten, der Motive der Tat, sowie aller weiterer für die Beurteilung der Straffrage erheblichen Umstände in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, zumal bei Erstlingsdelinquenten, falls die Besserung des Angeklagten auch ohne Vollzug der gesetzlich angedrohten Strafe mit Grund anzunehmen ist, von der Verhängung einer solchen Strafe absehen und dieselbe durch die Erteilung eines Schuldverweises ersetzen.“

§ 2. „Gegen die Gewährung dieses Straferlasses bezw. gegen die Erteilung des denselben beinhaltenden Schuldverweises steht dem Ankläger, gegen seine Verweigerung, bezw. gegen die sofortige Verhängung der gesetzlich angedrohten Strafe, dem Angeklagten, seinem Ehegatten, Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinem Vormunde, sowie dem Ankläger das Rechtsmittel der Berufung an denjenigen Gerichtshof zu, welcher über ein gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenes Rechtsmittel zu entscheiden berufen ist; für diese Berufung haben die Bestimmungen des § 294 ff. St. P. O. zur Anwendung zu gelangen.“

Würde sich für unsere Wiederaufnahme etwa folgende gesetzliche Fixierung empfehlen:

§ 3. „Der Staatsanwalt — Privatkläger — kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens, um zu bewirken, daß eine Handlung, wegen welcher der Angeklagte im Sinne des § 1 rechtskräftig verurteilt wurde, der hierfür vom Gesetze angedrohten Strafe unterzogen werde, nur insoweit beantragen, als die Strafbarkeit der Tat noch nicht durch Verjährung erloschen ist, und als, entweder

I. der Verurteilte innerhalb dieser Frist eines neuerlichen, sich als Rückfall darstellenden Deliktes schuldig erkannt wird, oder


Digitized by Google Original from HARVARD UNIVERSITY

II. sich nach Rechtskraft des Urteiles herausgestellt hat, daß die Voraussetzungen für die Erteilung des Schuldverweises im Sinne des § 1 zur Zeit der Fällung des ersten Urteiles tatsächlich nicht gegeben wären."

Der unter II besprochene Fall der Wiederaufnahme zerfällt wieder in 2 Unterabteilungen, denn die Voraussetzungen für die Erteilung des Schuldverweises und sohin für Anwendung der Wohltat waren mit Rücksicht auf das Vorleben des Angeklagten tatsächlich sowohl dann nicht gegeben, wenn

1. der Verurteilte bereits vor der ersten Verurteilung derart vorbestraft war, daß sich schon die Begehung des mit Schuldverweis belegten Deliktes als Rückfall darstellte, als auch dann nicht, wenn
2. der Verurteilte bereits vor der ersten Verurteilung derartige, nicht zur Kenntnis der Behörde gelangte, Straftaten begangen hatte, bezüglich welcher sich die mit Schuldverweis belegte Straftat ebenfalls als Rückfall qualifizierte.

In diesen beiden Fällen ist der strafprozessuale Vorgang insoweit einfacher, als es sich hier nicht um die Begehung eines neuen Deliktes, somit auch nicht um die Beurteilung der Rückfallsqualität eines in der Probezeit begangenen und zur Aburteilung gelangenden Deliktes handelt.

Bei welchem Gerichte soll nun unsere Wiederaufnahme beantragt werden?

Liegt der Fall II 1 vor, stellt sich also nach Rechtskraft des ersten Urteiles heraus, daß der Angeklagte zur Zeit der Urteilsfällung im früher bezeichneten Sinne bereits gerichtlich vorbestraft war, so ist die Wiederaufnahme zweifellos bei jenem Gerichte zu beantragen, wo die Strafsache das erste Mal anhängig war, bezw. bei jenem Gerichte, vor welchem die Strafsache hätte verhandelt werden sollen, wenn damals die Vorabstrafungen bekannt gewesen wären. (Diebstahl mit Qualifikation § 176 IIa St. G.)

Liegt der Fall II 2 vor, stellt sich also nach Rechtskraft des ersten Urteiles heraus, daß der Angeklagte vor Fällung des ersten Urteiles bereits nicht zur Anzeige gekommene Straftaten begangen hatte, deren Kenntnis die Anwendung der Wohltat ausgeschlossen hätte, so müssen wieder 2 Fälle unterschieden werden:

a) Entweder war die Strafbarkeit dieser Handlungen zur Zeit der ersten Urteilsfällung bereits durch Verjährung erloschen, ist ihre nachträgliche Verfolgung demnach ausgeschlossen, oder

b) dies ist nicht der Fall und diese Handlungen sollen nunmehr der Bestrafung zugeführt werden.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Für die Frage der Wiederaufnahme des Strafverfahrens zwecks Aufhebung des nur auf Schuldverweis lautenden ersten Urteiles ist natürlich der Umstand, ob es sich um frühere Abstrafungen oder aber um Straftaten, welche nicht zur Anzeige gelangten, handelt, gleichgültig; es müssen nur beide so beschaffen gewesen sein, daß sie die Anwendung der Wohltat im ersten Urteile ausgeschlossen hätten, wenn sie dem Richter bekannt gewesen wären. Liegt demnach der Fall II 2 a vor, so wäre die Wiederaufnahme bei jenem Gerichte zu beantragen, welches in I. Instanz das erste Urteil fällte, denn dieses Gericht ist bei dem Umstande, als die früheren Straftaten verjährt sind, eine andere Kompetenz also nicht platzgreifen kann, entschieden dazu berufen, über unsere Wiederaufnahme zu entscheiden. Weitere Komplikationen können sich hier ebenswenig wie im Falle II 1 ergeben, wohl aber taucht hier die berechtigte Frage auf, ob eine Wiederaufnahme aus praktischen Gründen hier überhaupt am Platze ist. Theoretisch betrachtet hat sie gewiß ihre Berechtigung, denn nicht die Tatsache, daß der Angeklagte bereits früher wegen eines ähnlichen Deliktes verurteilt wurde, sondern die Tatsache, daß er es begangen, macht ihn der Wohltat unwürdig. Geradesowenig wie der Richter, ist ihm bekannt, daß der Angeklagte, dem Diebstahl zur Last gelegt wird, bereits öfters gestohlen hat, die Strafbarkeit dieser Diebstähle aber durch Verjährung erloschen ist, nunmehr die Wohltat anwenden wird, obwohl er formell einen Erstlingsdelinquenten vor sich hat, ebensosehr hätte die Wiederaufnahme bei späterem Aufkommen dieser verjährten Diebstähle volle theoretische Berechtigung. Allein hier stoßen wir auf unüberwindliche praktische Schwierigkeiten. Sobald die Verjährung eingetreten ist, hat sich der Richter gesetzlich um die betreffenden Delikte nicht mehr zu kümmern, ihnen weder bei Beurteilung der Schuld- noch der Straffrage Bedeutung beizumessen. Umsomehr bei der Wiederaufnahme, es würde hierfür jeder positive Grund fehlen, nachdem die Schuld des Angeklagten, die verjährten Delikte anlangend, gerichtlich nicht mehr festgestellt werden kann. Wir werden also sagen müssen, daß für den Fall II 2 a eine Wiederaufnahme nicht gewährt werden kann, so unbefriedigend der sohin tatsächlich bestehende Zustand auch erscheinen mag. Das Unrecht, welches hierin enthalten ist, hängt eben zusammen mit der allgemeinen menschlichen Unvollständigkeit, welche auch beim scharfsinnigsten Gesetze mit in Kauf genommen werden muß.

Schwieriger gestaltet sich der zu beobachtende Vorgang in den Fällen unter II 2 b. Wir können nicht sagen, daß der Grund zur Wiederaufnahme in unserem Sinne schon mit dem Momente gegeben


Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erscheint, als die frühere Begehung einer strafbaren Handlung zur Kenntnis der Behörde kommt. Kann sich doch die Unschuld des Angeklagten herausstellen, ein diesbezüglicher Freispruch erfolgen, oder aber nur ein solches Delikt vorliegen, welches die spätere Anwendung der Wohltat — die tatsächlich im 1. Urteile erfolgte — nicht ausgeschlossen hat. Allerdings kann man diesfalls dann nicht mehr davon reden, „daß die Voraussetzungen für die Erteilung des Schuldverweises im Sinne des § 1, zur Zeit der Fällung des ersten Urteiles, tatsächlich nicht gegeben waren" und es liegt daher dann kein Grund zur Wiederaufnahme im Sinne des § 3 II unseres Vorschlages vor. Diese Fragen können aber erst beantwortet werden, wenn die früheren Straftaten durch gerichtliches Urteil qualifiziert wurden. Es wird daher zweifellos hier mit dem Wiederaufnahmsantrage gewartet werden müssen, bis ein rechtskräftiges Urteil über die dem Angeklagten bezw. Verurteilten nunmehr zur Last gelegten, bereits vor Fällung des ersten Urteiles begangenen Delikte vorliegt. Lautet dieses Urteil auf Freispruch oder qualifizieren sich diese Tathandlungen durch das Urteil nicht als solche, welche die Anwendung der Wohltat für später überhaupt ausschließen, oder doch ihre Anwendung bei einem Straffalle, der vorliegend tatsächlich mit Schuldverweis belegt wurde, als ganz ungehörig erscheinen lassen, dann ist auch der Grund für eine Wiederaufnahme im Sinne des § 3 II nicht gegeben, dann war die Anwendung der Wohltat im ersten Urteile dessenungeachtet gerechtfertigt und fehlt jeder Grund, durch die Wiederaufnahme dieses Urteiles zu beseitigen. Liegen hingegen, nach dem Inhalte des nunmehr über die früheren strafbaren Handlungen ergangenen rechtskräftigen Urteiles, die Gründe zur Stellung eines Wiederaufnahmsantrages im Sinne des § 3 II vor, dann ist die Wiederaufnahme naturgemäß wieder bei jenem Gerichte anzubringen, welches in erster Instanz den Schuldverweis erteilte, wobei im Antrage Bezug auf das nachträglich erflossene Urteil zu nehmen ist.

Wie stehts nun im Hauptfalle unserer Wiederaufnahme nach § 3 I? Welcher Vorgang wird hier zu beobachten sein? Zunächst bei welchem Gerichte ist der Antrag einzubringen? Es wird sich aus den folgenden Erörterungen die praktische Notwendigkeit ergeben, jenes Gericht als für die Entscheidung über diesen Wiederaufnahmsantrag kompetent zu erklären, welches den geforderten neuen Schuldspruch, wegen eines sich als Rückfall qualifizierenden Deliktes, gefällt hat, somit jenem Gerichte, welches zur Entscheidung des neuen Straffalles kompetent ist und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das erste Urteil durch eben dieses Gericht, oder aber durch ein anderes erfolgte.


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wie soll nunmehr in diesen einzelnen Fällen die Wiederaufnahme in strafprozessualer Hinsicht vor sich gehen?

Zunächst die Bestimmungen, welche für alle Fälle maßgebend sein sollen.

Wenn § 358 St. P. O. bestimmt, daß „durch den Beschluß, welcher der Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattgibt, das frühere Urteil insoweit für aufgehoben erklärt wird, als es diejenige strafbare Handlung, hinsichtlich welcher die Wiederaufnahme bewilligt wird, betrifft", so werden wir von unserer Wiederaufnahme analog sagen müssen, daß durch diesen Beschluß das früher im Sinne des § 1 ergangene Urteil insoweit für aufgehoben erklärt wird, als damit von der Verhängung der vom Gesetze angedrohten Strafe abgesehen und dem Schuldspruche lediglich ein Schuldverweis beigesetzt wurde. Dieser Beschluß auf Stattgebung, eventuell der gegenteilige Beschluß, hat von demjenigen Gerichte gefaßt zu werden, bei welchem, wie früher ausgeführt wurde, die Wiederaufnahme in den einzelnen Fällen beantragt werden muß. Am ersten Schuldspruche wird durch die Stattgebung unserer Wiederaufnahme in allen Fällen nichts geändert, die Schuldfrage bleibt entschieden — diesbezüglich hat ja nötigenfalls die neben unserer Wiederaufnahme weiter bestehende gewöhnliche Wiederaufnahme des Strafprozesses einzutreten — an dem Schuldspruche wird nichts geändert, obwohl er sich innerlich insoweit verändert, als sich die Schuld als eine solche herausstellt, welche nunmehr die tatsächliche Bestrafung fordert, er bleibt formell und tatsächlich unberührt, denn die Änderung des Schuldbegriffes, welche dennoch stattfindet, kann nicht in einem anderen Schuldspruche, sondern lediglich in einer anderen Strafverhängung ihren Ausdruck finden und ihre Wirkung äußern. Es handelt sich demnach formell nur um die neue, durch die eigentümliche innerliche Veränderung der Schuld notwendig gewordene Aufrollung der Straffrage. Maßgebend für die Entscheidung über Stattgebung oder Abweisung des Wiederaufnahmsantrages erscheint, im Sinne der Ausführungen des Abschnittes IV, das freie Ermessen des Gerichtes, ob sich in den Fällen nach § 3 I das neue Delikt in Beziehung zum ersten als Rückfall in unserem Sinne darstellt und es sonach geboten erscheint, über den Angeklagten, unter Aufhebung des erflossenen Schuldverweises, die gesetzlich angedrohte Strafe auch wegen des ersten Deliktes zu verhängen, oder ob in den Fällen nach § 3 II, sich die vor dem Delikte hervorgekommenen Abstrafungen, oder erst jetzt zur Verfolgung gelangenden Straftaten derart qualifizieren, daß sie die Anwendung der Wohltat das erste Mal ausgeschlossen hätten.


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das freie Ermessen des Gerichtes hat also bei dieser Entscheidung in beiden Fällen des § 3 zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Anwendung der Wohltat im ersten Urteile gegeben waren, und zwar im Falle I des § 3 in Hinsicht oder Bezug auf die Rückfallsqualität des neuen Deliktes, im Falle II in Bezug auf die nunmehr hervorgekommenen, zeitlich vor der Fällung des ersten Urteiles liegenden Abstrafungen oder begangenen Straftaten des Angeklagten, welch letztere nunmehr zur Beurteilung vorliegen. Erachtet das Gericht diese Qualität der, sei es vor (§ 3 II), sei es nach Erteilung (§ 3 I) des Schuldverweises begangenen, strafbaren Handlungen, für nicht gegeben, so hat es den Wiederaufnahmsantrag abzuweisen, im gegenteiligen Falle aber demselben stattzugeben und soll im folgenden gezeigt werden, wie sich der weitere Vorgang in prozessualer Hinsicht am einfachsten regeln ließe.

Die Frage, ob gegen diesen Beschluß, die Stattgebung oder Verwerfung der Wiederaufnahme anlangend, ein Rechtsmittel zu gewähren sei, dürfte im verneinenden Sinne zu beantworten sein, denn es handelt sich sowohl im Falle des § 3 I, bei Beurteilung der Rückfallsqualität des neuen Deliktes, als auch in den Fällen des § 3 II, bei Beurteilung der Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Angeklagten für die Berechtigung der Anwendung der Wohltat bei Hervorkommen seines Vorlebens, um das freie richterliche Ermessen, und ist gerade bei dieser Entscheidung zu sehr maßgebend das Prinzip der Unmittelbarkeit und der Würdigung der sich ergebenden Eindrücke.

Wie läßt sich dies nun praktisch durchführen? Zunächst bei der Wiederaufnahme nach § 3 II und sohin im Falle des § 3 I, § 359 St.P.O. bestimmt, daß die Sache durch die Wiederaufnahme in der Regel in den Stand der Voruntersuchung tritt, es sohin zur eventuellen neuerlichen Beweisaufnahme, dann entweder zur Einstellung ohne Vornahme einer Hauptverhandlung, oder aber zur neuerlichen Hauptverhandlung kommt. Dies entspricht auch dem Charakter der Wiederaufnahme, wo in erster Linie die Schuldfrage maßgebend ist. Wird dieser Vorgang auch bei unserer Wiederaufnahme zu beobachten sein? Bedarf es auch hier einer neuerlichen Voruntersuchung, eventuell Beweisaufnahme und einer neuerlichen Hauptverhandlung?

Ich glaube diese Frage nicht erst mit einer eingehenden Begründung verneinen zu müssen. Wir haben ja gesagt, daß durch den, die Wiederaufnahme bewilligenden Beschluß, das erste Urteil nur insoweit aufgehoben wird, als der Erstrichter, bezw. die erste Instanz von der Verhängung der gesetzlich angedrohten Strafe absah und dem Schuldspruche lediglich einen Schuldverweis beisetzte. Es würde somit


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

jede Veranlassung dazu fehlen, auch durch unsere Wiederaufnahme die Sache in den Stand der Voruntersuchung treten zu lassen, weil sich eben die Wiederaufnahme nicht insoferne auf die Schuldfrage bezieht, als dadurch ein anders gearteter Schuldspruch herbeigeführt werden soll. Die Schuld bleibt in dem Maße entschieden, wie sie das erste Urteil als vorhanden annahm, bezweckt soll durch die Wiederaufnahme ja nur die entsprechende Bestrafung des Angeklagten werden. Hiezu ist es aber nicht notwendig, eine neuerliche Hauptverhandlung durchzuführen. Ihr ganzer Verlauf und auch ihr Resultat müßte ja gleich sein dem der ersten Hauptverhandlung, da sich die Schuld des Angeklagten äußerlich nicht geändert hat; eine diesbezügliche Erneuerung des Verfahrens ist daher vollständig zwecklos und überflüssig.

Durch unsere Wiederaufnahme tritt also die Sache nicht in den Stand der Voruntersuchung zurück, sondern es handelt sich lediglich um die Verhängung der Strafe, welche an die Stelle des aufgehobenen Schuldverweises treten soll. Das Gericht, welches den Beschluß auf Wiederaufnahme nach unserem Vorschlage faßt, hat demnach nichts anderes zu tun, als eine, dem Verschulden des Verurteilten nunmehr angemessene, vom Gesetze angedrohte Strafe zu verhängen.

Der hiebei zu beobachtende Vorgang wird sich bei den verschiedenen Fällen unserer Wiederaufnahme verschieden gestalten.

Am einfachsten stellt sich die Sache im Falle II 1 dar. Hier wird man vielleicht nach Analogie des § 360 St.P.O. vorgehen und sagen können, daß das Gericht, welches die Wiederaufnahme für zulässig erklärt, auch sofort ein Urteil fällen könne, womit an Stelle des Schuldverweises eine entsprechende gesetzlich angedrohte Strafe verhängt wird. Hier ist ja die Sache außerordentlich einfach, es liegen die nunmehr bekannt gewordenen gerichtlichen Vorabstrafungen vor und bedarf es keiner weiteren Erhebungen, Verhandlungen usw. Das Gericht hat nichts zu tun, als eine angemessene Strafe zu verhängen, nachdem es zur Überzeugung gelangt ist, daß mit Rücksicht auf diese Vorabstrafungen der Schuldverweis nicht am Platze war und sohin den Beschluß auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gefaßt hat. Jedenfalls bedarf man in diesem Falle keiner neuen Hauptverhandlung. Wenn man diesbezüglich einwenden sollte, daß bei solchem Vorgehen einerseits dem Angeklagten bezw. seinem Verteidiger, andererseits aber auch dem Ankläger die Gelegenheit genommen würde, zur Straffrage zu plaidieren, Erschwerungs- und Milderungsumstände vorzubringen, so ist darauf zu entgegnen, daß


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

es den Parteien freistand, bereits bei der ersten Verhandlung dies zu tun, ja daß sie hiezu sogar verpflichtet waren, denn sie konnten nicht wissen, ob der Richter bezw. der Gerichtshof. von der Wohltat Gebrauch machen werde oder nicht. Wenn sie daher auch damals in erster Linie für Gestattung bezw. Verweigerung der Wohltat plaidierten, war es ihre Sache, in zweiter Linie, für den gegenteiligen Fall die obigen Anträge zur Straffrage vorzubringen.

Es wird demnach im Falle II 1 zu empfehlen sein, daß das Gericht sofort im Anschlusse an den, die Wiederaufnahme bewilligenden Beschluß, Urteil fällt, und zwar ein Urteil, dessen Schuldspruch vom ersten Urteil herübergenommen ist, während die gesetzliche Strafe nunmehr ex primo verhängt wird.

Wie steht es nun im Falle II 2 b?

Hier wird bereits die Bewilligung der Wiederaufnahme davon abhängig zu machen sein, ob die Verhandlung bezüglich der nunmehr bekannt gewordenen, vor Fällung des ersten Urteiles begangenen strafbaren Handlungen überhaupt zu einem Schuldspruche führt und ob dieses Urteil derart beschaffen ist, daß es die spätere Anwendung der Wohltat — wie dies tatsächlich geschehen ist — ausschließt. Aber auch der Antrag auf Wiederaufnahme selbst, kann hier erst dann gestellt werden, wenn feststeht, daß der Angeklagte bereits vor Fällung des ersten Urteiles strafbare Handlungen gesetzt hat, welche geeignet erscheinen, die Anwendung der Wohltat für die Zukunft auszuschließen.

Es muß demnach ein diesbezügliches Strafurteil in Rechtskraft vorliegen, soll aus diesem Grunde die Wiederaufnahme beantragt werden. Nunmehr liegt es im freien Ermessen des Gerichtes, zu entscheiden, ob dieser Wiederaufnahmsantrag begründet ist und der Angeklagte bereits vor Fällung des ersten Urteiles strafbare Handlungen gesetzt hat, welche geeignet erscheinen, die Anwendung der Wohltat für die Zukunft auszuschließen. Teilt das Gericht diese Ansicht des Anklägers nicht — und dies ist nach unseren Ausführungen im IV. Kapital ja möglich — ist der Antrag abzuweisen und bleibt es beim Schuldverweis des ersten Urteiles. Andernfalls ist der Wiederaufnahme stattzugeben und verhängt das Gericht im Anschluß hieran nunmehr in einem neuen Urteile auf Grund des feststehenden Schuldspruches, die ihm angemessen erscheinende Strafe.

Am schwierigsten gestaltet sich begreiflicherweise der prozessuale Vorgang im Normalfalle unserer Wiederaufnahme. (§ 3, I).

Wir haben bereits gesehen, daß zur Stellung dieses Wiederaufnahmsantrages die bloße Begehung einer neuen Straftat nicht


Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

genügen kann, es muß bereits die Schuld des Angeklagten, die zweite Straftat anlangend, gerichtlich feststehen, daher bezüglich der neuen, als Wiederaufnahmsgrund zu verwendenden Straftat, bereits ein gerichtlicher Schuldspruch vorliegen, denn nur in diesem Falle erscheint der Wiederaufnahmsantrag begründet. Andererseits geht es aber nicht an, mit dem Wiederaufnahmsantrage zu warten, bis bezüglich der neuen Straftat ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, wollen wir doch für den Fall der Berechtigung des Wiederaufnahmsantrages eine gemeinsame Strafe, sowohl für das erste, als auch für neu hinzugekommene Delikte verhängen. Wie soll hier also zur Erreichung dieses Zweckes vorgegangen werden?

Vorerst erscheint es ausgeschlossen, die neue Straftat anzuklagen, es zum Schuldspruche kommen zu lassen, dann die Verhandlung abzubrechen, nunmehr den Wiederaufnahmsantrag zu stellen, darüber zu entscheiden, nach Stattgebung dieses Antrages aber erst über die Straffrage in beiden Fällen schlüssig zu werden. Es muß demnach ein Mittelweg eingeschlagen werden. Dieser kann meines Erachtens nur darin bestehen, daß, gleichzeitig mit der Erhebung der Anklage ob des neuen Deliktes, auch der Wiederaufnahmsantrag, aber nur für den Fall gestellt wird, daß der Angeklagte wegen des neuerlichen Deliktes schuldig gesprochen wird, da nur in diesem Falle die Wiederaufnahme gesetzlich berechtigt erscheint. Es können sich nun wieder 4 Eventualitäten ereignen.

1. Wird der Angeklagte von der Anklage freigesprochen, entfällt naturgemäß eine Entscheidung über den Wiederaufnahmsantrag; derselbe fällt von selbst weg, da er ja nur für den Fall eines Schuldspruches gestellt war.

2. Falls gegen diesen Freispruch ein Rechtsmittel eingelegt werden sollte, bleibt auch der Wiederaufnahmsantrag in Schwebe, indem er wieder auflebt, falls die Rechtsmittelinstanz den Angeklagten ihrerseits schuldig spricht. In diesem Falle hat auch sie über den Wiederaufnahmsantrag zu entscheiden. Der Wiederaufnahmsantrag seinerseits entfällt somit vorliegend erst mit dem rechtskräftigen Freispruch des Angeklagten.

3. Wird der Angeklagte hingegen der neuen Straftat schuldig erkannt, so können wieder 2 ganz verschiedene Fälle eintreten.

Nach Beantwortung der Schuldfrage im bejahenden Sinne wird von Seite des Gerichtes nun immer auf die Frage einzugehen sein, ob dem Wiederaufnahmsantrage — der nunmehr aus einem durch den Schuldspruch bedingten zu einem unbedingten geworden ist —


Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stattzugeben sei, oder nicht, ob in dem neuen Delikte ein Rückfall des Angeklagten zu erblicken ist, oder nicht.

a) Bejaht das Gericht diese Frage, gibt es somit dem Wiederaufnahmsantrage statt, so fügt sich dem eben gefällten Schuldspruch der frühere bei, und die Strafe ist nunmehr wegen beider Delikte kumulativ zu verhängen. Es fällt hier, aus Zweckmäßigkeitsgründen, die Verkündigung des neuen Urteiles über das neue Delikt, mit dem, auf Grund der bewilligten Wiederaufnahme des Verfahrens neuerlich zu fällenden Urteile über das erste Delikt zusammen.

b) Erachtet hingegen das Gericht, daß in der neuen Strafsache, deren der Angeklagte nunmehr schuldig erkannt wurde, ein Rückfall in Beziehung auf das erste Delikt nicht zu erblicken sei, so ist der Wiederaufnahmsantrag mittels besonderen Beschlusses abzuweisen und spielt das erste Delikt bei Beurteilung der Straffrage keine wie immer geartete Rolle mehr.

Dies wäre in großen Zügen der zu beobachtende strafprozessuale Vorgang.


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VII.

Eine exakte Methode zur Aufnahme von Verletzungen.

Von
Dr. med. **C. M. Lechner,** bez. ärztl. Stellvertreter in Neumarkt a. Rott.

Seit längerer Zeit mit daktyloskopischen Studien beschäftigt, nicht zum Zwecke der Rekognition sondern zu rein medizinisch-anthropologischen Arbeiten hat sich mir das Bedürfnis herausgestellt, möglichst exakte Messungen der erhaltenen Befunde nicht nur anzustellen, sondern diese Messungen auch auf möglichst rasche Weise für andere dauernd sichtbar zu machen. Bestärkt wurde ich in meinem Bestreben durch die Erfahrung, daß es bei nachträglicher Kontrolle von Unfallsgutachten oft sehr wichtig werden kann, einen Vergleich von Wunde und Narbe ad oculos demonstrieren zu können, zumal das Vorstellungsvermögen von vielen Laien, die über solche Dinge nach unserem Gesetze ein Urteil zu fällen haben, ein recht geringes ist.

Da auch die Photographie für genaue Messungen ohne besondere Vorrichtungen und ensprechende Studien nicht gut zu verwenden ist, so mußte eine Methode ersonnen werden, die es ermöglichte, rasch, ohne viel Instrumente, und ohne besonderen Zubehör, — denn die Methode mußte sowohl am Lebenden als auch bei Obduktionen am Toten gut auszuführen sein — ein Bild einer Verletzung zu geben, das in Form und Maß völlig dem Originale gleichkam.

Da es sich, namentlich bei dringenden Fällen als viel zu umständlich erwies, die gefundenen Verhältnisse zeichnerisch wiederzugeben, da ferner auch schon kleine Maßdifferenzen zu unliebsamen Irrtümern bei der Schlußfolgerung führen können, so versuchte ich, die Arbeitsweise, die wir bei der Daktyloskopie verwenden, auch zum Festhalten von anderen Befunden am menschlichen Körper zu verwerten durch Kombination mit einer passenden Messmethode.

Es handelte sich also um zweierlei: einmal sollte eine peinlichst genaue Wiedergabe des Verletzungsbildes erzielt werden, ferner aber sollte dieses Bild die Messungsmöglichkeit gleich in sich tragen, um so auch dem nicht geübten Beschauer,


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Strafrichter, Verwaltungsrichter, Geschworenen, Schöffen etc. ein absolut sicheres Urteilen über das Objekt, das ja bei der Verhandlung entweder gar nicht oder in völlig verändertem Zustande vorgeführt werden kann, zu ermöglichen.

Ich verwende zu diesem Zwecke aus anderen Gründen schon bei meinen daktyloskopischen Studien das sogenannte Millimeterpapier.

Es ist dies ein Papier, das mit einem Netzwerk von Zentimeter- und Millimeterquadraten bedruckt ist und zur genauen Wiedergabe bei einer Reihe von technischeu Arbeiten verwendet wird.

Eine ebenso interessante wie verdienstvolle Studie über forense Arbeiten mit diesem Papier findet sich in diesem Archiv Bd. 29, H. 1. von Staatsanwalt Dr. R. Ehmer, und es wäre nur zu wünschen, daß die dort gegebenen Ratschläge recht weite Verbreitung fänden.

Es läge nun nahe, gleich wie bei der Daktyloskopie von den Verletzungen einfach Abdrücke zu machen, und diese zum Akt zu nehmen. Allein, was bei dem Erkennungsdienste ganz gleichgültig ist, ist es bei dem zu gerichtlichen Zwecken zu machenden Abdruck einer Verletzung ganz und gar nicht; nämlich der Umstand, daß wir bei einem direkten Abdrucke ein Spiegelbild vor uns haben.

Schon allein die Möglichkeit, rechts und links verwechseln zu können, muß uns hier vorsichtig machen.

Wir dürfen also, wollen wir nicht folgenschwere Irrtümer verursachen, den sozusagen gebrauchsfertigen Abdruck nicht direkt auf das Millimeterpapier machen, sondern müssen zuerst die Verletzung abnehmen, gleichsam ein Negativ herstellen, und dann erst von diesem Negativ einen Abdruck auf das Maßpapier geben, also ein Positiv anfertigen.

Da die Methode je nach Lage der Verletzung, wie auch nach dem Zustande des Verletzten, ob tot oder lebend, verschiedene Modifikationen erheischt, so wird es zweckentsprechend sein, erst die einzelnen Modifikationen kennen zu lernen, um sodann auf die Art, wie die Ergebnisse verwertet werden können, überzugehen.

Die alte Regel, eine aufgefundene Leiche bis zur Aufnahme des Befundes nicht aus ihrer Lage zu bringen, ist auch hier selbstredend zu beachten. In Praxi wird leider diese Regel fast regelmäßig übertreten, was uns aber nicht hindern darf, sie immer wieder zu betonen.

Es wird übrigens sehr selten der Fall eintreten, daß man in der ursprünglichen Lage einen Abdruck machen muß. Meistens läßt sich dies bis zur Vornahme der richterlichen Leichenschau oder der Obduktion verschieben.


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ist Leichenstarre eingetreten oder aus irgend einem anderen Grunde eine abnorme Stellung der Leiche oder einzelner Glieder gegeben (wie z. B. bei Brandleichen oder bei gefesselten Leichen) so empfiehlt es sich, nach vorsichtiger (zu Protokoll zu gebender) Durchtrennung und Beiseiteschiebung anliegender Kleidungsstücke, gleich in der betreffenden Lage einen Abdruck zu fertigen.

An der Leiche benützt man am besten Druckerschwärze[1]) mittlerer Konsistenz. Zum Auftragen der Schwärze nehme ich eine außer Gebrauch befindliche photographische Satinierwalze von 10 cm Breite. Es muß aber vor der Benutzung der Walze die Umgebung der Verletzung mit einem Tuche gut getrocknet werden, da sonst die fette Farbe von dem feuchten Leichenteil nicht angenommen wird.

Ist die Schwärzung gleichmäßig, was durch mehrmaliges Hin- und Herfahren mit der Walze leicht zu erzielen ist und einen Aufwand von ein paar Sekunden in Anspruch nimmt, so wird ein Stück gewöhnliches dünnes Conzeptpapier auf die Verletzung glatt aufgelegt und ganz leicht aufgedrückt.

Mit Hilfe eines Lineals eventuell eines geraden Stockes wird nun während das Papier liegt, am Körper oder dem betreffenden Körperteil die Axe festgestellt und mit einem Stifte sofort auf das Konzeptpapier aufgezeichnet.

Hierauf wird das Papier vorsichtig, ohne zu wischen abgezogen und in der Weise auf das Millimeterpapier aufgelegt, daß die auf der Rückseite des Konzeptpapiers aufgezeichnete Axe mit einem Zentimeterstrich des Papiers vollständig parallel läuft. Hierdurch wird erzielt, daß man sich über die Lage der Verletzung jederzeit orientieren kann. Die Herstellung der Axenlinie macht an den Extremitäten in der Regel keine besondere Schwierigkeiten. Am Kopfe und Rumpf empfiehlt es sich, bestimmte Linien eigens zu wählen. Es soll aber immer die Wahl der Linien im Protokoll kurz vermerkt sein. Am Kopfe nimmt man gern für den behaarten Schädel die Sägelinie zur Richtlinie; man zeichnet sie sich mit dem Messer gleich vor. Im Gesicht geben die Verbindung der beiden Augen, oder die von Auge und Ohr etc. geeignete Linien. Am Rumpfe vorn kann man den Verlauf der Rippen, des Brustbeins, die Mittellinie vorne, das Rückgrat hinten als praktische Anhaltspunkte nehmen. Die ganze Arbeit, die sich leicht während des Diktierens vornehmen läßt, nimmt kaum eine Minute Zeit in Anspruch, hält also die übrige Untersuchung etc. nicht im geringsten auf.

1) An sichtbaren Körperstellen läßt sich die Druckerschwärze leicht mit Benzin, das man ohnehin bei jeder Obduktion bei sich haben sollte, wegnehmen.



Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY

Sobald der Positivabdruck gewonnen ist, zeichne man sofort (!) mit einem scharf gespitzten Bleistifte die inneren Konturen der Verletzungen nach. Ich möchte nachdrücklichst davor warnen, diese geringe Arbeit zu verschieben. Nie wieder gut zu machendes Versehen könnte dadurch entstehen. Man möchte nicht glauben, — und es wäre gut, wenn jeder in dieser Hinsicht Ungläubige das Experimentum ad hominem an sich machen würde — wie wenig lange auch die vermeintlich unvergeßbarsten Sinneseindrücke im Gedächtnisse bleiben. Auch sonstige Befunde von Bedeutung wären sofort einzutragen.

An den behaarten Körperstellen, die von Kleidungsstücken wieder bedeckt werden, läßt sich durch Abrasieren der Haare leicht so viel Platz freilegen, daß ein Abdruck gemacht werden kann. Am Kopfe läßt sich bei recht dichten und langen Haaren und bei günstiger Lage die Wegnahme von solchen schon rechtfertigen, vorausgesetzt, daß keine zu große Entstellung dadurch entsteht. Sonst müßte man vorgehen, wie dies auch bei Bärten sich empfiehlt; man präpariert mit einem sehr scharfen Messer eine dünne Schicht der Haut samt den Haaren um die Wunde hinweg. Nach dem Abdruck läßt sich mit feinem Faden der Defekt sehr gut vernähen und fast unsichtbar machen.

Sobald man mit der Verfertigung der Abdrücke unter die Haut kommt, kann man aber nicht mehr mit Druckerschwärze arbeiten. Man ist genötigt, hierzu eine Farbe zu nehmen, die nicht fett ist. Am besten bewährt sich dabei die chinesische Tusche. Man verfährt zu diesem Zwecke so, daß man ein Stückchen glatter Tusche nimmt und leicht über die feuchten Ränder der Verletzungen hinfährt. Selbstredend muß vorher schon der Befund im Obduktionsprotokoll beschrieben sein. Auch hier muß wiederum der Positivabdruck von dem Negativ sofort abgenommen werden.

Mangels eines Stückes Tusche kann man sich im Notfalle auch so behelfen, daß man ohne Farbe Abdruck nimmt. Man verreibt leicht mit dem Finger benachbarte Körperflüssigkeit über die Ränder, wenn diese etwa zu trocken geworden wären, nimmt den Abdruck wie gewöhnlich und streut nun über das sorgfältig abgehobene Papier etwas Graphitpulver, das man sich vorher von einem Bleistift abgeschabt hatte und bläst das Pulver sodann weg. Das so hergestellte Negativ preßt man hierauf stark auf das Millimeterpapier. Dabei beachte man besonders, daß keine Verschiebung der beiden Blätter eintritt. Es ist notwendig, auch auf den nun entstandenen Abdruck nochmals Graphitpulver aufzustreuen und wiederum wegzublasen. Man


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

achte darauf, das erste Papier, da wo es mit der Verletzung in Kontakt kommen muß, nicht zu berühren, da das Graphitpulver an jeder feuchten oder fetten Stelle haften bleibt. Diesen zweiten Abdruck läßt man nach dem Trocknen mit Milch löffelweise überlaufen, trocknet wieder und hat dann ein ziemlich gut haltbares Positiv.

Sehr gut haltbare Negative habe ich auch durch Bestreichen mit Jodtinktur erhalten; jedoch muß das Positiv mit großer Schnelligkeit abgedrückt werden.

Dieses Verfahren mit Aufpinseln von Jodtinktur empfiehlt sich auch, wenn es notwendig werden sollte, Verletzungen, die noch jüngeren Datums sind, am Lebenden abzunehmen. Gründe der Antisepsis zwingen hier, von Druckerschwärze, Tusche und ähnlichem abzusehen. Hier wirkt das Bepinseln mit der genannten Tinktur nicht nur nicht schädlich, sondern entschieden nutzbringend. Kann man sofort abdrücken, so mache man das Papier etwas feucht; trocknet aber der Anstrich an sich sehr rasch, oder deshalb, weil die zu bestreichende Fläche eine zu große ist, und die Eintrocknung schneller vor sich geht, als man zu arbeiten imstande ist, so kann man sich auf andere Weise helfen. Man übergießt das zur Herstellung des Negativs zu benützende Papier mit möglichst reinem Spiritus und drückt es nun rasch auf. So erhält man ebenfalls ein sehr deutliches und klares Negativ. Die Positive sind nach meinen Erfahrungen sehr schwer direkt herzustellen. Es gelingt höchstens mit abermaliger Anwendung des eben geschilderten Verfahrens und unter Zuhilfenahme einer Kopierpresse. Hier empfiehlt sich dann am ehesten noch das Durchpauseverfahren. Man darf aber dabei nicht vergessen, die Pause verkehrt aufs weiße Papier zu kleben, da man nur dadurch das Spiegelbild korrigiert.

Die Vervielfältigung ließe sich dann, wie bei allen anderen durchgepausten Zeichnungen durch das Lichtpauseverfahren erzielen.

In einer Reihe von Fällen dürfte es genügen, die an der Außenseite des Körpers sichtbare Verletzung in besagter Weise aufzunehmen und wiederzugeben, um allen Beteiligten eine ausreichende Vorstellung von der Art und Schwere der Verwundung zu vermitteln.

Allein, es wird doch eine, wenn auch kleinere Anzahl von solchen Fällen übrig bleiben, bei welchem es sehr wünschenswert, ja vielleicht auch sehr notwendig ist, den Verlauf der Verletzung in das Innere des Körpers zur Darstellung zu bringen.

In solchen Fällen bleibt dann nichts anderes übrig, als eine Serie von Abdrücken in der Weise anzufertigen, daß man die Eintrittsstellen der penetrierenden Wunde der Reihe nach aufnimmt. Bei dieser


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Methode läßt sich dann auch hinterher eine Reihe von Schlüssen ziehen, eventuell fehlende Momente sogar in ganz exakter Weise ergänzen.

Die nachfolgende Zeichnung veranschaulicht in schematischer Weise die Möglichkeiten der Untersuchung.

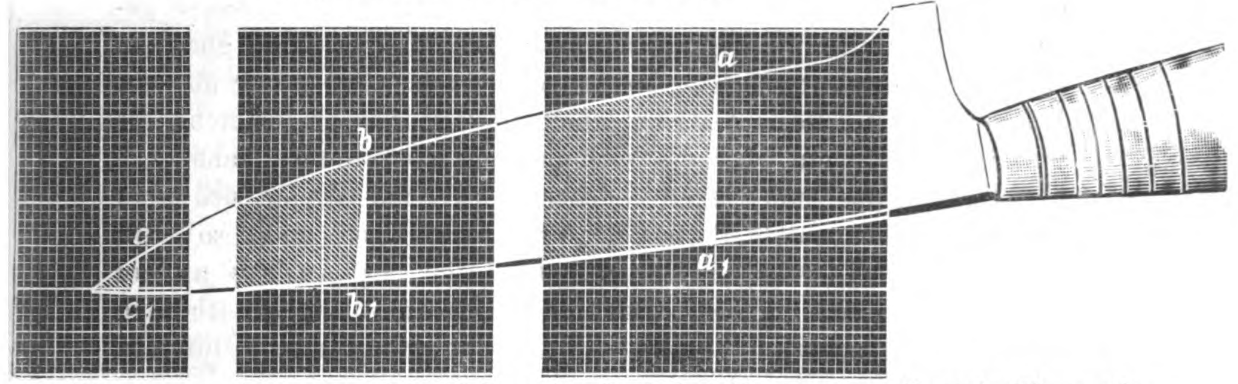


Fig. 1. $a\,a_1$, $b\,b_1$ $c\,c_1$. Die Stichwunden durch drei hintereinander liegende Körperteile.

Nehmen wir den einfachsten Fall an, daß bei einer Stichverletzung die Waffe sich zu Gerichtshänden befinde, so läßt sich einfach durch Nebeneinanderlegen der Abdrücke und Auflegen des Messers genau bestimmen, wie tief das Messer in den Körper eingedrungen war, eine Bestimmung, die die Obduktion als solche, trotz eventuell vorgenommener Messung, nie sicher zuläßt. Ebenso gewinnt man aber auch post mortem eine ganz genaue Anschauung von der Lage der verletzten Organe zueinander und von ihrem Abstande von der äußeren Haut und voneinander im Augenblicke der Verletzung, was unter Umständen für die Beurteilung der Lage oder Stellung des Verletzten im Augenblicke der Verwundung von eminenter Bedeutung werden kann.

Aber auch, wenn die Waffe nicht zu Gerichtshanden liegt, oder wenn es sich überhaupt um die Feststellung handelt, mit welchem Instrumente eine Wunde gesetzt worden ist, kann nur die serienweise Aufstellung von Abdrücken wirklich einen sicheren Fingerzeig geben.

Unter besonderen Umständen kann sogar für die Feststellung, ob eine Verletzung erst nach erfolgtem Tode eingetreten ist, die Vergleichung von Stich- oder Schußserien von Nutzen werden.

Hierzu ist aber neben der oben schon erwähnten axialen Einstellung des Abdruckes auch nötig, daß das auf die Verletzung aufgelegte Papier genau der Wölbung des untersuchenden Körperteiles entspricht. Dabei wird man die Erfahrung machen, daß eine große Anzahl der nach dem bisherigen Verfahren gemessenen Verwundungen eigentlich bezüglich ihrer Ausdehnung falsch beurteilt worden sind,

Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Einmal durch die Elastizität der Haut, der Sehnen, der Muskeln, dann aber weiters durch die äußere Wölbung des Körpers wird jede rasch eingetretene, durch scharfe Werkzeuge hervorgerufene Verletzung, durch welch Instrument immer sie auch gesetzt wurde, nach innen zu keilförmig verlaufen oder noch etwas genauer genommen, sie wird dem kegelförmigen Ausschnitt einer Kugel gleichen. Bei den meisten bisherigen Messungen wurde aber immer nur der Durchmesser der Basis des Kugelabschnittes genommen, während die wirkliche Größe nur über die Wölbung gemessen werden kann.

Da nun das zum Negativabdruck verwendete Papier sich über die ganze benachbarte Partie der Verletzung legen muß, so wird naturgemäß bei richtiger Haltung das Maß des Ausfalls an der Kugelwölbung sich ergeben. Dadurch verschwindet die, wie ich mich schon öfters überzeugen konnte, dem Laien so unbegreifliche Differenz zwischen der genauen Beschreibung einer Wunde und den oft unverhältnismäßig klein erscheinenden Maßen.

Bei den Serienabdrücken hat man noch auf einen Fehler zu achten: will man nämlich nicht bloß von einer Seite eines Organes, wie Herz, Leber, Lunge, Milz etc. Abdrücke machen, sondern von beiden Seiten, so muß man die betreffenden Abdrücke genau bezeichnen; denn für die fortlaufende Serie haben wir es dann mit positiven Bildern zu tun, wenn es sich um einen Abdruck der Rückseite handelt, mit negativen aber bei den Abdrücken der Vorderseite. Man wird also gut tun, wenn man die Bilder mit verschiedenen Signaturen versieht, die man nicht mehr ändert. Ich pflege mit R die Rückseite zu bezeichnen, mit V die Vorderseite, das Positive kennzeichnet man am besten mit dem bekannten +, das Negative mit —.

Bezeichnen wir also mit —R den Abdruck einer Rückseite, so wird ein Irrtum nicht mehr obwalten können. Wir wissen, daß wir für dieses Stück der Serie das Minuszeichen beibehalten müssen, also das Negativ nur durchpausen, nicht aber abdrücken dürfen. Ebenso sagt uns ein +V, daß wir die Pause eines Jodabdrucks vor uns haben, der ebenfalls nicht mehr abgedrückt, sondern nur mehr aufgeklebt werden darf.

Die Signierung würde also z. B. für einen Stich durch die Leber lauten:

1. —V Negativ der Hautwunde.
2. +V Positiv der Hautwunde.
3. —V Negativ der Lebereinstichwunde.
4. +V Positiv der Lebereinstichwunde.
5. —R Negativ der Leberausstichwunde.

Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Es darf also von 5. —R kein Positivabdruck mehr gemacht werden. Um übrigens allen Eventualitäten vorzubeugen, ist es nötig, — wie dies das vorstehende Schema beweist — alle erhaltenen Bilder der Reihe nach zum Akte zu geben. Um nun die Herstellung einer Serie zu erleichtern und wiederum auch dem Laien verständlich zu machen, versieht man die zur Herstellungder Serie nötigen Blätter mit dem Buchstaben P = Projektion.

Das obige Paradigma würde also nun folgende Signatur erhalten:

Blatt 1: 1. —V
„ 2: 2. +V P
„ 3: 3. —V
„ 4: 4. +V P
„ 5: 5. —R P

zur Herstellung der Serie werden also nur die Blätter 2. + VP, 4. +VP, und 5. —RP benützt werden können.

Wenn es irgend sich machen läßt, so nehme man den Abdruck der Einfallseite einer Verwundung immer in Situ, nicht erst nach Herausnahme des Organes vor.

Haben wir es mit einer Verletzung zu tun, die zwar in ein wichtiges Organ eingedrungen ist, dasselbe aber nicht durchbohrt hat, so kann es unter Umständen von Wert sein, den Verlauf einer solchen Wunde nicht nur durch Einschneiden des Wundkanals kennen zu lernen, sondern ihren Verlauf auch darzustellen nach Art der oben beschriebenen Serienbilder. Dann ist es notwendig, daß schon bei der Obduktion darauf Rücksicht genommen wird. Es muß dies jedoch eigens im Protokoll angegeben werden, wie dies ja bei jeder Abweichung von der gewöhnlichen Sektionsmethode der Fall ist. Man trachtet mit einer entsprechenden Sonde annähernd den Hauptverlauf des Wundkanals festzustellen und legt nun durch das zu untersuchende Organ einige zueinander parallellaufende senkrecht auf der Sondenlinie stehende Schnitte mit einem sehr langen Messer an. Betrachtet man, gleichgültig von welcher Seite die Verletzung den Körper getroffen hat, diese als sagittale Richtung, so müssen alle Schnitte zu dieser Linie als Frontalschnitte betrachtet werden. Die Schnittebenen bilden also allseits mit der Sondenlinie einen rechten Winkel.

Hierauf werden in gleicher Weise wie sonst die Abdrücke hergestellt.

Nicht immer sind die Rückschlüsse auf die Waffe und sonstiges Wissenswerte so einfach. Sehr häufig kommt es vor, daß das Eindringen einer Waffe, namentlich bei Stich- und einigen Hiebwaffen

Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY

nicht so einfach verläuft, wie es in obigem Schema angenommen wurde. Teils durch Bewegungen des Attentäters teils durch solche des Getroffenen entsteht ein Wundkanal, der entweder an sich durch Schlitzen viel breiter wird als die Waffe ist, oder es ist wenigstens der innere Teil des Kanals erweitert. Trotzdem gestattet auch hier noch die Serienschnittmethode bezw. deren Fixation und nachfolgende Projektion uns ab und zu wichtige Schlüsse über die Gestalt der Waffe etc. Die nachfolgende wiederum schematisch gehaltene Zeichnung möge dies veranschaulichen.

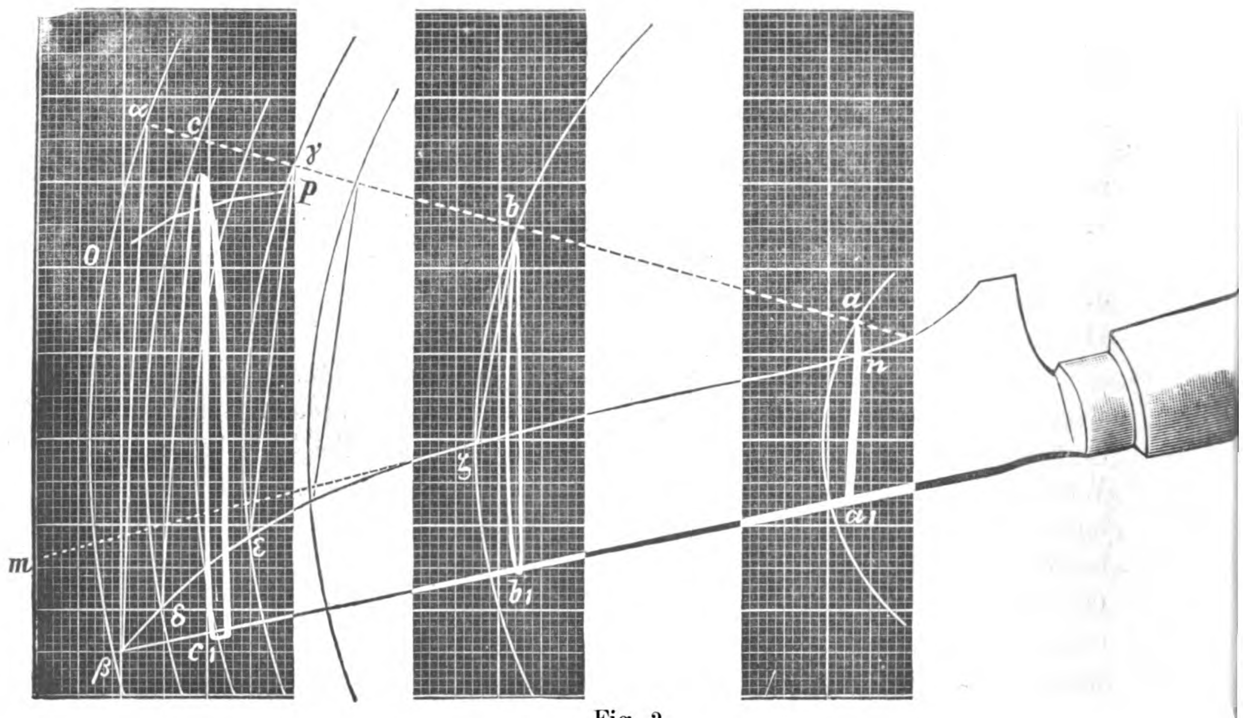


Fig. 2.

Die Spalte a a_1, b b_1, und c c_1, sind die durch Abdruck ermittelten Ein- und Ausstiche; durch eine ziemlich einfache Untersuchung der Eintrittsstelle der Verletzung an der äußeren Haut läßt sich in der Regel feststellen, welches der beiden Spaltenden dem Rücken und welches der Schneide des Messers entspricht. Man orientirt nun die Abdrücke in der Weise mit der Waffe selbst oder einem genauen Papierausschnitt, daß man den Messerrücken auf die Rückenenden der Spalte auflegt (β, c_1, b_1, a_1). Hierauf zeichnet man sich durch die zwei dem Messerheft zunächst gelegenen Spaltenden (a und b) der Schneide eine gerade Linie.

Man sucht nun beiläufig den Hebelpunkt des Messers abzu-

Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schätzen, und zieht von diesem als Mittelpunkt ausgehend mit dem Zirkel durch die Spaltenden (und eventuell künstlich erzielte Serienspaltenden) eine Reihe von Kreisbögen, die die Messerrückenlinie und obere Endlinie der Schneide (α — a) berühren. Man verbindet jetzt die oberen Schnittpunkte miteinander und erhält so die gebrochene Linie o—p. Verlängert man sodann die Messerschneidengrundlinie bis über die Länge der Spitze hinaus zu der Geraden n—m, so läßt sich mit dem Zirkel jeder einzelne Abstand der Bogenlinie der Messerschneide β—ζ von m—n, mit jedem korrespondierenden Abstand der gebrochenen Linie o—p von α—γ auf den Kreisbögen vergleichen.

Hat man aber weder die Waffe selbst noch auch eine Kopie davon zur Hand und soll ein Rückschluß auf diese überhaupt gemacht werden, so muß der Prozeß einfach in umgekehrter Weise geleitet werden. Man verbindet zuerst die Punkte der mutmaßlichen Messerschneide, sucht also die gebrochene Linie o — p auf, und stellt von dieser aus durch geometrische Konstruktion den Winkel $\beta.\ \delta\ c_1$ her, woraus sich die Linie des Messerrückens von selbst ergibt.

Hackenhiebe, Sappiwunden etc. machen in dieser Hinsicht die wenigsten Schwierigkeiten.

Freilich muß bei diesen ziemlich mühsamen Untersuchungen beachtet werden, daß sie nicht bei der Obduktion angestellt werden können. Wenn eine solche Frage auftritt, muß das Organ herausgenommen, in Formalin oder sonst einer brauchbaren Flüssigkeit gehärtet werden, und kann dann erst zu Hause auf dem Mikrotom bei Einstellung auf ca. einen halben Zentimeter in die nötigen Serien geschnitten werden.

Beachtet muß dabei der Umstand werden, daß in den Härteflüssigkeiten die Organe meistens einer Schrumpfung unterliegen. Zur Messung muß man daher das Maß einiger Abdrücke des ungehärteten Organes in Vergleich ziehen, um auf der Zeichnung alsdann die notwendige Reduktion vornehmen zu können.

Fassen wir das Resultat unserer Untersuchungen zusammen, so können wir sagen, daß es auf die dargelegte Weise möglich ist, in ganz kurzer Zeit Bilder von Verletzungen maßgerecht und dauerhaft herzustellen, dann aber durch Zusammenstellung natürlicher oder am gehärteten Präparate erzielter künstlicher Serien eine Reihe von Fragen in exakter Weise zu beantworten.


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VIII.

Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten.

Von
Hofrat J. Hölzl.

VI. Über anonyme Anzeigen.

Es kommt vor, daß anonyme Anzeigen nicht immer und überall die erforderliche Beachtung finden, in der polizeilichen Praxis aber sollen derartige Anzeigen niemals leichtfertig abgetan, sondern stets einer genauen Beurteilung unterzogen werden; denn wenn auch ihr Inhalt oftmals wenig oder gar nicht glaubhaft erscheint, so empfiehlt es sich doch, hierüber eingehende Erhebungen zu pflegen, weil nur dadurch Klarheit geschaffen und überdies manchmal auch noch andere, als die in der Anzeige erwähnten Delikte zutage gefördert werden, wie ich es an dem folgenden Falle erlebt habe.

Zur Zeit, als ich Kommissär der städtischen Sicherheitsbehörde in Graz war, erhielt ich eines Tages vom Amtschef ein an ihn adressiertes und in Graz aufgegebenes anonymes Schreiben zur weiteren amtlichen Behandlung zugeteilt. Dieses anonyme Schreiben enthielt ungeheuerliche Anschuldigungen gegen ein Fräulein Anna G., deren Existenz jedoch nicht sichergestellt werden konnte, weshalb die Anzeige einstweilen zurückgelegt werden mußte. Erst eine später an das Landes- als Strafgericht Graz gelangte und von diesem behufs weiterer Nachforschung an die Sicherheitsbehörde geleitete, gleichfalls anonyme Anzeige ähnlichen Inhaltes, welche augenscheinlich von derselben Hand herrührte und im Verschluße das gleiche Siegel zeigte, gab eine Handhabe, das beschuldigte Fräulein zu ermitteln. In der Anzeige an das Landesgericht wurde nämlich das Fräulein nicht mehr Anna G., sonder Anna B. von G. genannt und unter diesem Namen lebte auch in Graz eine 18 jährige Beamtenstochter mit ihrer Mutter. Durch die gepflogenen eingehenden Erhebungen erwiesen sich jedoch die in den anonymen Anzeigen enthaltenen Beschuldigungen als ganz und gar haltlos und ergab sich daraus vielmehr der objektive Tatbestand


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des Verbrechens der Verleumdung gegen einen unbekannten Täter, über welchen aber weder von dem beschuldigten Fräulein, noch von dessen Mutter Andeutungen oder Vermutungen zu erlangen gewesen waren. Nur dem Umstande, daß ein Offizier, der ab und zu im Hause der Familie B. von G. freundschaftlich verkehrte und der sich im Interesse der ganz fassungslosen Damen betreffs der verleumderischen Anschuldigungen bei mir erkundigte, war es zu verdanken, daß sich mir eine Spur eröffnete, die dann auch zur Eruierung des Täters führte. Mir schien es nämlich nicht unmöglich, daß gerade der Verkehr des Offiziers in der Familie B. von G. ein Anlaß sein konnte, die verleumderischen Anschuldigungen zu erdichten, um vielleicht aus Eifersucht, oder aus einem anderen Grunde, den Verkehr des Offiziers mit der Familie B. von G. zum Abbruche zu bringen. Als ich dem Offizier diese meine Vermutung mitteilte, gab derselbe auch zu, daß er wohl mit einer gewissen Aloisia Sch., die bei ihrer Mutter Anna M. in Graz, lebte, ein intimes Verhältnis unterhalten habe, welches nicht ohne Folgen geblieben sei, meinte aber, daß von dieser Seite nichts zu besorgen wäre, weil dieses Verhältnis von ihm schon vor längerer Zeit unter Erfüllung aller an ihn gestellten Forderungen gelöst worden sei. Ich hielt aber trotzdem vorläufig an meiner Vermutung fest und bemühte mich, in dieser Richtung beweiskräftiges Material zu erlangen, was mir auch bald in überraschender Weise glückte.

Ich konstatierte zunächst, daß der Offizier die Aloisia Sch. gar nicht unter ihrem wirklichen Namen Aloisia M. kannte, da sie sich ihm gegenüber immer des Namens ihres angeblichen unehelichen Vaters Sch. bedient hatte. Weiters konnte ich durch die eingeleiteten Nachforschungen feststellen, daß die Aloisia M. niemals in der Hoffnung war und daher auch kein Kind geboren haben konnte, woraus sich von selbst ergab, daß der Offizier um die bedeutenden Summen, die er unter dem Titel von Entbindungs-und Verpflegskosten und schließlich bei Lösung des Verhältnisses als Abfertigung bezahlt hatte, betrogen worden war.

Damit war ich aber mit meinen Bemühungen noch nicht am Ende, dieselben führten mich jetzt vielmehr auch zur Entdeckung des Schreibers der verleumderischen anonymen Briefe: Gelegentlich einer Hausdurchsuchung, die ich auf Grund des aufgedeckten Betruges an dem Offizier bei der Mutter Anna M. vornahm, fand ich nämlich einen unzweifelhaft von deren Hand herrührenden Aufsatz zu einem der beiden verleumderischen anonymen Briefe und weiters auch ein Siegel, welches den Abdrücken auf den beiden inkriminierenden Briefen vollkommen entsprach.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die gewonnenen Verdachtsmomente waren nun hinreichend genug, um gegen die Aloisia M. wegen Verbrechens des Betruges und gegen Anna M. wegen Verbrechens der Verleumdung das gerichtliche Verfahren einzuleiten, welches nicht bloß zur Anklage, sondern auch zur Verurteilung beider führte. Aloisia M. erhielt 1 Jahr, deren Mutter Anna M. 6 Monate schweren Kerker als Strafe zuerkannt.

Über das eigentliche Motiv der Verleumdung des Fräuleins B. von G., welches sowohl der Aloisia als auch der Anna M. persönlich ganz unbekannt war, ließ sich nichts Genaues feststellen; möglicherweise hatte die Aloisia M. oder deren Mutter Anna M. noch weitere Absichten auf den Offizier, wobei ihnen das unschuldig verleumdete Fräulein in irgend einer Richtung im Wege stand.

Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google



Original from
HARVARD UNIVERSITY

IX.

Die Verurteilung von Jugendlichen und Unmündigen in Österreich im Jahre 1905.

Von

H. Fehlinger.

In Österreich werden seit 1905 in Gemäßheit mit der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 13. Dezember 1904 mittels statistischer Zählkarten Erhebungen über die wegen Verbrechen und Vergehen strafgerichtlich verurteilten jugendlichen Personen im Alter von 14 bis 20 Jahren, sowie über diejenigen Unmündigen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gepflogen, welche sich in objektiver Hinsicht eines Verbrechens schuldig machten, das aber nach § 269 a des Strafgesetzes wegen der Unmündigkeit nur als Vergehen zugerechnet wird. Ferner werden in die Erhebungen noch die Verurteilungen Jugendlicher und Unmündiger nach § 523 des Strafgesetzes aufgenommen, wonach die Trunkenheit an demjenigen als Übertretung bestraft wird, der in der Berauschung eine Handlung verübt hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde. — Die von Jugendlichen im Alter von 14 bis 20 Jahren begangenen „Übertretungen" sind nicht einbezogen. — Die Ergebnisse dieser Erhebungen im Jahre 1905 hat Gerichtssekretär Dr. Forcher in der „Statistischen Monatsschrift", 1908, S. 421—453, mitgeteilt und es soll hier das Hauptsächliche daraus hervorgehoben werden.

Vor allem ist festzustellen, daß die Straffälligkeit der Kinder und Jugendlichen im allgemeinen während der letzten 25 Jahre zunahm, denn auf je 10000 Personen der betreffenden Altersklassen kamen wegen Verbrechen oder wegen Übertretung nach § 269 a St.G. Verurteilte: Im Alter von 10 bis 14 Jahren 1880 2.34, 1890 3.12, 1900 4.93, 1901—1905 4.93, 1905 allein 4.37; im Alter von über 14 bis 20 Jahren 1880 20.10, 1890 21.03, 1900 21.84, 1901—1905 21.85,


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1905 allein 21.25. Die Verurteilungen Erwachsener nahmen hingegen relativ ab; auf je 10,000 über 20 Jahre alte Zivilpersonen kamen 1880 21.54, 1890 17.23, 1900 19.34, 1901—1905 18.54 und 1905 allein 18.09 wegen Verbrechen verurteilte Personen derselben Altersklassen. Aus dem Ansteigen der Häufigkeit der Verurteilungen Jugendlicher und Kinder bei gleichzeitigem Zurückgehen der Verurteilungen in höheren Altersklassen folgert Dr. Forcher, „daß die von Jugendlichen bereits betretene abschüssige Bahn nicht beharrlich fortgeschritten, sondern der eingeschlagene Weg vielfach nach Erlangung der vollen Reife wieder verlassen wird; allein es steht zu befürchten und die erhobenen persönlichen Verhältnisse der verbrecherischen Jugend, sowie die außerordentlich hohe Rückfälligkeit der jugendlichen Verbrecher scheinen darauf hinzudeuten, daß bei weiterer intensiver wie extensiver Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen auch das gewohnheitsmäßige und berufsmäßige Verbrechertum immer mehr Boden gewinnt."

Einzelheiten über die Straffälligkeit Jugendlicher und Unmündiger liegen erst für 1905 vor, und zwar wurden in diesem Jahre 985 unmündige Kinder vom vollendeten 10. bis 14. Lebensjahre nach § 269 a St.G., sowie 6736 Jugendliche von 14 bis 20 Jahren wegen Verbrechen verurteilt.

Von den 985 Unmündigen, wovon 845 Knaben und 140 Mädchen waren, hatten begangen: Diebstahl 609 Knaben und 104 Mädchen, Unzucht 57 Knaben und 4 Mädchen, Betrug 26 Knaben und 15 Mädchen, schwere Körperverletzung 49 Knaben, Brandlegung 13 Knaben und 7 Mädchen, Gewalt gegen Amtspersonen 13 Knaben und 2 Mädchen, boshafte Beschädigung am Staatstelegraphen 13 Knaben und 1 Mädchen, boshafte Beschädigung an Eisenbahnen usw. 11 Knaben, Raub 11 Knaben, boshafte Eigentumsbeschädigung 10 Knaben; wegen jeder andern Straftat waren weniger als 10 Kinder verurteilt worden. Bei beiden Geschlechtern hatten nahezu drei Viertel aller Verurteilten (Knaben 72.1 Proz., Mädchen 74.3 Proz.) Diebstahl begangen. Im übrigen findet die verschiedene Richtung der Straffälligkeit bei Knaben und Mädchen in den verschiedenen physischen und psychischen Anlagen der Geschlechter eine hinlängliche Erklärung. Unter den Straftaten der Unmündigen „findet man aber auch noch Verurteilungen wegen boshafter Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen, wegen Religionsstörung, Majestätsbeleidigung und ähnlichem, gleichsam eine leise Reminiszenz an die kulturhistorisch interessanten mittelalterlichen Tierprozesse. Wenn sich schon hinsichtlich der weiteren Altersklassen


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Jugendlichen, nunmehr die Erkenntnis Bahn gebrochen hat, daß nicht von einer Zurechnungsfähigkeit im allgemeinen, sondern von einer solchen nur im Hinblicke auf das konkrete Delikt gesprochen werden kann und daß die Zurechenbarkeit einer Straftat jedesmal von der vollen körperlichen, geistigen und sittlichen Reife des Jugendlichen abhängig zu machen sei, so gilt dies um so mehr noch von den Unmündigen. Vor Kindern hat die staatliche Strafgewalt Halt zu machen und keine Anwendung zu finden. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß der österreichische Gesetzentwurf betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz der Jugendlichen die Kinder unter 14 Jahren straflos läßt." — In bezug auf das Fortschreiten der Straffälligkeit der Unmündigen stellt sich heraus, daß sie 1905 bei den Personen von über 12 bis 14 Jahren mehr als zweimal so hoch war als bei den Personen von über 10 bis 12 Jahren (Verhältnis 1:2.3). Die Geschlechter verhalten sich auch in dem Punkte ungleich; das Ansteigen der Straffälligkeit ist bei den Mädchen intensiver (1:2.97) als bei den Knaben (1:2.2).

Die wegen Verbrechen verurteilten 6736 Jugendlichen verteilen sich nach dem Geschlecht und der Art der Verbrechen wie folgt.

Verbrechen	Verurteilte Jugendliche			
	männl. Geschl.		weibl. Geschl.	
	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.
Diebstahl	3487	60,2	738	83,5
Totschlag und schwere Körperverletzung	772	13,3	6	0,6
Unzucht	349	6,0	16	1,7
Betrug	300	5,2	61	6,5
Gewalt gegen Amtspersonen	291	5,0	25	2,6
Übrige Straftaten gegen das Vermögen	175	3,0	9	1,0
Übrige Straftaten gegen die Person	143	2,5	27	2,9
Eigentumsbeschädigung	148	2,6	3	0,3
Andere Fälle öffentlicher Gewalt	80	1,4	1	0,1
Majestätsbeleidigung	15	0,3	—	—
Religionsstörung	8	0,1	—	—
Brandlegung	16	0.3	8	0,8
Vorschubleistung	8	0,1	—	—
Zusammen	5792	100.0	944	100.0

Über drei Fünftel der männlichen und über vier Fünftel der weiblichen Jugendlichen, die 1905 wegen Verbrechen verurteilt wurden, hatten Diebstahl begangen; im Durchschnitt rund zwei Drittel oder 63.5 Proz. der Gesamtzahl. Zunächst kommt dann beim männlichen Geschlecht Totschlag und schwere Körperverletzung, beim weiblichen


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Geschlecht Betrug. Bei den Erwachsenen kamen auf das Verbrechen des Diebstahls allein von allen zur Verurteilung gelangten Verbrechen beim männlichen Geschlecht 40.4 Proz., beim weiblichen 56.0 Proz. Die Straffälligkeitsrichtungen sind bei den Jugendlichen in derselben Weise nach dem Geschlecht verschieden, wie bei den Unmündigen. Die allgemeine Straffälligkeit ist bei den männlichen Jugendlichen jedoch etwa sechsmal so groß als bei den weiblichen. — Bei den Jugendlichen erfolgt das Ansteigen der Verbrechenshäufigkeit nicht mehr so rasch wie bei den unmündigen Kindern. Das Fortschreiten der Verurteilungen wegen Verbrechen in den Altersstufen über 14 bis 16, über 16 bis 18 und über 18 bis 20 Jahre ist für beide Geschlechter zusammen durch das Verhältnis 1:2.2:3.4 gegeben; für des männliche Geschlecht allein lautet das Verhältnis 1:2.3:3.6, für das weibliche 1:1.7:2.3. Auf je 10,000 Angehörige derselben Altersklassen kamen verurteilte Jugendliche:

Wegen Verbrechens	im Alter von		
	14—16	16—18	18—20
	Jahren		
des Diebstahls, männl. Geschlecht	12,02	24,05	32,34
„ „ weibl. „	3,05	5,25	6,42
„ Totschlags und schwerer Körperverletzung, männl. Gechlecht	0,93	3,51	11,02
der Gewalt gegen Amtspersonen, m. G.	0,37	1,39	4,06
„ boshaften Eigentumsbeschädigung, m. G.	0,11	1,05	1,78
„ schweren Unzucht, m. G.	1,44	2,86	2,48

Die Zahlen beziehen sich zwar nur auf ein Jahr, so daß Schlußfolgerungen mit Vorsicht zu ziehen sind. Aber es kann nicht bezweifelt werden, daß bei den Jugendlichen ein gewaltiges Ansteigen der Kriminalität mit zunehmendem Alter stattfindet.

Wichtig sind die Angaben über den Beruf der verurteilten Kinder und Jugendlichen, den Beruf ihrer Eltern, über das Leben in gemeinsamem Haushalt mit den Eltern, über Verwaisung usw., welche die Statistik enthält. Von allen § 269 a St.G. verurteilten Kindern bis zu 14 Jahren gingen 24.8 Proz. bereits dem Erwerb nach. Von den verurteilten männlichen Jugendlichen im Alter von über 14 bis 20 Jahren waren 2579 Arbeiter in gewerblichen und 1503 in landwirtschaftlichen Betrieben, 1249 waren Tagelöhner und 274 hatten keinen bestimmten Erwerb; den Rest bildeten Studierende, Angehörige der freien Berufe, sowie Selbständige in Landwirtschaft und Gewerbe. Unter den verurteilten weiblichen Jugend-


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lichen waren Dienstboten (395), landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiterinnen (211 und 147) am zahlreichsten vertreten. — Die Frage nach dem Beruf der Eltern ergab, daß 33 Proz. der verurteilten Unmündigen Arbeiterkinder waren, 32.7 Proz. stammten von Taglöhnerfamilien ab oder von Eltern, die keinem Erwerb nachgingen, 25.3 Proz. waren Kinder von Eltern in besserer Lebensstellung, bei 2.6 Proz. gehörten die Eltern der Dienstbotenklasse an. Die übrigen waren von unbekannter Herkunft. Des Verbrechens des Diebstahls machten sich besonders Taglöhnerkinder, der schweren körperlichen Verletzung Landkinder und der schweren Unzucht Arbeiterkinder schuldig. Bei den wegen Verbrechen verurteilten Jugendlichen waren die Eltern in 29.6 Proz. der Fälle Lohnarbeiter, 26.6 Proz. Taglöhner oder Personen ohne bestimmten Erwerb, 19.8 Proz. Grundbesitzer oder Pächter, bei 9.8 Proz. waren der Vater oder die Mutter in besserer Lebensstellung, bei 5.6 Proz. Dienstleute oder Angehörige sonstiger Berufe; 2.1 Proz. der verurteilten Jugendlichen waren gänzlich verwaist, in 6.5 Proz. der Fälle enthielten die Zählkarten keine Angaben. Beim Verbrechen des Diebstahls und der schweren Unzucht traten die aus Taglöhnerfamilien stammenden verurteilten Jugendlichen besonders hervor. Wegen Gewalttätigkeit gegen obrigkeitliche Personen waren am meisten Jugendliche aus Arbeiterkreisen belastet, während den Hauptanteil am Verbrechen der schweren Körperverletzung und am Betruge die bäuerlichen Jugendlichen hatten.

Unter den 985 verurteilten Kindern von 10 bis 14 Jahren waren 221 verwaist, und zwar in 55.4 Proz. der Fälle väterlicherseits, in 41.6 Proz. mütterlicherseits, in 3 Proz. beiderseits. Von den 6736 wegen Verbrechen verurteilten Jugendlichen waren 1756 oder 26.1 Proz., somit mehr als ein Viertel, verwaist, und zwar 51.5 Proz. väterlicherseits, 39.5 Proz. mütterlicherseits und 9 Proz. beiderseits. In gemeinsamem Haushalt mit ihren Eltern lebten 65.9 Proz. der verurteilten Unmündigen und 42.1 Proz. der verurteilten Jugendlichen, mit nur einem Elternteile 18.2 Proz. der Unmündigen und 13.9 Proz. der Jugendlichen. Mehr als vier Fünftel der den jugendlichen Altersklassen angehörenden Verurteilten waren im Elternhause erzogen worden. Diese Ergebnisse lassen erkennen, daß materielle Not und mangelnde elterliche Fürsorge sehr häufig — wohl zumeist — den direkten Anlaß zur Begehung der Verbrechen bilden. Allerdings werden bei diesen jugendlichen Verbrechern in der Regel neben den äußeren Verhältnissen Erbanlagen vorhanden sein, welche die Ausführung der strafbaren Tat begünstigen, denn Tausende anderer, deren Umgebungseinflüsse ebenso widrig sind, kommen nicht zur Verübung solcher Taten. Vielfach fehlen derartige


Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wirtschaftlichen Zuständen oder der Erziehung entspringende Anlässe zum Verbrechen.

Wichtig sind die Mitteilungen über den Rückfall jugendlicher, Verbrecher. Bei den Unmündigen sind die absoluten Zahlen zu klein, um sie einer Betrachtung zu unterziehen. Von den 5792 verurteilten männlichen Jugendlichen waren 3394 (58.6 Proz.) nicht vorbestraft, 1519 (26.2 Proz.) waren wegen Übertretung, 20 (0.3 Proz.) wegen Vergehen und 859 (14.9 Proz.) wegen Verbrechen vorbestraft. Von den 944 verurteilten weiblichen Jugendlichen waren 683 (72.4 Proz.) nicht vorbestraft, 139 (14.7 Proz.) waren wegen Übertretung und die übrigen 122 (12.9 Proz. wegen Verbrechen vorbestraft. Hinsichtlich der Rückfälligkeit ist der Unterschied zwischen den Geschlechtern geringer als hinsichtlich der Straffälligkeit. Die Statistik zeigt, daß 41.1 Proz. aller im Jahre 1905 verurteilten rückfälligen Jugendlichen bereits innerhalb sechs Monaten und weitere 20.9 Proz. innerhalb des nächsten Halbjahres rückfällig geworden sind, also über drei Fünftel im ersten Jahre nach der Entlassung aus der letzten Strafhaft. Von den wegen Diebstahls verurteilten rückfälligen Jugendlichen wurden 42.5 Proz innerhalb sechs Monaten und 62.3 Proz. innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus der letzten Haft rückfällig. Von den wegen anderer Verbrechen verurteilten rückfälligen Jugendlichen ist gewöhnlich etwa ein Drittel innerhalb des ersten Jahres rückfällig geworden, Das ist ein ungemein trauriges Resultat. Innerhalb der einzelnen Jahre der Altersklasse von 14 bis 20 Jahren nimmt die Rückfälligkeit derart ständig zu, daß sich im Alter von über 14 bis 15 Jahren noch vier Fünftel nicht Vorbestrafte gegen ein Fünftel Vorbestrafte befinden, während im Alter von über 19 bis 20 Jahren die nicht Vorbestraften den Vorbestraften an Zahl fast gleich kommen. — Unter den 2659 Rückfälligen befanden sich 1135 (42.7 Proz.), die dasselbe Delikt wieder begingen; in 302 Fällen (11.4 Proz.) handelte es sich um verwandten Rückfall (ähnliche Delikte) und in 1222 Fällen (45.9 Proz.) um gemischten Rückfall. Es stellt sich heraus, daß mit zunehmendem Alter die gemischten Rückfälle häufiger werden, die Kriminalität wird vielseitiger.

In der Strafzumessung herrschen kurze Freiheitsstrafen vor. Gegen die wegen Verbrechen verurteilten Jugendlichen von über 14 bis 20 Jahren wurde auf Kerkerstrafe als Hauptstrafe in folgender Dauer erkannt: Über zwei Jahre bei 124 Personen oder 1.9 Proz. der Gesamtzahl, über 1—2 Jahre bei 221 (3.3 Proz.), über 6—12 Monate bei 474 (7.0 Proz.), über 3—6 Monate bei 1337 (19.8 Proz.), über 1—3 Monate bei 2622 (38.9 Proz.), bis 1 Monat bei 1957 (29.1 Proz.). Als Nebenstrafe wurde verhängt in 154 Fällen Stellung unter Polizeiaufsicht, in 63


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fällen Unterbringung in eine Zwangsarbeitsanstalt, in 26 Fällen Unterbringung in eine Besserungsanstalt, in 47 Fällen Landesverweisung. — Gegen die nach § 269 a St.G. verurteilten minderjährigen Kinder wurde auf Verschließung als Hauptstrafe erkannt, und zwar bei 11 (1.1 Proz.) in der Dauer von 3—6 Monaten, bei 70 (7.1 Proz.) in der Dauer von 1—3 Monaten, bei 366 (37.2 Proz.) in der Dauer von einer Woche bis zu einem Monat und bei 536 (54.4 Proz.) in der Dauer bis zu einer Woche; die Nebenstrafe war in 114 Fällen Unterbringung in eine Besserungsanstalt.

Wegen Trunkenheit wurden im Jahre 1905 im ganzen 50 männliche Jugendliche verurteilt; in 21 Fällen lag als objektiver Tatbestand Gewalt gegen obrigkeitliche Personen vor, in 13 Fällen schwere Körperverletzung und in einem Fall Totschlag, in 5 Fällen gefährliche Drohung, in 3 gewaltsamer Einfall in fremdes unbewegliches Gut, in 2 Fällen Eigentumsbeschädigung. Von den andern 5 Fällen entfiel je einer auf Erpressung, schwere Unzucht und Brandlegung, 2 auf Diebstahlverbrechen.

Als Ursachen der häufigen Straffälligkeit der Kinder und Jugendlichen sieht Dr. Forcher besonders die Erwerbsarbeit der Kinder und die Verwahrlosung seitens der Eltern oder ihrer Stellvertreter an. Was den letztgenannten Umstand betrifft, so wird eine Besserung erhofft, wenn der Entwurf über die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz der Jugendlichen Gesetzeskraft erlangt, in dem es in Artikel 2, § 4, heißt: „Wer seine Pflicht zur Erziehung oder zum Unterhalte einer Person im Alter unter 18 Jahren, obschon er seine Pflicht zu erfüllen imstande ist, in solcher Weise vernachlässigt, daß diese Person dadurch der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt wird oder sie der öffentlichen Fürsorgeerziehung zu überweisen ist, wird wegen Übertretung mit strengem Arrest von 1 bis zu 6 Monaten bestraft." — Notwendiger ist es jedoch, Mittel und Wege zu finden, um der Verwahrlosung und dem Müßiggang der Kinder und Jugendlichen vorzubeugen; auf dem Gebiet hat die Sozialreform noch gewaltige Aufgaben zu vollbringen.


Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

X.

Kampf gegen das gewerbsmässige Verbrechertum in England.

Von

Dr. R. Vambéry, Privatdozent des Strafrechts, königl. Staatsanwalt.

Vor kurzem hat Professor Binding in dem geharnischten Vorwort seines Grundrisses (VII. Aufl.) die Strafrechtswissenschaft mit der Entdeckung überrascht, daß „seit Erfindung der Strafe grundsätzlich nie jemand anders als der Verbrecher gestraft worden ist. Und gerade seine Bestrafung soll der neue Horizont sein!“ Der Satz ist abgesehen vom historisch nicht nachweisbaren Zeitalter der ungerichteten Rache nicht nur geschichtlich ungenau, weil ja im ältesten Recht überall die Strafe auch den nicht schuldhaften Urheber eines rechtswidrigen Erfolges, also auch den — im technischen Sinne — Nichtverbrecher trifft, sondern auch äußerst kennzeichnend für die Kluft, welche trotz Verständigungsversuchen die klassische und kriminologische Auffassung des Strafrechts trennt. Gewiß, der Verbrecher war von jeher das passive Subjekt der Strafe; das hat niemand geleugnet, doch daß sie ihm nicht am Leibe geschnitten war, daß sie seiner persönlichen Eigenart fremd blieb, das muß auch der starrste Dogmatiker anerkennen. Was bedeutet denn die von den gesinnungstüchtigsten Klassikern — wie Birkmeyer, Kahl — geforderte Vertiefung des Schuldbegriffs sonst, als ein Zugeständnis in diesem Sinne? Und wenn nun Kahl in seiner letzten Arbeit [1]) die Sicherungsnachhaft von unbestimmter Dauer für gemeingefährliche Gewohnheitsverbrecher fordert, ja sogar vom Gelingen dieser Reform den Wert oder Unwert des neuen St. G. B. für abhängig erklärt, so ist dies wohl noch mehr als ein stillschweigendes Bekenntnis des Hauptfehlers in der Strafzumessung. Es wogt der Kampf nun schon seit Jahrzehnten ohne Aussicht auf ein brauchbares gesetzgeberisches

1) Das neue St.G.B. 1907, 22ff.



Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kompromis, geschweige denn auf eine theoretische Entscheidung [1]). Mag man sich jedoch zum Schulstreit wie immer verhalten, den Unterschied zwischen Strafe und Sicherungsmaßregel ganz leugnen, wie dies von Liszt zugemutet wurde oder die Rettung des Vergeltungsgedankens durch klare Trennung der vorbeugenden Maßnahmen versuchen: eines steht sicher, daß die Gesetzgebungen im Ausbau des Strafensystems sich mehr und mehr zur Berücksichtigung der praktischen Strafzwecke neigen und somit auch gezwungen sind, dem Objekte der Strafwirkung: der Eigenheit des Verbrechers eingehender Rechnung zu tragen. Diese Tendenz gelangt in dem Maße zur Geltung, in dem die Ergebnisse kriminologischer Forschung eine genauere Form annehmen. Wie von Liszt in seinem Petersburger Vortrag so freimütig zugestand, fehlt es der Kriminalaetiologie leider noch immer an der einheitlichen Forschungsmethode und wenn auch die Ergebnisse der Statistik durch jene der Einzelbeobachtung erfolgreich ergänzt wurden, selbst dann bleibt uns noch das schwierigste Problem, sozusagen das missing link in der naturwissenschaftlichen Auffassung des Verbrechens: die Verbindung der gesellschaftlichen Faktoren mit dem Verbrechen als Erscheinung des individuellen Seelenlebens. Das Verbrechen ist Handlung und somit bleibt seine restlose Erklärung engstens verbunden mit der Erklärung des menschlichen Handelns im allgemeinen. Mag aber der Verbrecher und das Verbrechen als Kausalprodukt noch so verschlungen und unerklärt sein, es weist dennoch Arten und Einzelerscheinungen auf, die so überwiegend durch einen im empirischen Wege erkennbaren gesellschaftlichen oder individuellen Faktor beherrscht werden, daß bei der Erklärung von den gelegentlich mitwirkenden sonstigen Ursachen unbeschadet der Richtigkeit der Beobachtung abgesehen werden kann. Auf diese praktische Erfahrung baut sich der Kampf gegen einzelne Arten des Verbrechens und einzelne Gruppen der Verbrecher auf. Die grundlegende Unterscheidung der Augenblicks- und Zustandverbrecher ist gesetzgeberisch allerdings nicht verwertbar, der Zusammenhang der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Vermögensdelikte birgt wie Wach so treffend bemerkte keinen tieferen Sinn als der Satz, daß die Armut von der Pauvreté herstamme usw. und dennoch sehen wir, daß gegen Alkoholverbrechen eigenartige Maßnahmen getroffen werden (schweiz. Entw. §§ 34, 35, norw. Ges. v. J. 1900 §§ 16ff.), daß in den niederländischen Kindergesetzen v. J. 1901 die Behandlung der jugendlichen Rechts-

2) Insoweit richtig Nagler G.S. 37ff.

Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY

brecher aus dem Strafgesetzbuch ausgeschaltet wurde, daß Frankreich schon seit 1885, Italien neuerdings dnrch die Relegation die „Unverbesserlichen“ die Schädlinge dem sozialen Körper dauernd fernhalten will, daß der bedingte Straferlaß als Maßregel gegen Erstlingsverbrecher siegreich die Kulturwelt erobert hat usw. Kurzum es werden weit und breit Folgerungen aus der kriminologischen und straferfahrungswissenschaftlichen Erkenntnis gezogen, Folgerungen die natürlich ebensowenig systematisch sind, als die Erkenntnis selbst, die aber jedenfalls über den Schulstreit praktisch hinausragen.

Es gibt ein Land, dessen Fachleute sich herzlich wenig um den erbitterten Streit der strafrechtlichen — ismen, um das Verhältnis der Strafe zur Sicherungsmaßregel kümmerten. Ich spreche natürlich von England. Die kriminologische Literatur Groß-Britanniens hat bis vor kurzem wenig Ersprießliches geliefert und ebenso fehlte es an einer darauf gestützten Wissenschaft der Kriminalpolitik. Es ist jedenfalls kennzeichnend, daß die beste und einzige wissenschaftliche Bearbeitung des englischen Gefängniswesens von Aschrott, einem deutschen Gelehrten stammt, denn die Arbeiten des Major Griffith sind für Laien bestimmte Werke erzählenden Charakters, Du Canes Crime and punishment enthält hauptsächlich geschichtliche Ausführungen und das bekannte Buch Tallacks entstammt bei all seinem kriminalpolitischem Werte doch nur dem pietistischen Geiste, der gesellschaftliche Schäden mit Bibelsprüchen heilen, den Strafvollzug mit Glaubensmoral verbessern will. Trotz dieses Mangels an literarischer Arbeit oder vielleicht eben deshalb sind die Tatsachen der Strafenreform in England den wissenschaftlichen Bestrebungen vorangeeilt. Die Bridewells als Ausgangspunkt der Freiheitsstrafe, Howards rastlose Aufopferung für die Menschlichkeit der Strafmittel, Elisabeth Frys Bemühungen für Sträflingsfürsorge, die Tätigkeit von Parlamentariern wie John Bright oder Lord Shaftesbury, die Reformatory schools Act 1854, die Prevention of crimes Act 1871, die Summary Jurisdiction Act 1879, die First Offenders Act 1887, die Reformatory schools Amendment Act 1899, die Youthful Offenders Act 1901, das Borstalsystem, die radikale Probation of Offenders Act von 1907, die Protection of children and treatment of juvenile offenders Act 1908 [1]) sind einzelne Marksteine der zielbewußt besten Ausgestaltung der Vorbeugungs- und Verbrechensbekämpfung.

Die beiden Brennpunkte der Kriminalpolitik unserer Zeit sind anerkanntermaßen: die richtige Behandlung der Rekruten und der

1) Gute Zusammenstellung bei Weidlich, Zeitschrift für das ges. Strafw. XXVIII, 507.



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Veteranen des Verbrechens; es sind dies die zwei bedeutenden Verbrechergruppen, bei welchen die Kriminalaetiologie das eigenartige Verhältnis der Verbrechensursachen erkannt hat und für die demzufolge auch eigenartige strafrechtliche Maßregeln gefordert werden. Was England zur Bekämpfung der Jugendkriminalität getan hat, ist öfters ausführlich besprochen[1]) und rühmlichst anerkannt worden. Weniger bekannt sind die Schritte zur Bekämpfung der zweiten Gruppe und die sich daran schließende wissenschaftliche Bewegung der letzten Jahre, von welchen hier die Rede sein soll.

Es ist kennzeichnend, daß schon das erste Gesetz, welches sich die Bekämpfung des Rückfalls zum Ziele setzte: Die Habitual Criminal Act 1869 (32 and 33 Vict. c. 69) sowie das an seine Stelle tretende Gesetz zur Vorbeugung der Verbrechen in richtiger Erkenntnis nicht vom Begriffe der Tat, sondern von dem des Täters ausgeht. In letzterem, welches außer Einführung des Strafregisters verschärfende Maßregeln gegen vorbestrafte Subjekte trifft,[2]) genügt schon der nach der Überzeugung des Richters begründete Verdacht des Wartens auf eine neuerliche Verbrechensgelegenheit zum Erkennen einer Gefängnis „strafe“ bis zu einem Jahr, die ihrem Wesen nach doch wohl nur eine Sicherungsmaßregel gleich der in demselben Gesetze für Rückfällige festgesetzten Polizeiaufsicht ist. Gleichzeitig wurde die fortschreitende Erhöhung der Strafen für Rückfall beibehalten. Nun zeigte sich aber der Rückfallsbegriff im Kampfe gegen den Verbrecher als gesellschaftsbiologische Erscheinung in England ebenso machtlos als in anderen Ländern. Um die Gesellschaft vor Menschen wirksam zu schützen, können die zu ergreifenden Maßregeln nicht von starren Gesetzesbegriffen abhängig gemacht werden: auch in England mußte man zur Erkenntnis gelangen, daß der strafrechtliche Begriff Rückfall kein Adäquat soziologischer Verbrechergruppen bilden könne.

Nicht nur die Zahl der Rückfälligen stieg[3]) von 32781 im Jahre 1891 auf 47451 im Jahre 1899, sondern auch die gewerbsmäßigen Verbrecher wiesen eine stete und erhebliche Zunahme auf. Diese Zunahme ist um so bedenklicher, da die Zahl der Verbrecher im allgemeinen gesunken ist. Für die Beurteilung des professionellen Ver-

1) So von Lenz, Aschrott, zuletzt von Dr. H. Reicher: Der Kinderschutz in England. 1904. I. Teil des Werkes: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend.

2) Aschrott: op. cit. 124—126.

3) Vergl. Kenny: Outlines of crim. law 505.



Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

brechens ist in erster Reihe der Einbruchsdiebstahl (burglary und housebreaking) und als Beobachtungsfeld die Hauptstadt von Bedeutung. Während nun von 1869 bis 1873 die Zahl der auf 1000 Einwohner Londons entfallenden Vermögensverbrechen im Jahresdurchschnitte 5,018 betrug und im Quinquennium 1899 bis 1903 auf 2,551 fiel, war die jährliche Durchschnittszahl der in der Metropole begangenen Einbruchsdiebstähle für dieselben Perioden von 528,8 auf 2898,2 gestiegen, ein Ergebnis, das sich auch für andere Gruppen des gewerbsmäßigen Verbrechens feststellen läßt. An diesen Tatsachen konnte nicht stillschweigend vorübergegangen werden. Tallack beantragte[1]) als Sekretär der Howardgesellschaft in dem in 1894 einberufenen Spezialausschuß (unter dem Vorsitze H. Gladstones) zur Weiterbildung des im Prevention of crimes act verwirklichten Gedankens ein System der progressiven Strafurteile, d. h. eine sich stufenweise steigernde Häufung der Freiheitsstrafe, während Barwick-Baker — einer der bedeutendsten Vorkämpfer der Reformatories — bereits in 1886 auf die Notwendigkeit hingewiesen hatte, bei professionellen Verbrechern statt der Eigenart der Tat den allgemeinen Charakter und das Vorleben des Täters der Bestimmung der Strafe zugrunde zu legen.[2]) Späterhin war es Sir Robert Anderson, der frühere Leiter des Criminal investigation department[3]) und der Oberrichter Sir Alfred Wills,[4]) die für eine erhebliche Verlängerung der Strafe des gewerbsmäßigen Verbrechers eintraten. Von ersterem ist vor kurzer Zeit ein Buch[5]) veröffentlicht worden, das nicht nur wegen der gereiften Erfahrung des Verfassers von hoher Bedeutung ist, sondern auch deshalb Beachtung verdient, wel es in der englischen strafrechtlichen Literatur zum erstenmale für die Behandlung des Verbrechers nach seiner persönlichen Eigenart eintritt.[6]) Diese radikale Stellungnahme ist umso wichtiger, da sie von den kontinentalen Strömungen des Strafrechts ganz unabhängig blieb und im scharfen Gegensatze zum bekanntem Konservativismus des englischen Rechts steht. Sie ist fast noch radikaler als der von dem größten englischen Kriminalisten Sir J. E. Stephen

---

1) Penological and preventive principles (2. Aufl.) 184—193.

2) Tallack: Howard letters and memories 1905. 49—50.

3) Nineteenth Century 1901. Februar- und Juliheft.

4) The Times 21. Februar 1901.

5) Criminals and crime: some facts and suggestions. London 1907.

6) Daß Havelock Ellis (The criminal 2 nd ed. 347), Mercier (Criminal responsibility, Oxford 1905) usw. vom kriminologischen Standpunkte zu demselben Ergebnis gelangen, folgt aus der Grundidee ihres Standpunkts.

Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seinerzeit empfohlene [1]) Massenmord der Gewohnheitsverbrecher, der ja mit der ausgiebigen Anwendung der Todesstrafe im englischen Recht völlig im Einklange stand.

Die ebenso praktische als selbständige Auffassung, die sich in Sir Roberts Werken offenbart, bewog mich, die grundlegenden Gedanken des Buches eingehender zu beleuchten. Sein Ausgangspunkt ist die Kritik der Behandlung des gewerbsmäßigen Verbrechers im geltenden englischen Recht. Als gewerbsmäßige Verbreher bezeichnet Anderson in Übereinstimmung mit Sir Alfred Wills [2]) alle Menschen, die in vollem Bewußtsein der Gefahr, obgleich im Besitze hinlänglicher Geistesgaben und Geschicklichkeit, oft sogar einer guten Erziehung ein Leben voller Verbrechen mit seinen Aufregungen, seinen Zeitläufen der Trägheit und der Ausschweifung jeder anderen Art des Lebens vorziehen, die mit der verhältnismäßigen Eintönigkeit de ehrlichen Arbeit verbunden ist. Es lassen sich zwei Klassen der Professionellen unterscheiden: die eine ist so außerordentlich schwach oder so hoffnungslos lasterhaft, daß sie sich des Verbrechens nicht zu enthalten vermag, die andere verfolgt die Laufbahn des Verbrechens mit Überlegung im vollen Bewußtsein ihrer Gefahren. Was die erste Klasse anbelangt, ist die Behandlungsmethode ebenso unvernünftig wie hart. „Wir erlauben den erblich belasteten Verbrechern Kinder zu erzeugen, die ihren Fußtapfen folgen, wir gestatten diesen Kindern in einer Umgebung aufzuwachsen, die sogar den Nachkommen der würdigsten Männer sittlich verhängnisvoll werden müßte. Und wenn wir ernten, was wir säten, und diese elenden Geschöpfe in den Bereich des Strafrechts geraten, brüsten wir uns damit, eine erfolgreiche Polizei zu haben, um sie zu haschen und wohlgeordnete Gefängnisse, um sie unterzubringen“ . . . Noch weniger haltbar sind die Methoden, die auf die zweite Klasse, auf jene Professionelle, die es aus überlegter Wahl sind, angewendet werden. Der echte gewerbsmäßige Verbrecher ist ein vorgeschrittener Jünger von Hobbes, den weder Gewissensbisse noch Schamgefühl plagen, der die Verbrecherlaufbahn als ein Leben voller Abenteuer auffaßt. Da er nun der damit verbundenen Gefahren als eines Geschäftsrisikos vollauf bewußt ist, so kann durch Verwandlung dieses Risikos in Gewißheit das stärkste Motiv zur Hemmung seiner Laufbahn gesetzt werden. Einem solchen Vorgehen stehen nach Sir Robert nur die Humanitätskrämer im Wege, die mit dem Mitleid für die Verbrecher

1) A history of the crim. law of England I 479.
2) Nineteenth Century 1907. Dezemberheft 887.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

so verschwenderisch sind, daß ihnen für ihre Opfer keines mehr übrig bleibt. Die Abnahme der Verbrechen, die doch nur eine Folge der besseren Lage der unteren Volksklassen ist, wurde als Begleiterscheinung der milden Strafen unserer Zeit dahingestellt, obgleich letztere lediglich eine Konsequenz der Kriminalitätsverringerung bilden. Nicht für die Wiedereinführung der einstigen Strenge tritt nun Sir Robert in die Schranken, sondern für die Anwendung des gesunden Menschenverstandes bei Behandlung der Verbrecher. Er bekämpft das Prinzip, daß professionelle Verbrecher zu einer dem begangenen Verbrechen gemäßen Strafe von einigen Jahren verurteilt und dann entlassen werden, um die Ausübung ihres Berufes von neuem aufzunehmen. Kein Wunder, daß das gewerbsmäßige Verbrechen in Zunahme begriffen ist, da die mild bemessenen Strafen aufgehört haben, abschreckend zu wirken. So wie in früheren Jahren die ärztliche Wissenschaft des Patienten unbeachtet ausschließlich die Krankheit „heilte", und es sogar als Erfolg verzeichnete, wenn der Kranke „geheilt starb", ebenso verfährt das unserer Zeit unwürdige, auf Vorurteilen und Unwissenheit beruhende Strafrecht noch heute.

Das Urteil des bereits schuldig erkannten Verbrechers sollte nicht seinem letzten Vergehen angemessen werden, sondern dem, was er ist. Wenn es sich um einen Verbrecher handelt, der in Verbrechen geboren und auferzogen wurde, der keine sittliche Stütze besitzt, um der Versuchung zu widerstehen, so ist er in ein Spitalgefängnis (Asylum prison) zu schicken, wo er sein Leben mit allen vernünftigen Erleichterungen seines Schicksals in natürlicher Arbeit verbringen kann, doch ist er Verbrecher in dem Sinne, in dem ein anderer Baumeister oder Künstler ist, so soll man ihn seiner Freiheit berauben, die er zu gebrauchen nicht fähig ist.

Dementsprechend müßte auch eine Wandlung im Gefängniswesen eintreten. Weder Richter noch die öffentliche Meinung werden geneigt sein, lebenslängliche Haft für Vermögensdelikte anzuwenden. Es müßte die Bestrafung des Verbrechers in den Hintergrund treten und der gewerbsmäßige Verbrecher nach Abbüßung der Strafe einem anders gearteten Régime unterzogen werden. Außerdem müßte man in jedem Falle auf vollen Schadenersatz bestehen. Widersetzt sich der Schuldige, oder gelingt es ihm nicht, das Gericht zu überzeugen, daß er den Ersatz zu leisten nicht fähig ist, so soll nur ein Urteil möglich sein: lebenslängliches Gefängnis. Wenn ein Mann nach wiederholten Warnungen sich sowohl in Gesinnung als Lebensgewohnheit als kriminell, als moralisch Aussätziger bewiesen hat, so ist es ebenso unvernünftig, ihn frei zu lassen, als wenn man einen Pockenkranken


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gestattete in Gesellschaft zu gehen. Umsomehr als nach Andersons Meinung ein einziges Gefängnis genügen würde, sämtliche wohlbekannte gewerbsmäßige Verbrecher zu fassen, die jetzt die Gemeinschaft in Belagerungszustand halten.

Den soeben kurz zusammengefaßten Reformplan hatte Sir Robert Anderson bereits im Jahre 1901 veröffentlicht und fand nicht nur in einem Aufsatze Sir Alfred Wills und im trefflichen Lehrbuche Professor Kennys[1]) Widerhall, der darauf hinwies, daß die Feststellung der Gewerbsmäßigkeit des Verbrechers der Garantie des Schwurgerichts bedürfe, sondern auch in Unterhandlungen, die zwischem dem Home Office und den Richtern der Kings Bench Division gepflogen wurden. Ihr Zweck war festzustellen, ob es nicht möglich wäre, eine neue Haftart zu bestimmen, durch die der eingefleischte Verbrecher von seinen Raubzügen auf die Gemeinschaft zurückgehalten werden könnte, da die Zuchthausstrafe (Penal servitude) bei ihrer übermäßigen Strenge dafür ungeeignet erschien. Der Gefängnisrat hat in seinem Berichte vom Jahre 1902 diesbezüglich der Regierung einen Plan vorgelegt. Dieses Gutachten verleiht der Überzeugung Ausdruck, daß es an der Zeit wäre, eine spezielle Art der Freiheitsentziehung zu schaffen, durch welche Sträflinge, deren Vorleben beweist, daß sie der professionellen Klasse angehören, eine längere Zeit hindurch, z. B. bis zur Maximaldauer der Strafe für ihr letztes Verbrechen in Verwahrung gehalten werden könnten und ihre bedingte Entlassung nur dann erfolgen würde, wenn hinreichender Grund zur Annahme besteht, daß der Sträfling ohne Gefahr für die Gesellschaft in Freiheit gesetzt werden kann. Humanitätskrämerei, Apathie des Publikums und die amtliche vis inertiae waren nach Sir Robert die Ursachen, welche die gesetzliche Verwirklichung des Ausschußantrags verhinderten.

Diesem Vorschlage folgte in 1904 eine Bill zur Ergänzung der Zuchthausgesetze, wonach die Gewohnheitsverbrecher zu einer Minimalstrafe von sieben Jahren zu verurteilen und in eine besondere Gefängnisabteilung zu versetzen wären. Nach Zurückziehung dieses beifällig aufgenommenen Entwurfes[2]) erließ das Home Office in 1905 neue Gefängnisregeln, welche eine „Long sentence Division" unterscheiden. In diese gelangen die zu mehr als zehnjährigem Zuchthaus Verurteilten nach Ablauf von 7½ Jahren und sollen nach der in den Gesetzentwürfen für „Habituals" vorgeschlagenen Weise behandelt werden. Ihre vorläufige Entlassung geschieht mit genauer Überprüfung der Umstände jedes einzelnen Falles.

1) Outlines of criminal law 506.

2) Report of the Howard Association 1904.


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

In dem erwähnten Buche Andersons gelangt der in den vorgehenden legislativen Anträgen verborgene Grundgedanke klar zum Ausdruck: wenn ein Angeklagter eines Verbrechens schuldig befunden wurde, soll das Gericht, anstatt das Verbrechen zu bestrafen, den Charakter, das Vorleben, die Umstände, kurz die Persönlichkeit des Verbrechers erforschen und dem Ergebnis entsprechend mit ihm den Interessen der Allgemeinheit gemäß verfahren. Verbrecher sind so verschieden, wie es die Mitglieder irgend einer anderen Gesellschaftsklasse sind, doch wird das „absurde System“ der Verbrechensbestrafung diesem Unterschiede keineswegs gerecht. Insbesondere was die Unverbesserlichen anbelangt, gleicht es dem „shot drill“, das einst in englischen Gefängnissen betrieben wurde. Dies bestand darin, daß die Gefangenen Kanonenkugeln von einer Seite des Hofes auf die andere und dann wieder zurücktrugen. Eine meisterhaft geschulte Polizei verschwendet ihre Energie, den gewerbsmäßigen Verbrecher einzufangen, Vorbestrafungen werden konstatiert, das Ergebnis ist fünf Jahre Zuchthaus. Nach weniger als vier Jahren treffen wir den Verbrecher schon wieder bei seiner alten Beschäftigung. Nun wiederholt sich dasselbe Spiel. Allerdings die Polizei wird für ihre Arbeit bezahlt, die Verbrecher sind entzückt vom System und wenn auch das Publikum zufrieden ist, wer hat ein Recht, sich zu beklagen? Die Opfer der Verbrechen, wie Sir Robert richtig bemerkt, denn wenn es anerkannt wird, daß Verbrecher berechtigt sind, auf Kosten der Gemeinschaft zu leben, so sollte die Gemeinschaft besteuert und die Verletzten entschädigt werden.

Professionelles Verbrechen ist organisiertes Verbrechen und wenn es vielleicht eine übertriebene Behauptung ist, daß die Zahl der professionellen Verbrecher in London nicht größer ist als die der Minister des Kabinetts und daß sie gerade so wohlbekannt sind als diese, so hat das mit der Kritik des gesunden Menschenverstandes, die Sir Robert Anderson an dem herrschenden Strafrechtssystem übt, nichts zu tun. Wenn der bedingte Straferlaß, die erweiterte Anwendung der Geldstrafe, das Probationssystem, die Maßregeln gegen Jugendliche usw. dem bekannten Griffithschen Ausspruche, daß ein Teil der Gefangenen nie eingesperrt, der andere nie entlassen werden sollte, zur Hälfte auch gerecht geworden ist, so hat die zweite Hälfte in Europa nicht einmal theoretische, geschweige denn gesetzgeberische Anerkennung gefunden. Es kann kaum geleugnet werden, daß unser herrschendes Strafrechtssystem noch stark an Undifferenziertheit krankt. Major Griffith erzählt in seinem Fifty Years of Public Service die Geschichte eines Kanonenboots, das mit einem Arznei-


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kasten an Bord, doch ohne Arzt nach dem Osten gesandt wurde. Der Kapitän, der keinerlei ärztliche Kenntnisse besaß, war für den Notfall mit Verabreichung der Arzneien betraut. Er ließ sämtliche Medikamente in ein Gefäß leeren und jeder Mann erhielt, wenn er krank wurde, eine Portion der Mischung. Der Kapitän meinte nämlich, daß ja auch die in dem gegebenen Falle notwendige Arznei darin enthalten sei. Mit diesem Vorgehen vergleicht Anderson nicht ganz unzutreffend die unterschiedslose Anwendung der Strafe auf ganz verschiedenartige Verbrecher. Es wäre vor allem die praktische Frage zu beantworten: zu welchem Zweck der Verurteilte in die Strafanstalt geschickt wurde? Von einem Manne, der die wichtige und verantwortliche Stellung eines Richters bekleidet, kann es mit Recht erwartet werden, daß er diese Frage zu beantworten vermag. Dieser Antwort sollte auch die Behandlung des Gefangenen entsprechen. Natürlicherweise würde das keine besondere Behandlung jeder einzelnen Person bedeuten, nur eine Klassifikation nach den Hauptzielen der Haft. Es sollte niemand zur Freiheitsstrafe verurteilt werden, ohne früher festzustellen, welchem bestimmten Zwecke sie zu dienen habe: der Vergeltung, der Besserung, der Unschädlichmachung oder einer Kombination dieser Zwecke. Allerdings soll die Zuchthausstrafe in einem vernünftigen Verhältnis zum Verbrechen stehen, doch wenn der bestimmten Strafe eine Haft von unbestimmter Dauer in einer von Anderson als „Schutzgefängnis" benannten Anstalt folgen würde, so könnte der Richter den Gesellschaftsschutz ohne ungebührliche Strenge gegen den Verbrecher verwirklichen. In gewissen Fällen kann der Staat eine begangene Rechtsverletzung nachsehen, doch einen Verbrecher, der das Verbrechen als ernsten Lebensberuf betrachtet, auf die Gemeinschaft loszulassen, ist ebenso töricht, als wenn man einem kontagiösen Kranken gestattete, sich unter Menschen zu mischen.

Dies ist in gedrängter Kürze der Gedankengang, auf den Anderson seinen Gesetzentwurf aufbaut. Sein Buch ist auch für das Laienpublikum bestimmt und will eben den Nichtfachmann von der Verkehrtheit des Strafrechts gegenüber den gewerbsmäßigen Verbrechern überzeugen. Diese Tendenz bringt es mit sich, daß der Verfasser eine Menge Beweismaterial aus seinen reichen Erfahrungen seinen Ausführungen beigibt, die für den Fachmann gar keines Beweises bedürfen. Immerhin ist das Buch mit seinem gesunden Humor, seiner lebendigen Schreibweise trotz der häufigen störenden Exkurse eine erquickende Oase in der dürren Wüste der englischen Rechtsliteratur.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der soeben erwähnte Gesetzentwurf lautet etwa folgendermaßen: „Wenn ein Angeklagter der dem § 7 der Prevention of Crimes Act 1871 gemäß (d. h. als Habitual offender) registriert ist oder auf Grund der Zuchthausgesetze eine Lizenz innehat (d. h. sich in bed. Entlassung befindet) eines Verbrechens schuldig erkannt wurde, so kann vor der Urteilsverkündigung die Anklage gegen ihn erhoben werden, daß er ein gewerbsmäßiger Verbrecher sei; in diesem Falle kann der Richter diesbezügliche Nachwahrspruchuntersuchung einleiten.

Der Angeklagte ist sieben Tage vor der Hauptverhandlung von der Absicht der Erhebung dieser Klage zu verständigen.

Wenn die Anklage als bewiesen erachtet wird, so soll sein Name als professioneller Verbrecher in ein Register eingetragen werden.

Wenn jemand, der in dieser Weise zum gewerbsmäßigen Verbrecher erklärt wurde, von neuem wegen eines Verbrechens verurteilt wird, so soll er nach Ablauf der gegen ihn erkannten Strafe in Haft gehalten werden so lange es Sr. Majestät gefällt (during His Majestys pleasure)."

Dieser Entwurf enthält in optima forma die unbestimmte Verurteilung mit der allerdings wichtigen Beschränkung, daß der endgültige Verlust der Freiheit auf unbestimmte Zeit vom eigenen Verhalten des als gewerbsmäßig erkannten Verbrechers abhängig gemacht wird. Durch öffentliches richterliches Verfahren wird der Verbrecher zum Professionellen gebrandmarkt und zugleich feierlich gewarnt, daß eine neuerliche Verfehlung seine Behandlung als eines Rechtlosen zur Folge hat. Wie hieraus ersichtlich, gelangt hier der Grundgedanke des bedingten Straferlasses zur Verwertung. Ob mit Recht, kann bezweifelt werden, da bei dem Professionellen als Ergebnis seiner Eigenart und der gesellschaftlichen Umstände die Selbstbeherrschung, und auf die ist es doch abgesehen — in viel geringerem Maße vorausgesetzt werden kann als beim Erstlingsverbrecher.

Wir hätten dem gesetzgeberischen Antrage Andersons kein so erhebliches Interesse entgegengebracht, wenn er nicht als kausalen Vorläufer der später zurückgezogenen Habitual Criminals Bill von 1907 [1]) und des am 27. Mai l. J. durch den Minister des Innern eingereichten Prevention of Crime Bill angesehen werden müßte. Über das System des unbestimmten Strafurteils, das auch dem Regierungsentwurfe zugrunde liegt, hat auch die Wissenschaft bisher nur ein unbestimmtes Urteil gefällt. Die wissenschaftlichen Verhandlungen [2])

1) Besprochen von Mittermaier: Vergl. Darst. Allg. T. III, 342.

2) Eingehend erörtert durch Freudenthal: Vergl. Darst. Allg. T. III 258—266.



Digitized by Google Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schlossen mit keinem allzugünstigen Ergebnis für die Institution, selbst das zustimmende Votum des Brüsseler Gefängniskongresses wird durch engherzige Vorschläge gedämpft, und auch die in ihrem Heimatslande erzielten Erfolge können nach der gründlichen wenn auch vorsichtigen Würdigung Paul Herrs[1]) nicht allzuhoch angeschlagen werden. Der Einwand der Gefährdung der persönlichen Freiheit, die das System der bestimmten Strafen gewährleistet, ist noch immer nicht widerlegt worden. Durch die indeterminate sentence wird eine gewisse Allmacht in die Hände der über die Entlassung entscheidenden Behörde gelegt. Allmacht ist jedoch ein Korrelat des Allwissens und das für die richtige Handhabung des Instituts erforderliche psychologische Wissen kann auch durch das umständlichste System der Garantien nicht ersetzt werden. Nicht mit Unrecht bemerkt Sir Alfred Wills in seiner Kritik des Andersonschen Entwurfes, daß das Elmirasystem zu seiner Durchführung eine Kombination von Engeln und Salomos erfordert: „angels to supply patience and sympathy, Salomons to detect imposture and avoid blunders". Angeblich glänzende Erfolge der unbestimmten Verurteilung sind engstens mit den Reformatories verbunden, so daß, wie Freudenthal hervorhebt,[2]) ihre Anwendung außerhalb der Reformatories selbst in den Vereinigten Staaten nicht ohne Recht gewisse Anfeindungen erfährt. Nun ist aber die indeterminate sentence eine erziehende Strafe par excellence, wogegen es sich bei gewerbsmäßigen Verbrechern, mag man sie Unverbesserliche oder Unverbesserte nennen, mag man die verbrecherische Lebensrichtung auf angeborene Eigenart oder auf Gesellschaftswirkung oder auf beides zurückführen, von erzieherischer Behandlung kaum etwas zu erwarten ist. Die unbestimmte Verurteilung ist eigentlich ein Seitenstück zum bedingten Straferlasse, beide sind Ergebnisse desselben Grundgedankens. Beide Institute wollen dem Verurteilten Gelegenheit bieten, das Strafleiden durch soziale Anpassung von sich abzuwenden: nur handelt es sich bei dem letzteren um eine Suspensivbedingung, durch deren Erfüllung das ganze Strafübel abgewendet werden kann, bei dem ersteren um eine Resolutivbedingung, deren Eintreffen die Fortsetzung der Strafe verhindert. Wem käme es aber in den Sinn, die bedingte Verurteilung auf professionelle Verbrecher anzuwenden? Man kann jedoch die Unverbesserlichkeit anerkennen und doch — wie Cuche bemerkt[3]) — immerhin eine Türe der möglichen, wenn auch unwahrscheinlichen Besserung offen lassen. Rich-

1) Das moderne amerikanische Besserungssystem 1905. Passim.

2) Zeitschrift XXVIII, 612.

3) Traité de science et de législ. pénit. 1905, 495.


Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tiger ausgedrückt sagt dieser Gedanke: es ist ja möglich, daß sich die entscheidende Behörde hinsichtlich der Unverbesserlichkeit geirrt hat es muß ihr also die Möglichkeit zugesichert werden, diesen Irrtum in gesetzlicher Form zu korrigieren. In diesem Sinne wäre also die Unbestimmtheit der Strafe eigentlich nur eine Sicherheitsklappe der lebenslänglichen Unschädlichmachung. Allerdings erscheint es uns seltsam, wenn der Behörde, die sich also in der Frage der Unverbesserlichkeit geirrt hat, zugemutet wird, sie sei fähig, die Besserung mit Sicherheit festzustellen. Wenn demnach die unbestimmte Verurteilung der individuellen Freiheit des Professionellen doch einigermaßen Schutz sichert, so besitzt sie doch kein Mittel, um die ständige Sicherung der Gesellschaft zu gewährleisten.

Es hat nun uneingedenk der durch Professor v. Lilienthal in der zweiten Generalversammlung der I. K. V. empfohlenen Unterscheidung [1]) sowohl § 65 des norwegischen St.G.B. für Gemeingefährliche, als § 29 des schweizer Vorentwurfes (1903) für vielfach Rückfällige die unbestimmte Verurteilung mit der Höchstdauer von 15 bezw. 20 Jahren angenommen. Hierbei tritt die Sicherungsmaßregel im norwegischen Gesetze neben die Strafe, im schweizer Entwurfe an die Stelle der Strafe. Dem norwegischen Vorbilde folgte der vorletzte deutsche Juristentag durch Annahme des Kompromisses, daß „gegen gemeingefährliche und rückfällige Gewohnheitsverbrecher neben der Strafe auf Sicherungsnachhaft von unbestimmter Dauer erkannt werden könne“.

Ähnlichen Weg schlägt auch der englische Entwurf ein, wenn auch mit dem Unterschiede, daß seine Bestimmungen im Anschluß an die frühere Gesetzgebung gegen Gewohnheitsverbrecher (Habitual criminals) gerichtet sind. Der Begriff des Gewohnheitsverbrechers ist im § 8 des Entwurfes festgestellt. Als solcher ist der Delinquent anzusehen, wenn er wegen Verbrechen wenigstens dreimal vorbestraft wurde und zur Zeit der Begehung des zur Aburteilung gelangenden Verbrechens seine Lebensführung andauernd unehrlich oder verbrecherisch (dishonest or criminal) war. Die Feststellung des letzteren Umstandes obliegt, wenn es der Angeklagte nicht selbst zugesteht, der Geschworenenbank. Wurde nun der gewohnheitsverbrecherische Charakter des Angeklagten in dieser Weise festgestellt, so kann das Gericht, wenn es für das fragliche Verbrechen auf Zuchthausstrafe erkannt hat und zugleich der Ansicht ist, daß der Schutz der Gesellschaft die Inhaftnahme des Verbrechers für einen längeren Zeitraum

1) Bulletin II 72 ff.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erfordere, in einem Ersatzurteil bestimmen, daß derselbe nach Beendigung der Zuchthausstrafe „so lange es Sr. Majestät gefällt" in Vorbeugungshaft zu halten sei. Die Präventivhaft beginnt nach Vollzug der Zuchthausstrafe oder in einem Zeitpunkte, den der Minister mit Rücksicht auf die bedingte Entlassung bestimmt, welcher der Verurteilte ohne die Präsentivhaft teilhaftig geworden wäre (§ 10).

Die Sicherheitshaft soll in Gefängnissen oder Gefängnisabteilungen vollstreckt werden, die der Minister hierzu bestimmt. Der Vollzug geschieht den Zuchthausgesetzen entsprechend, jedoch mit Milderungen, die der Minister in einem besonderen Reglement feststellt. Am wichtigsten sind die Bestimmungen (§ 11, 12), die der Entwurf über Aufsicht und Entlassung der in Sicherheitshaft befindlichen Gewohnheitsverbrecher enthält. Es wird vor allem für jedes Präventivgefängnis durch den Minister ein Aufsichtsrat bestellt — zwei seiner Mitglieder müssen Friedensrichter sein —, dessen Rechte und Pflichten der Minister in einem Spezialreglement bestimmt. Außerdem hat der Gefängnisdirektor von Zeit zu Zeit über Führung und Fleiß der Präventivhäftlinge sowie über ihr voraussichtliches Betragen im Entlassungsfalle dem Minister Bericht zu erstatten. Hierin wird er unterstützt durch einen Ausschuß, bestehend aus Mitgliedern des Aufsichtsrates und andern Personen, die der Minister ernennt. Dieser Ausschuß soll sich mindestens halbjährlich, aber nach Bedarf auch öfters versammeln, den Fall jedes einzelnen Häftlings in Erwägung ziehen und darüber Bericht erstatten. Endlich hat der Minister selbst nach je drei Jahren der Präventivhaft mit Rücksicht auf die Vorgeschichte und Umstände des Gewohnheitsverbrechers über seine eventuelle bedingte Entlassung zu entscheiden.

Wenn nun der Minister davon überzeugt ist, daß es vernunftgemäß wahrscheinlich sei, daß der Sträfling sich des Verbrechens enthalten, ein nützliches und fleißiges Leben führen werde, oder des Verbrechens überhaupt unfähig ist (alters- oder krankheitswegen), so kann er denselben bedingt entlassen. Im Falle der Entlassung muß er unter die Aufsicht des in der Lizenz bestimmten Fürsorgevereins oder einer Person gestellt werden, die geneigt ist, sich des Entlassenen anzunehmen. Überdies kann die Entlassung von der Beachtung besonderer in der Lizenz bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden.

Über das Betragen und Lebensverhältnisse des Entlassenen hat der mit seiner Aufsicht betraute Fürsorgeverein dem Minister von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten. Der Minister kann die Entlassung jederzeit widerrufen und wenn der Entlassene nicht in das Gefängnis zu-


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

rückkehrt, so kann er ohne Haftbefehl arretiert werden. Wenn der Entlassene sich der Aufsicht entzieht oder den im Entlassungszertifikat bestimmten Bedingungen entgegenhandelt, so hat die Lizenz gleichfalls verwirkt. Es steht jedem Summargerichtshofe zu, auf Grund einer eidlichen Zeugenaussage, welche die Verwirkung der Lizenz behauptet, einen Haftbefehl zu erlassen und wenn sich das Gericht nach Anhören des Entlassenen überzeugt hat, daß die gesetzlichen Bedingungen des Widerrufes vorliegen, seine Einlieferung in das Gefängnis anzuordnen (§ 12).

Dies sind die hauptsächlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, der berufen wäre, den staatlichen Kampf gegen den Zustandsverbrecher erfolgreicher zu gestalten. Man kann kaum behaupten, daß der Entwurf in der öffentlichen Meinung Englands einem allzu sympathischen Empfang begegnete. Nicht nur von konservativer Seite wurde er in heftiger Weise bekämpft, nicht nur in Fachzeitschriften, sondern in Tagesblättern erhoben sich Stimmen gegen die dem Richter und der Verwaltung zu verleihende Allmacht, ja sogar belletristische Organe, wie die Illustrated London News unterließen es nicht, den Grundgedanken des Entwurfes mit Spott und Satire anzugreifen. Auch Flugschriften, wie sie die vor kurzem entstandene Penal Reform League[1]) zur Schlichtung der „heart searching controversy" herausgab, waren kaum geeignet, die öffentliche Meinung eines Besseren zu belehren. Trotz alledem wurde der Entwurf in zweiter Lesung angenommen und liegt gegenwärtig vor einem Spezialausschuß des House of Commons. Da hiermit eine begründete Wahrscheinlichkeit besteht, der Entwurf werde Gesetzeskraft erlangen, so erscheint es geboten, auf seinen Grundgedanken und dessen Ausführung näher einzugehen.

Die Hauptfrage besteht jedenfalls darin, ob der Gewohnheitsverbrecher als Gegenstand der unbestimmten Verurteilung richtig gewählt ist? Wie wir bereits erwähnten, gebraucht der schweizer Entwurf dieselbe Waffe gegen vielfach Rückfällige, das norwegische St. G. B. gegen gemeingefährliche Verbrecher. Es muß vor allem betont werden, daß die soeben erwähnten Kategorien nichts weniger als streng voneinander geschieden werden können, da natürliche Gruppen, wie bereits Galton bemerkte, zwar erkennbare Kerne, doch keine festen äußeren Grenzen besitzen. Der Gewohnheitsverbrecher im Sinne des englischen Entwurfes umfaßt nun sowohl die soeben erwähnten Kategorien als auch die Klasse der gewerbs-

1) Ihr Ziel ist „to help to promote a reasonable public opinion with regard to crime, and to advocate the principle that the treatment of criminals should be entirely curative."


Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mäßigen Verbrecher, wenn auch M. E. Mayer mit Recht behauptet,[1]) daß nicht jeder Rückfällige Gewohnheitsverbrecher und nicht jeder Gewohnheitsverbrecher rückfällig sei. Im englischen Entwurf wiederholt sich derselbe Fehler, den die kontinentale Wissenschaft bei der Unterscheidung der verschiedenen Gruppen der Zustandsverbrecher zu vermeiden bisher nicht fähig war. Obgleich wir die Erkenntnis der Unzulänglichkeit des heutigen Strafrechts dem Zustandsverbrecher gegenüber der Kriminalaetiologie verdanken, so hält man größtenteils bei der Bezeichnung der soziologischen Gruppen doch an dogmatische Begriffen fest. Der „Rückfällige" trägt strafrechtliche, nicht soziale Merkmale, der Begriff des „Unverbesserlichen", dessen Ehrenrettung neuestens Mittermaier mit viel Geschick versucht,[2]) kennzeichnet sich nur durch den Mißerfolg der Mittel unseres heutigen Strafrechts und steht überdies in engster Beziehung zum Rückfall, der ja — wie Mittermaier mit Recht betont — sein bestes Erkenntnismittel ist. Gemeingefährlichkeit wird meistens als mit Unverbesserlichkeit gleichbedeutend aufgefaßt, ja selbst der Gewohnheitsverbrecher wurde, soweit er in der Gesetzgebung Verwendung fand, mit Hilfe des Rückfallbegriffes bestimmt, obgleich der Rückfall nur eine Folge und nicht immer Merkmal der zum Verbrechen geneigten Gesinnung ist. Besonders in England galt bisher der Gewohnheitsverbrecher als mit Rückfälligem gleichbedeutend und wenn auch der gegenwärtige Entwurf außer dem Rückfall dauernd unehrlichen oder verbrecherischen Lebenswandel als Merkmale des Begriffs dahinstellt, so bleibt auch ferner der Rückfall das verbum regens der Gewohnheitsmäßigkeit.

Dieser Grundfehler, der wohl teilweise auch auf die splendid isolation englischer Rechtswissenschaft und auf Nichtbeachtung der Ergebnisse kriminologischer Forschung zurückgeführt werden kann, hat natürlich unliebsame praktische Folgen. „Die praktische Erfahrung des Strafvollzugs" — wie Mittermaier richtig bemerkt (a. a. O. 329) — „beweist die Verkehrtheit einer Vermengung derer, die nur unschädlich zu machen sind mit jenen, die noch energischste Rettungsversuche fordern". Es umfaßt nun der englische Entwurf die verschiedensten sozialen Gruppen des Zustandsverbrechers ohne Unterscheidung des gesellschaftlichen oder individuellen Grundes, aus dem der Verbrecher sich in das Rechtsleben einzuordnen unfähig ist. Sowohl positiv gesellschaftsfeindliche Gesinnung, die in dem Begriffe

1) Verhandlungen des 28. deutschen Juristentages I, 148—149.

2) Vergl. Darst. Allg. T. III, 371.

Generated on 2019-04-23 12:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY

des Professionellen zum Ausdruck gelangt, als auch gesellschaftlich bedingte Charakterschwäche, die den verbrecherischen Reizen nicht zu widerstehen vermag, unterliegt im Entwurfe der gleichen Behandlung.

Wie steht es nun mit der Behandlung? Ich hatte bereits darauf hingewiesen, daß die unbestimmte Strafe ihrem Wesen nach keine entsprechende Maßregel für gewerbsmäßige Verbrecher sei, auch Unschädlichmachung und Sicherung ist ein Ziel der unbestimmten Verurteilung, doch — wie Freudenthal treffend hervorhebt[1]) — nicht ihr primäres, sondern ein nur für den Fall der Nichterreichung des Besserungszieles erstrebtes, in diesem Sinne ein subsidäres Ziel. Da nun der Entwurf sämtliche Unterarten des Zustandsverbrechers umfaßt, die eine ständige Gefahr für die Gesellschaft bilden, so ist es zweifellos, daß die vorgeschlagene Maßregel auch auf Professionelle Anwendung finden soll. Würde also die indeterminate sentence in ihrer Ausführung dem amerikanischen Vorbilde gleichen, d. h. auf Körper, Verstand und Charakter erzieherisch wirken, so könnte sie auf die letztgenannte Unterart angewendet höchstens als verlorene Liebesmühe angesehen werden. Doch nichts dergleichen finden wir in dem Entwurfe. Die Präventivhaft soll einfach als mildere Abart der Penal Servitude vollstreckt werden, von dem komplizierten Apparate der Reformatories gelangt nichts zur Anwendung. Von einer „Besserungsanstalt", wie es Mittermaier irrtümlich annimmt,[2]) ist gar keine Rede. Dies wäre, was die Professionellen anbelangt, nicht zu beklagen, doch ist dann die Unbestimmtheit der Strafe nur ein leerer Begriff, der überdies dem primären Strafziele: der Unschädlichmachung nicht gerecht wird, da ja Unschädlichmachung und Unbestimmtheit miteinander begrifflich nichts zu tun haben.[3]) Man könnte zwar annehmen, daß die Unbestimmtheit der Haft zur Generalprävention dient, doch ist dieser Zweck mit einer längeren und bestimmten Strafe in staatsrechtlich minder gehässigen Weise erreichbar. Wenn wir nun andererseits der besserungsfähigen Elemente der Gewohnheitsverbrecher bedacht sind, so finden wir, daß der Entwurf so gut wie nichts für ihre Besserung übrig hat. Der Mangel der Differenzierung zeigt sich also an allen Ecken und Enden. Es ist dies kein spezieller Fehler des englischen Entwurfes. Unsere ganze Kriminalistenwelt lechzt nach einem neuen erlösenden Gedanken und ebenso, wie man ihn bisher in dem Universalmittel der zeitlich bestimmten Strafen gefunden zu haben meinte, ist man in unserer an Strafarten so „bettelarmen" Zeit

1) Vergl. Darst. Allg. T. III, 269.
2) Vergl. Darst. Allg. T. III, 343.
3) Freudenthal a. a. O. 266.

Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gewillt, das amerikanische Wundermittel überall anzuwenden, wo unser heutiges Strafensystem Schiffbruch erlitt. Daß dem so sei, beweisen neuerdings sowohl die Vorschläge Freudenthals und Mittermaiers (a. a. O. 270—280, 318—320, 371—372) als der Beschluß des 28. deutschen Juristentages. Ganz unbeachtet blieb dabei, daß die Anwendung von gewissen auf das Ergebnis kriminologischer Forschung gestützten Behandlungsarten nur in dem Maße gerechtfertigt erscheint, in dem die Kriminalpsychologie begrenzte Gruppen der Verbrecher zu unterscheiden und mit faßlichen Merkmalen zu bestimmen vermag. Wenn wir dies auch von den in Andersons Buche charakterisierten Professionellen behaupten könnten, so ist die Prevention of Crime Bill in ihren praktischen Schlüssen doch entschieden zu weit gegangen.

Als zweifelloser Verdienst das Entwurfes kann es angesehen werden, daß er die Kontrolle der unbestimmten Verurteilung, wenn auch in sehr umständlicher Weise, doch um so vertrauenswürdiger durchgeführt hat — ein System, das hauptsächlich auf den in den bereits erwähnten Gefängnisregeln von 1905 festgestellten Prinzipien beruht. Es ist dies mit den Gesetzen von 1905 und 1906 verglichen, die in Neu-Süd-Wales und Neu-Seeland die unbestimmte Verurteilung einführten, jedenfalls als Fortschritt zu bezeichnen, wogegen es vielleicht als weniger sympathischer Zug des Entwurfes anmutet, daß er als erster in Europa das Höchstmaß unbeschränkt verwirft. Dies ist umso bedenklicher, da ja der Entwurf an dem Vergeltungsgedanken durch Bestrafung des zuletzt begangenen Verbrechens festhält. „Strafe ohne Verbrechen — das ist die letzte Folgerung, zu der der moderne Individualismus gedrängt wird“, sagt Reinhard Frank in einem klassischen Vortrage.[1] Der englische Entwurf hat diese Folgerung in weitestem Maße gezogen, ohne jedoch die althergebrachten Rechte der Vergeltung zu schmälern. Mag man nun die Präventivhaft auch Sicherungsmaßregel nennen, ihrem Inhalte nach ist und bleibt sie Strafe, sie wird auch von dem durch sie Bedrohten oder Betroffenen als solche empfunden werden: als Vergeltung der Gesinnung im Gegensatze zur Vergeltung der Tat. Es ist wohl kaum allzu logisch, das Prinzip im gleichen Momente erst vollwertig anzuwenden und dann vollständig zu verwerfen. Für die praktischen Folgen des Gesetzes mag das ja gleichgültig sein, kennzeichnend ist es jedenfalls für das geringe Maß, in dem sich die englische Rechtswissenschaft des Streites der Strafrechtstheorien bewußt geworden ist.

1) Vergeltungsstrafe und Schutzstrafe. Tübingen 1908, 18.

Generated on 2019-04-23 12:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

XI.

Mitteilungen

von

Dr. iur. **Hans Schneickert,** Berlin.

1.) Beweis durch Photographien.

Der von Prof. Groß in diesem Archiv, VIII, S. 110, konstruierte Fall einer Photographiefälschung durch Aufsetzen eines anderen Kopfes auf den Körper eines Modells, um z. B. in einem Ehescheidungsprozeß die Klagebehauptung des Ehebruches durch bildlichen Beweis zu unterstützen, soll einer Mitteilung in der „Photographischen Chronik" (Halle a. S.) vom 29. März 1908 zufolge in einem Ehescheidungsprozeß in Glasgow vorgekommen sein. Gleichzeitig ist, einer Anregung durch Prof. Groß a. a. O. entsprechend, in der „Phot.-Chronik" darauf aufmerksam gemacht worden, daß sich solche Bildnisfälschungen durch Abdecken und Aufsetzen eines ganz anderen Kopfes durch bedeutende photographische Vergrößerungen sicher nachweisen ließen.

2.) Internationale photographische Ausstellung Dresden 1909.

Im Mai d. J. wurden die Geschäftsordnung und die Anmeldeformulare in einer Auflage von über 15 000 Exemplaren an Behörden, Vereine und Einzelpersonen aus allen Interessenkreisen der ausübenden Photographie versandt. An der Ausstellung (Gruppe I, 11: Photographie im Dienste der Rechtspflege, des Verkehrs, der Gemeinde- und Staatsverwaltung; Leiter: Polizeipräsident Köttig-Dresden) werden sich auch Polizeiverwaltungen beteiligen, auf deren sicher reichhaltige und belehrende Darbietungen heute schon aufmerksam gemacht sei. Wie die „Phot. Chronik" mitteilt, wird sich u. a. auch die österreichische Regierung offiziell an der Ausstellung beteiligen, wie das Ministerium für öffentliche Arbeiten in Wien bekannt gibt; die österreichische Regierung will hierfür einen eigenen etwa 500 qm großen Pavillon erbauen.


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XII.

Zur Psychologie der Kinder als Opfer von Sittlichkeitsverbrechen.

Von
Medizinalrat Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Eine leider stehende Rubrik unserer Kriminalistik sind die Sittlichkeitsdelikte, die sogar sich in den meisten Ländern zu vermehren scheinen, wobei gewiß der Alkohol eine sehr wichtige Rolle spielt. Mit Vorliebe sind die Täter unreife Burschen oder andernseits Greise, ganz oder halb Impotente, beide gewöhnlich oder sehr häufig wenigstens mit mehr oder minder deutlichem Schwachsinn behaftet. Oder es handelt sich um Entartete verschiedener Art, auch um sog. moral insanes, nicht selten um Geisteskranke, Epileptiker und vor allem gern um Alkoholisten. Auf das Nähere will ich hier nicht eingehen, auch nicht auf die vielen Motive, bewußte, halb- oder unterbewußte, bis zu abergläubischen Gründen.

Ich will hier dagegen etwas näher die Opfer jener Handlungen betrachten, und zwar die Kinder, da sie eben meist als Opfer, d. h. also als rein passiv hingestellt werden, was sicher nicht immer zutrifft. Hierzu veranlaßt mich die Lektüre eines höchst interessanten Aufsatzes von Abraham: Das Erleiden sexueller Traumen als Form infantiler Sexualbetätigung.[1]) Hören wir zunächst, was uns der Autor sagt: „Wir können diejenigen sexuellen Traumen, welche unvorhergesehen über ein Kind hereinbrechen, unterscheiden von denjenigen, welche durch Verführung oder Verlockung eingeleitet werden, oder irgendwie vorauszusehen waren, oder aber geradezu provoziert wurden. In den Fällen der ersten Gruppe fehlt jeder Grund, auf seiten des Kindes ein Entgegenkommen anzunehmen. In den Fällen der zweiten Gruppe kann man sich dagegen der Annahme eines solchen Entgegenkommens nicht verschließen. In diesen beiden

1) Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie, 1907, p. 854 ss.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gruppen gehen noch nicht alle Fälle auf: bricht ein sexuelles Attentat unvorhergesehen herein, so kann die davon betroffene Person sich aktiv und ernstlich abwehrend verhalten, oder sie kann sich der Gewalt fügen. In letzteren Fällen finden wir wieder ein Entgegenkommen, eine Hingabe auf seiten der angegriffenen Person. Mit einem in den Quellen des römischen Rechtes gebräuchlichen Ausdruck möchte ich sagen: eine solche Person unterliegt einer vis haud ingrata. . . . ."

„Beweisend für die Annahme eines Entgegenkommens auf seiten des Kindes ist nicht nur sein Verhalten während der Vorbereitungen zum Attentat und während des Attentats selbst, sondern auch sein Verhalten nach erlittenem Trauma". Es lassen sich nämlich drei Fälle denken: 1. das Kind wird vom Angriff so überrascht, daß es keinerlei Widerstand leisten kann; oder 2. es wird zwar überrascht, soll sich aber noch wehren, schreien, davonlaufen etc. können, oder 3. es läßt sich ruhig das Attentat gefallen. Nur im ersten Falle wird es eine heftige Emotion erfahren, im zweiten schon weniger, im dritten gar nicht oder kaum noch. Im ersten Falle wird es die Sache den Angehörigen erzählen, im zweiten schon nicht mehr so leicht, im dritten gar nicht. Warum das? Weil, sagt Abraham, das Kind ein sehr feines Schuldgefühl hat. Im zweiten und noch mehr im dritten Falle wird es sich sagen, daß es selbst nicht ganz schuldlos ist und folglich schweigen.

Hier möchte ich eine Zwischenbemerkung machen. Gewiß ist bei Kindern das Schuld- wie auch das Gerechtigkeitsgefühl im ganzen feiner als man im allgemeinen annimmt. Aber doch 1. nur mit einem gewissen Alter sich entwickelnd und 2. individuell sehr verschieden. Die höheren Gefühle sind, wie alles Andere, im Kinde nur potentiell da, und werden, ebensowenig wie Ideen, als solche direkt vererbt. Nur die Anlage dazu ist vorhanden, die dann je nach dem Milieu sich mehr oder weniger entfaltet. Man wird daher auch die feineren Gefühle mehr embryonal antreffen und sie eventuell früher oder schneller emporwachsen sehen. Das Kind steht ursprünglich jenseits von gut und böse. Dann kommt die erste Betätigung: die rein instinktive. Das Kind zeigt sich sehr bald gut oder böse, weil die dieser Betätigung zugrunde liegenden Triebe stark oder schwach ausgeprägt waren. Es tut das Gute und Böse instinktiv, also unbewußt. Sehr bald erfährt es aber, was gut und böse ist und warum es so ist und welche Folgen es hat. Dann kommt das Stadium der bewußten Tätigkeitsäußerung, die also einen Komplex vom instinktiven und erworbenen Antrieben oder


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hemmungen darstellt, nur daß, wo die Anlage stark ist, der Einfluß des Milieus gering sein wird. Der Mensch muß dann gut oder böse sein und das ist weder sein Verdienst noch seine Schande, wohl aber sein inneres und äußeres Glück oder Unglück.

Wir finden also bei vielen — bei weitem aber nicht bei allen Kindern — ein feines Schuldgefühl, das angeblich schon bei Tieren vorhanden sein soll, was freilich wohl anders zu interpretieren ist. In unserem Falle handelt es sich aber noch um ein zweites Gefühl, welches Abraham sehr unterschätzt, um das Schamgefühl, das ebenso wie das Schuldgefühl als bewußtes Gefühl anerzogen ist. Zwischen beiden ist viel Ähnlichkeit. Bei beiden muß man eine Anlage dazu von vornherein postulieren, doch scheint das Schamgefühl später sich zu entwickeln als das Schuldgefühl, da hier ästhetische und mehr minder bewußte sexuelle Elemente mit hineinspielen. Auch in der Empfindung selbst stehen sich beide Gefühle nahe, ebenso in ihrer Äußerungsweise. Und doch gibt es wieder Unterschiede zwischen beiden. Wenn jemand ein Unrecht tut, so wird er sich wohl auch schämen, aber doch anders, als wenn es sich um sexuelle Schamhaftigkeit handelt.

Bei einem sexuellen Attentat wird ein älteres Kind zumeist wohl, wenn es ein gut gezogenes ist, Scham, und zwar sexuelle, empfinden, mit der sich eventuell auch das Schuldgefühl verbinden kann. Wird ein solches Kind von einem sexuellen Attentate überrascht, so schämt es sich und durchaus nicht immer wird es, wie Abraham anzunehmen scheint, den Eltern die Angelegenheit sagen, sondern in sich verschließen. Noch mehr freilich im zweiten Falle, wo es sich nicht ganz von aller Schuld frei machen kann und sich so doppelt schämte und erst recht im dritten Falle, vorausgesetzt, daß ein feines Schuld- und Schamgefühl besteht. Wenn also das Kind das Ereignis verschweigt, so geschieht es wohl meist aus Kombination von Schuld- und Schamgefühl.

Um nun das Verhalten vor dem Attentate bei gewissen Kindern aufzuzeigen, erwähnt Abraham, daß nach Freud das Verlockende jeder sexuellen Betätigung der damit verbundene Lustgewinn ist, welcher wieder in der Vorlust oder der Befriedigungslust bestehen kann: Die Vorlust wieder in Erregung gewisser erogener Zonen durch Berührung, Kuß etc., oder durch optische Eindrücke oder durch Erregung der Phantasie etc. Manche kleine Mädchen lassen sich gerne küssen, betasten etc. Wo aber sogar, wie bisweilen, Kinder direkt Erwachsene provozieren, so liegt, wie Abraham mit


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Recht sagt, ein Verlangen nach Befriedigungslust vor. Freilich auch hier gibt es Ausnahmen. In großen Städten nämlich werden gar nicht selten Kinder von ihren Eltern, speziell der Mutter, dazu dressiert, Männer zu provozieren, und hier braucht natürlich ein besonderes Verlangen nach Befriedigungslust gar nicht zu bestehen. Ebenso darf man bei kleinen Kindern nicht ohne weiteres jede verdächtige Handlung als eine sexuelle Vorlust betrachten. Kleine Mädchen und Knaben z. B. zeigen sich gerne ihre Genitalien oder assistieren dabei, wenn der andere Teil seine Bedürfnisse verrichtet; sie spielen gar wohl auch an ihren eigenen oder den fremden Genitalien herum. Das kann aber alles auf reiner Neugierde beruhen und gerade Kinder machen gerne „Entdeckungsreisen“ an ihrem eigenen Körper, und so interessiert sie sehr bald jede natürliche Öffnung desselben und ihre natürliche Funktion. Manche andere sehen dies mit Vergnügen; die Neugierde ist also hier schon überschritten und doch hüte man sich, dies schon ohne weiteres als ein beginnendes Sexualgefühl aufzufassen. Das Gefühl des Angenehmen kann hier ganz anderen Quellen entspringen! Auf der anderen Seite ist auch damit, daß ein Kind durch einen Fremden sich leichter mit Rücksicht auf eine versprochene Süßigkeit, Geld, Blume etc. verleiten läßt, mit ihm zu gehen, noch lange nicht gesagt, daß es latente Sexualgedanken hatte. Viele, namentlich gute Kinder, auch solche, die ziemlich einsam leben, lassen sich leicht überreden mitzukommen. Das wäre an sich auch noch lange nicht ein Zeichen für größere Nervosität. Wir können also nur von Fall zu Fall untersuchen und werden da auf viele Schwierigkeiten stoßen, da die Attentäter einerseits stets sagen werden, daß sich das Kind alles ruhig gefallen ließ, ja sich ihnen sogar anbot, das Kind indessen ebenso oft leugnen wird. Kleinere Kinder werden oft überhaupt gar nicht verstehen, was mit ihnen vorgenommen wurde, können sich dann natürlich weder schämen noch schuldig fühlen. Für den Richter wird also das Benehmen nach dem Attentate das Wichtigste für die Beurteilung der Psyche sein, also ob das Kind den Angehörigen die Sache spontan erzählte oder verschwieg. Man sieht jedenfalls aus diesen Betrachtungen, daß die Diagnose nicht so leicht ist, als sich Abraham vorzustellen scheint. Vielleicht könnte man auch Serienträume zur Richtigstellung der Tatsachen heranziehen.

In foro also kommt es nicht nur darauf an, den Sittlichkeitsverbrecher zu untersuchen, sondern auch die Psyche des Opfers, weil dadurch die Schuld des ersteren


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eventuell herabgemindert wird. Das Kind ist meistenteils ein Mädchen, der Täter ein Mann. Attentate auf Knaben sind relativ selten und dann wahrscheinlich häufiger seitens der Frauen, besonders unverheirateter (Dienstmädchen, Gouvernanten) — nicht selten aus abergläubischen Motiven — als von seiten der Männer. Hat das Kind der Verlockung nicht widerstanden, oder nur halb, ja hat es sogar selbst provoziert, so muß die Strafe des vollsinnigen Täters natürlich danach um ein mehr oder minder herabgesetzt werden. Sie wird aber auch bei Provokation doch noch bestehen, so lange es sich um ein minderjähriges Mädchen handelt. Anderenteils ist auch nicht zu vergessen, daß minderwertige Menschen einer verlockenden Gelegenheit — sei es der Zufall des Zusammentreffens mit einem Mädchen in der Einsamkeit oder direkte Provokation — weniger widerstehen werden als vollsinnige, daher wird hier eine „verminderte Zurechnungsfähigkeit" noch mehr vermindert sein müssen. Dasselbe bezieht sich auch auf Betrunkene oder sonstwie momentan in ihrer Selbstbeherrschung Geschädigte.

Aber auch für das Kind selbst ist ein sexuelles Attentat unter Umständen gefährlich. Freud hat nämlich vor allem gezeigt, daß solche sexuelle Traumen bei der Genese von Hysterie, Zwangsvorstellungen, der Angstneurose, der Paranoia — und neuerdings nach Abraham der Dementia praecox — eine große Rolle spielen. Freilich weniger in dem Sinne, wie Freud es früher wollte, daß das Geschehnis die betreffenden Krankheiten selbst direkt schuf, als vielmehr in dem Sinne, daß es die Form der Erkrankung bedingt, wie Abraham sagt. Nicht also hat das sexuelle Trauma die Psychose etc. erzeugt, sondern nur die Veranlagung zu solcher dokumentiert und die Richtung der abnormen Psyche erwiesen. Es sind nervöse, abnorme Kinder, die unbewußt sexuellen Traumen entgegenkommen[1]). Es liegt ihnen ein „unbewußtes Wollen" zugrunde und so stellt, wie Abraham mit Recht ausführt, das sexuelle Erlebnis eine Form „infantiler Sexualbetätigung" vor, welche zu den masochistischen Äußerungen des Sexualtriebs gehört. Diese freilich unbewußte Neigung zu sexuellem Trauma, kann sogar zu wiederholten Angriffen seitens Dritter führen, wodurch die Anlage noch deutlicher sich zeigt. Freilich möchte ich hier bemerken, daß frühzeitige, wenn auch unbewußte, libido nicht immer bei nervösen Kindern

1) Nach Abraham wird in „einer großen Anzahl von Fällen" das Erleiden des Traumas vom Unbewußten des Kindes gewollt. Ob das wirklich so oft der Fall ist, weiß ich aber nicht.


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einzutreten braucht. Abnorme libido kommt vielmehr auch bei gesunden Kindern angeboren, selbst vererbt, vor oder kann als solche hier erworben werden. Daher sind Kinder libidinöser Eltern oft bald auch libidinös, was sicher nicht bloß auf das Milieu und die Nachahmung zu setzen ist.

Das sexuelle Erlebnis kann dann, wie schon Freud anführte, später durch „Verdrängung" in das Unbewußte vergessen werden, seine Wirkung aber doch noch direkt oder indirekt später zeigen und hysterische, paranoische Symptome, Zwangsideen, Angstaffekte etc. auslösen, deren Grund durch die Freudsche „Psychoanalyse" — besser vielleicht noch nach der Methode von Bezzola — an den Tag kommen und das Leiden so einer Heilung entgegengeführt werden kann, was freilich auch ohne Psychoanalyse auf anderem Wege und scheinbar ebenso gut möglich ist, wie es die meisten heute annehmen.

Generated on 2019-04-23 12:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY

XIII.

Alkohol und Verbrechen.

Von
Kurt Boas in Freiburg i. B.

Obgleich diese Frage nach der juristischen wie nach der medizinischen Seite als abgeschlossen gelten kann, ist es doch von Bedeutung, immer und immer wieder auf den ursächlichen Zusammenhang dieser beiden antisozialen Momente hinzuweisen. Das hat auch Gonser veranlaßt, dies Thema bei den diesjährigen wissenschaftlichen Kursen zum Studium der Alkoholfrage wieder zur Sprache zu bringen. Der Redner führte etwa folgendes aus: Die Frage des Zusammenhanges zwischen Alkoholismus und Kriminalität ist durchaus etwa kein neues Problem, wird aber in neuerer Zeit mit besonderer Lebhaftigkeit in Wort und Schrift erörtert — nicht zum wenigsten unter dem Eindruck des Anwachsens der Ziffern derjenigen Vergehen und Verbrechen, die unter der direkten und nachweisbaren Einwirkung und Nachwirkung des Genusses alkolischer Getränke verübt wurden[1]). Die Frage gewinnt aber noch gewaltig an Bedeutung durch die Tatsache, daß diese Vergehen und Verbrechen nur einen Bruchteil derjenigen ausmachen, die überhaupt auf das Konto des Alkohols zu setzen sind; es addieren sich nämlich noch all die Straftaten, welche als Endergebnis einer allmählichen, durch regelmäßigen starken Alkoholgenuß verursachten moralischen Degeneration aufzufassen sind. Letztere sind bezüglich ihres Zusammenhangs mit dem Alkoholismus statistisch nur schwer zu fassen. Dies erklärt neben anderen Gründen die auffallenden Unterschiede in den zahlenmäßigen Angaben, wieviel Verbrechen auf den Alkoholgenuß zurückzuführen sind (Nach meinen persönlichen Studien trifft diese Behauptung weniger auf die Verbrechen als auf die Selbstmorde[2]) zu. Ref.). Als sicher kann angenommen werden, daß für mehr als die Hälfte aller Straftaten (d. h.

1) Dieses Archiv, 1907, 29, 66.
2) Dieses Archiv, 1908, 30, 187.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in Deutschland für mehr als 200 000 Vergehen und Verbrechen) der Alkohol als alleinige oder mitwirkende Ursache anzusehen ist. Die durch den Alkoholgenuß direkt verursachten oder indirekt vorbereiteten Verbrechen sind ein überaus lehrreicher Beitrag (besser Beweis) zur Erklärung sowohl der Augenblickswirkungen wie der Dauerwirkungen des Alkohols. Sie geben zugleich als dunkle Endpunkte eine ungefähre Vorstellung davon, wieviel an sittlichen Werten, ohne daß es zu manifesten Konflikten mit dem Strafgesetz führt, in den Zwischenstufen zwischen dem Anfang einer solchen Entwicklung und ihrem möglichen Ende vernichtet wird. Über einzelne Fragen z. B. den Grad der Zurechnungsfähigkeit der alkoholischen Verbrecher, die Annahme mildernder Umstände wegen Trunkenheit u. a. gehen die Ansichten unter den Medizinern, Juristen und Alkoholgegnern noch weit auseinander. Einigkeit aber dürfte schon heute vorhanden oder in absehbarer Zeit zu erzielen sein über die Forderungen, die sich aus den vorliegenden Tatsachenmaterial mit zwingender Notwendigkeit ergeben.

A. Es ist dringend wünschenswert, daß über die Zusammenhänge zwischen Alkohol und Kriminalität unter Zugrundelegung unserer modernen Kenntnisse über den Alkohol und seine Wirkungen und mit Ausdehnung auf ein größeres Gebiet zuverlässige Untersuchungen angestellt werden.

B. Es ist Aufgabe der Gefängnisverwaltungen und Gefangenenfürsorgevereine, noch nachdrücklicher, zielbewußter und allgemeiner als dies jetzt geschieht, für antialkoholische Aufklärung, Erziehung und Bewahrung der Gefangenen bezw. der Entlassenen zu sorgen, damit die Zahl der Rückfälligen vermindert wird.

C. Noch wichtiger ist die Aufgabe der Volkserzieher, in vorbeugendem Sinn die Trinkanschauungen und Trinksitten zu reformieren, damit die Zahl derer, die auf abschüssige Bahn geraten, kleiner, die Zahl derer, die sich wieder emporarbeiten können, größer wird. Der Redner steckt hiermit ein Ziel, dem wir wohl kaum nahekommen dürften. Dazu ist die Frage des Verbrechertums und seiner Ursachen zu sehr und in höherem Grade als mit der Alkoholfrage mit anderen sozialen Faktoren (Wohnungselend, uneheliche Geburten etc.) verknüpft.

Bei dieser Gelegenheit sei auf Grund einer Arbeit von Jenisch[1]) in kurzen Zügen noch einmal auf die forensische Bedeutung der Alkoholverbrechen eingegangen, nachdem davon schon an anderer Stelle[2]) ausführlich die Rede war. Von ausschlaggebender Bedeutung

---

1) Jenisch. Zur forensischen Beurteilung des Alkoholismus. Inaugural-Dissertation Leipzig 1908.

2) Boas. Monatsschr. f. Krim.-Psych. u. Strafrechtsreform 1908, 4, 698.

Digitized by Google Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ist die Trunksucht zunächst auf dem Gebiete des Privatrechts (§ 6, 3 B., B.G.B.)

„Entmündigt kann werden . . . .

3. wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet. Eine Entmündigung ist aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt."

Jenisch hält diese Bestimmung mit Recht für nicht ausreichend, insofern, als sie keine Vorbeugungs- und Fürsorgemaßregel ist, sondern lediglich die Entmündigung an sich im Sinne hat.

Überhaupt erhellt aus dem B. G. B. nicht klar Umfang und Bedeutung des Begriffes „Trunksucht". Das bleibt vielmehr den juristischen Kommentatoren überlassen. Nach Plank[1]) ist ein Trunksüchtiger ein Mensch, der sich der Gewohnheit, geistige Getränke zu sich zu nehmen, in dem Maße ergeben hat, daß er unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr die Kraft hat, dem Anreize zum Genusse dieser Getränke zu widerstehen. Andere juristische Definitionen des Begriffes „Trunksucht" sind bei Rehbein[2]), Endemann[3]), Hölder[4]) u. a. zu finden. Die von diesen Autoren aufgestellten Definitionen lassen viel zu wünschen übrig; so ist nach Endemann das Kennzeichen des chronischen Alkoholismus das Delirium tremens oder die Dipsomanie. Und doch ist nach medizinischen Begriffen das Delirium lediglich ein Symptom. Genauere medizinische Definitionen geben Baer[5]), Kräpelin[6]) und Cramer[7]). Kräpelins Auffassung geht dahin, daß jeder als Trinker zu bezeichnen sei, bei dem der regelmäßige Alkoholgenuß derart nachwirkt, daß der Einfluß einer Dosis noch nicht vergangen ist, wenn die nächste Dosis eingenommen wird. Aus der voneinander abweichenden Definition des Juristen und des Mediziners erklären sich die zahlreichen Konflikte im Gerichtssaal, von denen man oft genug in den Zeitungen liest.

Besonders bei der akuten Alkoholvergiftung ist die Zahl der durch dieselbe und in derselben verübten Delikte eine überaus hohe.

1) Plank. B.G.B. I 67.

2) Rehbein. Das Bürgerl. Gesetzbuch I, p. 20.

3) Endemann. Lehrbuch, 9. Aufl., p. 152, Anm. 8.

4) Hölder. Kommentar, p. 87.

5) Baer, Liebreich. Mendelsohn, Würzburg Enzyklopädie. 1900. III.

6) Kräpelin. Zit. nach Weygandt, Atlas u. Grundriß der Psychiatrie, München 1902, Lehmanns Handatlanten Bd. 27 p. 577 f.

7) Cramer, Binswanger-Siemerling. Lehrbuch der Psychiatrie p. 189.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

So ist vor allem der Rausch für viele Affektverbrechen verantwortlich zu machen (Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Sittlichkeitsdelikte), während planmäßig zur Ausführung gelangende Verbrechen (Diebstahl Raub, Unterschlagung) sehr selten im Rausch begangen werden. Nur auf die akute Alkoholvergiftung ist der § 51 anwendbar. Die Entscheidung in dem einzelnen Falle, ob sinnlose Betrunkenheit vorliegt, ist schwer zu treffen. Als Norm darf nicht eine bestimmte Quantität Alkohol gelten, da der Alkohol individuelle Wirkungen auslöst. Ferner hängt die Wirkung von etwaigen früher erlittenen Traumen, gegenwärtig bestehenden psychischen Depressionen etc. ab. Welche Rolle diese Momente neben dem Alkoholgenuß spielen und ob sie mehr oder minder schwer bei der Strafabmessung und der Frage der Annahme er mildernd Umstände ins Gewicht fallen, ist schwierig zu entscheiden.

Nach alledem ist eine Reform unseres Strafgesetzbuches nach dieser Richtung anzubahnen. Ein Anfang dazu ist durch eine Bestimmung des Privatrechts (§ 827, 2) getan, daß jemand, der sich durch den Genuß geistiger Getränke in einen vorübergehenden Zustand von Bewußtlosigkeit versetzt hat, für allen Schaden, den er in solchem Zustand widerrechtlich verursacht, sich in gleicher Weise verantwortllch macht als wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele.

Forensisch viel häufiger kommen die § 51 St.G.B., § 6, 1, 3 und 104,2 B.G.B. in Betracht. Auf die diesbezüglichen Erörterungen Jenischs einzugehen erübrigt sich, da sie sich mit den von den übrigen Autoren, die zu der Frage des § 51 Stellung genommen haben, vorgebrachten Klagen und Wünschen decken.

Psychose und Zeugnisfähigkeit.

Auf die Frage, wie manchmal ein Meineid zustande kommt, wirft eine Arbeit von Kutzinski[1]) ein interessantes Licht. Die beiden Beobachtungen seien hier mitgeteilt.

I. 39jährige Patientin E. C. körperlich und geistig ursprünglich gut veranlagt, erste Menses mit 16 Jahren. Ihre Lebensweise ist regelmäßig, angestrengt. Im Jahre 1902 erkrankte sie und wurde deshalb in Königsfeld untergebracht. Der Anfang war plötzlich. An

1) Kutzinski. Zur Frage der Zeugnisfähigkeit bei Psychosen. Inaugural-Dissertation Freiburg i. B., 1905.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Stubentür schließe jemand, sie höre Stimmen, später lokalisierte sie diese Stimmen in ihrem Innern. Die Stimme befahl ihr allerlei. Pat. muß mit Gewalt in die Klinik gebracht werden. Sie gehöre nicht hierher, sie sei nicht krank. In den ersten Tagen während ihres Aufenthalts in der Klinik ist Patientin unzugänglich. Später gibt sie gern Auskunft. Sie habe eine Stimme in ihrer Brust gehabt, die laut mit ihr gesprochen und ihr allerlei erzählt habe, der Herr Doktor wisse es ja auch ganz genau. Sie erzählt, es wäre die Stimme eines Arztes gewesen. Diese Stimme habe sie auch hier ganz leise sprechen hören. Diese Wahnvorstellung ist ihr durchaus nicht auszureden. Sonst ruhig und geordnet.

II. Patientin leidet wie früher an Wahnvorstellungen. Diese tragen hauptsächlich erotischen Charakter, z. T. auch religiösen, sie sind sehr lebhaft. Die Stimme treibe sie zu außerehelichem Geschlechtsverkehr an. Von dem Ehemann wurde mit Rücksicht auf den krankhaften Zustand jeder geschlechtliche Verkehr unterlassen, trotzdem ist sie durch außerehelichen Verkehr im 6. Monat schwanger. Bei der Untersuchung zeigte die Kranke sich erfüllt von außerordentlich lebhaften erotischen Wahnvorstellungen.

Status: Der Ernährungszustand ist schlecht, kleiner Gehirnschädel, Degenerationszeichen fehlen. An den Organen ist nichts Besonderes zu vermerken. Pupillen mittelweit, gleichgroß, reagieren prompt. Patellarreflexe gleichgroß, normal, ebenso die übrigen Haut- und Sehnenreflexe.

Der körperliche Status ist wie bei der ersten Beobachtung ohne Besonderheit, es besteht Gravidität im 6.—7. Monat.

Psychisch ist sie gut orientiert, zeitlich wie örtlich, kennt die Oberwärterin von früher her, ebenso die Aerzte. Sie verhält sich ruhig; von ihren Stimmen gibt sie nichts an, man habe sie verleumdet; sie wolle wieder heim. Sie fühlt sich beleidigt, als man ihr vorwirft, daß sie sich einem fremden Manne hingegeben. Bei einer Unterhaltung über ihren Verkehr gibt sie folgendes an. Schon in K. hätte der Hauswirt ihr nachgestellt, er führte „geheime Reden“ mit ihr, sie hätte aber nicht nachgegeben. Ihr Mann sei auf sie wegen der Sache böse geworden. Dann seien sie fortgezogen. In H., ihrem neuen Aufenthaltsort, hätten sie im 3. Stockwerk gewohnt. Sie wollte ihr Rentenbuch, das sie vom ersten Manne her hatte, einlösen. Der jetzige Mann hätte es ihr jedoch fortgenommen, und sie, als sie es einmal an sich nehmen wollte, geschlagen. Dort hätte der Herr aus K. auch wieder geheime Reden geführt und sie veranlaßt, mit


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einem Gesellen, der im Hause wohnte, zu verkehren. Sie hätte dies auch deshalb getan, damit ein Grund zur Scheidung von ihrem Manne vorläge. Man hätte sie im Hause und Orte verfolgt, weil sie katholisch sei und man sie in die evangelische Kirche bringen wollte, was sie jedoch nicht tat.

Das von Herrn Geheimrat Hoche abgegebene Gutachten über diesen Fall hatte folgenden Wortlaut.

Die Fähigkeit der Kranken, sinnliche Eindrücke aufzunehmen, ist gut erhalten, trotzdem sie an Gehörshalluzinationen leidet. Stimmen befehlen ihr, geschlechtlich zu verkehren, außerdem werde sie dazu gedrängt, die evangelische Religion anzunehmen. Allerdings treten die letzten Aufforderungen sehr hinter den anderen zurück. Ihre Auffassung ist klar. Sie gibt auf die Fragen, die man an sie richtet, sofort und zutreffende Antwort. Wenn sie Fragen in betreff der Stimmen, die sie gehört haben will oder in betreff des Verkehrs mit dem Gesellen B. oft ohne Erwiderung läßt, so geschieht es nicht aus Unverständnis, sondern aus der natürlichen Scheu heraus, darüber reden zu müssen. Eine Bewußtseinsstörung besteht nicht. Ebensowenig hat das Gedächtnis Veränderungen erfahren. Die Angaben der Kranken aus längst verflossener Zeit sind zutreffend. Ihre Merkfähigkeit ist erhalten, sie erkennt die Oberwärterin und die Aerzte wieder, sie beschreibt die Vorgänge ihres Vergehens mit bestimmter Sicherheit, geht dabei auf Einzelheiten ein. So gibt sie in einem Schreiben, das an das Amtsgericht Schopfheim gerichtet ist, die Zahl der Mißhandlungen durch ihren Mann an. Ferner weiß sie sich genau der Umstände zu erinnern, unter denen sie gemißbraucht wurde. Zeitlich und örtlich zeigt sie sich gut orientiert, wie die Zeitbestimmung ihres Vergehens beweist. Daß sie in der Irrenklinik zu Freiburg ist, ist ihr wohl bekannt. Ihr Selbstgefühl ist gesteigert, wenn auch nicht hervorragend. Es übt nun geringen Einfluß auf die Wahnvorstellungen aus. Diese sind zwar noch nicht zu einem deutlich ausgeprägten Symptom verknüpft, aber immerhin ausgesprochen vorhanden. Im Anschluß an die Gehörstäuschungen glaubt sie, daß sie von Außenstehenden, so in der Anstalt von den Aerzten, zu unzüchtigen Handlungen aufgefordert und daß sie beschimpft würde. In ihrem Heimatsorte werde sie verfolgt, weil sie katholisch sei und man sie in die evangelische Kirche bringen wollte. Ob ihre Mitteilungen von den Mißhandlungen durch ihren Mann Bestandteile des Wahnsystems oder Tatsachen sind, ist an sich hier nicht wesentlich, im übrigen machen diese Mitteilungen, die Klarheit der Angaben darüber durchaus den Eindruck des wirklich Erlebten. Bei ihren


Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wahnvorstellungen und den daraus resultierenden Handlungen spielen diese Mißhandlungen eine große Rolle.

Man sieht aus diesen Beobachtungen, wie leicht und wie oft in diesem immerhin noch nicht stark ausgeprägten Falle die Basis eines Meineids gegeben ist. Daher sollte der Richter von vornherein im Einverständnis mit dem gerichtlichen Sachverständigen die Vereidigung eines mit Psychose behafteten Geisteskranken ablehnen, da es schwer, wenn nicht unmöglich ist, in diesen Aussagen Wahrheit und Dichtung voneinander zu trennen.



Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XIV.

Passreform.

Von

Dr. **Robert Heindl** in München.

Statt bei Reisepässen, die doch Identitätsschwindeleien verhüten sollen, eine präzise Namenklatur zu verwenden, bietet das Paßsignalement der meisten Staaten nichts als eine Reihe verschwommener Ausdrücke; „Normal“ — „proportioniert“ — „regelmäßig“: *πάντα ῥεῖ*. Unsere Größe bezeichnet der vorsichtige Paßbeamte gern als „mittel“. Auch kann er uns meist den Schmerz nicht ersparen, Mund, Stirn und Nase „gewöhnlich“ oder gar „ordinär“ zu finden. Der Luxus „besonderer Kennzeichen“ wird uns stets versagt.

Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Griechenland, Türkei, Amerika U. St., Brasilien, Mexiko und viele andere Staaten begnügen sich mit allgemeinen und deshalb zur Identifizierung unbrauchbaren Ausdrücken folgende Rubriken auszufüllen: Größe Haare, Augen, Nase, Bart, Gesichtsfarbe, Alter und besondere Merkmale. Dazu kommt noch meist Name, Beruf, Geburtsort und Unterschrift des Inhabers. Einige von diesen Staaten nehmen sich die Mühe, die Größe nicht bloß mit einem Adjektiv, sondern mit einer Zentimeterzahl zu bezeichnen. Die Unterlage für diesen Eintrag bildet dann aber meist die Angabe des Paßpetenten (z. B. Amerika), und nur ganz selten die — approximative — Messung durch den Paßbeamten (Mexiko).

Häufig dagegen wird durch sämtliche Rubriken ein großzügiger Strich gemacht. Und da die Unterschrift des Paßinhabers auch meist fehlt, bestehen die beaux restes lediglich im Namen, Beruf und vielleicht noch Alter des Legitimierten.

Solche Pässe stehen dann auf gleicher Stufe mit jenen, die nichts als eine Rubrik für Namen, Stand und die — natürlich selten eingetragene — Unterschrift enthalten.

Diese mangelhafteste und naivste Art der Reisepässe findet sich abgesehen von Dänemark, Schweden, Belgien, Japan, Columbien und



Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

anderen Staaten in zwei Ländern, wo man sie am wenigsten vermuten würde, in England, dessen Bürger stets auf Reisen sind und in Rußland, das den reisenden In- und Ausländer am strengsten kontrolliert.

Die deutschen „Paßkarten“, die ja in der Regel die Reiselegitimation der Deutschen bilden, sind mit diesem englisch-russischen Paßtyp gleichwertig.

Daß alle diese Paßarten kein ernstzunehmendes Identifizierungsmittel sind, ist klar; jede Ausstellungsdauerkarte ist brauchbarer, denn sie enthält eine Photographie.

Es ist eine verblüffende Tatsache, daß gerade das wichtigste aller Legitimationspapiere, das doch vermöge seiner internationalen Bestimmung ein raffiniertes Extrakt der Polizeitechnik aller Länder sein könnte, seit einem halben Jahrhundert sich nicht mehr weiter entwickelt hat[1]).

In Rußland soll man sich gegenwärtig allerdings mit Reformgedanken tragen und die Verwendung der Photographie planen.

Gegen diese Idee wird geltend gemacht, daß das Einkleben des Bildes eine Belästigung des Publikums sei. Wer das einwendet, vergißt, daß die gleiche Belästigung bei viel minder wichtigen Legitimationen (Trambahndauerkarten, Varietepassepartous) vom Publikum willig ertragen wird.

Beachtenswerter ist der Einwand, daß Reisepässe im Gegensatz zn andern Ausweisen oft sehr rasch benötigt werden, und deshalb die Anfertigung eines Bildes häufig nicht mehr möglich ist. In solchen eiligen Fällen ließe sich aber ein Interimsschein bis zur Fertigstellung des vollgültigen Passes erteilen, und im übrigen ist beim gegenwärtigen Stand der Technik die Herstellung eines photographischen Bildes nicht mehr so außerordentlich langwierig.

Ein wichtiger Grund gegen die Verwendung der Photographie. ist aber der, daß Photographien nicht allzu schwer abgelöst und durch andere ersetzt werden können, selbst wenn sie überstempelt sind. Häufig sind auch (Handels-) Photographien keine ausreichenden Identifizierungsmittel. Des weitern macht eine aufgeklebte Photographie den Paß, wenn er bloß aus einem Blatt Papier besteht, unhandlich, weil er nicht mehr beliebig gebrochen werden kann. Und

1) Eine Ausnahme bildet ein in Paraná (Brasilien) ausgestellter Paß, dessen Photographie kürzlich das Lyoner Archiv für Kriminalanthropologie veröffentlichte. Dieser Paß enthält Photographie, Portrait parlé, Bertillonage und Daktyloskopie — etwas viel auf einmal.


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schließlich dürfte es bei Pässen für Unbemittelte oft seine Schwierigkeiten mit dem Beischaffen eines Lichtbildes haben.

M. E. wäre die Verwendung der Daktyloskopie zweckmäßiger. Jeder Paß könnte den — vom Paßbeamten überstempelten — Abdruck eines oder beider Daumen enthalten. Die Aufnahme eines Fingerabdrucks (besonders der Daumen) ist bekanntlich weder schwierig, noch kostspielig, noch zeitraubend. Das Verfälschen eines überstempelten Abdrucks dürfte komplizierter sein als das einer aufgeklebten Photographie, weil das Paßpapier mehr in Mitleidenschaft gezogen wird.

Manche wenden ein, die Verwendung einer Daktyloskopie verletze das ethische Gefühl des Paßpetenten. Der Daktyloskopierte müsse sich wie ein Verbrecher vorkommen. Dagegen läßt sich aber erwidern, daß das Signalement auch in erster Linie ein kriminalpolizeilicher Behelf zur Verfolgung flüchtiger Verbrecher ist. Und doch fühlt sich niemand ethisch verletzt, wenn ihn der Paßbeamte wie einen steckbrieflich Verfolgten signaletisch beschreibt.

Ein m. E. empfehlenswerte internationale Paßform wäre sonach die folgende:

In der äußeren Form dürfte das englische Vorbild Nachahmung finden. Dort hat man im Gegensatz zu Österreich, Rußland und Deutschland nicht die Buchform, sondern der Paß besteht lediglich aus einem handlichen Blatt dünnen, aber sehr zähen Papieres. An Eintragungen (nach ungarischem, türkischem, griechischem, russischem, dänischem und schwedischem Muster doppeltsprachig: Landessprache und französisch) dürfte der Paß zweckmäßigerweise enthalten: Namen, Stand, Geburtsort und -Zeit, sowie die Körpergröße (inkl. Schuhwerk), vom Paßbeamten zu messen und in cm zu notieren. Alle übrigen signaletischen Angaben erübrigen sich, da sie ja doch meist für die Identifizierung wertlos sind.

Neben der Unterschrift des Inhabers sei der rechte Daumen abgedrückt und vom Paßbeamten überstempelt.

Ein solcher Paß dürfte für Kriminalpolizeibehörden, Postanstalten (Ausbezahlung hoher Postanweisungen!), Konsulate usw. ein hinreichender Ausweis sein, der nicht allzuleicht von Schwindlern zum Inhaberpapier degradiert werden kann.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Die Festigkeit alter Erinnerungen. Es heißt, daß im allgemeinen die alten Erinnerungen, besonders die aus der Jugend und namentlich solche, die mit starken Affektwerten verankert sind, fest haften und das dürfte für gewöhnlich gelten. Doch traue man der Sache nicht zu sehr! Ich wurde daran lebhaft erinnert, als ein Schulkamerad, mit dem ich jahrelang die Schulbank teilte und oft außer der Schule zusammen war, also viel verkehrte, auch noch auf der Hochschule, mir 25 Jahre nicht wieder zu Gesicht gekommen war. Vor seinem Besuche sandte er mir seine Photographie und ich hatte alle erdenkliche Mühe, aus ihm das alte Bild innerlich zu rekonstruieren, trotzdem er gerade bez. seiner Schädelformation und seines stets halboffen gehaltenen Mundes besondere Kennzeichen darbot. Hier waren also auch starke Affekte mit der Erinnerung verbunden gewesen und doch war das innere Bild fast verblaßt, so daß der *αναγνορισμός* schwierig wurde! Einen andern Schulkameraden, neben dem ich sogar direkt jahrelang gesessen, der mir aber innerlich nicht näher getreten war, wie jener, sah ich auch zum erstenmale nach 24 oder 25 Jahren. Ich erkannte ihn überhaupt nicht wieder; das innere Bild war ausgelöscht! Jeder wird ferner wohl die Erfahrung gemacht haben, daß das Bild längst verstorbener Angehöriger immer mehr verblaßte und zuletzt ganz verlöschte, wenn nicht etwa noch ein vorhandenes Bild das innere auffrischte und verstärkte. So ist es mir mit meiner 1863 verstorbenenen ältesten Schwester ergangen. Mein Vater ist 1882, meine Mutter erst 1897 verstorben und doch habe ich große Mühe, mir sie innerlich noch lebhaft vorzustellen und muß dazu allerlei Triks anwenden, nicht am wenigsten ihre Photographie betrachten. Noch schwieriger ist es, den Timbre der Stimme mir zu vergegenwärtigen. Und doch verdanke ich ihnen so vieles, besonders meiner treuen und gottesfürchtigen Mutter! Sicher gibt es in der Erinnerungsfestigkeit große individuelle Unterschiede. Sehr wichtig hierbei ist der Umstand, ob man zu den „visuels" gehört oder nicht, d. h. also zu denjenigen, die vorwiegend innerlich mit Bildern arbeiten. Hier wird dann selbstverständlich ein gesehenes Erinnerungsbild fester haften als z. B. bei den vorwiegend „moteurs", d. h. solchen, die beim Denken innerlich sprechen, wozu ich gehöre. Hier haben die visuellen Bilder nur schwache Beteiligung, die akustischen

Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY

schon mehr. Wie viele sind imstande, sich genau die Stimme der verstorbenen Eltern etc. vorzustellen? Die rein „auditifs“, d. h. die, welche beim Denken ihre Gedanken von außen quasi eingeflüstert hören, werden dies leicht tun. Die reinen Typen sind nur selten. Meist sind es Mischtypen mit verschieden starker Beteiligung der einzelnen Komponenten. Unsere kurze Darlegung hat aber nicht nur hohes psychologisches, sondern auch forensisches Interesse. Man könnte z. B. einmal mit einem Manne etc. konfrontiert und gefragt werden, ob man ihn in der Jugend gekannt habe. Das kann eventuell große Folgen haben. Hier wird sogar das eigene Urteil hin und her schwanken können. In solchen Fällen ist es dann wichtig, allerlei Umstände, die mit der anderen Person verknüpft sind, ausfindig zu machen und darzulegen, um so vielleicht die schlummernde oder verblaßte Erinnerung an den Betreffenden allmählich heraufzubefördern, doch könnte hierbei auch einmal Selbsttäuschung vorliegen. Ich werfe aber endlich noch die Frage auf, wie ich es schon wiederholt getan habe, ob denn wirklich irgend eine Erinnerung, irgend ein zur Perzeption und Agnoszierung gelangter Sinnesausdruck ganz aus dem Gedächtnisse verschwinden kann oder das nur scheinbar tut. Die Psychologie ist uns hierauf noch heute die Antwort schuldig.

2.

Krankheit oder Sünde? Am 5. Mai 1908 hatte Dr. Ilberg in der Generalversammlung des Landesvereins in Dresden über obiges Thema das Referat und der Strafanstaltspfarrer Dr. Jäger in Amberg das Korreferat. Ich folge hier einem darüber gegebenen Berichte im Dresdner Journal vom 6. Mai 1908. Ilberg drückt sich sehr vorsichtig aus. Er besprach speziell den Selbstmord und betonte, daß derselbe meist im Wahnsinn geschähe. Bei Geistesgesunden könne er wegen Leids und Krankheit geschehen oder es handle sich um einen blasierten, arbeitsscheuen, übersättigten Selbstmörder. Im ersten Falle sei die Tat gewiß nicht zu billigen, aber zu verstehen und zu verzeihen, nicht aber im zweiten. Das Urteil, ob Selbstmord Sünde sei oder nicht, sei außerordentlich schwer. Dann sprach Redner vom Alkohol und seinen Gefahren. Das Volksbewußtsein verstehe nicht die milde Beurteilung von Trinkerdelikten. Man soll verurteilte Trinker in Trinkerheilanstalten bringen. Es gäbe aber auch Trinker, deren Durst auf Vererbung oder Krankheit beruhe. Nur die genaue Untersuchung des Falles könne zeigen, ob es sich in concreto um Sünde handle oder nicht. Dann sprach Redner auch von der Prostitution und den Geschlechtskrankheiten. Der Geistliche habe mehr gegen die Sünde, der Arzt mehr gegen Krankheit zu kämpfen. Man möge aber die verminderte Zurechnungsfähigkeit gelten lassen. Jäger stellte die Theorie auf, daß die Krankheiten oft die Folge bewußter Hingabe an niedrige Leidenschaften seien und erbliche Belastung könne eine Schuld wohl mildern, aber nicht aufheben. Wo Selbstverschuldung vorliege, habe der Arzt zu entscheiden. Religion und Realwissenschaften müßten zusammengehen. Trunksucht sei eine der schlimmsten persönlichen Versündigungen, für die es nicht mildernde, sondern nur verschärfende Umstände geben sollte. Nur die christliche Lehre und nicht zuletzt die innere Mission könnte mit Erfolg die Gesellschaftssünden bekämpfen.


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ich finde, Ilberg war vielleicht etwas zu konnivent, Jäger etwas zu streng. Letzterer überläßt aber wenigstens vernünftigerweise dem Arzte die Entscheidung, ob in concreto Selbstverschuldung vorliegt oder nicht. Und das mit Recht! Denn niemand kann so in die Abhängigkeit der Seele vom Leibe hineinsehen, wie der Arzt. Seine Anschauung, ob Dualist oder Monist, wird hierbei nur insofern mitwirken, als er im Falle des Monismus eine absolute Abhängigkeit beider von einander annimmt. Der Arzt allein kann beurteilen, inwieweit Anomalien des Intellekts, der Gefühle oder des Willens vorliegen, angeborene oder erworbene, ihren Grad annährend bemessen und ihrer Aetiologie nachspüren. Er kennt sehr oft besser als der Geistliche das ganze Milieu des Betreffenden und er allein weiß, daß meist viele Faktoren mitwirken; seinem Scharfsinn bleibt es überlassen zu beurteilen, welcher derselben der Hauptfaktor war. Das gilt insbesondere bei Selbstmord und Trunksucht. Oft aber wird er nichts Sicheres sagen können, nicht einmal Wahrscheinliches, sondern ehrlich sein: nescio! bekennen. Dann wird aber gerade die christliche Liebe verlangen, daß mit Milde zu verfahren ist, da wir die verschlungenen Pfade des Geistes viel zu wenig kennen. Damit will ich nicht etwa die Verantwortlichkeit des Menschen ablehnen, aber ich nehme nur eine relative an, wie nur als Determinist eine relative Willensfreiheit. Sonst wäre ja jedem Verbrechen freier Lauf gelassen, eine Einwirkung des Geistlichen oder durch Strafe illusorisch etc., was zum Glück doch nicht zutrifft. Gerade die oben erwähnten Beispiele zeigen uns das schön. Sicher ist nicht jeder Selbstmörder geisteskrank oder nur im Momente der Tat im Bewußtsein getrübt. Aber auch der „blasierte, arbeitsscheue, übersättigte" Selbstmörder ist es oft erst durch eine gewisse Anlage oder durch das Milieu geworden. Also hat auch hier Milde zu walten und z. B. das Begräbnis in eine besondere Ecke des Kirchhofes ist eine Schmach und eine größere Sünde, meine ich! Ähnliches gilt von den Trinkern. Ne boit qui veut gilt vielleicht von den meisten, jedenfalls von den echten Säufern. Aber auch bei den andern spielt eine gewisse Anlage, ein angeborener Leichtsinn, Willensschwäche, leichte Suggestibilität etc., wofür sie also nichts können, eine Rolle, nicht am wenigsten das oft so traurige Milieu. Hier kann die christliche Liebe — aber sie nicht allein! — viel tun und insbesondere die innere Mission, die meiner Ansicht nach bei uns viel nötiger ist und im ganzen auch segensreicher wirkt als die äußere. Das Hemd ist mir näher als der Rock! Auch bei den Prostituierten spielt vor allem das Milieu eine ungeheure Rolle. Nicht Sinnenlust, nicht Eitelkeit, Putzsucht etc. sind im allgemeinen der Grund, daß ein Mädchen Dirne wird, sondern die Not, das Elend des Lebens; und die Verführer, welche diese oder die Liebe des Mädchens schnöde mißbrauchen, sind tausendmal mehr zu verachten und zu verdammen als das arme gefallene Mädchen, das nun, von allen verstoßen, dem Laster in die Arme laufen muß. Also auch Milde hier! Ähnliches gilt von manchen Krankheiten. Die Geschlechtskrankheiten z. B. sind nach vielen sündhaft. Das ist entschieden falsch und mit Recht bilden sie immer seltener einen Ausschließungsgrund von Krankenbehandlung in Anstalten und von der Versicherung. Wenn ein junger Mann, besonders in der Großstadt, gewöhnlich halb im Rausch und meist verführt, ein Bordell aufsucht und sich hier ansteckt, ist er mit einem Roué auf gleiche Stufe zu


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stellen, der unendlich oft Gleiches und Schlimmeres tat, ohne sich anzustecken? Wird man daher jedesmal bei Gehirnerweichung oder Rückenmarksschwindsucht von Sünde reden können? Jeder schlage an die eigene Brust und wende bescheiden die Augen zu Boden! Tout connaître, c'est tout pardoner, sagte mit Recht die geistreiche und humane Frau von Staël. Und die Geistlichen sollten es weniger tun als die erfahrenen Ärzte mit warmem Herzen? Der echte Geistliche gewiß nicht. Er wird in letzter Instanz Gott darüber entscheiden lassen, ob in concreto Sünde oder Krankheit vorliegt und stets Milde walten lassen, dafür aber mit dem Arzte an der Prophylaxe der Volkskrankheiten arbeiten.

3.

Hohes Alter der Wertschätzung von Entartungszeichen. Herr Dr. von Oefele schreibt mir am 11. Mai 1908 folgendes Hierhergehörige: „... Sie [1]) haben einmal die individuellen Variationen der innern Organe gesammelt. Von Zastrow sind jetzt eine Reihe von Studien zur Orakelleberschau der alten Babylonier erschienen, nach denen schon vor vielen Jahrtausenden alle kleinen und kleinsten Variationen der Lammleber gesammelt wurden, aber nicht als Stigmata für den Charakter des einzelnen Lammes, sondern, da jedes einzelne Wesen nur eine Ausgeburt seines Zeitgeistes war und alle gleichzeitigen Wesen Analogiegebilde darstellten, so glaubte man berechtigt zu sein, aus den Abnormitäten der Lammleber auf allgemeine Abnormitäten schließen zu dürfen, die sozusagen in der Luft lagen und also daraus Orakel für Staat und König etc. abzuleiten. Das ist noch viel allgemeiner wie die Lehre von den körperlichen Stigmata abnorm veranlagter Menschen und viel älter". — Also waren die damals beobachteten Variationen der Leber — wir besitzen noch eine solche Leber aus Bronze, die offenbar zu Orakellehrzwecken für angehende Priester bestimmt war — schon in Relation gebracht worden, zwar nicht mit Abnormitäten der einzelnen Charakterveranlagung, wohl aber mit denen gewisser Zeitumstände etc. Sie nahmen dann sicher aber den Charakter von Entartungszeichen an. Jedenfalls spielten auch bei der Orakelschau der Römer etc. gewisse Abnormitäten an den Eingeweiden eine bedeutsame und ähnliche Rolle wie bei den alten Babyloniern.

Von stud. med. Kurt Boas.

4.

Lombrosos Theorie vom geborenen Verbrecher. Kaum eine zweite Theorie des 19. Jahrhunderts — die Darwinsche Deszendenztheorie ausgenommen — ist mehr umstritten als die Lombrososche Lehre vom geborenen Verbrecher, vom delinquente nato. Es herrschen darüber in Laienkreisen, aber auch nicht minder in Ärzte- und Richter-

1) Näcke. Einige „innere" sumatische Degenerationszeichen bei Paralytikern und Normalen etc. Allgem. Zeitschr. für Psychiatrie, 58. Bd., 1902.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kreisen in vielen Punkten so irrtümliche Anschauungen, daß Haymann[1]) sich veranlaßt gesehen hat, in einer Dissertation die Grundlage der Lombrososchen Theorie, das, was sich für und was sich gegen sie anführen läßt, in ausführlicher Weise zu behandeln. Erschwert wird die Darstellung dadurch, daß Lombroso selbst in den verschiedenen Auflagen seiner Werke seine Lehre nicht unwesentlich umgestaltet hat.

In historischer Hinsicht ist zu bemerken, daß Lombroso die Methode von Moleschott und Darwin übernommen hat; den Inhalt seiner Lehre haben mehr oder wenig geahnt und ausgesprochen, abgesehen von Galen, Lavater (1775), Surzheim (1815), Morel (1857), Derpure (1868), Thomson (1870), Nicolson (1872). Lombrosos Verdienst ist es, die Kriminalanthropologie zu einer Wissenschaft erhoben zu haben.

Schon sein erstes Werk, l'uomo delinquente, welches 1872 erschien, gipfelt in dem später in seinen folgendeu Werken noch mehr ausgeprägten und erweiterten Grundsatz: Es gibt Verbrechernaturen, die nach ihrer ganzen Anlage zu Verbrechern, wenn auch vielleicht unentdeckten, werden müssen, Menschen, die einen eigenen Typus darstellen, die anthropologische, anatomische und psychologische Merkmale aufweisen, die sie vom gesunden, ehrlichen Menschen unterscheiden. Diese Merkmale beruhen teils — und zwar vorwiegend — auf Atavismus, d. h. auf Rückschlag zu früheren Entwicklungsstufen, bis zu solchen unserer tierischen Ahnen, teils auf Degemiation, d. h. einer von den Eltern ererbten Anlage zum Herabsinken auf eine krankhafte Minderwertigkeit der körperlichen und seelischen Organisation. Beweis sei das Vorkommen gewisser Eigenschaften des delinquente nato bei vorgeschichtlichen Menschenresten, bei „Wilden“, bei Tieren und Pflanzen. Dahin gehören vor allem Anomalien des Schädels und andere anatomische Veränderungen des Organismus, makroskopischer wie mikroskopischer Art. Als bedeutungsvolle Rückschläge sieht Lombroso die Sitte des Tätowierens, die Gaunersprache, Abweichungen auf sinnesphysiologischem Gebiete etc. an. Weitere Unterschiede ergäben sich bei den einzelnen Gruppen der Verbrecher (Mörder, Brandstifter, Taschendiebe). Der weibliche Typus des geborenen Verbrechers sei in der Prostituierten gegeben. Zu den geborenen Verbrechern seien die „moralisch Irren“ (moral insanity) zu zählen oder ständen ihnen wenigstens sehr nahe, endlich beständen enge Beziehungen zwischen Verbrechertum und Epilepsie.

Das ist kurz der Inhalt der Lombrososchen Lehre, in deren Diskussion Haymann nunmehr eintritt. Zunächst bestreitet er das Vorliegen eines zwingenden Beweises, lehnt er überhaupt die Möglichkeit eines solchen ab und gibt sich mit einem Wahrscheinlichkeitsbeweis zufrieden. Auch dieser ist nicht ganz leicht. Denn es ist nicht immer ganz mit Sicherheit festzustellen, ob Intellekt, Charakter und sittliche Eigenschaft endogene — d. h. ererbte und angeborene — oder exogene — durch Erziehung und Lebensschicksale erworbene — Faktoren sind.

Kaum ein Punkt der Lombroschen Ausführungen ist unbestritten geblieben; auch an kleinlichen Wortklautereien, die den eigentlichen Kern der Sache gar nicht berühren, hat es nicht gefehlt. So hat man sich gleich

---

1) Haymann. Zur Lehre vom geborenen Verbrecher. Inaugural-Dissertation Freiburg i. Br., 1907, 71 Seiten.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

an dem Ausdruck „Verbrechertypus" gestoßen. Lombroso gebraucht ihn nicht im anatomisch-anthropologischen Sinne, sondern, wie sich Haymann recht glücklich ausdrückt, mehr im Sinne des Laien.

Mit besonderer Schärfe haben sich die Anatomen gegen die Lehre vom atavistischen Ursprung der Verbrechermerkmale und die ganze Lehre von den Degenerationszeichen gewandt und sind zu dem Schlusse gekommen, daß diese ganze Lehre hinfällig sei. (Vor allem sind es Stieda-Königsberg und Kollmann.) Lombroso selbst spricht sich in dieser ganzen Frage nicht recht deutlich aus. So viel scheint aber aus seinen Darstellungen hervorzugehen, daß er das Wort „Degenerationszeichen" nicht in anatomischen sondern in klinischen Sinne gebraucht. Und in dieser Hinsicht ist die Anhäufung von Stigmen ein wertvolles Signal dafür, daß Anomalien im Zentralnervensystem vorliegen. Das geben eine Reihe der bedeutendsten Psychiater (Emminghaus†, Krafft-Ebing†, Mendel†, Kräpelin-München, Möbius†, Cramer-Göttingen, Pfister-Freiburg i. Br.) unumwunden zu. Mehr als Signale wollen diese Stigmen nicht sein und der geläuterte Lombrosianismus von heute ist weit entfernt, im Einzelfalle allein aus dem Vorhandensein bezw. Fehlen von Stigmen gewisse Schlüsse ziehen zu wollen, besonders bei der gerichtsärztlichen Begutachtung. Von Lombroso zu behaupten, er sähe in den morphologischen Anomalien die Ursachen verbrecherischer Gesinnungen und Handlungen, ist natürlich unsinnig und kann nur von dem ausgehen, der die Lombrososchen Lehren nicht kritisch betrachten, sondern von vornherein lächerlich machen will.

Für das Bestehen bestimmter physiologischer Eigenschaften beim delinquente nato gibt Lombroso höchst mangelhafte Beweise. Die Biologie des Kriminellen soll sich von der des Ehrlichen in mannigfaltiger Hinsicht unterscheiden (Ernährung und Stoffwechsel, Sinnesempfindungen [vor allem Ausdehnung und Umgrenzung des Gesichtsfeldes], Reflexerregbarkeit, vasomotorische Erscheinungen, lokale Krämpfe, Stimme, Sprache, Schrift). Zweifellos ist dies die schwächste Seite der Lombrososchen Lehre.

Dann wendet sich Haymann zu den einzelnen Punkten. Die Sitte des Tätowierens und die Gaunersprache sind nicht als Kennzeichen des geborenen Verbrechers in Anspruch zu nehmen. Die Sitte des Tätowierens ist in vielen Ständen (Soldaten, Matrosen) verbreitet, und viele Berufsstände haben auch ihre eigene Sprache (Studenten, Jäger, Seeleute). Daß die einzelnen Verbrechergruppen sich wieder durch besondere Merkmale unterscheiden, nimmt nicht wunder. Jeder Verbrecher wird sich nach seinen körperlichen Eigenschaften betätigen. Auch der Beruf spielt eine gewisse Rolle. Die Prostituierte als Pendant zum geborenen Verbrecher anzusehen, geht nicht gut an. Ein weiterer Streit dreht sich um den Ausdruck „moral insanity", der 1835 von Prichard in die medizinisch-forensische Nomenklatur eingeführt und große Verwirrungen angerichtet hat, so daß „moral insanity" heute oft weiter nichts als ein viel gebrauchtes und nicht verstandenes Schlagwort ist. Haymann versteht unter moral insanity einen angeborenen Entartungszustand mit ausreichend guter Entwickelung des Intellektes und vollständiger moralischer Depravation. Um diesen Wortstreitigkeiten ein Ende zu machen, schlägt Haymann für Verbrechertum und moral insanity den Ausdruck Amoralität vor, der für beide zutrifft. Lombroso selbst sieht in dem Verbrechertum nur die höhere Potenz der


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

moral insanity, Haymann dagegen erachtet beide Namen für gleichwertig und nur nach dem Standpunkte des Beschauers für verschieden. Mediziner und Pädagogen fassen das Krankheitsbild als moral insanity auf, Kriminalanthropolog und Jurist als Verbrechertum. Man kann etwa sagen: moral insanity ist die kriminelle Veranlagung Jugendlicher, Kriminalität die moral insanity Erwachsener.

Schließlich kann Haymann die Identität von Epilepsie und Verbrechertum nicht zugeben. Gewiß besteht Ähnlichkeit der Symptome, und oft genug leiden Verbrecher an Epilepsie: aber Ähnlichkeit der Symptome bedeutet noch nicht Wesensgleichheit. Eher kann Haymann Ferri[1]), einem Schüler Lombrosos, zustimmen, der von einer Verwandtschaft von Epilepsie und „krimineller Neurose" spricht.

Verfasser wendet sich dann der Symptomatologie der angeborenen Kriminalität zu. Das hervorstechendste Symptom ist wohl auf der affektiven Seite des Seelenlebens zu suchen. Gemütsstumpfheit charakterisiert den angeborenen Verbrecher besonders, naturgemäß auf sittlichem Gebiet. Sie tritt schon in früher Jugend zutage (Tierquälereien, Mißhandlungen von Spielkameraden usw. usw.) Bald kommen sie dann in Konflikt mit dem Strafgesetz. Nachdem sie von Hause oder von der Schule sich entfernen, sind sie auf Betteln, nicht selten auf Diebstahl angewiesen, dem sie dann in Banden organisiert obliegen. Das weibliche Geschlecht ergibt sich gleichzeitig der Prostitution. Dann folgt Zwangserziehung, um den Charakter zu festigen. Vergebens. Nach der Entlassung beginnt das Verbrecherleben von neuem, das Gefängnis hat seine Schrecken verloren.

Was alledem zu grunde liegt, ist nichts weiter als eine primäre Störung des Gefühllebens, die eine erhebliche Schwächung des Willens zur Folge hat. Ausdauernd zu arbeiten ist ihnen unmöglich, sie gehen von Stellung zu Stellung, sie sind, wie Krafft-Ebing[2]) sagt, die „geborenen Müßiggänger". Nichtsdestoweniger sind sie von ihrer ungeheuren Leistungsfähigkeit überzeugt. Daneben fügt sich nicht selten Perverses in ihren Handlungen, besonders auf sexuellem Gebiete. Mit einem Wort, sie sind gemütlichen Schwankungen unterworfen, begehen triebartige Handlungen, die oft gar keinen Sinn haben (Sammeltrieb).

Die Intelligenz schwankt innerhalb weiter Grenzen. Obgleich gerade hier die Meinungen besonders augenfällig auseinandergehen, muß man doch festhalten, daß eine gewisse Disharmonie, eine Ungleichmäßigkeit in der Entwicklung der geistigen Kräfte besteht. Über die Grundlage der Amoralität sind die Meinungen sehr verschieden: die einen (Binswanger[3]), Mendel[4])) nehmen Schwachsinn an, die anderen (Schüle[5]), Tiling,

1) Ferri. Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Deutsch von Kurella. Leipzig 1896.

2) Krafft-Ebing. Gerichtliche Psychopathologie, 3. Aufl. Stuttgart 1899.

3) Binswanger. Über die Beziehungen des moralischen Irreseins zu der erblich degenerativen Geistesstörung. Volkmanns Sammlung klinischer Vorträge, 1887.

4) Mendel. Leitfaden der Psychiatrie. Stuttgart 1902.

5) Schüle. Handbuch der Geisteskrankheiten. 2. Aufl. Leipzig 1880. Klinische Psychiatrie. Leipzig 1886.


Digitized by Google Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bleuler[1]) weisen auf die gute intellektuelle Entwicklung hin. Eines aber wird von allen zugestanden, daß nämlich der geborene Verbrecher es glänzend versteht, sein Benehmen zu erklären, sein Vorgehen zu verteidigen, oft weit besser wie sein Verteidiger, und nicht selten hält er selbst den Vertreter der Anklage in Schach. Endlich pflichten eine Reihe von Autoren Kräpelin[2]) bei, wenn er den geborenen Verbrecher folgendermaßen charakterisiert:

„Der Verstand dieser Kranken ist innerhalb der Grenzen des praktischen Lebens leidlich entwickelt. Sie fassen gut auf, sammeln eine gewisse Summe von Kenntnissen und Erfahrungen, die sie vielfach mit schlauer Verwertung zu ihrem Vorteile zu verwerten wissen, zeigen keine Gedächtnislücken und keine groben Verstöße in der Folgerichtigkeit ihres Denkens. Dennoch fehlt ihnen meist die Fähigkeit, allgemeine Gesichtspunkte zu gewinnen, höhere Geistesarbeit zu leisten, sich eine zusammenhängende Lebens- und Weltanschauung zu bilden."

Haymann selbst, gestützt auf die Ansichten von Fachleuten wie A. Baer[3]) und Aschaffenburg[4]), ist von einer hervorragenden Intelligenz des Verbrechers nicht recht überzeugt. Er schließt sich Gaupp[5]) an:

„Gefühlsmächte bestimmen Richtung und Energie des Denkens, treiben zu den höheren geistigen Leistungen; wo aber Gefühlsstumpfheit herrscht, da fehlt dieser Antrieb und damit auch die Möglichkeit wertvoller Geistesarbeit; von da bis zum pathologischen intellektuellen Schwachsinn ist aber noch eine weite Kluft."

Daneben macht sich eine außerordentlich lebhafte Phantasie bemerkbar, die sich zur Pseudologia phantastica steigern kann. (Vgl. den jüngst vor den Freiberger Geschworenen abgeurteilten Fall der Grete Beier!) Charakteristisch ist ferner die Ideenflucht und die oft wahnhaften Vorstellungen der Kranken. Holländer[6]) und Mendel[7]) sehen in der Selbstsucht und Selbstüberschätzung solcher Kranker mehr oder wenig ausgesprochene Größenwahnvorstellungen.

Was die körperliche Seite betrifft, so sind epileptische Anfälle besonders häufig, ferner hysterische und neurasthenische Krankheitsbilder, Zwangsvorstellungen. Charakteristisch ist ferner die Intoleranz gegen Alkohol und Nikotin und das Auftreten gewisser nervöser Störungen, die speziell bei Degenerierten vorkommen. Am Körper selbst finden sich zahlreiche Degenerationsmarken besonders am Schädel und an den Ohren sowie an den Genitalien.

---

1) Bleuler. Über moralische Idiotie. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin, 3. Folge, 4. Bd, Suppl.-Heft.

2) Kräpelin. Lehrbuch der Psychiatrie, 7. Aufl., 2. Bd., 1903.

3) A. Baer. Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung. Leipzig 1893.

4) Aschaffenburg. Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 2. Aufl. Heidelberg 1906.

5) Gaupp. Über den heutigen Stand der Lehre vom geborenen Verbrecher. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 1. Bd., 1905. Über moralisches Irresein und Verbrechertum. Halle a. S., 1904.

6) Holländer. Zur Lehre von der moral insanity. Jahrbuch für Psychiatrie, 4. Bd. 7) Mendel. l. c.


Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Ursache der Kriminalität ist niemals einfach. Sie resultiert, wie Ferri[1]) ganz richtig sagt, aus anthropologischen, psychischen und sozialen Ursachen. Und Kurella[2]) meint: „Nicht ein einzelnes soziales Moment genügt, um einen Menschen zum Verbrecher zu machen, sondern die dauernden sozialen Übel". Eine bedeutende ätiologische Rolle spielt, wie bei jeder Entartung, die erbliche Belastung. Vor allem ist hier der Alkohol zu nennen. Zum Beweis dessen führt Haymann eine Statistik Mönkemöllers[3])-Osnabrück an. Von den Eltern der 200 der Zwangserziehung überwiesenen Kindern waren 75 Väter Trinker, 5 Mütter und 2 Elternpaare. Ferner lag 24 mal Geistesstörung, 26 mal Epilepsie und ebensooft andere psychische Belastung, 24 mal lag Doppelbelastung vor. Diese Zahlen reden eine beredte Sprache und dabei sind sie nach Haymanns Ansicht noch eher zu niedrig angesetzt. Alles in allem scheint, wie vor allem Kräpelin[4]) verficht, die alkoholische Belastung eine schwerwiegende Rolle zu spielen.

In zweiter Linie sind dann die unehelichen Geburten heranzuziehen. Es braucht nur auf die unzureichende Ernährung, den frühzeitigen Alkoholgenuß, die schlechte Erziehung, das Gefühl der Verachtung, das man dem unehelichen Kinde entgegenbringt — zu Unrecht — hingewiesen zu werden, um an allbekanntes soziales Elend zu erinnern.

Nachteilig wirken ferner erfahrungsgemäß Traumen des Schädels und mancherlei sonstige Schädigungen des körperlichen Befindens, die im frühen Kindesalter akquiriert werden.

Die Differentialdiagnose wird fast immer auf Schwierigkeiten stoßen, da die Krankheitsbilder trotz ihrer Mannigfaltigkeit einander recht ähneln. In Betracht kommen hier die progressive Paralyse, die Dementia senilis, Chorea, Hysterie, Epilepsie, chronische Intoxikationen mit Giften (Alkohol etc.). Hier dürfte die Differentialdiagnose relativ noch am leichtesten zu treffen sein. Schwierig liegt dagegen die Differentialdiagnose bei den Krankheiten, die dem geschilderten psychischen Zustand des geborenen Verbrechers am nächsten liegen, also im wesentlichen Schwachsinn, Idiotie und Imbezillität. Auf differentialdiagnostische Einzelheiten sei hier nicht weiter eingegangen. Auch Pseudologia phantastica kann leicht vorgetäuscht werden, ebenso Pseudoquerulantenwahnsinn.

Sodann wendet sich Haymann zu der Mitteilung zweier einschlägiger Krankengeschichten, die seine — übrigens stylistisch musterhaften — Ausführungen auf das treffendste illustrieren und ergänzen. In eine ausführliche Wiedergabe und Erörterung kann hier nicht eingetreten werden. Es seien daher hier nur die hervorstechendsten Punkte hervorgehoben.

---

1) Ferri. l. c.

2) Kurella. Naturgeschichte des Verbrechers. Stuttgart 1893.

3) Mönkemöller. Psychiatrisches aus der Zwangserziehungsanstalt. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, 56. Bd. Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter, Berlin 1903, und Adele Schreibers Buch vom Kinde, 1. Bd., Leipzig 1906. Siehe auch dieses Archiv Bd. XXX und Mönkemöllers jüngst erschienene Monographie „Die Naturgeschichte der Korrigendin". Leipzig 1908. Vgl. ferner von demselben „Eine Vagabundenfamilie". Monatsschrift f. Kriminalpsychologie, 1908, IV.

4) Kräpelin. l. c.


Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

A. E. jetzt 23 Jahre alt. Vater kein direkter Alkoholiker, aber doch starker Verehrer des Alkohols. Pat. selbst wird als guter Schüler geschildert. Ausgesprochener Hang zum Lügen. Entläuft schließlich von Hause und begeht mit 14½ Jahren den ersten Diebstahl im Elternhause. Er entflieht, wird aufgegriffen und nach Hause transportiert, wo man ihm verzeiht. Schon nach drei Wochen rückfällig. Entflieht, legt sich aufs Betteln und erhält mehrere Polizeistrafen. Nach der Entlassung auf kurze Zeit Arbeit, dann folgt ein Einbruchsdiebstahl, der ihn ins Gefängnis bringt. Als Matrose kommt er in fast alle Erdteile, geht ans Land und wird den Gerichten ausgeliefert. Geht zur Fremdenlegion, desertiert aber schon nach ganz kurzer Zeit und wandert wieder ins Gefängnis. In der Strafhaft treten Symptome von Geistesstörung auf, die seine Aufnahme ins Spital veranlassen. Es gelingt ihm von dort zu entfliehen, planlos irrt er, dem Betteln obliegend, umher; schließlich wird er von neuem eingeliefert und zwar wegen Straßenraub und Mordversuch.

In der Klinik wurde die Diagnose auf angeborene Amoralität gestellt. In Betracht kam differentialdiagnostisch Epilepsie wegen der Stimmungsschwankung, jedoch schloß sich dies bei näherer Beobachtung aus. Haymann hält die Amoralität in diesem Falle für so hochgradig und ausgesprochen, daß er auf diesen Fall den § 51 R. St. G. B. angewendet wissen will.

Ähnlich liegt der zweite Fall. Der betreffende Patient erlitt im 12. Lebensjahre ein Kopftrauma, das als ätiologischer Faktor wohl herangezogen werden kann. Während bei dem ersten Kranken die angestellte Intelligenzprüfung eine befriedigende war, ergab sie im zweiten Falle ein mangelhaftes geistiges Inventar. Dennoch war man nicht befugt, hier etwa von pathologischem Schwachsinn zu reden. Seine Straftaten selbst tragen den Stempel der Beschränktheit. Einem Bestohlenen wirft er seine Invalidenkarte zu und begünstigt so seine Verhaftung. Seine unerlaubte Entfernung von der Truppe bewerkstelligt er in voller Uniform, sodaß er festgenommen werden muß. Den Opferstock plündert er vor den Augen der Kirchenbesucher und dergl. mehr. Hervorgehoben muß noch werden, daß er in seiner Jugend Nachtwandler war und sich tagelang im Wald aufhielt, ohne eigentlich selbst recht zu wissen, warum.

Haymann bezeichnet diesen Fall als typischen moralischen Schwachsinn, der noch nicht so ausgeprägt ist, daß hier der § 51 zur Anwendung käme. Daher konnte kein Freispruch erfolgen, nach Strafverbüßung wurde der Pat. als gemeingefährlicher Irrer einer Anstalt überwiesen.

Die Therapie fertigt Haymann ganz kurz ab. Was läßt sich gegen das gemeingefährliche Treiben des Verbrechers machen? Nichts bleibt übrig als Ausschluß aus der menschlichen Gesellschaft, d. h. Internierung in eine Anstalt. Prophylaktisch kommen in Betracht gute Überwachung, geregelte Tätigkeit, Fernhaltung der Verführung und anderer schädlicher Momente (Alkohol). Da mit Strafe hier nichts auszurichten ist, fordert Haymann mit Recht eine Änderung der bestehenden Strafbestimmungen, insbesondere des Strafvollzuges. Unser Strafsystem soll eine „soziale Verteidigung“ der Gesellschaft gegen das Treiben dieser gemeingefährlichen Elemente sein, und da muß eben das antisoziale Individuum der Mehrheit, d. h. der Gesellschaft geopfert werden. Das ist Naturgesetz.


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Man hat an Kastration gedacht, das wird sich aber wohl kaum durchführen lassen, sodaß die Hauptaufgabe der Rechtspflege zufällt.

Der ärztliche Sachverständige wird in foro sich in einer Art Zwangslage befinden. Falls eine Kombination mit einer anderen Geistesstörung oder ein besonders starkes Hervorheben der intellektuellen Minderwertigkeit nicht vorliegt, wird ihm nicht anderes übrig bleiben, als entweder den geborenen Verbrecher wie jeden anderen Verbrecher als zurechnungsfähig zu erklären und der ganzen Strenge des Gesetzes zu überantworten — wider besseres Wissen — oder sich zu entschließen, der Reichsgerichtsentscheidung zum Trotz, den ethischen Defekt als eine „krankhafte Störung der Geistestätigkeit", etwa als Geistesschwäche mit besonders hervortretender Stumpfheit der Gefühle zu bezeichnen. Vorbedingung ist naturgemäß schärfste differentialdiagnostische Prüfung. Diese wird nach Haymann die Seltenheit des geborenen Verbrechertypus dartun; jedenfalls scheint ihm Lombroso zu weit zu gehen, wenn er die Zahl der geborenen Verbrecher auf 25—40% veranschlagt (neuerdings 31% beim männlichen, 18% beim weiblichen).

Zum Schluß sei nachdrücklichst auf die Lektüre dieser interessanten und sorgfältigen Arbeit hingewiesen, die wie dem Referenten, dem Leser zugleich einen auserlesenen stylistischen Genuß darbieten wird.

5.

Sexuelle Perversitäten vor dem Strafrichter. Dieses besonders von Krafft-Ebing, Moll, Hirschfeld und Näcke behandelte Gebiet bereichert Gruber[1]) um eine Reihe von Fällen, die, da sie forensisches Interesse beanspruchen, hier im Auszug mitgeteilt seien.

Fall I. K. R., Oberleutnant, 34 Jahre alt, verheiratet. Zwischen dem 6. und 8. Lebensjahre Verführung durch ein Dienstmädchen, quae genitalibus pueri lusit. Im Alter von 13 Jahren von einem Schulkameraden zur Masturbation verführt. Mit 20 Jahren erster Kohabitationsversuch, der ihn mit Ekel erfüllt. In der Dienstzeit zwei schwere Unfälle. Da Pat. selbst vor seinem Sexualleben Abscheu empfindet, verheiratet er sich, ohne eine Besserung seines Zustandes in der Ehe. Er treibt daher mit Ordonnanzen masturbatio mutualis. Zu einer im immissio penis in anum ist es nicht gekommen.

Fall II. P. G., Rektor einer Schule, 54 Jahre alt, ledig. Als Schüler wird Pat. als sehr begabt geschildert. Sittliche Verfehlungen an jungen Männern. In der Untersuchungshaft zuweilen schwere psychische Störungen.

Fall III. A. C., Oberleutnant a. D., 34 Jahre, ledig. Im Alter von 8 und von 30 Jahren Traumen. Starker Alkoholist. Führte scherzweise homosexuelle Gespräche im Kasino. Wird der Unzucht mit einem Knaben bezichtigt. Bei der Klinikaufnahme Amnesie, will die Tat im Rausch begangen haben.

Fall IV. J. B., Hausknecht, 31 Jahre, ledig. Uneheliches Kind. Schlechte Erziehung. Mittelmäßiger Schüler. Auf der Wanderschaft starker Alkoholgenuß. Bevor J. B. zum Militär kam, hat er zahlreiche Haft- und Gefängnisstrafen wegen Bettelns, Betrug, Diebstahls und Mißhandlung.

---

1) Gruber. Beitrag zur Kasuistik der sexuellen Perversionen. Inaugural-Dissertation. Freiburg i. Br., 1907, 33 Seiten.

Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY

Beim Militär erhielt er 12 Strafen, auch nach seiner Entlassung mehrere. Starker Trinker.

Sexualleben. Als Knabe Onanist. Führte gerne unsittliche Reden mit Mädchen. Geschlechtlicher Verkehr in normaler Weise und Cunnilingus. Treibt Päderastie aktiv und passiv und exhibitioniert besonders vor kleinen Mädchen. Der Anblick des Freischlachtens macht ihm besonderes Vergnügen. Interessiert sich für Bilder und Darstellungen sexueller Natur. Schon der Anblick von Mädchen löst bei ihm eine sexuelle Erregung aus. Zur Zeit befindet er sich zur Beobachtung seines Geisteszustandes auf der Klinik. Er wird des Mordes an einem Mädchen angeklagt, das er erwürgte, als es ihm nicht zu Willen war. Nach begangener Tat zerriß er die Geschlechtsorgane der Toten und übte schließlich noch an der Leiche Coitus aus. Kurze Zeit darauf drang er in die Kammer eines Mädchens ein und suchte es zu erwürgen, als es ihm nicht zu Willen ist. Nach den Motiven befragt, gibt er an: „Ich hatte keinen Zorn gehabt, ich weiß nicht, was ich gedacht habe. Meinen Menschenverstand hatte ich nicht bei mir. Ich habe gar nicht gewußt, daß ich sie so fest drückte. Wie ich sie recht gedrückt habe, war sie tot. Es tut mir ja leid, ich kann ja gar nicht mehr schlafen. Wenn ich getrunken habe, dann bin geschlechtlich aufgeregt. Viele Mädchen haben gesagt, ich wäre zu bedauern, daß ich so aufgeregt sei. Ich habe mir nicht mehr zu helfen gewußt."

Über den zweiten Fall vermag er nichts anzugeben, da er bei Begehung der Tat sinnlos betrunken gewesen sei.

Die Beobachtung auf der Klinik ergibt keinerlei körperliche oder psychische Störungen.

Fall V. A. F. Schneider, 26 Jahre alt, ledig. Uneheliches Kind. Angeblich keine hereditäre Belastung. Treibt frühzeitig Onanie und steht jetzt unter dem Verdacht der Sodomie an Hühnern und Ziegen, nachdem er mit 24 Jahren schon einmal wegen desselben Vergehens verurteilt worden sei. Als Motiv gab A. F. an, er vollführe sehr gerne den normalen Coitus mit Weibern, sei aber wegen seiner Armut und Häßlichkeit (Krüppel!) zu selten dazu in der Lage und nehme daher seine Zuflucht zu Tieren.

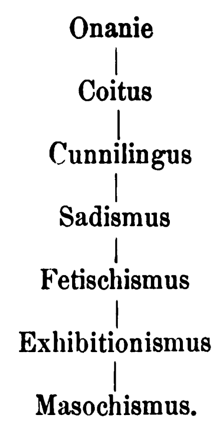
Fall VI. K. St., Schriftsteller, 28 Jahre, verheiratet. Erhebliche hereditäre Belastung. Großmutter väterlicherseits war im Irrenhaus. Eltern sehr nervös. Fünf in sexueller Hinsicht perverse Geschwister. (Sodomie, Masochismus, Päderastie) Pat. selbst fiel durch seine Sonderinteressen auf. Er litt an Nervosität, Weinanfällen und Ohnmachten, oft bei den geringsten Anlässen. Bei den Geschwistern wegen seiner Herrschsucht unbeliebt. Als Student starker Alkoholmißbrauch. Krampfanfälle und Zwangsvorstellungen. Mit 20 Jahren Lues. Ein Jahr später Heirat mit einer nervösen, an Zwangvorstellungen leidenden Frau. Beim Militär Blutvergiftung und daran sich anschließende Vergiftung.

Sexualleben. Schon in früher Jugend masturbierte er, von einem Herrn in der Berliner Stadtbahn verführt. Vom 8. Jahre ab starke Masturbation. Daneben geschlechtlicher Unfug mit seinem Bruder. Mit 13 Jahren erster Coitus, den er seitdem unmäßig ausübt. Vom 17. Jahre ab Cunnilingus. In der letzten Zeit prügelte er Frauen gern. Schon früher hatte ihm Haarabschneiden große Freude gemacht. Daneben trieb er auch Exhibitionismus mit Ejakulation. Er sieht gern Frauen beim


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Urinieren zu, urinam earum exhausit, bibit, capillum lavavit. Der der Anklage zugrunde liegende Fall wird von der betreffenden Frauensperson folgendermaßen beschrieben: „Er sah mich mit einem wilden stieren Blick an, ballte die Faust und sagte: „Siehst du, das ist Leidenschaft; du bist mein Sklave; ich dulde keinen Widerstand." Er war in einem furchtbar aufgeregten Zustand, gab mir einen Stock und befahl mir, ihn damit zu schlagen. Ich schlug ihn dreimal auf den Rücken, dann nahm er mir den Stock und sagte: „So, jetzt hast du mich geschlagen, jetzt schlag ich dich." Er schlug mit solcher Wucht auf mich ein, daß ich dachte, ich würde ohnmächtig. Dann befahl er mir, mich zu setzen und sagte: „Ich bin Gott. Du sollst jeden Tag Prügel haben. Das soll dein Genuß sein. Was bist du denn? Ein Weib, ein Feigling".

Es handelt sich in diesem Falle augenscheinlich um erworbenen normalwidrigen Sexualtrieb, an dem die einzelnen Etappen trefflich zu studieren sind.



Bei der Einvernahme behauptet St. von den geschilderten Vorgängen nichts zu wissen. Er steht noch wegen eines zweiten Falles unter Anklage, wo er an einem Mädchen im Walde unsittliche Handlungen vorzunehmen suchte.

In der Klinik werden deutliche Merkmale geistiger Erkrankung festgestellt. Symptome: Großsprecherei mit schwächliches Gebaren alternierend, Verminderung der Urteilskraft, vollkommenes Fehlen der Konzentrationsfähigkeit, kindisches vorlautes Betragen, starke Neigung zu Zoten. Gebessert entlassen.

Fall VII. L. K., Wagner, z. Z. Musketier, 21 Jahre alt, ledig. Keine Belastung. Wird als fleißiger Schüler geschildert. In der Lehre Neigung zu Zoten, Hang zum Lügen. Starke Masturbation, dagegen kein Gefallen an normaler Geschlechtsbefriedigung. Lieber prügelt er Mädchen, wobei er Orgasmus empfindet. Er steht unter der Anklage, sich Frauenkleider angeeignet zu haben. Pat. gibt das zu, er habe darin onaniert. Er empfindet aber moralischen Ekel vor sich, könne es aber nun einmal nicht lassen. Die Untersuchung ergibt gewisse Beschränktheit.

Fall VIII. D. R., Tagelöhner, 34 Jahre alt, verheiratet. Vater Potator, Mutter Epilepsie. Bewährte sich in der Schule und nachher in der Lehre. Mit 18 Jahren Kopftrauma (6 Meter tiefer Sturz in einen


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Steinbruch). Mit 16 Jahren Onanist, in dieser Zeit führt er auch oft den Coitus aus. Fast jeden Abend masturbierte er. Alle 3—4 Wochen sexuelle Aufregungszustände. Zieht Frauenkleider an und masturbiert darin, wonach Beruhigung auftritt. In der Ehe normaler Geschlechtsverkehr. In seiner sexuellen Aufregung mißhandelt er seine Frau und bedroht sie mit dem Messer, ist verschwenderisch (gibt viel für Frauenkleider aus), arbeitet nichts und ist finster und verschlossen.

Die Untersuchung ergab Verminderung der Intelligenz und des moralischen Gefühls.

Fall IX. R. D., Student, 23 Jahre alt. Erheblich belastet. Guter Schüler, aber sehr verschlossen. Schon in früher Jugend Enuresis nocturna. Masturbation, viel sexuelle Lektüre Sein erster Kohabitationsversuch im Bordell mißlang. Seitdem exzessive Onanie. Exhibitionismus auf der Straße vor kleinen Mädchen, weswegen er sich zu verantworten hat.

Fall X. J. G., Landwirt, 69 Jahre alt, verheiratet. Keine Heredität. Vielfach vorbestraft (Körperverletzung, Diebstähle, Jagdfrevel, Sachbeschädigung, Ruhestörungen). Mit Frau und Kindern ewig in Streit. Ist sexuell sehr erregt, führt unflätige Reden sexuellen Inhalts. Er wird angeklagt, durch unzüchtige Reden öffentlich Ärgernis erregt, zwei Frauen gegenüber exhibitioniert und an seiner kleinen Enkelin unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben.

Bei der Klinikaufnahme ist sittliche Degeneration festzustellen, simuliert Geistesschwäche, um der Strafe zu entgehen.

6.

Alkohol und Selbstmord. Meine Ausführungen über Alkohol und Selbstmord[1]) werden durch die Preußische Statistik für 1906 bestätigt. Von den 7298 Selbstmördern waren 11,6% Männer und 1,3% Frauen Alkoholiker.

Von Dipl.Ing. Dr. jur. Runkel-Langsdorff.

7.

Die Aufbewahrung photographischer Platten. Die Staatsanwaltschaften an kleineren Gerichten, selbst in Mittelstädten verfügen gewöhnlich nicht über eigenes Personal, das imstande ist, die Photographien der Verbrecher selbst fertig zu stellen. In solchen Fällen wird dann ein Photograph des Städtchens beauftragt, den Betreffenden abzukonterfeien und einige Bildabzüge zu liefern. Werden die Abzüge nicht an verschiedene Orte verschickt, so bleiben sie meistens zusammen in einem Umschlag bei den Akten. Die Platte selbst bewahrt der Photograph auf. Dies letztere sollte nicht vorkommen, denn es könnte sich bitter rächen. Gesetzt den Fall, die Akten mit den Abzügen sind an eine Behörde abgesandt worden und der Verbrecher währenddessen ausgebrochen. Bis die Akten wieder zurückgekommen sind oder ein Bild abgesandt worden ist, vergeht kostbare Zeit. Natürlich wird man in einem solchen Falle neue Abzüge fertigen lassen. Wie aber, wenn die Platte beim Photographen verlegt,

1) Dies Archiv 1908, 30, 187.



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

entwendet, zerbrochen wurde, nicht aufgefunden werden kann oder wenn schließlich ein Gehilfe des Photographen, der dem Entflohenen helfen will, sie beseitigt hat? Gewiß müssen viele außergewöhnliche Umstände zusammentreffen, um diesen unglücklichen Zufall zu ermöglichen; wenn er aber nur einmal vorkommt und dadurch das Entkommen eines Verbrechers begünstigt, ist es schon schlimm genug.

Es lassen sich auch noch andere Fälle denken, in denen der Besitz der photographischen Platte von großer Wichtigkeit ist; so wenn eine Situation, die sich nachträglich nicht mehr ermöglichen läßt, festgehalten wurde und die Abzüge aus irgend einem Grunde der Vernichtung anheim gefallen sind.

Aus Vorsicht ist daher zu fordern, daß alle Platten, die eine im Auftrag gerichtlicher Behörden gemachte Aufnahme bergen, von der Auftragsbehörde in Verwahrung genommen werden müssen. Besonders die Staatsanwaltschaft wäre anzuhalten, die Platten in Umschlägen mit genauen Aufschriften, Aktenzeichen und Bezeichnungen geordnet aufzubewahren, sodaß es jeder Zeit möglich wäre, auch nach Jahren eine gesuchte Platte schnell aufzufinden.

Von Prof. Lochte.

8.

Illusionen im Halbschlaf. Ein Herr (Jurist) befindet sich im Seebade. Nachts wird er durch Geräusch am Schlüssel der durch einen Schrank verdeckten Tür zum Nebenzimmer wach. Nach kurzer Zeit wiederholte sich das Geräusch, worauf unser Gewährsmann stark hustete, sodaß der Zimmernachbar von seinem Wachsein unterrichtet sein mußte. Nach langer Zeit schlief er wieder ein, um beim nächsten Erwachen zu bemerken, daß der Schrank ein wenig von der Tür abgerückt war, worauf er, derb schimpfend, die Jalousie in die Höhe zog und den Schrank wieder vorrückte. Morgens ließ er den Wirt kommen, erzählte ihm den Sachverhalt und der Wirt setzte ihm auseinander, daß er geträumt haben müsse.

Es war in diesem Falle nicht festzustellen, ob die Redlichkeit des Zimmernachbarn über jeden Zweifel erhaben war. Wenn man aber bedenkt, daß der Schläfer von dem Heben und Abrücken des festgeklebten Schrankfußes geweckt sein will, nachdem er sich vorher durch Husten bemerkbar gemacht hat, so spricht das ganz entschieden für eine Illusion; man müßte denn sonst annehmen, daß der vermeintliche Einbrecher in unglaublich ungeschickter Weise in das Zimmer einzudringen versucht hat.

Falls der Arzt in einem derartigen Falle gefragt wird, ob er eine Illusion bezw. Halluzination für möglich halte, wird er von der Erwägung auszugehen haben, daß Illusionen und Halluzinationen nicht im traumlos tiefen Schlafe erfolgen können, sondern nur dann, wenn der Schlaf ein oberflächlicher ist und die Hirnrinde eine — wenn auch nur unvollständige — Verarbeitung von Sinneseindrücken gestattet. Es wird das Auftreten von Illusionen also nur in der Zeit des Einschlafens oder des Erwachens erfolgen können. Im vorliegenden Falle scheint es sich beidemale um die Zeit des Einschlafens gehandelt zu haben.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bei nervösen Leuten, bei denen der Schlaf leise oder unruhig ist, können selbstverständlich auch mitten in der Nacht derartige Illusionen vorkommen z. B. beim sogenannten Alpdrücken. Es ist bekannt, wie besonders Trinker nachts in Folge ängstlicher Träume erschreckt und im Schweiß gebadet, emporfahren und dann Wirklichkeit und Traum nicht scharf auseinanderhalten können.

Zu dem obigen Falle könnte man daran denken, daß der Gebrauch des Seebades eine erregende Wirkung und dadurch unruhigen Schlaf ausgelöst hat. Ob der betreffende Herr an Nervosität litt, habe ich nicht feststellen können.

Der Fall zeigt einige Lücken in der Beobachtung.

Trotzdem dürfte er nicht ohne Interesse sein, weil er sehr leicht zu richterlicher Kenntnis und Beurteilung hätte kommen können.

Von Hans Groß.

9.

Pol.-Anthropol. Revue v. Aug. 1908, VII. Jhrgg. No. 5 p. 271 bringt Mitteilungen über die Arbeiten von Lüthje, Lövi, Abderhalden, Kraus v. Portheim und Yamauouchi, nach welchen Pflanzen, die in Wasser und Tierblut gezogen wurden, feststellen ließen, wessen Tieres Blut sie genährt hatte. War dies z. B. Rinderblut, und man preßte den Saft der Planze aus und fügte diesem Serum eines mit Rinderserum vorbehandelten Kaninchens bei, so enstand Niederschlag, war das Nährblut von einem anderen Tiere, so erfolgte keine Trübung. — Diese interessante Tatsache könnte vielleicht in allerdings nur sehr seltenen Fällen kriminalistische Bedeutung erlangen. Sagen wir z. B. es handelt sich um die Frage, ob ein im Grase vor längerer Zeit wahrgenommener Blutfleck von Menschenblut herrührte, sagen wir weiters, der Fleck sei infolge von Regen etc. längst verschwunden — so könnte vielleicht eine Untersuchung der Pflanzen, die sich von jenem Blute genährt haben, bestimmten Aufschluß über dessen Natur geben.



Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Besprechungen.

1.

Methoden und Technik der Gewinnung, Prüfung und Konservierung des zur forensischen Blut- bezw. Eiweißdifferenzierung dienenden Antiserums. Von Dr. Otto Leers, Berlin 1908. Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz. Preis 80 Pf. 31 Seiten.

Verfasser hat es verstanden, auf den zwei Druckbogen der vorliegenden Arbeit in klarer und anschaulicher Weise die Technik der biologischen Blutuntersuchungsmethode darzustellen. Ohne sich viel auf theoretische Erörterungen einzulassen, berichtet er offenbar auf Grund ausgedehnter eigener Erfahrungen unter anderem über die Art der Gewinnung wirksamer präzipitierender Seren, ihre Konservierung, die Bestimmung ihres Titers und endlich über die Ausführung der Probe im Ernstfalle. Wenn auch Referent mit einigen Details seinen persönlichen Erfahrungen nach nicht ganz einverstanden sein kann, so fällt das den zahlreichen unzweifelhaften Vorzügen gegenüber sicherlich nicht ins Gewicht. Es kann daher die Arbeit solchen, welche sich in die Technik der biologischen Blutuntersuchung praktisch einarbeiten wollen, nur auf das Wärmste empfohlen werden. Die Benützung des vorliegenden Buches wird ihnen sicherlich über manche Schwierigkeiten der Praxis hinweg helfen. H. Pfeiffer, Graz.

2.

A. Cramer: Gerichtliche Psychiatrie. Ein Leitfaden für Mediziner und Juristen. Vierte umgearbeitete und vermehrte Auflage. Jena. Gustav Fischer 1908.

Ich beziehe mich auf das, was ich über die dritte Auflage dieses ausgezeichneten Buches (Bd. XV p. 140) gesagt habe und füge bei, daß sich Verfasser mit der seither so reichlich entstandenen Literatur vorzüglich abgefunden und das beste gebracht und eingefügt hat, was diesfalls erschienen ist. Wir haben ein vortreffliches Lehrbuch auch für Juristen vor uns. H. Groß.

Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

3.

E. Hafter: Bibliographie und kritische Materialien zum Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches 1898 bis 1907. Im Auftrage des h. eidg. Justiz- und Polizeidepartements. Bern. Stämpfli & Comp. 1908.

Der schweizer St. G. Entw. ist von solcher Bedeutung, daß auch seine Vorarbeiten von großer Wichtigkeit sein müssen. Die sorgfältig und genau gearbeitete Bibliographie ist aber nicht bloß für das schweizer Gesetz, sondern für jede strafrechtliche Arbeit von Wert, da die allgemeine Stellung der Literatur zu den einzelnen Fragen überhaupt dargestellt erscheint.

H. Groß.

4.

Die Frage der Gleichmäßigkeit der Strafzumessung im Deutschen Reiche. Auf kriminalistischer Grundlage bearbeitet von Dr. Otto Woerner. (Aus stat. und nationalökonom. Abhandlungen herausg. von Otto v. Mayr). München. E. Reinhardt 1907.

Diese dankenswerte Arbeit stellt auf Grund fleißig gesammelter Daten die Verschiedenheit der Strafzumessung im Deutschen Reiche mit erschreckender Deutlichkeit dar. Die Reformvorschläge, die Verfasser macht: Klare Fassung des allgemeinen Teiles, fixere Tatbestandsfassungen, Aufnahme des Birkmeyerschen Vorschlages vom „Normalfall mit dem Mittelmaß“ etc. würden für unsere Fragen überhaupt nichts nützen und nur noch knapperes schädliches Halten des Richters bezwecken. Was geschehen muß, ist die kriminalpsychologische Untersuchung über das Antisoziale jedes einzelnen Deliktes. Wir wissen, daß man Körperbeschädigung strenger straft als Tötung, Raub strenger als Diebstahl etc. Aber wie man auf die Strafen für Münzfälschung, Notzucht, Aussetzung, Religionsstörung etc. gekommen ist, das weiß niemand — und erst bis wir hierüber kriminalpsychologische Untersuchungen besitzen, läßt sich die Gleichmäßigkeit in der Strafzumessung erwägen.

H. Groß.

5.

Ludovic Masson: Die Seele des Frauenmörders. Bekenntnisse eines Entarteten. Berlin-Friedenau. Columbus-Verlag 1908.

Die Schilderung, wie ein Mann mehrere Frauen umgebracht hat, soll einem Manuskript entnommen sein, welches der Verurteilte in der Haft angefertigt hätte.

6.

Strafrechtliche Abhandlungen, begr. von Prof. Dr. H. Bennecke, herausgegeben von Dr. v. Lilienthal. Breslau, Schlettau 1906.

a) Die kriminelle Unterlassung von Robert Redslob. Eine sorgfältige Untersuchung über dieses wichtige und vielbestrittene Thema.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verfasser will die Frage durch Analogie lösen, indem man sich streng an das Gesetz hält, welches die Grenzen des fahrlässigen Tuns nicht genau umschreibt, sondern auf die hervortretenden ethischen Normen verweist.

b) Tatbestandskomplemente von Dr. Ernst Blume. Eine lesenswerte Arbeit, die auf die Revision unserer Kausalitätsvorstellungen hinausgeht; die Anschauungen der Vertreter der adäquaten Theorien enthielten nichts dem Strafgesetze Fremdes.

c) Untersuchungen über die örtliche Verteilung der Verbrechen im Deutschen Reiche. Von Hermann Seuffert, zusammengestellt von Edm. Friedeberg. Seuffert hat uns ein großes Material statistischer Daten hinterlassen, aus welchen die Verschiedenheit der Kriminalität nach lokalen Verhältnissen ersehen werden kann. Diese hochwichtigen Daten werden noch untersuchen lassen, was wir unter lokalen Verhältnissen zu verstehen haben; die geographische Lage züchtet keine Delikte — dies tun Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse, Nation und Charakter und viel tausend andere Momente. Hermann Seuffert und dem Herausgeber gebührt viel Dank. H. Groß.

7.

Dr. Alfred Lehmann — übersetzt von A. Petersen — Aberglaube und Zauberei von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. 2. umgearbeitete und erweiterte Auflage. Stuttgart. E. Enke 1908.

Ich beziehe mich auf das über die erste Auflage dieses vorzüglichen Buches (II. Bd. p. 175) Gesagte und halte alles davon aufrecht, obwohl glücklicherweise gerade auf diesem so wichtigen Gebiete viel gearbeitet wurde. Namentlich verdienen A. Hellwig und Aug. Löwenstimm für ihre Arbeiten über kriminellen Aberglauben volle Anerkennung. In der neuen Auflage Lehmanns sind einige kleine Änderungen, namentlich im Kapitel Spiritismus, vorgenommen worden, im übrigen ist alles auf den besten Standpunkt gebracht — das wertvolle Buch ist geradezu unersetzlich geworden. H. Groß.

8.

Moritz Liepmann: „Der fahrlässige Falscheid des Zeugen". Sonderabdruck aus der Festgabe an Albert Hänel in Kiel und Leipzig. Lipsius und Tischer 1907.

Die eingehende Untersuchung kommt zu dem Ergebnisse, daß die Unsicherheit der Schuldbeurteilung und die Gefahr einer Schuldkonkurrenz auf Seite des Richters so groß sind, daß man besser auf eine Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheides verzichtet. Auffallend ist es, daß der Verfasser die Gesamtheit der modernen Arbeiten über Wahrnehmung, Merken und Wiedergeben, sowie über die Tätigkeit des Richters beim Vernehmen völlig ignoriert. Gerade diese Arbeiten bilden die Grundlage, von der aus die Möglichkeit und Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheides untersucht werden kann. H. Groß.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

9.

Signalementslehre (System Alphonse Bertillon), enthaltend I. das gesprochene Portrait. Von Prof. Dr. R. A. Reiß Lausanne und II. Identitätsfeststellung ohne Signalement. Von Dr. H. Schneickert. Deutsche Ausgabe bearbeitet und erweitert von Dr. H. Schneickert, Kgl. Kriminalkommissar am Polizeipräsidium in Berlin. München 1908. F. Schweitzer (A. Sellier).

Wir wissen allerdings, daß das Bertillonsystem von der Daktyloskopie überholt wurde und das letztere das bevorzugte System ist. Aber etwas bietet die Bertillonage, was die Daktyloskopie nicht kann: das Portrait parlé. Wir verstehen darunter das auswendig gelernte Signalement eines Menschen, um ihn suchen zu können. Zu diesem Zwecke wird jeder Verhaftete auf das genaueste beschrieben und dieses Signalement aufbewahrt. Braucht man ihn später, so lernen die betreffenden Leute das Signalement auswendig und begegnet ihnen der Betreffende, so erkennen sie ihn zweifellos. Alles, was hierzu nötig ist, bringt die Arbeit von Reiß, übersetzt und erweitert von Schneickert in vortrefflicher Weise.

Der zweite Teil gibt alle Möglichkeiten, die zu benutzen sind, wenn jemand gesucht werden soll, dessen genaues Signalement man nicht hat.

Das Buch ist ein wichtiges, ausgezeichnetes und verständlich geschriebenes Hilfsmittel für alle Polizeibehörden. H. Groß.

10.

Fünf Jahre Fürsorgeerziehung. Bericht des Anstaltsvorstehers über die Erziehungserfolge des Fürsorgeheims der Frauenhilfe zu Frankfurt a. d. Oder. Selbstverlag der Anstalt.

Der Bericht erzählt von schönen Erfolgen: 64,9 % gebessert, 19,6 % zweifelhaft, 25,5 % schlecht. Wenn die Besserung dauerhaft und echt ist, so ist der Anstalt Glück zu wünschen H. Groß.

11.

Prof. Dr. Rud. Meringer: Aus dem Leben der Sprache. Versprechen, Kindersprache, Nachahmungstrieb. Berlin 1908. B. Behr.

Wir Kriminalisten haben zu erwägen, auf welchen gesprochenen und geschriebenen Umwegen unser wichtigstes Material gewonnen wird. Der Zeuge hört etwas, teilt es dem Gendarmen mit, dieser dem Richter, dieser seinem Protokollführer, und von da gelangt das Gehörte zum erkennenden Richter — es kann also in diesem Falle mindestens fünfmal ein Irrtum durch Falschhören, Falschauffassen, Falschschreiben, Falschlesen etc. entstehen. Wie viel Unheil auf diesem Wege geschaffen wurde, läßt sich nicht absehen und es ist daher wichtig, wenn diese Fragen im allgemeinen untersucht werden. Die wichtigsten Kapitel in Meringers Buch sind die


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

über Versprechen, Verlesen, Verschreiben und Verhören. Jeder Kriminalist findet da Belehrung und Mahnungen zum Aufpatsen.

H. Groß.

12.

Robert v. Eichhoff: Fortschritt und Rückschritt, ihr wahres Wesen und ihre praktische Bedeutung einheitlich erläutert. Leipzig und Köln. Von A. Hasert & Comp. 1908.

Die Arbeit nennt sich ein Volksbuch und handelt über das Weltall, Wahrheit und Falschheit, Gut und Böse, Leben, Geschechtsleben, Eigentum etc. etc. und enthält manch gute Gedanken und Anregungen.

H. Groß.

13.

Dr. Oswald Bumke: Landläufige Irrtümer in der Beurteilung von Geisteskranken. Aus Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. Heft 58. Wiesbaden. J. F. Bergmann.

Die kleine Schrift könnte man als vorzügliche Vorschule für das Studium der Psychiatrie bezeichnen. Es wäre aber schwer zu sagen, für welchen Leserkreis die Arbeit bestimmt sein soll. Leute, die auf dem Gebiete der Psychiatrie völlig Laien sind, lesen solche Arbeiten doch nicht und Ärzte, die nicht gerade Psychiater sind, ebenso Laien, die sich aber mit psychiatrischen Fragen befassen müssen, und viele Juristen stehen heutzutage doch auf einem wesentlich höheren Standpunkte als Verfasser annimmt. Daß die praktischen Ärzte meistens ungenügende Fachkenntnis von Psychiatrie und kein Interesse für psychiatr. Vorträge besitzen, daß viele Mediziner, also z B. Hausärzte, beginnende Psychosen nicht erkennen etc. — das sind gewiß größtenteils völlig ungerechte Vorwürfe —, ebenso wird vom Verfasser verkannt, daß sich wenigstens die junge Schule der Kriminalisten psychiatrische Kenntnisse mit saurer Mühe zu erwerben trachtet.

H. Groß.

14.

L'identification des Recidivistes par Edmond Locard avec 35 fig. dans le texte. Paris. A. Malvire 1907.

Das ausgezeichnete Buch bringt eine Geschichte der Identifikation, Abhandlungen über gerichtliche Photographie, das portrait parlé, Verbrecheralbum, die Kennzeichen, Anthropometrie, Fingerabdrücke, psychische Identifikation, die Arten der Signifikation in den einzelnen Staaten, einen Vergleich darüber und endlich den nachdrücklichen Beweis, daß alle diese Arbeiten nur Sinn haben, wenn sie überall gleichmäßig vorgenommen werden. Diese schon längst erkannte Wahrheit muß Geltung erlangen, sonst ist die Verständigung mühsam, teuer und oft unmöglich. Natürlich ist es schwer, Einigung zu erzielen, weil jeder seine Methode für die beste hält.

Eine Übersetzung des Locardschen Buches in alle Kultursprachen wäre sehr wünschenswert.

H. Groß.


Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

15.

Dr. Becker: Einige Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorgeerziehung im Königreich Sachsen. Dresden 1908. Lehmann.

Verfasser warnt vor schematischem Vorgehen und verlangt Vorzug für die Erziehung in der Familie unter steter ärztlicher Beobachtung.

H. Groß.

16.

P. Näcke: „Über Familienmord durch Geisteskranke". Halle a. S. C. Marhold 1908.

Der ausgezeichnete Psychiater hat eine wichtige Gruppe von Taten Geisteskranker gebildet und jene zusammengestellt, die Familienmord verüben. Namentlich für den Kriminalisten ist das am wichtigsten, was der Geisteskranke tut und ist dies ein Verbrecher, so ist die wissenschaftliche Zusammenfassung und Untersuchung von großem Wert. Näcke hat an der Hand von mehr als 160 mühsam zusammengesuchten und wissenschaftlich behandelten Fällen — die er zum Schlusse auch tabellarisch übersichtlich zusammenstellt — das gemeinsame festzustellen gesucht und ist immerhin zu wichtigen Ergebnissen gelangt: Die Familienmorde durch Geisteskranke scheinen zuzunehmen; begangen wurden sie zumeist von Leuten im kräftigsten Alter; für die Gattin ist zumeist der Gatte, für die Kinder die Mutter am gefährlichsten. Die Motive sind schwer sicherzustellen, da die Tat eben von Geisteskranken verübt wurde; erbliche Belastung ist zumeist nachzuweisen — der Familienmörder ist daher besonders entartet.

Von größter Wichtigkeit sind Näckes Untersuchungen namentlieh auch deshalb, weil sich nach seinen Feststellungen vorbeugende Schutzmaßregeln werden aufstellen lassen. Ich bin überzeugt, daß dieses Buch auch die Grundlage für weitere Untersuchungen bilden wird. H. Groß.

17.

Julius Appel: Der Vollzug der Freiheitsstrafen in Baden. Karlsruhe. G. Braun 1905.

Verfasser hat alle diesfalls wichtigen Daten zusammengetragen und kommt zu dem Ergebnis, daß eigentlich im Sinne der Generalprävention die Strafe zugemessen und durchgeführt werde, daß aber auch den Forderungen der Spezialprävention zu entsprechen gesucht werde.

H. Groß.

18.

Andreas Thomsen: Das deutsche Strafrecht. Allgemeiner und besonderer Teil in zwei Bänden. Berlin 1906/1907. Struppe und Winkler.

Der Verfasser will bekanntlich das Gesetz nach der „faktischen Rechtsentwicklung" formiert sehen und schlägt vor, drei Entwürfe machen zu


Original from HARVARD UNIVERSITY

lassen: Einen zur Vergeltung der Verbrechen (klassische Schule), einen zur Bekämpfung der Verbrechen (moderne theoretische Richtung) und einen nach der faktischen Rechtsentwicklung. Das vorliegende Buch ist die Wiedergabe der Vorlesungen des Verfassers und kann als klare leicht übersehbare Darstellung des Strafrechts angesehen werden. H. Groß.

19.

Prof. A. Forel: Verbrechen und konstitutionelle Seelenabnormitäten. Unter Mitwirkung von Professor A. Mahaim. München. E. Reinhardt.

In seiner lebhaften und stets interessanten Weise spricht Verfasser über Anarchisten, insbesondere Luccheni, dann über den merkwürdigen Fall des Dr. Alex. Favre und den Streit, den Forel diesfalls hatte; dann über einen kleptomanischen Schwindler (Robert Lehrreich), einen „gleichgewichtslosen“ Urkundenfälscher, endlich über Alkoholiker. H. Groß.

20.

Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. Herausgegeben unter Mitwirkung namhafter Autoren im Namen des wissenschaftlichen humanitären Komitees von Dr. med. M. Hirschfeld. IX. Jahrgang. Leipzig. Max Spohr 1908.

Die Frage nach der Homosexualität und die Bestrafung ihrer Betätigung wird täglich wichtiger und desdalb müssen wir uns um ihre Literatur eingehend kümmern. Wohl die wichtigste ihrer Erscheinungen ist das seit Jahren erscheinende „Jahrbuch“, welches einen tiefgreifenden Einfluß bei großer Verbreitung besitzt. Als die ersten Bände erschienen, erweckten sie den zweifellosen Eindruck, daß sie nur den Kampf gegen die gesetzlichen Strafbestimmungen wider Homosexuelle führen. Dieser Tendenz stimmte ich zu, da man nach meiner festen Überzeugung, wie schon oft erwähnt, die Betätigung der Homosexualität gerade so wenig strafen kann als z. B. das Essen ekelhafter Dinge. Aber diese Tendenz hat das „Jahrbuch“ längst verlassen, und wenn ich seine Arbeiten auch nicht gerade als Apotheose gleichgeschlechtlicher Liebe bezeichnen will, so ist es doch zweifellos, daß Leute, die vielleicht oder wirklich Homosexuelle waren, in die Höhe gehoben werden, daß immer um Liebe, Achtung und Gleichstellung für die Urninge geworben wird und daß in der höchst bedenklichen Bibliographie der Homosexualität eine erschreckende Anzahl von homosexuellen Schriften — namentlich der belletristischen Abteilung — angekündigt und gepriesen erscheinen.

Ich gebe gerne zu, daß die Arbeiten des vorliegenden Jahrganges durchaus wissenschaftlicher Natur sind, aber nach meiner Ansicht muß die beschriebene Tendenz des Jahrbuches geändert werden, wenn die Homosexuellen wünschen, daß wir ihnen helfen, die Strafparagraphen zu beseitigen. Mehr haben sie nicht zu verlangen und Hochachtung ihrer Natur, Verständnis dafür und Gleichstellung mit normalen Leuten werden sie eben


Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nie erreichen. Warum ich die geschilderte Tendenz geradezu für schädlich halte, das geht aus der Natur des sexuellen Moments überhaupt hervor. Wenn ich zugebe, daß Homosexualität und Bisexualität geradeso angeboren ist, wie Heterosexualität, so muß doch zugegeben werden, daß diese Anlagen nicht immer vom Anfange an dauernd geblieben sind. Es gibt genug Individuen, die von Kindheit an eine unausgesprochene wankende und unsichere geschlechtliche Anlage haben. Solche Leute werden meistens entweder asexuell, gleichgültig, oder aber bisexuell. Bei vielen von ihnen entscheidet sich aber ihre Natur entweder zum ausgesprochen heterosexuellen oder homosexuellen Menschen. Was nun aber ein solcher Mensch wird, das hängt von äußeren Einflüssen, am meisten von Umgang und Lektüre ab. Kein Mensch wird behaupten, daß ein ausgesprochen Homosexueller durch äußere Einflüsse gebessert werden kann und ein entschieden Heterosexueller wird ein solcher bleiben und wenn er in eine ganze Horde von Urningen gerät. Also: ausgesprochene Naturen werden sexuell niemals in das Gegenteil umschlagen, sie werden auch durch die allerscheußlichste homosexuelle Literatur nicht verdorben. Größte Gefahr bildet Lektüre aber für sexuell unausgesprochene jüngere Leute, die noch weder homo- noch heterosexuell sind und bei denen es eines äußeren Anstoßes bedarf, um in das eine oder andere Lager einzutreten. Ist das richtig, dann ist auch alles Idealisieren des Homosexuellen, alles Beschreiben berühmter Urninge, alle homosexuelle belletristische Literatur, ihr Ankündigen, Bekanntgeben und Anpreisen in höchstem Grade gefährlich. Ich rate daher dringend, die fragliche Propaganda völlig umzuändern. Geschieht das nicht, so müssen die Urningsparagraphen im Strafrecht verbleiben. H. Groß.

Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY

XV.

Versuchte Verleitung.

Von
Hofrat **Alfred Amschl.**

Das österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852 erklärt denjenigen, der jemand zu einer strafbaren Handlung auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, dann, wenn seine Einwirkuug ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Verleitung zu jener Übeltat schuldig und verurteilt ihn zu derjenigen Strafe, die auf den Versuch zu verhängen wäre (§ 9, 239 St.G.). Nach der Spruchpraxis des Obersten Gerichts- als Kassationshofs ist versuchte Verleitung ein delictum sui generis, das schon der Versuch des Einflusses auf fremden Willen erschöpft, ohne daß die Grundsätze über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der zum Deliktsversuch angewandten Mittel in Betracht kämen.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 hat die Bestrafung der erfolglosen Anstiftung grundsätzlich abgelehnt, bis der belgische Kesselschmied Duchesne brieflich gegen Bezahlung von 60000 Franken sich dem Erzbischof Hippolyte in Paris und dem Jesuitenprovinzial von Belgien zur Ermordung Bismarcks anbot. Der Moniteur Belge Nr. 190 brachte das Gesetz vom 7. Juli 1875, contenant des dispositions pénales contre les offres ou propositions de commettre certains crimes und die Novelle vom 26. Februar 1876 zum deutschen Reichsstrafgesetz den § 49 a. Er stellt unter Strafe das selbständige, nicht als versuchte Verleitung aufzufassende Verbrechen der Aufforderung eines andern zur Begehung eines Verbrechens im engeren Sinn oder zur Teilnahme an einem Verbrechen; er straft die Annahme einer solchen Aufforderung, dann das Erbieten zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen, sowie die Annahme eines solchen Erbietens.

Mündliches Auffordern oder Erbieten und Annahme wird nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vorteilen irgend welcher Art geknüpft worden und hierdurch die Ernstlichkeit der Anregung nachgewiesen ist.


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auch der schweizerische Entwurf (art. 181) stellt denjenigen unter Strafe, der jemand zu einem mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen auffordert, ebenso das dänische Strafgesetz (§ 52). Es bedroht auch den mit Strafe, der einem andern die Ausführung eines Verbrechens zugesagt, aber noch keine daraufzielende Handlung vorgenommen hat.

Der Fall Duchesne lehrt, daß aus politischen und internationalen Gründen auf die Bestrafung der erfolglosen Anstiftung und Anbietung nicht schlankweg verzichtet werden kann. Doch darf sie sich nur auf besonders schwere Verbrechen beziehen. Entscheidend wirkt die objektive Gefährlichkeit des bösen Willens. Unüberlegte Äußerungen sollten straffrei bleiben. Oft könnten sie Anlaß zu Übertreibungen und Aufbauschungen bieten, wie denn überhaupt Beweisschwierigkeiten die Anwendung des § 9 des österreichischen Strafgesetzes häufig lahmlegen. Erfolgt die Verleitung mündlich, so steht Aussage gegen Aussage. Selbst nach Feststellung des Wortlautes läßt sich die Ernstlichkeit der Aufforderung nicht immer nachweisen. Für ein künftiges Gesetz wäre daher begriffswesentlich

1. Verleitung oder Anbietung zu sehr schweren Verbrechen als delictum sui generis, wobei für die Wertung als Verbrechen oder Vergehen die Strafart im Einzelfalle den Ausschlag gäbe.

2. Schriftlichkeit, die den Tatbestand objektiv und subjektiv richtig stellt.

3. Bei mündlicher Anstiftung Zusicherung von Vorteilen, wodurch die Ernstlichkeit, also das subjektive Tatmoment, allen Zweifeln entrückt wird.

An den vier in der Folge dargestellten Fällen möge der Leser prüfen, ob Straflosigkeit der versuchten Anstiftung dem Rechtsempfinden des Volkes entspricht. Aber auch dem Gesetzgeber sollten praktische Fälle willkommen sein; sie liefern die beste Probe für die Richtigkeit seiner Rechnung.

I.

Der Markt Stainz liegt einige Fahrstunden südlich von der steirischen Landeshauptstadt. Den Ort krönt ein weitläufiges Schloß, einst Kloster, von Kaiser Josef aufgehoben, dann Eigentum des populären Erzherzogs Johann. Es beherbergte bis in die neunziger Jahre das Steueramt und das Bezirksgericht. Im Westen erhebt sich die Koralpe als Grenzscheide zwischen Steiermark und Kärnten bis zur Höhe von 2144 m. Vorgelagert ist der Rosenkogel mit einsamen und weltentrückten Dörfern (1362 m.), am Ausläufer das Dorf Rachling.


Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Bezirk Stainz ist berühmt durch seinen Wein, den sogenannten Schilcher; ein rötlicher, sauerer, aber sehr tückischer Trank, der dem Zecher in die Fäuste fährt. Kein Wunder, daß in jenen Gegenden Raufhändel blühen; die Bewohner des Bezirkes, kräftige, rechtschaffene Menschen, im nüchternen Zustand gutmütig und treuherzig, werden durch den Wein zu Gewaltmenschen und jeder Sonn- und Kirchweihtag fordert sein Opfer. Das Raufen wird hier zur Kunst. Einer der Gefürchtetsten im Bezirk erzählte mir, er verwende ein Messer mit sehr kurzer, breiter und abgerundeter Klinge, mit der er zwar schwer verwunden, aber nicht töten könne. Das Raufen galt ihm als Prüfstein der Kraft und Geschicklichkeit, aber jemand umbringen „das wäre gefehlt." Die Gegend trägt im Volksmunde den Namen „Stierboden." Ob sich diese Bezeichnung von der Kraft oder von sonstigen Eigenschaften der Bewohner ableitet, läßt sich nicht feststellen.

In Rachling am Rosenkogel hauste in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts der Bauer Anton Mingler vulgo Plettri mit seinem bei ihm als Knecht bediensteten unehelichen Sohn Anton Oswald. Im Jahre 1883 kam die verwittwetete Marie Klesch aus der Kärntner Gegend jenseits der Koralpe zu ihm als Dirn. Auch sie war ein uneheliches Kind, das im 8. Lebensjahre von der Mutter wegkam, als Kindsmädchen und Hirtin sich fortbrachte, nachdem sie ein Jahr lang die Schule besucht, aber weder Lesen noch Schreiben erlernt hatte. Sie heiratete früh. Der Mann, dem sie 5 Kinder gebar, starb weg und im 30. Lebensjahr mußte sie sich wieder als Magd verdingen. So kam sie zu Mingler, der 30 Jahre älter als sie, aber noch ledig war. Daß die Dirn ihm bald mehr ward als Magd ist dort ebenso selbstverständlich, als daß Mingler wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung vorbestraft war.

Obwohl die Liebe zwischen Herrn und Magd sich mehr in Beschimpfungen und Mißhandlungen betätigte als in Liebkosungen; obwohl Maria allgemein als rohe, faule und männersüchtige Person galt, heiratete sie Mingler über Andringen des Pfarrers und Gemeindevorstehers, die beide am Konkubinat Anstoß nahmen, und schenkte ihr im Notariatsakte vom 4. Mai 1894 600 Gulden auf den Todesfall. Zum Dank äußerte sich Maria nachträglich in Gegenwart des Gemeindevorstehers zu ihrem Manne: „Was nützt mir denn dein Verschreiben, wenn du nicht krepierst?"

Die Ehe war die denkbar schlechteste. Der jetzt 71 jährige Anton Mingler vernachlässigte seine Wirtschaft so sehr, daß er im Jahre 1896 unter Kuratel gestellt werden mußte. Nicht nur, daß er dem


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY

Vieh nichts zu fressen gab, daß die Gebäude baufällig wurden und daß er die Ernte verfaulen ließ, geizte er auch seinem Weib und ihren Kindern gegenüber. Maria Mingler prügelte ihren Gatten, schlug sich mit anderen Männern herum, trank, besuchte Tanzmusiken und ging mit dem 28 jährigen Knechte Michel Tschreppl ein Liebesverhältnis ein. Er arbeitete als Taglöhner bei Mingler, sie stellte ihm nach, verfolgte ihn bis in die Behausung seiner Eltern, besuchte mit ihm Tanzmusiken, folgte ihm dahin und klagte über ihren Mann, mit dem es schwer zu leben sei und den sie gern verlassen möchte.

Wiederholt erstattete Mingler gegen seine Gattin Strafanzeigen wegen Diebstahls, die aber mit Freisprüchen endigten. Sie selbst hatte am 17. Juni 1906 eine Ehescheidungsklage gegen ihren Gatten überreicht, aber wieder zurückgezogen. Ihre Gedanken waren von Haß gegen ihn erfüllt. Schon vor einigen Jahren äußerte sie sich zum Gemeindevorsteher, daß ihr nichts darum wäre, wenn ihr Mann erschlagen würde, denn so wird das Luder doch nicht hin. Zahlreichen Leuten gegenüber meinte sie, es wäre ihr schon recht, wenn ihr Mann einmal „verrecket". Dem Pferdeknecht Nikolaus Jammernegg klagte sie auf dem Wege zum Rosenkogel, daß sie mit ihrem Mann schlecht lebe, daß sie ihn verabscheue uud gern jemand etwas geben würde, wenn er ihren Mann erschlüge.

Eines Sonntags im November 1896 klagte sie dem Grundbesitzer Pankraz Kalthuber, es sei gar nicht besser, seitdem der Gemeindevorsteher zum Kurator ihres Mannes aufgestellt worden. Endlich fragte sie ihn, ob er kein Mittel wisse, ihren Mann wegzubringen. Kalthuber bemerkte ausweichend, es sei ein Kreuz so leben zu müssen und machte sich, so schnell er konnte, von ihr los.

Schon im Sommer hatte sie den Bruder Kalthubers gefragt, ob er ihr keinen Rat wisse, auf welche Weise sie ihren Mann wegbringen könnte; sie habe schon viele, viele Leute um Rat gefragt und niemand vermochte ihr einen zu erteilen. Er antwortete, daß es ihm unmöglich sei, ihr zu raten, sie sei einmal mit ihrem Manne verheiratet und müsse aushalten, bis der Tod ihn oder sie selbst abruft.

Da erinnerte sie sich eines gewissen Franz Fuchs, auf dessen Unterstützung sie mit Bestimmtheit rechnete. Ein Mensch, der, obwohl erst 30 Jahre alt, seinen vulgo Steirifastlgrund durchgebracht hatte und nun beim vulgo Schilling als „Gast" lebte, wegen Raufens mit 5 und 3 Jahren und 13 Monaten bestraft, wegen Verbrechens der gefährlichen Drohung angeklagt. Sein Leichtsinn, seine steten Geldverlegenheiten und sein Hang zu Gewalttätigkeiten, — dies alles ließ ihn der Mingler als den Mann erscheinen, dessen sie sich zur


Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hinwegräumung ihres verhaßten greisen Gatten bedienen konnte. Schon im Sommer hatte sie ihn einmal gefragt, ob er ihr nicht jene „Sachen" zu verschaffen wüßte, welche die Knechte auch für die Pferde brauchen. Sie wisse nicht, wie es heißt und bekomme es auch nicht in der Apotheke und doch brauche sie es, um ihren Alten wegzubringen. Fuchs meinte, daß dies wohl „Hüttrach" (Hüttenrauch = Arsen) sei, worauf sie erwiderte, daß es nicht so heiße, sondern anders. Fuchs nahm das Gespräch nicht ernst und erzählte es Minglers unehelichem Sohn Oswald. Sonntag den 22. November 1896 sprach sie Fuchs nach dem Gottesdienst in Stainz an und fragte ihn, ob er schon bald heimgehe. Er erwiderte ihr, daß er noch einige Geschäfte im Markt habe. Sie verabredeten eine Zusammenkunft, trafen sich und traten den Heimweg an. Marie Mingler seufzte: „wenn ich nur jemand hätte, dem ich erzählen könnte, wie es mir geht! Mein Gott, was wir für Zuwidrigkeiten und Hazarde mit meinem Mann haben! Wüßtest du nicht ein Mittel, mit dem ich meinen Alten wegbringet? Ich hab' eh' den Rachlingrumpf angeredet. Wenn die zwei einmal zusammenkommen, hat der Alte nichts zu lachen denn der andere hat's ihm schon geschworen!" — Fuchs dampfte seine Pfeife vor sich hin und entgegnete nichts. Da trat die Versucherin näher an ihn heran und flüsterte ihm hochgerötet zu: „Was verlangst denn du? Fünfzig Gulden geb' ich dir, wenn du meinen Alten weglieferst! Komm du morgen nachts zu mir abi (hinab), bevor wir schlafen gehen. Du mußt schauen, daß du dann mit mir zusammenkommst, damit wir früher reden können, ich werde Dir schon was geben; dann gehe ich in den Stall melken; er (Mingler) und das Mensch (ihre Tochter) sind derweil allein im Zimmer. Du mußt dir dann dein Gesicht umdrehen, damit sie dich nicht erkennt, dann gehst ins Zimmer und haust ihm aufi, wenn er auch nicht ganz hin ist und wenn er ganz hin ist, so macht's auch nichts. Das Mädel kann mir dann sagen, daß es ein Fremder gewesen ist, der dem Vater eins hinaufg'haut hat, damit die Leut' es ihr nicht zeihen können und sie aus der Schuld wär'!"

Marie Mingler weinte dann, anscheinend aus Verzweiflung, allein Fuchs ließ sich nicht erweichen, erklärte ihr, daß er dies nicht tun könne und schaute, da viele Leute auf der Straße um sie standen, daß er davon kam.

Am Abende desselben Tages begab er sich ins Gasthaus des Faßmann in Sierling. Das Gespräch mit der Mingler hatte ihn aufgeregt; ihre verführerischen Reden bedrückten sein Gewissen und es drängte ihn, sein Geheimnis los zu werden. Er erzählte dem Wirt


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

alles mit möglichster Genauigkeit. Dieser, der sich für einen schlauen Fuchs hielt, forderte ihn auf, er sollte trachten, von der Mingler die fünfzig Gulden zu bekomme, deshalb scheinbar auf ihren Vorschlag eingehen und ihm sofort vom Erhalte des Geldes Nachricht geben, damit er die Anzeige erstatten könne.

Im Tanzzimmer traf Fuchs mit der Mingler zusammen. Sie forderte ihn nochmals auf, in der nächsten Nacht gewiß zu kommen. „Zeug" brauche er keins mitzunehmen, sie werde schon eine Hacke vorrichten. Marie Mingler fragte ihn noch, ob er Geld brauche und zog aus ihrem Rock eine Brieftasche hervor. In diesem Augenblick entspann sich eine Balgerei. Die alte Rauflust erwachte in Fuchs, voll Feuer rannte er zur raufenden Gruppe, die Versucherin und ihr Geld vergessend, denn über alles ging doch ein kunstgerechte und ehrliche Rauferei.

Marie Mingler hatte ihre Rechnung ohne den Wirt gemacht, der das Gespräch belauschte und am 24. November beim Bezirksgericht protokollarisch Anzeige erstattete, die zur Verhaftung der Mingler führte.

Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage wegen versuchter Verleitung zum Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach §§ 9, 152, 155a und d St. G., begangen dadurch, daß Marie Mingler am 22. November 1896 nachts in Sierling den Franz Fuchs durch Geldversprechungen aneiferte, gegen ihren Gatten Anton Mingler tückischer Weise, in der Absicht, ihn schwer zu verletzen, auf eine solche Art zu handeln, daß daraus eine schwere körperliche Beschädigung des Anton Mingler erfolge.

In den Gründen der Anklageschrift wird bemerkt, daß dem Fuchs niemand die Ausführung einer derartigen vorbedachten und bestellten Tat zutraue. Daß es der Marie Mingler mit ihrer Anstiftung ernst war, kann nicht bezweifelt werden, allein die Anklagebehörde vermag ihr nicht nachzuweisen, daß sie in Fuchs auf Vollbringung eines bestellten Mordes drang. Nach dem Wortlaut ihrer Reden und nach den Beweggründen, die sie hierzu veranlaßten — Erbitterung, Verzweiflung über den Mißerfolg ihrer Scheidungsklage und über die Zahlung der Prozeßkosten — kann ihr lediglich versuchte Verleitung zur schweren körperlichen Beschädigung ihres Gatten mitttelst eines Werkzeuges und auf eine Art, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, und zu einem tückischen Überfall auf Anton Mingler zur Last gelegt werden.

Bei der Hauptverhandlung vor dem Landesgerichte zu Graz am 16. Januar 1897 gestand Marie Mingler die Verleitung des Fuchs



Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ihren Mann zu schlagen, ihn durchzuhauen, ein. Nur der Zorn über den Verlust der Prozeßkosten habe sie hierzu bewogen. Im übrigen beschränkte sie sich darauf, zu jammern, daß ihr Mann ihr nicht den ganzen Grund übergeben oder zum mindesten verschrieben habe.

Der Gerichtshof verhängte über sie unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes die Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von sechs Monaten.

Über Berufung der Staatsanwaltschaft erhöhte das Oberlandesgericht die Strafe auf ein Jahr.

2.

Eine Drahtseilüberfuhr verbindet nächst dem vulgo Thomahan (Thomas-Hans) die durch den Murfluß getrennten Gemeinden Stübing und Friesach und damit auch das Gleinalpen- und Schöckelgebiet. Jahre lang diente dort als Ferge ein gewisser Anton Zöhrer, seit 1867 verehelicht, aber in seiner Ehe nicht glücklich. Seiner Gattin Marie, zwei Jahre jünger als er, gefiel er nicht, weil er mit dem Gelde kargte. Die 7 Kinder, die er mit ihr erzeugt hatte, starben alle weg und am 4. Mai 1876 trennten sich beide Gatten freiwillig für immer. Schon in dem damals von Marie Zöhrer angestrengten Ehescheidungsprozesse behauptete Anton Zöhrer, daß seine Gattin im Jahre 1873 zweimal versucht habe, ihn zu vergiften. Die hierüber gepflogenen Vorerhebungen ergaben zwar, daß Anton Zöhrer zweimal nach dem Genusse von Speisen, die ihm seine Gattin vorgesetzt, hätte erbrechen müssen, doch konnten Beweise einer Vergiftung nicht erbracht werden. Der Prozeß wurde nicht zu Ende geführt. Bald darauf ging sie mit dem Besitzer M. zu Lebzeiten seiner kranken Frau ein Liebesverhältnis ein, zog nach deren Tode 1881 ganz zu ihm und lebte bis zu seinem am 11. Dezember 1896 erfolgten Tode mit ihm im Konkubinate, dem 6 Kinder entsprossen, wovon 4 am Leben blieben. M. setzte je zur Hälfte seine 4 ehelichen Kinder einer- und Marie Zöhrer anderseits zu Erben ein.

Nachdem sie die Wirtschaft des Erblassers übernommen, verliebte sie sich in einen Gendarmen, der in dem von ihr betriebenen Gasthaus viel verkehrte. Bald hatte sie ihn in ein Verhältnis intimster Art verstrickt und betrieb es mit solcher Ungeniertheit, daß es zum Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ward und 1898 zur Versetzung des Gendarmen auf einen andern Posten führte.

Von Natur aus sinnlich veranlagt, hatte sie sich dieser Neigung vollständig hingegeben, ihren Geliebten mit Geschenken überhäuft,


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ihn so oft als möglich bewirtet und darüber, während bisher Mangel an Energie in Führung der Wirtschaft keineswegs ihre Schwäche war, ihr Hauswesen mehr und mehr vernachlässigt, so daß sie tief in Schulden geriet.

Die Versetzung des Gendarmen hatte sie stark erregt. Sie bedurfte geschlechtlichen Verkehrs, aber auch eines Mannes, der ihrem Anwesen vorstand. Die Verwirklichung ihrer Wünsche scheiterte an der noch immer zu Recht bestehenden Ehe mit Anton Zöhrer. Obwohl sie ihn seit ihrer Trennung nie wieder gesehen und obwohl er ihr vollends gleichgültig geworden war, reifte in ihr der Entschluß, ihn durch fremde Hand zu beseitigen.

In Gösting lebte der 29jährige Obsthändler Franz Stampler in den mißlichsten Verhältnissen. Seine Frau war am 15. August 1898 mit einem Burschen durchgegangen und hatte ihm acht Kinder und die bitterste Not zurückgelassen. Etwa Mitte Dezember 1898 suchte Marie Zöhrer den alten Josef Harrer, der auf der „Au" Vorbereitungen für den Verkauf von Christbäumen traf. Sie fand ihn auf dem Heimweg und schloß sich ihm an. Zunächst fragte sie ihn, wie es denn dem Stampler mit seinem neuen Weib gehe. Harrer erwiderte: „Na, so schlecht nicht, er tut jetzt Christbaum handeln." Dann fragte sie, was er mit seinen Kindern mache. Harrer antwortete: „Drei hat er bei sich, die andern hat er weggegeben." Dann fragte sie nach Stamplers Wohnung, die Harrer ihr genau bezeichnete und entfernte sich.

Stampler schien ihr das geeignetste Werkzeug zur Ausführung ihrer Pläne. Am 27. Dezember fuhr sie nach Graz und sandte mit der Post ein Paket an Stampler ab, das diesem am 31. Dezember zukam. Es enthielt einen Revolver mit 25 scharfen Patronen in einer Schachtel, schon im Herbst von Marie Zöhrer zur Ermordung ihres Gatten angekauft, und einen mit Bleistift geschriebenen Brief folgenden Wortlautes:

„Guter Freund, wenn es Dir möglich ist, daß Du Dir wagst, daß Du den Überführer in Stübing bei der Ufer mit dem Revolver erschießen tust; die Belohnung ist 50 Gulden, aber wenn es vorüber ist 10 und so alle Monat 10, nicht alles auf einmal, daß es nicht auffällig ist. Wir sind unser 2. Papier und Blei und Du dabei. Wir werden uns nicht verraten. Ich werde Dich immer unterstützen in größter Geheim. Da schicke ich Dir alles, aber sei nur vorsichtig und triff ihn gut beim Kopf. Tu es gleich sobald Du kannst. Am besten kann es sein in der früh, wenn beiläufig der Postzug hinuntergeht, daß das könnte am besten sein. Ich hätte ihn darum gerne


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weg, weil ich sein Geschäft gern hätte. Oder kannst es auch Du haben. Das ist ein gutes Geschäft, wo zwei Leute schön leben können; Ich kann es darum nicht tun, weil ich nicht so schön die Gelegenheit habe sowie Du, aber zu dem Geschäft helfen wir, ich bestimmt: Da hast Du Dein Leben ein schönes Geschäft. Also mach Du das, sobald Du kannst wie besser. Ich werde Dich nie verraten. Ich möchte nur haben, daß Du das Geschäft bekommst. Sei nur vorsichtig dabei. Weißt Du, der Überführer hat schwarze Augengläser auf, Du wirst ihn schon kennen. Wenn es vorüber ist, dann schicke ich Dir schnell Geld; Du mußt schauen, daß Du ihn gut triffst, in währendem Überfahren. Das könnte gut sein in der Mitternacht. Wenn Du halt willst, den Revolver schmeiße ins Wasser. Mach es gut, wird Dich nicht reuen; mach es gewiß, den Überführer zu vertilgen, lasse nichts lesen. Es bleibt bei uns, ich beschwöre Dich. Behalts bei Dir, ich bei mir. Wenn Du das tust, bekommst mehr als 50 fl. Mirl."

Stampler war ein armer, aber braver und grundehrlicher Mensch. Er begab sich am Tage nach Empfang des Briefes aufs Gemeindeamt und erstattete dort die Anzeige. Sein Verdacht fiel sofort auf Maria Zöhrer, weil der Brief mit „Mirl" (Maria) unterschrieben war und weil Stampler wußte, daß die Zöhrer den Gendarmen heiraten wollte. Verstärkt ward sein Verdacht, als er am 10. Januar mit Josef Harrer zusammentraf und dieser ihm erzählte, daß die Zöhrer ihn nach Stamplers Adresse gefragt habe. An demselben Tage fuhr Stampler auf der Eisenbahn mit dem Gemeindevorsteher nach Graz und wies diesem seine Zeugenladung vor. Sie kamen auf die Familienverhältnisse der Zöhrer zu sprechen und auch der Gemeindevorsteher vermutete in ihr die Urheberin des Anschlags. Am 12. Januar erzählte Harrer dem Stampler, die Zöhrer habe sich einmal zum vulgo Hanslwirt in Plesch geäußert, es gehe ihr sonst nichts ab, nur ihr Mann sollte sterben, damit sie heiraten könnte.

Der Vernehmungstermin war auf den 16. Januar 1899 angesetzt. Als Stampler an diesem Tage bei Gericht erschien, traf er die Zöhrer auf der Bank vor dem Zimmer des Untersuchungsrichters. Bei Stamplers Anblick erblaßte sie und redete ihn aus freien Stücken an, sie habe Harrer nur deshalb um Stamplers Adresse gefragt, weil sie das kleinste seiner acht Kinder zu sich nehmen wolle. Überdies habe sie für eines seiner Mädchen ein Gewand bereit, das er bei ihr abholen möge.

Marie Zöhrer wurde nach ihrer Vernehmung trotz ihres Leugnens in Haft genommen. Bei der Umkleidung im Gefangenhause fand


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

man in der rechten Achselhöhle zwischen dem Hemd und dem bloßen Körper einen Handschuh mit gelbem Arsen. Sie bat, das Gift ihr zu lassen und nichts davon zu sagen, damit sie nicht gestraft würde. Dann behauptete sie, daß sie das Arsen schon seit Jahren zum Füttern der Pferde besitze. Am 16. Januar habe sie es, bevor sie zu Gericht ging, zu sich gesteckt, um Selbstmord zu verüben, wenn sie sich nicht mehr auswisse.

Zwei Tage später legte sie vor dem Untersuchungsrichter ein Geständnis ab. Sie mußte trachten, sich über Wasser zu halten, als sie immer mehr und mehr in Schulden geriet und dachte: „Räumst den Alten weg, vielleicht kommt einer und heiratet dich." Deshalb kaufte sie im Herbst 1898 Revolver und Munition und sandte dies mit dem Brief an Stampler, den sie aus den bekannten Gründen für die geeignetste Persönlichkeit hielt.

Einige Tage später schränkte sie dieses Geständnis wieder ein und will den Revolver nur zu ihrer eigenen Sicherheit gekauft haben. Der Gedanke, ihren Mann zu erschießen, sei ihr erst unmittelbar vor Absendung des Paketes gekommen, „ein ganz gacher (gäh = gach) Rappel aus Desperation und Verzweiflung."

Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage gegen Marie Zöhrer, sie habe am 27. Dezember 1898 in Graz durch Übersendung eines Briefes mit Zusicherung eines Lohnes von 50 Gulden, eines Revolvers und scharfer Patronen den Franz Stampler zu verleiten gesucht, gedungen gegen ihren Gatten in der Absicht, ihn zu töten, auf eine solche Art zu handeln, daß daraus dessen Tod erfolge (§§ 9, 134, 135 Abs. 3 St.G).

Die Anklage schließt aus dem ursprünglichen Geständnisse, aus dem offenbar gut überdachten Inhalte des Briefes sowie aus ihrem sonstigen Verhalten, daß die Tat eine überlegte und vorbereitete war und daß sich Marie Zöhrer schon geraume Zeit mit dem Plan getragen haben müsse. Den besten Beleg hierfür liefern mehrere Stellen aus ihren meist in leidenschaftlichem Tone gehaltenen Briefen an den Gendarmen, mit dem sie lebhaft korrespondierte.

In einem Briefe vom September 1898 schrieb sie: „Wegen mein alten hab' nur Geduld. Geduld bringt Rosen. Im Frühjahr blühen sie, ich habe große Hoffnung" und am 26. Oktober 1898: „Alles tue ich nur, das Ziel zu erreichen. Ohne Herrn ist kein Leben und keine Wirtschaft." Mit Genugtuung teilt sie in diesem Briefe mit, daß Anton Zöhrer am vergangenen Sonntag geschlagen worden und jetzt wieder mehr krank sei; „heute hab' ich es erfahren, — das wäre wohl mein einziges Verlangen." In einem Briefe vom 31. Okt. 1898


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unterschrieb sie sich schon mit dem Namen ihres Liebhabers. Diese Wendungen kehrten so oft wieder, daß sich der Freund veranlaßt fühlte, in einem Brief vom 19. September 1898 zu versichern, er werde zwar sein Heiratsversprechen gegebenenfalls halten, setze jedoch voraus, daß sie nicht etwa andere Mittel als Beten zum früheren Tod ihres Gatten anwende.

Die Ausführung ihres Vorhabens dürfte durch einen Brief des Geliebten vom 8. Dezember 1888 beschleunigt worden sein, dem die Zudringlichkeit der Zöhrer wegen seiner dienstlichen Stellung manche Sorge bereitete. Er schrieb: „Wenn nur dein Alter bald sterben möchte, daß ich zu Dir kommen könnte, das wäre mir schon recht. Unseres Verkehres auf unerlaubte Weise werde ich schon bald überdrüssig."

Im Zuge der Voruntersuchung war die Frage aufgeworfen, ob Marie Zöhrer etwa gestörten Geistes sei. Der Ausspruch der Gerichtspsychiater lautet jedoch verneinend.

Am 12. März 1889 fand die Schwurgerichtsverhandlung statt. Die Angeklagte gestand, den Brief geschrieben zu haben, sie habe jedoch nicht gewußt, was sie getan. Anton Zöhrer machte von der Rechtswohltat des § 152 St.P.O. Gebrauch und entschlug sich der Aussage.

Die Geschworenen bejahten die Hauptfrage einstimmig und verneinten die Zusatzfrage auf Sinnenverwirrung mit zehn Stimmen. Marie Zöhrer wurde hierauf zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von sechs Jahren verurteilt, starb aber am 1. Februar 1904 im Spitale der Weiberstrafanstalt Vigaun (Krain) an Tuberkulose.

III.

Der Kutscher Fritz diente seit jeher in aristokratischen Häusern. Sein Vater war ein einfacher Schreiner, schätzte aber den Menschen nur vom Baron aufwärts und verfiel vor seinem Tode in Geisteskrankheit. Vielleicht war etwas von dieser Vorliebe für den Adel auf den Sohn übergegangen. Nachdem dieser sich eine Familie gegründet, trat er in den Dienst einer hochadeligen Herrschaft, erwarb sich deren Vertrauen, unterrichtete den noch im Kindesalter stehenden jungen Herrn in der Reitkunst, war intelligent, manierlich, von stattlichem Äußern, ein Freund abenteuerlicher Lektüre, selbst phantastisch veranlagt und auf das lebhafteste für den Burenkrieg interessiert, dessen markante Persönlichkeiten ihm ebenso geläufig waren als die einzelnen Phasen des Feldzuges.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:51 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nachdem er sich anfänglich gut geführt, geriet er in schlechte Gesellschaft, ergab sich dem Trunk und den Weibern, venachlässigte seine Familie, schlug sich mit Leuten zweifelhaften Charakters herum und fand deshalb mit seinen verhältnismäßig hohen Bezügen nicht mehr das Auslangen.

Eines Tages entdeckte man im Schrank eines Zimmers der Stallung vier Versatzscheine und einen Brief, worin Fritz des Diebstahls an seiner Herrschaft beschuldigt wird. Er bekam Wind, erpreßte von seinem Weibe, das er stets hatte darben lassen, Geld und versuchte, sich beim englischen Konsulat anwerben zu lassen, ward aber rechtzeitig angehalten und verhaftet. Die Revision der Sattelkammer des verstorbenen Herrn ergab an der Hand des Inventars den Abgang an Sattelzeug, Pferdegeschirr, Peitschen, Gewehren, Bergschuhen u. dgl. im Gesamtwerte von 627 K. Außerdem hatte Fritz mehrere ihm zur Bezahlung von Gewerbsleuten anvertraute Geldbeträge veruntreut und einem Geschäftsmann unter Zusicherung der Kundschaft und unter Vorspiegelung einer zu erhoffenden Erbschaft ein Darlehen von 172 K herausgelockt.

Fritz war vollkommen geständig. Er erzählte, daß sich ihm im Sommer zwei fremde, elegant gekleidete Herren anschlossen, die sich genau um die Verhältnisse und Lebensweise der herrschaftlichen Familie, namentlich des jungen Prinzen, erkundigten und um Gelegenheit baten, mit diesem, falls er mit Fritz ausreite, außerhalb der Stadt zusammenzutreffen. Fritz würde dann ein glücklicher Mensch werden. Der eine Herr schmunzelte hiebei verdächtig, der andere zog einen Dolch hervor, ließ Fritz zwei Finger darauflegen und schwören, von diesem Gespräch kein Sterbenswörtlein zu verraten, worauf beide verschwanden und auch seine Seelenruhe mit sich nahmen. Er habe — so verantwortete er sich — die Eindrücke dieses rätselhaften Ereignisses nicht zu bannen vermocht. Wirr fegten die Gedanken in seinem Hirn, er mußte Gesellschaft suchen, um der Qual des Grübelns zu entrinnen, begann zu trinken, geriet in Schulden und ward, um seinen Lastern zu fröhnen, zum Verbrecher.

Eines Tages meldete die Gefangenhausverwaltung, daß Fritz Symptome von Geisteskrankheit zeige oder simuliere. Er sandte dem Untersuchungsrichter einen ganz konfusen und phantastischen Brief, worin er die Verhaftung seiner Herrschaft ob dreier Morde verlangt, seinem Weibe befiehlt, sofort nach Prätoria zu reisen, woselbst in seinem Hause, Wolfmutstraße 16, 30 000 Franken eingemauert seien; damit soll sie ihn aus Cayenne befreien, wo er zehn Jahre noch schmachten müsse wie Dreyfus. Major Albrecht und Präsident


Digitized by Google · Original from HARVARD UNIVERSITY

Krüger würden ihr beistehen, er selbst kämpfe jetzt als Kapitän vor Ladysmith.

Im Arreste gebärdete sich Fritz wie ein Toller, er aß und trank den Inhalt des Abortkübels. Es wurde daher die Untersuchung seines Geisteszustandes angeordnet und durch zwei Psychiater vorgenommen.

Beim Öffnen der Zelle kniete er nieder und bat unter Tränen mit aufgehobenen Händen, man möge ihm nichts tun, ihn nicht schlagen. Mit verzerrten Zügen stierte er vor sich hin, machte mit dem Kopfe Kreisbewegungen und schob den Unterkiefer vor. Befragt, ob er noch den Narren spiele, erwiderte er „nein, ich bin nicht närrisch!" Dann murmelte er vor sich hin „Parlament . . . Prätoria . . ." Aufgefordert, zu erzählen, wie er denn auf Prätoria komme, bleibt er, sichtlich Komödie spielend, stehen, starrt in eine Zimmerecke, grimmassiert, schnalzt mit der Zunge, zwinkert mit den Augen und schweigt. Die wiederholt vorgenommenen Explorationen zeigen das gleiche Bild. Auf die Frage des Hausarztes, ob er ihn kenne, flüstert er, nachdem er ihn noch einige Tage zuvor „Herr Doktor" angesprochen, „Herr Richter". Befragt, ob er das ihn begleitende Aufsichtsorgane erkenne, stiert er es an, blickt in die Luft und sagt, den ganzen Körper schüttelnd: „Ich bin ganz gescheit!" Auf den Vorhalt, daß er Gewehre genommen und verkauft, erwidert er: „Ich habe nichts gestohlen und nichts eingestanden." Wer er eigentlich sei? „Freiwilliger des 26. Korps, habe bei Ladysmith gekämpft, auch unter General Albrecht; habe siegesbewußt gekämpft". Auf den Zwischenruf: „Sie sollen ja gestohlen haben!" fährt er auf: „Herr, Sie beleidigen mich, sind Sie satisfaktionsfähig?" Nach dem Vorhalt, daß er Weib und Kind habe, besinnt er sich, macht mit dem Rumpf Hebungen und Senkungen, windet den Kopf hin und her, als ob er in einer zu engen Krawatte stäke, und jammert vor sich hin: „Ja, ja, Frau in Prätoria, meine arme Frau, Kind muß ich suchen gehen!" Dann stiert er mit verzerrten Zügen ins Leere.

Ein andermal befragt, ob jetzt Tag oder Nacht sei, stutzt er, blickt zur Decke und sagt „es geht schon auf!" Was hier für ein Haus sei? — „Das Kastell." Ob er hier kriegsgefangen sei? „Ja, 10 Jahre hab' ich gekriegt durch Intrigue der schwarzen Frau." Ob er Kopfschmerz habe? „Ja, hie und da!" — Als ihm die Ärzte vorstellten, daß wegen der Kopfschmerzen eine Hungerkur eingeleitet werden müsse; wenn er aber Unrat essen wolle, so sei es ihm unverwehrt, starrt er sie an und ruft laut: „Ja wohl!" Das gleiche antwortet er auf den Vorhalt, daß er simuliere und schwindle.


Original from HARVARD UNIVERSITY

Die Psychiater kamen zum Schlusse, daß Fritz in ganz stümperhafter Weise den Narren spiele und daß kein Grund zur Annahme vorliege, es stecke vielleicht doch hinter dieser vorgetäuschten Maske eine Psychose.

Bald ward Fritz der Verstellung satt und gab sich wieder vernünftig.

Die Geschworenen erkannten ihn einstimmig schuldig, worauf er wegen Verbrechens des Diebstahls, des Betrugs und Übertretung der Veruntreuung in Berücksichtigung seines unbescholtenen Vorlebens zu zwei Jahren schweren Kerkers verurteilt und in die Strafanstalt abgegeben wurde.

Einige Wochen später zechte ein der Polizei wohlbekannter, erst kurz zuvor aus der Haft entlassener Bursche namens Iltis in Gesellschaft eines Mädchens und zweier Arbeiter, von denen der eine erst vor wenigen Tagen aus der Irrenanstalt entlassen worden war, in verschiedenen Gasthäusern. Unterwegs entfielen dem Irren 4 K, die Iltis auflas und zu sich steckte. Der Irre erstattete Anzeige und Iltis ward neuerdings verhaftet. Auf dem Wege zur Polizei beteuerte er seine Unschuld, unmittelbar vor dem Amtsgebäude aber erklärte er sich unter der Bedingung zu einem Geständnisse bereit, daß man ihn freilasse. Der Detektiv konnte ihm natürlich diese Zusicherung nicht machen. Trotzdem führte ihn Iltis zu einem Baume, woselbst die vier Kronen, in ein Sacktuch eingebunden, in der Erde vergraben sich vorfanden. Darauf brachte der Detektiv den Schelm zum Kommissar. Unterwegs erzählte Iltis folgende Geschichte, deren Wahrhaftigkeit er beteuerte, trotzdem ihm der Detektiv die Folgen einer verleumderischen falschen Aussage vorhielt.

Zu einer Zeit, wo Fritz noch Wahnsinn heuchelte, teilte er die Zelle mit zwei anderen Untersuchungshäftlingen, vor denen er sein Komödienspiel aufgab, — mit Iltis, der wegen Verdachtes der Hehlerei in Untersuchung stand, und mit einem rückfälligen berüchtigten Einbrecher, dem Mittäterschaft an Mord, Mordversuch und Diebstahl zur Last fiel.

Der Mörder erhoffte auf Grund seines Leugnens einen Freispruch und auch Fritz rechnete auf die baldige Freilassung dieses Häftlings. Iltis vernahm in einer schlaflosen Nacht leises Geflüster zwischen seinen Zellengenossen und lauschte. Fritz, der seiner Verhandlung entgegensah, sann auf Rache gegen seine Herrschaft, wiewohl sie großmütig gegen ihn gehandelt hatte und stiftete den Mörder zu einem Einbruch in ihrer Villa an. Er schilderte die Schätze, die sie in ihren Mauern birgt, und meinte, daß nirgends in der ganzen Stadt


Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

solche Reichtümer zu finden wären als dort. Nach seiner Enthaftung möge sich der Mörder vor Anbruch der Nacht mit einem dreikantigen Eisen in die Villa schleichen, das Haustor damit aufstemmen, sich so lange verstecken, bis alles schläft, dann die Schuhe ausziehen, über die Stiege huschen, die Telephondrähte abschneiden und in das erste Zimmer rechts dringen, das der Kammerdiener bewohnt. Am Fenster oder an der Tür hängt ein Revolver, mit dem er den Kammerdiener, einen alten Betbruder, „kaltmachen" müsse, damit dieser nicht Lärm schlage. Im folgenden Zimmer stehe ein Schreibtisch, woran die Schlüssel stecken. In einer schwarzledernen Brieftasche seien daselbst 10—12000 Kronen verwahrt. Im nächsten, dem blauen Zimmer, befinde sich ein Briefbeschwerer aus Edelsteinen, 70—80000 K wert, in einer Tischlade der Schmuck der Herrin, — in einer halben Stunde sei eine halbe Million verdient!

Fritz erzählte noch, daß er vor seiner Verhaftung Zeit gehabt, etwas zu verbergen, bezeichnete dem Mörder Gegenstand und Versteck, bat ihn, dies zu holen, damit Fritz, sobald er mit seinem Verteidiger unter vier Augen sprechen dürfe, diesem für seinen Freispruch 1000 K anbieten könne. Schließlich gestand Fritz, daß er Wahnsinn und Tobsucht nur markiert habe.

Der Mörder entgegnete, er selbst tue das nicht, aber vielleicht einer seiner Brüder.

Die Enthüllungen des Iltis stießen anfänglich bei der Polizei auf Zweifel, allein als amtliche Nachschau in der Villa die Schilderung der Örtlichkeiten und aller Details als vollkommen zutreffend bestätigte, nahm man die Anstiftung zum Raub sehr ernst. Sie mußte erfolglos bleiben, weil mittlerweile der Mörder zu langjähriger Freiheitsstrafe verurteilt worden war.

Fritz, wegen versuchter Verleitung zur Verantwortung gezogen, erklärte, es sei möglich, daß er die von Iltis erzählten Äußerungen getan, allein so böse war dies nicht gemeint. Bald darauf simulierte er wieder Gedächtnisschwäche, meldete aber nach einiger Zeit dem Untersuchungsrichter, daß er sich nun geistig gesund fühle. Er gestand, dem Mörder die Schätze der Villa im Detail geschildert zu haben, läugnete jedoch Anstiftung zum Diebstahl oder Raubmord.

Mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des Verleiteten und seiner Brüder, auf ihren Hang zu Diebstählen und Gewalttaten, auf den Charakter des Fritz, auf seine der Wirklichkeit genauestens entsprechende Beschreibung der Örtlichkeit, der Gegenstände und ihrer Behältnisse erhob die Staatsanwaltschaft Anklage, Fritz habe seinen Mithäftling angeeifert, dem Kammerdiener mit mörderischen Waffen Gewalt an-


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zutun, um sich fremder beweglicher Sachen zu bemächtigen. (§§ 9, 190, 191 St.G. § 265 R.P.O.)

Bei der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht gestand Fritz, von der Villa und ihren Schätzen gesprochen, die Lokalverhältnisse genau beschrieben, auch des Revolvers Erwähnung getan, allein in alledem mit dem Mörder nur „so eine Hetz' gemacht zu haben".

Über den Vorhalt, daß er Wahnsinn simuliert habe, meinte er, wirklich nicht bei Vernunft, sondern wegen des Schicksals seiner Familie in Verzweiflung gewesen zu sein.

Iltis befand sich zur Zeit der Hauptverhandlung abermals in Untersuchungshaft wegen eines Diebstahls. Er wiederholte seine früheren Aussagen. Der Mörder bestätigte, daß Fritz vom Raub in vollstem Ernst gesprochen und hinzugefügt habe: „Tu' es, solang ich eingesperrt bin!"

Die Geschworenen bejahten einstimmig die an sie gestellte Frage, worauf Fritz, auch diesmal mit Rücksicht auf sein unbestraftes Vorleben, zu drei Jahren schweren Kerkers verurteilt wurde (gesetzlicher Strafrahmen 10 bis 20 Jahre). Er meldete gegen das Urteil die Nichtigkeitsbeschwerde, der Staatsanwalt die Berufung an. Jene ward verworfen, die Strafe dagegen auf fünf Jahre schweren Kerkers erhöht.

Auch Iltis und der Mörder waren mittlerweile in die gleiche Strafanstalt eingeliefert worden, in der Fritz seine Strafen verbüßte. Dieser bezeichnete sich so lang als Opfer eines Arresttratsches, bis seine Umgebung wirklich dran glaubte. Nun versuchte er sein Glück mit Wiederaufnahmsanträgen. Anfänglich auf unzulässige Bekämpfung des Geschworenenverdiktes sich beschränkend, fand er späterhin Mitsträflinge, die für ihn entlastend auftraten, allen voran der Mörder, dann aber auch Iltis, die sich nun mit der Kundgebung meldeten, die behauptete Verleitung sei wirklich nur Tratsch und nicht Ernst gewesen. Iltis, in Einzelhaft angehalten, unternahm einen Selbstmordversuch, offenbar um der Zelle zu entkommen. Zur Maskierung der Komödie gab er vor, er habe Fritz durch seine Aussage ins Unglück gestürzt, was er nun bereue; Fritz habe den Mörder niemals zu verleiten gesucht. Nun, zwei Jahre nach der Tat, zu einer Zeit, wo der Mörder und Iltis durch die wiederholten Vernehmungen allein schon unsicher geworden sein mußten, brachte Fritz sein letztes Wiederaufnahmsgesuch ein, das auch von Erfolg begleitet war. Er vertauschte die Straf- mit der Untersuchungshaft und eine neue Untersuchung ward eingeleitet, weil die Glaubwürdig-


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

keit der beiden ihn belastenden Aussagen durch die neuerlichen Angaben wesentliche Abschwächung erfuhr.

Vor dem Untersuchungsrichter verfiel Iltis in Schwankungen und Widersprüche, bis er nach längerem Schweigen unter Tränen angab, ein Mitsträfling habe ihn seiner belastenden Aussage wegen gequält und geneckt; die übrigen Mitsträflinge, denen Angeberei eines Mitsträflings als das schwerste Verbrechen galt, hätten ihm seine Anzeige nachgetragen und deshalb hätte er seine ursprünglichen, vollkommen wahren Aussagen widerrufen. Er habe den Selbstmord ernst gemeint und gehofft, Fritz werde daraufhin freigelassen werden und er selbst nun Ruhe haben.

Iltis, jetzt 20 Jahre alt, seit frühester Jugend ein sogenannter „Pülcher", hatte niemals Arbeit und redlichen Erwerb gesucht, sich mit Vaganten, Dieben und Prostituierten niederster Sorte herumgetrieben, perverse Männer verleitet, um von ihnen Geld zu erpressen, um sich schön zu machen frühere Kameraden bei der Polizei denunziert, sich einem Detektiv zu vertraulichen Mitteilungen angeboten, wenn dieser nicht so schroff und energisch gegen ihn verfahre, einst aus bloßem Übermut auf offener Straße dem ihm noch unbekannten Anstaltspfarrer einen Faustschlag auf den Kopf versetzt und trotz seiner Jugend sechs Vorstrafen erlitten. Er fühlte sich in einem Dilemma. Durch den Widerruf seiner ursprünglichen Angaben setzte er sich einem Strafverfahren wegen falschen Zeugnisses und wegen Verleumdung aus, durch Aufrechterhaltung aber dem Hasse der Mitsträflinge und einer schweren Disziplinarstrafe wegen seiner in der Strafanstalt gemachten unwahren Angaben.

Schließlich gestand er, daß er in der Anstalt gelogen und bei Gericht seinerzeit die Wahrheit gesprochen; nur die Geschichte, daß Fritz vom Diebstahl noch Geld erübrigt und verborgen hatte, bezeichnete er als erlogen.

Iltis war stets ein Lügner. Nun aber wußte er offenbar selbst nicht mehr was wahr ist und was nicht. Die Staatsanwaltschaft wagte daher nicht, mit einer neuen Anklage vor die Geschworenen zu treten, zumal da Fritz seine zweijährige Diebstahlsstrafe ganz und von der zweiten Strafe ein volles Jahr verbüßt hatte, was die Geschworenen vielleicht zur Meinung bringen konnte, er sei nun lange genug gesessen. Es wurde daher das Strafverfahren gegen Fritz eingestellt und seine Freilassung angeordnet.

Fritz begehrte nun nach dem Gesetze vom 16. März 1892 Nr. 64 R.G.B. Entschädigung für unschuldig erlittene Strafhaft, die ihm auch in der Höhe von 300 K zuerkannt wurde.



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Erst im Zuge dieser Erhebungen stellte sich heraus, daß Fritz, mit dem die Justiz sich länger als vier Jahre befaßt hatte und der in dieser Zeit immer als unbescholten galt, je einmal wegen Übertretung und wegen Verbrechens des Diebstahls, wegen Landstreicherei und Bannbruchs und wegen Desertion vorbestraft war, — führwahr eine Überraschung, die, wäre sie rechtzeitig eingetreten, den Erfolg des letzten Wiederaufnahmsantrages in Frage gestellt hätte.

IV.

Letter und Sick waren von Kindheit an befreundet. Gemeinschaftlich bezogen sie gegen das Ende der fünfziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts eine alpenländische Universität, studierten die Rechte, legten gemeinsam die strengen Prüfungen ab und traten in den Finanzdienst, den sie nach einigen Jahren verließen. Sick ward Advokat, blieb Junggeselle und erwarb im Laufe der Zeiten bedeutendes Vermögen. Letter wandte sich dem Notariate zu, zog aufs Land und heiratete. Zum leidenschaftlichen Jäger geworden, ergab er sich dem Trunk, vernachlässigte sein Amt und die Erziehung seiner Kinder, führte daheim die scheußlichsten Szenen auf, prügelte des Nachts Frau und Kinder aus den Betten, zwang sie zum Trinken, zerrüttete seine Nerven, verlor sein Hab und Gut und im Jahre 1893, vor dem Disziplinargerichte von seinem Freund Sick verteidigt, sein Notariat, wanderte in die Stadt, fand bei Sick materielle Unterstützung und fiel schließlich seiner ältesten Tochter, einer Lehrerin, zur Last, die mit ihrem anständigen, aber hiezu kaum ausreichenden Gehalte die gesamte Familie ernährte. Ein Sohn verfiel in Geisteskrankheit; das jüngste der vier Kinder, Oskar, geboren am 25. September 1882, mißriet. Seine Mitschüler hielten ihn für dumm und frech und nannten ihn wegen seiner niederen Stirn, seines wirren Blickes und seiner komisch-steifen Haltung den „Grinsaffen". Im ersten Gymnasialsemester erhielt er die zweite Fortgangsklasse, zeigte sich faul und schwach begabt und verließ nach dem zweiten Semester die Anstalt.

Zwei Jahre versuchte man es mit ihm in der Realschule. Dort störte er durch seine Unruhe den Unterricht, stritt mit den Professoren, benahm sich frech, bedrohte und mißhandelte seine Mitschüler, versprach einigen solche Ohrfeigen, daß ihnen alle Zähne zum Himmel springen, daß ihnen das Gehirn auf den Boden spritze; drohte einem mit dem Erschießen, sobald er ihn das nächstemal im Freien sehen würde u. dgl. Dabei hielt er sich für besser als die andern und suchte zu imponieren.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bei einem Maiausfluge, den die Klasse unter Führung eines Professors unternahm, ließ er sich das Bier nicht, wie seine Mitschüler, glas-, sondern literweise geben uud trank es aus Strohröhrchen. Beim Zahlen stritt er mit dem Wirt und behauptete schreiend und heftig, bereits die gesamte Zeche bezahlt zu haben. Während der veranstalteten Spiele kam einem Mitschüler sein Geld abhanden. Erst im nächsten Jahre gestand Oskar einem Kollegen, in dem er einen gleichgesinnten Gesellen zu finden hoffte, den Diebstahl ein und fügte bei, er werde den Professor erschießen, wenn dieser ihm was tue.

Der Mutter, die mindestens dreißigmal beim Professor vorsprach und immer und immer wieder um Gnade bat, hielt dieser alle Streiche des Sohnes vor bis auf den Diebstahl, um der armen Frau, über die so furchtbares Unglück gekommen war, das Herz nicht noch mehr zu beschweren.

Schließlich aber ward das Maß voll. Oskar hatte Mitschüler nicht nur mit dem Erschießen bedroht, sondern auch gefährlich mißhandelt. Er brachte einen Lasso in die Schule mit und warf ihn in unbewachten Augenblicken seinen Kollegen um die Beine oder gar um den Hals, so daß auch der geduldigste von allen, ein Musterschüler, den der Professor absichtlich neben den Unhold gesetzt hatte, sich beschwerte und klagte, Oskar hätte ihn tags zuvor beinahe erwürgt.

Die nun folgende Untersuchung vor der ganzen Klasse förderte solche Disziplinarfälle zutage, daß der Professor die Mutter kommen ließ und ihr freistellte, den Knaben sogleich aus der Schule zu nehmen oder seine Ausschließung abzuwarten. Der Professor meinte, er sei über 32 Jahre Mittelschullehrer, einen solchen Fall aber habe er noch nie erlebt. Oskars Benehmen blieb für ihn in mancher Hinsicht ein Rätsel. Er versuchte den Charakter dieses Schülers zu ergründen, kam aber zu dem Ergebnisse, daß Oskar entweder ein durch und durch verdorbener oder ein abnorm veranlagter Mensch sei.

Die Mutter nahm Oskar aus der Schule und gab ihn als Lehrling oder Kontoristen zu verschiedenen Kaufleuten. Er tat nirgends gut. Schließlich trat er als Kontorist beim Inhaber eines Privatgymnasiums ein. Dieser bezeichnet ihn als aufgeregten phantastischen Kopf und Plänemacher, dem jedoch die Energie der Durchführung mangle. Wohl aber erkennt er ihm volle Einsicht in strafbares Handeln zu. In dieser Stellung ließ sich Oskar zweimal Veruntreuungen von Geld zuschulden kommen. Da der Schade jedesmal von seinen Angehörigen ersetzt ward, kam es zwar nicht zur Anzeige, aber nach etwa zwei Monaten zur Entlassung.

Bald darauf, am 8. September 1899, unternahm er mit seinem


Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vater und seinem Firmpaten Sick einen Ausflug über Land. Sick sprach dem jungen Menschen zu, doch endlich nach einer Anstellung zu streben. Oskar meinte, das wäre gar nicht notwendig, denn er könnte auch so sehr gut leben, er wüßte schon, wie das zu machen sei. Auf die Frage des Advokaten, er werde sich doch nicht aushalten lassen, erwiderte er: „O nein, ich weiß etwas ganz anderes!“ Später machte er dem Firmpaten den Vorwurf, dieser hätte ihn jesuitisch ausgeholt und nur deshalb von ihm nicht die Wahrheit erfahren.

Der Freund der Familie war von Oskars Rede so überrascht, daß er beiden Eltern sein Entsetzen darüber aussprach.

Oskar lungerte nun müßig herum, suchte Schnapsschänken auf und ergab sich dem Trunk. Zweimal wurde er wegen Trunkenheitsexzesses verhaftet und am 11. Februar und 13. Oktober 1899 zur Ausnüchterung im Polizeiamt angehalten. Einmal mußte er wie ein Tier auf einem Karren ins Amt gebracht werden, ein andermal brach ihm ein vorderer oberer Schneidezahn bei einem Fall im Rausch ab. Auf einem seiner Bummelgänge traf er einen einstigen Kollegen und riet ihm, ein Rad zu stehlen, damit nach Wien zu fahren, dort wieder eins zu stehlen, damit nach Hause zu kommen und mit ihm zu zu teilen. Er besitze noch eine Schrift vom Institutsinhaber. Durch sie könnte er bei einer Firma ein oder zwei Räder herausbekommen, die der Kollege dann verkaufen sollte. Er besitze überdies eine Bleihand, um die Damen niederzuhauen und ihnen die Pompadours wegzunehmen. Übrigens arbeite er schon seit zwei Jahren an einem Plan, dann bekomme er Geld und werde nach Amerika durchgehen. Seine Lieblingsbeschäftigung bestand darin, im Rathause vor dem Dienstbotenmeldebureau den Dienstmädchen aufzulauern. Dort gewann er auch seine Freunde, den stellenlosen Schreiber Spieß, den Gärtner und Theaterstatisten Pilsner und den arbeitscheuen Honigseim. Auch diesen fragwürdigen Altersgenossen suchte er zu imponieren, tat mit geheimnisvollen Plänen wichtig, sprach von Auswanderung nach Amerika und bezeigte durch Spenden einer Zigarette bald diesem, bald jenem seine Gunst. Spieß fragte ihn einmal um seine Pläne. Oskar erwiderte bedeutungsvoll: „Du mußt zuerst ja sagen, dann erzähle ich dir die Geschichte.“

Eines Tages warteten Spieß, Honigseim und Oskar im Pavillon des Kinderspielplatzes (!) auf ein Mädchen. Herablassend trug er dem Honigseim das „Du“ an. Bald gesellte sich Pilsner zu ihnen, der schließlich mit Oskar allein im Pavillon zurückblieb. Die beiden kamen auf ihre Lebensverhältnisse zu sprechen. Pilsner erzählte,


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß auch er zu studieren begonnen, jedoch ob des frühen Todes seines Vaters, eines Majors, zur Gärtnerei kam und jetzt ohne Beschäftigung sei. Oskar bemerkte hierauf: „Sie haben studiert und ich auch; wir sind beide von besseren Eltern und wenn Sies nicht beleidigt, so sagen wir uns Du." Geschmeichelt schlug Pilsner ein. Oskar fuhr fort: „Es ist Unsinn, daß du dich so schindest! Wir könnten zu einem schönen Gelde kommen!" Auf Pilsners Frage „wieso?" entgegnete Oskar mit Bedeutung: „Es ist weiter nichts dabei, es müssen nur zwei Kerzen ausgelöscht werden." Als er merkte, daß Pilsner ihn nicht verstand, fuhr er fort: „Brauchst Dich deshalb gar nicht zu fürchten. Ich habe darüber schon lange nachgedacht, schon seit zwei Jahren denk ich daran." Nun ging dem Pilsner ein Licht auf und er fragte, wem Oskar etwas antun wolle. Dieser erwiderte: „Fürchte dich nicht. Es ist ein alter Mann und nur eine Dienstmagd."

Tags darauf trafen sich die beiden Freunde wieder bei einer Johannis-Kapelle. Oskar fragte Pilsner, ob er über das gestrige Gespräch nachgedacht, was Pilsner verneinte. Nach einer Pause bemerkte Oskar, daß er zehn Gulden brauche. Auf Pilsners Frage „wozu?" erklärte Oskar, er möchte sich einen Revolver und ein Rasiermesser anschaffen, um seinen Firmpaten umzubringen, Pilsner möge mithelfen. Als dieser einwarf, er müsse sich die Sache doch erst überlegen, nannte ihn Oskar einen Feigling und meinte lächelnd, er werde die Sache allein tun.

Pilsner ermangelte nicht, vom Gespräche mit Oskar seinen Freunden Honigseim und Spieß Mitteilung zu machen. Dieser forderte Pilsner auf, Oskar verhaften zu lassen. Pilsner aber meinte, dies könne nicht geschehen, bevor er sich nicht überzeugt habe, ob die Sache Spaß oder Ernst sei.

Einige Tage später traf Oskar mit Honigseim auf der Straße zusammen. Er reichte ihm die Hand und fragte ihn, ob er ihm etwas anvertrauen könne. Nachdem Honigseim die Frage bejaht hatte, gestand ihm Oskar, daß er seinen Firmpaten ermorden wolle. Er brauche nicht mehr als zehn Gulden, um sich ein Stilet und mehrere Rasiermesser zu kaufen. Er werde den Advokaten nehmen und ihm den Hals abschneiden. Honigseim möge das Dienstmädchen nehmen, 70—80 000 Gulden seien sicher, die könnten sie teilen. Honigseim erklärte bestimmt, nicht mitzuhalten, worauf sie sich trennten. Da Oskar bei seinen Worten eine völlig gleichgültige Miene machte, wußte er nicht, ob es sich um Ernst oder Scherz handle. Wohl aber erzählte er die Sache seiner Mutter, welche darob so bestürzt war, daß


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sie die ganze Nacht nicht schlafen konnte. Sie forderte ihren Sohn auf, die Anzeige zu erstatten, was dieser aber unterließ, weil er an den Ernst des Gespräches nicht glauben konnte.

Einige Tage darauf traf Oskar mit Pilsner wieder zusammen, der wegen seiner Beschäftigungslosigkeit Selbstmordgedanken äußerte. Oskar beschenkte ihn mit 20 Kreuzern und Zigaretten. Er erzählte ihm, daß er am 15. März vom Institutsvorsteher entlassen worden sei, weil er, als der Sekretär sich eben niedersetzen wollte, ihm den Stuhl unter dem Leib wegzog, so daß er zu Boden fiel, worauf sie sich gegenseitig ohrfeigten. Dann habe er dort 15 Gulden unterschlagen und das Geld unter dem Namen Guido Freiherr von Stein an die Adresse eines gewissen Schaffler auf die Post gegeben. In der Voraussicht, daß die Sendung unbestellbar sei, habe er sie als Absender reklamiert und wollte sie auf Grund des Aufgabescheins beheben. Der Plan sei aber mißlungen, weil er sich als Freiherr von Stein nicht legitimieren konnte und unter seinen Freunden niemand fand, der sich bei der Post als Schaffler vorgestellt hätte. Er fürchte sich vor Strafe wegen Gebrauches eines falschen Namens und fragte Pilsner um Rat, was er tun solle. Pilsner riet ihm, zum Postbeamten zu gehen und alles der Wahrheit gemäß zu erzählen. Oskar entgegnete jedoch, die Post könne ihn gern haben, „wir führen jetzt den Coup (sein Lieblingswort) aus!"

Über Einschlag des Spieß ging Pilsner scheinbar auf Oskars Pläne ein, um ihn im Ernstfall der Behörde anzuzeigen. Oskar erzählte nun, daß sein Firmpate Advokat sei, beschrieb dessen Wohnung genau und fügte bei, daß im dritten Zimmer der Herr nach Mittag zu schlafen pflege. Um diese Zeit sei nur noch die Magd zu Hause, daher könnte der Coup leicht vollbracht werden. „Wir gehen hinauf," fuhr er fort „ich läute an, das Dienstmädchen öffnet, ich schneide ihr dann den Hals durch, du brauchst sie nur zu halten und im Notfall mit dem Dolche von rückwärts zu stechen, dann sperren wir die Vorzimmertür ab, gehen ins Zimmer des Advokaten, dort schneid' ich ihm mit dem Rasiermesser den Hals durch, nehme ihm die Schlüssel aus der Tasche, öffne die Kasse und stecke das Geld zu mir."

Auf Pilsners Einwurf, daß der Hals wegen des „Adamsapfels" doch nicht so leicht zu durchschneiden und daß er im Eröffnen von Kassen nicht bewandert sei, entgegnete Oskar: „Ich weiß schon wie ich das mache, laß das nur mir über!"

Pilsner schwieg. Oskar unterbrach die Pause mit den Worten: „Mir scheint, du traust dich nicht! Wenn du nicht mithältst, kriegst du halt nichts; sonst teilen wir. Nur die Uhr und den Ring des


Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Advokaten behalte ich. Schief kann es nicht gehen, denn ich habe den Plan schon seit zwei Jahren ;überlegt. Und dann — einmal habe ich meinen Firmpaten um fünf Gulden angepumpt und bin abgewiesen worden! Ich gehe jetzt nach Hause, um das Rasiermesser und den Dolch zu holen. Erwarte mich um 2 Uhr auf der Bank vor dem Burgtor, denn heute zwischen 2 und 4 Uhr nachmittag muß der Coup geschehen. Geht es schief, dann bring ich mich um. Heil dir! Was ich dir sagte, bleibt Eisen!“

Dem Pilsner war nun klar, daß Oskar seinen Plan durchaus ernst nahm. Er begab sich geradeswegs zur Polizei und erstattete die Anzeige. Dort ward ihm aufgetragen, in Begleitung zweier Wachmänner zum Stelldichein zu kommen und diesen, falls Oskar wirklich Ernst machen sollte, ein Zeichen zu geben.

Um 2 Uhr erschien Oskar am bezeichneten Orte mit den Worten „Das ganze ist ja ein Spaß!“ Pilsner entgegnete: „Jetzt weiß ich nicht, bin ich ein Narr oder bist du es?“ Darauf neigte sich Oskar zu ihm und flüsterte ihm zu: „Ich wollte dich nur erproben, ob du vor dem Coup nicht zurückschreckst!“ Er zog hierauf einen Dolch und ein Rasiermesser aus der Brusttasche und sprach: „Siehst du, da ist es!“

In diesem Augenblicke gewahrte er in der Nähe einen Mann, der ihm verdächtig schien. Er fragte Pilsner, ob dies nicht ein Wachmann sei. Als Pilsner erklärte, den Herrn nicht zu kennen, forderte ihn Oskar mit den ernsten Worten „jetzt gehen wir!“ auf ihm zu folgen, um zum „Coup“ zu schreiten. Unterwegs trennten sie sich, um die Aufmerksamkeit allfälliger Passanten oder Wachleute nicht auf sich zu lenken und sich auf der sog. Mausoleumstiege wieder zu treffen. Kaum hatten sie sich vereinigt, als Oskar dem Pilsner eine Zigarette aufwartete mit den Worten: „Da hast du eine Sport-Zigarette, das ist die Krönung der Tat!“

Im Weiterschreiten sprach er die Besorgnis aus, daß der Mann, der ihnen folge, wirklich ein Wachmann sei. In diesem Falle würde er sagen, er habe das Rasiermesser zum Abziehen mitgenommen, dann könne man ihm nichts anhaben. Er meinte dann noch: „Kerl, paß auf, wenn du vor dem Coup zurückschreckst, was dir geschieht!“

Dem ihnen folgenden Manne schloß sich nun ein zweiter an. Oskar schöpfte Verdacht und trennte sich beschleunigten Schritttes von Pilsner. Nun wandte er sich fluchtartig von seinen zwei Verfolgern, die ihn ereilten, am Arme faßten und ihm seine Verhaftung ankündigten. Sichtlich erschrocken fragte er: „Was wollen Sie? Sie irrren sich! Ich bin unschuldig. Sie werden die Arretierung


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

noch zu verantworten haben!" Der eine von den Wachen entgegnete: „Das werden wir schon sehen, kommen Sie nur mit", drängte ihn in das nächste Haustor, öffnete Oskars Rock und zog aus der inneren Brusttasche den Dolch und das Rasiermesser. Zur Rede gestellt sprach Oskar zum Wachmann: „Nicht wahr, Sie haben mich im Wiener Prater auch einmal arretiert?" Der Wachmann äußerte sofort: „Aha, jetzt will er sich verrückt stellen!"

Während des Verhörs durch den Polizeikommissär stellte Oskar die unglaublichsten Behauptungen auf, gebärdete sich frech und hochfahrend und erklärte, das Dolchmesser schon seit 1 ½ Jahren bei sich zu tragen, das Rasiermesser aber habe er abziehen lassen wollen, weil er seinen Vater rasiere. Er stellte sich verwundert über seine Arretierung, bezeichnete den wider ihn erhobenen Verdacht als lächerlich, stellte die richtige Aufnahme des Protokolls in Abrede, obgleich es ihm satzweise war vorgelesen worden und verweigerte die Unterschrift.

Noch an demselben Tage, am 21. Oktober 1899, ward er dem Gericht eingeliefert. Auch dort leugnete er hartnäckig, bezeichnete sich als Opfer eines Komplotts, angezettelt von Pilsner und Honigseim, die sich dem reichen Advokaten als Lebensretter aufspielen wollten, um Geld zu erpressen und erklärte dem Untersuchungsrichter: „Soll ich ein Jahr hierbleiben, mir ists egal; wenn ich herauskomme, jage ich mir eine Kugel durch den Kopf; das tue ich auch."

Die Staatsanwaltschaft überlegte sorgfältig, ob sie die Voruntersuchung einleiten oder Oskar außer Verfolgung setzen solle. Aus den polizeilichen Erhebungen schon leuchtete die Minderwertigkeit des jugendlichen Angezeigten hervor, der die Verschwörung bezeichnender Weise auf dem Kinderspielplatz angezettelt. Pilsner und Honigseim, beide schlecht beleumundet, schienen wenig verläßlich. Bald nach Oskars Verhaftung hatten sie sich beim Advokaten tatsächlich als dessen Lebensretter aufgespielt und von ihm namhaften Lohn erbeten. Sehr zu ihren Ungunsten sprach der Umstand, daß sie, anstatt Oskar seinen frevelhaften Plan auszureden, sich in der Rolle von agents provocateurs gefielen — sicherlich auch aus Abscheu vor der Ausfürung des „Coups", nicht minder aber, um sich wichtig, vor der Polizei schön zu machen und erkleckliche Prämien zu ergattern. Anderseits aber sprach alles für den Ernst des Vorhabens — für die Gefährlichkeit des Täters und der Tat. Zudem hatte sich der ganzen Stadt, in der der Advokat seit Jahrzehnten eine höchst geachtete Stellung einnahm, große Aufregung und Empörung bemächtigt; es konnte der Fall nicht leicht genommen und der richterlichen Ent-


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

scheidung nicht entzogen werden. So ward denn wider Oskar die Voruntersuchung eingeleitet.

Ein Brief langte von der Mutter ein mit der Anrede: „Mein armer unglücklicher Oskar!“ — bezeichnend für die Erziehung, die der Junge genossen. Er fühlte für seine Angehörigen keine Spur von Liebe. In der Antwort bat er um 2 Gulden à conto des Guthabens, das er von der Postdirektion zu fordern habe; behauptete, daß er seinen Vater mit dem abgezogenen Rasiermesser überraschen wollte, daß er aber Pilsner, dem es an Geld mangelte, um sich barbieren zu lassen, das Messer leihweise überbrachte und daß ihn erst der Polizeikommissär mit der Aufklärung überraschte, es handle sich um die Ermordung des Firmpaten. „So groß diese Anklage war, so lächerlich erschien sie mir; ich mußte wirklich lachen und glaube, daß das Ganze nur ein Hirngespinst ist. Aber statt des Lachens erfaßte mich eine solche Wut, als ich beim ersten Verhör erfuhr, daß ich dem Landgerichte eingeliefert werden sollte, daß ich mich umbringen wollte.“ Gezeichnet war der Brief, der mit der Bitte schloß, den Firmpaten zu seinem Verteidiger zu bestellen, „Oskar, Untersuchungshäftling, Zelle 37.“ Auch darin offenbart sich ein gewisses Selbstgefühl, eine merkwürdige Eitelkeit. Schrift, Stil und Rechtschreibung verrieten seine elende Schulbildung.

Oskar verharrte im Leugnen. Seine letzte Vernehmung durch den Untersuchungsrichter schloß er mit den Worten: „Ich sehe schon, daß alle Zeugen und Umstände für meine Schuld sprechen, ausgenommen Spieß, den einzigen Ehrenmann.“

In der Untersuchungshaft führte sich Oskar schlecht. Wegen wiederholten Besteigens des Zellenfensters, Verhüllens der Zellenlampe mit einem Fetzen und weil er dem ermahnenden und zurechtweisenden Aufseher die Worte zurief „ich werde es doch wieder tun! Leck' A . . . . !“ ward er im Disziplinarwege bestraft.

Die Staatsanwaltschaft hielt sich verpflichtet, den Bitten der Eltern Oskars Folge zu geben und die Untersuchung seines Geisteszustandes zu beantragen.

Er zeigte vor den Psychiatern nicht die geringste Alteration, verweigerte die Antwort auf ihm gestellte Fragen uud verlangte Aufklärung, wie der Arzt dazu komme, ihn auszufragen. Selbst energischeste Zurechtweisung imponierte ihm nicht, frech und herausfordernd blickte er die Ärzte an. Sie versuchten einen Appell an sein Herz, doch vergebens. Sogar der Hinweis auf die Verzweiflung seiner armen Mutter ließ ihn kalt und sein Auge trocken.

Er ist körperlich wohlgebildet und kräftig gebaut, sein Gehirn-


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schädel jedoch schmal, hoch und asymmetrisch. Der Blick aus den grauen Augen abstoßend, unstet und verschmitzt spähend. Die Miene verrät sofort seine degenerative Imbezillität. Die blonden Haare wachsen tief in die Stirne hinein, der abgebrochene Schneidezahn erhöht den unsympathischen Eindruck. Die Sinnesapparate sowie die vegetativen Organe funktionieren wie gewöhnlich, das Nervensystem weist nichts Erwähnenswertes auf. Sprache, Benehmen und Ausdrucksweise zeigen ihn als höchst oberflächlichen, unwissenden, gemütlosen und sittlich verkommenen Burschen. Auf das sexuelle Gebiet gebracht gesteht er mit Weibern verkehrt zu haben und wäre gleich bereit zu renommieren. Rausch bekomme er erst nach Genuß von 3/4 Litern Schnaps. Schnapsbuden besuche er öfters. Daran finde er nichts Auffälliges. Die Vorstellung, welch scheußlicher Auswurf sich in solchen Buden zu versammeln pflege, erweckt in ihm nicht die geringste Regung. Die Folgen seines Handelns lassen ihn ganz kalt. Mit Zynismus hebt er hervor, es sei ihm ganz gleichgültig, was mit ihm geschehe; man könne ihn sogleich in die Strafanstalt sperren; für ihn besitze das Leben keinen Wert, er werde sich ohnedies umbringen.

Die Psychiater gelangten zu folgenden Schlüssen:

1. Oskar ist wahrscheinlich erblich belastet, daher vermutlich minderwertig veranlagt, in seinem Verhalten vom Durchschnitt abweichend,

2. durch Anlage, mangelhafte Erziehung, schlechte Gesellschaft und Trunksucht ward er zu einem sittlich verkommenen Müßiggänger, dem schließlich alles Böse zugemutet werden kann,

3. diese Entartung erscheint weder durch eine Nerven- noch durch eine Geisteskrankheit begründet.

Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage wider Oskar Letter wegen versuchter Verleitung zum bestellten Raubmorde (§§ 9, 134, 135 Z. 2 und 3 St.G.), begangen dadurch, daß er im Oktober 1899 Honigseim und Pilsner durch Zusicherung eines Teiles der Beute gedungen gegen die Magd des Dr. Sick in der Absicht, sie zu töten und bewegliche Sachen des genannten Advokaten mit Gewalttätigkeit gegen die Person an sich zu bringen, auf eine solche Art zu handeln daß daraus deren Tod erfolgt; dann wegen Übertretung der Veruntreuung (§§ 183, 461 St.G.), begangen dadurch, daß er am 30. Januar 1899 einen ihm vom Institutsinhaber anvertrauten Betrag von 14 K vorenthielt und sich zueignete.

Am 15. Februar 1900 kam es zur Verhandlung vor dem Schwurgericht. Ich fungierte als öffentlicher Ankläger. Der Zuhörerraum war dicht besetzt, des Publikums bemächtigte sich große Spannung.



Original from HARVARD UNIVERSITY

Ich sah Oskar zum erstenmal. Er trug Arrestantenkleidung, benahm sich steif und linkisch, zeigte jedoch keine Spur von Frechheit. Sein Leugnen gab er auf. Er gestand unter dem feierlichen Eindruck der Szene, den Plan zur Ermordung seines Firmpaten gehegt und Pilsner und Honigseim zur Ausführung angestiftet zu haben. Später aber sei er von Pilsner animiert worden. Er widerrufe jetzt alles was er in der Voruntersuchung gesagt.

Die Geschworenen bejahten einstimmig die an sie gestellten Fragen und verneinten einstimmig die Zusatzfrage auf Sinnesverwirrung.

Ich empfahl den Angeklagten der außerordentlichen Milde des Gerichtshofes. Dieser verhängte eine schwere Kerkerstrafe in der Dauer von fünf Jahren (gesetzlicher Strafrahmen 10 Jahre bis lebenslang.) Oskar trat die Strafe sogleich an und ward am 8. März an die Strafanstalt überstellt. Dort besuchte ich ihn während seiner ganzen Strafzeit allmonatlich. Die Funktionäre der Srafanstalt befaßten sich mit diesem Sträfling ganz besonders.

Sein Benehmen in der Anstalt war anfänglich störrisch, abstoßend, zynisch. Er bekannte sich als Atheisten und lehnte jeden Verkehr mit dem Hausgeistlichen ab. Insbesondere verbat er sich Besuche von seinen Angehörigen, auch von seiner Mutter. Vergeblich redete man ihm zu Gemüte. Erst im Laufe der Zeiten ward sein Betragen freundlicher und zutraulicher. Schließlich sah er seine Fehler ein und versprach Besserung. Einmal quälte ihn ein Furunkel am Hals. Die Sträflingskleidung, seine durch das Geschwür am Halse noch steifere und linkischere Haltung, der verwitterte Blick aus seinen lichtgrauen, kurzsichtigen Augen, die niedere Stirn, dies alles verlieh ihm ein einfältiges Aussehen, das komisch gewirkt hätte, wäre die Sache nicht so furchtbar ernst gewesen. Oskar hatte mir schon bei der Hauptverhandlung Mitleid eingeflößt, noch mehr aber bei den Zellenbesuchen. Eines Tages traf ich ihn lesend. Er klagte mir, sein armer Schädel würde jeden Monat dümmer. Ich forderte ihn dringend auf, die reiche Gelegenheit, die ihm die Strafanstalt bot, zu benützen und, anstatt sich mit Kartonnagearbeiten zu beschäftigen, ein Handwerk zu lernen, damit er seine Zukunft sicherstelle. Er zeigte guten Willen, hielt sich aber zu allem viel zu dumm und ungeschickt. Insbesondere riet ich ihm die Buchbinderei — umsonst. Er besaß nicht die Willensstärke, den Glauben an seine Unfähigkeit und Unanstelligkeit niederzukämpfen, — nicht die Kraft, einen Entschluß zu fassen. Endlich empfahl ich ihm, sich in der Freiheit als Kellner sein Brot zu verdienen. Der Gedanke gefiel ihm, allein er mißtraute seinem Geschick im Rechnen und im Servieren.


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Zeit verstrich. Er war zur Tatzeit 17 Jahre alt gewesen. Mehrjähriger Verkehr mit dem Gefangenen überzeugte mich vollends, daß er ein Opfer seiner Erziehung, ein Opfer der väterlichen Sünden und daß er besser sei als sein Ruf. Meine Pflicht mahnte mich, an einen Gnadenakt zu denken. Der Vater war mittlerweile in eine Versorgungsanstalt nach Wien — seine Heimatsgemeinde — abgegeben worden, die Mutter wohnte mit ihrer Tochter, der Lehrerin. Sein einst geisteskranken Bruder war geheilt und verdiente sich sein Brot ehrlich als Schreiber. Die Mutter drang in mich mit Gnadenbitten. Ich stellte meine Befürwortung nur für den Fall in Aussicht, daß Oskar sich selbst Unterhalt verschaffe und nicht auch noch seiner braven Schwester zur Last falle. Ich stellte der Mutter und dem Sohne vor, daß seine Willenskraft sich noch nicht so gestärkt habe, um Entschlüsse zu fassen und in ihnen zu beharren. Er versprach alles zu tun und endlich, da seine Führung als tadellos bezeichnet werden konnte, da er den ernstlichen Willen zeigte, sich zu bessern und da auch an seiner Minderwertigkeit oder verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht gezweifelt werden konnte, glaubte ich ihn der Allerhöchsten Gnade besonders empfehlen zu können.

Das Gnadengesuch hatte Erfolg. Mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Februar 1903 ward ihm der Strafrest nachgesehen, tagsdarauf 8 Uhr morgens der kaiserliche Gnadenakt in Vollzug gesetzt. Die Strafanstalt versah Oskar mit neuen Kleidern. Sofort nach seiner Freilassung erschien er bei mir, um sich zu bedanken. Seine Anhänglichkeit war aufrichtig; von Herzen wünschte ich ihm eine glückliche Zukunft und ließ es an Lehren und Ratschlägen nicht fehlen. Der Direktor der Strafanstalt verwendete sich persönlich in einem der ersten Kaffeehäuser um einen Platz für Oskar, den er denn auch, dank dieser Fürsprache, erhielt.

In der Wohnung der Mutter liebkoste er alle Möbel, streichelte das Klavier, — „nun bin ich wieder daheim, nun bin ich wieder ein ehrlicher Mensch, der Kaiser hat mich begnadigt, niemand darf mir mehr was vorwerfen!“ —

Er trat nun in den Dienst als Servierjunge. Bald gabs Konflikte. Der Oberkellner duzte ihn, wie üblich. Kurzsichtig, wie er war, trug er einen Zwicker, — der Kaffeehausbesitzer untersagte ihm dies als unziemlich. Beim Servieren war er träg und ungeschickt. Man übte Geduld und Nachsicht. Eines Tages blieb er aus: er habe einen Waldspaziergang machen müssen, um sich von einem Rheumatismus zu heilen. Es ging nicht mehr. Er blieb nicht länger und man behielt ihn nicht länger. So stand er denn auf der Straße. Die


Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schwester erklärte, sie könne ihn des Nachts nicht beherbergen; es möchte ihr schaden, wenn es ruchbar würde, daß ein entlassener Sträfling bei ihr wohne. Täglich erhielt er einen kleinen Geldbetrag, um sich eine Schlafstelle zu bezahlen. Das Elend wuchs Die Mutter wünschte nur, daß der liebe Gott ihr unglückliches Kind zu sich nähme! Er kam zu mir. Ich machte ihm Vorwürfe, obwohl wissend, daß dies das allermüßigste von allen Dingen, — verwendete mich weiter, aber umsonst. Er reiste nach Wien, in seine Heimatsgemeinde, um Arbeit zu suchen, — vergebens. Das Unglück wollte, daß auch sein Bruder unverschuldet brotlos wurde, — die arme Mutter war der Verzweiflung nahe. Ich wies ihn an den Obmann der Geschworenen seiner Verhandlung, einen reichen Kaufmann. Dieser erschien bei mir; ich bat ihn, Oskar als Hausdiener, Kohlenträger oder dergleichen zu verwenden — umsonst. Ich schlug vor, eine Sammlung einzuleiten, um ihm das Reisegeld nach Amerika zu erwirken, — alles umsonst. Einmal gab ich ihm einen Geldbetrag. Er weigerte sich aus falscher Scham ihn anzunehmen, bis ich, einer Stelle in Wilhelm Meister gedenkend, ihn eines Besseren belehrte. Er hatte den redlichsten Willen zu arbeiten, fand aber keine Arbeit und wenn er sie gefunden hätte, so hätte es ihm an Kraft gefehlt, auszudauern.

So verstrichen nahezu zwei Jahre. Eines Tages sprach er bei mir vor, um Abschied zu nehmen. Er schiffte sich in Gesellschaft ein, um nach Südafrika zu reisen und dort in ein Trappistenkloster zu treten. Ich staunte, schüttelte den Kopf und fragte ihn, ob dies wohl mit seinen Ansichten und Grundsätzen übereinstimme. Er erwiderte, daß es nicht anders sein könne, er müsse sich eben den Verhältnissen anpassen, das sei die einzige Möglichkeit, ihn zu retten.

Ich gab ihm meinen Segen und schenkte ihm einen Silbergulden, den er als Andenken aufzubewahren versprach. Zugleich bat er mich um Erlaubnis, mir eine Ansichtskarte senden zu dürfen.

Am 11. Juli 1905 saß ich am Gestade des Wolfgangsees im Salzkammergut und las die Zeitungen. Da fiel mein Auge auf eine Notiz: „Ein Selbstmord in Wien. In einem Kaffeehause in der Schönlaterngasse hat sich am 10. Juli gegen 4 Uhr nachmittags ein junger Mann von etwa 22 Jahren aus einem Revolver eine Kugel in die rechte Schläfe geschossen und tödlich verletzt. Während sich die Ärzte der freiwilligen Rettungsgesellschaft um ihn bemühten, starb der Unglückliche. Nach Papieren, die man bei ihm vorfand, ist der Selbstmörder mit dem 22jährigen Oskar Letter identisch. Er war in die Kaffeschänke gekommen, hatte einen „Schwarzen“ bestellt und


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ihn nach einstündigem Sitzen bezahlt. Dann setzte er sich, um ruhiger schreiben zu können, an einen leeren Tisch im rückwärtigen Teile des Lokales und saß dort eine weitere Stunde lang. Die Kassiererin fragte ihn dann, ob er Tinte und Feder noch benötige. Als Letter verneinte, trug sie das Schreibzeug weg. Gleich darauf fiel der tödliche Schuß. Briefe hatte Letter keine geschrieben. Er war eben aus Durban in Ostafrika zurückgekehrt und dürfte die Tat wegen Stellenlosigkeit verübt haben. Im Besitze des Selbstmörders wurden mehrere Briefe der Mutter gefunden, in denen sie den gefallenen Sohn in wahrhaft edler Weise aufzurichten suchte. Sein Vater war kurz vorher im Versorgungshause gestorben."

Armer Oskar, der einzige Mensch vielleicht, der dich aufrichtig betrauerte, war dein einstiger Ankläger!


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XVI.

Alphabetisches Wörterverzeichnis der Zigeunersprache.

Mitgeteilt von

Johannes Jühling in Klein-Zschachwitz.

B.

Bacht — Glück
Babo — Urgroßvater
(Puro Dat — Großvater)
Bibacht — Unglück
Bacho — Eis
Bada (auch: Dori) — Band, Beutel
Baya — Kittel, Bluse, Taille (für Frauen)
Bachuno — Kinn
Bakäro — Schlaf, pl.—e
Bakärengero — Schäfer, pl —e
Baal — Haare
Bali — Schwein, pl. – ia
baletschido — verachtet, infam
Balingär Zirtabasskäro — Geigenbogen (auch bloß: Zirtabasskäro)
Benäla — Pfanne
Bala Mossko } Nachmittag
Bala Diwess } Nachmittag
Baltono — Hintermann, der letzte
Ballano Mass — Schweinefleisch
Ballano Kihl — Schweineschmalz
Bani — Wasser
Banadrom — Brücke, Wasserweg
Banamasskäro — Wassermann
Banamasskäri — Quelle, Brunnen
Bantärben — Gedanke
Bantscha — Schopf
Bar — Stein
Bara — Handeln
Baramasskäri — Kaufladen Handelshaus
Baramasskäro — Handelsmann
Baramasskaraza — Händlerin
Barengäro — Steinklopfer
Barguramasskäro — Steinhauer
Barnissa — Geschichte, Erzählung
Barogatschkane — Österreich
Baroscherengäre — Preußen
Barbalaben — Reichtum
baro Ziro — große Zusammenkunft
Bargaben — Gruß, Dank
Baskaben — Begräbnis
Basaben — Taschendiebstahl
Baschaben — Musik, auch: Ruhe
Basamasskärro — Taschendieb
Baskamasskäro — Gräber, Totengräber
Baschtoni — Tonleiter
Basch — Ton
Baschni — Glocke
Baschno — Hahn, Gockel
Baschamasskaro — Musiker
Baschamasskäri — jedes Musikinstrument
Beschamasskäri — Bank, (Sitzding)
Basskamassäro — nennt man alle Leute, welche etwas graben
Baaschamasskäri — Bettlade
Baschato — Halbblut
Baschtona — die Hälfte
Baschware — Schultern
baschella — bellen, tönen
Batawe — Sandalen
Batri — Laub, Blatt, Zeitung
Batärsi — Frühling, Ostern
Batzaben — Glaube
Blenaben — Strafe
blenamen — bestraft
Bälli — Hoden
Bällo — Hodensack, Beutel
Bälel — Kropf
Bärnitza — Kissen
bärress — großmütig
Bäraben — Großmut
Behenti — Haselnüsse
Bekaben — Braten
bek — braten
Bema — Groschen
Beng — Teufel
Ber — Bauch
Bengar Jag — Hölle
bereha — fallen
beiess — gefallen
Beramasskari — Falle
Berese (Schoschoi — Hasen



Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schoschre, Schoschoia — Hasen
Betsch — Brust (des Mannes)
Beti (Bete) — Mark
Beta — Ding
Beto — der Ding, Denger (ein Mann)?
Betaza — die Dingin, Denge (eine Frau)
besch — sitze, setze dich
Beschamasskäro — Stuhl
Biben — Trunk, das Trinken
Biab — Hochzeit
Biabesskäro — Hochzeiter
Biabesskaraza — Hochzeiterin
Bimasskäri — Zigarre (pl. Bimangäre
Bimasskero — Most (auch: Biben)
Bitena Betaza — Säuferin
Biteno Beto — Säufer
Biraben — Liebe
Birno — Liebster
Birni — Liebste
Biro — Fuß, pl.—e
Biri — Hafen, pl.—ie
Biresskäro — Polizist (pl. Berengäre)
Bistärben — Vergeßlichkeit
bisamasske — zum Trutz, mit Fleiß
Bitschärben — Botschaft
Bitschamasskäro — Gesandter
Bibi — Base, Tante
Biausi — Karte (Spiel —, Post —)
bipanto Gowa — mißliche Sache
Bimasskär Lowe — Trinkgeld
Bimeraben — Unsterblichkeit
Bikamasskäro — Kaufmann, (wbl.-karaza)
Bikamasskäri — Kaufladen
bicha — gedacht
bilonte — nicht genug gesalzen
Bob — Ofen
Bobi — Bohnen
Bochtan — Leinwand
Bok — Hunger
Bokaben — Hungersnot
bokoni — still
bolto — himmlisch, heilig
Bolaben — Himmel
Bola — Endpunkt, Ziel
Bor — Feder
Bori — Schwanz
Bonesstäri — Taube
Bosita (Botdisa) — Tasche
boto — zeichnen
bua — viel
Budi — Geschäft, Handwerk
Budikaben — Arbeit
buje (botte) — Begattung
Bucke — Eingeweide von Mensch u. Tier
Bul — Gesäß, Hinterer
Bur — Hecke
Burom — Zwiebel
Bussno — Ziegenbock
Bussni — Ziege (pl.—ia)
Buscht — Bratspieß
Buschom — Floh (pl. Buschma)
Buschka — Gewehr
Burada — Stoß, Boxer
burangko — sich groß machen
Bral — Bruder
bral — droben
bral pre — obendrüber
brala — über
brasa — auf jemand schwören, fluchen, verfluchen verheißen
Brägo — Hügel, kl. Berg
Brätaben — Drohung, Herausforderung
bräsla — bißchen (miato — Atom, miata — am wenigsten)
Brisaben — Gebet
Babni — Gans
Brewi — Gipfel
Brol — Birne
Brisch — Regen
Brischari — Regenbogen
Brischentesskäro — Regenschirm
Brisamasskäraza — Betschwester
Brisamasskäro — Betbruder
Brisabasskäri — Gebetbuch
brawalo — tüchtig
Brawal — Wind, Sturm.

C.

Charo — Säbel
Chartschagast — Zündholz (pl. Chartschabangare) (auch dikno Gast)
Chaben — das Essen
Chalo — Fresser (wbl.-i)
Chamasskäro — Tisch
chala — es beißt
Chantsch — Ausschlag, es beißt
chare — nur so tun, dergleichen tun
Chartschaben — Feuersbrunst
chartschela — es brennt
Chartschamasskäro — Feuerwehrmann
Chartschamasskäre — Feuerwehr
Chartschabasskäro — Feuerreiter
Chartschabasskäri — Feuerspritze
Chameri — Brot (siehe auch: Maro)
Chass — Husten
Chalo-Jenische, d. h. alle herumziehenden Leute, nicht Zigeuner, Reisende, Touristen
Cheb — Loch
Chatschärti — Schnaps
Chenamasskäri — Abtritt
Chen, Chena, Fuhlen, Fuhla — schwer Austreten


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Cheiaria (Lowe) — Gedl
Chiben — Abweichen, Durchlauf
Chistari — Koffer
Chip (Gotschik) — Stempel
Choli — Zorn
choimen — zornig
Chowäll, Cholep — Hosen
Choialo — böser Mann, wbl. Choiali
Cochaben — Lüge
cochano — erlogen
Chomärto — ein gewisser derselbe
Chomärti — eine gewisse
Chontschoblo (Mass) Fleisch
chor — tief
Choraben — die Tiefe
Chuchli — Kücken von Gans und Huhn
Churi — Kreis, Reifen
Churti — Kleingeld
(auch: dikno Lowe — kleines Geld
Chuiärti — Pulver
Churtaben — die Kürze
churdess — kurz

D.

DadesskärTem - Vaterland
Dakär Rakaben — Muttersprache
Dab — Ohrfeige
Dap — Streich
Dapa — Schläge
Daar oder Drasch — Angst
dapäreha — packen
Doia — ja freilich! (verächtlich)
Dant — Zähne
Dantärben — Biß
dantäreha — beißen
dasäreha — erwürgen
daseha — ertrinken
Dälatonarotaben — Untersuchung
Dalo — Keller
Dewäl — Gott
Dewless (Debless) — Abschiedsgruß etwa: Gott mit dir! Leb wohl! ade!
de man — gib mir
Denalo — dummer Mann (Dakel)
Denali — dummes Frauenzimmer (Simbel)
Delali — Strumpf, pl. Delalia
Delsi — Trauer
Deli — Tal
Delele — Waden, sgl. delalo
dik — schau, sieh
Dikamasskäri — Laterne
Dikamasskäro — Spiegel (siehe auch — S)
Diklo — Tuch, Hals-, Taschen —
Diwess — Tag
deisalakäro — morgens
deisarla — morgen früh
deisa — morgen, auch: gestern
deisa aba Diwess — übermorgen
wawärDiwess—andernTag
wawär Deisarla — übermorgen früh
Dorkaben — Betrug
diwesse — hell, es tagt
dino — verlassen
diwio — wild
Diza — Fischangel
Damadira — Schurz
Dowär — Axt, Beil
Dolada — Glas, Trinkglas (siehe anch: F und W)
Dori — Band, Bändchen
Domo — Rücken
Dosch — Schuld, Sünde
Duk — Schmerz
Durili — Kübel
Dural — Ferne
dur — fern
Dukälmato — Furunkel, Eiterbeule
Durdikamasskäri — Fernrohr
Durtschena masskäri — Telegraph
Durakamasskäri — Telephon
Dracki — Weintrauben
dradela — jage fort!
Drom — Straße, Weg
drom — darf, dürfen
Dromessgär — Wegweiser aber auch: Wegwart
Dromessgär Gatscho — Straßenwärter
Druponi — Welschkorn
Drusch — Durst
Druschull — Kreuz
Dromen — Gulden

F.

Fanaben — Meinung
fanella — meint
fromo — fromm
fro — froh
frischko — frisch
freio — frei
faschka — wegen
fäldella — gefallen, gefällt
Filizi — Burg, Schloß, Villa
Foro — Stadt
Foräschka — Fuchs
Forschräta — Gabel

G.

Gab — Dorf
Gad — Hemd
Gart — Schere
Gast — Holz
Gastingäro — Holzmacher
Gastesskäro — Feldschütze
Gar — Penis
Gaziano (Gazian) — Kitzler (Klitoris)
garia — schießen
delegaria — erschießen
Garateni — Schuß
Garamasskäro — Schütze
Garamasskäri — Pistol, Revolver
Gambani — Uhr
Gamora — Kammer
Gamlaben — Güte, Gnade

Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY

Gamaben — Heimweh, heimliche Liebe
Gamriolo — Liebhaber
gamlo — gut (lieber!)
gamli — gute (liebe!)
galo — schwarz
Gärtschema — Wirtschaft
Gärtschimaro — Wirt
Gärtschimaraza — Wirtin
Gaschkäraga — Elster
Gapa — Teppich
Gan — Ohr
Ganengäre — Ohrringe
Gakli — Spinne
Gangli — Kamm
Gargo — Vetter
Gart — Scheere
Gatscho — Bauer, i. — wbl.
gatschkaness — bäuerisch
Gatschkano — Deutscher
Gatschkani — Deutsche
Gatschkano Tem — Deutschland
Glawutär — Tor
Gantsch — Hanf
Ger — Krätze
Getsch — Seite
Getscheni Bata — Seidenband
gene drin — erzähle!
geneha — kaufen, zählen
Genaben — Kauf
Genamasskäro — Käufer
Gib — Frucht, Feld
Giben — Gesang, Singen
Gili — Lied
giwasso — stolz
giwalo — lustig
Girwo — Gevatter
Girwi — Gevatterin
Girall — Käse
Giriassi — Kirschen
Girmo — Wurm (pl. Girmi)
Giria — Ameisen
Girach — Schuh
Gircha — Schuhe
Girschingäro — Schuhmacher
Gisik — Geldbeutel
Gitschi — Gerste
Gitschimelali — Gerstenkaffee
Gibesskäro — Feld-, Flurschütze
Gliten — Schlüssel
Goli — weibliche Brust
Godli — Lärm
Godi — Hirn, Gehirn
Goi — Wurst, pl. Goia
gokaress — allein
Gokraben — Einsamkeit
Gokäri — Insel
Gogalo — Bein
Gogaia — Beiner (?)
Gogärdalo — Regenmolch (Feuersalamander)
Gola — Kleider
gola — jene
gome — noch
Gona — Sack
Gontsch — Platz
gontschäreha — fegen, kehren
goralo — taub
Gosswaraben — Verstand
Gosch — Fluch
goschello — Fluchen
Gortschnitza — Korb
goschbalo — geisteskrank
Gowa — Händel, Sache, Periode
gowlo — weich
Guloto — Kerl
Guki — Figur, pl. Gukia
Gurmo — Ochse, Farren, Hummel
Gurmi — Kuh
Guraben — Schlägerei
Gurmasskäro — Soldat
Guramangäre — Soldaten
Gurlo — Gurgel
Gurgo — Sonntag
Guri — Schlagring
Gurgi — Woche, pl. Gurgia
Guru — Kuckuck
Gurga — Rabe
Gutschballo — Schinder, Wasenmeister
Gusto — Finger, pl. Gusti
Gustri — Fingerring
Gustengär stadi — Fingerhut
Gustengär Graffia — Fingernägel
(Birengär Graffia — Fußnägel)
Gutscho — Bach
gutlo — süß
Gutli — Zucker, auch Kaffee, siehe M
gutscho — wertvoll
Gutsch — Wert
Gäruk — Tanne
Grai — ein Pferd
Gress — Pferde
Grassno — Hengst
Grassni — Stute, auch Dirne, siehe auch L
Grissni — Gericht
Graffo — der Nagel
Grantscha (Steia) — Stall
Graniza (Wiri) — Grenze
grotleha — schütteln
grotlo — geschüttelt, auch groteldom

H.

Hai — Verständlichkeit
haiweha — verstehen
Hacho — Gutsbesitzer
Hamasskäri — Ewigkeit
Hakäri — Horizont, Umkreis
Hantako — Grab
Hantasstäro — Spaten, Schaufel
hada — aufheben
hasa — auf-, zusammenlesen
hanäreha — kämmen, frisieren
Heria — Schenkel
ha — immer
Heriengäre — Unterhose
Hibre — Schatten
hitschäreha — tragen
Haiärben — Empfindung von Schmerz u. Freude


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Haiärdo — Enthüllung. Etwas, was plötzlich an den Tag gekommen ist
Hildärben — Zurückhaltung, auf der Hut sein
hildäreha — sich in acht nehmen
Hondake – Steuern
hon (schon) — horch!
Hoderlissko — Feuerhaken, Stock zum Scheuern
Huchur – Schwamm
Huchuri — Pfifferlinge, siehe auch Marauchli — Morcheln.

J.

Jag — Feuer
jaglo — feurig
Jagamasskäro — Feuerwerker
Jak — Auge, pl. Jaka
jakaha — winken
jakba — augenblicklich
Jakamasskäri — Brille
Jakamasskari — Monokel
jalo — roh
Jalaben — Roheit
Jangär — Glut, glühende Kohle
Jaro — Ei, pl. Jare
Jarro — Mehl
Jarresskäro — Müller
Jäschko — Zunder
Jib — Schnee
Jibsi — Winter
Jilischach — Kehlkraut (Schach — Kraut)

K.

Kak — Achseln (Pike — Schultern)
Kant — Geruch, Gestank
Kangäri — Kirche
digni Kangäri — kleine Kirche, Kapelle
Kil — Schmalz
kilali — schmalzig
derno Kil — Butter
Kam — Sonne
Kamo — Fixstern
Kamedo — Komet
Kamadrom — Milchstraße
Kamurli — Sonnenstrahlen
Kass — Heu
Kassdaro – Heuschrecke, pl. – i
Kachni — Huhn, pl. — ia
Kralo — König
baro Kralo — großer König, Kaiser
bari Kralatra — große Königin, Kaiserin
Krali — Königin
Knäpo — Knopf, pl. Knäpe
Koro — Krug
Kore — Krüge
Kor — Nuß, pl. Koria
Karo dika Ruk — Nußbaum
Kehr — Haus
kehre — zu Hause
Kehretono — Heimweh
kerlo — zahm
keno — müde
Kellaben — Tanz, auch Zirkus, Panorama, Theater, Komödie usw.
kellaua — ich tanze, spiele
kellass — wir tanzen, spielen
joi kelleha — sie tanzt, spielt
job kelleha — er tanzt, spielt
Kell — Tanz, Spiel (Aufforderung)
kella — tanzen, spielen
Kellabasskäro — Seiltänzer, Komödiant, Kunstreiter, Schauspieler, -steller
Kellabangäre — dasselbe pl.

L.

Laab — Name, auch Wort
Langs — Nähe
langsom — (hoch) lang
Laläri — Gemeinde
Latsch — Schande
lass i gopo — nimm einmal an
lass menge — angenommen
Lateni — Fuß, Huftritt
latscho — gut
latschi — schmackhaft
latscho där Diwess — guten Tag
latscho Rati — gute Nacht
Lem — Rotz
Liwro — Buch
Lil — Paß, Legitimation, Ausweis, Brief
Libra — Pfund
Lechutaza — Wöchnerin
Lika — Nüsse, Eier von Läusen
Lischka — Fuchs
Lisärta — Eidechse
Lodaben — Herberge, Unterkunftshaus zum Übernachten, kein Gasthaus
Lon — Salz
lokess — langsam
Lolosasstär — Kupfer
Lolo Kehr — Rathaus
Lonmasskäri — Saline
Lotscha — Herz im Kartenspiel, sonst Herz — Si
Lowe — Geld, siehe auch Ch ıdigno Lowe — kleines G., baro Lowe — großes G.)
Lowina — Bier
Luwni (Lupnie) — Hure Dirne
Luwagano — Hurenkerl, schlechter, liederlicher Mensch
Lowinamasskäro — Bierbrauer
Lowinamasskäri — Bierbrauerei (kein Wirtshaus!)



Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

M.

Makli — Salbe
Maschkrati — Mitternacht
mak — schmiere, salbe
Mala — Kamerad
Mumi — Urgroßmutter
Manschwäro Gowa — Fallsucht
Manusch — Mann, (nur für einander nicht bekannte Zigeuner bei Versammlungen als Anrede! sonst nicht
Manuschale — Leute, Menschen, z. B. o Manuschale als Anrede ausschließlich für Zigeuner
Muhsi — Maus
i Muhsa — eine Maus!
Mani — Eltern
Mangaben — Bettelei
Mangamasskäro — Bettler sgl.
Mangamangäre — Bettler pl.
manga — betteln
Maresskäro — Bäcker, sgl.
Maressmengäre — Bäcker, pl.
Maraben — Schlacht
Maramasskäro — Räuber sgl.
Maramangäre — Räuber pl.
Margotscha (Murgi)—Katze
Marauchli — Morcheln
Markli — Kuchen (aber nur dünner)
Maro — Brot. (So wird auch im Kartenspiel Carreau, Schellen, Eckstein genannt. Richtiger Ausdruck für Brot — Chomeri)
Märkia — Perlen
Mass — Fleisch
Maschkäral Diwess — Mittag, besser: üb. d. Mittag
Maschesskäro — Metzger sgl.
Maschessingäre — Metzger pl.
Mataben — Rausch
mato — berauscht
Matscho — Fisch, pl. — e (tuhlo matscho — Aal)
Matschessgäro — Fischer sgl.
Matschessingäre — Fischer pl.
Matlaria — Jenische Vagabunden, Landstreicher, (siehe auch Ch)
Madra — Aas
malälo — schwarzbraun
malälo Gowa — Faulheit
Mälele — schwarzer Kaffee (siehe auch G)
Meraben — Sterblichkeit, Pest, Seuche, Epidemie
meramasske — schrecklich
meramasskär Gowa — schreckliche Sache
Menschi — Verwandte
Messili — Leinentuch
Milo — Nabel
Mischässa — Kirchweihe
Minakäro — Scharfrichter
Miningär Diklo — Halstuch
Min — Hals
Miäta — Atom (?)
Minsch — weiblicher Geschlechtsteil
Mol — Wein
Molässa — Kosten
Mossko — Mittag
moläla — es kostet
Mosskäro — Bürgermeister, Schultheiß
Marotscha — Kollege, Kamerad
Mortälo — Hammer
Monteia — Hof
Montani — Berg
Montania — Gebirge, Berge
Mochtin — Kasten
Morzi — Haus
Morza — Leder
Morzengaro — Gerber
Mui — Mund, Gesicht
Musin — Arm, pl. Musia
Mumili — Licht (jedes Licht, das brennt: Laterne, Gas, Kerze usw.)
Muria — Waldbeeren
Mutär — Urin
Mursch — Bursche, Geschlecht bei männlichen Tieren
Mulo — Geist, Gespenst, auch der Tod
Mule — Geister, Gespenster, die Toten
Muschkarbälto — Zwickdarm, (Homosexualität!)
Mutrengärbiri — Nachttopf.

N.

Nak — Nase
Nakesskäri — Schnupftabak
nakbalo — naseweis
Nalza — Seil, Ahle
nangess — nackt
nassalo — krank
Nasslabasskäri — Krankenhaus
Nasslabasskaraza — Krankenwärterin
Nasslabasskäro — Arzt, auch Krankenwärter
Nasslaben — Krankheit
Naschabasskäre — Deserteur
Naschesskäro — Bote (Eil-) Schnelläufer
Naschaben — Flucht
Naschärben — Verlust
nascha — fliehen
naschäreha — verlieren
Nai — Fingernägel (richtiges Wort vergleiche unter G)
Näko — Ecke
Nebudo — Geschwisterkind (männlich)
Nebudaza — Geschwisterkind (weiblich)

Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY

Nisch — Andenken, Geschenk als —
Nikalo — Markt.

O.

O — der, die das
oke — Ausruf der Überraschung, wenn man z. B. plötzlich etwas sieht, was man gesucht hat, wenn man unversehens etwas fallen läßt, jemand tritt. Etwa: o je!
omele — bedauern.

P.

Pala — Kamerad
(Mala, Marotscha, Pala — Kamerad, Kollege, ja nicht Freund)
pantlo — gebunden
Pal — Brett
Pantri — Bündel
pari — schwanger
paro — schwer
parto — geboren (auch: voll)
pago — zerbrochen
pariess — zersprungen
pariass — „
Par — Seide
Pärni — Windel
pen — sprich, sag!
Peberi — Pfeffer
Peburo — Senf
Peen — Schwester
Penaben — Sage
Piriass — Spaß
Pike — Schultern (siehe auch K)
Puro Dad — Altvater, Großvater (siehe auch B)
Puri Dai — Groß-, Altmutter (siehe auch M)
Pub — Erde, Boden (bedeutet auch Oberamt, Bezirksamt, einzeln und mit allen Dörfern, Einwohnern usw.)
Pubarr — Fels
Puss — Stroh
Puraben — das Alter
puro — alt
putzess — verendet, verende!
Putschli — Verhör (vor Gericht)
putsch! — frage! (Aufforderung)
Putschaben — die Frage, das Fragen
primamen — berühmt.

R.

Rai — Herr
(baro Rai — Oberamtmann, Bezirksamtmann, baro Raschai — Papst)
Rachami, Rantschula[1]) — (auch Herr?)
Raiaza — Frau
rak — schütze, beschütze
Raklo — Bauernbursche
Rakli — Bauernmädchen
rantäreha — kratzen
Rani — Dame
Ran — Rute
rano — schlank
Ratschi — Seele
Raschai — Pfarrer (vergl. baro Raschai!)
Raziakäro — Ausweiszettel zum Übernachten
Rakamasskäro — Redner
Rakaben — Sprache
Ratt — Blut
Rati — Nacht
Ratziben — Finsternis
Ratiesskäro — Nachtwächter
Rätzi — Ente
Roi — Löffel
Riben — Gewand, Anzug, Kleidung
ritlo — gekleidet
Rig — die Seite (des Buches)
Ri — Ring (siehe auch G)
Richili — Erbsen
rio — rund
rikär — halte, behalte (halt den Mund!)
Rill, Rilla, Ria — Furz
Ritscha — Rad
Roben — Weinen, Geschrei
Rotno — Käfer
rotär — suche
Ruk — Baum
Rupp — Silber
Ruppesskäro — Silberarbeiter.

S.

Sonnagai — Gold
Saben — Gelächter
Saboni — Seife
sano — dünn
Saiako — Judenschnecke
Santawistro — Rier- (?) stock (Rohr?)
Santanäla — Wache, Wachtposten
Sap — Schlange (bari Sap — Riesenschlange)
sappano — naß
Saro — Trumpf (Karte)
Sasstaben — Gesundheit
sassto — gesund
Sasstär — Eisen
Sasstärni — Eisenbahn
Sasstärbasskamasskäri — Eisenbergwerk
Sasstärmasskäri — Eisenwerk
Sasstäresskär Kehr — Schmiede
Sasstesskäro — Schmied, Schlosser, Mechaniker

1) Joppe, Kittel.

Sendo — Zigeuner pl. — i
Sendaza — Zigeunerin
Sendeala — Volk der Sendi
Semasskäri — Leihhaus
setärwärkli, setärweria — begatten
Si — Herz
sib — nähen
Sibmasskäri — Nähmaschine
Sasstessbaramasskäro — Eisenhändler
sig — schnell
sido — genäht
sidär — seither
sikäreha — zeigen, lernen, sehen lassen
siklo — gelernt, gewohut
sinto — katholisch
sipiro — offenherzig
Sikamasskäri — Schulhaus
Siwriass — Freude
silaha — absichtlich
Simli — Augenbrauen
Sinen, Sinäl — Salat
sinalo — grün
Sinili — Klee, Grünes überhaupt, auch grüner Salat
Sinili Schach — Grünkraut
Schutlo Schach — Sauerkraut
Gutlo Schach — Süßkraut
Siguro, heilgo Jaag — Blitz
Siguramasskäro — Blitzableiter
Somen — Suppe
Somaben — Eifersucht
Sor — Kraft
Sian — Schulden
semete — versetzt
songeha — riechen
Soni — Traum
Songmer — riech mir (an dem oder dem)
Sonagasskär Lowe — Goldgeld
Sonagasskäro — Goldarbeiter
Songmasskäro — Apotheker
Songmassskäri — Apotheke
Songli — Blumen
Sowäl — Eid, Schwur
Sow — Schlaf
sowen — schlafen
Smentana — Rahm, Sahne
Sub — Nadel
Suwia — Nadeln
Suwiakäro — Schneider
Suwiakäri — Schneiderin
Surito — Igel, pl. Surite
Stachlino — Igel, pl. Stachlingäre
Surti — Linsen
Stati — Hut
Starkoli — Schnecke
Stakärben — Tritt
Stam — Hirsch
Stami — Bank
Staraben — Zuchthaus
Stilaben — Arrest, Gefängnis
Stirwitza — Leiter
stildo — ergriffen, verhaftet
still — lang, greif, ergreif!
stilla — lange, greife, ergreife
Steben — Sprung
stella — hüpft, -en, (hopsen)
Scharaben — das Lob, das Loben
Schälo — Seil, pl. — i
Schil — Kälte
schilalo — kalt
Schut — Essig
schutlo — sauer
Schuw — Geschwulst
schuwalo — geschwollen
Schukärben — Schönheit
schuko — dürr, geräuchert
Schuko Mass — geräuchertes Fleisch
Schero — Kopf
Schenk — Horn, Geweih
Schöl — Echo, Widerhall
Schoholi, Maträli, Pubjengere — Kartoffeln
schon (hon) — horch!
Schoschoci — Hase
Schoschia — Hasen
Schate — Porträt, Bild
Stornia — Männerstiefel (lange)
Spelmato — Spiegel (siehe auch D.)

T.

Tanesskäro — Tuchmacher
Tartäl — Turnen
Tartaben — Stillstand, Ruhe
tarto — steh, steht, gestanden
Temesskaro — Inländer
Temengäre — Inländer pl.
Temesskäraza — Inländerin
Tabesskäri — Spinnerei, Fabrik
Tabesskärkehr — Zuchthaus für Frauen
Tab — Faden
Tan — Tuch
Toben — Wäsche, das Waschen
towalo — trocken
tow — wasche!
toto — gewascheu
tradeha — fortjagen
Tradaben — Abschied
Trab — Wurzel
Transuri — Teller
Trukoni — Welschkorn
(därno Kiel — Butter) (siehe K)
tullili — schmalzig
tulo — fest
Trupo — Leib
Trutschia — Wein oder Stachelbeeren
Tschakila — Fliege, Mücke
Tschakilia — Fliegen, Mücken
Tuw — Rauch
tuwalo — rauchig



Digitized by Google Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tuwali — Tabak
Tut — Milch
Tschai — Tochter, Mädchen. (Anrede nur bei Zigeunern untereinander. Anrede für Romni (Frau) bei der eignen oder bei anderen Zigeunerfrauen u. -mädchen. Niemals bei fremden (Nichtzigeuner-) Frauen. Intime Anrede!)
Tschawo — Kind
Tschar — Asche
tschar — lecke
Tscharo — Schüssel
Tschatschaben — Wahrheit
Tschaben — der Gang, das Geläuf (auch: sich übergeben, brechen)
Tschanaben — Wissenschaft
Tschang — Knie
tschah — geh!
Tscham — Wange, pl. — ia
Tschampa — Frosch
Tschamerto — Papier, auch Schmuser!
Tschamasskäro — Läufer, Fußgänger
Tschandälla — Tabakspfeife
tschalo — satt
Tschakärben — Decke, Zudecke
Tschämarben — Geschwätz Geklatsch
Tschanglaben — Wachsamkeit
tschanglo — wach
tschell — bleib
tschell gai — bleib da
Tschekart — Stirne
Tschenamasskäro — Schreiber
Tschenamasskaraza — Schreiberin
Tschenamasskari — Schreibmaschine
Tschenabasskäri — Schreibpapier
Tschenärben — Schnitt, Stich, Wunde
tschen — schreibe, auch: schneide, ein Biß
Tscheno — Mensch
Tschel — Volk
Tschet — Öl
Tschik — Kot, Schmutz
tschikalo — schmutzig
Tschika — Sumpf
Tschib — Zunge
Tschirklo — Vogel
Tschirklodaro — Käuzchen, Totenvogel
tschiwalo — zungenfertig
Tschiwili — Biene, pl. — e
Tschingärben — Tadel, Beschimpfung, Schelte
Tschifo — Jude
Tschifaza — Jüdin
tschiw — lege! (etwas hinlegen)
tschiwa — verstecken
tschiwless — versteck es!
Tschiwen — Bett
Tschide — die Lebenden,
tschido — lebendig
Tschiben — Leben
Tschowa — Freund
Tschowale — Freunde (Nur bei Zigeunern u. sehr guten Bekannten, bedeutet nicht Kamerad, Kollege. Siehe auch P u. M)
Tschoralo — arme Leute
Tschor — Bart
tschor — arm
Tschoraben — Stehlen, auch Armut
Tschoralo Jag — Fegefeuer
Tschom — Kuß
Tschomärben — das Küssen
Tschong — Speichel
Tschormasskäro — Dieb
Tschoramangäre — Diebe
Tschormasskäraza — Diebin
Tschob — Hafer
Tschukäl — Hund
Tschuklengäro — Steuerwächter
Tschupni — Peitsche
Tschupateno — Peitschenhieb
Tschupateni — Peitschenknall
Tschutschia — Brüste, weibliche
Tschutschel — Brunnenkresse
Tschuriteni — Messerstich
tschurie — stechen
Tschuri — Messer
tschurchaness — leise ' heimlich
Tschuw — Laus, pl. — a
Tschuwalo — ein Pfennig pl. Tschuwale
Tschuwochni — Hexe
Tschuwochaia — Hexen
Tschuwäl — Frauenzimmer besser: Weibsbild, auch Geschlechtsbezeichnung bei weiblichen Tieren, Vergleiche Mursch!
Tschuwia — Weibsbilder
waralo — bunt.

W.

Wala — Glas, pl. — i
Warkli — Nudeln (pl.)
Waläto — Knecht
Walätaza — Magd
Wärkli — Kette
Wärbaritza — Eichhörnchen
Wärli — gelbe Rüben
Weliona — Geige
Wesch — Wald, pl. — ia
Weschesskäro — Waldhüter
Wochli — Fensterscheiben
Werli — kleingespaltenes Holz, (genau: ganz kleines Holz oder auch Reisig zum Feueranzünden)


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wurbo — ein Haufen
Wurbe — mehrere Haufen
Wutär — Tür
Wurtom — Wagen sgl.
Wurte — Wagen pl.
Wuscht — Lippen
Wast — Hand

Wuchli — Nebel
Werrata — Gewitter
walschodikess — geschlechtskrank
Werria — Kutteln, Eingeweide (siehe auch B)
Wiarto — Ende, Schluß

Z.

Zäbi — Zehen
zirto — gezogen
Zirtaben — Zug
Ziro — Zeit
Zirtabasskäro — Geigenbogen (siehe auch B).

Verzeichnis

von Worten, welche nicht bei allen Stämmen im Gebrauch und auch bei ihnen vergessen sind.

Britschari — Regenbogen
Brewi — Gipfel
Biradäli — Fußsohle
Biradälia — Fußsohlen
balto — nachher
baltess — zuletzt
birio — eckig
Dälo — Keller
Delsi, Delasi — Trauer
Drinawutär — Hauseingang
Drinschaben — Eingang
Diesaben — Ereignis, Begebenheit
Dransi — Tränen
dole — dagegen

Grantschli — Hagel, Winterschauer
Gokkärri — Insel
Hontake — Steuer
Hibre — Schatten
jaksig — augenblicklich
Kamurli — Sonnenstrahlen
Kamerdrom — Milchstraße
Kameto — Komet
Kamo — Fixstern
Tschuwkante, Kantelbetschuwa — Wanzen
Pantri — Bündel, Bund
rio — rund
sipio — offenherzig
Spelmato — Spiegel

Songli — Blume, pl.-i
Margotscha — Katze
Weliona — Geige
Chochlep — Hose
Chameri — Brot
Chontschablo — Fleisch
Cheiaria — Geld
Baluga — Geigenbogen
Baschuga — Gitarre
Mochtin — Kasten, Kleiderschrank
Surito — Igel
Stornia — Männerstiefel
Tschegart — Stirne
Bachuno — Kinn
Biben — Most

Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XVII.

Professor Liégeois †.

Von

Dr. Freiherr von Schrenck-Notzing.

Am 14. August 1908 wurde als Greis von 74 Jahren im Vollbesitze geistiger und körperlicher Rüstigkeit Jules Liégeois, Professor der Rechte an der Universität Nancy von einem Automobil getötet.

Der Name dieses Gelehrten ist engverknüpft mit der Entwicklung der Suggestionslehre, wie sie von den Forschern in Nancy Bernheim, Liébeault und Beaunis zuerst aufgestellt und dann erfolgreich gegen die Angriffe der Pariser Schule (Charcot, Gilles de la Tourette etc.) verteidigt wurde.

Während Liébeault, der sein grundlegendes Werk „Über Schlaf und analoge Zustände" schon 1866 erscheinen ließ, sowie Beaunis und Bernheim mehr die medizinische und psychophysiologische Seite der jungen hypnotischen Wissenschaft studierten, waren die Arbeiten von Liégeos vom Jahre 1878 an der gerichtlich medizinischen Bedeutung der Suggestion gewidmet.

1884 verlas der Verstorbene vor der Academie des Sciences morales et politiques seine aufsehenerregende Denkschrift über „Hypnotische Suggestion".

1889 erschien nach weiteren kleineren Publikationen das Hauptwerk des Verfassers „De la Suggestion et du somnambulisme dans leurs rapports avec la jurisprudence et la médecine légale (Paris, Doin). Auf verschiedenen internationalen Kongressen für Psychologie, für Hypnotismus und für Kriminalpsychologie, sowie in mehreren wissenschaftlichen Fachzeitschriften verfocht Liégeois seine Ansichten.

Sein letztes größeres Werk stammt aus dem Jahr 1898 und ist betitelt „L'hypnotisme et les suggestions criminelles".

Nach der Anschauung des Verfassers ist im tiefen Somnambulismus weitgehender verbrecherischer Mißbrauch der Suggestion möglich, sowohl in Eorm von Delikten am Körper der Somnambulen, (sexu-



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eller Mißbrauch) wie durch suggestive Anleitung zur Ausführung von Strafhandlungen. 4—5 Proz. aller Hypnotisierten geraten in einen entsprechend tiefen Zustand von Hypnose. In solchen Fällen ist der Urheber der Suggestion zur Rechenschaft zu ziehen, während sein Opfer nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Durch eine größere Anzahl von Beispielen aus den Akten der Strafjustiz suchte Verfasser seinen Standpunkt zu stützen. Hier mögen Erwähnung finden: der Prozeß von la Ronciére (1840). Eine suggestible Hysterische, angestiftet durch eine Person ihrer Umgebung, beschuldigte einen gewissen la Roncière, sie vergewaltigt zu haben. Der Angeklagte wurde zu 10 Jahren Zwangsarbeit verurteilt, die er verbüßte. Seine vollkommene Unschuld stellte sich erst später heraus.

Der Fall des Vagabunden Castellan, der 1865 mit Hilfe hypnotischer Machenschaften eine anständige junge Dame vollständig beherrschte und mißbrauchte, ist bekannt; ebenso derjenige des Zahnarztes Levy, welcher eine Patientin in der Hypnose vergewaltigte, sowie der Fall Czyinski in München.

Besonders merkwürdig erscheint der Giftmordversuch von Ain Fezza. Die in glücklicher Ehe lebende junge Frau des Artillerie-Hauptmanns Weiß wurde von einem Ingenieur Roque in dem Zustande des Somnambulismus überredet, ihren Gatten zu vergiften, da er sie alsdann zu heiraten gedachte. Bei der Ausführung ihres Verbrechens wurde Madame Weiß überrascht. Ohne vorherige Anhörung von Sachverständigen erfolgte ihre Verurteilung zu 20 Jahren Zwangsarbeit. Das unwissende Werkzeug dieses Verbrechens tötete sich unmittelbar nach der Gerichtsverhandlung. Roque entkam durch die Flucht und entleibte sich ebenfalls in dem Augenblick, in welchem er den Gensdarmen in die Hände fiel.

In dem berühmten 1889 in Paris verhandelten Prozeß Gabriėle Bompard, einer Halbweltdame, welche auf Anstiften ihres Liebhabers Eyraud den Gerichtsvollzieher Gouffé erdrosselt hatte, gelang es Liégeois nicht, die Geschworenen davon zu überzeugen, daß die Bompard lediglich das Opfer einer Suggestion geworden sei. Sie wurde verurteilt, befindet sich jedoch nach Abbüßung ihrer Strafe heute wieder auf freiem Fuß.

Wenn die Anschauungen von Liégeois über die gerichtlich medizinische Bedeutung der Suggestion auch gegenwärtig nicht mehr in vollem Umfange giltig sind, und inzwischen teilweise sogar widerlegt wurden, (namentlich von Delboeuf, Forel und dem Verfasser dieses Referates[1])

1) Vergl. v. Schrenck-Notzing: Die gerichtlich-medizinische Bedeutung der Suggestion. Archiv für Kriminalanthropol., 1900, Bd. III, sowie Kriminalpsychologische Studien, Leipzig, Barth 1902.



Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

so schmälert doch dieser Umstand keineswegs das große Verdienst des Nancyer Gelehrten, daß er zuerst als unerschrockener Vorkämpfer mit großem Nachdruck die Aufmerksamkeit der Ärzte und Juristen auf die bis dahin unbekannt gebliebene Rolle der Suggestion in der forensen Praxis lenkte, ein umfassendes Material aus der Rechtsprechung zur Bestätigung sammelte, und durch die systematische, psychologische und juristische Bearbeitung des Gebietes eine kriminalpsychologische Spezialität schuf, die heute in keinem Handbuch der gerichtlichen Medizin mehr fehlt. Auch die ganze Würdigung des hysterischen Charakters, — mit Rücksicht auf die Summe von Unheil, welches das Verhalten solcher Personen schon angerichtet hat — die gesamte Aussagepsychologie (Schätzung der Zeugenaussagen) sind letzten Endes durch die Suggestionslehre angeregt worden und sogar teilweise aus ihr hervorgegangen, ganz abgesehen von dem sonstigen medizinischen und psychologischen Wert derselben.

Liégeois war es nicht vergönnt, die in den letzten 10 Jahren für ein neues Werk über denselben Gegenstand gesammelten Aufzeichnungen zu publizieren. Der Tod überraschte ihn und setzte seinem unermüdlichen Schaffen ein Ziel. Die bahnbrechenden Leistungen des Verblichenen werden unvergessen bleiben; sein Name lebt fort im Andenken an die für alle Zeit grundlegenden Arbeiten der Nancyschule.

Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XVIII.

Was ein Verbrecher unter „Verbrecher" versteht.

Mitgeteilt von
Fliegenschmidt, Strafanstaltsdirektor in Bremen-Oslebshausen.

Der Gefangene X, wegen Falschmünzerei mit vierjähriger Zuchthausstrafe bestraft, bei seiner Einlieferung 32 Jahre alt, war vorbestraft mit 1 ½ Jahren Gefängnis wegen Erpressung und Erpressungsversuchs, auch zweimal wegen Übertretung. Im Zuchthause wurde er dreimal mit geringer Hausstrafe belegt wegen verbotenen Verkehrs. Sohn eines Eisenbahnschaffners; als einziger Sohn der Stolz des Vaters, unter Opfern in die Realschule bis zum 16. Jahre geschickt, Betragen in der Schule befriedigte; er ließ es aber an häuslichem Fleiße fehlen. Dem einzigen Sohne wurde von dem sonst strengen Vater manches nachgesehen, zu des Sohnes Schaden! Während dieser bis zur Entlassung aus der Realschule keinerlei üble Gewohnheiten zeigte, geriet er nach der Schulzeit in Verkehr mit ehemaligen Volksschulkameraden, was ihm eine Anklage wegen Diebstahls und Betrugs eintrug, weil er die auf unrechtem Wege erlangten Sachen veräußern half; wegen mangelnden Beweises wurde er freigesprochen. Als 2jährig Freiwilliger diente er in einem Kgl. Sächsischen Regimente mit guter Führung. Der Vater war inzwischen gestorben, den Ermahnungen der Mutter, sich ständige Beschäftigung zu suchen, folgte er nicht. Seinen Unterhalt sucht er sich durch Drohbriefe von wohl situierten Personen zu verschaffen, wofür er mit längerer Gefängnisstrafe belegt wurde. Als Kesselreiniger hat er dann Beschäftigung gefunden. In den 2 Jahren vor seinem Eintritte in das Zuchthaus hatte die Mutter von ihrem auf Wanderschaft befindlichen Sohne nichts gehört, auch während der vierjährigen Zuchthausstrafe hat er nicht an Angehörige geschrieben.

X war unter den Gefangenen ein hervorragend intelligenter Mensch, der vieles geleseu und auch nachgedacht hatte. Die Unterhaltungen mit ihm gestalteten sich recht lebendig, er wußte zu ant-


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

worten, auf den verschiedensten Gebieten zeigte er Interesse und ließ erkennen, daß er nicht blos öde Vielleserei getrieben, sondern manches sich recht klar und richtig eingeprägt hatte. Ernsteren Gesprächen wich er nicht aus, auch religiöse Themen waren ihm recht, er brachte selbst wohl die Rede darauf. Ob er schon den Beamten gegenüber sich nichts zuschulden kommen ließ, so blieb doch sein Selbstgefühl unverkennbar. Reue hat er nicht bekundet. Mit einem, nicht zynischen, sondern, wie er selbst sagte, philosophischen Gleichmute ertrug er seine Strafe.

Er war ein Mensch, der sich in alle Lagen fügen konnte und als Erklärungsgrund dafür gab er an, daß ihm dazu eine große Hilfe die gewaltige Portion moralischer Verkommenheit geleistet habe. Diese letztere wollte er nicht als absolute gelten lassen, sondern er nannte sie eine nur einseitige. Er habe stets ein feines Gefühl für wahre Sittlichkeit gehabt (!!), er wolle nichts verschönern, aber seine Schandtaten basierten immer auf seiner eignen Anschauung über Gerechtigkeit! Gemein sei er nie gewesen, ausgenommen — sexuell. Er habe nie einen Menschen betrogen, der, nach seiner Ansicht ungerecht bedrückt gewesen.

Dagegen hat er nichts darin gefunden, Reichen etwas abzupressen oder Wüstlinge höherer Stände, die er bei ihrem scheußlichen, naturwidrigen Treiben belauscht, „zur Strafe“ zu schröpfen und der Gesellschaft mit falschem Gelde zu schaden.

Jedes ernstliche ideale Streben habe er stets geachtet und geehrt. Sein Naturell sei der personifizierte Lebenshunger gewesen, den Becher habe er stets bis zur bitteren Neige geleert, immer wieder geleert und ungezügelte Sinnlichkeit habe ihn beherrscht.

In der Anstalt fühlte er sich wohl und einmal sagte er auch, daß er von der Feier des heiligen Abendmahles Segen und Frieden verspürt habe. Geschwächte Gesundheit hatte jedenfalls heilsamen Einfluß. Er las auch in der Anstalt gerne und mit Verständnis, hatte stets Fragen, welche von Nachdenken zeugten und seine Stimmung blieb gut. Ihn hob das Bewußtsein, daß er eigentlich an Intelligenz doch über der größten Mehrzahl seiner Mitgefangenen stehe. Hatte er vorher daran gezweifelt, daß eine humane, individualisierende Behandlung eine Besserung, eine Regung dazu schaffen könne, so gab er offen zu, daß ihn gerade solche Behandlung gepackt habe in Erinnerung an frühere Behandlung gegenteiliger Art.

Der Abschied aus dem Strafhause fiel ihm schwer; ihn peinigte eine düstere bittere Ahnung, welche ihm, wie er selbst sagte, die letzte Nacht zur qualvollsten seines Lebens machte. Nicht, weil ihn äußere


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sorgen plagten, nein, sein Fortkommen war ihm ganz sicher, was sich auch hernach bestätigte, er fand gleich Beschäftigung, war auch überall, um seine eignen Worte zu gebrauchen, Hahn im Korbe; es war die Angst, daß seiner Natur der Druck des Zuchthausfluches zu schwer sein werde.

Die Vorahnung hat ihn nicht betrogen. „Während Tausende, so schrieb er mir, arbeitslos sind, fand ich immer gleich Arbeit. Das Zuchthaus drückt mich zu Boden. Das Zuchthaus lähmt mich und macht mich mutlos. Dagegen hilft kein Anstemmen. Auch mein radikales Denken versagt. Mir schwebt stets ein glückliches Familienleben vor Augen. Ich würde jederzeit eine Familie ernähren können. Ich weiß bestimmt, daß die Ehe meine Rettung wäre, die Pflichten würden mich aufrecht erhalten und die meiner Frau versprochene Treue könnte ich nicht brechen! Aber das Gefühl des Ausgestoßenseins läßt sich nicht überwinden. Ich kann nicht, kann nicht! Es ist ein bitteres, schreckliches Gefühl. Man ist jetzt ein elender Zwitter. Zur Sittlichkeit zu mutlos, zur Schlechtigkeit steht die Dankbarkeit im Wege. Ich war früher in gewisser Beziehung stets bestrebt, mich weiter zu bilden. Mein Sinn für Musik, Theater ist dahin. Ich habe noch kein belehrendes Buch in Händen gehabt. Mein Sinn für Politik ist verschwunden, ebenso mein Interesse für Wissenschaft und Neuerungen. Den jetzigen Zustand in Schnaps zu ersäufen, ekelt mich an, ich bin kein Trinker mehr."

Ich schrieb ihm wieder. Die Antwort lautete: „Ich wußte, daß ich ein gutes, wahres Wort vernehmen würde. Dankbar nehme ich ihre, aus Erfahrung gesprochenenen Mahnungen hin. Lieber Herr Direktor, Sie setzen, glaube ich, das Messer an der rechten Stelle an. Mir selbst gänzlich unbewußt, mag wohl der Umstand, daß ich infolge der Vergangenheit meine Herrennatur nicht zur Geltung bringen kann, die Ursache meiner Niedergeschlagenheit sein. Bei jeder Gelegenheit fühle ich mein Naturell durch etwas, mir bisher Unbekanntes, gehemmt und gefesselt. Der dadurch auf mir lastende Druck machte mich ohnmächtig, ja ich möchte sagen, ängstlich. Zaudernd und unentschlossen beginne ich alles und ich bin wirklich zu feige, der Zukunft offen entgegen zu sehen. Das Gefühl, daß ich irgend etwas Schwerem nicht entgehen werde, macht mich zum Grübler. Sogar abergläubisch bin ich schon, wie ein altes Weib und Herr Direktor, lachen Sie über den Esel, die Karten lasse ich mir auch legen! Ich bin mir vollkommen bewußt, daß die Kartenlegerei eitel Schwindel ist und doch bin ich durch die Deutungen wie suggeriert. Ich bin wirklich schon im Zweifel, ob ich bei klarem Verstande bin,



Original from HARVARD UNIVERSITY

denn ich kann über meinen Zustand spotten und ihn doch nicht abändern. Aber den Versuch muß ich unbedingt machen, ein neues Leben zu beginnen, das bin ich schon schuldig für die unverdrossenen Bemühungen, mich zu bessern!“

In der Tat hatte er verstanden, was ich ihm schrieb. Er hatte, wie schon gesagt, stets eine Herrenrolle gespielt, aber nach seinen eigenen Worten verachtete er seine frühere Gesellschaft, diese „hündische Bande!“ In der Gesellschaft ordentlicher Menschen und Arbeiter hinderte ihn das Zuchthaus, der geheime Druck desselben, die Ungewißheit des Geheimbleibens der trüben Vergangenheit, seine „Herrennatur“ zum Ausdrucke zu bringen oder vielmehr die Stellung freudig anzunehmen und zu genießen, die ihm auch da wieder bei seiner Intelligenz, seinem Witz, seiner Schlagfertigkeit und seiner dabei gutmütigen Art des Umgangs ohne sein besonderes Zutun von den Arbeitgebern und den Arbeitsgenossen zugestanden wurde.

Dieser für ihn unheilvolle Trieb, eine Rolle zu spielen, wird ihn, wenn er nicht ganz besonders günstige Verhältnisse findet, wieder hineinsinken lassen dahin, wo diese innere Hemmung des „Zuchthauses“ fortfällt.

X. hatte sich in Verbrecherkreisen gründlich bewegt und die Welt der dunklen Existenzen scharf beobachtet. Es ergab sich bei den Unterhaltungen mit ihm ganz von selbst, daß man weiter gehen konnte, wie bei den meisten Gefangenen; er selbst veranlaßte das oft und stets in gehöriger Form. Seine Auffassung vom eignen Werdegange und dem sonstiger Verbrecher war nicht oberflächlich, er hatte sich seine eigentümlichen Gedanken über das Problem „Verbrecher“ gemacht. Nachdem er mir mündlich die „übliche“ Auffassung vom Verbrecher als absolut irrig darzustellen versucht hatte, hat er mir seine Meinung aufgeschrieben. Im folgenden gebe ich diese Meinung wörtlich wieder. Unter all den brauchbaren und unbrauchbaren „Einteilungen“ der Verbrecher, dürfte diese Gruppierung, von eines Zünftigen Hand geschrieben, gewiß ein höchst eigentümlicher Beweis sein dafür, wie sich die Menschen- bezw. Verbrecherwelt in den Gedanken eines klugen Rechtsbrechers spiegelt. X war stolz auf sein radikales Denken, nun, radikal genug verfährt er bei seiner Einteilung.

Vorstehende kurze Notiz glaubte ich seiner Ausführung voranschicken zu sollen.

„Was ich unter „Verbrecher“ verstehe.“

Ich glaube, daß durch die allgemeine Sitte, die Mehrzahl der gegen das Strafgesetzbuch Fehlenden mit „Verbrecher“ zu bezeichnen,



Original from HARVARD UNIVERSITY

ein großer Irrtum begangen wird, der das psychologische Problem — „die Persönlichkeit Verbrecher“ — vollkommen zurückdrängt. Im folgenden will ich versuchen, klar zu legen, was ich auf Grund persönlicher Beobachtungen „Verbrecher“ nenne.

Nach meiner Ansicht zerfällt die Menschheit in drei Klassen und zwar: Menschen, Zwitter und, der Ausdruck mag hart klingen, sei aber hier gebraucht, Tiere. Der Mensch, Blödsinnige ausgenommen, wird zu keiner dieser Klassen geboren, vielmehr wird die Entwicklung seines Charakters, Erziehung, Gesellschaftszustände und eigner Wille ihn einer der drei Kategorien zu teilen. Diese Klassen unterscheiden sich in sittlicher, wie krimineller Hinsicht sehr voneinander. Nach dem Prozentsatz zu urteilen, bilden „Tiere“ und „Zwitter“ das Gros der Menschheit.

Zur Klasse der „Tiere“ rechne ich in erster Linie alle Wahnsinnigen, die geborenen oder durch Alkohol und Laster gewordenen Blöden. Dazu kommen diejenigen, welche durch schlechte Erziehung, Enttäuschung, Unglück, Krankheit, Zeitereignisse, Begierden und Leidenschaften zu Boden gedrückt und in den Sumpf gestoßen wurden, welche aber zu energielos und bequem sind, um sich wieder emporzuringen. Jeder festen Charakterregung bar, stumpfsinnig und hoffnungslos, das Morgen nie bedenkend, nur den Augenblick genießend laufen sie in der Tretmühle des Lebens. Nichts erfreut sie wirklich, nichts ekelt sie wirklich an. Sie sind willenlose Sklaven ihrer Leidenschaften und werden nur durch rohe Begierden zu Handlungen, ganz gleich, ob gut oder schlecht, getrieben. In der Kriminalstatistik machen sich die Mitglieder dieser Klasse durch brutale, gemeine, dummdreiste, meist durch momentane Stimmungen angeregte Vergehen und Verbrechen breit. Von Überlegung oder Abwägen zwischen Risiko und Gewinn zeigen ihre Taten nur geringe Spuren, um so mehr aber enthalten sie Beweise von der Naivetät geistig Minderwertiger. Dazu gehören auch die gewerbsmäßigen Bettler und arbeitsscheuen Gewohnheitsbummler. In den Händen anderer sind diese Leute die gefügigsten Werkzeuge; stumpfsinnig wie sie die Tat begangen, werden auch die Folgen getragen.

In krimineller Beziehung betrachte und bezeichne ich die Mitglieder dieser Klasse als Lumpen. Das geistige und gesellschaftliche Leben der „Lumpen“ ist gleich Null. Ihrem schwachen Verlangen nach Wissen genügt der Schundroman vollauf. Öffentliche Angelegenheiten lassen sie ungerührt. Wenn sie ihre Begierden stillen können, sind sie mit allem zufrieden. Gegeneinander sind sie gleichgültig, nur Trieb und Verlangen führt sie zusammen, von gegen-



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seitiger Aufopferung nicht die Spur. Ihre Vergnügungsstätten sind Schnapsdestillen und wilde Pennen. Geistig stehen sie sehr tief. Alle sind abergläubisch, zu abgestumpft, um sich über Tod oder Jenseits viel Gedanken zu machen. Die Besserungsfähigkeit ist bei ihnen sehr zweifelhaft, da das Gefühl für Recht und Unrecht verwischt, wenn nicht abgestorben ist; ihnen geht die richtige Beurteilung ihrer Handlungen ab.

Die „Zwitter“ sind das Produkt einseitiger Erziehung, schwachen Charakters oder jeweiliger Gesellschaft. Ich unterscheide hier zunächst diejenigen, welche nach besseren Zielen streben und zu schwach sind, ihre niederen Triebe zu unterdrücken. Dann solche, welche den Reizen des Lasters entgegenkommen, aber zu feige sind oder zu sehr von Rücksichten beherrscht werden, um sich den heimlich gefröhnten Genüssen ganz und voll in die Arme zu werfen. Zuletzt kommen diejenigen, welche die Mitte halten und bald nach der einen, bald noch der andern Seite neigen, aber nach keiner zuviel. Ja und nein sind den „Zwittern“ verworrene Begriffe. Sie schwanken stets zwischen Begeisterung und Ernüchterung, Tugend und Laster, gut und gemein. Heute sind sie Helden, morgen Verzweifelte. Wollen und Können stehen bei ihnen in betrübendem Mißverhältnisse zu einander. Sie schwimmen gewöhnlich mit dem Strom und sind Nachbeter und Anhänger der jezeitigen Moral-Tendenzen. Wenn auch nicht so ganz willenlos, wie das „Tier“, so werden sie doch auch von ihren Leidenschaften und Begierden geknechtet. Gegen das Strafgesetzbuch vergehen sich die Mitglieder dieser Klasse ebenso häufig, wie die „Tiere.“ Nur werden ihre Vergehen und Verbrechen nicht den brutalen Charakter jener tragen, dem gewiegten Kriminalisten werden sie sofort durch den ihnen aufgedrückten Stempel leidenschaftlichen impulsiven Dranges, den neben Pfiffigkeit vorkommenden Leichtsinn, den Mangel an konzentrierter Einleitung und Ausführung auffallen. Ihr Gebiet ist hauptsächlich Unsittlichkeit, grober, wie feiner Schwindel und Betrug, Diebstahl, Bauernfängerei, Falschspiel und Zuhälterwesen, Hehlerei und Hochstapelei. Einigermaßen überlegen sie ihre Taten. In betreff des Gewinnes machen sie sich stets Illusionen, über Risiko und Folgen suchen sie sich durch Selbstbelügen und Vorspiegelungen hinwegzutäuschen, da sie der Gefahr nicht gerne ins Auge sehen.

Die Triebkraft zu ihren Fehltritten ist Haß gegen einzelne, ein gewisser Grad Grausamkeit, Gelderwerb zu genußsüchtigem Leben und Befriedigung ihrer gemeinen, meist unnatürlichen Lust. Werden sie ertappt, so entzieht sich ein Teil von ihnen durch Selbstmord der


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gerechtigkeit, während der größere Teil sich als verführt und als unschuldig aufspielt und gewöhnlich die Genossen mithereinlegt. Die Gesetzesübertreter der Zwitterklasse nenne ich: „Schufte." Dazu rechne ich auch die als dufte Kunden bekannten Erscheinungen des Wanderwesens. Unstet und flatterhaft, wie ihr ganzes Wesen, ist das geistige, wie gesellschaftliche Leben der „Schufte." Solange sie sich nicht getroffen fühlen, kümmern sie sich wenig um öffentliche Angelegenheiten. Zur geistigen Befriedigung dient ihnen seichte, schlüpfrige Lektüre. Leidenschaft und Vorteil bedingt die gegenseitige Zuneigung. So schnell, wie sie geschlossen, werden Freundschaften auch wieder gelöst. Ihre Vergnügungsplätze sind Tanzlokale, Schifferkneipen, Kaschemmen und sonstige Bumsbuden, kurz, alles, wo man Geschäfte machen, dem Genuß fröhnen und das Ergaunerte standesgemäß verjubeln kann. Sie scheuen sich, ernsthaft über religiöse Dinge nachzudenken und trachten durch Leichtsinn und Spott über alles Unbequeme hinwegzukommen. Besserung ist bei ihnen leicht möglich. Aber infolge ihres wankelmütigen Charakters wird ein bedeutender Prozentsatz von ihnen trotz bester Vorsätze immer wieder rückfällig.

Durch die markanten Eigenschaften ihrer Mitglieder ist die Klasse der „Menschen" hoch über den beiden andern erhaben. Es sind zähe, in sich gefestete Charaktere, die stets Herren ihrer Leidenschaften und Begierden sind. Unbekümmert um andere geht der „Mensch" auf das gesteckte Ziel los und läßt sich durch Hindernisse nicht aufhalten. Sprechen und Handeln sind bei ihm eins. Der „Mensch" muß handeln, ob nun gut oder schlecht, er handelt, denn es ist die Grundbedingung seines Charakters! Ziel, Handlungsweise und Mittel sind klar und offen, wenn der „gute Mensch" zur Ausführung seines Vorsatzes schreitet. Illusionen kennt er nicht, er rechnet mit der nackten Wirklichkeit. Dieselben Eigenschaften, wie der gute, besitzt der „schlechte Mensch", obgleich das Tun und Treiben sittlich grade entgegengesetzt ist. Der „Mensch", der gute, wie der schlechte, ist das Produkt seiner eignen Charakterentwicklung; wohl können verschiedene Einflüsse, wie Erziehung, Umgang, Lebenserfahrung, Zeitereignisse und Strömungen, sowie Unglück auf seine Entscheidung für eine der beiden Arten (gut oder schlecht) mitgewirkt haben.

Der „schlechte Mensch", ob nun fein oder grob, straffrei oder strafbar, ist nach meiner Überzeugung die Persönlichkeit des psychologischen Problems „Verbrecher!"

Ich begründe das damit, daß 1. der „Verbrecher seine Verbrechen im ersten Punkte klar, bewußt und vorsätzlich



Digitized by Google Original from HARVARD UNIVERSITY

des Verbrechens wegen begeht; 2. wie der „gute Mensch“ nur seiner innern Überzeugung nach, nur gutes tut, so der „schlechte Mensch“ aus demselben Grunde schlechtes; 3. beide Arten (gut, wie schlecht) sind Naturen, die in ihren Charakterrichtungen Befriedigung finden müssen, sonst würden sie umsatteln, da „der Mensch“ handeln muß, oder verrückt werden!

Um die nach meiner Meinung vorhandene psychologische, wie kriminelle Verschiedenheit der von mir angegebenen Klassen der Gesetzesübertreter besser noch zu erläutern, will ich als Gleichnis die Malerei und die, Malerei ausführenden Personen der Gesetzesübertretung und den Gesetzesübertretern gegenüberstellen. Dem „Lump“ stelle ich den gewöhnlichen Maler oder Anstreicher gegenüber, der „Schuft“ ist dem Dilettanten gleichzustellen, der „Verbrecher“ dagegen dem Künstler.

Man beobachte einmal, wie der „Verbrecher“ eine neue „Serie formiert“ (vorbereitet) die, wenn ausgeführt, die Wonne des geriebenen Kriminalisten und Untersuchungsrichters ist.

Gleich einem Feinschmecker prüft der Beamte das vorliegende Material, dabei heißt es Scharfsinn entwickeln und wichtige Schlüsse ziehen. Die Verbrecherserien sind die Lichtpunkte seines Berufes. Wohl wird ihn Bedauern ergreifen, daß soviel Talent und Können freventlich vergeudet wird, aber er muß doch diesen verdammten Tropfen, die seinen Verstand schwer auf die Probe stellen, eine gewisse Achtung zollen. Die „Serie“ des „Verbrechers“ wird stets ein individuelles und, mag es auch lächerlich klingen, so behaupte ich es doch, künstlerisches Gepräge tragen.

Erst wird der Umriß entworfen, hierauf Detail an Detail gefügt; der fertige Plan wird bis ins kleinste geprüft, die einschlägigen, von Polizei und Publikum angewandten Sicherheitsmaßregeln in Betracht gezogen, an der Hand der Erfahrungen von den in derselben „Branche“ arbeitenden Kollegen wird das Für und Wider nüchtern und leidenschaftslos abgewägt, Risiko und Gewinn ohne jede Illusion gegenübergestellt, mit Hilfe der betreffenden Gesetzesparagraphen die Höhe der Strafe berechnet und, wenn alles klappt, geht es an die Ausführung. Skrupellos, mit fester Konsequenz wird alles beseitigt, was der Ausführung hinderlich ist, ob nun so oder so. Was fragt der „Verbrecher“ darnach, ob seine Tat Leid und Kummer veranlaßt? Er strebt nur dem Ziele engegen. Er handelt nach Grundsätzen und gemäß dem Ehrenkodex, der zur Erreichung des Zieles alle Mittel gut heißt.


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Triebfeder seiner Taten ist Menschenhaß, Grausamkeit, Scharfsinn; sein Ziel ist Befriedigung des Hasses gegen die Allgemeinheit, hauptsächlich die besitzenden Klassen, sowie die öffentliche Ordnung und deren Diener; sein Ziel ist ferner die Erfindung und Ausführung neuer Tricks, d. h. polizeiliche und technische Neuerungen zur Verhinderung von Verbrechen zu übertrumpfen. Mit gleicher Kaltblütigkeit trägt er auch die Strafe. Durch seine Charakterstärke, Rücksichtslosigkeit und Klugheit ist der „Verbrecher" die Geißel der bürgerlichen Gesellschaft. Was nun das geistige, gesellschaftliche Leben, sowie die Stellung zur Religion seitens des „Verbrechers" anbetrifft, so sollte man glauben, daß hier die Natur eines ihrer merkwürdigsten Widerspiele treibt.

Der Drang nach Bildung und Wissen ist bei den „Verbrechern" sehr lebhaft. Der Kunst, wie Literatur bringen sie reges Interesse entgegen. Sie sind eifrige Anhänger der Politik und öffentlicher Fragen.

Mit größter Spannung verfolgen sie wissenschaftliche Neuerungen. Auf die Erfindungen der Technik und Chemie richten sie ihr Hauptaugenmerk, um Vorteile für ihre Methoden zu erwerben. Noch ausgeprägter, als bei den gewöhnlichen „Verbrechern" ist bei den Auserlesenen des Verbrechertums, dem „Verbrecher comme il faut", der Drang nach Wissen und Bildung. Da er gewöhnlich, als Impresario einer Verbrecherclique, die Aufgabe hat, neue Serien zu formieren, sowie den Raubach zu verschärfen (verkloppen, unterbringen), muß er vielseitiges Gesellschaftstalent besitzen und Meister der Verstellungskunst sein.

Obwohl nun der „Verbrecher" den Genüssen des Lebens hold gesinnt ist und vorzüglich versteht, die Früchte seiner Taten ins rollen zu bringen, so bleibt er doch Herr seiner Leidenschaften und der Verstand warnt ihn vor Bloßstellung. Verrufene Lokale, die die Polizei im Auge behält, meidet er. Für geistreiche Unterhaltungsspiele, wie Skat, Schach, Billard etc. hat er auffallende Vorliebe. Sein Auftreten und Benehmen wird nie platt und gemein werden. Als merkwürdige Erscheinung sei hier erwähnt, daß die „Verbrecher" einander, sowie Kriminalbeamte, durch ein gewisses „Etwas" sofort erkennen, während selbst der geriebenste Kriminalbeamte und Detektiv sich meistens täuschen.

Wie bereits angeführt, mag es als Widerspiel der Natur erscheinen, wenn man behauptet, daß jeder „Verbrecher" gutherzig, ja beinahe feinfühlend ist. Die Mehrzahl der bürgerlichen Gesellschaft wird diese Behauptung verlachen und bestreiten. Und doch


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

meine ich, daß sie ganz selbstverständlich wäre. Sollte z. B. bei geistig geweckten Individuen, was doch alle „Verbrecher“ sind, der Anblick eines brennenden Christbaumes keine wehmütigen Erinnerungen an die schuldlose Kinderzeit, an Eltern und Geschwister, Freunde und sonstige Liebe wachrufen? Das kann nur ein „Tier“ verneinen. Auf Grund eigner Erfahrung kann ich bezeugen und jeder Eingeweihte wird mir beipflichten, daß der „Verbrecher“ nicht nur seinen Genossen, sondern auch andern ein treuer, uneigennütziger Freund ist und für empfangene Liebe und Wohltat sich stets dankbar zeigt. Man frage doch andere Frauen, ob sie auf Liebe und Treue seitens ihrer Männer oder Geliebten so fest bauen können, wie die Frau oder Geliebte des „Verbrechers?“ Ich schwärme deshalb nicht für „Verbrecher“. Die sogenannte „Verbrecherehre“ beglaubigt es, daß unter den „Verbrechern“ ein gewisses Moralgesetz existiert. Warum sind Heiratsschwindel, Sittlichkeitsverbrechen und Zuhälterei so strenge unter ihnen verpönt? Wie halten sie auf Reinheit ihrer „Ehre!“ Wie rücksichtslos werden die räudigen Schafe ausgemerzt! Mancher sogenannte Ehrenmann könnte von ihnen lernen, wie man auf Ehre hält. Was Religion anbetrifft, so sind alle „Verbrecher“, mit Ausnahme einer ganz bestimmten Art, die ich noch erwähnen werde, Atheisten. Sie werden nie über Religion lästern oder spotten. Ebenso wie der „Verbrecher“ die edlen Ziele guter Menschen anerkennt, wird er auch jede Glaubensrichtung achten und ehren, ja selbst schützen.

Nach dem Gesagten könnte man nun wohl glauben, daß Besserung bei solchen Menschen leicht möglich ist. Aber weit gefehlt. Sobald ein „Verbrecher“ eine Serie baut, ist er wie umgewandelt. Um die Bahn des Verbrechens zu verfolgen, muß man frei und ungehindert sein. Weichherzigkeit ist dabei hemmender Ballast und wird unterdrückt. Die Besserung kann erfolgen, dann ist es aber eigner, innerer Antrieb (der ja auch die „Taten“ zeitigt), hervorgerufen durch Ekel oder schwere Erschütterungen.

Ich glaube nun durch das Vorhergehende genügend erklärt zu haben, was ich unter „Verbrecher“ verstehe und welcher Irrtum bei Laien hervorgerufen werden kann, wenn man „Lumpen, Schufte, Verbrecher“ in einen Topf zusammenwirft und diesen Mischmasch Verbrechertum und den einzelnen davon Verbrecher nennt. Ich berufe mich auf mein gebrauchtes Gleichnis von der Malerei. Derselbe grelle Unterschied zwischen Arbeit, Auffassung und Ausführung wie bei den Malerei betreibenden Personen (Handwerker, Dilettant, Künstler) gilt auch bei den „bürgerlich Toten“ (Lump, Schuft, Verbrecher). Wenn ich die Bezeichnung „bürgerlich Tote“ gebrauche,


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

so will ich damit hervorheben, daß ich die Vorbestraften ganz besonders im Auge habe. Wie der Handwerker, so betreibt der „Lump" alles, ob mit oder ohne Fähigkeit. Der „Schuft" entwickelt schon eigne Ansichten und wählt seine Stoffe, wird sich aber, gleich dem Dilettanten, nie zur Eigenartigkeit emporringen. Hingegen nur seinem Geschmack entsprechend führt der „Verbrecher" mit persönlicher Hingabe, gleich dem Künstler, das ihm vorschwebende Motiv aus. Er muß seine Kenntnisse und Fähigkeiten darin proben können.

Im weiteren seien noch einige Merkmale, die den Unterschied zwischen den von mir bezeichneten Klassen der „Gesetzesübertreter" hervorheben, angedeutet. Eigentümlich ist ihr verschiedenartiges Benehmen gegenüber der Polizei und was damit zusammenhängt. Der „Lump" fürchtet sie als Macht, der „Schuft" scheut sie einesteils, andernteils schmarozt er; der Verbrecher haßt sie, er wird aber tüchtigen, gewitzten Beamten stets Achtung zuteil werden lassen. Ich glaube diese Gefühle beruhen auf Gegenseitigkeit!

Aus welchen Bevölkerungsschichten rekrutieren sich die einzelnen Klassen? Die „Lumpen" holen ihre Vertreter aus den unteren Arbeiterklassen, Ausnahmen sind geringe. „Schufte" sind gleichen Teiles Angehörige der besseren Arbeiterschichten und des Mittelstandes. „Verbrecher" gehen weniger aus dem Arbeiter- und Mittelstande hervor, sie sind großenteils Angehörige der besseren Schichten. Oder nicht? Ich weise auf die straffreien Verbrecher hin, die es verstehen, die Gesetze sechsmal zu kehren. Soll da einmal der Prozentsatz berechnet werden? O weh!

Es wird manchmal davon gesprochen, daß der Gesetzesübertreter an Ahnungen und Anzeichen festhält, also abergläubisch ist. Die Sache wird meist lächerlich abgeurteilt und zu wenig beachtet. Und doch übt der Aberglaube eine große Macht aus auf die „bürgerlich Toten". Für die Gelehrten und die Pastoren ist hier nach meiner Ansicht ein weites Feld ihrer Tätigkeit. Es kostet aber heiße Mühen; denn diese Leute sind mißtrauisch und in solchen Sachen schwer zugänglich, aber um so überraschender wird sicherlich der Erfolg sein und manches dunkle Rätsel lösen, das durch den Arzt noch mehr verwirrt wurde! Der Aberglaube ist ein Schutz der bürgerlichen Gesellschaft; ohne ihn gäbe es 50 Proz. Verbrecher mehr. Ich übertreibe dabei nicht. Man muß nur wissen, wie fest er Wurzel in diesen Kreisen gefaßt hat und wie hartnäckig man da an ihm festhält. „Lumpen" und „Schufte" werden gleich stark von ihm beherrscht. Mancher fällt durch ihn, manchen hält


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:52 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

er zurück von der Bahn des Verbrechens, viele stößt er immer tiefer, andere hebt er empor. Und von was für Firlefanz hängt mitunter nicht Elend und Jammer ab! Wie viele hält nicht die schwarze Katze, welche ihren Weg kreuzt, von ihrer Tat ab! Drei weiße Pferde, vor schwarzen gesehen, bedeuten dem einen Glück für seine Tat, umgekehrt Unglück. Die fallende Sternschnuppe wird als ganz besonderes Hoffnungszeichen betrachtet. Durch das heimlich, einem glücklichen Spieler entwendete Taschentuch oder durch die erst bespieene und dann unter Anrufen der Dreieinigkeit mit dem Kreuzeszeichen gesegnete Münze glaubt sich der Falschspieler Glück und Gewinn zu sichern.

Welcher Menge von harmlosen oder abscheulichen Gebräuchen wird durch den Aberglauben nicht gehuldigt! Der Aberglaube richtet sich nicht immer auf bestimmte, fortgeerbte Anzeichen, sondern viele machen sich ihre Zeichen selbst. Sie haben vor der Ausführung ihrer Taten ein gewisses Bangigkeitsgefühl. Um nun ihren Mut zu stärken, stellen sie Möglichkeiten auf und sagen sich, wenn dies oder jenes passiert, mache ich die Tat, wenn nicht, unterlasse ich sie. Sie nehmen z. B. ein Spiel Karten und sagen sich: hebe ich einen König ab, ist es ein gutes, wenn nicht, ein schlechtes Zeichen. Will es nun der Zufall, daß das Erhoffte eintritt und die daraufhin begangene Tat glückt, so ist der Aberglaube fertig. Soviel ich beobachtet habe, zeugt der Glaube an Anzeichen stets von Angstgefühl und Mangel an Tatkraft. Er ist deshalb vielfach ein Verbündeter der „Lumpen" und „Schufte". „Verbrecher" haben ihn nicht; wohl sprechen manche von ihnen mit, aber nicht wie Wallenstein: „Nacht muß es sein, sollen Friedlands Sterne glänzen."

Und nun die Ahnungen? Gibt es da eine Erklärung? Wohnt im Menschen wirklich „etwas", das ihn warnt oder reizt? Ist es der gute Geist oder gibt es zwischen den verwandten Menschen seelische Beziehungen auch in die Ferne? Als ich und mein verstorbener Kollege, um das geplante Münzverbrechen auszuführen, von A. nach B. fuhren und der Schaffner den Namen des Ortes rief, in dem die Strafanstalt liegt, zogen sich unsere Augen, wie von unsichtbarer Gewalt getrieben, ineinander und ein dumpfes Gefühl aus Furcht, Sträuben und Ergebung zusammengesetzt schnürte, wie eine unheimliche Gewalt, uns zusammen (der Kollege hat mir später dieselbe Empfindung, die ich hatte, geschildert), — bis der Kollege durch ein: „nun ja!", das wie eine große Erleichterung klang, den Bann brach. Das durch diesen Vorfall in mir wachgerufene Gefühl des Nichtentrinnenkönnens lähmte meine Tatkraft und bewirkte, daß


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ich des Kommenden im voraus gewiß war. Ich will hier gleich offen sein und sagen, zu welcher Klasse ich mich nach meiner Ansicht rechne. Ich gehöre zu den „Schuften", wenn auch der äußersten Linken; „Verbrecher" bin ich nicht, dazu bin ich infolge meines Charakters zu wenig Herr meiner Leidenschaften. Der „Verbrecher" ist frei von jedem Humbug und er läßt Ahnungen, die auch er ganz gewiß hat, nicht zur Wirkung kommen.

Viele Anhänger findet die Meinung, daß das Temperament Einfluß auf den Fall des Menschen hat. Ich glaube nicht so recht daran; etwas anderes ist es mit der Frage, ob das Temperament die Zugehörigkeit zu einer der von mir benannten Klassen bedingt. Darüber ist man unter den „Verbrechern" selbst im Zweifel, die einen bejahen, die andern verneinen. Ganz auffallend ist jedoch die Tatsache und ich berufe mich hier, wie bei meiner Klasseneinteilung, auf Erfahrungen und Ansichten der „Verbrecher", — daß die Temperamente in den einzelnen Klassen sehr ungleich vertreten sind. Unter den „Lumpen" findet man wenig Sanguiniker und Choleriker, bei den „Schuften" sind Choleriker und Melancholiker rare Artikel. „Verbrecher" sind zum größten Teile Choleriker mit einem gehörigen Zuschuß von Melancholie; Phlegmatiker und Sanguiniker sind unter ihnen seltene Erscheinungen. Als Unikum will ich hier anführen, daß die Hauskatze eine verblüffende Vorliebe und Anhänglichkeit für „Verbrecher" an den Tag legt. Befremdend mag es auch erscheinen, daß die Nietzschesche Übermenschen-Theorie von den „Verbrechern" ebenso als Wahnsinn angesehen wird, wie die Anarchie und der Zukunftsstaat.

Das Nachstehende wird wohl wenig Glauben finden und doch ist es Tatsache. Ich saß mit einigen „Verbrechern" und „Schuften" in einem Restaurant zusammen. Es wurden lebhafte Erörterungen angestellt über den erschienenen Aufsatz eines Juristen, welcher befürwortete: zum Schutze der Gesellschaft, die als unverbesserlich zu betrachtenden Übeltäter dauernd in Anstalten unterzubringen. Der Vorschlag des Mannes fand in unserem Kreise lebhaften Beifall, nur wurde es als praktischer erklärt, wenn der Staat in den Kolonien sogenannte Strafplantagen errichten würde, wo man die betreffenden Personen, Männer und Frauen getrennt, unterbringen könnte. Ich führe dies nur an, um zu beweisen, daß „der Verbrecher" jeden vernünftigen Plan, wenn auch für ihn nachteilig, achtet und anerkennt.

Betrachtet man das Verhältnis, wie die einzelnen Klassen unter den Insassen der Gefängnisse und Zuchthäuser vertreten


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sind, so ergibt sich das Resultat, daß „Lumpen“ und „Schufte“ gleichmäßig verteilt die Hauptmasse darstellen, während „Verbrecher“ merkwürdig gering vertreten sind. Diese seltsame Erscheinung beruht darauf, daß der „Verbrecher“, im Gegensatz zu „Lump und Schuft“ nicht aus äußerem Antriebe und aus Leidenschaft arbeitet, sondern nur seiner Gesinnung folgt und da spricht die Vernunft ein großes Wort mit. Er ist deshalb wenig für gewaltsame und auffallende Verbrechen eingenommen. Er sucht lieber durch Kniffe die Gesetze zu umgehen und macht Geschäfte, bei denen er durch Scham, Furcht und Vorurteil seiner Opfer gedeckt ist. Mit der Strafe hat er natürlich stets abgerechnet.

Unter den „Verbrechern“ gibt es eine ganz besondere Art (vergl. oben), die sogenannten Vornehmen oder Schwärmer. Die Taten dieser Leute beruhen auf sozialen, politischen oder humanen Anschauungen. Um diese zu verwirklichen, ist ihnen jedes Mittel recht. Der eine betrachtet das Anhäufen großer Reichtümer als Diebstahl gegenüber der Gesamtheit. Um dies zu verhindern, scheut er vor nichts zurück (Diebstahl, Einbruch, Raub, ja Mord).

Andre betrachten den Staat und dessen Einrichtungen als verkehrt und willkürlich und versuchen mit Zähigkeit, so oder so, dagegen anzugehen. Dann gibt es solche, die dies oder jenes als ungerecht oder eines Menschen unwürdig und als Bedrückung ansehen und es mit allen Mitteln bekämpfen

Bei einer Gelegenheit lernte ich vor einigen Jahren in München einen alten „Herrn“ kennen. Derselbe war früher Beamter und durch irgend einen mir unbekannten Vorfall seines Amtes entsetzt und mit Zuchthaus bestraft worden. Er schlug sich nun recht und schlecht mit Falschspiel durch dies elende Leben. Seine Beschäftigung betrachtete er nicht etwa als unrecht, sondern nach seiner Meinung waren Leute, welche spielen, des Geldes nicht wert, man müsse sie davon befreien. Diesen Ehrenmann, nebenbei bemerkt, war er streng gläubig, traf ich einst traurig und bedrückt beim Maßkruge an. Auf Befragen teilte er mir folgendes mit: er hatte einen tüchtigen, ehrlichen Geschäftsmann zum guten Freunde; dieser sah, daß er mit seiner Ehrlichkeit zugrunde gehen würde und entschloß sich ebenso, wie seine glücklicheren Konkurrenten ebenfalls auf Schwindel zu arbeiten. Nunmehr blühte sein Geschäft zusehends auf und doch — erschoß er sich; es war zwei Tage vor unserem Zusammentreffen. Vorher hatte er an seinen Freund, eben den Falschspieler, ein Schreiben gerichtet, der es mir vorlas und dessen Schlußwendung lautete: „Ich habe gewechselt, muß aber wieder umkehren. Mein


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gerechtigkeitssinn erfordert es, daß ich meine strafbaren Handlungen bekenne. Dadurch aber würde ich meine arme, unschuldige Familie ins Elend stoßen. Mit dem nagenden Zwiespalte in meinem Innern kann ich nicht leben und so bleibt mir nur noch der Abgang. Wir sehen uns bestimmt wieder. Dein Franz." Nachdem er gelesen hatte, stieß der alte Herr mit mir an: „daß dir der liebe Gott verzeihen möge, Franz!" Ich wollte laut auflachen, da bemerkte ich aber, daß dem Alten die Tränen über die Wangen rollten. „Der Mensch muß stets nach seinen Grundsätzen handeln, Stift (so nannte er mich wegen meiner Jugend), nur keine Halbheit!" Wer kann wohl über so etwas urteilen?

Noch eines andern Bekannten aus jenen Tagen sei hier gedacht. Er war Arzt und hatte wegen Verbrechen gegen das keimende Leben einen netten Knast abgerissen. Trotzdem betrieb er es weiter; denn nach seiner Meinung war das gegen dieses Verbrechen gerichtete Gesetz eine Vergewaltigung des freien Willens und eine Herabwürdigung des Weibes zum Zuchttiere. Er trug den Spottnamen „Willensapostel!"

Nun muß man aber nicht glauben, daß die „vornehmen Verbrecher" ihre Anschauung als Ausrede oder Verteidigung benutzen. Sie handeln nach Grundsätzen und betrachten ihr Tun und Treiben keineswegs als verwerflich. Werden sie bestraft, so fühlen sie sich als Märtyrer ihrer Überzeugung. Im Durchschnitte besitzen sie noch Religion und suchen stets ihre Mitbrüder „im Krampf" auf bessere Wege zu bringen.

Auch die Klasse der „Schufte" nennt ein auffallendes Original ihr eigen. Es ist dies der „Stulpen- oder „Bäffchenaffe". Von Natur feinfühlend und empfindsam, stets den besseren Schichten angehörend, ist er durch irgend einen Anlaß zu Fall gekommen. Die Rückkehr zu seinen früheren Kreisen ist ihm dadurch verschlossen. Um das schmerzliche Gefühl seines Verlustes zu übertäuben, stürzt er sich in einen Strudel von Schlechtigkeit und Laster, aber die Erinnerung ist zu stark. Er findet nirgends Ruhe, er irrt stets umher. Bei dem besseren Teile der „Schufte" stößt ihn — er ist stets Melancholiker, der Leichtsinn ab; diese dagegen nennen ihn „Tranfritze"; den anderen „Schuften" kann er sich nicht angewöhnen trotz aller Mühe, sein Feingefühl sträubt sich dagegen, es wird ihm aber als Eitelkeit ausgelegt und so wird ihm wegen der peinlichen Sauberkeit seines Äußeren der bezeichnende Name „Stulpen- oder Bäffchenaffe". Ist er im anständigen Lokale, so läßt ihn seine durch das Erlebte überreizte Empfindsamkeit glauben, daß alle Welt ihn scheel ansehe.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Um dem traurigen Leben ein Ende zu machen, schleppt er noch zu viel Überbleibsel seines Kinderglaubens mit sich herum. Ist ein solcher Kerl zu bedauern oder zu verachten?!

Welcher Gesetzesübertreter ist als „schwerer Junge“ zu bezeichnen? Jede der drei von mir angegebenen Klassen besitzt ihre „schweren Jungen“. Sie sind nicht etwa die Übergänge zwischen den einzelnen Klassen, im Gegenteile der Unterschied zwischen ihnen ist ebenso groß und unüberbrückbar, wie es ihre Klasse, zu der sie gehören, von der anderen ist. Die schweren Jungen zeichnen sich vor ihren Klassengenossen durch Überlegenheit dieser oder jener Art aus. Sie werden deshalb von diesen respektiert oder gefürchtet und absichtlich oder unbewußt erlangen sie eine gewisse Autorität. Auffallende Roheit, Brutalität, Körperkraft und Trinkfestigkeit imponiert den „Lumpen“ und der Besitzer solch löblicher Eigenschaften ist der Held der Schnapsdestillationen, Pennen und verwandter Bruchlokale. Unter den „Schuften“ unterscheidet man zwei Arten von schweren Jungen. Die eine Sorte versteht es durch Verstellung, Sprechfertigkeit, Prahlerei und Frechheit sich mit einem Glorienschein zu umgeben. Sie decken sich stets den Rücken und lassen sich von andern die Kastanien aus dem Feuer holen. Ihre brauchbarsten Werkzeuge stellt die Klasse der „Lumpen“. Sie selbst betätigen sich als Louis Mädchen- und Kellerburschen. Bumsbeitzen sind die Stätten ihres Triumphes.

Die andre Art „schwerer Jungen“ unter den „Schuften“ ist dem Verbrecher ähnlich. Sie sind sehr für Schmeichelei empfänglich und besitzen eine Art Ehrgeiz. Durch Verwegenheit, Schlauheit und Tatkraft wollen sie vor ihren Genossen glänzen und als schwere Jungen gelten. Sie ahmen das Benehmen der „Verbrecher“ nach. Aus Eitelkeit begehen sie die schwersten Verbrechen. Da sie sich bei jeder Sache hervortun und an der Spitze stehen wollen, zersplittern sie ihre Kräfte. In den Kaschemmen spielen sie die Wortführer. Diese Leute sind als die eigentlichen „schweren Jungen“ zu betrachten.

Bei den „Verbrechern“ gibt Wissen, Verstand und Erfolg Ansehen. Es sind dies die oben geschilderten „Verbrecher comme il faut!“ Als „schwere Jungen“ sind unter „Verbrechern“ nur die zu verstehen, welche auf Gewalttaten ausgehen. Innerhalb der von mir angegebenen Klassen muß man natürlich auch zwischen dem Durchschnitte, den rechts und links stehenden Übertretern der Gesetze unterscheiden. Meine Schilderung ist der Durchschnitt.

Durch Gewohnheit und Umgang können „Lumpen“ und „Schufte“



Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bis zur größten Verworfenheit herabsinken d. h. der Schlechtigkeitstrieb wird in ihnen so übermächtig, daß jede Regung und jeder Begriff für das Gute erdrückt wird. Bei solchen Leuten ist die Schlechtigkeit in Fleisch und Blut übergegangen; ich betrachte sie als die eigentlichen „Unverbesserlichen". Durch Erziehung und Eindrücke der Kinderzeit kann dieses Stadium auch schon in frühester Jugend (8—10 Jahre) eintreten. Man verwechsele aber diese Schlechtigkeit, welche auf Charakterschwäche beruht, nicht mit derjenigen des „Verbrechers". Der Verbrecher ist aus Tatkraft schlecht und stets Herr dieser Schlechtigkeit, d. h. er kann sie unterlassen, wenn er will, während jene dagegen willenlos sind. Der „Verbrecher" kann nicht willenlos werden, sondern übergroße Tatkraft wird ihn zum Wahnsinn führen.

Wie schützen sich nun „Lumpen", „Schufte" und „Verbrecher" vor gegenseitigem Verrate und Betrug? Es sei hier zuerst auf das unter „schweren Jungen" (Schufte) vorkommende Schließen von Bünden hingewiesen. Es findet gewöhnlich unter seltsamen Gebräuchen (Formeln und Eid auf allerlei, meist scheußliche Gegenstände) bei oder auf Friedhöfen und in Kirchen oder an sonstigen Schauder erregenden Orten statt. Das über solche dunkle Vorgänge gebreitete Geheimnis ist schwer zu lüften, da sie meist Grab-, Leichenschändung und Gotteslästerung in sich schließen. Ich führe das unter allerlei Formeln vorgenommene Durchbohren von Leichen oder das unter Verwünschungen ausgeübte Verspeien des entgegen gehaltenen Gekreuzigten an. Der Zweck dieser Vorgänge ist, sich durch das gemeinsam Begangene zum Schweigen zu zwingen. Es sei nicht verhehlt, daß sich der Ursprung dieser Sachen vielfach auf eine, durch Lektüre von Schundromanen überreizte Phantasie zurückführen läßt.

Bei den „Verbrechern" kommen derartige Dinge nur vereinzelt unter den Niederstehenden vor, den andern genügt Wort und Handschlag. Die übrigen „Schufte" und die „Lumpen" beteuern sich ihr gegenseitiges Zusammenhalten und Vertrauen gewöhnlich durch Schwüre und Verwünschungen wie: ich soll sofort blind, taub werden, ich wills Genick brechen, die Zunge soll mir verdorren, die Hand verfaulen und was derlei Kraftausdrücke noch mehr sind. So gedankenlos, wie sie gebraucht werden, werden diese Versicherungen selbstverständlich auch gebrochen, wenn es der Vorteil erfordert.

In Aufsätzen und sonstigen Beschreibungen über das Verbrecherwesen liest man viel von der sogenannten „Gaunersprache" und der Laie kommt dabei zu einer ganz falschen Ansicht. Gewiß hat man in diesen Kreisen bestimmte Ausdrücke für Taten, Werkzeuge,


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Lokale usw. Aber der allgemeine Gebrauch ist nicht so bedeutend, wie man nach den Schilderungen annehmen sollte und von einer „Sprache“ kann überhaupt nicht die Rede sein. Ich glaube, die Verfasser haben sich da schwere Bären aufbinden lassen, entwickeln eine großartige Phantasie oder brauchen Zeilenfüllung und dichten. Die meisten Ausdrücke in solchen Abhandlungen sind mir z. B. böhmische Dörfer und ich bin ziemlich viel in den Kreisen verkehrt, wo sie angeblich gebraucht werden sollen. Man nehme einmal solches Verbrecherlexikon und frage bei den Sträflingen der Gefängnisse und Zuchthäuser nach den verschiedenen Ausdrücken, die Unkenntnis darüber wird überraschend sein und meine Behauptung glänzend bestätigen. Eine Ausnahme bildet nur die sogenannte „P“- oder „B“-Sprache; sie ist sehr selten und ich selbst habe nicht die geringste Ahnung davon. Die mit den Ausdrücken um sich herumwerfen, sind gewöhnlich solche, die zu feig sind, um etwas zu unternehmen und doch gerne etwas gelten wollen. Es hat eben jeder sein Steckenpferd.

Es sei hier auch noch einiges über die Ausführung der Arbeit (Tat) gesagt. Die Art und Weise richtet sich ganz nach den Charaktereigenschaften der Klassen. Durch äußere Gelegenheit wird der innere Schlechtigkeitstrieb wachgerufen und daraufhin begeht der „Lump“ seine Tat. Sinnlichkeit, Vergnügungssucht, Geldmangel und Arbeitsscheu, — dem gegenüber passende oder gesuchte Gelegenheit zur Befriedigung oder Abhilfe dieser Zustände machen den „Schuft“ arbeitend. Um seine absichtlich und bewußt auf das Schlechte gerichtete Tatkraft auszuüben, sucht und benutzt der „Verbrecher“ jede Gelegenheit. Man könnte den „Verbrecher“ als umgestülpten Lump bezeichnen.

So verschieden, wie der Antrieb ist, ist auch die Ausführung der Tat z. B. das Erbrechen eines Geldschrankes in einem Privathause. Über das Treiben des „Lumpen“ läßt sich hier nicht viel sagen; denn es ist allbekannt. Die Pfiffigkeit und Vorsicht, die er dabei anwendet, ist der Trieb der Selbsterhaltung. Seine Handlung ist brutal und gierig. Vernunft ist wenig dabei; vergleiche, was ich am Anfang sagte. Bedachter und vorsichtiger sind die „Schufte“. Die Aussicht des Gewinnes reizt sie an, jedes verdächtige Zeichen treibt sie zurück. Die „schweren Jungen“ dieser Klasse sind dabei gerieben, vorsichtig und gewandt. Aber der Antrieb beruht viel auf Schmeichelei und Eitelkeit, auch fehlt die Konsequenz (vergleiche ebenfalls im obigen den Anfang). Ihre Arbeit ist daher Mache, wenn auch mitunter glänzende Mache.

Mit Talent und Freude geht der „Verbrecher“ ans Werk, wenn alles klargestellt ist (siehe gleichfalls oben). Das gesamte Werkzeug


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hat er gut an sich befestigt und er wird jedes einzelne Stück nach dem Gebrauche an seine alte Stelle bringen, um sich durch etwaiges Liegenlassen nicht zu verraten. Scharf beobachtet er den Boden um das Gebäude herum, ob weich oder hart (Fußspuren). Das Objekt, dem er seine Aufmerksamkeit schenken will, befindet sich, angenommen, in einem Parterrezimmer nach der Gartenseite zu. Vorübergehende können ihn da nicht stören. Die Läden sind schnell erbrochen. Nun heißt es, die Fensterscheibe herausnehmen, nachdem er sich natürlich vorher überzeugt hat, daß sich niemand im Zimmer befindet und ob etwaige Verbindungstüren vorhanden sind. Um die Scheibe herauszunehmen, setzt er einen Schröpfkopf auf, d. h. eine mit Gummiwand versehene Halbkugel, die er luftleer macht. Das Beschmieren mit Teig überläßt er anderen und den Kriminalbeamten für ihre Erlebnisse und zwar wegen zurückbleibender Fingerabdrücke. Die aufgepreßte Halbkugel macht durch den luftleeren Raum die Arbeit des Glasschneidens ganz geräuschlos. Ist die Scheibe heraus, wartet er eine Weile, um zu beobachten, ob man vielleicht aufmerksam geworden ist. Hunde sind, daß es unter ihnen keine so abgefeimten Junggesellen gibt, wie bei den Menschen! — mit dem Schweiße einer hitzigen Hündin schnell zu beruhigen und zu beseitigen. Hündinnen sind gefürchtet und vereiteln mitunter das ganze Unternehmen. Ist alles ruhig, so steigt der Verbrecher nach scharfer Beobachtung des Zimmerbodens (ob Parkett, bewegliche mit Alarmapparat verbundene Platten, gebohnt, Schuhabdruck etc.) ein. Bemerkt er nichts verfängliches, so stürzt er sich nicht etwa gleich auf den Geldschrank, wie „Lump" oder „Schuft", sondern er prüft die Örtlichkeit und sichert sich den Rückweg, sichert sich vor Überraschung. Ist der Geldschrank alter Konstruktion, so bohrt er, nachdem er sich überzeugt hat, ob der Schrank nicht auf einem Mechanismus ruht, der beim geringsten Drucke alarmiert, oder ob er mit Strom verbunden ist (elektrische Schläge) etc., mit einem Diamantbohrer, Loch neben Loch, eine ovale Fläche aus. Auf diese Fläche legt er ein Stück amerikanisches Pockholz, welches dämpft und schlägt dann die Fläche ein. Das Stück hat er vorher mit Draht befestigt, daß es nicht herabfallen und Geräusch verursachen kann. Handelt es sich um einen Panzerschrank, so benutzt er nicht die Stichflamme mit Sauerstoff zum Schweißen und Ausstemmen des Schlosses, das wäre unmodern; sondern er wendet Thermit an, Aluminiumpulver und Eisenoxyd in ein Horn aus Graphit getan, unten einige kleine Stahlstücke, mit Magnesiapulver angezündet und die untere Öffnung des Hornes auf die Platte gelegt, — so brennt ein Loch in die Panzerplatte.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Inhalt des Schrankes ist mitunter recht spärlich, aber der „Verbrecher“ läßt sich dadurch nicht enttäuschen. Mit seinem Raube und dem Bewußtsein einer gut ausgeführten Tat tritt er den Rückweg an. Am andern Tage liest er den Bericht: Frecher Einbruch usw., unsre Polizei ist den Tätern auf der Spur! Er lächelt wehmütig: Wo bliebe die rührige Polizei, wenn es nicht so viel fünf-Groschen-Jungen gäbe!! Ich konnte den Vorgang nur kurz andeuten, sonst müßte man zuviel in Betracht ziehen. Es sei nur noch bemerkt, daß das Öffnen des Schlosses der Geldschränke als zeitraubend angesehen wird und deshalb wird es wenig ausgeübt.

Wie verteilen sich nun die Gesetzesübertreterinnen auf die einzelnen Klassen? Das Hauptgebiet dieser Damen ist und bleibt die Prostitution und welche Angehörige dieser edlen Zunft klemmt und betrügt nicht?! Der Grund und die Ausführung ihrer Taten, sowie ihr Charakter rubriziert sie vorwiegend unter die „Schufte“. Etwas geringer sind sie als Gelegenheitshuren, Rasenwälzer und Bruchtillen unter den „Lumpen“ vertreten. Bei den „Verbrechern“ sind sie keine allzu seltenen Erscheinungen und sie nehmen häufig wegen ihrer List und Ausdauer führende Stellungen ein. Ich will hier nur noch ganz kurz zwei Originale dieser Klasse, weil sie stets mit Männern gemeinsam arbeiteten, etwas näher betrachten. Es sind dies die „keusche Anna“ und die „leichtfertige Gemahlin“. Nur hübsche, auffallende Erscheinungen können sich diesem Berufe widmen. Die keusche Anna arbeitet stets mit zwei Genossen. Bezeichnend ist, daß diese Mädchen für sich leben und fast nie den Geliebten aus den Kollegen wählen.

Erst wird das Opfer gesucht, ältere Herren, von denen man annehmen kann, daß sie jungen, hübschen Mädchen gerne in die Augen sehen. Die Verhältnisse und die Gewohnheiten des Auserwählten werden genau geprüft und dann geht es los. Z. B. geht ein Herr nachmittags gerne im öffentlichen Parke spazieren. „Klein „Anna“ versteht es bald, ihn zu ködern und läßt sich mit ihm zur Unterhaltung auf eine Bank nieder. Sie gibt sich nett und freundlich, läßt sich auch einen Kuß gefallen und facht durch ihr Benehmen die sinnliche Glut ihres Opfers immer mehr an. Dieser wird dreister und dreister, Annie wehrt halb ab und halb feuert sie an, bis die Situation etwas kritisch geworden ist und ein Hinzukommender nicht im Zweifel sein kann, was da vorsichgehen soll. Jetzt ruft Annie „Hilfe, Hilfe“. Die Genossen, die im Hintergrunde verborgen, wie Arbeiter gekleidet, natürlich den ganzen Vorgang beobachtet haben, springen hervor und fassen den Liebestollen am Kragen, während


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Annchen heftig weinend davon eilt: „so ein Lump! — da kann man diese Großköpfe sehen! — Mädchen vergewaltigen! — Zur Polizei mit dem Schw . . .“ etc., wie sich eben entrüstete Leute zu gebärden pflegen. Das arme Opfer, ganz verblüfft, bittet, fleht und verspricht, aber vergebens. Endlich bis das Versprechen eine gewisse Summe erreicht und schriftlich gegeben ist, hat man ein menschliches Rühren: „Trieb der Natur“, „Mitleid mit den Angehörigen“ und läßt den armen Kerl laufen. Das Geschäft ist erledigt und man begibt sich dahin, wo Ännchen bereits wartet. Daß das Versprechen eingelöst wird, dafür sorgt man und wenn etwas Unerwartetes (wohl auch Selbstmord) eintritt, so tröstet man sich mit der Anzahlung (Börse, Uhr). Sollte zufälliger Weise die Polizei dazukommen, so geht das arme Opfer „Kuchensingen“ und hat Gelegenheit in der Strafanstalt das Dütenkleben zu erlernen.

Im Gegensatze zur „keuschen Anna“ ist die „leichtfertige Gemahlin“ wirklich mit ihrem Macher verheiratet. Sie arbeitet ganz wie „klein Anna“ nur, daß sie ihre Opfer zur Wohnung schleppt und dann der hintergangene Mann als Rächer seiner Ehre auf der Bildfläche erscheint. Selbstverständlich lassen sich diese Weiber kein Geld anbieten. Wie viele fallen wohl diesen Manövern zum Opfer? Furcht und Schamgefühl der Geprellten hüllen einen dichten Schleier darüber!

Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XIX.

Gutachten über den Geisteszustand des Herrn v. G.[1])

Von

Dr. Frhrn. **von Schrenck-Notzing**, München.

(Mit 1 Abbildung.)

Einleitung.

Die in dem nachstehenden Gutachten geschilderte Tragödie hat das allgemeine Interesse in ungewöhnlichter Weise erregt, einmal wegen der dabei beteiligten den höheren Ständen angehörigen Personen, ferner wegen der aus Liebeswahn entstandenen Motive des Verbrechens, welches in der Tötung des Ehemannes der von dem Angeklagten geliebten Frau bestand.

v. G. gestand seine Tat offen ein, suchte sie in keinem Punkte zu beschönigen, nur zweifelte er an seiner freien Willensbestimmung während der Tat und setzte seine letzte und einzige Hoffnung auf die Gutachten der psychiatrischen Sachverständigen.

Sobald er jedoch erkannte, daß er durch dieselben bestenfalls lediglich eine mildere Strafe erhalten, keinesfalls aber freigesprochen werden könnte, beschloß er aus dem Leben zu scheiden und vollzog 2 Tage, nachdem Schreiber dieses ihn verlassen hatte, in schauerlicher Weise das selbstgefällte Todesurteil, indem er sich mit einem stumpfen Tischmesser die Halsadern öffnete.

Schließlich siegten in dem Manne, der aus menschlicher Schwäche, aus Leidenschaft gefehlt hatte und mit Leib und Seele Offizier war, die Ehrbegriffe seines Standes; in dem mit außerordentlicher Energie ausgeführten Selbstmord kann wohl eine ausreichende Sühne erblickt werden. Damit bewahrte v. G. seinen Stand vor einer traurigen Gerichtsverhandlung, vor Aufrollung eines düsteren Dramas mit allen sich daran knüpfenden Folgerungen in der Öffentlichkeit. Trotz der furchtbaren Tat kann man dem Charakter des Hauptmanns eine gewisse Sympathie vom menschlichen Standpunkt nicht versagen.

1) Nachdruck auch in Form von Auszügen verboten.



Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die dem Verfasser von dem Angeschuldigten gemachten Mitteilungen sind demselben mit dem ausgesprochenen Wunsche übermittelt worden, das Material zugunsten des Angeklagten der Öffentlickkeit zu übergeben. v. G. hatte begreiflicherweise ein Interesse daran, die Motive seiner Tat psychologisch verständlich zu machen und dadurch das Verbrechen in milderem Lichte erscheinen zu lassen. Andererseits aber ist der Fall v. G. vom kriminalpsychologischen Standpunkt eine Seltenheit und als wissenschaftliches Material so wertvoll, daß seine Bearbeitung, die Verfasser sich schon vor Übernahme des Gutachtens ausdrücklich zur Bedingung gemacht und gesichert hatte, zweckmäßig erschien.

Allerdings muß hierbei besonders betont werden, daß die nachfolgende Darstellung lediglich die persönliche Auffassung des Verfassers und die Darstellung des Täters über die Tragödie wiedergibt. Es wäre sehr wohl denkbar, daß eine Gerichtsverhandlung in manchen Punkten davon abweichende Resultate hätte ergeben können. Im besonderen aber soll über die Schuldfrage der ebenfalls mitangeklagten Frau von Sch. in nachfolgenden Zeilen kein Urteil abgegeben werden. Frau von Sch., welche wegen schwerer Geisteskrankheit in einer Irrenanstalt untergebracht ist, befindet sich noch im Anklagezustand und die Möglichkeit wäre allerdings vorhanden, daß die Majorin nach völliger Wiederherstellung sich vor der Geschworenenbank verantworten müßte. Irgend eine Beeinflussung der Geschworenen, die ja lediglich auf Grund der mündlichen Hauptverhandlung ihr Urteil abzugeben haben, zu ungunsten dieser Angeklagten ist also mit dem Nachfolgenden nicht beabsichtigt[1]. Um aber auch in diesem Punkte Mißverständnissen vorzubeugen, haben beide Anwälte, sowohl derjenige des Hauptmann v. G. wie derjenige der Frau Major v. Sch. mehrere Monate vor der Veröffentlichung des Gutachtens eine Abschrift des Manuskriptes zur Einsichtnahme erhalten.

Die Beiziehung von Sachverständigen in diesem und in ähnlichen Fällen begegnet namentlich in der Tagespresse immer noch großem Mißtrauen und mißverständlicher Auffassung, als ob es die Aufgabe derselben wäre, lediglich Straflosigkeit oder Strafmilderung herbeizuführen, namentlich wenn es sich um die höheren Stände handelt. Es ist ein selbstverständliches Gebot sozialer Notwehr und eine

1) Inzwischen wurde das Verfahren gegen Frau v. Sch. eingestellt, aufgrund eines Gutachtens des Medizinalkollegiums, nach welchem Frau v. Sch. zur Zeit des verübten Mordes mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Besitze ihrer freien Willensbestimmung sich befand.

Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY

elementare Forderung des Rechtsgefühls, daß der geistig normale Verbrecher für seine Handlungen moralisch verantwortlich ist und dieselben zu sühnen hat. Dagegen wird die Begutachtung des Geisteszustandes am wenigsten verneint werden dürfen bei nicht ganz intakter Gehirntätigkeit, welche dem Laienurteil noch als normal erscheinen kann, bei den geistig Minderwertigen, den leichten Psychopathen und jenen Fällen, die an der Grenze der geistigen Erkrankung oder des geistig Anormalen stehen. Während die Erkennung und Beurteilung ausgesprochener geistiger Störungen für den Arzt und Richter verhältnismäßig einfach und leicht erscheinen, können die komplizierten Grenzzustände der Psychopathologie auch selbst für den Gutachter in ihrer Feststellung große Schwierigkeiten bereiten, besonders mit Rücksicht auf das Fehlen des Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit im Reichsstrafgesetzbuch.

Die Aufgabe der Sachverständigen besteht also lediglich darin, bei der Aufstellung und Klarlegung derartiger psychischer Tatbestände dem Richter mit Fachkenntnissen helfend zur Seite zu stehen, die subjektiven Momente der Tat, insoferne hiebei psychische Anomalien in Frage kommen, klar zu legen und so die Tat aus der eigenen Seele des Verbrechers zu motivieren und zu beurteilen. Wenn es mit Hilfe dieser Erkenntnis gelingt, die Gesellschaft durch dauernde Internierung von „Verbrechern aus krankhaftem (endogenen) Antriebe“ in geschlossene Anstalten zu befreien und gewisse Rechtsverletzungen anderer Art in milderem Lichte zu sehen, so kann doch deswegen der bekannte Satz: „Alles verstehen heißt alles verzeihen“, auf die Strafrechtspflege noch keineswegs Anwendung finden.

Anklageschrift.

Die Anklage wird verfügt gegen den Hauptmann H. v. G., welcher hinreichend verdächtig erscheint, in der Nacht vom 25. zum 26. Dezember 1907 zu A. den Major v. Sch. vorsätzlich getötet und die Tötung mit Überlegung ausgeführt zu haben, durch die nämliche Handlung zugleich ferner auch einen tätlichen Angriff gegen einen Vorgesetzten mit einer Waffe und mit Todeserfolg unternommen zu haben, indem er in der Absicht, den Major v. Sch. zu erschießen, nachts durch ein Fenster in dessen Wohnung eindrang und den ihm entgegentretenden Major durch einen Pistolenschuß in die Stirn tötete.

B. Ergebnis der Ermittelungen:

Am 26. Dezember 1907 früh gegen 6 Uhr wurde Major v. Sch. in seinem Schlafzimmer auf der Erde liegend von seinem stellver-


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tretenden Burschen, dem Dragoner W., der das nebenan liegende Eßzimmer heizen wollte, tot aufgefunden. Er lag auf dem Rücken war nur mit einem Hemd und Strumpf bekleidet, und hatte eine blutige Verletzung an der Stirn. Zwischen seinen Beinen lag ein Revolver. Die aus dem Schlafzimmer zum Eßzimmer führende Türe stand offen, desgleichen der Gewehrschrank. Das elektrische Licht im Schlafzimmer brannte. Nachdem W. sich von dem Tod des Majors überzeugt hatte, ließ er alles unverändert liegen und teilte den Vorfall dem Pferdeburschen B. und mit diesem den beiden bei v. Sch. bediensteten Mädchen mit. Diese wiederum setzten das Kinderfräulein, Frl. E, von dem Geschehenen in Kenntnis, welche letztere diese Nachricht der Frau v. Sch. übermittelte. Gegen 7½ Uhr vormittags fuhr der Beschuldigte an der Wohnung des Majors vor, um diesen angeblich zu einem Jagdausflug abzuholen. Als ihm der Bursche B. den Vorfall mitteilte und dabei äußerte: „der Major habe sich erschossen", meinte der Besch., das könne doch nicht möglich sein, warf dann einen flüchtigen Blick auf die Leiche und begab sich hierauf in das Schlafzimmer der Frau v. Sch.; angeblich, um sie zu trösten, und ihr seine Unterstützung anzubieten, da sie laut weinte. Inzwischen waren Rittmeister D, sowie Rittmeister G. nebst Gemahlin, durch den Besch. herbeigeholt, am Tatorte angekommen und es fand nach dem Eintreffen der kriegsgerichtlichen Untersuchungskommission eine eingehende Bezeichnung der Leiche und des Tatortes statt. Aus dieser Augenscheinnahme in Verbindung mit der später folgenden Leichenöffnung ergab sich im wesentlichen folgendes:

Die Lage der Leiche das Majors v. Sch. war, wie oben geschildert, an den Füßen befanden sich Pantoffeln; der rechte Fuß war gegen die Schwelle zum Eßzimmer gestemmt, die linke Faust war geballt. Vorn in der Stirn, etwa 2 cm rechts von der Mittellinie befand sich eine kleine Einschußöffnung, die von Pulver geschwärzt war; ringsum Blutspuren und Pulverkörner. Das Geschoß hatte das Gehirn durchschlagen und war im Hinterkopfe stecken geblieben. Es war 7 mm stark und trug hinten die Nr. 45 und 4 Punkte und gehörte anscheinend zu einer Offizier- oder Mensur-Pistole Solinger Fabrikation. Auch auf der Schwelle zum Eßzimmer, im Schlafzimmer und am Bettbezug waren Blutspuren sichtbar. Der Revolver des Majors lag zwischen seinen Beinen und war noch mit allen 6 scharfen Patronen geladen. Die eine Patrone hatte hinten einen leichten Eindruck und sah einem Versager ähnlich aus. Bei den später angestellten Schießversuchen ergab es sich aber,


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß der Revolver gut funktionierte und die Patronen losgingen, sodaß anzunehmen ist, daß dieser Eindruck nicht durch einen Versager, sondern durch das Niederfallen des geladenen Revolvers entstanden ist. Die Behältnisse im Eß- und Schlafzimmer waren unberührt und sämtliche Gelder und Wertsachen vorhanden. In dem kleinen Gange, aus dem man in das Eßzimmer gelangte, war ein Fenster geöffnet und der Bindfaden, mit dem das Fenster noch am ersten Feiertage mittags zugebunden war, glatt durchschnitten. Das Durchschneiden hatte zweifellos nur von innen stattfinden können. Ferner waren ein Fenster im Salon, das zunächst der Tür lag und die dazu gehörige Lade nicht fest geschlossen. Aus diesem Befunde ging zunächst hervor, daß ein Selbstmord ausgeschlossen war, und daß der Täter vermutlich ein Hausbewohner oder ein Besucher des Hauses war. Da Hauptmann v. G., der Beschuldigte, am 25. 12. 07 vormittags bis gegen 9½ Uhr bei Herrn v. Sch. gewesen, diesem auch trotz seines häufigen Verkehrs im Hause feindlich gesinnt war, er auch dem Untersuchungsführer, Kriegsgerichtsrat C., durch sein scheues Wesen bei der Leichenschau aufgefallen war, so lenkte sich der Verdacht sehr bald auf ihn, und wurde noch mehr verstärkt, als bald darauf die intimen Beziehungen zu Frau v. Sch. erwiesen wurden. Nachdem inzwischen seine Verhaftung erfolgt war, legte er nach anfänglichem, entschiedenem Leugnen angesichts des erdrückenden Belastungsmaterials ein offenes Geständnis ab, das sogleich zu Protokol genommen und durch spätere, ebenfalls zu Protokoll genommene Geständnisse und Briefe noch erweitert und zum Teil etwas geändert wurde. Nach seinen Angaben sind Veranlassung und Ausführung seiner Tat die folgenden gewesen:

Er habe nach und nach eine immer glühendere Liebe zu Frau v. Sch. gefaßt und es tief schmerzlich empfunden, daß letztere sich oft ihm gegenüber über schlechte Behandlung durch ihren Gemahl beklagt habe. Beide wären schließlich darin übereingekommen, daß sie unter allen Umständen einander angehören müßten. Von da ab habe er völlig in ihrem Banne gestanden und habe beschlossen, das ihrer Verbindung entgegenstehende Hindernis — Major v. Sch. — auf irgend eine Weise zu beseitigen; wenn nicht durch eine erzwungene Ehescheidung, so durch seinen Tod. Er habe zuerst daran gedacht, ihn während eines Jagdausfluges mit der Pistole in der Hand zur Ehescheidung oder zu einer Art von Duell ohne Zeugen zu zwingen; es habe sich hierzu keine passende Gelegenheit gefunden. Auch habe er zweimal für Frau v. Sch. Arsenik besorgt, das sie ihrem Manne eingeben wollte, aber von der Ausführung wäre wieder


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Abstand genommen worden. Endlich habe er, da Frau v. Sch. ihn fortwährend zur Entscheidung gedrängt habe, in rasender Liebe zu ihr beschlossen, ihren Gemahl in derselben Weise, wie es auf der Jagd beabsichtigt war, zu stelleu und evtl. zu erschießen. In seinem Vorhaben sei er noch durch einen diesbezüglichen Schwur, den er der Frau v. Sch, am 25. Dezember 1907 unter dem Weihnachtsbaum geleistet habe, bestärkt worden und er habe beschlossen, seinen Plan in der Nacht zum 26. Dezember 1907 auszuführen. Er habe daher, um später durch ein Fenster in die Wohnung gelangen zu können, als er am 25. Dezember bei v. Sch. zu Besuch war, abends je ein Fenster im Salon und im Saal nicht geschlossen bezw. geöffnet, und ferner den Bindfaden, durch den ein Fenster im kleinen Gange neben dem Eßzimmer zugehalten wurde, von innen durchschnitten. Gegen 9½ Uhr abends hätte er das Sch.sche Haus sodann verlassen und sich nach seiner Wohnung begeben, die er aber bald wieder verlassen habe, um Hauptmann H. aufzusuchen. Da er diesen aber nicht zu Hause angetroffen, sei er wieder in seine Wohnung zurückgekehrt, habe sich einen Zivilanzug — graue Jacke und Hose, Sportmütze — angezogen und sei mit einer geladenen, einläufigen Mensurpistole, die er sich im Juli 1907 von seinem Freunde E. in H. geliehen habe, nach der v. Sch.schen Wohnung gegangen, um seinen Plan auszuführen. Auf dem Wege dorthin fragte ihn der am Schlosse stehende Nachtposten, wieviel Uhr es wäre, worauf er gesagt habe: „1¼ Uhr". Am Hause selber wäre ihm eine 2 Mann starke Ablösung entgegengekommen, worauf er sich nach der P.schen Mühle zu entfernt habe. Da sich sein Gewissen noch gegen das beabsichtigte Verbrechen sträubte, so sei er längere Zeit hindurch durch verschiedene Straßen planlos umhergeirrt, gegen 3 Uhr früh aber doch wieder zu dem v. Sch.schen Hause zurückgekehrt, um seinen Entschluß auszuführen. Er sei über den kleinen Zaun links von der Haustüre geklettert, um das Haus herumgegangen, über das kleine Tor gestiegen, und habe alle Fenster angetastet, ob sie offen wären, was aber nicht der Fall war; sodann sei er um die Küche herum nach dem kleinen Fenster des kleinen Ganges, dessen Bindfaden er durchschnitten hätte, gegangen und durch dieses in die Wohnung eingestiegen. Das Fenster hätte beim Öffnen laut gekracht und auch die Tür des Eßzimmers hätte geknarrt, wodurch Major v. Sch. aufgewacht sein müsse; denn beim Betreten des Eßzimmers habe bereits Licht im Schlafzimmer des Majors gebrannt. Als er näher auf die Türe zur Schlafstube zugegangen, habe der Major diese geöffnet und sogleich den Revolver gegen seine — v. G.s — Brust gerichtet, indem er anscheinend ab-



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

drückte oder abdrücken wollte. Er hat daher ihm in dem nämlichen Momente nur noch „Herr Major“ zugerufen und ihn dann niedergeschossen. v. Sch. wäre umgefallen und sofort tot gewesen. Er habe sich zunächst von dem Tode desselben überzeugt und dann das Haus durch die Haustüre, bei der innen der Schlüssel steckte, verlassen und sich nach seiner Wohnung begeben.

Eine Maske, die er am 24. Dezember 1907 beim Friseur S. gekauft habe, um sie bei der Ausführung der Tat zu benutzen, habe er hierzu nicht in Gebrauch genommen, und sie in seinem Ofen verbrannt; desgl. auch die bei der Tat gebrauchte Mütze. Die Pistole habe er am nächsten Tage in die A. (einen Fluß) geworfen.

Dieses Geständnis des Beschuldigten, das dieser, nachdem ihm die ganze Schwere seines Verbrechens klar zutage getreten, reumütig abgelegt hat, macht jedenfalls, soweit es die Person des Beschuldigten betrifft — inwieweit dadurch Frau v. Sch. belastet wird, ist nicht Sache des Kriegsgerichts zu entscheiden — einen durchaus glaubwürdigen Eindruck und dürfte im allgemeinen den wahren Tatsachen entsprechen. Es wird aber auch durch eine ganze Reihe anderer Momente, die die Ermittelungen ergeben haben, bestätigt bezw. unterstützt. Insbesondere sind hier folgende zu erwähnen:

1. Aus den beschlagnahmten Briefen und Hotelrechnungen, sowie aus der Aussage der Frau v. Sch. und anderer Zeugen geht zweifellos hervor, daß der Beschuldigte mit Frau v. Sch. nicht nur in unerlaubtem Verkehr stand, sondern daß er sie auch fast wahnsinnig liebte und anbetete. Beide hatten sich die Ehe versprochen, und es wurden Mittel und Wege ersonnen, um das einzige Hindernis hierbei — Major v. Sch. — auf irgend eine Weise zu beseitigen.

2. Wie Frau v. Sch. zugibt, hatte der Beschuldigte am 25. Dezember abends, als er sich zum Schließen der Fenster erbot, ein Fenster im Salon offen gelassen, das sie später wieder geschlossen haben will. Ferner wurde das Aufstehen eines Fensters im Salon und des Fensters im kleinen Gange am nächsten Morgen festgestellt, desgleichen auch, daß der Bindfaden am letzteren Fenster durchschnitten war.

3. Der Beschuldigte hatte sich im Sommer 1907 von seinem Freunde E. aus H. eine Mensurpistole Kal. 6 mm nebst Munition schicken lassen und schoß sich mit derselben ein. Das im Kopfe des Majors vorgefundene Geschoß ist ein zu einer solchen Pistole passendes.

4. Der Beschuldigte hat sich des öfteren, insbesondere auch am Tage nach dem Morde, gegenüber den Rittmeistern D. und G., sowie


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem Stabsarzt F. dahin ausgesprochen, daß Frau v. Sch. von ihrem Gemahl viel habe leiden müssen und froh sein könne, ihn jetzt los zu sein.

5. Der Bankbeamte H. bestätigt, daß der Beschuldigte ihn am 25. Dezember 1907 abends nach 10 Uhr um seinen Vorplatzschlüssel gebeten habe, da der seinige die Türe von innen angeblich nicht schließe. Nach Öffnen der Türe habe er ihm den Schlüssel wieder zurückgegeben und sei von Hause weggegangen, aber nach kurzer Zeit wieder zurückgekehrt. Ob der Beschuldigte dann nochmals ausgegangen ist, kann H. nicht sagen, da er bald einschlief.

6. Gegen $1^1/_4$ Uhr nachts wurde der Beschuldigte in grauem Zivilanzuge mit Mütze, nach der v. Sch.schen Wohnung zugehend, vom Posten D. und gleich darauf am v. Sch-schen Hause, von den Ablösungsmannschaften H. und B. gesehen, denen das Verhalten des Beschuldigten auffiel.

7. Die Maske wurde im Ofen des Besch. stark verkohlt, aber noch erkennbar, aufgefunden; desgleichen auch ein Draht.

8. Der Besch. hat anscheinend daran gedacht, nach der Tat zu entfliehen. Das Auffinden von Mk. 1300, unter seinem Teppich versteckt, von denen er sich Mk. 1000 von Hauptmann B. im November 1907 geliehen hatte, läßt darauf schließen; desgl. auch die Erkundigung des Besch. nach dem Dampfer nach Schweden.

9) Endlich noch hat sich der Beschuldigte ganz besonders schwer dadurch belastet, daß er nach Verübung der Tat trotz des ausdrücklichen Verbots des Divisionskommandeurs mit Frau v. Sch. wieder in Verbindung treten und ihr einen Brief übermitteln wollte, in dem er ihr die wichtigsten Punkte seiner Aussage mitteilte und ihr Verhaltungsmaßregeln für ihre demnächstige Vernehmung gab. —

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Beschuldigte das Verbrechen so ausgeführt hat, wie er es selber geschildert hat; also vorsätzlich. Hierbei kommt es weiter auch nicht darauf an, ob er ursprünglich vielleicht beabsichtigt hatte, den Major v. Sch. zu stellen und ihn zu einer Art von Duell ohne Zeugen zu zwingen; denn ein derartiges „Duell“ ist dem Gesetze unbekannt.

Aber noch mehr: Der Beschuldigte hat das Verbrechen auch mit Überlegung ausgeführt.

Diese ergibt sich schon aus der eigenen Darstellung des Sachverhalts durch den Beschuldigten, indem er zugibt, den Entschluß gefaßt zu haben, Major v. Sch. aus dem Wege zu räumen, und indem er wiederholt von „seinem gefaßten Entschluß“ und „seinem


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Plane" spricht; ganz klar aber geht seine Überlegung vor und während der Tat insbesondere noch aus folgenden Momenten hervor:

1. Er schoß sich mit der geliehenen Pistole ein und schickte dann am 14. November den Pistolenkasten mit einiger Munition ohne Pistole zurück; offenbar doch in der Absicht, diese bei Ausführung seines „Planes" zu gebrauchen.

2. Er verschaffte der Frau v. Sch. trotz der damit verbundenen Schwierigkeiten einmal im Oktober und einmal im November 1907 Arsenik zur Ausführung eines eventuellen Giftmordes an ihrem Manne.

3. Die Anschaffung der Maske, die ihn bei seinem Vorhaben unkenntlich machen sollte.

4. Das Öffnen der Fenster am 25. Dezember 1907 abends im Saal und Salon, und das Durchschneiden des Bindfadens am Fenster im kleinen Gange.

5. Das Mitnehmen der geladenen Pistole zur Ausführung der Tat, trotzdem er sonst keine Waffe zu tragen pflegte.

6. Der schwere innere Kampf mit sich selbst, nachdem er zunächst durch den Posten und die Ablösung von seinem Vorhaben abgehalten war und sodann trotzdem die wiederholte Rückkehr zum v. Sch.schen Hause und nunmehrige Ausführung der Tat.

7. Der ursprünglich beabsichtigte Fluchtversuch nach Ausführung der Tat.

8. Das ruhige und gelassene Wesen des Beschuldigten am Tage nach dem Morde und seine anfänglich entschiedene und geschickte Verteidigung.

Mag man dem Beschuldigten sehr wohl darin Glauben schenken, daß seine glühende, ja fast leidenschaftliche, wahnsinnige Liebe zu Frau v. Sch. ihn zu dem Verbrechen getrieben, und er einzig und allein die Absicht gehabt habe, seine Geliebte aus ihrer angeblich tief unglücklichen Ehe zu befreien, muß man auch zugeben, daß er bei und namentlich aber unmittelbar nach Ausführung der Tat recht unbedacht und töricht gehandelt hat — der Beschuldigte ist kein gewöhnlicher Verbrecher —, so ändert dies doch alles nichts an der juristischen Qualifizierung seiner Tat: Er hat die Tat mit Vorsatz und Überlegung ausgeführt, sich also des Mordes und des tödlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten mit Todeserfolg schuldig gemacht.


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Glaubwürdigkeit des Täters.

Das nachstehende Gutachten stützt sich auf das Studium der kriegsgerichtlichen Akten sowie auf eine mehrtägige eigene Beobachtung des Angeklagten im Militärgefängnis zu A. Das Geständnis, die eigenen Angaben des Angeklagten über seinen Lebenslauf und über die Beziehungen zur Frau von S. sind mitverwertet worden, da abgesehen von ihrer Übereinstimmung mit klinischen Krankheitsbildern und Erfahrungen kein Anlaß besteht ihnen die Glaubhaftigkeit abzusprechen[1]). Was die näheren von ihm geschilderten Umstände der Tat selbst betrifft, so hat v. G. nach anfänglichem Leugnen ein vollständig in sich geschlossenes und mit dem auf andere Weise erlangten Beweismaterial lückenlos übereinstimmendes Bild der ganzen Strafhandlnng dem Untersuchungsrichter und Sachverständigen gegeben. Diese Schilderung enthält den Angeklagten schwer belastende Einzelheiten, die vielleicht auf andere Weise überhaupt nicht zur Kenntnis des Gerichts gelangt wären. Dazu kommt das vollständige Fehlen von Tatzeugen. Aber auch wenn v. G.s Darstellung nicht völlig dem wirklichen Ablauf dieses fürchterlichen Dramas entspräche, so würde an der Größe seiner Schuld kaum etwas geändert. Demnach erscheint es berechtigt, auch in bezug auf die Tatumstände die Mitteilungen des Angeklagten gelten zu lassen.

Lebenslauf.

H. v. G. wurde am 16. Januar 1870 geboren, ist also heute 38 Jahre alt. Vater, Gutsbesitzer, starb im 60. Lebensjahre an Leberkrebs. Vaters Geschwister gesund, Mutter 73 Jahre alt, gesund, schwärmerisch, überspannt, grenzenlos nachgiebig gegenüber ihrem Sohne. Einer ihrer Brüder soll an Geisteskrankheit gestorben sein. Ein zweiter Bruder starb aus unbekannter Ursache. Der Angeklagte selbst besitzt zwei ältere lebende Stiefbrüder aus erster Ehe seines Vaters. Während der eine dieser Brüder verheiratet ist und Kinder besitzt, wird der andere als nicht normal geschildert. Im 35. Lebensjahre seiner Mutter wurde Explorand durch eine schwere Zangengeburt zum Leben befördert. Hiermit mag die Tatsache zusammenhängen, daß die rechte Seite des Angeklagten in der Entwicklung gegenüber der linken zurückgeblieben ist, so daß

1) Die Verteidigung der Frau v. Sch. steht auf einem abweichenden Standpunkte. Sie nimmt den Tatbestand des einfachen klaren Mordes an, ohne daß dabei von Anstiftung oder Beihilfe die Rede sein könne. Die in dem Gutachten verwerteten Angaben v. G.'s bezüglich der Anstiftung betrachtet sie als erdichtet.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

heute noch die Extremitäten rechts um ca. 1 cm kürzer sind als diejenigen links.

Trotz aller Kraftübungen zum Ausgleich dieses Unterschiedes blieb v. G. linkshändig (beim Schreiben, Schießen usw.).

Überstandene Kinderkrankheiten: Masern, Scharlach, Keuchhusten, Skrofulose; im 5. Lebensjahre eine Hernie (Leistenbruch). Im Alter von 9 Jahren verlor er seinen Vater, so daß von da an die Erziehung des Knaben ganz in den Händen der viel zu weichen Mutter lag, welcher v. G. auch heute noch mit besonders inniger Liebe und Pietät zugetan ist. Die den Akten beigegebene Darstellung des Werdeganges v. G.s durch seine Mutter stimmt mit den eigenen Angaben des Exploranden über seine Charakterentwicklung überein. Hiernach war er schon als Kind sehr emotiv, den Erregungen der Gefühlssphäre ungewöhnlich leicht zugänglich, jähzornig, zu Affekten geneigt, mit lebhafter Einbildungskraft begabt, schwärmerisch, altklug (eine Art Autorität für seine Genossen), in sich gekehrt, verschlossen, sparsam und solide. Er verfügte über eine lebendige Erzählungsgabe und ließ sich durch die Lebhaftigkeit seiner Einbildungskraft mitunter soweit hinreißen, daß er an die Realität seiner selbsterdichteten Phantasiegebilde glaubte (Pseudologia phantastica). Geringes Sprachentalent, dagegen Begabung für Geschichte und Mathematik. Infolge der abgöttischen Liebe seiner Mutter wurde er ohne jede Strenge erzogen. Die bei einer ererbten funktionellen Schwäche des Gemütslebens und einem Überwuchern der kindlichen Phantasie so notwendigen erzieherischen Hemmungswirkungen blieben aus. Der Hang zur Träumerei begleitet ihn daher durchs ganze Leben. Dem Idealen enthusiastisch zugeneigt, edeldenkend, stets hilfsbereit, verbarg er unter dem Scheine äußerer Ruhe starke Leidenschaftlichkeit. Eine ungewöhnlich heftige Gefühlsreaktion auf Kränkung und Auszeichnung seiner Person, auf fremdes Unglück, Abhängigkeit seiner Stimmung, seines Gemüts von äußeren Einflüssen sind dann Hauptcharakterzüge des fertigen Mannes geworden. Ferner sind noch zu erwähnen große Bescheidenheit, Anpassungsvermögen an Personen und Fähigkeit, seine Wünsche denen anderer unterzuordnen. Dem Mißverhältnis in der körperlichen Entwicklung entspricht die Ungleichmäßigkeit in der Verteilung der geistigen Anlagen; dem einseitigen Überwuchern des Gefühlsmäßigen steht eine geringe Begabung für das rein Verständnismäßige gegenüber (wie es sonst der weiblichen Seele eigentümlich ist). Seit frühester Kindheit wurden bei v. G. Schlafstörungen beobachtet, die sich nach dem 20. Lebens-


Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

jahre zu hartnäckiger Schlaflosigkeit steigerten und heute noch bestehen. Obwohl sich der Angeschuldigte als Schüler nicht hervortat und sich vorübergehend als Seekadett hatte einstellen lassen, bestand er doch im 20. Lebensjahre das Maturitätsexamen. Durch die Zunahme der sportlichen Übungen zwischen dem 20. und 30. Lebensjahre gelang es ihm eine Stärkung des rechtsseitigen Muskelsystems in der Weise herbeizuführen, daß er den Anforderungen seiner militärischen Laufbahn zu genügen imstande war.

1891 trat er als Leutnant in das Feld-Art. Rgt. zu H. dort blieb er 8 Jahre, nahm als Oberleutnant 1899 seinen Abschied, um auf Seiten der Buren an dem Feldzuge gegen die Engländer teilzunehmen. Nach einem Jahre im Herbst 1900 kehrte er von da zurück und wurde seinem Range gemäß von neuem als Offizier in die deutsche Armee, und zwar bei der Artillerie in I. eingereiht.

Die Leistungen v. Gs. im Burenkrieg werden als hervorragende geschildert. Er war an 13 Gefechten beteiligt, wurde vier Mal verwundet: Schuß in die rechte Hand; Zersplitterung des 5. Metacarpalknochens, Streifschuß an der rechten Hüfte (Hautverletzung); Verwundung des linken Unterarms durch einen Schrapnellsplitter; Quetschungen des linken Handgelenks durch eine Schrapnellhülse. Endlich ist noch eine Quetschung der Eingeweide (Darm und Nieren) durch Sturz mit dem Pferde zu erwähnen, wobei das Pferd auf ihn fiel.

Er akquirierte in Transvaal Malaria mit Schwarzwasserfieber und sehr schweren Fieberanfällen, so daß er einmal 5 Tage bewußtlos blieb. Diese Attacken kehrten auch mehrere Jahre hindurch nach seiner Rückkehr wieder und hatten eine tiefgreifende Schädigung seiner Konstitution, besonders des ohnehin wenig widerstandsfähigen Nervensystems zur Folge. Die Aufregungen und Wechselfälle des Krieges bedeuten für sein apathisches Naturell ein willkommenes, direkt gesuchtes Anregungsmittel, um gezwungen die seinen Träumereien zugeneigte Aufmerksamkeit auf äußere Vorgänge ablenken zu müssen. Diese Art der Nötigung ersetzt ihm gewissermaßen den Mangel eigener Willensantriebe und ist vergleichbar dem Reizhunger der Neuropathen nach alkoholischen und sonstigen narkotischen Anregungsmitteln.

Explorand legte zurückgekehrt in die Heimat seine Erfahrungen über die Burentaktik in einer Broschüre nieder, die in militärischen Kreisen Aufsehen erregte und zu seiner Versetzung in den Generalstab führte (1902). In das folgende Jahr 1903 fällt ein halbjähriger Aufenthalt in Mazedonien, wo er den Auf-


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY

ständen beiwohnte. Dort kehrten die Malariafälle mit besonderer Heftigkeit wieder, und schwächten sich erst allmählich nach der Rückkehr in Deutschland ab, um dann zu verschwinden. Im Herbst 1906, also mehrere Monate bevor er als Batteriechef nach A. versetzt wurde, sind die letzten schwachen Anfälle von ihm beobachtet worden. Dieselben haben sich in A. jedoch nicht wiederholt. Inzwischen erfolgte 1905 seine Beförderung zum Hauptmann. Die Zeit 1903 bis 1906 wird durch seine Tätigkeit im Generalstab ausgefüllt. Teilweise Aufenthalt in B., teilweise auswärtige Kommandos (z. B. in Mr.). Gegen Weihnachten 1906, also ein Jahr vor der Straftat übersiedelte v. G. nach A. Das körperliche Befinden und der Zustand seines Nervensystems während dieser ganzen Zeitperiode werden noch im Zusammenhang mit seiner sexuellen Entwicklung zur Erörterung kommen.

v. G. im Urteil seiner Kameraden und Vorgesetzten.

Es dürfte zweckmäßig sein, an dieser Stelle, nach Maßgabe der in den Akten befindlichen Beweiserhebungen den Eindruck zu schildern, den v. G. in dieser Zeitperiode (bis zu seiner Versetzung nach A.) dienstlich und außerdienstlich auf seine Kameraden und Vorgesetzten machte.

Personen, welche v. G. schon von der Schule her oder während seiner Laufbahn als junger Offizier (1890—1900) kannten, wie der Gutsbesitzer B., Hauptmann G. rühmen seine Offenheit, seinen Mut, seine rasche plötzliche Entschlußfähigkeit, seine Energie, seine Bescheidenheit und sein weiches Gemüt. Aber er zeigte schon frühzeitig einen großen Hang zum Draufgehen. Leichtfertigen Abenteuern abhold, hatte er keine frivolen Anwandlungen und sah das Glück der Ehe in idealem Licht.

Dasselbe bestätigen die Kameraden, welche ihn später kennen lernten und nach 1900 dienstlich oder privatim — namentlich auch im preußischen Generalstab — mit ihm verkehrten, wie Rittmeister v. T., die Hauptleute S., T., B., Sch., E., der Divisionspfarrer M.

Hiernach besaß v. G. eine glühende soldatische Passion, außergewöhnliche Gutherzigkeit, große Bescheidenheit und Zurückhaltung im Verkehr mit Damen, Zuverlässigkeit, Offenheit und Wahrheitsliebe, und einen Grad von Selbstlosigkeit, der ihn oft genug zur Darbringung von Opfern veranlaßte. So äußerte v. G. nach


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Aussage seines Freundes v. T. einmal: „Wüßte ich irgend ein bedrängtes Menschenkind, dem durch das Opfer meines eigenen Lebens geholfen werden kann, so will ich mich gleich töten; dann hätte mein Leben doch wenigstens einen Nutzen gehabt." Anderen zu helfen war ihm ein inneres Bedürfnis, welches sich aber zeitweise bis zur Abnormität steigerte. Von vielen seiner jüngeren Kameraden, sowie von Untergebenen wurde er abgöttisch verehrt. Seine glänzende Darstellungsgabe geht z. B. aus dem Briefe vom 8. Januar 1908 an den Rittmeister T., sowie aus seiner sonstigen Korrespondenz hervor. Er blendete und faszinierte dadurch seine Freunde, die ihn für hervorragend klug und begabt hielten.

Eine bemerkenswerte Veränderung trat im Wesen des Exploranden nach seinen Aufenthalten in Transvaal und in Mazedonien hervor. So bemerkt E. schon im Jahre 1900 bei v. G. etwas Krankhaftes und Deprimiertes. Damals schon schlug Angeklagter gelegentlich einer Auseinandersetzung wegen einer Dame einem seiner Kameraden ein zeugenloses Duell, eine Entscheidung durch Pistolen hervor. In einem anderen Fall (während seines Aufenthaltes in H.), verteidigte er die Ehre einer Dame, griff seinem Freunde an die Kehle und würgte ihn, als dieser ihn darauf aufmerksam machte, daß er nicht der Gatte jener Dame sei.

Als dann nach dem Selbstmorde eines Kameraden erzählt wurde, derselbe sei durch v. G. erschossen worden, widersprach er dem Gerüchte nicht und erschien dadurch in einem interessanten Lichte. Eine zweite impulsive Handlung wird ihm vom Hauptmann Br. nachgewiesen. v. G. begegnete auf dem V.-L.-Platz in B. einem häßlich aussehenden Manne mit vorstehenden Zähnen und sehr langem, herabhängenden Schnurrbart, sprang auf denselben zu, ergriff den Schnurrbart mit beiden Händen und lachte dem Unbekannten ins Gesicht, so daß dieser schleunigst das Weite suchte, da er einen Geisteskranken vor sich zu haben glaubte.

Nach den Angaben dieses und anderer Zeugen war Angeklagter in jener Zeit niedergedrückt, nervös reizbar und unbefriedigt. Die Bureauarbeiten im Generalstab entsprachen nicht seinen Anlagen. Die Neigung, sich für andere aufzuopfern, bezeichnet ein Kamerad direkt als krankhaft. Auch G. konstatiert eine Zunahme seiner Nervosität nach der mazedonischen Reise. Th. beobachtete 1904 auch einen auffallenden körperlichen Rückgang. v. G. verlor seine Elastizität, sein Gang wurde schleppend, die Haltung gebeugt, die Stimme matt und klanglos; das Gesicht erhielt einen krankhaften Zug und er starrte


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

träumend auf einen Punkt. Er mußte sich zwingen, in Gesellschaft zu gehen, war schweigsam, apathisch und gereizte Subjektivität trat an Stelle früherer objektiver Urteilsfähigkeit. Sein Leben und seine Zukunft sah er pessimistisch an. Daß er nicht der Schutztruppe in Südwestafrika zugeteilt war, noch sonst Gelegenheit zur Auszeichnung fand, war für ihn ein Verhängnis schwerster Art. Wegen der Nutzlosigkeit seines Daseins trug er sich mit Selbstmordgedanken, glaubte zugrunde zu gehen und geisteskrank zu werden. Schon hier möge bemerkt werden, daß die offensichtliche, in den Jahren 1900—1904 zunehmende Störung seines seelischen Gleichgewichtes als Folge der schweren Fieberanfälle und der später zu schildernden Verirrungen auf dem Gebiete des Sexuallebens anzusehen sind.

Weniger günstig als die Urteile seiner Kameraden lauten diejenigen seiner Vorgesetzten im Generalstab. Einer derselben besuchte mit v. G. gemeinsam das Gymnasium und bezeichnet ihn als wenig entwickelten, verschlossenen, zurückhaltenden Knaben. Nach den übereinstimmenden Depositionen mehrerer Vorgesetzter genügten v. Gs. dienstliche Leistungen im Generalstab nicht. Während der Generalstabsreise 1905 leistete er befremdlich wenig. Er schien seiner Stellung nicht gewachsen. Die schriftlichen Arbeiten machten ihm Schwierigkeiten, nicht aus mangelndem Willen, sondern aus Nichtvermögen. Auf Fragen antwortete er oft: „Ach, was weiß ich!" Für Bureauarbeit bestand kein Interesse. Er war unpünktlich, träumerisch, vergeßlich, machte nichtige Ausreden, vergaß wichtige Dienstgeschäfte. Geringe geistige Beweglichkeit. Während der Dienstleistung in M. machte er einen gebrochenen und kranken Eindruck. Nur bei gewissen Anstrengungen im Dienst änderte sich das Bild. Dann trat die Energie, welche er früher bessen haben soll, wieder hervor. Unter seiner scheinbaren Gelassenheit schien große Leidenschaftlichkeit zu schlummern. Ein Vorgesetzter, in dessen Familie v. G. viel verkehrte, nennt ihn harmlos, bescheiden, liebenswürdig. v. G. liebte Tiere und Kinder. Apathie und Energielosigkeit wechselten mit besseren Gemütsstimmungen. Auch körperlich sah v. G. elend aus. Wie ein Zeuge angibt, reizte er durch sein persönliches Auftreten und die Art seiner militärischen Leistungen einen hohen Vorgesetzten, welcher v. G.s Benehmen als höchst wechselnd, bald als ungeschliffen, bald als lakaienhaft bezeichnete. Auch ein anderer höherer Offizier betrachtet ihn nicht als einen geistig besonders hochstehenden Mann, dagegen als gutmütig und wohlerzogen. Derselbe Vorgesetzte mußte den Angeklagten zweimal



Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zur Mäßigung ermahnen, damit er nicht gegen den kommandierenden General auftrete. Während einige Offiziere v. G's. Gewandtheit im Kriegsspiel rühmend hervorheben, findet T., der 1907 mit ihm diente, die Leistungen des Angeklagten nicht hervorragend, nur befriedigend. Als alter Burenkämpfer fühle er sich taktisch überlegen. Gesellschaftlich spiele er den blasierten, weitgereisten Mann.

Entwicklung des Sexuallebens und Malariaerkrankung.

Im Alter von 13—15 Jahren leidenschaftlich überschwengliche Freundschaft zu Altersgenossen ohne erotischen Charakter. Die ersten nächtlichen Pollutionen, an welche Explorand sich entsinnen kann, fallen in das 17. Lebensjahr und waren begleitet von der Vorstellung, er säße rittlings auf dem Rücken einer Frau, von deren Armen an seinen Oberschenkeln gehalten, während er ihren Hals umschlang. Auf Befragen kann v. G. sich erinnern, als Kind unter 10 Jahren in dieser Weise von seiner Mutter auf dem Rücken getragen worden zu sein. Es ist nicht unmöglich, daß dieses Reiten auf dem Rücken der Mutter auf das ahnungslose Kind geschlechtlich erregend einwirkte und in der Erinnerung lustbetonte Vorstellungen wachrief. In Ermanglung der Erfahrungen des normalen Sexuallebens begleitete diese Erinnerungsvorstellung die ersten unwillkürlichen Samenentleerungen. Nachdem der Angeklagte reiten gelernt hatte, wurden Druck und Erschütterung der Geschlechtsteile auf dem Sattel für ihn zu einer Art masturbatorischer Reizung und boten den Anlaß zu anfangs selten und dann regelmäßig ausgeführten Akten der Selbstbefriedigung. Die Vorstellung der Frau als Reitpferd und umgekehrt des Reitpferdes als Frau wurden dann durch Übung und Wiederholung zu einem Äquivalent für die Ausführung des normalen Geschlechtsaktes und zwar zu einer Zeit, in welcher Explorand noch kein Weib berührt hatte und offenbar über das Schädliche und Gefährliche seines Tuns nicht unterrichtet war. Während ein Mensch mit normalem Nervensystem vielleicht noch imstande gewesen wäre, durch Geschlechtsverkehr mit Frauen das Übel im Keime zu ersticken, waren unglücklicherweise durch erbliche Belastung und verkehrte Erziehung bei v. G. die Bedingungen zur Entwicklung onanistischer Zwangsvorstellungen geboten. Seine lebhafte überwuchernde Phantasietätigkeit, die leichte Bestimmbarkeit seines Trieblebens, die damals schon vorhandene und später so verhängnisvoll werdende Beeinflußbarkeit, das Fehlen er-



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zieherisch und sittlich wirkender Gegenvorstellungen boten den Nährboden zur Entwicklung der schädlichen Keime. Diese krankhaften Ideenverbindungen wurden eng assoziiert mit den sexuellen Empfindungen, traten regelmäßig mit denselben (auch ungewollt) wieder ein und entwickelten sich allmählich zur Bedingung für das Eintreten der Erektion, während in demselben Grade der Trieb zur normalen sexuellen Befriedigung mit dem Weibe seine Bedeutung verlor. Die notwendige Folge war psychische Impotenz.

In seinen erotischen Phantasien trieb v. G. die als Reitpferd dienende Frau zum Laufen an, bis sie zusammenbrach. Dieser Höhepunkt der seltsamen unnatürlichen Einbildung traf mit der Ejakulation zusammen. Während anfangs die sexuellen Zwangsvorstellungen nur beim Reiten und bei gelegentlichen Traumpollutionen produziert wurden, stellten sie sich allmählich häufiger, schließlich täglich auch in wachem Zustand z. B. im Bett vor dem Einschlafen ein, und riefen mit und ohne mechanische Beihilfe (Hand, Schenkeldruck) geschlechtliche Befriedigung hervor.

Allmählich wurde es immer schwerer gegen die abnormen sexuellen Erregungen anzukämpfen, welche um so heftiger und häufiger auftraten, je mehr v. G. sich selbst überlassen war. Wenn er, um sich gewissermassen selbst zu entfliehen, dann starke, von außen kommende Erregungen aufsuchte, die das volle Einsetzen seiner Person erforderten und ihm keine Zeit ließen, sich selbst nachzuhängen, so wird uns damit psychologisch begreiflich, daß die Strapazen in Transvaal und Mazedonien für diesen verderblichen Hang seiner Natur eine ableitende und bessernde Wirkung ausübten.

Leider aber stellte sich nach der Rückkehr aus den genannten Ländern das alte Übel wieder in wesentlicher Verstärkung ein, und zwar in Verbindung mit Malariaanfällen. Daß die Malaria selbst v. G. in ernster schwerster Form heimgesucht hat, geht aus der Tatsache hervor, daß sie sich bis zum Schwarzwasserfieber steigerte, ferner aus dem schweren Rezidiv dieser Krankheit in Mazedonien und der nachträglichen Andauer der Fieberanfälle bis zum Herbst 1906. Wie die Tropenforscher Werner und Plehn nachgewiesen haben, übersteht fast kein Malariakranker das Wechselfieber ohne weitere Folgen fürs spätere Leben, die auch noch nach 10 Jahren nachweisbar sind. Auch unter dem Anschein von Gesundheit und Wohlbefinden kehrt doch die frühere Kraft und Leistungsfähigkeit nicht mehr zurück. So ist ein Symptom, welches dem Gutachter bei v. G. aufgefallen ist, das vorzeitige Altern,





Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein Aussehen, wie es der Lebenslage nicht entspricht, ganz charakteristisch für Malaria; v. G. ist 38 Jahre alt und zeigt graue Haare wie ein 10 Jahre älterer Mann. Auch wird der Angeklagte von seinen Bekannten nach seiner Rückkehr aus Mazedonien nicht als der Frühere wiedererkannt. Zu den typischen nervösen Störungen der Malaria gehören: hartnäckige Schlaflosigkeit chronische Verdauungsstörungen, gemütliche Depressionen, leichte Affekterregbarkeit bis zur brutalen Explosivität, Neigung zu impulsiven Handlungen, auffallende Abnahme des Gedächtnisses, Verlust an geistiger Elastizität, ein hoher Grad von Empfindlichkeit (Gereiztheit und Erbitterung gegen Vorgesetzte), Geneigtheit zu Schweißausbrüchen und vor allem wesentliche Verschlimmerung vorhandener Nervenstörungen. Für das Vorhandensein jedes einzelnen dieser Symptome, soweit dieselben psychischer oder nervöser Art sind, sprechen zeugeneidliche Depositionen des vorigen Kapitels. Man vergleiche mit diesem Erscheinungskomplex die Schilderung der beiden Vorgesetzten und des Rittmeisters T. Die Schlaflosigkeit beherrschte v. G. während seines Aufenthaltes in I. in so hohem Grade, daß er, um überhaupt Schlaf zu erlangen, eine oder mehrere Flaschen Wein (Rotwein oder Sekt) zu sich nehmen mußte. Ebenso bestanden damals und später Verdauungsstörungen. Von den Schweißausbrüchen wird der Angeklagte noch gegenwärtig zeitweise heimgesucht. In der zweiten Hälfte des Jahres 1906 litt v. G. an einer heftig auftretenden Furunkulose (mit zahlreichen Abszessen), die sehr wahrscheinlich auf Grund der konstitutionellen Schwächung durch das Malariagift entstanden ist. 20—30 Abszesse mußten geöffnet werden. Die masturbatorischen Exzesse haben sich während des I.schen und Berliner Aufenthaltes gesteigert v. G. onanierte nunmehr bereits täglich vor dem Schlafengehen ein bis zwei Mal. Der perverse Vorstellungsinhalt bestand fort und wurde nur einmal unterbrochen durch eine vorübergehende, nicht ausgesprochene — also latent gebliebene — homosexuelle Erregung, von welcher das Objekt derselben niemals etwas erfahren hat. In seiner Phantasie wünschte v. G. ein Weib zu sein, um jenen heiraten zu können und litt stark unter Eifersuchtsqualen. Die onanistischen Akte zu dieser Zeit wurden trotz aller widerstrebenden Vorsätze und Kämpfe ausgelöst und die Dränge dazu sollen sogar mitunter von Schwindel und Beklemmungen begleitet gewesen sein, die nach Beendigung einem Gefühl der Erleichterung wichen. Ein Versuch, den normalen sexuellen Verkehr auszuführen, endigte


Original from HARVARD UNIVERSITY

mit Fiasko, ebenso wie bei früheren Gelegenheiten Frauen, die ihn liebten und begehrten, leer ausgingen.

Wenn im Jahre 1905 ein Vorgesetzter aus dem Aussehen und Verhalten des Angeklagten entnehmen zu können glaubte, derselbe gebe sich dem Verkehr mit dem weiblichen Geschlecht in einem seine Kräfte übersteigenden Umfange hin, so ist diese Beobachtung zum Teil ganz richtig, insofern sie sexuelle Ursachen für die Zerrüttung des Nervensystems verantwortlich macht. Nur die Frauen waren daran unschuldig.

Gegen Ende 1906, als G. nach A. versetzt wurde, hatten zwar die Fieberanfälle nachgelassen, aber sein Nervensystem war in einem völlig zerrütteten Zustande. Er stand damals unter dem Einfluß der Malariafolgen, sowie der sexuellen Exzesse. Die meisten seiner Altersgenossen hatten geheiratet; v. G. konnte nun noch mehr seinem Hang zur Einsamkeit nachgeben. Er machte einen zerstreuten, niedergebrochenen, apathischen Eindruck, trug sich mit Selbstmordideen, war aber geistig zu schlaff und willenlos, um sie auszuführen. Infolge seiner gesteigerten Reizbarkeit und Emotivität genügten geringfügige Veranlassungen zu impulsiven Ausbrüchen. Von den Drohungen mit dem Duell, mit dem Niederschießen unter Hinweis auf seine Tätigkeit im Burenkrieg machte er nicht selten Gebrauch. Sein zügelloses Phantasieleben führte zu Übertreibungen in seinen Kriegserzählungen vermehrte den Hang zur Renommisterei und zum träumerischen Grübeln. Das Gedächtnis war unzuverlässig geworden, die Unordentlichkeit und Unpünktlichkeit zeigte sich sowohl in seinem Privatleben wie bei dienstlichen Verrichtungen. Er gibt selbst zu, sich mitunter nicht klar gewesen zu sein, was in seinen Erzählungen auf Realität oder Einbildung beruhte.

In dieser geistigen Verfassung trat er seine Stellung als Batteriechef zu A. an.

Gegenwärtiger Befund.

Untersuchungsergebnis der Beobachtung v. G.s Ende Februar 1908 im Militärgefängnis zu A.

Körperlicher Befund.

Angeklagter ist 38 Jahre alt, von mittlerer Größe, grazilem Körperbau. Die Extremitäten der rechten Körperhälfte sind etwas kürzer wie diejenigen der linken (um ca. 1 cm). Muskeln des rechten Unterarms, des rechten Unterschenkels, sowie der rechten Gesichts-


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hälfte sind weniger stark entwickelt wie diejenigen links. Rechtes Fuß- und Handgelenk in der Bewegung beschränkt, ebenso wie die Gelenke der Zehen und Finger derselben Seite. Leicht ergrautes Haupt- und Barthaar, rechts mehr als links. Pupillen gleich mittelweit. Prompte Reaktion auf Licht. Störungen von seiten der Respirations- und Zirkulationsorgane nicht vorhanden. Puls regelmäßig, von guter Spannung; Schleimhäute wenig blutreich, besonders auffallend am Zahnfleisch. Dynamometrische Kraft der linken Hand 35, der rechten 14. Stehen auf rechtem Fuß allein unsicher mit Gleichgewichtsstörung verbunden. Beim Gehen rechts schleppende Bewegung. Im übrigen sind von Seiten der Motilität, Sensibilität der Reflexe keine Besonderheiten zu bemerken. Geschlechtsteile normal entwickelt.

Explorand klagt über Auftreten leichter krampfartiger Muskelzuckungen im Bett, — die er früher nicht bemerkt hat und der gegenwärtigen psychischen Erregung zuschreibt.

Keine Veränderung in der Schrift. Spontane Bewegungen, Sprachverständnis, Lesen und Orientierungsvermögen ohne Störung.

Psychischer Befund.

Mimik, Gestik, Haltung, Sinnesorgane der momentanen Situation entsprechend. Keine Sinnesstörungen.

Die Aufmerksamkeit ist wechselnd, leicht ermüdbar. Es kostet dem Exploranden große Mühe, der Unterhaltung zu folgen. Er kann sich nicht lange mit demselben Gegenstand beschäftigen, lesen oder das Gelesene geistig verfolgen. Versinkt in stumpfes Brüten und Träumereien. Nur bei kräftiger Anregung wird die willkürliche Aufmerksamkeit von sich auf andere Gegenstände abgelenkt.

Erinnerungsvermögen.

v. G. ist gut orientiert über allgemeine Lebensverhältnisse, geschichtliche, geographische Daten, weiß auch ziemlich genau alle Fragen über seinen Lebenslauf zu beantworten, ebenso diejenigen über die Einzelheiten der Straftat.

Dagegen schlechtes Namensgedächtnis. Er kann weder den Namen seines letzten Burschen, noch diejenigen der Unteroffiziere seiner Batterie bezeichnen. Für die jüngste Vergangenheit tritt dieser Mangel stärker hervor als für zeitlich ferner liegende Daten. Er besitzt keine besonderen sprachlichen Kenntnisse. Umfang


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY

erworbener Kenntnisse mittelmäßig, Aufgefordert, liest er aus einem ihm gehörigen Buche eine halbe Seite laut vor (über die französische Revolution) und ist nicht imstande den Inhalt des Gelesenen annähernd genau wiederzugeben. Die Art der Reproduktion macht einen direkt schülerhaften Eindruck.

Gutachter liest ihm einen einfachen zweizeiligen aus 14 Worten bestehenden Satz langsam und deutlich vor und zwar zweimal hintereinander. v. G. ist nicht imstande, den Satz ganz und fehlerlos zu wiederholen. Der Inhalt eines zweiten kurzen Satzes soll nach 3 Minuten von ihm rekapituliert werden. Er hat nur das eine Wort „Wirbel“ daraus behalten. Dagegen gelingt die Wiedergabe 6 stelliger Ziffern tadellos.

Assoziative Tätigkeit und Urteilsvermögen.

Versuche zur Prüfung der Assoziation, namentlich die sämtlicheu vorgelegten Rechenaufgaben werden richtig gelöst.

Seine kombinatorische Fähigkeit, soweit es sich um eigene Interessen und die Produkte seiner überaus regen Phantasie handelt, außergewöhnlich gut. Dagegen sind Kritik und Hemmung der sich ihm je nach der momentanen Gefühlslage aufdrängenden Vorstellungsverbindungen mangelhaft; es fehlt das geordnete systematische Denken. Über ferner liegende und abstrakte Gegenstände werden oberflächliche und ungenügende Antworten erteilt (z. B. bei Befragen nach den Unterschieden zwischen Volk und Nation, zwischen Klang und Geräusch). So beantwortet er die Frage: „Was ist Sittlichkeit?“ mit der Antwort: „Das korrekte Verhalten zwischen Mann und Frau.“ Überschätzung des eigenen Könnens, z. B. auf taktischem Gebiet. Das logische Weiterdenken und Schlußvermögen ist ungenügend entwickelt.

Stimmungslage und Gefühle.

Die allgemeine Stimmungslage ist gegenwärtig eine traurige und erregte und verändert sich auch wenig während der Untersuchung. Explorand empfindet tiefe Reue und verabscheut die von ihm vollbrachte Tat. Er begreift, daß er Strafe verdient hat und ist seinerseits aufrichtig bemüht, sein Geständnis so genau wie möglich durch ergänzende Angaben zu gestalten.

Die mit Frau v. Sch. zusammenhängenden Vorstellungskomplexe sind über die Norm gefühlsbetont, überwertig und beherrschen seinen Gedankengang. Trotz aller Auf-


Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

klärungen über ihren minderwertigen Charakter, ihre hysterische Lügenhaftigkeit, drängt sich ihm immer wieder die Meinung auf, er könnte ihr durch seine Aussagen ein Unrecht zugefügt haben. Er ist von ihrem Einfluß nach meiner Auffassung immer noch nicht geheilt und würde kritik- und hemmungslos ihren verführerischen Reizen sofort von neuem unterliegen, wenn ihm die Gelegenheit zu persönlichem Verkehr mit ihr geboten wäre. Die auf Frau v. Sch. bezüglichen Vorstellungskreise beherrschen ihn, wie eine Art Wahnsystem. Jeder Einwirkung auf sein Gemüt ist er in hohem Grade zugänglich, besonders empfänglich für weiche Behandlung; dagegen gerät er in Affekt, wird trotzig und widersetzlich, droht mit Erschießen, sobald er schroff oder hart angefaßt wird.

In höherem Grade wie bei einem geistig im Gleichgewicht stehenden Menschen ist die Gefühlsbetonung maßgebend für den Ablauf, die Richtung und das Auftreten seiner Ideenverbindungen. Seine ethischen Gefühle in bezug auf Familie, Vaterland, Ehre, Stand, Gerechtigkeit sind wohl entwickelt, teilweise übertrieben. Seine Sympathie und Antipathie Menschen gegenüber sehr lebhaft. Ebenso scheinen die Geschlechtsgefühle ungemein stark zu sein.

Die allgemeine Stimmungslage wird in seinem früheren Leben teilweise als apathisch und indifferent geschildert. Angeschuldigter war während seines ganzen Lebens sehr affekterregbar, impulsiv, zu Jähzorn geneigt, z. B. schlug er einmal als Fahnenjunker einen Kameraden mit der Faust zu Boden, als dieser ihm sagte, er möge seine Haare besser ordnen. Beim Tennisspielen zerschmetterte er aus Wut einen Schläger. Ferner ist zu verweisen auf sein impulsives Verhalten gegenüber dem ihm begegnenden Mann mit dem langen Schnurrbart (vergl. oben), und auf andere in den Akten deponierte Beispiele. Aus seiner Gefühlslage ergibt sich auch die Neigung sowohl in seinen Erzählungen schön zu färben als auch die Sportsübungen zu übertreiben bis zur Überanstrengung.

Willenssphäre.

Aus dem Vorwiegen des Gefühlsmäßigen in v. G.s Charakter erklärt sich die hohe Willensschwäche, welche er sein ganzes Leben hindurch gezeigt hat. Ihm fehlte der für das normale seelische Gleichgewicht notwendige Grad der Selbstbeherrschung. Bei Beurteilung dieses Mangels ist die weiche und nachgiebige Erziehung durch eine selbst überschwengliche, ihn abgöttisch liebende


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mutter in Rechnung zu stellen. Angeklagter war von jeher ungemein nachgiebig gegen sich selbst. Das beste Beispiel hiefür ist die Entwicklung seines Sexuallebens. Als junger Mensch in den 20er Jahren, als ihm das Schädliche seiner geschlechtlichen Untugend längst bekannt war, unterließ er jeden Heilungs- und Korrekturversuch und legte damit den Keim zu seinem geschlechtlichen Unvermögen. Seine Willensäußerungen sind leicht zu beeinflussen, und er erweckt dadurch einen mitunter kindlichen Eindruck. Er hat sich daran gewöhnt, seine Handlungen und Urteile abhängig zu machen von den Einflüssen anderer und ist zu blindem Gehorsam geneigt.

So erklärt sich seine hochgradige Suggestibilität bis zu den höchsten Graden psychischer Abhängigkeit, so erklärt sich ein Mangel an Selbständigkeit, seine leichte Anpassungsfähigkeit an Freunde männlichen und weiblichen Geschlechts. Es ist auch damit vollkommen begreiflich, daß v. G. sich leicht in der Lebenslage eines Arbeiters zurechtfand, als ihm die Aufgabe gestellt wurde, Kundschafterdienste zu leisten. Dem widersprechen die mehrfach erwähnte äußere Ruhe, die Kaltblütigkeit und Tapferkeit im Burenkrieg keineswegs. Wie beim Seelenleben Hysterischer und Hypnotischer, so können auch bei v. G. die ihn momentan beschäftigenden Vorstellungskreise so lebendig werden, daß sie ihn vollständig beherrschen, alle Hemmungen beseitigen und dadurch zwangsmäßig wirken. So wird v. G. durch das absolute Hingegebensein an die momentane Aufgabe zu einer Art Fanatiker infolge der suggestiven Gewalt ihn beherrschender Vorstellungen ohne Rücksicht darauf, welchem Gebiete dieselben angehören. Der Wunsch im Burenfeldzug, den Gegner zu schädigen, beherrscht ihn suggestiv unter Beseitigung aller hemmenden Gegenwirkungen der Psyche in derselben Weise ebenso mächtig, wie sein Verlangen, die geliebte Frau zu besitzen. Die Rolle der Vernunftgründe und Überlegung muß weichen gegenüber der elementaren Gewalt und Herrschaft einzelner im Gefühlswert übermächtiger Bewußtseinsinhalte. Es besteht also bei dem Angeschuldigten eine Disposition zum „Monoideismus", in dem Sinne, daß momentane Eindrücke, Selbsteingebungen, Einflüsse von Personen, überhaupt gefühlsstarke Bewußtseinsinhalte ihn völlig beherrschen und außer Stand setzen können, hemmende Gegenwirkungen zur Geltung zu bringen. Diese Art geistiger Reaktion, für welche ihm die Anlage angeboren ist, findet bei einem durch Malaria und sexuelle Exzesse zerrütteten


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nervensystem geringeren Widerstand, als bei einem gesunden. Dieser Fall war bei dem Angeklagten gegeben, als er nach A. ging.

Liebe und sexuelle Hörigkeit.

Frau v. Sch. galt als eine der reizvollsten und elegantesten Erscheinungen der A.schen Garnison. Wie die Beweiserhebung in der Anklage gegen sie und v. G. ergeben hat, hatte sie durch ihre Verführungskünste auch andere Männer betört und scheint an hysterischer Hypererosie gelitten zu haben (aus cerebraler Ursache). Diese (für den Unkundigen) höchst gefährliche pathologische Eigenart ist mit einer krankhaften Reizung der Geschlechtssphäre als Folge eines Nervenleidens verknüpft und tritt nicht nur bei Hysterie auf, sondern manchmal als Frühsymptom bei progressiver Paralyse.

Nach den Schilderungen ihrer Freunde besaß Frau v. Sch. eine unwiderstehliche Anziehungskraft für das männliche Geschlecht. Sie war mittelgroß, von schlanker Figur, mit regelmäßigen Gesichtszügen, einer weichen Altstimme, schönen ausdrucksvollen Augen begabt, zeigte ungewöhnliche Grazie in ihren Bewegungen und in der Konversation einen besonderen Liebreiz. Sie faszinierte, blendete durch ihre äußere Erscheinung und durch ihr Auftreten. Schon früher soll sich der Fall ereignet haben, daß ein junger Mann ganz in ihren Bann geriet. Aber abgesehen von diesen Vorzügen war sie eine oberflächliche Frau, ohne tieferen sittlichen Halt, ohne ernstere geistige Interessen und verbrachte ihre Mußestunden gern mit dem Lesen minderwertiger Romane. In ihren zahlreichen Liebensabenteuern entwickelte sie einen Hang zum Romantischen, so ließ sie sich einmal aus dem seidenen Paletotfutter eines Verehrers einen Unterrock anfertigen, den sie als Fetisch trug. Wie die meisten Hysterischen fühlte sie den Drang, eine interessante Rolle zu spielen, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken und beherrschte das Repertoire der willkürlich hervorgerufenen Anfälle und Ohnmachten, der hysterischen Lüge, Verstellung und Intrigue vollkommen.

Hauptmann v. G., der, wie wir erwähnten, gegen Ende 1906 nach A. übersiedelt war, begegnete zum erstenmal der Frau v. Sch. auf einem kostümierten Ball in A. (Februar 1907). Er war als Matrose gekleidet, sie trug ein Phantasiekostüm. Frau v. Sch. trat zuerst an ihn heran mit den Worten „Wer bist Du?“ und suchte ihn mehrmals in längere Unterredung zu ziehen. Auf das etwas passive, Frauen gegenüber zurückhaltende und ängstliche Temperament des


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Angeklagten wirkte diese auffallende Bevorzugung zunächst befremdend und abstoßend. Es war ihm bekannt, daß neu in der Garnison auftauchende Persönlichkeiten mit Vorliebe von dieser Fran mit Beschlag belegt wurden und daß ihr Ruf kein tadelloser sei.

Sie lud ihn ein, auf einem kurz darauf stattfindenden Regimentsball zu erscheinen und mit ihr zu tanzen. v. G. empfand diese Aufforderung als zu weit gehendes Entgegenkommen und schlug die Einladung unter dem Vorwande der Trauer ab.

Dagegen wäre es ein Verstoß gegen die gesellschaftlichen Formen gewesen, wenn er nicht im Hause der Frau v. Sch. einen Besuch gemacht hätte. Das geschah. Bald darauf erfolgte eine Einladung zum Abendessen im kleineren Kreise, dem er Folge leistete. Ihrer weiteren Aufforderung, mit ihr in der Reitbahn zu reiten, wich er aus; ebenso der Bitte, ihr seine Pferde zum Reiten zu leihen. Wohl aber nahm er die im Laufe der nächsten Wochen an ihn ergangenen Einladungen in das Haus S. an. Obwohl er sich vorhielt, daß Frau v. Sch. eine Dame mit sehr freien Grundsätzen ohne tiefere, geistige Interessen sei, konnte er sich doch allmählich dem Zauber ihrer Persönlichkeit nicht entziehen; ein romantischer Träumer nahm er langsam in kleinen Dosen, das süße Gift in sich auf.

Eines Tages erhielt er einen Brief, in welchem sie ihn um eine Unterredung bat. Sie hätte zu seinem Charakter Vertrauen und bäte ihn um seinen Rat. Bei dieser Gelegenheit traf v. G. sie zum erstenmale allein zu Hause. Es handelte sich um eine Klatschgeschichte; man habe sie verleumdet. Sie appellierte an sein Mitleid und seine Nächstenliebe. Hiebei traf sie instinktiv den schwachen Punkt im Charakter v. G.s. Wir wissen aus den vorliegenden Kapiteln, daß er, weichherzig, ein großer Freund von Kindern und Tieren, ein selbstloser Helfer der Bedrängten und Notleidenden war.

In diesem Gespsäch, das etwa vier Wochen nach der ersten Bekanntschaft stattfand, klagte sie zum erstenmale über ihren Mann; derselbe träte nicht für ihre Ehre ein, sie fühle sich verlassen und bedürfe eines aufrichtigen und zuverlässigen Freundes.

v. G. glaubt heute, daß diese ganze Klatschgeschichte von ihr nur zu dem Zweck erfunden wurde, um einen Vorwand der Annäherung an ihn zu haben. Im übrigen stand er bereits, ohne es sich einzugestehen, völlig unter dem Einfluß ihres Zaubers, als sie bei dem nächsten Alleinsein in seine Arme sank. Hingerissen durch die Übermacht seines Gefühls küßte er sie und so wurde er von diesem Augenblicke an der Geliebte der berückenden Frau. Ihr Verkehr


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gestaltete sich jetzt intimer; die Einladungen wechselten mit gemeinsamen Ausflügen, Spazierritten und sonstigen Zusammenkünften. Sie schüttete ihm ihr Herz aus und beklagte sich immer wieder über die schlechte Behandlung durch ihren Mann und ihr eheliches Unglück. Herr v. Sch. lebe nur seiner Jagdpassion und habe kein Interesse für seine Gattin; das mache sie todunglücklich.

v. G., niedergedrückt durch das Bewußtsein seiner physischen Impotenz, bemühte sich, während der jetzt häufiger stattfindenden Rendezvous nicht, die Grenzen der platonischen Zärtlichkeit zu überschreiten. Seinem Empfinden folgend, begnügte er sich mit der passiven Rolle, wenn er auch durch die leidenschaftlichen Umarmungen oft genug in hohe sexuelle Erregung versetzt wurde.

Im Frühjahr 1907 verreiste Herr v. Sch. auf mehrere Wochen. Damals schlug ihr v. G. zum erstenmale die Scheidung und Ehe mit ihm vor. Überwältigt fiel sie in Ohnmacht und sagte dann, soviel Glück sei ihr nie in den Sinn gekommen. In der Abwesenheit des Gatten kam es zu leidenschaftlichen Umarmungen und erotischen Szenen, in welchen sie, wahrscheinlich infolge ihres sadistischen Temperaments und ihrer größeren Erfahrung in der ars amandi sich den ungewandten und unkundigen Geliebten zum Sklaven heranzog. Die vielfachen, heftigen Erregungen ohne Orgasmus steigerten sein Verlangen immer mehr und schließlich gelang es ihm durch Zufall einmal, seine perversen wollüstig betonten Reitvorstellungen mit ihr zu realisieren. Zuerst trug er sie wie im Scherz rittlings auf seinem Rücken und verlangte dann umgekehrt dasselbe von ihr. Es erfolgte hierbei unter heftigem wollüstigem Paroxysmus eine Ejakulation. Damit hatte sie sein perverses Ideal, sein sexuelles Äquivalent für den Coitus erraten, und fing nun an, ihn durch Verweigern oder Gewähren dieser von ihm ersehnten, masochistisch-fetischistischen Situation zu reizen, zu quälen und zu beglücken, je nach ihren hysterisch gefärbten Wünschen und Launen. Was niemals einem Weibe möglich gewesen, ihn zur Ejakulation zu bringen, ihr war es gelungen. Sie war imstande, seine seltsame Phantasie zu verwirklichen und ihm Ersatz für den damals noch unmöglichen Coitus zu bieten. Mit der Erkenntnis seiner Schwäche, seines sexuellen Geheimnisses begann sie, sein Sinnlichkeit zu beherrschen. Er geriet in Abhängigkeit der libidinösen Hysterika, und zwar um so stärker, je mehr er sie sinnlich begehrte. Trotzdem wirkte das Bewußtsein, sie zum Werkzeug seiner perversen Gelüste gemacht zu haben und in seinen sexuellen Leistungen


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von ihr als minderwertig angesehen zu werden, auf ihn beschämend und niederdrückend. Er schlug ihr daher vor, den sexuellen Verkehr bis zu der, nach der beabsichtigten Scheidung erwünschten Eheschließung zu verschieben. Obwohl sie sich hiermit einverstanden erklärte, reizte sie ihn immer von neuem und zwang ihn wider Willen, seinen Grundsätzen untreu zu werden. Die Leidenschaft brach immer wieder durch. Während einerseits sie ihn durch alle erdenklichen Praktiken von seiner Impotenz zu befreien suchte, verlangte sie andererseits von ihm Unmögliches (andauernde Erektionen ohne Orgasmus), schmollte und quälte ihn nach jedem negativen Versuch. Sie gab sogar ihrer Sehnsucht nach einem früheren, normal veranlagten Liebhaber ganz offen Ausdruck und empfand an der Steigerung seiner Gefühlsausbrüche, an seiner psychischen Depression und an den ihm zugefügten Schmerzen der Eifersucht sinnliches Vergnügen. Um ihn zu strafen, sprach sie mitunter tagelang kein Wort zu ihm (z. B. während eines gemeinsamen Aufenthaltes in K.). Die heftigsten Auftritte und wildesten Liebesszenen endigten stets mit dem vollständigen Sieg ihres Willens über den seinigen. Allmählich gewöhnte sich v. G. an seine passiv algolagnistische Rolle und empfand schließlich sogar eine Art Vergnügen daran, das willenlose Objekt der Befriedigung ihrer Launen und sadistischen Neigungen zu sein. Im Grunde aber fühlte er sich gedehmütigt und tief unglücklich, besaß aber nicht mehr Kraft und Willensstärke genug, um sich aus dieser unwürdigen Situation zu befreien. Mitunter beherrschten die deprimierenden Gedanken an sein geschlechtliches Unvermögen ihn derart, daß temporär die Erektion vollständig ausblieb (einmal mehrere Wochen lang).

Sobald er räumlich von ihr getrennt wurde (durch dienstliche Obliegenheiten, Schießübungen u. dgl.) überkam ihn ein Gefühl großen seelischen Schmerzes und heftiger Sehnsucht. Er pflegte dann zu Pferd zu steigen und bis zur körperlichen Erschöpfung zu reiten. Tränenströme und das leidenschaftliche Hinausschreien des Wortes „To!“ (Abkürzung von Antoinette), lösten die seelische Spannung des von seiner Liebe vollkommen berauschten Opfers.

So geriet der Angeklagte, dessen Widerstandsfähigkeit ohnehin durch die Folgen der Malaria und die onanistischen, sexuellen Exzesse erheblich geschwächt war, durch den Wunsch, starke Einwirkungen seitens der Geliebten zu erfahren und durch seine perversen Reitprozeduren befriedigt zu werden, in ein ungewöhnliches Abhängigkeitsverhältnis von Frau v. Sch. bis zum Verlust


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seines selbständigen Willens. Die von ihm verlangten, oft gegen sein eigenes Interesse gehenden Handlungen wurden schließlich durch Gewöhnung an Gehorsam automatisch ausgeführt, ohne daß Gegenmotive zur Geltung kamen. Der Angeklagte lebte stets in der Furcht, die geliebte Frau zu verlieren und war beseelt von dem Wunsch, sie unter allen Umständen zufrieden zu stellen. Schließlich befand er sich in dem abnormen, wenn auch nicht krankhaften Zustande der sexuellen Hörigkeit. Insofern ihre Tyrannei für ihn einen gewissen sexuellen Reiz hatte, zeigte seine Unterwürfigkeit einen masochistischen (passiv algolagnistischen) Zug.

Das Zusammentreffen der Liebenden nach dem Manöver im Herbst 1907 bringt eine neue, wichtige Wendung in sein Schicksal; denn in der überschäumenden Erregung der ersten Umarmung nach so langer Trennung gelang es ihm, den Geschlechtsakt in normaler Weise auszuführen. Diese Erlösung aus einem Bann, der seit zwei Jahrzehnten seine Seele gefesselt hielt, versetzte den Angeklagten begreiflicherweise in einen Paroxysmus von Glück und Liebe. Durch den jetzt erst vollständig gewordenen Besitz der angebeteten Frau bekam sein Leben, das ihm bisher nicht viel gegolten, das er in 13 Schlachten aufs Spiel gesetzt und oftmals gern weggeworfen hätte, einen neuen, wertvollen Inhalt. So erlebte er in einem verhältnismäßig späten Alter (im 38. Lebensjahr) ausgerüstet mit dem Bewußtsein eines reifen Mannes das Glück der ersten Liebe, wodurch es auch erklärlich wird, daß seine Neigung wie bei der Jugend, eine romantisch-idealisierende Färbung bekam und in bezug auf den Gegenstand derselben sein Urteil trübte. Keine Schwierigkeit konnte ihn jetzt mehr davon zurückschrecken, die vergötterte Frau auch vor der Welt an seine Seite zu fesseln. Erst jetzt war er fähig zu jedem Opfer und reif geworden zu Taten des Heroismus, der Todesverachtung und des Verbrechens, wenn es galt, den Besitz der geliebten Person zu erringen und zu sichern. Trotz der in dem sexuellen Verkehr eingetretenen Änderung wurden auch die gegenseitigen Reitprozeduren von Zeit zu Zeit wiederholt, hiebei bevorzugte sie den Sitz auf seinen Schultern, während er rittlings auf ihrem Rücken Platz nahm. Ebenso setzte sie systematisch ihre Tyrannei fort, mißhandelte den Angeklagten und mutete ihm niedrige, für einen Mann in seiner Stellung unwürdige Dienstleistungen zu. Sie ließ ihn ihre Schuhe aufknöpfen, Strümpfe ausziehen, verlangte, daß er ihre Füße küsse. Sie schickte ihn ln die Küche und ließ ihn die Handlungen eines Dienstboten vollziehen. Bei schlechtem Wetter


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bestellte sie ihn zu Rendezvous im Freien, ließ ihn stundenlang warten, ohne selbst zu erscheinen. Das folgende Erlebnis ist in dieser Richtung noch belehrender.

Während eines gemeinsamen Aufenthaltes in einem Badeort brachte sie mehrere Tage im Bett zu und klagte über Unterleibsschmerzen, die nur durch Auflegung seiner Hand besänftigt werden könnten. Er mußte sich also vor ihr Bett niederknieen, ihr die Hand auf die schmerzhafte Stelle legen und sie zwang ihn, vier bis fünf Nächte in dieser Weise vor ihrem Bette zuzubringen, einmal mit kurzen Unterbrechungen 6—7 Stunden lang. Schließlich wurde v. G. vom Arzt aufmerksam gemacht, daß diese ganzen Schmerzen hysterischer Natur sein könnten.

Im Herbst 1907, nachdem die Beziehungen des Paares den Höhepunkt der Intimität erreicht hatten, nahmen die Vorstellungen, die Majorin von ihrem Gatten zu befreien, zuerst eine feste Gestalt an. Der letztere wies jedoch die Scheidungsvorschläge seiner Gattin zurück, einmal vielleicht aus Rücksicht auf die beiden Kinder außerdem aber schien er an seiner Frau zu hängen, obwohl ihm mehrfach Zweifel an ihrer ehelichen Treue aufgestiegen sein mußten. Somit fehlte der Frau v. Sch. ein rechtlicher Scheidungsgrund; andererseits aber scheint das Zusammenleben des Ehepaares nicht so schlecht gewesen zu sein, wie v. G. glaubte. Jedenfalls hätte Frau v. Sch. für die Betätigung ihrer sexuellen Neigungen einen bequemeren Gatten kaum finden können. Endlich dürfte auch Herr v. Sch. sich wohl kaum dem bestrickenden Einfluß ihrer Liebenswürdigkeit haben entziehen können. Daß auch sein klares Urteil unter dem faszinierenden Einfluß dieser Frau getrübt sein konnte, halte ich nicht für ausgeschlossen.

Wenn also Frau v. Sch. fortfuhr, das Zusammenleben mit ihrem Gatten dem Geliebten in schwärzesten Farben zu schildern, so verfolgte sie, ganz abgesehen von der Unwahrheit ihrer Mitteilungen, hiermit zweifellos den Zweck, den Angeklagten eifersüchtig zu machen, sein Mitleid für sich in Anspruch zu nehmen, ihn unaufhörlich aufzuregen und in Affekt zu bringen. Außerdem tragen auch einige ihrer Erzählungen den Stempel hysterischer Lüge an sich. So berichtet sie, daß ihr Mann sie körperlich mißhandle, sich über v. G. höchst abfällig äußere, daß er in der rohesten Weise täglich die Ausübung des Geschlechtsverkehrs verlange. Bei einer Weigerung ihrerseits habe er sie einmal im Bett festgebunden und vergewaltigt.

Bei einer anderen Gelegenheit befand v. G. sich im Garten des


Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sch.schen Hauses, während Frau v. Sch. noch in ihrem im I. Stock nach dem Garten zu gelegenen Schlafzimmer war. Das offene Fenster ermöglichte, daß man im Garten jedes Wort hören konnte, das im Schlafzimmer gesprochen wurde. v. G. wurde auf diese Weise Zeuge einer Zurückweisungsszene im Schlafzimmer. Offenbar hatte — nach der damaligen Auffassung G's. — Herr v. Sch. durch Klopfen Einlaß in das verriegelte Schlafzimmer seiner Gattin begehrt, um sie mit seiner behaupteten Zärtlichkeit zu verfolgen. v. G. hörte nun, wie Frau v. Sch. ihrem Manne mit lauter Stimme den Eintritt verwehrte und ihm zurief, er solle sie mit seinen Zudringlichkeiten verschonen. Erst während der Untersuchungshaft war v. G. durch die ihm gewordenen Aufklärungen auf den Gedanken gekommen, daß diese ganze ihm vorgespielte Szene eine hysterische Komödie gewesen sei — ohne Mitbeteiligung des Majors, lediglich zu dem Zweck erfunden, um den Liebhaber eifersüchtig zu machen.

Auf einer ähnlichen Täuschung dürfte ihre Erzählung beruhen, daß sie bereits früher einmal ihrem Mann Arsenik (ärztlich verordnete Medizin) ohne dessen Vorwissen ins Essen getan habe, um ihn zu beseitigen.

Da nun die erwünschte Scheidung nach der Auffassung des Liebespaares nicht durchführbar erschien, so begannen sie, andere Pläne zur Beseitigung des Majors in Erwägung zu ziehen. Der nachfolgend mitgeteilte, bei Frau v. Sch. gefundene Brief ist ein sprechender Beweis für die Tatsache, daß solche Pläne zwischen dem Paar erörtert wurden. Er legt aber auch Zeugnis ab von dem Seelenzustand des Angeklagten, als ein von ihm erwarteter Brief seiner Geliebten nicht eintraf. Derselbe lautet:

„To, meine To, begreifst Du denn nicht, daß all' meine Enttäuschung und meine Wut Liebe ist, nur die rasende Liebe, die quälende Sehnsucht nach Dir, mein Höchstes, mein Einziges . . . Daß Du, die mir ihr Bestes gegeben hat, keine Worte für mich hat. Und selbst, wenn ich Unrecht hätte, so müßtest Du doch aus den beiden Briefen herausgefühlt haben, wie wahnsinnig ich nach Dir schreie, wie ich halb von Sinnen war und bin vor Sehnsucht und Liebe . . . Ich weiß Dich in der Gewalt jenes gemeinen Mannes, und die stündliche Angst, die meine Phantasie mir bereitet ist schon genug, um mich ruhelos zu machen. Gewiß ist es keine Sache von Belang, ob wir unsern schönen Plan ausführen oder nicht . . . O, wie furchtbar gerne fiele ich Dir zu Füßen und flehte Dich um Verzeihung


Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

an. Jetzt, Schatzkind, Du süßes, Du heiß, heißgeliebtes ... jetzt kann ich es nicht. To, was habe ich Dir getan, daß Du mich so quälen konntest, so wahnsinnig quälen. — To, das Furchtbarste für mich ist, wenn mein reines Heiligtum irgendwo beschattet wird. Ich komme mir vor wie ein Verbrecher, wenn ich an Dir und Deiner Liebe zweifeln soll. In diesem Fall kommst Du mir etwas lieblos und hart vor. Du Süßestes, Wonnigstes, Du Engel der Liebe, warum hast Du kein Wort für Deinen Pfausi. So lieb ich Dich wahnsinnig und kann nicht mehr lieben, ohne mit Dir eins zu sein. Ich küsse Deinen wonnigen Mund und Deinen Körper."

Wie aus vorstehenden Darlegungen hervorgeht, hatte v. G. sich anfangs gegen die bestrickenden Verführungskünste der Frau v. Sch. gewehrt. Schließlich erlag er denselben, entflammte in leidenschaftlicher Liebe zu dieser gefährlichen Frau.

Die Befreiung von der psychischeu Impotenz bedeutet den Höhepunkt seines Glückes. Infolge der durch frühere Krankheit herabgesetzten psychischen Widerstandsfähigkeit, der suggestiblen Charakteranlage war er als Neuropath in abnorm hohem Grade der Liebesleidenschaft und dem Einfluß seiner Geliebten zugänglich, sodaß die Gefühlsstärke des Angeklagten in einer für sein Alter abnormen Weise gesteigert wurde, und zwar auf Kosten der normalen Urteilsfähigkeit, des logischen Denkens. In bezug auf Stärke, Färbung und Betätigung seines Liebeslebens befand sich also der Angeklagte in einem psychischen Ausnahmezustand mit dem Gepräge des Krankhaften, in demjenigen der sexuellen Hörigkeit. Da nun zahlreiche, aus seiner Liebe entspringende Handlungen durch eine abnorm intensive Gefühlsreaktion veranlaßt wurden, welche Gegenmotive und Hemmungen nicht aufkommen ließ, so sind dieselben auch als Affekthandlungen auf der Grundlage eines abnormen vita sexualis auch dann anzusehen wenn der rein impulsive Charakter ihnen fehlte und, wenn bei ihrer Vorbereitung und Ausführung Überlegung und Vernunft erforderlich waren.

Solche Handlungen sind vergleichbar der Ausführung suggerierter Befehle. Liebe bietet der Suggestion den günstigsten Boden dadurch, daß sie den Betroffenen mehr oder minder für Gegenmotive und Hemmungsvorstellungen unempfänglich macht. So war auch v. G. unempfänglich für die Aufklärungen über Frau v. Sch., für die Warnungen seiner Freunde und selbst für die Er-


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mahnungen seiner Vorgesetzten. In einem solchen Fall drohte er jedem mit dem Duell, der sich erlaubte, Zweifel in die Reinheit seiner freundschaftlichen Beziehungen zu Frau v. Sch. zu setzen. Wie alle leidenschaftlich liebenden Menschen unterlag auch er der Selbsttäuschung, der Selbsteinredung und seelischen Blindheit gegenüber dem nüchternen Urteil Außenstehender in Bezug auf den Gegenstand seiner Neigung. Wenn nun schon die Liebe unter normalen physiologischen Umständen einen psychischen Zwang ausübt und durch die intensive Erregung des Gefühlslebens die verstandesmäßige Beurteilung vermindert, so kann sich diese psychosexuelle Tätigkeit des Gehirns über die normalen Grenzen hinaus zu abnormer Höhe steigern und zu Abweichungen des Geschlechtslebens führen, sowohl der Intensität, dem Grade, wie der Qualität, dem Vorstellungsinhalt nach, bei erblichen Schwächezuständen des Nervensystems, bei psychopatisch Disponierten, bei bereits vorhandener krankhafter Willensschwäche (Neurasthenie), bei erhöhter Empfänglichkeit für äußere Eindrücke (Suggestibilität), sowie bei vorhandener oder erst erworbener moralischer Widerstandsunfähigkeit. Hier ist die Möglichkeit des Widerstandes durch bereits vorhandene krankhafte Charakteranlagen vermindert, die mit dem Gegenstand der Liebe zusammenhängenden Vorstellungen und die von ihm bewußt oder unbewußt ausgehenden Suggestionen erreichen absolute Herrschaft. Die Gewohnheit des Gehorsams wird zu einem Zwang und setzt ethische Gegenmotive außer Wirkung. Dieser Fall trifft für die Abhängigkeit G.s von seiner Geliebten zu. Wir haben in den früheren Kapiteln sein zerrüttetes Nervensystem, seine abnorme Willensschwäche sowie die hohe Erregbarkeit seines Gefühlslebens kennen gelernt. Er war aus diesen Gründen eines ernsten Widerstandes gegen den fremden Willen nicht mehr fähig, auch selbst, wenn, wie bei manchen Hypnotisierten, ihm das Unabhängigkeitsgefühl für seine Handlungen erhalten geblieben sein mag. Handlungen des unterworfenen Teiles bei einer solchen pathologisch gefärbten Liebe (sexueller Hörigkeit) sind unfrei, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß diese Unfreiheit teilweise aus den normalen psychologischen Bedingungen der Liebe, teilweise auf der Basis eines zerrütteten Nervensystems entstanden ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist das Verhalten von G.s in seinen Liebesbeziehungen zu Frau v. Sch. zu beurteilen.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Psychischer Zustand während der Tat.

Durch die Liebe zu Frau v. Sch. verlor der ohnehin willensschwache und zur Überschwänglichkeit geneigte Charakter des Angeklagten den letzten Halt. Er konnte die tiefgehende seelische Veränderung vielleicht nicht mehr verbergen, so daß Kameraden und Untergebene ihn für krank halten mußten. So hielt Lt. St. v. G. schon im Mai 1907 nicht mehr für normal; im Oktober 1907 meldete der Wachtmeister dem Zeugen, daß es mit dem Hauptmann schlimm bestellt und daß derselbe immer zerstreut sei. Angeklagter bestellte z. B. seine Pferde in die Reitbahn und schickte sie weg ohne zu reiten. Wie der Wachtmeister K. deponiert, erschien er mehrfach im Dienst nicht im vorgeschriebenen Anzug, gab unbestimmte Anordnungen und zeigte geringes Interesse für den Dienst. Auch den Unteroffizieren fiel sein träumerisches Wesen auf. Hierbei ist auch die Angabe des Angeschuldigten zu erwähnen, wonach er einmal nach einer Zusammenkunft mit Fr. v. Sch. (in Zivil) ohne Krawatte heimkehrte und in diesem Aufzuge von Kameraden bemerkt wurde. Auch dafür, daß v. G. für das Unglück der von Sch.schen Ehe allein den Ehemann verantwortlich machte, liegen mehrere Zeugenaussagen vor. So schrieb er einmal einem früheren Vorgesetzten, „er liebe ein weibliches Wesen so sehr, wie man überhaupt lieben könne; sie sei ihm das edelste und süßeste Ideal der Weiblichkeit, nur sei sie leider schon in anderen Händen: es sei für ihn schrecklich, daß diese herrliche Frau fortgesetzt Qualen gemeinster, brutalster Art erdulden müsse von dieser Seite. Unter diesen Umständen sei es für ihn zwecklos weiterzuleben."

In demselben Sinne schrieb, veranlaßt durch den Sachverständigen, der Angeklagte über die ehelichen Zerwürfnisse in der Familie Sch. folgendes nieder:

> „Von am Beginn unserer Zusammenkünfte klagte sie mir über ihren Mann, daß er ihr nie mit richtiger Liebe entgegengekommen sei, nie auf ihre Wünsche einging. Sie sei ihm nur Gegenstand zur Befriedigung seiner sinnlichen Lust gewesen; im übrigen habe er sich nicht um sie bekümmert, auch nicht, als sie tagelang ohne Hilfe todkrank im Hause lag. Auch in K. und B., als sie schwer krank darniederlag und mit dem Tode rang, habe er sie nicht besucht. Allem diesem habe er die Jagd vorgezogen. Sch. sei pervers und habe die tollsten Sachen von ihr verlangt. Für diesen Mann gäbe es nichts, was sich über das


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Allerplatteste und über das Materielle erhöbe. Dadurch habe sie nur Schlechtes und Gemeines gelernt; sie selbst sei teilweise so geworden.

Neben der Jagd beherrsche ihn nur das Geld. Sie sei von ihrem Vater ohne eine Ahnung von pekuniären Verhältnissen in diese Ehe gesteckt und Gütertrennung sei nicht vorgesehen (Frau v. Sch. stammte von sehr vermögender Familie). Nun schinde sie der Mann wo er könne, gäbe ihr kein Geld zu Kuren und Reisen, während er sich mit seiner Jagd und mit Badereisen amüsiere. Sie sei machtlos gegen alle seine Gemeinheiten. Für sie, die sich nach Liebe und allem Schönen sehne, habe es nur die eine Möglichkeit gegeben, ihr Glück außer dem Hause zu suchen. Leichtsinnig sei sie ja — (niemals aber einer Gemeinheit fähig).

Im Mai 1907 äußerte sie zum erstenmale ihrem Gatten gegenüber, sie wolle sich scheiden lassen und nun sei seine Leidenschaft erwacht.

Alle paar Tage bestünde er auf Vollziehung der ehelichen Pflichten und erzwänge dieselbe mit den größten Rohheiten und Mißhandlungen. Sie zeigte mir blutunterlaufene Flecken an den Beinen. Bei dem Essen auf der Jagdhütte vergewaltigte er sie angeblich in Gegenwart der schlafenden Kinder. Sie dürfe doch nicht schreien; denn sie könne es doch nicht über sich gewinnen, die Ehre des Hauses vor den Dienstboten bloßzustellen und den Kindern so etwas zu zeigen. Er kenne ihre Feinfühligkeit und nütze sie aus; denn ihm seien solche Rücksichten ganz fremd.

Dazu kam im Juli 1907 die Unterleibserkrankung der Frau v. Sch. Die Kur sei nicht geglückt, schrieb sie mir ins Manöver. Sie habe heftige Blutungen besonders nach den Vergewaltigungen ihres Gatten. Die wahnsinnigen Schmerzen und die Gefahr, in welche er sie jedesmal bringe, seien ihm egal; er wolle sein Recht.

Sie zeigte mir einmal (nach dem Manöver) eine blutige Leinwand. Sie sah tatsächlich damals sehr elend aus. Ich kannte den Mann bis Mitte oder Ende Oktober so gut wie garnicht, da wir fast nie gleichzeitig in A. waren. Nach dem Manöver war er dann tagelang auf seiner Jagd.

Erst im November oder Dezember 1907 lernte ich ihn näher kennen und hatte eigentlich jedesmal das Gefühl, als wenn wir uns ganz gut unterhalten hätten. Regelmäßig erzählte sie mir dann hinterher, daß er über mich geschimpft hätte,



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß er von mir irgend einen Vorteil (z. B. die Stellung eines billigen Jagdwagens oder dergl.) habe erreichen wollen, — oder daß er über mich hämische Bemerkungen gemacht habe.

Diese Darstellung ist in keiner Weise übertrieben, eher sagt sie noch zu wenig. Ferner erzählte sie mir, sie hätte sich krank zu den Gästen an den Tisch setzen müssen und sich dadurch eine tödliche Unterleibsentzündung geholt."

Für den Kenner des hysterischen Charakters qualifizieren sich Einzelheiten dieser Darstellung, wie die Vergewaltigung in der Jagdhütte, das Vorzeigen der blutigen Leinwand, das Entstehen einer tödlichen Unterleibsentzündung aus dem Sitzen am Tisch als Produkte der zum Dramatisieren geneigten hysterischen Einbildungskraft. Die ganze ihrem Liebhaber gegenüber verfolgte und von diesem vorstehend geschilderte Politik ist zu stilecht im Sinne der Hysterie, als daß von G. sie hätte erfinden können.

Zweifellos glaubte er ihre Untertreibungen und ließ sich gegen den Ehemann einnehmen, obwohl er ihm persönlich nicht unsympathisch war, und er auch niemals Zeuge gewesen war von ehelichen Streitigkeiten. Selbständig wäre er daher überhaupt nicht auf die Idee gekommen, den Ehemann für einen Barbaren zu halten, wenn er nicht auch in dieser Richtung geistig von ihr vollständig beherrscht gewesen wäre.

Diejenigen Vorstellungen, welche sich auf den Gegenstand seiner Liebe bezogen, bekamen durch die früher geschilderte monoideistische Disposition seines Denkens übermäßige Gefühlsbetonung. So hatte er sich in die Idee, Frau von Sch. glücklich zu machen, völlig hineingelebt. Was die angebetete Frau wollte, redete und ausführte, war recht; ihre Wünsche waren ihm eine Art Heiligtum, alles übrige war ihm egal.

Die Majorin dagegen machte ihm seine Aufgabe nicht leicht. Sie zeigte einen auffallenden Tätigkeitsdrang, war immer unterwegs, hatte immer irgend etwas vor und fand nie Zeit zu ernster geistiger Beschäftigung. Er versuchte, sie von der Lektüre schlechter Bücher abzuhalten, las ihr Romane von Walter Scott vor, schenkte ihr die Fritjofsage im Prachtbande und tat seinerseits viel um ihr geistiges Niveau zu heben. Ihren Kindern (einem 11jährigen Knaben und einem 7jährigen Mädchen) erzählte er die Heldensagen der deutschen Geschichte. Sie aber interessierte sich wenig für seine idealen Bestrebungen und bevorzugte z. B. die Werke eines Casanova. Das alles aber erschütterte weder seine Liebe noch seinen Glauben zu ihr.


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Er griff daher schon im Frühjahr 1907 den von ihr angeregten Scheidungsplan auf und erörterte die verschiedenen Möglichkeiten mit ihr eingehend. Herr v. Sch. war für eine Scheidung nicht zu haben; seine Kinder, seine Jagdpassion und vielleicht auch die Rücksicht auf seine militärische Situation (möglicherweise Skandalprozeß etc.) waren begreifliche Gründe der Ablehnung. Frau v. Sch. aber wies den Plan v. G.s, sich gütlich auseinanderzusetzen oder zu fliehen, zurück und ebenso alle Mittel und Wege, durch welche ein öffentlicher Skandal entstehen könnte; ferner verwarf sie seinen Vorschlag, den Ehemann durch eine Ohrfeige zum Duell zu provozieren. Sie wollte weder ihre Kinder schädigen, noch ihr Vermögen verlieren; dennoch mußte etwas geschehen, sonst ginge sie zugrunde. Erst als der Angeklagte keinen Ausweg mehr sah, auf legale Weise sich in den dauernden Besitz seiner Geliebten zu bringen, kam er auf den Gedanken, durch Anwendung von Gewalt den Ehegatten zur Scheidung zu zwingen — koste es auch sein Leben.

Nach v. G.s glaubhafter Angabe stammte die erste Anregung, den Gatten durch Arsenik zu beseitigen, von der Frau v. Sch., die ihm erzählte, sie habe schon einmal den Versuch gemacht, Arsenik in den Thee ihres Mannes zu schütten. Aber die Dosis sei zu schwach gewesen. Auch diese Erzählung dürfte als Produkt ihrer krankhaften Phantasie anzusprechen sein. Die Beseitigung des Mannes war für ihn eine Existenzfrage geworden.

Noch mehrfacher Erörterung des Planes, Herrn von Sch. zu vergiften, begab er sich, lediglich weil ihm die Ausführung dieses ihrer Vorschlages als eine Notwendigkeit erschien, einfach in die Apotheke in A. und ließ sich nach Ausfertigunng des Giftscheines Arsenik zum Vergiften von Hunden auf der Jagd geben, obwohl ihm der Apotheker versicherte, Strychnin sei für solche Zwecke geeigneter. Als er der Majorin das Arsen übergab, entsprach dasselbe ihren Wünschen nicht wegen der grünlichen Färbung. Infolge dessen zweiter Besuch in der Apotheke von A.; diesmal verlangte er weißes Arsenik womit Füchse im Auslande von einem Verwandten vergiftet werden sollten. Gegen Ausfertigung des Giftscheines erhielt er nunmehr weißes Arsen und brachte es seiner Geliebten. Die Unbefangenheit, welche Angeklagter beim Einkauf des zu einem Morde bestimmten Giftes entwickelte, ist in hohem Grade auffallend. Nicht wie ein Verbrecher, dem schon der Selbsterhaltungstrieb gewisse Vorsichtsmaßregeln zur Pflicht gemacht hätte, ging er zu Werke, sondern wie ein Mensch, der eine not-


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wendige und selbstverständliche Handlung zu erledigen hat. Schon die Wahl der Apotheke zu A., wo ihn jeder Mensch kannte, ist charakteristisch, ferner der zweite Besuch in derselben Apotheke, die Besprechung mit dem Apotheker, das Unterschreiben der Giftscheine, sowie die völlige Ignorierung der eigenen Sicherheit (bei etwaigem Verdacht nach vollzogenem Mord). Vernünftige Überlegung und Erkenntnis der möglichen Folgen seines Tuns haben den Angeklagten bei seinem Vorgehen offenbar nicht gestört; in dieser Beziehung gleicht der Einkauf des Giftes der Ausführung einer suggerierten Handlung, deren wesentlichtes Moment dasjenige ist, daß sie auf jeden Fall ausgeführt wird, entsprechend dem inneren Zwang ohne Rücksicht auf die Nebenumstände und unvorhergesehene in den Weg tretende Zufälligkeiten.

Obwohl im Besitze des Giftes führte Frau v. Sch. ihre Absicht nicht aus. Sie schrieb ihm: „Es ist viel schwerer als ich dachte, ich bin furchtbar schwach, ein leises „Danke" aus dem Munde meines Mannes wirft alle meine Vorsätze über den Haufen" (nach dem mündlichen Bericht von G.s). Das Aufgeben dieses Planes empfand der Angeklagte als Erleichterung, da er ihm fürchterlich gemein erschien und da er gegen seine eigene Überzeugung ihr gehorchen mußte.

Nunmehr tauchte die romantische Idee eines Duells ohne Zeugen, von welcher er schon in früheren Jahren Gebrauch gemacht hatte, von neuem auf und zwar sollte v. Sch. zunächst von ihm mit der Waffe in der Hand zu einer schriftlichen Zustimmung zur Ehescheidung gezwungen werden oder sich mit ihm eben schießen. v. G. wollte seinen Gegner gelegentlich auf der Jagd überraschen und nahm zweimal zu diesem Zweck eine einläufige Mensurpistole mit hinaus. Die Majorin gab ihm ein Paar Strümpfe ihres Mannes mit, die er über seine Stiefel anziehen sollte, damit nach vollendeter Tat die Hunde seine Spur nicht finden könnten.

Beidemale wurde das Renkontre im Walde durch die Anwesenheit dritter Personen vereitelt.

Frau v. Sch. ungeduldig geworden, verletzte den Geliebten durch den Vorwurf der Feigheit und feuerte ihn dadurch nur noch mehr zu einem neuen Versuch an. Das zeugenlose Duell sollte unter allen Umständen stattfinden, wenn nicht im Walde, dann an einem andern Ort und zu einer Zeit, wo die Sache möglichst wenig Aufsehen machen würde. Diese Erörterungen fanden kurz vor Weihnachten 1907 statt.

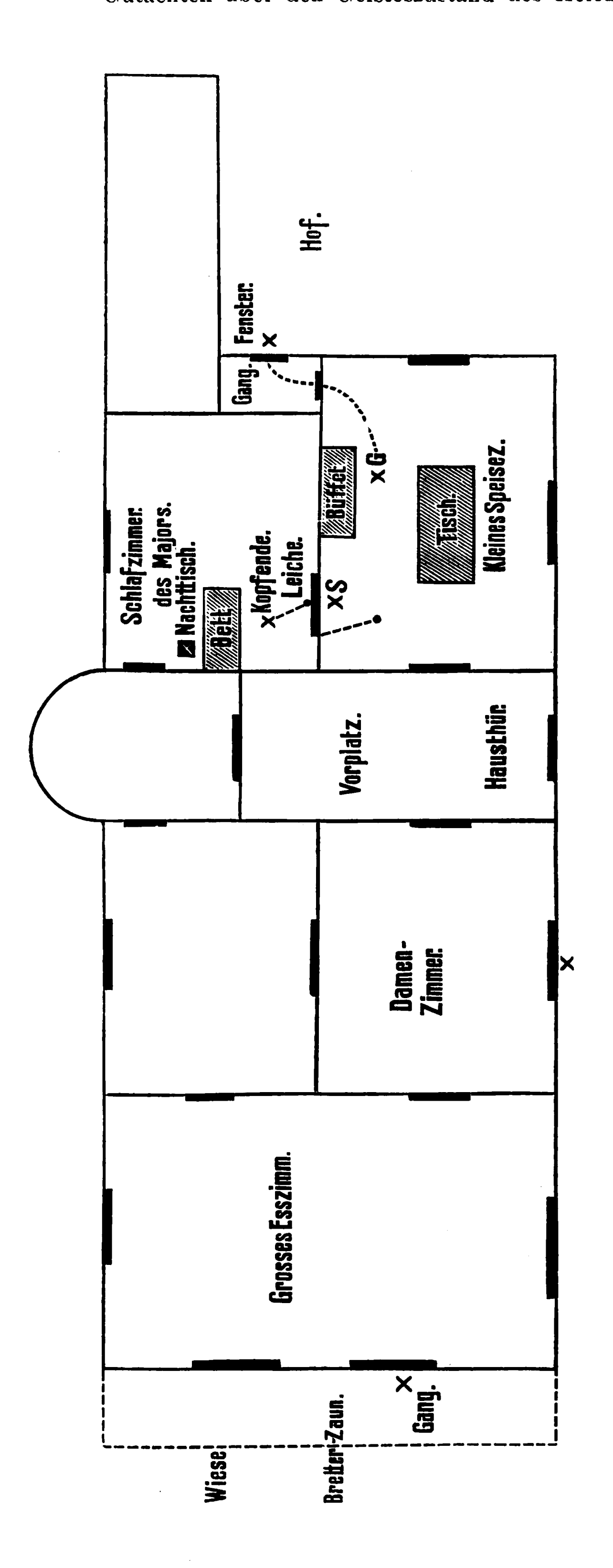

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Das Paar wählte die Nachtzeit und besprach die Einzelheiten der Tat, welche als Selbstmord oder Einbruch erscheinen sollte. Ihrem Wunsche gemäß sollte die Weihnachtsfeier vorbei sein Der oben erwähnte Mangel an Überlegung kam auch hier wieder zum Vorschein. v. G. schlug ihr vor, die Pistolen zu vertauschen. „Das tu unter keinen Umständen!“ warnte Frau v. Sch., „von Dir darf nichts liegen bleiben.“ Der Hauptmann folgte, wie sich nachträglich herausstellte, auch hier, obwohl das einfachste Nachdenken ihn hätte auf den Gedanken bringen müssen, daß der Unterschied in dem Kaliber der Geschosse sicher Verdacht erregen würde. Ihr Wunsch war, v. G. sollte unkenntlich ihrem Manne gegenübertreten; zu diesem Zwecke hatte sie ihn veranlaßt, eine schwarze Gesichtsmaske zu besorgen, die der Angeklagte mit der größten Unbefangenheit bei einem Friseur in A. einkaufte. Die Ansichten der beiden Angeklagten gehen hier auseinander. Für sie handelte es sich lediglich um Beseitigung des Mannes à tout prix, so daß derselbe nichts mehr gegen sie unternehmen oder aussagen könne, und zwar auf eine hinterlistige Art, durch Gift, bei Nacht, durch einen unkenntlichen Täter. Er dagegen war zwar beherrscht von der Vorstellung, mit der Beseitigung des Mannes ein gutes Werk zu vollbringen und seine Natur, der doch ein Zug von Ritterlichkeit nicht abgesprochen werden kann, sträubte sich gegen Anwendung von Gift, Masken, eines Hinterhaltes und dergl. Er beabsichtigte, den Major bei elektrischem Lichte im großen Speisesaale Mann gegen Mann gegenüberzutreten und rechnete mit der Möglichkeit, sein Leben bei diesem Versuch einzubüßen. v. G. wollte keinen unbewaffneten Gegner, sondern er wollte kämpfen um den Besitz der geliebten Frau, war aber bereits viel zu willensschwach, um den besseren Regungen seines Ichs zu folgen und den Eingebungen seiner Geliebten ernstlichen Widerstand entgegenzusetzen.

Am 25. Dezember war v. G. von 3 Uhr bis 9 Uhr Gast im Sch.schen Hause. Sie klagte ihm von neuem, ihr Gatte habe ihr das ganze Weinachtsfest verdorben; wenn es jetzt nicht bald geschähe, so gehe sie ins Wasser. So kam es zu dem bekannten Schwur unter dem Weihnachtsbaum: er gab ihr das feierliche Versprechen, es solle bald geschehen.

Er empfand es als eine Qual, Gast eines Mannes zu sein, den er überfallen sollte. Schon früher hatte er sie wiederholt gebeten, von derartigen Einladungen abzusehen, die ihm nur peinlich


Digitized by Google Original from HARVARD UNIVERSITY



Situationsplan für das Haus des Majors v. S.

Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY

seien. Sie zerstreute aber seine Bedenken, indem sie ihn zu überzeugen wußte, daß die Liebenswürdigkeit des Majors gegen seinen Gast auf Verstellung beruhe. Er brauche sich deswegen kein Gewissen daraus zu machen, die Einladungen anzunehmen.

Am Abend des ersten Weihnachtstages begab sich v. G. um 9 Uhr in hochgradiger Erregung nach Hause. Um nicht allein bleiben zu müssen, suchte er einen Kameraden auf, welchen er jedoch nicht zu Hause traf. Die nun folgenden Vorgänge sind in dem der Anklageschrift mit zugrunde gelegten Geständnis ausführlich geschildert.

Der Angeklagte blieb bis nach 12 Uhr daheim, zog sich einen braunen Zivilanzug an und setzte eine blaue Sportmütze auf. Die Pistole mit zwei Kugeln, Maske und Strümpfe steckte er zu sich. Unterwegs lud er die Pistole; bei der in der Nähe des Sch.schen Hauses befindlichen Kirche zog er die Strümpfe über seine Stiefeln und ging auf das Haus zu. Unterwegs begegnete ihm, wie bekannt, der Wachtposten, welcher nach der Uhr fragte und die Ablösungsmannschaft. Diese Begegnung veranlaßte ihn, wieder zurückzugehen; es mag ungefähr gegen 1 Uhr gewesen sein. In den nun folgenden zwei Stunden trieb es den Angeklagten immer wieder auf das Sch.sche Haus zu; viermal kehrte er um. Während dieser Zeitperiode durchlebte er einen heftigen inneren Kampf. Bis jetzt war ihm der Ernst seiner Duellidee nicht recht zum Bewußtsein gekommen; **auch er hatte, von ihr angesteckt, mit den Mordideen in seiner Phantasie frevelhaft gespielt.** Die beabsichtigte Tat erzeugte in ihm das Gefühl des Abscheus. Aber immer wieder kam die suggestiv gefestigte Vorstellung: „Du hast es geschworen!" zum Durchbruch gegenüber den Hemmungsmotiven. Seinem Gegner mit der Maske vermummt entgegenzutreten widerstrebte ihm; er beschloß, dieselbe nicht zu benutzen, aber seinen Schwur zu halten; er wollte seinem Gegner bei elektrischem Licht in dem großen Speisezimmer (vergl. den Plan auf S. 291) entgegentreten und dort nach vorheriger Erklärung das Duell provozieren. Zu diesem Zwecke hatte er schon nachmittags zwei Fenster (eines zu dem Eßsal, eines zum Damenzimmer) geöffnet und außerdem die Bindfadenverbindung eines defekten Gangfensters nach dem Hof gelöst. Nun fand er zu seiner Überraschung die beiden erstgenannten Fenster verschlossen, entgegen seiner Verabredung mit Frau v. Sch.

Das zum Hof gehende Gangfenster schloß überhaupt nicht und war nur angelehnt. Wie der Major, durch den Lärm


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

beim Öffnen erweckt, dem Hauptmann schon auf der Schwelle seines Schlafzimmers und des kleinen Speisezimmers entgegentrat, ist bekannt (vergl. den beiliegenden Situationsplan und die Anklageschrift). Das Licht der von v. Sch. entzündeten elektrischen Bettlampen fiel durch die geöffnete Tür. Trotzdem aber ist es fraglich, ob die Beleuchtung dem Major genügte, um den im Halbdunkel stehenden Gegner zu erkennen. (Auf dem Situationsplan ist der Standpunkt der beiden mit „Sch." und „G." bezeichnet.) Sie mochten etwa zwei bis drei Schritt voneinander entfernt gewesen sein. v. G. wollte sprechen und rief: „Herr Major"! In diesem Moment soll nach seiner Darstellung der Major seinen Revolver in Anschlag auf ihn gebracht haben. Er kam aber nicht zu Schuß; denn in demselben Augenblick streckte ihn der Hauptmann durch einen Schuß in die rechte Stirnhälfte (über dem rechten Auge) zu Boden.

Auf Grund seiner Erfahrungen im Burenkrieg erkannte der Täter sofort, daß v. Sch. tot war. Wie er dem Gutachter später mitteilte, „hätte er ihm andernfalls mit der zweiten Kugel den Fangschuß gegeben." (wörtlich). Mit dem Bewußtsein, ein gutes Werk getan zu haben und dem Gefühl der Erleichterung begab er sich nun durch die Haustüre (die von innen geöffnet werden konnte) nach Hause, nur belästigt von dem einzigen unangenehmen Gedanken, daß dieses Renkontre sich nicht so abgespielt hatte, wie beabsichtigt, nämlich bei vollem Licht und nach vorheriger Auseinandersetzung. Irgend welche sonstigen Bedenken, ein Gefühl der Reue, Furcht vor Entdeckung oder Gedanken an die Folgen seiner Tat existierten in diesem Augenblick nicht. Nur die eine Vorstellung: „Nun ist es gut, die Frau ist erlöst", beschäftigte sein Denken auf dem Heimweg. Erst als er sich ins Bett gelegt hatte, überlegte er den zweiten Teil des ihm gewordenen Auftrages, nämlich die Vorspiegelung eines Einbruches oder Selbstmordes. Daß ein Verdacht auf ihn führen könne, kam ihm damals gar nicht in den Sinn, obwohl er mehrere Tage vorher sich für eine eventuelle Flucht 1300 Mark besorgt hatte, die man später unter seinem Teppich versteckt fand. Nachdem er einmal die Handlung durch das nächtliche Einsteigen in das Haus seiner Freunde begonnen hatte, führte er dieselbe ebenso unbefangen, unbeirrt durch hemmende Vorstellungen, — man kann fast sagen „automatisch" — zu Ende. Er hatte dem Wunsche seiner Geliebten, der für ihn den zwingenden Einfluß eines suggerierten Befehls besaß, gehorcht, allerdings nach anfänglichem Widerstreben, nach vorausgegangenem inneren Kampf. Irgend-


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

welche Überlegungen angesichts der vor ihm liegenden Leiche existierten nicht. Er dachte weder daran, die Spuren seiner Tat zu verwischen, z. B. die Pistolen auszutauschen, das elektrische Licht zu löschen, der Leiche durch Lageveränderung den Anschein des Selbstmordes zu geben usw., noch war er imstande die Bedeutung seiner Handlung zu erkennen, oder etwa die Notwendigkeit, sich selbst zu töten. Wie beim Einkauf des Arsenik in der Apotheke wurde lediglich die Zielvorstellung verwirklicht, zunächst ganz ohne Nebengedanken, mechanisch, automatisch; er war gebunden durch den Schwur, durch das Versprechen, nichts von sich liegen zu lassen. Weiter hinaus — auf sein Verhalten angesichts der vor ihm liegenden Leiche seines Gastfreundes — erstreckte sich der ihm gewordene Auftrag nicht. Das genügte vollständig, ihn wenigstens unmittelbar nach der Tötung vollkommen geistig blind zu machen gegen die etwaigen Folgen. Dieses, bei einem normalen Verbrecher unbegreifliche apathische Verhalten kennzeichnet jedenfalls einen gewissen Grad geistiger Unfreiheit. Daher quälten ihn auch keinerlei Gewissensbisse, als er sich niederlegte, sondern er dachte darüber nach, wie er auch in bezug auf die Vorspiegelung des Selbstmordes oder Einbruches seinem Auftrage gerecht werden könnte.

Für den 26. morgens war eine Jagdpartie mit dem Major verabredet. v. G. fuhr also um ½ 8 Uhr mit dem Krümperwagen vor das Sch.sche Haus, um den Major abzuholen. Der Anblick seines tot daliegenden Opfer versetzte, wie v. G. angibt, ihn zuerst in heftige Erregung, die aber wieder durch den Gedanken, eine gute Tat vollbracht zu haben, ausgeglichen wurde. Er begab sich dann in das Schlafzimmer der Frau v. Sch. im ersten Stock, die er schreien hörte, voll Angst, ihr könne etwas zustoßen. Sie lag noch im Bett, hatte offenbar einen hysterischen Anfall, weinte und schrie: „Mein Gustl, mein Gustl!" (Vorname des Majors), „Ach, da ist er ja, da kommt er ja!". Sie sank dann in die Kissen zurück, wurde ruhig, richtete sich nach wenigen Augenblicken wieder auf und sagte: „Es ist mir doch ein bischen viel geworden. War er gleich tot?" Kein warmes, herzliches Wort kam aus ihrem Munde. Sie hatte weder Zärtlichkeit noch Anerkennung für den, der sie von der vermeintlichen Ursache ihres ehelichen Unglücks befreit hatte! Dagegen erhob sie sich, kleidete sich an und fuhr um 9 Uhr mit ihren Kindern zu einem befreundeten Offizier, um in dessen Wohnung zu bleiben. In der Zeit von 6 bis 9 Uhr sah sie die Leiche ihres Mannes nicht (Aus-



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sagen der Dienstboten) und wenn sie auch nachts durch den Schuß oder das Zuschlagen der Haustüre aufgeweckt worden sein mag, so erscheint es doch fraglich, ob sie überhaupt in der Zeit von 3 bis 6 Uhr das Schlafzimmer verlassen und nach dem Toten gesehen hat. v. G. versuchte, ihr beim Abschied die Hand zu küssen; sie entzog ihm dieselbe. Dieses ganze, im Gegensatz zu der G.schen Auffassung stehende Verhalten der Majorin nach der Tat, das Verschließen der für den nächtlichen Überfall vorbereiteten Fenster, die Nichtanwendung des ihr zur Verfügung gestellten Giftes, ferner das ganze Benehmen des Majors, der offenbar mit seinen ehelichen Verhältnissen trotz des Leichtsinns seiner Frau nicht unzufrieden war, machen es wahrscheinlich, daß **Frau v. Sch. niemals ernsthaft an die Tötung ihres Gatten gedacht hat.** Es könnte sich entweder um ein Spiel ihrer hysterischen Einbildungskraft mit Vorstellungen des Mordens, des Schrecklichen überhaupt gehandelt haben mit dem Zweck, ihren Geliebten zu reizen, ihn in konstante Aufregung zu versetzen, ihn eifersüchtig zu machen und ihren Wünschen gefällig zu erhalten, — oder aber um Verboten der nach der Verhaftung ausgebrochenen geistigen Erkrankung, um Verfolgungsideen, welche v. G. als solche nicht zu erkennen imstande war und in mißverständlicher Auffassung ihres ganzen pathologischen Charakterbildes ernst genommen hat. Endlich aber ist auch bei dem labilen Nervensystem Hysterischer an die Möglichkeit zu denken, daß die Persönlichkeit v. G.s auf Frau v. Sch. suggestiv eingewirkt hat, indem sein lebhafter, stets hervortretender Wunsch, die geliebte Frau ganz an sich zu fesseln, für sie immer wieder ein suggestives Erregungsmoment wurde, den Gatten in den schwärzesten Farben zu schildern und ihm selbst die Rolle einer unglücklichen Gattin vorzuspielen mit dem Aufgebot des ganzen Arsenals hysterischer Ränke, Lüge und Verstellung. Bei der wahrscheinlich schon damals vorhandenen, vielleicht aber für das Laienauge nicht erkennbar hervortretenden krankhaften Beschaffenheit ihres Seelenlebens einerseits und der einwandfrei erwiesenen Charakterentartungan dererseits, muß daran gezweifelt werden, ob ihren Mordabsichten, wenn dieselben nach der Beweisaufnahme und der Aussage v. G.s als erwiesen gelten können, überhaupt eine strafrechtliche Bedeutung im Sinne der Anstiftung beigemessen werden kann.

Nach meiner Ansicht handelt es sich hier um Produkte eines damals schon kranken Gehirns.


Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das Verhalten des Angeklagten nach der Tat.

Das Gebahren G's nach dem Verbrechen ist für die Beurteilung seines Geisteszustandes nicht minder wichtig, wie dasjenige vor derselben. Am Morgen des 26. Dezember trafen mehrere Freunde des Hauses Sch. mit v. G. in demselben zusammen und besprachen den angeblichen Selbstmord des Majors. Bei dieser Gelegenheit äußerte der Angeklagte zum Rittmeister G.: Frau v. Sch. könne froh sein, den Mann, der sie so sehr gequält habe, los zu sein. Von Sch. sei ein roher Mensch gewesen und habe wenig Herz gehabt . . . (auf die Leiche deutend): „Da ist der Tote, da ist nichts mehr zu machen, da oben sind die Lebenden, die sind die Hauptsache."

Denselben Mangel an Zartgefühl wie diese Äußerung des Angeklagten, bekundet der folgende Vorgang an demselben Morgen.

Der Hühnerhund des Herrn v. Sch., welcher die Nacht vom 25. bis 26. Dezember im Zimmer der Frau v. Sch. zugebracht hatte, bellte vor der Schlafzimmertüre seines Herrn, während v. G. mit dem Rittmeister D. den Fall besprach. Hierbei sagte der Angeklagte: „Hören Sie, Hirschmann verbellt ihn jetzt tot."

Unleugbar bekundet der oben erwähnte Satz von dem Fangschuß für den Major, wie die beiden hier erwähnten Äußerungen einen Zug von Roheit, der dem früher geschilderten Charakterbilde zu widersprechen scheint, sich aber vielleicht durch die im Burenkrieg angesehenen Greuel erklärt. Damit hängt vielleicht auch ein gewisser Hang zur Renommisterei zusammen, der ebenfalls mehrfach von Zeugen erwähnt wird. Es ist auch begreiflich, daß ein Soldat, der in zahlreichen Schlachten mitgekämpft hat, leichter verroht und leichter zur Waffe greift, um ein vermeintliches Unrecht zu sühnen, als ein friedlicher Bürger. Aber für die psychologische Beurteilung der Motive des Verbrechers und seines geistigen Zustandes ist diese Eigenschaft nebensächlich.

Der weitere Verlauf ist bekannt. Ein Brief, in welchem er Frau v. Sch. den Inhalt seiner richterlichen Vernehmung mitteilte, wurde abgefangen, lenkte den Verdacht auf v. G. (vergl. die Anklageschrift). Es erfolgte dann auf Grund einer Reihe von Verdachtsmomenten die Verhaftung und Ende Januar eine mehrwöchentliche Beobachtung seines Geisteszustandes in der Irrenanstalt K. Mehrere Tage nach Entlassung, Ende Februar 1908, hatte Gutachter Gelegenheit, v. G. zu beobachten. Am 2. März beging er Selbstmord.

Erst als der Angeklagte aus dem Vorhalt des Untersuchungsrichters, des Kriegsgerichtsrates C., ersehen hatte, daß er sich in


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem Charakter der Frau v. Sch. geirrt habe, legte er sein Geständnis ab, das bei wiederholten Vernehmungen nach und nach ergänzt wurde. Trotzdem aber wich der Bann, welcher ihn wie ein Traum befangen hatte, noch nicht völlig. Anfänglich beherrschte ihn noch die Überzeugung, ein gutes Werk zu Liebe der Frau v. Sch. vollbracht zu haben; dann hielt ihn der Gedanke aufrecht, doch noch mit ihr vereinigt zu werden. Mehrfach glaubte er, ihr durch sein Geständnis ein Unrecht zugefügt zu haben. So schreibt er am 6. Januar 1908 an den Kriegsgerichtsrat C.:

„Die Liebe zu der unglücklichen Frau hat mich wieder derart übermannt, daß ich alles bereue, was ich gegen sie ausgesagt habe. Bitte, bitte, schaffen Sie mir Beweise, daß sie mich während der Zeit, wo ich mit ihr zusammen war, betrogen hat! Bitte, erlösen Sie mich von der Leidenschaft, wenn Sie können. Bitte, gehen Sie nicht zu Frau v. Sch. mit dem, was ich Ihnen gestern gesagt habe, bevor Sie bei mir waren. Ich bin wohl verrückt, aber ich kann den Gedanken nicht ertragen, ich hätte die Frau verraten und es wäre am Ende gar nicht nötig gewesen.“

In demselben Sinne schreibt er an seine Mutter am 7. Februar 1908:

„Ich kann Dir nicht sagen, wie alles gekommen und anders geworden ist, ohne daß ich es wollte und ohne daß ich mir dessen bewußt war, ja, ohne daß ich Schuldbewußtsein dabei verspürte. Sagen, d. h. erklären kann ich das überhaupt nicht. Je länger es her ist, desto unbegreiflicher, unfaßbarer erscheint mir alles, und manchmal möchte ich fragen: Ist das alles eigentlich tatsächlich wahr? . . . Ich war so verblendet, daß ich damals absolut keine Gewissensbisse empfand.“

Ein hiermit übereinstimmendes, aber vollständiges Bild seines Seelenzustandes nach der Tat gibt das folgende Schreiben vom 8. Januar 1908 an seinen Freund v. Th.:

„Ich fühle mich endlich in der Lage, Dir über die entsetzlichen, mir selbst völlig unbegreiflichen Begebenheiten zu schreiben, und Du, der Du mir von allen meinen Freunden wohl am nächsten stehst, hast auch am ersten das Recht, von mir darüber zu hören, soweit ich überhaupt über die Dinge reden kann.

Ich bin von einer Frau, die vielleicht durch ihren hysterischen Zustand für ihre Handlungsweise garnicht oder doch nur teilweise verantwortlich gemacht werden kann, durch dauerndes Anreizen, Klagen und Lieben in einen Zustand versetzt


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

worden, der wohl nicht mehr als normal bezeichnet werden kann. Wenigstens begreife ich heute meine wahnsinnigen Ideen und Gefühle nicht mehr.

Ich habe in diesem Zustande jene Frau für eine Art reines Heiligtum gehalten und ihr alles, alles geglaubt. Wenn ich heute zurückdenke, so begreife ich nicht, wie ich habe glauben können. Die Widersprüche waren so in die Augen fallend, daß ein einigermaßen vernünftiger Mensch sie merken mußte.

Die Frau muß eine Art Suggestion auf mich ausgeübt haben. Ich habe ohne Bedenken oder mit innerem Widerstreben die größten Verbrechen ausgeführt, die sie von mir haben wollte und fühlte sogar mich glücklich dabei.

Ich habe nie Gewissensbisse gehabt. Ist es nicht scheußlich?

Ich wußte aus ihrem eigenen Munde, daß sie ein leichtsinniges Vorleben geführt hatte. Das alles hat mich nicht abgehalten, sie bis zum Wahnsinn zu lieben und geradezu abgöttisch zu verehren. Soweit ich mich kenne, neige ich sonst wenig zu beiden.

So hat sich bei mir auch die Idee festgesetzt, ich müßte diese Frau von ihrem Mann befreien, den sie nicht aufhörte, mir in den widerlichsten Farben zu schildern.

Ein Duell wollte sie nicht, aus, wie ich jetzt einsehe, ganz haltlosen Gründen. Das genügte für mich, um ein solches aus meinem Ideenkreis vollständig auszuschließen. Ich hoffe, Du glaubst mir noch, wenn ich Dir sage, daß mir dieses Natürlichste überhaupt nicht wieder in den Sinn gekommen ist.

Dafür entstsnd in mir dieser fürchterliche, wahnsinnige Plan eines Duells ohne Zeugen. Ich wollte den unglücklichen Mann zwingen, sich von der Frau scheiden zu lassen oder sich mit mir zu schießen. Daß dabei die rasende Sehnsucht, die Frau selbst zu besitzen eine Haupttriebfeder war, leugne ich nicht.

So ist es denn gekommen, das Gräßliche. Meine Absicht, den unglücklichen, ahnungslosen Mann im Walde zu stellen, mißlang. Da habe ich es in seiner Schlafstube getan. Sein Revolver hat leider versagt, das Übrige weißt Du. Warum ich mich nicht selbst daneben gelegt habe? Ich begreife es heute nicht mehr. Ich habe mir noch Tage lang eingebildet, eine gute Tat getan zu haben und die wahnsinnige Sehn-



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sucht und Idee, die Frau doch noch einmal meine Frau nennen zu können, hat mich davon abstehen lassen.

Heute muß ich glauben, daß sie mich überhaupt nie geliebt hat, und damit ist auch der Bann gewichen, wenigstens überkommt er mich nur noch zeitweise.

Ich war aber derartig in ihrer Gewalt, daß ich alles, aber auch alles darüber vergessen habe. Ich hätte Vaterland, Mutter, Freunde, alles, alles lachend im Stich gelassen, wenn ich dafür diese Frau hätte eintauschen können. So wie ich ja auch meine eigene Ehre lachend in den Dreck getreten habe.

Verstehst Du das? Ich nicht.

Ich stehe schaudernd vor all' diesen Gemeinheiten, wenn man dieses milde Wort darauf anwenden darf, und kann mir überhaupt noch garnicht zur Vorstellung bringen, daß ich selbst das alles war.

Ich bin auch zu feige, darüber nachzudenken; denn ich weiß, dann werde ich wahnsinnig oder begehe Selbstmord. Das letztere darf ich nicht, sagen mir alle, meiner armen unglücklichen Mutter wegen. Ich glaube es auch und will es nicht tun. Ob das aber richtig ist, weiß ich nicht.

Alles, was ich in den letzten Monaten für menschlich richtig, entschuldbar und gut hielt, für wahr und rein, das hat sich als Gemeinheit, Verbrechen, Lüge und Schmutz herausgestellt. Ich werde heute noch in meinen Empfindungen so hin- und hergerissen, daß ich mir selbst in diesen Dingen kein richtiges Urteil zutraue. Auch alles, was ich getan habe, ist so widerspruchsvoll, so unglaublich dumm, daß ich es selbst nicht begreife.

Man neigt ja wohl dazu, sich selbst zu entschuldigen, und so kann ich nicht sagen, ob in mir die Keime zu derartigem Verbrechertum liegen. Ich meine, wenn ich offen sein soll, die unglückselige Frau hat einen hypnotischen Einfluß auf mich gehabt, der mich zu ihrem willenlosen Werkzeuge gemacht hat.

Ich kann mir nicht mehr vorstellen, wie ich derartige Dinge aus freien Stücken hätte vollbringen können. Aber das mag auch Selbstentschuldigung sein. Ich kann mir das alles nicht erklären. Ich kann merkwürdigerweise auch noch nicht so recht in mich aufnehmen, daß ich für immer aus der Liste der anständigen Menschen gestrichen bin.



Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Und doch weiß ich es so klar, ich weiß, daß alles, alles dahin ist, was dieses Leben einigermaßen lebenswert für mich machen konnte, und daß der Rest eine trostlose Öde ist.

Verzeih', mein lieber, alter Junge, es ist so undankbar, was ich da sage. Ich habe ja noch so unbegreiflich viel Freundschaft und Liebe von allen Seiten, aber das Erwachen aus jenem Traume ist zu gräßlich, und der Gedanke, nur noch vom Mitleid anderer abhängig zu sein, scheint mir vorläufig unerträglich."

Trotz aller Aufklärungen weckten Erinnerungen und äußere Umstände auch noch in der Irrenanstalt K. mehrmals seine Liebesleidenschaft.

Mit ihm befand sich gleichzeitig Frau v. Sch. in der Anstalt zur Beobachtung ihres Geisteszustandes, aber streng abgeschlossen von ihm, so daß ein Verkehr unmöglich war. Schon der Gedanke, in ihrer Nähe zu sein, erregte ihn, und als er eines Tages die Initialen seines Namens im Schnee in herzförmiger Umrahmung gezeichnet vorfand, da wußte er, daß auch sie seiner gedachte und der Liebeswahn kehrte mit aller Heftigkeit zurück.

Die Nähe der Geliebten, der Gedanke, möglicherweise durch die ärztlichen Gutachten für unzurechnungsfähig erklärt zu werden, und die wiederholten Rückfälle in seinen Liebeswahn haben den Angeklagten zweifellos von der Ausführung des Selbstmordes, der ihm während der ganzen Untersuchung vorschwebte, bis zum März 1908 abgehalten. Die volle Ernüchterung ist wohl erst nach dem Verlassen der Irrenanstalt eingetreten. Erst jetzt war er im Stande, unbeeinflußt durch seine Gefühle, den vollen Umfang dessen zu erkennen, was er angerichtet hatte. Hierzu mögen auch die eingehenden Besprechungen mit den Sachverständigen beigetragen haben.

Die erst jetzt eintretende volle Einsicht in die Größe seiner Schuld und die Überzeugung von der Unmöglichkeit, einer Bestrafung zu entgehen, veranlaßten ihn, Selbstmord zu begehen. Er öffnete sich während des Mittagessens am 2. März 1/2 3 Uhr mit einem Tischmesser die Halsader und wurde 3/4 5 Uhr tot in seiner Zelle gefunden. So richtete der Angeklagte sich selbst und suchte sein Verbrechen durch den Tod zu sühnen. Die erschütternde Tragödie in A. hatte damit ihren Abschluß gefunden. In einem hinterlassenen Briefe legte v. G. nochmals ein offenes Geständnis ab und gab in ergreifenden Worten seiner tiefen Reue über das Geschehene Ausdruck. Er habe vollkommen unter dem suggestiven Einfluß der Frau v. Sch. gestanden und nach geschehener Tat es nicht begriffen, wie er sich so weit


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hinreißen lassen konnte. Es sei ihm der Gedanke gekommen, daß er im Zustande geistiger Gestörtheit gehandelt haben müßte. Wenn das der Fall wäre, hätte er es für möglich gehalten, weiterzuleben. Da er aber die Überzeugung gewonnen hätte, daß die Gutachten der Sachverständigen ihn für geistig normal erklären würden, und die Anklage gegen ihn wegen Mordes erhoben werden müßte, so habe er eingesehen, daß er tatsächlich ein Verbrecher sei und die Konsequenz daraus gezogen, daß er nicht mehr weiterleben dürfe, nachdem er dem deutschen Offizierkorps solche Schande gemacht habe.

Die Zurechnungsfähigkeit v. G.'s.

Nach dem Ergebnis der vorstehenden Darlegungen erscheint der Angeklagte als erblich belasteter Psychopath. Durch hereditäre Anlage emotiv, reizbar, willensschwach und suggestibel, besaß er nicht die Fähigkeit, seine sexuellen Impulse zu beherrschen und wurde frühzeitig ein Opfer maßlos betriebener Onanie mit krankhaften Ideenverbindungen. Infolge davon Steigerung der neuropathischen Symptome, träumerisches Wesen, Gedächnisschwäche, deprimierte Stimmungen mit Selbstmordideen, körperliche Schlaffheit, Schlafstörungen und psychische Impotenz. Hierzu trat 1900 eine weitere tiefgreifende konstitutionelle Schädigung durch Malariaerkrankung in schwerster Form mit Fieberanfällen, welche bis 1906, d. h. bis zu seiner Versetzung nach A. anhielten.

Die äußeren Einflüsse des Lebens haben also beim Exploranden in der ungleichmäßigen Entwicklung von Intelligenz, Gefühl und Willen nachteilig mitgewirkt. Sein psychisches Gleichgewicht war bereits erheblich gestört, bevor er die Bekanntschaft der Frau v. Sch. machte. Schon diese zweifellos erwiesene Tatsache spricht gegen die volle Verantwortlichkeit des Täters. Sein Mangel an Urteilskraft und Willen lähmte den Widerstand gegen den faszinierenden Einfluß der werbenden Frau. Geblendet stürzte er sich blindlings in den Abgrund dieser Sinne und Verstand verwirrenden Liebe. Wie beim Träumenden und Hypnotisierten wird die Vorstellung des Gegenstandes seiner Liebe allmächtig, bemächtigt sich despotisch seines Bewußtseins, steigert seine Leidenschaft und Einbildungskraft zu obnormer Höhe, und führt zur Apathie seines Ehrgefühls. Blindlings erfüllt er die Wünsche seiner Herrin und wird für sie zum Verbrecher. Aber


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auch in der Ausführung der die Missetat vorbereitenden, und mit ihr direkt zusammenhängenden Handlungen vermeidet er nicht die unmittelbaren Gefahren der Entdeckung; und nach Ausführung der Tötung fühlt er weder Verantwortlichkeit, noch Abscheu oder Reue. Die Einsicht in die Tragweite seiner Handlung scheint ihm wenigstens unmittelbar vor und nach derselben und während der Ausführung gefehlt zu haben.

Ist nun die Tötung des Majors vorsätzlich ausgeführt worden?

Es ist nach der Beweisaufnahme nicht bestimmt erwiesen, daß v. G. mit dem Vorsatze, den Gegner aus der Welt zu schaffen, das Haus betrat. Seine Absicht war vielmehr, ein Duell herbeizuführen und einen Zwang zur Scheidung auszuüben. Er wollte sein eigenes Leben für die Tat einsetzen. Andererseits ist in Erwägung zu ziehen, daß v. G. und Frau v. Sch. in ihren Besprechungen mit der Möglichkeit rechneten, daß der Major im Duell getötet werde und hiernach ihre Vorkehrungen trafen. Dabei ist zu erinnern an die für die Flucht v. G.s vorbereitete Geldsumme, an das Präparieren der Fenster zum nächtlichen Einstieg, an die vorgenommene Verkleidung für die Tat, an das Frau v. Sch. gegebene Versprechen und an das beabsichtigte Vortäuschen eines Selbstmordes und andere Momente. Daß Frau v. Sch., soweit sie überhaupt als zurechnungsfähig erachtet werden kann, anders dachte als v. G. und in ihren hysterischen Phantasien mit der Idee des Meuchelmordes spielte, das geht aus dem Einkauf des Arseniks, der Maske, und aus ihren Äußerungen zu dem Angeklagten deutlich hervor. Der Vorsatz, eine strafbare Handlung auszuführen, bestand bei v. G. zweifellos; ob sich aber derselbe auf Körperverletzung oder Tötung bezog, das zu entscheiden, ist Sache des erkennenden Gerichtes auf Grund der Würdigung des Beweismaterials und liegt nicht in der Aufgabe des Gutachtens.

Zum Tatbestand des Mordes gehört aber nach § 111 des Reichsstrafgesetzes nicht nur die Vorsätzlichkeit, sondern auch die Überlegung. Wenn der Vorsatz vorhanden ist und die Überlegung fehlt, so tritt Bestrafung wegen Totschlags ein.

Hat nun G. mit Überlegung gehandelt?

Allerdings handelte v. G nach einem Plan, dessen Einzelheiten mit seiner Geliebten vorher besprochen waren; er bereitete die Tat vor, präparierte die Fenster, um nachts Eingang in das S'sche Haus zu finden, nahm eine geladene Pistole mit, suchte sich durch An-


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

legen eines Zivilanzuges unkenntlich zu machen und heuchelte nach der Tötung Unschuld. Zudem besteht über das Motiv seines Handelns, nämlich in dem alleinigen Besitz der geliebten Frau zu kommen, kein Zweifel. Aber auch irrsinnige Kranke, deren Unzurechnungsfähigkeit niemand bezweifeln würde, bedienen sich oft der durchdachtesten Schlauheit und bereiten ihr Verbrechen sorgfältig vor. Hier sind die Prämissen des Denkens durch krankhafte Gehirnvorgänge gefälscht. Zum Begriff der „Überlegung“ gehören das Vorhandensein des geistigen Gleichgewichts, ungetrübter Besonnenheit, das Fehlen von Affektzuständen und Zwangsvorstellungen. Wie nun aus dem Gutachten erhellt, bestanden bei v. G für ein normales Seelenleben störende Bedingungen; seine Widerstandsfähigkeit gegenüber den Anreizen der Majorin war von vornherein durch pathologische Vorgänge geschwächt. Er befand sich also dieser Frau gegenüber auch schon im Anfang der Bekanntschaft geistig durchaus nicht in derselben psychischen Verfassung wie andere Verehrer. Das Verhalten gegenüber seiner Geliebten und die Tat selbst stehen außerdem in einem auffallenden Gegensatz zu seiner ganzen sonstigen Persönlichkeit. Neben der bereits vor dem Aufenthalt in A. bestehenden, und durch sein Sexualleben genügend charakterisierten moralischen Schwäche war sein Urteil und Schlußvermögen in bezug auf Frau v. Sch., wie schon früher ausgeführt, durch die abnorm hohe Erregung seiner Gefühlssphäre getrübt. Allerdings ist sexuelle Hörigkeit ebensowenig ein Strafausschließungsgrund, wie irgend ein anderer physiologischer Affektzustand, weil das Motiv zu den Handlungen nicht krankhaft ist. Da die **Liebeshörigkeit** v. G.s sich jedoch auf **der Basis eines anormalen** Nervensystems **entwickelte** und dadurch vielleicht direkt bedingt war, so erklärt sich, warum sein ganzes Verhältnis zu dieser Frau, namentlich bei den in ihrem Auftrage vollzogenen Handlungen, ein pathologisches Gepräge trägt. Die Art und Weise der Ausführung solcher Handlungen, wie z. B. der Einkauf von Arsenik in zwei Fällen, der Ankauf der Maske, läßt die allereinfachste Überlegung vermissen. Niemals würde ein im Vollbesitz seiner Geisteskräfte befindlicher Verbrecher ohne die geringste Rücksicht auf seine Sicherheit, wie ein Automat, zweimal hintereinander dieselbe Apotheke aufsuchen, in der ihn jeder Gehilfe kennt, um unter durchsichtigen Vorwänden Arsenik für einen beabsichtigten Giftmord einzukaufen. Zum mindesten hätte er einen anderen Ort als A. für seinen Einkauf gewählt und nicht ohne weiteres die Giftscheine unterzeichnet. Die zweimalige


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ausführung derselben ihn schwer belastenden Handlung in der gleichen gedankenlosen, automatischen Art beweist das Fehlen der einfachsten Überlegung. Wäre dieselbe vorhanden gewesen, so hätte er sich sagen müssen, daß er durch die gedankenlose Art der Ausführung ihres Wunsches neben seiner eigenen, auch die Sicherheit der geliebten Frau ganz unnötig aufs Spiel setzte. Dasselbe gilt von seinem Vorgehen bei Anschaffung der Gesichtsmaske. Diese auffallende Unbesonnenheit, die Unterlassung aller Rücksichten auf die Umstände des Ortes, der Giftankauf am hellen Tage coram publico sind schon an sich geeignet, Verdacht gegen seine geistige Integrität zu erwecken. Dieselben Merkmale finden wir, wie schon früher ausgeführt, in seinem Verhalten unmittelbar nach der Tat. Nicht die geringste Bemühung, die Spuren des Delikts zu beseitigen, die Entdeckung zu erschweren, (Verzicht auf den Umtausch der Pistolen, Brennenlassen des Lichtes, Liegenlassen der Leiche), die eigene Person durch Flucht in Sicherheit zu bringen, den Verdacht auf eine bestimmte Person abzulenken; dazu das erleichternde Gefühl, ein gutes Werk begangen zu haben, und jegliches Fehlen von Reue oder Verantwortlichkeitsgefühl!

Alle diese Momente deuten auf eine psychische Störung und sind vergleichbar dem Verhalten Hypnotisierter oder Berauschter. Die Tat selbst spielte sich keineswegs so ab, wie v. G. wollte und plante. Unerwarteterweise fand er die Fenster zum großen Speisesaal geschlossen; er mußte also, um, wie er beabsichtigte, in den großen Speisesaal zu gelangen, einen Umweg machen und das kleine Gangfenster vom Haus zum Einsteigen benutzen. Zum zweitenmal wurde sein Plan gekreuzt durch das ebenfalls unerwartete Erwachen des Majors, der nun seinerseits die Initiative ergriff, seinem Gegner an der Schwelle entgegentrat und bereits anlegte, um ihn zu erschießen.

Wenn wir uns das leidenschaftliche Naturell v. G.s, seine Neigung zu impulsiven Affektausbrüchen, seine pathologische Nervenbeschaffenheit und die außergewöhnliche Aufregung des Augenblicks vergegenwärtigen, so begreifen wir, daß er den letzten Rest seiner Selbstbeherrschung verlieren mußte, und mit den Worten: „Herr Major!“ denselben niederschoß.

Die Tötung des Majors ist also, für sich allein beurteilt ohne Berücksichtigung der Vorgeschichte, eine reine Affekthandlung; so, wie sie geschah, war dieselbe nicht prämeditiert.


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das psychische Gleichgewicht des Täters und das Moment der Überlegung haben im Augenblick der Ausführung gefehlt.

Weiter ist nun zu untersuchen, ob die durch das Gutachten nachgewiesene krankhafte Störung der Geistestätigkeit eine solche war, daß die freie Willensbestimmung des Täters ausgeschlossen werden muß.

Im Gegensatz zu den bisher erörterten Momenten, welche gegen die Zurechnungsfähigkeit v. G.s sprechen, lassen sich nun eine Reihe von schwerwiegenden Argumenten anführen, die ihn belasten und für das Vorhandensein eines gewissen Grades von Willensfreiheit sprechen.

Zunächst muß es dem Hauptmann als schwerer Fehler angerechnet werden, daß er sich schon gleich anfangs den Werbungen der Majorin nicht zu entziehen suchte, daß er nicht auf die Warnungen seiner Kameraden und die Wünsche der Vorgesetzten hörte. Und das zu einer Zeit, in welcher er noch nicht in dem Bann der Majorin stand und wohl noch fähig war, Gegenmotive zur Geltung zu bringen. Außerdem hätte er, als die Sache für ihn gefährlich zu werden anfing, um Versetzung nachsuchen können. Nachdem er aber einmal das Verhältnis angeknüpft hatte, und zwar zu einer Zeitperiode relativer Willensfreiheit, so war er auch für die daraus entstehenden Folgen verantwortlich. Besonders gravierend erscheint in diesem Sinne das Verhalten des Exploranden kurz vor der Tat. Selbst, wenn man annimmt, daß er wie ein Hypnotisierter ihr den Schwur geleistet und den Anleitungen der Majorin entsprechend die Tat in einem Zustande geistiger Befangenheit vorbereitete, und wenn man die übrigen Belastungsmomente nicht berücksichtigt, so bleibt doch die schwerwiegende Tatsache bestehen, daß v. G. zwei Stunden, nämlich in der Nacht vom 25. auf den 26. Dezember 1907 von 1—3 Uhr einen inneren Kampf bestanden hat, bevor er zur Ausführung des Verbrechens schritt. Er ist drei- bis viermal umgekehrt (einmal bei der Begegnung mit dem Wachtposten), stand zweimal vor dem Sch.schen Hause und fand dennoch nicht die Tatkraft, das Verbrechen sofort zu begehen. In diesem inneren Kampfe bekundet sich noch das Vorhandensein eines freien Willens. Allerdings traten ihm mit suggestiver Macht immer wieder die Worte ins Bewußtsein: „Du hast es geschworen!" Schließlich siegte die Suggestion über alle Gegenvorstellungen und er vollbrachte die verbrecherische Tat letzten Endes lediglich, weil er es



Digitized by Google Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

geschworen hatte. Die sonstigen Motive waren gegenüber dieser einen Vorstellung in diesem Augenblicke verblaßt.

Auch in dem Umstande, daß er es nicht über sich gewinnen konnte, die Maske während der Tat vor das Gesicht zu nehmen, wie es ihm befohlen war, zeigt sich ein Rest von Selbständigkeit. Hierin handelte er sogar dem Auftrag der Majorin direkt zuwider. Inwiefern das Verhalten des Hauptmanns nach der Tat Schlüsse auf seine Verantwortlichkeit zuläßt, das ist im vorigen Kapitel dargelegt.

Zusammenfassung.

v. G. ist erblich belasteter Psychopath, ohne seelisches Gleichgewicht. Weitere Schwächung des Nervensystems durch onanistische Excesse mit Zwangsvorstellungen und durch schwere, sechs Jahre andauernde Malaria. Pathologische Steigerung seiner Liebesgefühle zu Frau v. Sch. Zustand suggestiver Abhängigkeit von der Geliebten in so hohem Grade, daß derselbe sich als sexuelle Hörigkeit mit masochistischem (passiv algolagnistischem) Einschlag qualifiziert. Infolgedessen vermindert zurechnungsfähig. Die Verantwortlichkeit ist zwar durch krankhafte Störung der Geistestätigkeit erheblich eingeschränkt, jedoch nicht in einem solchen Grade, daß die freie Willensbestimmung als ausgeschlossen erachtet werden kann.



Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XX.

Zur Frage vom psychopathischen Aberglauben.

Von

Dr. **Heinrich Glaser**, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

Ich habe vor 5 Jahren zur obengenannten Frage einen Fall veröffentlicht [1]), den ich nicht nach den Akten bearbeiten konnte, da diese schon vernichtet waren. Ich bearbeitete ihn nach von Gauster veröffentlichter Anamnese und der Krankengeschichte, die mir mein verehrter Kollege Gabriel Anton, verschafft hat. Ich suchte damals zu beweisen, daß die fragliche Tat lediglich durch Aberglauben verursacht sein konnte. Diese Annahme wird durch einen, überhaupt für die Frage vom psychopath. Aberglauben wichtigen Brief des Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Glaser in Wien vollauf bestätigt. Ich veröffentliche dies Schreiben genau nach seinem Wortlaute.

Ich habe mit großem Vergnügen ihre gesammelten Aufsätze, speziell den über psychopathischen Aberglauben, gelesen und besonders den Fall Tirsch). Ihre Schlußfolgerung, daß hier Aberglaube im Spiele ist, scheint mir nicht nur richtig zu sein, sondern entspricht den Tatsachen, wie Sie aus folgendem entnehmen wollen:

Der Fall mit Tirsch ereignete sich in einem Walde bei Komotau. Ich war damals Gymnasiast daselbst und erinnere mich noch heute mit aller Deutlichkeit an diesen aufsehenerregenden Fall. Nach Entdeckung des Mörders wurden die Einzelheiten der Tat und die Erzählung des Tirsch kolportiert und will ich Ihnen dieselbe nach meinem Gedächtnisse mitteilen.

Das 16 jährige Mädchen, Tochter eines Gastwirtes, dessen Gasthaus sich in der Nähe des Tatortes befand, teilte den nachforschenden Gendarmen mit, daß sie einige Tage vorher den „Russen" (unter diesem Namen war Tirsch in Komotau bekannt, weil er im Jahre 1809 von russischen Marodeuren als dreijähriger Knabe zurückgelassen wurde) gesehen habe. Darauf hin begab sich der Gendarm sofort in das Siechenhaus, woselbst

1) Siehe dieses Archiv Bd. XII, pag. 334.


Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tirsch untergebracht war. Beim Eintritt in das Zimmer des Tirsch (nun erzähle ich Ihnen die damals verbreitete Version) sagte er: „Ich bin schon der, den Sie suchen. Ich habe die Frau umgebracht.“ Er erzählte, daß er von der 60jährigen Wallfahrerin die Gestattung des Beischlafes verlangt habe, daß sie ihm denselben gewährte, und daß er nach dem vollzogenen Beischlaf sie, auf ihr liegend, strangulierte und sodann die Körperteile, Brüste und Genitalien ausschnitt und samt den Kleidern mitnahm. Er gab an, daß er die Fleischteile gekocht und gegessen habe, und zeigte den Gendarmen in einem Topfe die Fettreste.

Über den Grund dieses seines Verhaltens gab er an: er wolle eine Leierkastenfrau heiraten, dieselbe weigere sich aber ihn zum Manne zu nehmen. Er habe nun gehört, daß, wenn ein Mann die Geschlechtsteile einer Frau verzehre, derselbe unwiderstehlich sei. Deshalb habe er schon seit längerer Zeit auf dem Wege nach Quinau, einem Wallfahrtsorte, auf ein Frauenzimmer gelauert. Die Tochter des Wirts sei ihm ausgewichen, und, als er die alte Frau, welche allein ging, traf, habe er den Entschluß gefaßt diese umzubringen, um sein Vorhaben auszuführen.

Ich habe den Tirsch nach seiner ersten Vernehmung beim Bezirksgerichte Komotau beim Transporte zu dem damaligen Untersuchungsgericht Kaaden gesehen. Er war klein, untersetzt, kräftig, hatte, obwohl vorgerückten Alters, vollständig dunkles Haar und Kinnbart und die Gesichtszüge eines Tartaren. So ist er mir heute noch in Erinnerung.

Ich zweifle nicht, daß die Richtigkeit dieser Mitteilung, welche damals wie ein Lauffeuer durch die ganze Stadt ging, auch durch die Akten, die sich beim Kreisgerichte Brüx jedenfalls noch befinden dürften, erhärtet werden wird.

Genehmigen Sie, etc.

Wien, 25./11. 08. Dr. Glaser.



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XXI.

Eine unmenschliche Tat.

Mitgeteilt von
Paul Hübel, Assistent in München.

Es war am 27. Mai 1897 abends gegen 9 Uhr, als der Schmied Albert S. in den Gasteiganlagen zu München und zwar auf dem etwas bergan zum Gasteigkirchlein führenden Weg von drei Burschen überfallen und von diesen zu Boden geschlagen wurde. Den bewußtlos auf dem Boden liegenden S. hielten sie dann fest, während einer von diesen dem wehrlos gemachten S. die beiden Hoden nebst den Samensträngen abschnitt.

Wie ein Lauffeuer hatte sich die Kunde dieser unmenschlichen Tat in allen Teilen des Landes verbreitet. Von Seite der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters wurde nichts versäumt, um sogleich den Tätern auf die Spur zu kommen. Fieberhaft war die Tätigkeit der Behörden und schließlich gelang es denselben nach einigen Wochen der Täter habhaft zu werden.

Der Verdacht der Täterschaft richtete sich auf den Metzgergehilfen Karl St., den Taglöhner Josef St., welche gefänglich eingezogen wurden. Gegen einen dritten Teilnehmer mußte das Verfahren mangels Beweisen eingestellt werden. Die Untersuchung gegen die beiden St. nahm, da sich die Beweise von Tag zu Tag häuften, einen raschen Fortgang. Ihr Ergebnis war folgendes:

Nachdem die beiden Täter am Nachmittage des 27. Mai 1897 zusammen in verschiedenen Wirtschaften gewesen waren, kamen sie in den „Österreicherhof", wo sie eine der Gewerbsunzucht ergebene Frauensperson, Sch., trafen. Die den beiden St. näher bekannte Frauensperson wurde von den beiden St. alsbald aufgefordert, fortzugehen und zu schauen, daß sie ein paar Mark herbringe, damit sie dann zusammen noch in ein fideles Wirtshaus gehen könnten. Die Frauensperson leistete der Aufforderung Folge und begab sich in das Wirtshaus zum „Salzburgerhof". Hier lernte sie den Schmied Albert S. kennen. Nach einiger Zeit fiel der Frauensperson auf, daß öfters ein


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bursche zur Wirtschaftstüre hereinschaute und seinen Blick auf sie und den S. richtete. Die Frauensperson ging deshalb einmal hinaus, da sie vermutete, ihr Geliebter könnte nach ihr geschickt haben. Letzteres traf nicht zu; es waren vielmehr die beiden St., die noch weiter draußen warteten.

Albert S. entfernte sich alsbald mit der Frauensperson aus der Wirtschaft und ging mit ihr zu den Gasteiganlagen. Plötzlich wurden sie von beiden Burschen eingeholt. Die Frauensperson, welche nichts Gutes ahnend sich aus dem Staube machte, will noch gehört haben, wie S. laut sagte: „Nun, was wollt ihr denn von mir?“ Ferner will sie auch gehört haben, wie einer dieser Burschen dem S. mit einem Stocke niederschlug. S. fühlte nur noch, daß seine Hose geöffnet wurde und jemand an seinen Geschlechtsteil griff. Als er wieder erwachte, war er voller Blut und er fühlte Schmerzen. Er raffte sich auf und begab sich durch die Zweibrückenstraße, Thal, Kaufingerstraße, Bahnhofplatz, Dachauerstraße nach Hause. Auf der Stiege seiner Wohnung stürzte er jedoch, da ihm die Kräfte verließen, ohnmächtig zusammen und wurde von einem Einwohner des Hauses am frühen Morgen bewußtlos aufgefunden.

Die ärztliche Untersuchung ergab, daß S. eine doppelseitige Kastration erlitten hatte, daß die Verbindungen der Hoden mit dem Hodensacke abgetrennt und die Samenstränge abgerissen bzw. abgeschnitten waren. S. lag einen Monat im Spital und stand noch lange Zeit in ambulanter Behandlung. Nach dem Gutachten der Ärzte hat die Verletzung den dauernden Verlust der Zeugungsfähigkeit zur Folge, außerdem zieht diese eine Verschlechterung des gesamten physischen und psychischen Zustandes des Mißhandelnden nach sich, eine dauernde Einbuße an Lebensfreudigkeit, Arbeitsfähigkeit und geistiger Kraft hat er zu erfahren.

Die beiden Täter haben die Durchführung des Verfahrens durch standhaftes Leugnen und freche Lügen erheblich erschwert. Da aber u. a. auch der Verletzte die beiden St. bestimmt als zwei seiner Angreifer erkannte, bestand alle Aussicht auf Überführung der St. als Täter. Soweit die Öffentlichkeit der Verhandlung ersehen ließ, lag der Tat ein psychologisches Moment zugrunde. Der eine der beiden Täter, der Metzgergehilfe St. hatte S. schon von früher her gekannt, er wußte von S., daß er mit einer früheren Liebschaft (des St) verkehrte. Der Zufall brachte es mit sich, daß die Frauensperson gerade mit S. zusammentreffen mußte und von St. sofort erkannt wurde. Dazu kommt, daß der Verletzte kurz vor der Tat mit der Frauensperson in Differenzen geriet.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Da S. Nebenbuhler des St. war, und ersterer dem St. hier in die Hände fiel, suchte er sich zu rächen, indem er dem S. gerade diese Verletzung beigebracht hat.

Bei dem zuletzt genannten St. fand sich ein Stilett vor, an dem noch nach Sachverständigenuntersuchung Blutspuren zu ersehen waren. St. gab — aber nur das eine — notgedrungen zu, daß er an jenem Tage dieses Stilett bei sich trug, machte aber den Einwand geltend, die Blutspuren rührten von Schwarzwurst her. Einigen seiner Mitgefangenen hat er verschiedene Äußerungen getan, die ergaben, daß auch er derjenige war, welcher dem S. die Verletzung beigebracht hat. Als man ihn auf der Polizeistation verhörte und auf seiner Hose noch blutige Flecken gefunden hatte, nahm er sich zur Ausrede: „er habe eine Weibsperson, die ihre Periode gehabt habe, fleischlich benützt."

Auch bei der am 11. Dezember 1897 vor dem Schwurgerichte in München abgehaltenen Hauptverhandlung leugneten die beiden Täter alles ab. Sie wurden für schuldig erkannt und der Angeklagte Karl St. wegen eines Verbrechens der Körperverletzung in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren, der mitangeklagte Josef St. als Mittäter zur Gefängnisstrafe von 3 Jahren verurteilt. —


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XXII.

Der grobe Unfug. Grenzen des Tatbestandes.

Von
Landgerichtsdirektor **Rotering**, Magdeburg.

Daß dem Begriffe des Unfugs etwas Unbestimmtes, Dehnbares anhaftet, ist nicht zu bestreiten. Zunächst ist die Negation dessen gegeben, was Fug d. h. Recht ist. Hier aber, wo nur noch das kleine Kriminelle in die Reflexion tritt, ist weniger an das zu denken, was die injuria war als omne, quod non jure fit im weiteren Sinne des Worts als vielmehr nur noch an das bloß Ungeziemende in einem sozusagen bubenhaften Treiben, an die Unzucht des alten Rechts, als welche keineswegs an das Sexuelle vielmehr nur an alles das zu denken gestattet hat, was eine strenge Zucht hätte verhindern sollen. Daher indisciplina — wo sie zur Nacht sich auslöste, hieß sie pleonastisch auch „Nachtschach um Unfuge und Unzucht" und die Frevler hießen die Nachtbuben. In Basel kamen sie vor die „Unzüchter"[1]).

Nun scheint aber auch nicht abseits zu liegen die Verwandtschaft mit dem Wort Fuge, welches auf einen Raum hinweist, in welchen ein anderer Gegenstand hineinpaßt. Daher ist das Auflösen einer solchen Verbindung nach Umständen als Aufheben der Ordnung zu betrachten, wie man sagt, ein Ding ist aus den Fugen gegangen.

So verweisen beide Gesichtspunkte auf eine Unordnung der Dinge, wo diese als eine unpassende, sich nicht mehr ziemende, bubenhafte Situation sich uns darbietet.

Eine solche Gestaltung der Dinge wird aber, soweit ein hier allein interessierendes deliktuoses Verhalten in Betracht kommt, geschaffen durch die Verletzung der Rechtsgüter, deren Gefährdung oder die bloße Belästigung der Rechtsgenossen. Die letztere nämlich ist eine Gefährdung im Kleinen hervorgerufen durch die Beunruhigung als die eingebildete Gefahr, die Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit

1) Osenbrüggen. Alamanisches St.R. S. 367, 199.



Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY

oder die Herstellung einer Reibungsfläche, an welcher die Körperkraft sich brechen muß[1]).

Der Staat ist aber keineswegs in der Lage, die Störung der Ordnung in dem Stehen und Liegen der Sachobjekte, selbst dann, wenn sie in einer sehr drastischen Weise sich entäußert, überall und zu aller Zeit als ein Kriminelles zu betrachten. Der Staat hat sich dieses Rechts zum Teil begeben. Denn indem die Gesetzgebung es seinen Organen nur ausnahmsweise gestattet, auch in das Innere des Hauses wider Willen des Besitzers einzudringen, es sei denn eine aus amtlicher Eigenschaft folgende Befugnis gegeben oder ein von einer gesetzlich ermächtigten Behörde erteilter Auftrag, es sei denn eine Notlage gegeben, Feuers- oder Wassersnot, ein aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenes Ansuchen (§ 7. 9 Ges. vom 12. Febr. 1850). Die Hausordnung hat der Wohnungsinhaber ausschließlich aufrecht zu erhalten und wer ihn vertreten mag. Es interessiert den Staat nicht, ob die Bücher in unserer Bibliothek sich da befinden, wohin sie gehören, ob die Wäsche im Schrank ist, das Geld in der Tasche, die Ware auf dem Speicher, ob der Wein sich im Keller ablagert. Und wer hier die Ordnung stört etwa aus Schikane im Hause des abwesenden Gastgebers ist nicht gleich Delinquent; vielmehr hier versagt der Normenkodex, nur ganz ausnahmsweise aber nicht zum Schutze der Hauswirtschaft, vielmehr ganz heterogener Rechtsgüter haben die Staatsorgane auch darauf zu achten, daß keine Massenansammlung stattfindet oder daß (Italien StGB. 466) Schußwaffen und das Feuer wohl verwahrt sind, daß Handelsbücher oder die vorgeschriebenen Listen und Bücher gewisser Gewerbetreibenden fortgesetzt und ordentlich geführt werden. Im übrigen gilt auch bei uns der englische Rechtssatz, daß das Haus wie die umfriedete Burg auch der Polizei gegenüber sich absperrt. Wie es in demselben aussieht, geht den Staat nichts an. Die Störung der häuslichen Ordnung als solcher ist kein Unfug im Sinne des Strafgesetzes, was für das Preuß. StG. um so weniger anzuzweifeln war, als die Unfugssatzung unter die Etikette der Übertretung gegen die öffentliche Ordnung eingestellt worden. Haus und Familie gehen da noch nicht mit[2]).

Noch eine andere Seite des Menschendaseins ist der Einwirkung der Staatsgewalt verschlossen — das Gefühls- und Empfindungsleben. Die unendliche Mannigfaltigkeit der menschlichen Gefühle und ihrer Abstufungen ist ein für die Zwangsgewalt verschlossenes Gebiet. Zur Liebe kann uns niemand zwingen und insoweit Neid und Widerwillen

1) Des Verf. Gefahrbegriff. Jurist. Vierteljahrsschrift Wien 1898 unter VIII.

2) Gillischewski. Goltd.A. 39 S. 131.



Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

durch fremdes Zureden leicht hervorgerufen zu werden pflegen, ein Recht wird durch das Erzeugen solcher Seelenzustände nicht verletzt. „Es geht nicht an, wie Glaser[1]) sagt, eine Rechtsverletzung darin zu sehen, daß irgend ein Seelenzustand in uns gegen unseren Willen hervorgerufen wird.“ Darum muß der Seelenschmerz ertragen werden, der tiefe Gram, welchen uns eine der Wahrheit widersprechende oder übertriebene Nachricht zufügt, für den leichter zu überwindenden Vermögensnachteil hat das trockene Recht seine Rechtsbehelfe nicht versagt. Nicht als wenn der mammonistische Gesichtspunkt so unendlich wichtiger wäre[2]) wohl aber um deswillen, weil hier die Grenze nach unten hin schlechterdings nicht zu ziehen ist, dann auch, weil die Zwangsgewalt sich durchzusetzen vermag, ein Vorteil, welcher auf jenem anderen Gebiete versagt ist. Es heißt das, der Gefühlsschutz ist nicht die Aufgabe der Rechtsordnung, das aber freilich mit einzelnen wenigen Ausnahmen. Denn immerhin gibt es Empfindungen, welche allen Rechtsgenossen eigen sind, mindestens eigen sein sollten und sie treten um so stärker hervor, als der Staatsbürger sich fühlt als das Glied der großen Rechtsgenossenschaft, deren Ziel es ist, unter Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung das sittliche Wohl und den materiellen Vermögensstand der einzelnen, die Privatglückseligkeit der Bürger zu fördern, — der vornehmlichste Staatszweck[3]).

Aber auch da, wo die Gesetzgebung das Empfindungsleben nach bestimmter Richtung hin zu schützen nicht unterlassen hat. ergibt sich gleichwohl, daß sie zur Aufstellung der Schutznorm um deswillen veranlaßt worden, weil ein untergeordnetes Rechtsgut dieses Schutzes nicht entraten kann, damit das höhere nicht verkümmert. So schützt der § 189 StGB. das Andenken des Verstorbenen gegen beschimpfende, wider besseres Wissen vorgebrachte verleumderische Behauptungen. Allein die Pietät gegen die Toten wird in Schutz genommen, um die Familienehre gegen Verletzung zu wahren[4]). Die Familienehre ist damit an zweiter Stelle als Objekt des strafbaren Angriffs behandelt. Und wo uns im § 166 das Pietätsgefühl gegen Gott als das Schutzobjekt erscheint, steht doch im Hintergrunde die Religion als Kulturinteresse, welche als Grundlage des modernen Staates zu schützen ist gegen die Verflüchtigung des religiösen Bewußtseins durch die offenkundigen, dieses zersetzenden Angriffe

1) Glaser. Abt. österr. St.R. S. 10, 161 u. f.
2) Benneke-Beling. Lehrb. d. St.R. S. 692 Anmerkung.
3) Rosin. Begriff der Polizei § 13.
4) v. Liszt. Lehrb. § 96. Frank. Komm. § 189.

Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

religions- und fast ausnahmslos auch staatsfeindlicher Rechtsgenossen[1]). Wenn das Gefühl der Sicherheit und des Friedens, die Neigung, Frieden zu halten — §§ 241, 126, 130 als Schutzobjekte in die Erscheinung treten, so ist doch nicht zu verkennen, daß ohne Sicherheitsbewußtsein das Wirtschafts- und Gesellschaftsleben sich nicht ungestört entfalten können. Nur wo das Mitgefühl mit den Tieren als Mitgefühl gegen rohe und boshafte Mißhandlung als Gegenstand des Strafschutzes die strafrechtliche Reaktion auslösen konnte[2]), ist nicht gleichzeitig auch an den Rechtsschutz zu denken, welchen das Tier um seiner selbst willen genießt. Denn der § 360, 13 setzt die Öffentlichkeit oder Ärgerniserregung voraus. Also gerade das Tierleben genießt immer noch des unzureichenden Schutzes[3]), nicht einmal die Vergiftung des Wildstandes ist strafbar. Die neuere Gesetzgebung hat zum Teil nur die Lücke ausgefüllt, das Vogelschutzgesetz, der § 34 Preuß. Feld- und Forst-P.G. haben eingegriffen. Aber diese Gesetze fußen auf der Anerkennung des Sozialwerts animalischer Wesen.

II.

Kann nun als das vom Strafgesetz geschützte Interesse weder die Ordnung innerhalb des einer Öffentlichkeit gegenüber abgeschlossenen Raumes — die Hausordnung — noch auch andrerseits das Gefühlsleben der Volksgenossen bloß als solches in Rücksicht gezogen werden, so erübrigt nur die Ordnung im öffentlichen Verkehr als das Schutzobjekt zu bezeichnen.

Nun aber stehen (Zimmerle[4]) die äußere öffentliche Ordnung und das Publikum des § 360, 11 „in gegenseitiger Wechselbeziehung“; sie verweist auf „den geregelten Zustand der Dinge an allen Orten, wo das Leben des Publikums pulsiert“, — die Verkehrsordnung, welche sich äußerlich kundgibt da zumal, wo die Wogen hochgehn, in dem Leben und Treiben der Menschen und wo die Gefahr der Reibung sich erhöht.

Für diese Rechtsauffassung spricht aber auch die Wahrung der geschichtlichen Kontinuität, mit dem Entwicklungsgange überhaupt der Werdegang des bestehenden Strafgesetzes. Durch diesen hindurch zieht sich wie der rote Faden der straßenpolizeiliche Charakter des Verbotsgesetzes und das Zweckmoment der Verhinderung der Belästi-

---

1) Kohler. Studien I S. 164.

2) Binding. Vorwort I S. 347, 364.

3) Binding. S. 345 Lehrb. § 203. Versäufen des Wildstandes, auch kein Jagen.

4) Zimmerle. Goltd.A. 47 S. 66 u. f.

Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gung des Publikums. Jene Entwicklungsgeschichte, welche keineswegs, was zu weit geht, für die Auslegung des Strafgesetzes auch für die wechselnden Lebenserscheinungen, welche in der Gegenwart sich ablagern, als maßgeblicher Auslegungsbehelf zu erachten, vielmehr nur zur Unterstützung anderweitig gewonnener Ergebnisse[1]), soll in Anspruch genommen werden, zerfällt in drei Stadien, welche als das vorlandrechtliche, das landrechtliche und die Vorarbeit der neuzeitigen Kodifikation sich abscheiden lassen. Während § 183 Tit. 20. T. II ALR. bestrafte die mutwilligen Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen, die Verordnung vom 30. Dezember 1798 schon Unruhe als eine solche, welche einen Zusammenlauf des Volks veranlassen kann, präzisiert die Verordnung vom 1. August 1835 den Unfug dahin, daß auch Aufregung durch Geschrei und Pfeifen unter denselben zu subsumieren und dehnt die Strafbestimmung auch auf Personen aus, die sich dergleichen Unfugs schuldig machen.

Inzwischen war mit den Vorarbeiten zur Kodifikation des Strafrechts begonnen, das Polizeistrafrecht war in dem Entwurfe von 1833 besonders behandelt, die §§ 335, 360 bestrafen diejenigen, welche auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen den zum Verkehr des Publikums bestimmten Raum beengen oder welche sonst daselbst Zusammenlauf erregen, wodurch Unfug oder Schlägereien veranlaßt werden können. Der Entwurf von 1836 im § 247 bestraft mutwillige Buben, die bei Gelegenheit eines Aufruhrs absichtlich und öffentlich solche Unruhe oder anderen Unfug verüben, § 259 dehnt die Strafbarkeit aus auf alle, welche öffentlich Unruhe erregen, wohin auch Beleidigungen, Verhöhnungen, fortgesetztes Nachlaufen, Pfeifen, Geschrei u. dgl. gehören. Der revidierte Entwurf von 1845 vereinfachte die Norm in dem Satze: „Wer durch ungebührliche Reden oder Handlungen ruhestörenden Lärm oder öffentliches Ärgernis erregt — ist zu bestrafen". Nachdem der Entwurf von 1847 § 433 die Strafdrohung gegen denjenigen richtete, welcher „durch ungebürliche Reden oder Handlungen ruhestörenden Lärm erregt oder öffentliches Ärgernis veranlaßt", ist schließlich im Preuß. StGB. dahin textiert: „Wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt." Diese Vorschrift stand aber unter der Etikette: „Übertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staats und die öffentliche Ordnung". — In dem Entwurf des RStGB. war gesagt: Übertretungen in Beziehung „auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung" und in das Gesetz wurde die Norm mit den Worten des § 360, 11: „oder wer groben Unfug ver-

1) Finger. Lehrb. S. 181.



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

übt" eingefügt. Die Motive haben sich hier jeder Begründung der der redaktionellen Änderung enthalten.

Es kennzeichnen sich sonach die landrechtlichen und nächstfolgenden Sonderbestimmungen als prophylaktische Maßregeln gegen die Menschenansammlung auf den öffentlichen Straßen, es behalten auch die nächstfolgenden Entwürfe des StGB. den straßenpolizeilichen Charakter bei, seit 1847 entfällt diese engere Auffassung, aber die Beziehung des Verursachungsverbots zur öffentlichen Ordnung ist nicht aufgegeben. „Die Gesellschaftsordnung" (Zimmerle) an allen Plätzen, wo das Publikum verkehrt, wird ins Auge gefaßt.

III.

Der Begriff des Publikums wird bestimmt durch das Merkmal des unbestimmt Festliegenden nach einer doppelten Richtung. Zunächst ermangelt der Kreis der das soziale Vorkommnis wahrnehmenden Personen der ziffernmäßigen Begrenzung, derselbe ist zufälligem Ab- und Zugang unterworfen, seine Grenze verschiebt sich, wie die Menschen kommen und gehen. Für die der Zahl nach unbegrenzte Vielheit hat der Wechsel der Einzelerscheinungen keine grundlegende Bedeutung.

Das Merkmal der Unbestimmtheit anhaftet dem Begriffe des Publikums auch insoweit, als die einzelnen Personen je nur als Massenerscheinungen in die rechtliche Betrachtung fallen, die Individualität der einzelnen gleichgültig ist, der Name, Beruf, Stand, Charakter, so daß für jede eine beliebige andere eintreten kann, wenn auch gewisse Grenzen die Gemeinde-, Standes-, Konfessionszugehörigkeit usw. sich können zur Geltung bringen. Wie also dort die ziffernmäßige Begrenzung nach außen, so entfällt hier das Individualisieren nach innen.

Noch aber harrt die fernere Frage der Beantwortung, ob der Einzelne, wo eine Vielheit überhaupt nicht auftritt, gleichwohl als Publikum, als Vertreter einer in der angedeuteten Richtung unbestimmten, wenn auch nur unsichtbar im Hintergrunde stehenden Vielheit kann erachtet werden? Unter Umständen trifft das zu. Dieses nämlich, wenn die von dem antisozialen Vorkommnis betroffene Person nicht vornherein mit Rücksicht auf bestimmte Beziehungen zum Täter als z. B. bestehende Feindschaft oder mit Rücksicht auf bestimmte Eigenschaften, welche ein Eintreten anderer an ihrer Statt ausschließen, war in Aussicht genommen. Daß das Publikum sich scharf abhebt von dem Begriffe der Menschenmenge, ergibt schon die Fassung des § 184, 1 StGB., welches Gesetz das Feilhalten unzüchtiger Schriften


Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

an Orten, „welche dem Publikum zugänglich sind", in den Schatten des Strafrechts rückt. Es erhellt auch, daß nicht einmal die Anwesenheit mehrerer Personen als erforderlich erscheint, denn unzweifelhaft sind solche Orte auch Verkaufsstätten, welche nur von einzelnen besucht zu werden pflegen, wenn nur der Zugang, wie die Römer sagen, cuivis ex populo contingit. Mit dieser beliebigen Person ist das Publikum tangential berührt. Die Gefahr ist darin gelegen, daß jede andere Person, welche mit dem Verletzten noch in solcher örtlichen und zeitlichen Verknüpfung steht, daß sie getroffen werden konnte, sich als bedroht, damit belästigt fühlen muß, während, wenn der Täter nur eine bestimmte Person als Gegenstand des Angriffs ins Auge faßt, alle anderen zunächst unberührt bleiben[1]).

Es kann deshalb auch die Wahrnehmung der antisozialen Beeinträchtigung der Person des einzelnen durch mehrere andere oder gar eine Vielheit anderer nicht gefordert werden, um eine Verkehrsstörung festzustellen. Im Gegenteil erscheint die Intensivität des Angriffs erst dann eine erhöhte, wenn der Verletzte sich in der Einsamkeit befindet und ein Eintreten der Gesellschaft nicht zu erwarten hat.

Andrerseits kann die Angriffshandlung — Verletzung, Belästigung — welche gegen die bestimmte Persönlichkeit eingeleitet ist, dann etwa, wenn diese infolge der geistigen Unzurechnungsfähigkeit die Gefahr nicht erkennt, ein Eingreifen der Wahrnehmenden infolge der Sympathie und des Mitgefühls auslösen. Es ist dann Tatfrage, in wieweit diese mittelbare Belästigung dritter doch im Einzelfalle die Verkehrstörung begründet[2]).

IV.

Die Ordnungsstörung im öffentlichen Verkehr ist nun jedenfalls ein Zustand, in welchem die Staatsbürger die Zwecke des sozialen Daseins zu erfüllen beeinträchtigt sind. Sie erfolgt durch eine abnorme Verschiebung dea Dinge, wie sie stehen und liegen, der Dinge in ihrer gewohnten Ruhe oder Bewegung, das alles in dem Grade, daß die Gesellschaft gefährdet oder belästigt wird — eine beachtliche Sozialwidrigkeit. Schon § 6 des Preuß. Ges. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 stellt zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften: Ordnung, Sicherheit, Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen, Plätzen usw. Nach § 366, 9 und 10 StGB. erscheint als das geschützte Rechtsgut der freie Verkehr beziehungs-

1) E.R.G. 19. 9. 1890, Hacke S. 24.

2) Hinsichtlich der Reflexwirkung jedoch Krauße Z. St.W. 16, V.

Digitized by Google Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weise die „Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe". Alles das auf „öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen". Es hatte auch schon der Entwurf zum Preuß. StGB. von 1833 im § 359 textiert:

„Wer auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen den zum Verkehr des Publikums bestimmten Raum beengt — ist zu bestrafen".

Und diese Vorschrift ist, wie die Motive bemerken, aus dem § 78 Tit. I, Allg. Preuß. Landrecht eingeschaltet worden. — Unter dem Einflusse solcher Rechtsgedanken ist also die Bewegungsfreiheit des Publikums das sozusagen untergeordnete Schutzobjekt, durch dessen Verletzung das höhere, allgemeinere betroffen wird.

Diejenigen Lebenserscheinungen, welche zunächst solche Verkehrshindernisse dem Publikum zu bereiten pflegen, sind der Aufruhr und der Tumult, das Zusammenlaufen des Volkes, welche die erste Handhabe boten zu gesetzlichen und prophylaktischen Maßnahmen. Jede Menschenansammlung kann bewirken, daß der Verkehr muß „stocken oder sich verlangsamen oder Umwege machen", auch die Beengung der Aufenthaltsmöglichkeit ist die nächste Begleiterscheinung [1]. Oder wo die Menschenansammlung schon gegeben ist, in der Kirche. dem Theater, dem Zirkus oder sonstigen öffentlichen Versammlungsräumen, in welchen die Reibungsflächen sich nähern, ohne sich zu berühren, wird ein Gedränge erzeugt, welches den Zwischenraum diesen Flächen entzieht, damit die Gefahr der Verletzung zu einer akuten sich gestalten läßt.

Es kann auch die abnorm rasche Bewegung an denjenigen Orten, ubi via est — „wo Menschen zu verkehren pflegen", — wenn sie diesen ein hinreichend intensives Hindernis der Bewegungsfreiheit entgegen stellt, als Verkehrsstörung erscheinen, nicht minder jedes andere Hindernis, welches zum Abbiegen vom Wege nezessitiert. Oder aber die Beeinflussung erfolgt in anderer Richtung, was ausgelöst wird, ist das widerwillige Verbleiben. So ist unter Verkehr Bewegung, aber auch Aufenthalt von Menschen, Tieren und Fuhrwerk verstanden [2], auch die Verkehrsmöglichkeit [3] gemeint.

Ist nun aber das Angriffsobjekt, wie geschehen, festzulegen, muß nämlich die Tatbestandshandlung, wenn sie einmal durchdringen soll zum endlichen Erfolge der Verkehrsstörung, sich kundbaren in der in der Außenwelt erkennbaren und abnormen Verschiebung der Dinge oder beschleunigten oder gehemmten Bewegung des Publikums oder

1) Binding. Lehrb. III S. 928.

2) Binding l. c.

3) Insoweit kommt der Boykott in Betracht.

Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY

des einzelnen Beliebigen als dessen Vertreters, so kann auch aus diesem Grunde das Gefühlsleben, als ein Inneres, welches sich durchaus nicht immer, vielmehr nur ganz gelegentlich nach außen kundbart, nicht als diejenige Werterscheinung fungieren, welche in den Augen des Gesetzgebers gegen die Insulte der Normgebundenen in Schutz zu nehmen war. Es ist daher, auch wenn das beleidigte Gefühl zum antipathischen Affekte erstarkt, in Haß oder Erbitterung übergeht, die Ordnung im äußeren Verkehr noch nicht berührt. Dieses auch dann nicht, wenn jener Seelenzustand zur Kundgebung nach außen hin zwingt, wenn eine Kommunikation unter den Anwesenden statthat, die Abneigung gegen den Urheber des antisozialen Vorkommnisses eine allgemeine wird, — wenn das Kleinstadtgerücht oder die Gruppenanschauung in der Großstadt ihren Schatten werfen auf den Urheber dessen, was mißfällt. Denn trotz alledem geht der Verkehr seinen ruhigen Gang, er kümmert sich noch lange nicht um jede Sozialwidrigkeit, jeder Blick straßenwärts überzeugt uns, daß es eben andere Mächte sind, welche das soziale Leben beherrschen. Es ist die Verletzung unseres Patriotismus, des Gottesglaubens oder religiösen Gefühlslebens, des Anstandsgefühls, des Gerechtigkeitsgefühls, des Familiensinns oder der Pietät gegen Verstorbene, des Mitgefühls mit fremdem Leid oder dem Schmerzempfinden auch in dem Tierleben, es ist ein solches, wenn auch noch so heftiges Affiziertsein der Empfindung zunächst nur ein Zustand, welcher sich im Innern auslebt und — von angedeuteten Ausnahmen abgesehen — das Rechtsleben nicht weiter berührt, geschweige denn das äußere Verkehrsleben empfindlich störend beeinflußt. Mögen im Triebwerk der Seele die Wogen sich nicht legen wollen, draußen bleibt alles ruhig. Und wenn auch die Gesetzgebung von jenen so edlen Gefühlen einzelne gegen bestimmte gröbliche, verletzende (§ 166 StGB.) in das Gebiet des Gemeinen, Trivialen herabziehende, schmutzig-sinnliche, verleumderische, boshaft rohe, dazu noch öffentliche Angriffe in ihren Schutz nimmt, außerhalb des Kreises dieses intensiv Deliktuosen ist das Gefühls- und Empfindungsleben ein für das trockene Recht verschlossenes Gebiet. Der Gesetzgeber wollte und konnte nicht weiter gehn.

Entgegen einer abweichenden Judikatur, welche eine lange Zeitspanne vergangener Tage ausfüllt, hat auch der oberste Gerichtshof eingelenkt in die mehr einschränkende Auslegung des Strafgesetzes. Schon in der Entsch. 31 S. 192 u. f. 185[1]) wurde die Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung zum Postulat erhoben,

1) Goltd.A. 47 S. 178. Hacke S. 13. Frank Komm. h. l.

Digitized by Google Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Gefährdung des freien Verkehrs als eine solche darstellend erklärt, „nach der im wesentlichen gleichmäßigen bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts" wurde eine Handlung unterstellt, — durch welche das Publikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit unmittelbar belästigt oder gefährdet wird — und zwar dergestalt, daß in dieser Belästigung oder Gefährdung zugleich eine Verletzung oder Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung zur Erscheinung kommt. Nicht jede Belästigung des Publikums schließe eine solche mit Notwendigkeit in sich. Mangels des letzteren Requisites ist dann auch die ausschließlich psychische Belästigung des Publikums als eine ausreichende Grundlage für den Deliktstatbestand nicht erachtet worden [1]). Einer allgemeinen Anerkennung erfreut sich gleichwohl solche Gesetzesauslegung noch keineswegs. Allein die Gefahr, welche gelegen ist in einem zu wenig scharf umrissenen, dehnbaren Tatbestand ist mit solcher Rechtsauffassung wesentlich eingeschränkt. Damit und mit der bekannten Volksauffassung, welche die Entscheidungen im Sinne Gegenteils nicht bloß einmal wachgerufen haben, besteht die Hoffnung, daß trotz so gewichtiger Gegner [2]) die Rechtsbildung auf dieser Ebene sich bewegen wird bis die Legislatur durch eine weniger dehnbare Norm den gemessenen Befehl erteilt.

V.

Die Betrachtung leitet über zur Erörterung derjenigen Mittel, durch welche der Erfolg der Beeinträchtigung der Ordnung im öffentlichen Verkehr (erstrebt und) erreicht werden kann. Auch hier liegen die ausdehnende und einengende Auslegung im Hader. Die letztere nämlich gelangt unter dem Hinweis auf den Werdegang der bestehenden Gesetzgebung zu dem Entscheid, daß der Deliktstatbestand nur durch „unmittelbar physisch lästig fallende" Handlungen könne erfüllt werden [3]).

Was nun anbelangt die geschichtliche Entwicklung, so muß anerkannt werden, daß aus derselben die letztere Anschauungsweise als die zutreffende kann einigermaßen wenigstens wahrscheinlich gemacht werden. Denn der Entwurf des Jahres 1847 hatte § 433 textiert: „Wer durch ungebührliche Reden oder Handlungen ruhestörenden Lärm erregt oder öffentliches Ärgernis veranlaßt — ist zu bestrafen" —. Der demnächst zusammentretende ständische Ausschuß beseitigte die

1) E.R.G. 34 S. 425 u. 31, S. 185. Frank Komm. h. l.

2) Binding. Lehrb. § 147: Starkes Ärgernis, — sittlicher Unwille.

3) Fritz Frank. Goltd.A. 34. S, 256 u. 36, S. 270. Olshausen Komm. Anders Stenglein Komm. Krauße, Gillischewski l. c.



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Worte „durch ungebührliche Reden oder Handlungen“ und in dem am 10. 12. 1850 vorgelegten Entwurf befand sich nur im § 312, 6 die Fassung „Mit Geldbuße — wird bestraft: „Wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt.“ Allein die Kommission der Abgeordnetenkammer hielt den groben Unfug betreffenden Zusatz für unentbehrlich und so kam die anderweitige Fassung in das Strafgesetzbuch [1]).

Sollte man aber auch dieser Entstehungsgeschichte für das Preuß. StGB. die Anerkennung nicht versagen, für das Reichs StGB. ist sie nichts weniger als eine maßgebliche Deduktion. Vielmehr, obgleich bekannt war, daß die allgemeine Fassung des Strafgesetzes sowohl Reden als Handlungen im engeren Sinne des Worts umfassen konnte, die Frage war für den ständischen Ausschuß seiner Zeit Gegenstand der Prüfung gewesen, hat auch der reichsdeutsche Gesetzgeber in derselben dehnbaren Fassung textiert, sogar den zweiten Mischtatbestand des § 360, 11 durch Einschiebung des Wortes „wer“ scharf von demjenigen der Verübung ruhestörenden Lärms getrennt, aber keine Veranlassung genommen, so zu textieren, daß die Rede als ein Mittel der Ausführung nicht mehr konnte in Betracht kommen. Es ist nicht bewiesen, daß so verfahren ist, weil der frühere weniger, weit ausholende Deliktstatbestand unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, welche einen so rapide wachsenden Verkehr, mit der Volksvermehrung zunehmende Reibung, mit dem industriellen Aufschwung sich ausdehnende Gefahr, die Großmacht des Tages erkennen lassen als ein unzureichendes Rüstzeug der Vergangenheit erschien. Allein auch die Unmöglichkeit, daß dem so sei, ist nicht festgestellt, über die schließlichen Intentionen geben die Verhandlungen und Motive keinen Aufschluß. Wer weiß, ob ein bestimmter Unfugsbegriff den Parlamentariern vorschwebte? [2]) Und das Leben jener Männer ging zur Rüste, noch hatte kein autoritativer Mund gesprochen. So unsicher sind die Schlüsse, welche sich herleiten nur aus dem geschichtlichen Entwicklungsgange des schließlichen legislativen Befehls. Allein es gibt keinen über dem Gesetzestexte stehenden Willen, vielmehr nur der erklärte Wille selbst hat die Norm gegeben. [3]) Und so ist das Ergebnis der Entstehungsgeschichte allganz ungeeignet, die hier zurückgewiesene Gesetzesauslegung noch zu stützen.

Mit Recht hat schon Krauße [4]) angemerkt, daß die Rechtsbildung

1) Zimmerle. G. S. 70 S. 449 u. f.
2) Stenglein. G.S. 58 S. 121.
3) Binding. Handb. S. 456. Finger S. 180.
4) Krauße S. 691.


Digitized by Google Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dahin strebte, nur den Rahmen des g. Unfugs immer und immer zu erweitern, die Tatbestandsmerkmale zu verallgemeinern. Von der Aufruhrverhütungstendenz gelangte sie zur Aufstellung dehnbarer Normen.

Dazu kommt, daß immer da, wo nicht ein Verursachungsdelikt mit bestimmter Qualifikation der körperlichen Verursachungstätigkeit in dem gesetzlichen Tatbestand zu erkennen ist, für ein schlichtes Verursachungsdelikt — die beliebige Beschaffenheit der verursachenden Tätigkeit — die Vermutung besteht[1]), ubi lex non distinguit, non nostrum est distingure. Es erscheint aber auch eine scharfe Trennung der bloß psychischen von der physischen Einwirkung auf das Triebwerk der Seele nicht durchführbar. Vielmehr jede nur physische Berührung des menschlichen Körpers löst sofort Gedanken aus. Es bedarf nicht des Wortes, um eine Seelenstimmung dem anderen kund zu tun. Ein bloßes Aufschreien läßt diesen erkennen, ob Überraschung und Freude, ob Schmerzempfinden oder Abneigung, Ekel und Widerwillen unser Nervenleben mit der Intensivität des Ausstrebens nach außen hin beeinflußt haben. Tonwirkung und Gedankenwirkung lassen sich nicht trennen, sie gehen vielfach in einander über (Zimmerle[2]).

Als das geeignetste Mittel, den Deliktserfolg, die Störung im äußeren Verkehr hervorzurufen, ergibt sich zunächst die Rede als Ursache der Beunruhigung im Publikum. Es entfällt hier der Einwand, die Ruhestörung sei die Folge des freien Entschlusses der Zuhörer mindestens insoweit, als durch die Mitteilung ergreifender Nachrichten infolge bloßer Reflexbewegung Kundgebungen der Teilnahme erfolgen können, welche als Unordnung in der Gesellschaft sich darbieten. Schon das Mitlaufen der Menge, welche nicht einmal weiß, worum es sich handelt, wird also wenigstens eingeleitet. Jeder Überlegung bar wird sie nachgezogen die Menge — die mala bestia — und die einzelnen sind so gute Leute, Senatores boni viri. Oder die zielstrebige Rede wie so oft auf Übertreibung hinauslaufend, durch die Betonung mehr an das Gefühl als den Verstand appellierend, hat eine Täuschung des Publikums im Gefolge. Wenn dieses die Verkehrsordnung umkehrt, zu einem Tumult Zusammenlaufen, zur Straßensperre, zum Gedränge oder welcher andern Art der Reibung übergeht, so ist der Redende der mitttelbare Täter. Denn auch hier ist nicht unbeachtlich, wie leicht empfänglich die Menge ist; wie wetterwendisch, zum Wider-

---

1) Loening. Grundr. S. 16 u. Krauße S. 691. Der Verf. GoltdA 49 S. 23 u. f.
2) Zimmerle. Goltd.A. 47 S. 69.

Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY

spruche geneigt, kindisch-furchtsam und doch wieder kühn, waghalsig, weil sich als Masse fühlend und breite Front, dem Impulse dessen folgend, welcher das große Wort führt — und der Beste pflegt dieser nicht zu sein. Sie urteilt „nach dem Gefühle und nicht nach dem Geiste" (Felisch[1]). Und schließlich — wie viele werden nicht widerwillig geschoben, so sehr sie zu schieben glauben? Dann aber auch, wenn die Entschließung der Tumultuanten, derjenigen, welche der Massenbewegung sich anschlossen oder die zur beschleunigten Bewegung nezessitiert, den Verkehr störten, eine nicht unfreie war, die Bewegung sich auch nicht plötzlich als Reflexäußerung dem Nervenleben entrungen hat, vielmehr der Entschluß freigefaßt nur der fremden Einwirkung entsprungen ist, darf die Haftpflicht derjenigen nicht angezweifelt werden, von welchen die Einwirkung ausgegangen ist. Vielmehr findet der Rechtssatz: causa causae est causa causati seine volle Anwendung. Die Grundsätze, welche in der Lehre von der Teilnahme den Anstifter nicht als Urheber erscheinen lassen, seine Tätigkeit nur als eine akzessorische ansehn, — selbst wenn sie als richtig anzuerkennen wären, treten ganz zurück, die sich ansammelnden Personen machen sich nicht strafbar. Die sog. Unterbrechung des Kausalzusammenhangs findet überhaupt nicht statt. Vielmehr das Sonderdelikt des groben Unfugs entäußert sich darin, daß das Publikum zu einem verkehrswidrigen Verhalten nezessitiert wird, die Einwirkung also nicht notwendig auf bestimmte wie das die Anstiftung voraussetzt[2]) vielmehr auf unbestimmt welche und wieviele Personen erfolgt oder erfolgen kann. Dem Kausalitätsbedürfnis ist Genüge getan, falls ohne diese Einwirkung abseiten der das Publikum bildenden Personen die Verkehrsstörung nicht stattgefunden hätte. Anders also nur, wenn dieselbe durch dritte Personen selbständig in die Wege geleitet ist. Was diese bewirken, geht den Angeklagten nichts an, solange sie also nicht dessen Werkzeuge oder Gehilfen sind[3]). Schon § 12 der Verordnung vom 30. 12. 1798 bestrafte die mutwilligen Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen — welche einen Zusammenlauf des Volks veranlassen können, schon damit war das Wesen des Sonderdelikts gekennzeichnet, es sollte vermieden werden, dem Volke die willkommene Gelegenheit zu bieten, sich gründlich auszutoben. Dieser an die Menge in blanco — wer und wieviele sie bilden mögen, gerichtete psychische Impuls ist weder

1) Felisch. Goltd.A. 41. S. 347.

2) Frank. Kommentar § 48. Borchert. Teilnahme S. 66. Aber Olshausen § 48.

3) E.R.G.R. 32 S. 101.

Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:54 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den für die Anstiftung geltenden Rechtsgrundsätzen zu unterwerfen, noch in weiterer Tragweite den Regeln des Kausalzusammenhangs. Es soll nur kein Zündstoff gelegt werden, dieses bei der bekannten Erregbarkeit, Furchtsamkeit, Nachahmungsepidemie der rohen Masse.

Daher ist jede psychische Einwirkung auf die Menge oder die einzelnen Beliebigen als deren Vertreter ein zureichendes Mittel, falls nur die Störung des öffentlichen Verkehrs in die Erscheinung tritt. Unter dieser Voraussetzung genügt also auch die Verletzung des Gefühlslebens, so insbesondere des Patriotismus, der Pietät gegen Gott, des stark sich ausprägenden konfessionellen Bewußtseins, des Gerechtigkeitsgefühls, der Achtung vor der Autorität, des Familiensinnes, des Mitgefühls mit fremdem Leid, schließlich auch der antisozialen Gefühle, welche bei einem gewissen Bevölkerungsbestandteile sich nun einmal festgesetzt haben, wenn nur die Gefühlsverletzung eine so intensive ist, daß die Verkehrsstörung im Außenleben sich entladet. An Stelle der Redewirkung kann aber die bloße Gebärde oder können andere Zeichen treten, welche das lebende Wort ersetzen. So das Stehenbleiben auf öffentlicher Straße und Hinaufschauen, bis die Menge sich ansammelt, das Läuten der Feueralarm-, Armesünderglocke, das Herausklingeln der Ortsbewohner von Haus zu Haus, bis die Unruhe sich straßenwärts entladet über die Störung der Hausordnung hinweg, das Aufstellen von Symbolen der politischen Bewegung, von Bildnissen, von Unfallszeichen, das Auslösen des Feuermelders, Aufrichten von Absperrungsmaßregeln, was an § 359 des Entwurfs von 1833 erinnert: „Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen den zum Verkehr des Publikums bestimmten Raum beengt — wird bestraft.“

Während jedoch die Möglichkeit des sogenannten Redeunfugs fast von allen Rechtslehrern anerkannt wird, welche nicht das Delikt auf die Ausführung durch unmittelbar physisch lästig fallende Handlungen in seinem Tatbestande begrenzen, wird in noch weiterem Umfange der Preßunfug als ein nicht unter das Strafgesetz fallendes Reat bezeichnet. Es wird die Unmittelbarkeit der Wirkung vermißt, welche durch Herstellung und Verbreitung von Schriftstücken, insbesondere aber Drucksachen, könne in Ausführung gebracht werden. Der Gedankeninhalt werde nicht in sinnlich wahrnehmbarer Weise der Außenwelt mitgeteilt; um den Schleier zu lüften, welcher über den Drucklettern liege, müsse das Gedruckte erst gelesen werden. Bis dahin ermangele es an dem äußerlich sinnlich wahrnehmbaren, sicht-

1) Olshausen h. l.

Generated on 2019-04-23 12:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

baren Hereinstellen des Gedankens in die Außenwelt (Zimmerle). Es wird (Gillischewski) darauf hingewiesen, das gesprochene Wort dringe in der Regel unwillkürlich in das Ohr des Hörers, das Lesen einer Schrift hänge vom Belieben des Lesers ab[1]). Allein es kann dem Umstande, ob der Gedankeninhalt zur Perzeption des Destinatärs gelangt, durch den Sinn des Gehörs oder den Sinn des Gesichts eine besondere Bedeutung nicht beigemessen werden[2]). Rede und Schrift sind in solcher Hinsicht doch wesentlich gleichgestellt. Die Differenzierung wird überdies bedeutungslos, wenn auch die singulären Lebenserscheinungen werden ins Auge gefaßt. Denn auch die Sinnfälligkeit der Rede wird bis zum Nullpunkte fast verblaßt, wenn der Gedanke nicht laut ausgesprochen, vielmehr nur nach Art der vehmgerichtlichen Geheimnisübermittlung ganz leise ins Ohr geflüstert wird. Eine Gesetzesauslegung ferner, welche den strafenden Entscheid an so feine, für das Durchschnittsempfinden des deutschen Volkes wenig überzeugende Merkmale knüpft, führt zu ganz unannehmbarem Ergebnis. Wer das Volk aufhetzt durch Wort und Rede, entgeht der Verurteilung nicht, der Genosse aber, welcher von dem rechtskundigen Parteiführer instruiert, in der Nachbarstraße das Flugblatt verteilt, — darin liegt keine Belästigung — hat die öffentliche Klage nicht in Aussicht zu nehmen. Solche Richtersprüche aber gehören in diejenigen Vorkommnisse, welche einer nicht einmal unsauberen Presse die Veranlassung bieten, einen Beamtenstand anzugreifen, welcher der Hebung bedarf und der Achtung in den Lebensanschauungen des Volks, welches den Rechtsfrieden durch ihn will beschützt wissen.

So ist jene Differenzierung zwischen dem Redeunfug und dem Preßunfug ganz und gar zurückzuweisen, vielmehr beide sind Deliktstatbestand. Mit vollem Recht hat auch der höchste Gerichtshof[3]) verkündet, es brauche die Unfugshandlung nicht schon durch ihre äußere sinnfällige Erscheinung sich als Eingriff in die öffentliche Ordnung zu kennzeichnen. Daß dem § 360 Nr. 11 das durch Zeitungsberichte und Extrablätter beziehungsweise deren unwahren Inhalt zumal in Tagen politischer Erregung ausgeführte Hervorrufen einer Menschenansammlung untersteht, ist auch von Zimmerle nicht bezweifelt und selbst die Strafbarkeit des an solchem Ergebnisse nicht unschuldigen Redakteurs behauptet worden.[4]) Es ist in auch nach französischem Recht (Preßges. 27) strafbar la publication ou la re-

1) Goltd.A. 47 S. 23 u. 38, S. 137. Olshausen. Komm.

2) Meves. Goltd.-A. 37 S. 198.

3) Goltd.A. 37 S. 200, auch Oppenhoff, Stenglein l. c.

4) Goltd.A. 47 S. 86, ferner B. 37 S. 199. Meves daselbst.

Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

production des nouvelles fausses — lorsque la publication ou reproduction aura troublé la paix publique et qu'elle aura été faite de mauvaise foi. So in erregter Zeit, wenn der Falschbericht die Menge nach dem Unfallsorte zutreibt. Es muß kurzweg behauptet werden, daß das Mittel der Verkehrsordnungsstörung für den Deliktstatbestand nicht releviert und daß nur eine übertriebene Wertschätzung der Entstehungsgeschichte und eine ganz unsichere Schlußfolgerung aus den Materialien zu einer entgegengesetzten Schlußfolgerung konnte überleiten.

Und so können so manche Exzesse, wie sie auch der Straßenjugend eigneten in den engen Straßen der alten Reichsstadt und die wohl den hohen Rat der guten alten Zeit mochten in bittere Verzweiflung bringen, auch in der Gegenwart noch den Deliktserfolg vermitteln, das Brunnenablassen, Aufheben der Marktbuden, das Knallerbsenwerfen, Blendspiegeln, Laternenauslöschen, Ladenaufreißen, Beschmieren der Häuser, Verbreiten von Gestank, Entblößen, Feuermelden und was sonst die mutwillige Bubenschar sich ausgrübelt, um dem friedlichen Bürger den Schabernack zu spielen. Das alles unter der Voraussetzung der Verkehrserheblichkeit im Sinne des Strafgesetzes.

VI.

Vielleicht die Mehrheit der Rechtslehrer[1]), auch das Reichsgericht haben aber das Postulat der tatsächlich erfolgten Störung der öffentlichen Verkehrsordnung nicht aufgestellt. Es soll schon diejenige Handlung genügen, welche nur geeignet ist, diese Wirkung herbeizuführen. Und diese Rechtsanschauung führt naturgemäß zu einer sehr weitgehenden Beschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit, von einem überaus dehnbaren Deliktsbegriffe aus führt sie zu dem, was man doch möchte vermieden sehen, daß die Polizei einen sehr schwankenden Standpunkt einnimmt und Rechtssprüche nichts weniger als konform erscheinen. Mit Unrecht zunächst wird auch hier auf die Entstehungsgeschichte verwiesen, daß auch § 12 Verordnung vom 30. 12. 1798 bestraft: „mutwillige Buben, welche auf den Straßen — Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten verüben, die einen Zusammenlauf des Volkes veranlassen könnten". Die letzten Worte sollen nicht hinweisen auf die abstrakte Gefahr im Gegensatze zur Gefährdung, — diese Begriffe hatte man damals noch nicht hinreichend scharf erfaßt[2]). Vielmehr betonen sie nur die Intensität der

1) Vergl. Komm. Stenglein, Olshausen, Frank, Oppenhoff.
2) Binding. Lehrb. § 208.


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Unruhe. Da aber diese erregt sein muß, so ist eben das Geeignetsein des kriminellen Reats zur Hervorrufung eines Erfolges nicht hinreichend. Die Unruhe ist die Vorstufe des Tumultes und diese soll nicht minder vermieden werden als jener selbst. Die Prophylaxis geht eben etwas weiter[1]), wenn auch in der Überschrift von Verhütung der Tumulte gesprochen ist. Die Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte muß mit dem Stande rechnen, welchen die Doktrin der Zeit einnahm und nicht den Maßstab der Gegenwart anlegen, will sie nicht bei Trugschlüssen Halt machen.

Vielmehr sollte man verweisen auf den ersteren Mischtatbestand des § 360 II und daß dieser doch unzweifelhaft einen bestimmten Erfolg als die Voraussetzung der Strafbarkeit unterstellt. Dieses, wenn, was niemand bestimmt weiß, das „wer“, in dem reichsgesetzlichen Texte nur eine redaktionelle Bedeutung hat.

Entscheidend ist auch nicht[2]), daß sonst die Strafe entfällt, wenn die Unfugshandlung einmal vor einem Publikum gesetzt wird, welches Roheiten als solche nicht empfindet. Es soll eben nicht alles bestraft werden, was dem Gefühle des Anstandes und der Sittlichkeit nicht ganz und gar entspricht, die bekannte Grobdrähtigkeit des Strafrechts geht nicht so weit[3]).

Entscheidend ist aber, daß im Zweifelfalle die Auslegung nach dem Satze in dubio mitius zu erfolgen hat, weil, wie Berner bemerkt, nur das Nichtstrafen ist eine Untätigkeit, welche der Begründung nicht bedarf. Es muß[4]) daher bewiesen werden, daß das Strafgesetz sich mit dem Geeignetsein der Handlung zu einem bestimmten Erfolge begnügt, und dieser Beweis ist nicht geführt. Bis dahin muß aber das Nächstliegende als Gegenstand des erklärten Willens des Gesetzgebers erachtet werden, daß nämlich das Handeln mit seinem Erfolge — Handlung im engeren Sinne des Wortes — die Voraussetzung der Strafe sein soll. Was vorliegt, ist also eine Verletzung oder Gefährdung, mindestens Belästigung.

VII.

Das Gesetz hat aber nicht schon den Unfug als solchen bestrafen wollen, vielmehr diesen nur als einen Vorgang majoris qualitatis[5]). Solcher Unfug, welcher ein grober noch nicht ist, verletzt auch die

1) Anders Krauße S. 668.
2) Krauße l. c.
3) v. Bar. G.S. 40 S. 431.
4) Berner. Lehrb. § 136. Schütze. Lehrb. S. 46.
5) Hacke. S. 33.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Rechtsüberzeugung im Volke noch nicht in dem Maße, daß eine strafrechtliche Reaktion als geboten erscheint. Denn wie Geyer[1]) bemerkt, der Staat kann sich nicht gleichgültig verhalten gegen die herrschende Volksanschauung. Mißtaten, welche noch nicht als Übel für das Gemeinwohl empfunden werden, fordern die Reaktion der Strafgewalt nicht heraus. So sind die Vorkommnisse, welche zwar außerhalb des noch zu Billigenden gelegen sind, aber immerhin nur soweit, daß „kein Staatsanwalt klagt, kein Richter verurteilt". Dahin gehört der Fastnachtsscherz[2]), auch wenn derselbe eine Mißbilligung des Polizeibeamten nicht erübrigen ließ, der Studentenstreich, auf dem Pflaster der Hochschulstadt, wo Rat und Bürger, an solche Dinge gewöhnt, sie gegen materielle Vorteile, welche die hohe Schule dem Gemeinwesen entbietet, nur zu gern in den Kauf nehmen. Was da geschieht, ist wohl ein Unfug, aber er wird nach Zeit und Ort noch wenig tief empfunden, man macht, wie man zu sagen pflegt, gute Miene zum bösen Spiel. An anderen Tagen oder in der philiströsen Heimat geht so etwas nicht durch. Auch auf der Dorfstraße wird manches gestattet, was die Großstadtpolizei als eine Unerträglichkeit erachtet und nicht einmal das Umgekehrte ist ganz und gar ausgeschlossen. Auch das wahrnehmende Publikum ist nicht ohne Rechtsrelevanz. Eine Entblößung zwingt Frauenspersonen den Ort zu meiden, ihre Promenade zu unterbrechen, der Mann geht verächtlich lächelnd vorüber. Daher ist auch nicht gleichgültig, ob das inkriminierte Vorkommnis vor dem besseren Bevölkerungsbestandteile oder vor einem rohen Publikum sich abspielt, weil eben der Erfolg ein verschiedener ist[3]).

Grob ist eben der Unfug, wenn die Einwirkung auf das Publikum eine so intensive ist, daß die Bewegungsfreiheit gehemmt wird, also ein Tumult, ein Gedränge, ein Zusammenlaufen, ein Fortlaufen in der Menge, ein unwillkürliches Stehenbleiben, damit eine Menschenansammlung entsteht, schon immer. So weit es sich aber um die Belästigung des Einzelnen, als Vertreters der Allgemeinheit handelt, ist wohl zu beachten, daß hier das Hemmen der Bewegungsfreiheit, mag die Nötigung zum Forteilen oder zum Stehenbleiben erfolgt sein, nicht ausnahmslos den Deliktstatbestand ergibt[4]). Denn es gibt immer noch überängstliche Menschen, für welche ein Vorkommnis in der angedeuteten Richtung bestimmend sein kann, welches alle, nämlich

1) Geyer. Grundr. S. 77.
2) Frank. Komm. John. Nord. St.R. S. 38.
3) Anders. E.R.G. bei Hacke S. 34.
4) E.O.L.G. Darmstadt Goltd.A. 47 S. 178.

Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die unbeachtlichen Ausnahmen hinweggedacht, noch ignorieren. Die Nezessitierung ist also in diesem Falle eine typische nicht und solche nur singuläre Erscheinungen sind für den Ausbau des Deliktstatbestandes nicht verwertbar. Der alte metus non vani hominis ist damit noch nicht gegeben, die Rechtsüberzeugung, welche im Volke lebt, verlangt für solche Dinge eine Bestrafung nicht. So ist auch eine momentane Reibung, Bewegungsstörung, das ganz kurze Stehenbleiben einzelner Personen noch nicht gleich eine Verkehrsstörung. Bisweilen können aber selbst jene Erscheinungen der abnorm beschleunigten Bewegung auf öffentlicher Stätte, die Menschenansammlung, ein Gedränge, damit eine gewisse Reibung, bisweilen selbst die Passagensperre zutage treten, ohne daß gleichwohl die Nezessitierung zu denselben als ein Unfug, geschweige denn als ein grober Unfug könnte erachtet werden. Und zwar trifft das zu, wenn die Veranlassung die Erregung angenehmer Gefühle war, so daß die Beeinflussung als eine Belästigung nicht empfunden wird. So wenn das Publikum vor einem Schaufenster stehen bleibt oder einem offenen Laden, um Neuigkeiten in Augenschein zu nehmen oder wenn Kinder sich ansammeln, um einer Straßenaufführung, wie dem Bärentanz, zuzusehen. Die Veranstalter geben zwar den Anlaß zu der abnorm geleiteten Bewegung oder dem Beharren der Menge auf einer bestimmten Stelle, allein sie nötigen nicht, wie das dann der Fall ist, wenn Furcht oder Schrecken verbreitet werden, so daß das Publikum die Gesetze der Ordnung nicht mehr beachtet. Die Motivenunterschiebung ist eine zu schwache, so daß die Verkehrsstörung dem Publikum allein zur Last fällt, wenn auch ausnahmsweise die Verbreitung einer unwahren zu freudiger Erregung stimmenden Nachricht wie von der Ankunft des Landesherrn zu einem Ergebnisse führen kann, welches nicht mehr außerhalb des Deliktstatbestandes gelegen ist. Hier ergeht dann die Beeinflussung des Publikums im Wege der Täuschung und der Urheber ist mittelbarer Täter, wenn und soweit diejenigen, welche die Menge bilden, sich des Delikts nicht schuldig machen.

Dessen Tatbestand entfällt außerdem dann immer, wenn zwar eine intensive Störung und Belästigung des Publikums statthatte, für den Täter jedoch ein Unrechtsausschließungsgrund als gegeben zu erachten ist. So wenn die Verkehrsstörung ergeht durch ein Verhalten, welches andererseits wiederum als durch den Verkehr geboten erscheint[1]). So das Fahren oder Reiten auf öffentlichen Plätzen, wo

1) Binding. Lehrb. II, S. 928. Frank § 366, 9 a. E.



Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

jedoch durch § 366, 2, StGB. diese Lebenstätigkeit, falls sie in Städten oder Dörfern statthat, geregelt wird. Der Unfugstatbestand beschränkt sich also auf den Rest derselben, nämlich das Fahren oder Reiten auf der Landstraße oder im Freien überhaupt[1]). Da nun ein solches aber Verkehrsbedürfnis ist, so kann dasselbe auch als der Gegensatz von dem, was wir noch als Fug bezeichnen, nicht angesehen werden, vielmehr findet eine Kollision der Rechte statt, die Passanten haben dem Fuhrwerk, nach Umständen selbst dem Reiter auszuweichen, weil das mit geringerer Aufwendung von Kraft zu erreichen ist. Ein Unfug würde daher eine bewußte Überschreitung des Maßes der Notwendigkeit zur Voraussetzung haben, wie wenn das Automobil hin- und herfährt, um das Publikum zu schikanieren. Oder es durchquert der Reiter in gleicher Absicht eine Menschenansammlung — hier überall liegt nur eine „mutwillige Scheinbenutzung" des öffentlichen Raumgebietes vor[2]).

Derselbe Gesichtspunkt entscheidet, wenn durch Ausübung eines Gewerbes die Verkehrsstörung statthat, wenn der Rauch der Fabrik oder unangenehme Gerüche an Verkehrsplätzen sich empfindlich bemerkbar machen. Handelt es sich aber um die Gewerbeausübung in einer konzessionierten Anlage, so liegt ein objektiv Rechtswidriges und damit ein Kriminelles nicht vor und schikanöse Rechtsüberschreitungen werden hier nur seltene Ausnahmen sein[3]). Dasselbe gilt hinsichtlich der Ausübung eines mit Geräusch oder Verbreitung von üblen Gerüchen verbundenen Handwerks. Wenn solche Inmissionen in die Öffentlichkeit statthaben, etwa außer dem Falle der Notwendigkeit, um einen polizeilich gestatteten Festzug zu stören, mag immerhin ein fugloses Gebahren in die Erscheinung treten, welches auch in das strafrechtliche Gebiet kann gezogen werden. Bei der prävenierenden Tätigkeit der Polizei werden solche Vorkommnisse aber seltener zutage treten.

VIII.

Es wendet sich die Betrachtung der Erörterung zu, ob der Deliktstatbestand auch durch eine Unterlassung kann gesetzt werden? Daß ein ruhestörender Lärm auch in solcher Sachgestaltung auftreten kann ist unzweifelhaft. Das Nichtabstellen des nächtlichen Bellens der Hunde ist das gewöhnliche Schulbeispiel. Im Anschluß an ein positives Verhalten wird auch der zweite Mischtatbestand des Straf-

1) Oppenhoff. Komm. 360, 11.
2) Binding l. c.
3) Gillischewski S. 134.


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gesetzes sich durch das Unterlassen des Eingreifens in den noch abrollenden Kausalismus oft sogar gewöhnlich kennzeichnen, wenn der gesamte Deliktserfolg sich nicht mit einem Schlage entladet. So wenn die Körperverletzung, die Sachbeschädigung in dauernder Entwicklung begriffen sind. Es hat aber die Unterlassung hier keine selbständige Bedeutung.

Seltener wird in solcher Wesenheit sie sich in der Gestaltung des groben Unfugs ausleben. Gleichwohl sind die Deliktsmerkmale gegeben, wenn etwa die unter besonderen Zeitumständen noch gestattete Veranstaltung — eine als Fastnachtsscherz noch geduldete persiflierende bildliche Darstellung, welche eine Menschenansammlung nicht vermeiden läßt, infolge neuen Entschlusses dann nicht beseitigt wird, wenn die Tage der Mummerei und Kurzweil abgeklungen sind. Oder allgemein gesagt kann die unterlassene Abstellung eines verkehrsstörenden Zustandes über die Zeit der durch besondere Umstände erzeugten Benötigung hinaus die Deliktsmerkmale kundbaren, wenn nur, was hier immer besonders festzustellen sein wird, auf der subjektiven Seite der Tat die Voraussetzungen gegeben sind. Wie der Scherz, wo dieser einmal etwas weiter geht, als das Alltagsleben das gestattet, so muß auch das durch ein Lebensbedürfnis erwachsene Ausnahmsverhalten in seinen Grenzen bleiben, es darf die Sitte, es darf die Lebensnotdurft nicht ein Deckmantel werden für böswillige Verletzung.

IX.

Auf dem Tummelplatz des alten Streits schließlich liegt die Schuldfrage. Kein anderer als Binding hat so den Nagel auf den Kopf getroffen: „ein fahrlässiger grober Unfug ist ein Unding“. Will man bei dieser Erörterung Rücksicht nehmen auf die geschichtliche Entwicklung, will man hinweisen auf das, was mutwillige Buben anrichten, so läßt sich nur sagen, fahrlässige Bubenstreiche sind eine contradictio in adjecto. Wer solche als nur möglich unterstellt, kennt die böse Bubenart nicht, kennt das Leben nicht. „Mutwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeit verüben“ — sind in ihren Mitteln nicht wählerisch, verhalten sich nicht ablehnend gegen einen Erfolg, welcher ihrem Lustgefühl entspricht. Dazu kommt, daß die Erregung des ruhestörenden Lärms, von der strafbaren Verübung in der Form negativen Handelns ganz abgesehen, auf ein vorsätzliches Tun verweist, die Deliktsverwandtschaft auf gleiche Postulate die Vermutung rechtfertigt. Das Vorsatzrequisit dürfte indessen schon in der Ausdrucksweise seine



Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Anerkennung finden. Wie schon Schaper und Lucas das hervorheben [1]), es gibt Tätigkeitsbezeichnungen, welche auf eine naturnotwendig dem Vorsatze sich entringende Lebensäußerung sich beziehen, — auf die intellektuelle Einwirkung durch Auffordern, Anreizen, Herausfordern, Verabreden, auf Körperbewegungen, welche denselben Werdegang haben, Angreifen, Aussetzen, Beiseiteschaffen, — auf ein geschäftsmäßiges Gebaren, Anwerben, Kaufen, Veranstalten, Vorspiegeln, Befestigen, Mißbrauchen, Hindern, Stören, Vorschützen u. a. So verweist schon das Wort „grob" auf ein bewußt intensives Eingreifen in die Außenwelt. Denn wie könnte man fahrlässigerweise grob sein? Ja, dieses Wort deutet auf eine energische, mindestens drastische Kundgebung seiner Ansicht, verbunden mit frivoler Nichtachtung fremder Gefühle. Und ein solches Verhalten ist mit bloßer Fahrlässigkeit nicht zu vereinen. Wenn sich nun auch diese Schuldform wohl konstruieren läßt, insoweit an ein vorsätzliches Tun zu denken (darauf verweist schon das Wort Unfug), — verbunden mit mindestens fahrlässigem Nichterkennen des Erfolgs [2]), — so läßt sich doch nicht nachweisen, daß der Gesetzgeber die Aufstellung eines Fahrlässigkeitsdelikts beabsichtigt hat und bis dahin muß die strengere Schuldform als Postulat erscheinen [3]).

Damit ist aber auch dem Gemeinbedürfnisse gedient, weil der eventuelle Vorsatz genügt [4]), so wenn der Täter die Möglichkeit eines Tumults, Gedränges, einer Menschenansammlung, Straßensperre, des Fliehens des Publikums oder des verkehrswidrigen Verbleibens an öffentlicher Stätte vorausgesehen hat als die Folge seines regelwidrigen Verhaltens, gleichwohl dieser Erfolg von seinem Willen nicht abgelehnt ist. Wie bei der Verbreitung falscher Nachrichten, welche entweder allgemeinen Jubel oder gegenteils allgemeine Trauer zu verbreiten pflegen [5]), dann auch etwa in weltabgeschiedener Ansiedelung die Kundgabe gewesener und zu erwartender Wundererscheinungen ist eine solche Situation leicht gegeben. Die beabsichtigte Einwirkung auf die Volksleidenschaft sowohl als die bekannte leichte Erregbarkeit der Menge läßt ausnahmslos auch mit der Verkehrsstörung rechnen. Schließlich wird auch die Beeinflussung kindlichen Gemüts, wo die Jugend auf der Bildfläche erscheint, leicht zu einem strafrechtlich zu regelnden Vorgange des sozialen Lebens, einer Sozialwidrigkeit nicht verkehrsunerheblichen Grades.

1) Lucas. Verschuldung S. 24.
2) Olshausen, Stenglein, Oppenhoff l. c.
3) Olshausen, Frank.
4) Olshausen l. c. 5) Frank l. c.


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ist sonach ein Bedürfnis für die Aufstellung eines Fahrlässigkeitsdelikts nicht gegeben, so lassen sich auch triftige Gründe für eine solche gesetzliche Regelung leicht erkennen. Dann wenigstens, wenn schon in einer für die Verkehrsstörung geeigneten Handlung der grobe Unfug soll sich kundbaren können, wenn dann noch die bloße Fahrlässigkeit soll ein zureichender Schuldgrad sein, erwächst ein dehnbarer Deliktstatbestand, welcher seine besonderen Nachteile schon in dem Umstande findet, daß auch das Verhalten der Polizei ein sehr schwankendes wird, die verschiedenfache Handhabung der Strafgewalt von Ort zu Ort gar zu grell in das Licht tritt. Darüber nämlich, was geeignet sein soll, die Rechtsordnung zu stören, muß das Urteil ein differenzierendes sein je nach der Persönlichkeit dessen, welcher es fällt. „Temperament, im einzelnen Falle zur Wirksamkeit gelangende Gefühlsmomente“[1]), werden die Entscheidung mitbestimmen. Gerade hier ist zu verweisen auf die bekannte Reizbarkeit und Ängstlichkeit der Landbewohner in der Großstadt und daß, wer aus der Provinz kommt, gelegentlich in der Residenz noch auffallen kann. Und wie Finger wieder angedeutet hat[2]), es ist schon das Wort „geeignet“ zu etwas inhaltlich nicht genau bestimmt. Und der Richter urteilt nicht ohne Rücksicht dessen, was die wahrnehmenden Zeugen vor ihm bekundet haben. Nun entscheidet sich aber auch die fernere Frage, ob der Täter fahrlässig handelte, nicht ohne Rücksicht auf die individuelle Erkenntnisfähigkeit und die Schwierigkeit des Urteils für den endlichen Rechtstag ist damit um ein erhebliches gesteigert. Solche Unzuträglichkeiten sind nicht ungeeignet, die hier vertretene Rechtsanschauung zu unterstützen. Mit Recht warnen Birkmeyer und Stooß zugleich vor einer Überspannung der Kriminalisierung[3]).

IV.

Noch ein Bedenken ist abgelagert auf dem Grenzstreifen sich befehdender Rechtsanschauungen, welches nicht konnte übergangen werden. Stellt man die äußere Ordnung als diejenige im öffentlichen Verkehr entgegen der inneren als der Hausordnung, so ist nicht leicht erkennbar, wo die eine beginnt, die andere endet. Es sind zu weit gehende Entscheidungen gefällt, welche in den Schatten des Strafrechts rücken, für was das Bedürfnis einer strafrechtlichen Reaktion unzweifelhaft noch nicht im Volke gefühlt wird. Es ist der Delikts-

1) Finger. Gefahr S. 23.
2) Finger. S. 58 l. c.
3) Stooß. Schweiz. Z. f. Strafrecht 14, S. 387.

Generated on 2019-04-23 12:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY

tatbestand auch da anerkannt, wo das historische Vorkommnis sich auslebt unter dem Dache des Hauses — „unter rußigen Raffen". Dieses unter der Voraussetzung, daß in einem größeren Hause die Ruhe und der Friede „der außerhalb des Familienkreises stehenden und mit ihm nicht in Konflikt geratenen Hausbewohner" gestört wird[1]). Indessen auch hier tritt der Gesichtspunkt zu weit gehender Kriminalisierung ersichtlich hervor.

Unzweifelhaft ist die Rechtslage dann, wenn die Straßenöffentlichkeit sich durch das Gebäude hindurch fortsetzt. So wenn ein öffentlicher Durchgang besteht, welcher entweder zur Parallelstraße oder zum Freihofe überführt. Die Öffentlichkeit ist hier wie sonst im Strafrecht (im Gegensatz zur verwaltungsrechtlichen Regelung) unabhängig von der Eigentumsfrage. Nur das allein entscheidet, ob tatsächlich der Verkehr des Publikums hier geduldet wird. Das „quo vulgo iter fiet" — im Gegensatze zu dem „da die liute nit gewonlichen gant" — ist das entscheidende Moment[2]). Dasselbe gilt hinsichtlich der Freihöfe im Innern eines Häuserkomplexes, wenn nur das Leben des Publikums auch hier pulsiert, sowie offener Markthallen. Die Öffentlichkeit kann sich aber auch in das Innere eines Hauses fortsetzen, wo dann der Unfug allerdings aufhört ein Straßenunfug zu sein. Bisweilen nämlich hat der Hausbesitzer auf seinen Dispositionswillen in den eigenen Räumen, auf das Recht, in denselben frei walten und schalten zu können, in beschränkter Tragweite zugunsten der Allgemeinheit Verzicht geleistet. So zunächst die Schank- und Gastwirte, welche den öffentlichen Verkehr in den diesem geöffneten Räumen zu Erwerbszwecken auszunutzen suchen, nicht minder andere Unternehmer, welchen die Schaulust des Publikums eine ähnliche Erwerbsquelle darbietet. Nicht aber sind schon alle Ladenlokale solchen Räumlichkeiten gleich zu achten, denn wenn auch unbestimmt welche und wie viele Personen diese zu betreten pflegen, so doch nur zu einem ganz bestimmten Zwecke und auf die zur Abwicklung des Geschäfts erforderliche Zeit. Ein öffentlicher Verkehr findet also nicht statt. Auch hinsichtlich der Museen, Ausstellungsräume usw. gilt ein anderes nicht. Die absolut notwendige Ordnung in diesen Räumen gestattet nicht den Schluß, daß der Hausbesitzer — oft sogar die Staatsbehörde, auf Aufrechthaltung der Hausordnung verzichtet hat. Ähnlich liegt die Sachgestaltung hinsichtlich der Theater, die Entscheidung muß eine andere sein, je

1) E.R.G.R. Hacke S. 26.

2) l. 1 Dig. 9, 3 und Schwabenspiegel 156 — ea loca, per quae vulgo iter solet fieri.


Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nachdem ein staatliches oder gemeindliches Unternehmen, ein Privatunternehmen mit gleichen Ansprüchen oder nur eine in einer Dorfschmiere gegebene Veranstaltung zu schützen sein würde, wo es mit der Hausordnung nicht so peinlich genommen wird, dem freien öffentlichen Verkehr also weitergehende Konzessionen gemacht sind. Die Vielgestaltigkeit des Lebens verbietet es, mehr feste und maßgebende Grundsätze aufzustellen, eam enim rem facti non juris esse.

Die Räumlichkeiten einer Behörde können sich nicht immer abschließen, Lichthallen, Korridore mögen noch so beurteilt werden wie verkehrsfreie Vor- oder Nebenräumlichkeiten, die Zimmer, in welchen verhandelt wird, sind nicht dem Verkehr eröffnet, auch dann nicht, wenn das Publikum Zutritt hat, weil eine jede Verhandlung gegen die Störung geschützt werden muß, im Bereiche der Gerichtspolizei auch durch besondere Vorschriften geschützt ist.

Die abweichende Rechtsanschauung ist insbesondere vertreten im Hinblick auf Gebäulichkeiten mit vielen Einzelwohnungen und Mietskasernen. Allein es verletzt diejenige Störung oder Belästigung, welche in die einzelnen Wohnungen und zwar in beliebig welche hineindringt — z. B. Verbreitung von Feuchtigkeit oder Gestank vom Boden des Hauses aus — doch nur die jedesmalige Hausordnung der einzelnen Zimmerbewohner. Das hier in die Betrachtung fallende Strafgesetz entbietet also seinen Schutz mit nichten, die äußere Ordnung des öffentlichen Verkehrs blieb eben unberührt.

X.

In Anbetracht der Konkurrenz des groben Unfugs mit anderen Deliktstatbeständen fällt zunächst ins Gewicht, daß Spezialgesetze ein Verhalten, welches so oft in der Form des Unfugs sich auszuleben pflegt, zum Sonderdelikt erhoben haben, die Anwendung des § 360 II St. G. B. in seinem letzteren Mischtatbestande damit entfällt[1]). So zunächst in dem Falle, wenn der ruhestörende Lärm als das inkriminierte Reat erscheint, sodann das übermäßig schnelle Fahren in Städten und Dörfern, die Wegesperre, das Hundehetzen, die sonstige Verkehrshinderung — § 366, 2. 3 (8—10) — insbesondere auch das straßenwärts sich entladende Werfen oder Ausgießen, ebenso das Schießen unter Beunruhigung der Nachbarschaft (§ 368, 7 und 366, 8).

Eine Konsumtion der bloßen Polizeiübertretung findet statt, sobald das Vergehen seiner inneren Konstruktion entsprechend zu einem

1) Wenn nicht der Lärm mit Belästigung anderer Art verbunden ist. Idealkonkurrenz Oppenhoff Komm.



Original from HARVARD UNIVERSITY

Tumulte, der Menschenansammlung, einer Reibung, einem Gedränge pflegt überzuleiten, sodaß dieser Erfolg dem gewöhnlichen Laufe der Dinge entspricht. So bei der Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens, der Bildung des bewaffneten Haufens, öffentlicher Aufforderung zur strafbaren Handlung (§§ 126, 127 III). Wenn der Unfug in beschimpfende Form sich kleidet, die öffentlichen Zeichen der Rechtsmacht, die Hoheitszeichen eines Bundesstaates trifft, hat § 135 das inkriminierte Vorkommnis spezialisierend erledigt. Ausnahmsweise kann überdies ein Verletzungsdelikt zugleich den Tatbestand des groben Unfugs darbieten, sodaß eine ideale Konkurrenz gegeben ist. Wenn eine Mißhandlung oder Sachbeschädigung auf öffentlicher Straße oder sonst in öffentlichen Räumen statthat, sodaß durch das Auffallende dieses Vorkommnisses[1]) eine Menschenansammlung oder eine Störung des gewöhnlichen Straßenverkehrs sich entwickelt, fehlt es nicht an den Merkmalen der Polizeiübertretung, falls nur auf der subjektiven Tatseite es des Bewußtseinsvorsatzes gleichfalls nicht ermangelt, was aber bei der Singularität der Lebenserscheinung besonders wird zu prüfen sein. Immerhin ist die Unmöglichkeit der sogar absichtlich in der Öffentlichkeit vorgenommenen Mißhandlung, welche als Demonstration fungiert, nicht gegeben, gleichwenig die Beschädigung eines Denkmals, um nur dem versammelten Volke gewisse Antipathien recht intensiv kundbar zu machen, die Beleidigung der Respektsperson, wenn solche zur Ruhestörung die Veranlassung bietet. Die von Krauße hervorgehobene Unterscheidung, ob die Handlung sich unmittelbar gegen das Publikum richtet oder dieses sich nur ärgert über das dem einzelnen Widerfahrene, ob also nur Reflexwirkung vorliegt, hat für den Deliktstatbestand eine Bedeutung nur insoweit, als im letzteren Falle schwer zu beweisen sein wird, daß der Bewußtseinsvorsatz der Verkehrsordnungsstörung vorlag. Ist das zutreffend, so genügt auch die mittelbare Wirkung[2]). Dieser Gesichtspunkt ermangelt hinsichtlich der Antragsdelikte der besonderen rechtlichen Relevanz keineswegs.

Andererseits konnte hier nicht der Ansicht beigepflichtet werden, daß die Kritik des Gottesbegriffes, der christlichen Kulte und deren Verrichtungen, die Besprechung staatlicher Anordnungen und Einrichtungen, soll straflos bleiben, falls durch ein solches Gebahren die Deliktsmerkmale des in den §§ 160, 130, 130a formulierten Tatbestandes nicht ganz gegeben sind, etwa die Gotteslästerung noch

1) Das Auslösen des Feuermelders.
2) Auch Oppenhoff Komm.

Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht in beschimpfender Gestaltung sich entäußert, es im Falle der Klassenverhetzung noch nicht gerade zu Gewalttätigkeiten, etwa nur erst zu Reibungen kommt oder der Kanzelmißbrauch noch nicht vorliegt, weil die Gefährdung des öffentlichen Friedens noch aussteht, wenn auch hinsichtlich der Bewegungsfreiheit der versammelten Christen eine hemmende Motivenunterschiebung schon hatte stattgefunden: daß eine abschließende Regelung des Gebietes strafbarer religiöser oder politischer Kritik in jenen Gesetzen bezweckt ist, kann nicht anerkannt werden[1]). Es ergeben die Motive nicht, daß der grobe Unfug hinsichtlich der Verübungsmittel sollte beschränkt werden und in keinem Fall ist das in der Gesetzgebung zum Ausdruck gekommen[2]). Sollten auch den Mißbrauch der durch die Verfassung gewährleisteten Freiheit der Meinungsäußerung treffende Strafgesetze einer möglichst bestimmten Fassung unterworfen sein, um einer willkürlichen Gesetzesanwendung entgegenzutreten, sollten Kritik und Urteil bis dahin freibleiben, so folgt noch nicht, daß diese nicht die Verübungsmittel eines anderen Delikts sein können, der fuglosen Verkehrsstörung.

XII.

Mit Recht hat Hacke S. 78 hervorgehoben, daß die Fassung des Strafgesetzes, welches die Straftat mit einem nicht erschöpfend definierbaren Abstraktum bezeichnet, Ursache der mannigfachen Streitfragen und auch solcher Urteile ist, welche nicht getragen sind von der Rechtsüberzeugung, die im Volke lebt[3]). Die Beschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit aber muß und soll ihre möglichst festen Grenzen haben, der wenig scharf umrissene Gesetzesbefehl ist die Grundlage des von Ding zu Ding schwankenden Entscheids und zwar hier auf der Grenze des Kriminellen nach unten hin und auf einem Rechtsgebiete, welches für die weitere Öffentlichkeit ein besonderes Interesse darbietet, nachdem einmal die öffentliche Aufmerksamkeit diesem Rechtshader sich zugewandt hat.

Die Abgrenzung des gesetzlichen Tatbestandes wird zunächst zu erfolgen haben nach der subjektiven Verbrechensseite hin. Die Möglichkeit, auch einer nur fahrlässigerweise in Szene gesetzten Ordnungsstörung ist scharf zurückzuweisen, es muß der grobe Unfug wieder das werden, was er von Anfang an gewesen ist, der echte alte mutwillige Bubenstreich oder ein Ding, welches ihm ähnlich sieht.

1) Anders Zimmerle, Gold.A. 47 S. 75 aber S. 78 Anm.
2) E.R.G. 31 S. 190.
3) Kukutsch. Grober Unfug S. 19 u. f.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Bewußtseinsvorsatz aber hat sich zu beziehen auf einen Deliktserfolg als die Herstellung einer die Allgemeinheit gefährdenden mindestens aber belästigenden Situation, nur die Aufstellung eines Erfolgsdeliktes ist geeignet, der Gefahr, daß schließlich die Behörde alles, was ihr nicht genehm ist, als ein Kriminelles ins Auge fast, die Spitze zu brechen.

Und schließlich muß die Textierung erkennen lassen, daß nicht schon die alleinige Verletzung des Gefühlslebens als das Kriminelle vom Gesetzgeber befunden ist, nicht also die Erregung des Seelenleids, noch weniger der bloßen Sensation, ein Reat ist, welches in dem Grade die Rechtsordnung empfindlich berührt, daß der kostspielige Apparat der Strafjustiz in Bewegung zu setzen. Der Deliktserfolg muß abgestellt sein auf eine Abträglichkeit hinsichtlich des äußeren Bestandes der öffentlichen Verkehrsordnung. Abgelehnt ist damit die Rücksicht auf das Internum des Hauses, soweit nicht die Hausordnung preisgegeben und damit der öffentliche Verkehr ist in das Haus hineingeleitet worden.

Eine solche Tatbestandsbegrenzung entzieht zunächst dem Preßunfug die Eigenschaft eines den Gerichten gemachten Danaergeschenks[1]), vielmehr was da noch bestraft werden kann, die Erregung der Unruhe mit der Intensivität einer das Verkehrsleben störenden Hemmung der Bewegungsfreiheit, die fast ausnahmslos die Verteilung ad hoc verfaßter Flugblätter voraussetzen würde mit unwahrem oder verhetzendem Inhalt, — ist ein Reat, dessen Strafwürdigkeit niemand anzweifelt, der die Ruhe als oberste Bürgerpflicht noch anerkennt. Hier also werden die Gerichte noch nicht hineingezogen in den Streit der Parteien, hier vielmehr nicht strafen wollen wäre nur da denkbar, wo die Untergrabung der Rechtsordnung als ersehntes Phantasiegebilde die Basis der Privatglückseligkeit darbieten soll. Hier also würde auch die rügende Sentenz nicht empfunden als der „Totengräber eines offenen, ehrlichen, freimütigen Worts", vielmehr nur als das erlösende Wort zur rechten Zeit.

Eine solche Tatbestandsbegrenzung schließt es aus, daß bloße Ankündung eines Vortrags über unliebsame Dinge, die bloße Störung einer Versammlung, die alleinige Erregung von Unwillen oder gar nur Sensation alsofort der Polizeistrafe verfallen. Damit entrückt die Gefahr der Lückenausfüllung im direkten Widerspruche mit § 2 Einl.-Best. St. G. B., und was nur die Römerzeit noch gestattete, ex

1) v. Bar. Ger.S. 40 S. 438.


Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sententia legis die Strafe anzuordnen oder auf Grund der allgemeinen Rechtsanalogie ein Strafübel zu verhängen[1]).

Es steht nichts entgegen[2]), die Worte „grober Unfug" in ein neues Strafgesetzbuch aufzunehmen, falls nur die Limitation in der angedeuteten Richtung nicht unterbleibt. Auch dann besteht der Übelstand, daß den strafrechtlichen Definitionen eine Unbestimmtheit anhaftet, die keine sprachliche oder logische Auslegung ganz und gar zu entfernen vermag. Es wird immer im gegebenen Falle zu urteilen sein, wann ein Straßenunfug durch eine der vielen kleinen Reibungen des Alltagslebens beginnt ein grober zu sein. Allein ohne solche Begriffe, welchen das Fließende anhaftet, deren Anwendungsgebiet nicht durch unübersteigbare Zäune sich absondert, hat die Gesetzgebung aller Zeit niemals auskommen können[3]). Es ist das nur die Folge der Unvollkommenheit alles Menschlichen.

1) v. Bar. Ger.S. 40 S. 422. Kukutsch. Unfug S. 16 u. f.

2) Anders Kukutsch S. 41.

3) v. Bar. Grundlagen S. 88. Merkel. Lehrb. S. 129. Mierička. Schuldformen S. 166.

Generated on 2019-04-23 12:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Hinrichtung durch Elektrizität. Das Neueste und Beste hierüber hat soeben E. A. Spitzka[1]) veröffentlicht, was wir kurz berichten möchten, da bei uns darüber viel Unklarheit herrscht. Für diese Todesart prägte man den Namen: Elektrokution (besser Elektrothanasie), zusammengezogen aus Elektroexekution. Zuerst ward sie im Staate New-York 1888 gesetzlich am 1. Januar 1889 eingeführt und zum erstenmale an einem William Kemmler im August 1890 ausgeführt. Seitdem sind in diesem Staate mehr als 100 Mörder so hingerichtet worden. Die Staaten Ohio (1896), Massachussets (1898), New-Jersey (1907) und Virginia (1907—1908) folgten mit einem gleichen Gesetze. Die andern Staaten stehen noch aus. Spitzka selbst war bei 31 Hinrichtungen zugegen und machte bei 25 davon die Sektion. Dann wird die Methodik geschildert. Der Verbrecher sitzt und bekommt eine feuchte Elektrode am Kopfe und an einem Oberschenkel fixiert; der Kopf ist nicht geschoren. Zuerst wird ein Strom von 1800 Volt 5—7 Sekunden lang angewandt, dann plötzlich aber auf 200—250 Volts herabgesetzt und das wiederholt. Von der Zeit, wann der Deliquent seine Zelle verläßt, bis zum Tode vergehen nur 60—70 Sekunden! Verf. sah in allen seinen Fällen die Leute vorher gut schlafen und ohne Furcht sich niedersetzen. Nur im Moment der größten Expiration wird der Strom angewendet. Der Tod ist schmerzlos und augenblicklich; nur zweimal sah Sp. noch eine kleine Respirationsbewegung. Sofort hört das Bewußtsein auf. Die Pupillen erweitern sich sofort und bleiben im Tode weit. Hautbläue (Totenflecke) erscheint oft schon bei der ersten Berührung. Die Temperatur steigt stark und erreicht in vielen Fällen binnen 20 Minuten Höhen von 120—129,5 ° F. Sie entsteht durch erhöhten lokalen Stoffwechsel und aufgehäufte Wärme durch die Elektrizität. Das Herz ist erst schlaff, dann krampfhaft zusammengezogen. Die Lungen meist blutleer, das Blut ist tief verändert, braun, selten geronnen. Am meisten geschädigt ist das Nervensystem. Es erscheinen Kapillarblutungen und die Nervenzellen sind molekular tief geschädigt, wenn auch nicht sichtbar. Daneben bestehen arterielle

1) Spitzka: Observations regarding the inflictiou of the death penalty by electricity. Proceedings American Philosophical Society, Vol. XLVII, 1908.


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Blutleere und venöse Hyperämie. Diese Hinrichtungsart ist die schmerzloseste, schnellste und humanste. Weiter spricht Spitzka über die Todesstrafe überhaupt, die er für gewisse Fälle durchaus zum Schutze der Gesellschaft aufrecht erhalten wissen will, ähnlich, wie ich es s. Z.[1]) aussprach. Er hält sie für ein sehr wirksames Abschreckungsmittel (? Ref.). Bis vor nicht langer Zeit gab es in England die Todesstrafe für mehr denn 200 Verbrechen, doch schon 1675 hatte William Penn bei der Gründung von Pennsylvanien diese Strafe bloß noch für ein einziges Verbrechen, besondere Mordtaten, vorbehalten. In verschiedenen amerikanischen Staaten ist sie aufgehoben worden, in einigen (Kansas, New-York, Colorado und Iowa), ist sie nach Aufhebung wieder eingeführt worden, da die Verbrechen zunahmen. Spitzka beklagt sehr die mangelhafte amerikanische Justiz, namentlich seitens der Richter. Allein die letzten Prozesse mit den großen Trusts zeigen dies, meint Ref., auf das Deutlichste und der amerikanische Richterstand erscheint in sehr eigentümlichem Lichte, sodaß man wohl begreift, daß das Lynchen z. Z. noch gewisse Berechtigung hat. Ich glaube aber, daß die Vermehrung der Verbrechen (die meist überall beobachtet wird) kaum mit der Abschaffung der Todesstrafe viel zu tun hat, obgleich der letzteren gewiß ein Grad von Abschreckung eignet. Trotz Wiedereinführung derselben wird wohl sicher die Verbrechens-Kurve noch ansteigen, da die Gründe hierzu sehr komplex und schwer behebbar sind.

2.

Die Übertragung der Emotion von Tieren auf Menschen. In „Exzellenz Rougon“ von Zola (Deutsch, Großenhain und Leipzig, Bannert & Ronge 1896) lese ich S. 198 und 199 Folgendes: „Die Hunde machten in einiger Entfernung von dem Hirsche (sc. dem Hirschkopfe nebst Haut, die ihnen vorgezeigt wurden) Halt und legten sich einen Augenblick platt auf das Pflaster, wobei ein Schauer über ihren Rücken lief und ihr Bellen noch rasender wurde. Sie mußten zurück . . . „O, die armen Tiere!“ sagte Frau de Combelot mit mitleidig schmachtendem Gesicht. „Prachtvoll!“ rief La Roquette. Der Chevalier Rusconi applaudierte und Damen beugten sich vor, sie waren sehr aufgeregt, um ihre Mundwinkel spielte ein leichtes Zucken, während sie vor Verlangen brannten, die Hunde fressen zu sehen. Man gab ihnen den Bruch nicht sofort, das war sehr aufregend. „Nein, nein, noch nicht“, murmelten schnarrende Stimmen.“

Mit Meisterhand hat hier wieder einmal Zola eine Szene geschildert, die man leicht auch sonst beobachten kann. Der vor Erwartung, Hunger, Lüsternheit und Wildheit bellende, keuchende Hund mit blitzenden Augen muß aufregend auf die Zuschauer wirken. Diese höchste Erregung, dieser emporlodernde Instinkt der Selbsterhaltung überträgt sich leicht auf den Menschen. Es ist eine Mischung von Mitleid, ästhetischem Genuß (ein solcher ist bis zu einem gewissen Grade auch bei den Stierkämpfen da), besonders aber von Sadismus. Es ist der Grausamkeitskitzel, das

1) Näcke. Gedanken eines Mediziners über die Todesstrafe. Dies Archiv, Bd. 9, 1902.


Digitized by Google Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hungernde Tier leiden zu sehen, was wahrscheinlich am meisten aufregt. Bei dem Stier- und Hahnenkampfe kommen noch weitere Momente dazu. Die Verwundungen, das Blut, alles peitscht den Zuschauer noch mehr auf.

3.

Die ersten Kastrationen aus **sozialen** Gründen auf europäischem Boden. Im 31. Bd. (S. 174) dieses Archivs hatte ich mitgeteilt, daß nicht nur seit Frühjahr 1907 im Staate Indiania ein Kastrationsgesetz für gewisse Klassen von Entarteten angenommen wurde, sondern daß dort bereits eine sehr große Reihe solcher Operationen daraufhin geschahen. Interessant ist es nun zu hören, daß zwar ein solches Gesetz im alten Europa noch lange nicht einmal eingebracht, ja nur diskutiert worden ist, was zu viel verlangt wäre, daß aber doch um dieselbe Zeit wie in Amerika einige Kastrationen aus ähnlichen Motiven ausgeführt wurden und zwar in der freien Schweiz. Im 16. Jahresbericht des Kant. Asyles in Wil für das Jahr 1907 (St. Gallen, 1908) sind vier Fälle davon mitgeteilt. Im ersten Falle war es ein 25 jähriges epileptisches, nymphomanisches Mädchen, im zweiten Falle ein 36 jähriges schwachsinniges, zeitweise erregtes und stark libidinöses Mädchen, das mit ihrer Einwilligung, mit der der Angehörigen und zuständigen Behörden kastriert ward, um dem in die Welt-Setzen von Kindern ein Ende zu machen. Im dritten und vierten Falle handelt es sich um Männer. Einmal war es ein 31 jähriger Entarteter mit frühem Geschlechtstriebe, Neigung zu Tierquälerei, Lügen, Alkoholmißbrauch etc., der schon achtmal bestraft worden war, kurz, um ein Exemplar der sogen. moral insanity. Der Andere war ein 32 jähriger, wiederholt rückfälliger Homosexueller. Beide wurden mit Erfolg und ihrer, der Ihren und der Behörden Einwilligung kastriert. Die Satyriasis ließ im ersten Falle nach und im zweiten ward (angeblich) kein homosexueller Trieb mehr wahrgenommen. Jedenfalls trat bis zur Berichterstattung (1/2 Jahr später) kein Rückfall ein.

Wir sehen also zunächst, daß die vier Personen sehr leicht sich zu dieser Operation als ultimum refugium bereden ließen, ja, der Mann im vierten Falle verlangte sie sogar so kategorisch, daß er mit Selbstentmannung drohte, wenn man ihn nicht operieren wollte! Die Operationsart ist in den vier Fällen nicht erwähnt; wir erfahren nur, daß bei den beiden Mädchen die Eierstöcke entfernt wurden. Diese Methode ist vielfach nicht ohne Nachteile und immerhin gefährlich. Es gilt eine ideale Methode auszudenken, bei der die Eierstöcke erhalten bleiben. Dies ist bei der so leicht auszuführenden und sicheren Vasektomie der Männer der Fall, wo nur das vas deferens beiderseits ausgeschnitten wird, die Hoden aber erhalten bleiben. Unsere vier Fälle zeigen aber weiter, daß die Einwilligung der Angehörigen leicht zu erlangen ist, ja, sogar die der vorgesetzten, also wohl auch juristischen Behörde. Das ist sehr wichtig, weil manche meinen, der Jurist werde nie seine Hand dazu reichen! Es ist gar nicht zweifelhaft, daß, wenn man schweren Verbrechern und schwer Entarteten die Alternative stellen würde: entweder Jahre resp. das ganze Leben über interniert, oder aber kastriert zu werden, bei Erhaltung der potentia coeundi, die meisten sehr schnell das Letztere wählen würden. Das Hauptziel dieser segensreichen Institution


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

würde aber weniger in der Erreichung direkt egoistischer Ziele der Gesellschaft liegen, wie in den obigen vier Fällen, als vielmehr in der Besserung der Rasse, indem man die den Nachwuchs am meisten schädigenden Menschen vom Zeugungsgeschäfte künstlich ausschließt.

4.

Angebliche Einsperrung Geistesgesunder in Irrenanstalten. Man sollte es kaum für möglich halten, daß heute Gebildete so etwas noch behaupten können, besonders da schon seit Dezennien kein wisschschaftlicher Beweis dafür vorliegt. Noch trauriger aber ist es, wenn sogar ein Mediziner die Stirn hat so etwas zu behaupten. Im 31. Bd. dieses Archivs schreibt Dr. med. W. Hammer-Berlin auf S. 33: „Bei der nicht geringen Zahl von jahrelangen Einsperrungen angeblich Geisteskranker, die von späteren Gutachtern für nicht geisteskrank im Sinne des Gesetzes erklärt und schließlich in Freiheit gesetzt wurden ...“ Heraus also mit solchen Fällen, will der Verf. nicht als frivol gelten! Ich habe mich seit 30 Jahren wissenschaftlich und praktisch mit Psychiatrie intensiv beschäftigt und kenne keinen einzigen Fall solcher widerrechtlichen Freiheitsberaubung. Oder will Verf. vielleicht auf den traurigen Fall der Prinzessin Luise von Koburg hinweisen, die jahrelang in Anstalten war, von ersten Autoritäten, darunter von Krafft-Ebing, für geisteskrank erklärt wurde, entwich und später von französischen Irrenärzten, Magnan an der Spitze, für z. Z. geistesgesund erklärt ward? Dann wird er wohl auch wissen, daß die gesamte wissenschaftliche Presse dies Verdikt nach der Anamnese verurteilte und die weitere Folge der Lebensführung seitens der Prinzessin hat dies nur bestätigt. Selbst „Geistesschwache“ im Sinne des Gesetzes gehören unter Umständen ins Irrenhaus, wie eben die Prinzessin, durch solche frivole Behauptungen hilft Verf. das an sich schon geringe Vertrauen in den Irrenarzt tief schädigen, was weiterhin die ganze Irrenfrage und Irrenbehandlung ungünstig beeinflussen muß. Oder glaubt H. etwa, daß ein nicht im Sinne des Gesetzes Geistekranker deshalb ein Geistesgesunder ist?

5.

Homöopathische Tendenzen im Aberglauben. Hellwig hat auf diese interessante Tatsache schon einmal hingewiesen. Ob es schon vordem geschah, weiß ich nicht. Ich habe in diesem Archiv weiter vor nicht langer Zeit gezeigt, daß sehr viel Aberglaube einen guten psychologischen Grund hat, somit der Unsinn im Lichte einer eingehenden Psychologie doch einen gewissen Sinn hat. Ja, man könnte noch weiter gehen und aus solchen psychologischen Überbleibseln vielleicht eine prähistorische Psychologie konstruieren, die höchst interessant wäre. Ein großes Kapitel des Aberglaubens bilden nun die Liebestränke, die oft scheinbar so unsinnige Ingredienzen in sich vereinen. Es spielen darin namentlich die ekelhaften menschlichen Exkrete, wie Menstruationsblut, Samen, Schweiß bekanntlich eine Hauptrolle. So weit es sich hierbei um deutlich riechende Substanzen handelt, wie namentlich Schweiß,


Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kann man sagen, daß der Gedanke zugrunde liegt, durch diese der Caprylgruppe mehr minder angehörigen Exkrete die Geschlechtslust zu reizen, wie es ja oft genug geschieht, da ja auch bei vielen das Geruchsorgan bei der libido eine Rolle spielt. Insofern würde also der Grund des Liebestranks ein wohlerwogener physiologischer sein. Wo aber der Geruch durch die Substanz an sich oder durch ihre starke Verdünnung nicht mehr wirken kann, lassen sich homöopathische Tendenzen, gedankliche Parallelgänge annehmen. Wie jene Exkrete nämlich mehr minder das Produkt von Vorgängen des Geschlechtsleben sind, so wird ihnen die Macht zugeschrieben gleiche ins Werk zu setzen. So hörte ich neulich von einem Paranoiker einen hierhergehörigen Fall. Er beschuldigte seine Frau des Ehebruchs. Der Nebenbuhler habe ihr in das Bier „Hirschbrunst" und „Schweißzucker" getan und habe sie so verführt. Was Pat. unter „Hirschbrunst" meint, wurde mir nicht recht klar, offenbar war es aber ein Produkt der Brunstzeit und sollte Gleiches bewirken, freilich nicht Gleiches oder Ähnliches (similia similibus) damit heilen, was doch das eigentliche Wesen der Homöopathie darstellt. Aber ein ähnlicher Gedankengang ist es doch. Man wird sicher auch in anderen Gebieten des Aberglaubens solches finden. Dem Obigen ist noch an die Seite zu stellen der Zauber mit den Geschlechtswerkzeugen und ihren Produkten zum Zwecke von Fruchtbarmachen von Feldern, Bäumen usw., wie wir sie noch besonders bei den Südslaven sehen.

6.

Telephonische Zeugenaussagen. Man weiß, daß jede neue Erfindung sofort auch von Verbrechern nutzbar gemacht wird. So auch das Telephon. Sehr bald nach der ersten Installation dieses nützlichen Instrumentes hörte man von Betrügereien, Diebereien, Foppereien usw., mit Hilfe des Telephons bewerkstelligt. Kürzlich ist auf gleiche Art eine gelungene Überrumpelung à la Hauptmann von Köpenick in Odessa geschehen, indem gewisse Befehle telephonisch gegeben wurden. Dies leitet uns nun zu unserem engeren Thema über. Man könnte nämlich daran denken eventuell auch gewisse Zeugenaussagen durch das Telephon sich zu verschaffen, was ja die Prozesse abkürzen und verbilligen könnte, wenn es sich nur um kurze Anworten handelt. Auch in anderen Fällen dürfte einmal Gleiches in Frage kommen. Ich lese soeben in einer mir übersandten Nummer des „L'Avenir du Tonkin" (vom 2. Mai 1908) unter der Spitzmarke: Der „Selbstmord am Telephon" folgendes. Eine junge Telephonistin von New-York kündigt ihrem 3000 km entfernten Freunde ihren Selbstmord so an: „Alloh, alloh, sind Sie es Freddy? — Ja! — Gut. Sie können herreisen, um meinen Kadaver zu identifizieren; ich werde mich töten und man wird mich in die gegenüberliegende Apotheke schaffen" — „Nicht möglich! Das ist ein trauriger Witz!" — „Durchaus nicht. Es ist entschieden. Hören Sie nur". Gesagt, getan. Der Freund hörte am Telephon einen Schuß, eilte herbei und identifizierte dem Leichenbeschauer gegenüber die Leiche. Das ist sicher in Amerika nicht der einzige Fall gewesen. Aber auch zu andern Zivilhandlungen ist das Telephon mißbraucht worden. Ich erinnere mich z. B. einmal gelesen zu haben, daß im gleichen Lande — natürlich immer Amerika! — eine Trauung zweier weit Entfernter


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

telephonisch geschehen wäre. Ich sagte eben: „mißbraucht“ worden, denn es liegt auf der Hand, daß hier Unfug geschehen kann. Bei allen Zeugenaussagen oder Zivilhandlungen kommt es vor allem zunächst auf die genaue Feststellung der betreffenden Person an, die natürlich am Telephon unmöglich ist, wenn nicht etwa das Bild des Telephonierenden zugleich telephotogrammatisch mitgeteilt würde, was aber wieder weiterer Bestätigung der betreffenden Person bedürfte. Die Hauptsache ist, daß 1. auf weitere Entfernungen die Sätze oft nicht ganz klar sind, 2. aber vor allem, daß der Timbre der Stimme verändert wird, manchmal bis zu völligem Verkennen. Man weiß schon, daß unter normalen Verhältnissen, d. h. wenn man eine Stimme ganz in der Nähe hört, eine Verwechslung möglich ist. Wie viel mehr kann dies am Telephon vorkommen, zumal eine fremde, dritte Person eine ähnliche Stimme haben könnte! Es ist daher auch ein Unfug, Verlöbnisse oder gar Trauungen telephonisch vor sich gehen zu lassen, weil das keine gültigen Akte sein können. In unserem eben erwähnten Falle war es leichtsinnig vom Leichenbeschauer einen Fremden die Leiche der Selbstmörderin identifizieren zu lassen und im besonderen auf seine Aussage hin ein Suicidium anzunehmen. Mit Recht gelten daher telephonische oder telegraphische Mitteilungen den Behörden nicht als vollgültige Beweise.

7.

Homosexualität durch Reiz der Strafandrohung. Berze sagt in seiner ausgezeichneten Studie über das Verhältnis des geistigen Inventars zur Zurechnungs- und Geschäftsfähigkeit (Halle, Marhold, 1908) in einer Fußnote zu S. 89: „So dürfte auch mancher Fall von Homosexualität ..... nur darauf zurückzuführen sein, daß der homosexuelle Verkehr heute noch da und dort bestraft wird. Die würden keine Freude mehr daran haben, wenn etwa der § 175 des Deutschen St. G. aufgehoben würde“. Nun, ich kenne keinen solchen Fall, auch nicht aus der Literatur, und warte ruhig ab, bis Berze mir einen solchen nachweisen kann. Ich möchte vielmehr den Homosexuellen kennen lernen, der nicht auf das Sehnlichste die Abschaffung jenes berüchtigten Paragraphen herbeiwünscht. Alle Kenner wissen, wie schwer die Homosexuellen darunter zu leiden haben, ja wie viele Selbstmorde gerade dadurch verursacht wurden. Wäre wirklich hier und da das Strafverbot den Homosexuellen ein Reiz zur Tat, so wäre es zu verwundern, daß nicht auch Heterosexuelle, nachdem sie alles ausgekostet, auch die Homosexualität versuchten, aber nur aus obigem Grunde. Auch hierfür kenne ich kein Beispiel. Manche Homos sind allerdings sehr leichtsinnig und schwebeu stets in Gefahr wegen § 175 verhaftet zu werden. Aber sie tun es sicherlich nicht, um den Reiz eines drohenden Damoklesschwertes zu kosten, sondern eben aus Leichtsinn. Das: in vetitum nitimur dürfte für sie keine Geltung haben.

Von Landgerichtsdirektor Ungewitter, Straubing.

8.

Sexuelle Verfehlungen im Greisenalter. Der Distrikts-Straßenwärter N., der nur in jungen Jahren gering vorbestraft ist, erfreut sich des besten Leumunds; er ist verheiratet, aus seiner Ehe sind fünf



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kinder hervorgegangen, wovon zwei Töchter Klosterfrauen sind. Er ist 62 Jahre alt. Die im Jahre 1892 geborene Nachbarstochter Rosa erregte sein Wohlgefallen; im Jahre 1906 langte er ihr zuerst unter die Röcke an die Scham und schenkte dem von armen Eltern stammenden Kinde 10 Pf. Später kam er in die Wohnung der Rosa, als sie allein zu Hause war und beredete sie, sich in das Bett zu legen, worauf er ihr beiwohnte und sie mit 20 Pf. beschenkte.

Der Angeklagte gibt seine Handlungen zu, behauptet aber, er sei von dem Kinde zur Vornahme der unsittlichen Handlungen animiert worden: er habe es nur getan, um sich zu überzeugen, ob das Kind wirklich so heillos, d. i. schlecht sei. Das Mädchen genießt jedoch tadellosen Leumund. Da dem Angeklagten die Behauptung, er habe das Mädchen für 15 Jahre alt gehalten, nicht widerlegt werden kann, wird er lediglich wegen Verführung eines unbescholtenen Mädchens mit sechs Monaten Gefängnis bestraft.

9.

Schamlos oder geisteskrank? Die 20 jährige Dienstmagd Cäcilie P. war im Sommer 1908 bei einer kinderreichen Wirtswittwe bedienstet. Während dieser Zeit stand sie mit einem 20 jährigen Burschen und dem 16 jährigen Haussohn in Geschlechtsverkehr. Dies hielt sie nicht ab, auch mit 8—12 jährigen Knaben sittenlose Reden zu führen und ihnen mehrmals in der Schupfe, im Hausgang und sogar auf dem offenen Felde nach Emporhebung der Röcke ihre entblößte Scham zu zeigen. Hierbei sagte sie: „Schauts her, da ist mein' Butte, ich hab' schon Haare dran, tuts mir den Walli (penis) nein.“ Cäcilie P. verlangte nicht, daß sie von den Knaben berührt werde und berührte selbst diese auch nicht. Die Knaben kamen auch der Aufforderung, den „Walli“ herauszutun, nicht nach; sie lachten über das ihnen Gezeigte und liefen davon.

Auf die Frage, warum sie so etwas getan habe, da sie doch schon im Jahre 1907 außerehelich geboren und mit erwachsenen Burschen geschlechtlich verkehrt habe, gibt sie nur an, die Knaben hätten ihr keine Ruhe gelassen, selbst immer den Geschlechtsteil herausgetan und sie so lange gebeten, bis sie ihnen ihre Scham gezeigt habe. Der Sachverständige konnte an der Cäcilie P. keinerlei Degenerationszeichen feststellen und sprach sich dahin aus, daß sie nur so handelte, um ihrem Geschlechtstrieb eine ungefährliche Befriedigung zu verschaffen.

Die Angeklagte wurde wegen versuchten Sittlichkeitsverbrechens zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Besprechungen.

1.

Peine de mort et criminalité par A. Lacassagne, Paris. A. Maloine, 1908. 184 Seiten.

Mit vollem Rechte betont der Autor in dieser bedeutsamen Schrift über die Todesstrafe in den einleitenden Zeilen, daß man bisher in der Frage nach der Berechtigung der Todesstrafe zu wenig die nackten naturwissenschaftlichen und statistischen Tatsachen zu Rate gezogen habe. Hier das Wort zu ergreifen sei Aufgabe des gerichtlichen Mediziners. Um dieses Kapitel richtig zu beleuchten, müsse bedacht werden:

1. welche Folgerungen die geschichtliche Entwicklung und der gegenwärtige Stand der ganzen Frage zu ziehen gestattet;
2. die Angaben der Statistik richtig zu deuten; und endlich
3. die Erfahrungen der einzelnen Völker auf diesem Gebiete gegeneinander abzuwägen.

Es wäre zu weit gegangen, den Inhalt dieser geistreichen, von wissenschaftlichem Geiste getragenen Studie im einzelnen hier wiederzugeben. Referent muß sich damit begnügen die Schlußfolgerungen hier anzuführen, welche der Autor aus einer Fülle statistischen Materiales eigener und fremder Reflexionen und geschichtlicher Daten zu ziehen gezwungen wurde.

Sie sind meist aphoristisch gehalten und führen besser in den Geist des Buches ein, als dies eine doch nur in Schlagworten mögliche Inhaltsangabe vermöchte:

1. Der Mensch macht Gesetze, aber das soziale Milieu bringt ihn dazu.
2. Seit hundert Jahren hat sich die Grausamkeit der Strafen gemildert, die Verbrechen aber sind angestiegen und die Sicherheit ist nicht gewachsen.
3. Die Einschüchterung durch die Todesstrafe und ihre erzieherische Wirkung kommt nur dann tatsächlich zur Geltung, wenn sie oft und unerbittlich angewendet wird.
4. In einer Gesellschaft, in welcher die Nachkommen von Alkoholikern und anderweitig Belastete oder lebensuntaugliche und antisoziale Dégénérés immer zahlreicher werden, bedarf es energischer Maßnahmen (manière forte), nicht milder.
5. Der Verbrecher mag ein Kranker sein, aber er ist ein antisozialer Faktor. Er verdient nach Maßgabe der Schwere seines Verbrechens eine körperliche Strafe. Das Verbrechen muß eine kräftige Abwehr erregen, sonst wird es immer häufiger werden.


Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

6. Die Statistiken des Strafrechtes müssen jedes Jahr die Zahl der begangenen, abgeurteilten oder nicht abgeurteilten Kapitalverbrechen angeben, damit man eine jährliche Bilanz erhält. Wenn diese im Steigen begriffen ist, muß die Todesstrafe angewendet werden. Während eines Zeitraumes von mindestens 10 Jahren möge die Mehrzahl der Todesurteile nicht in andere Strafen umgewandelt werden, sie möge auch wirklich durchgeführt werden. Als beste Methode habe sich dabei der Tod durch den Strang ergeben. Die Durchführung der Exekution möge im Innern der Gefängnisse erfolgen. Die Leichen der Exekutierten mögen obduziert werden.

7. Während dieses Zeitraumens soll der Staat sich bemühen, die Kinder und die außerehelich Geschwängerten zu schützen. Er soll es der Jugend erleichtern, einen Beruf zu erlernen und diesen wirklich auszuüben. Denn der junge Mensch, welcher nicht arbeitet, ist lasterhaft und ein Kandidat für das Verbrechen. Jede Maßnahme, welche nicht in erster Linie auf eine Verbesserung der Jugend hin arbeitet, sei unnütz.

8. Das soziale Wohlergehen wird direkt bedingt durch die Opfer, durch den Schutz und die Sorgfalt, welche man der Jugend zuwendet.

9. Die Maßnahmen der sozialen Hygiene, welche den Kampf gegen den Alkohol, das Opium, die Syphilis und die Tuberkulose fordern, soll ein Gegenstand steter Sorge der Staatsmänner sein.

10. Das Gesetz möge die Kriminalliteratur, die Wiedergabe von Gerichtsverhandlungen, von Hinrichtungen und die Abbildungen der Angeklagten und ihrer Opfer untersagen, weil diese Dinge ungünstig die Sitten beeinflussen. Die Träger der öffentlichen Macht sollen sich dem sozialen Körper gegenüber ebenso verhalten, wie dies ein kluger Arzt am Krankenbette tut: In schweren Fällen, welche die Macht der künstlichen Heilmittel übersteigen, sollen sie nicht zögern, eine radikale Operation vorzunehmen. Ebenso sollen sie aber auch ein nur beschränktes Vertrauen in die Wirksamkeit der Heilmittel haben und ganz systematisch die Präventivmaßnahmen der sozialen Hygiene zur Anwendung bringen. H. Pfeiffer, Graz.

2.

Emil Kläger, Durch die Wiener Quartiere des Elends und Verbrechens. Verlag Karl Mitschke, Wien 1908.

Es ist ein im höchsten Grade originelles Buch, mit dem Kläger vor die Öffentlichkeit tritt oder — besser gesagt — sich an das Lesepublikum wendet. Denn vor die Öffentlichkeit ist Kläger mit dem Inhalt dieses Buches schon vor ungefähr drei Jahren getreten, als die Wiener „Urania" zum erstenmal den Vortrag „Durch die Wiener Quartiere des Elends und Verbrechens" auf ihr Programm setzte, auf welchem sich dieser Vortrag nicht nur hielt, sondern zum stärksten Repertoirestück der „Urania" wurde, in welcher er es bis jetzt zu fast 300 Aufführungen brachte. Und wenn nunmehr sich Kläger entschlossen hat, die Ergebnisse seiner Wanderungen durch die Quartiere des Elends und Verbrechens in Buchform niederzulegen und auf diese Weise einem weitaus größern Publikum als bisher zugänglich zu machen, so verdient dieses sein Unternehmen Dank und Anerkennung. Letztere ist ihm auch in der Tat nicht ausgeblieben. Des Verfassers starke literarische Begabung wurde, soweit bis jetzt Kritiken laut wurden, mit Recht einmütig anerkannt.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Allein wir haben es in Klägers Werk nicht nur mit einer Erscheinung der Nationallitteratur zu tun; wir haben vielmehr eine wahrheitsgetreue Schilderung jener Stätten vor uns, in denen das Elend, die Armut und das Verbrechen der Großstadt hausen, einen ungemein wertvollen Beitrag zur Naturgeschichte des großstädtischen Verbrechertums, eine von jeder Übertreibung sich freihaltende Darstellung, welche das volle Interesse der Anhänger jener Richtung verdient, die das Verbrechen als eine soziale Erscheinung auffaßt. Seine Studien hat Kläger durchwegs an Ort und Stelle gemacht; ein Wiener Richter, Hermann Drawe, ein Mann, den sein Beruf mit jenen Leuten zusammenbrachte, aus denen sich das Wiener Verbrechertum bildet, war sein Begleiter und Mitarbeiter; von ihm stammen 80 photographische Aufnahmen, welche der Klägerschen Schrift beigegeben sind und nur zu deutlich Klägers Ausführungen bestätigen.

So erhalten wir schätzenswerte Aufschlüsse über die Nachtquartiere der ärmsten Proletarier in den Kanälen Wiens, über das Leben und Treiben in Wärmestuben und Männerheimen, in den Ziegelöfen und „bei der grünen Bettfrau“. Keineswegs ist es lediglich das Milieu, welches in Kläger einen verständnisvollen Schilderer gefunden hat, vielmehr hat es der Verfasser in meisterhafter Weise verstanden, uns auch mit den Leuten vertraut zu machen und uns Typen und Charaktere näher zu bringen. Er hat die Leute richtig beobachtet und psychologisch erfaßt. Am besten sieht man das an jenen Stellen, wo er sie selbst zu Worte kommen läßt. Auch der Sprache der „Griasler“ hat der Verfasser Aufmerksamkeit geschenkt, wenngleich nur zu dem Zweck, um den Leser mit dem Idiom der Leute vertraut zu machen. Auf Vollständigkeit kann und will das den Schluß des Buches bildende Vokabulare keinen Anspruch machen; dennoch enthält es einzelne Ausdrücke, welche in den bisherigen Wörterverzeichnissen nicht vorkommen.

Dem Buch selbst wünschen wir eine recht weite Verbreitung und der ihm zugrunde liegenden Idee verständnisvolle Nachahmung.

Ernst Lohsing.

3.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Herausgegeben auf Anregung des Reichs-Justizamtes von den Professorn Dr. Karl Birkmeyer, Dr. Fritz van Calker, Dr. Reinhard Frank, Dr. Robert von Hippel, D. Dr. Wilhelm Kahl, Dr. Karl v. Lilienthal, Dr. Franz v. Liszt, Dr. Adolf Wach. Berlin 1906. Verlag von Otto Liebmann.

Der besondere Teil des riesenhaften Werkes liegt nun vor, er läßt uns bewundernd wahrnehmen, welch ungeheure Arbeit geleistet, und wie glänzend die schwere Aufgabe gelöst wurde. Ein Vergleich mit irgend einer ähnlichen Schöpfung ist nicht zu versuchen: Wir Juristen haben in unserer Disziplin nichts Ähnliches aufzuweisen, und wenn auch in anderen Wissenschaften vielleicht auf ein Problem gleichviel Mühe gewendet und gleich Großes geleistet wurde, so ist dies doch nirgends für einen gleich großen bedeutenden Zweck geschehen: so wichtig und in das menschliche


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:55 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Leben so tief greifend wie das Strafrecht ist weniges, von Menschen Erdachtes, und wenn die Ersten unseres Faches ihr ganzes Wissen und unübersehbare Arbeit willig in den Dienst der Sache gestellt haben, so war das ein so ideales Tun, wie wir es kaum in ähnlichen Verhältnissen wiederfinden. —

Als man zuerst von der Absicht, dies Werk zu schaffen, gehört hat, da gab es viele — auch ich gehörte zu ihnen — die an dem Erfolge zweifelten. Die Arbeit, die dem einzelnen zugeteilt werden mußte, schien zu groß und schwer, und wenn sie doch geleistet würde, so schien es unmöglich, die unbedingt nötige Einheit und Gleichmäßigkeit in das Ganze zu bringen. Sie haben nicht Recht behalten, die dies gefürchtet haben: die Arbeit wurde geleistet, und die Zusammenfügung, das Ineinanderpassen und der gleiche Zug ist bewunderungswürdig. Die wissenschaftliche Eigenart der einzelnen Mitarbeiter, seine Schule und seine Art zu arbeiten wurde jedem gewahrt, aber dadurch, daß man die Zuteilung an die einzelnen Mitarbeiter nach ihrer Eigenart so überaus glücklich vorgenommen hat, weiter dadurch, daß ein einfaches, klares und wohldurchdachtes Programm geschaffen und den Arbeitern von Anfang an mitgegeben wurde, konnte zum Schluße bei Einhaltung des Programms der Guß völlig rein und einheitlich werden. Dieses selbst war glücklicherweise einfach: es war bei jedem Delikte die Begriffsbestimmung zu fassen, nach dem Deutschen Recht zu untersuchen, die ausländischen Behandlungsweisen aufzustellen, alles rechtsvergleichend zu behandeln und Ausblicke für künftige Fassungen zu eröffnen. Was als gründliche und verläßliche Vorbereitung für ein künftiges Gesetz geschaffen werden konnte, das ist geboten worden und zweifellos — mit menschlicher Unzulänglichkeit — so gut es heute nur immer geschaffen werden konnte.

Aber nicht bloß dem künftigen Deutschen Strafgesetz ist der denkbar beste Boden gewissenhaft vorbereitet worden, jedes Land, das künftig ein neues Strafgesetz nötig hat, wird unbedingt auf diese vergleichende Darstellung auch noch in späteren Jahren zurückgreifen müssen. Aber auch als Lehr- und Handbuch wird dieses Standard Work stets in Verwendung bleiben, und es ist kaum anzunehmen, daß je eine Materie des materiellen Strafrechts bearbeitet werden wird, ohne daß man vom betreffenden Teil dieses Werkes ausgegangen ist. —

Wir sind stolz auf dieses Denkmal deutschen Wissens uud Könnens und zweifeln nur, wem mehr Dank gebührt: dem, der die Idee des Werkes gefaßt, oder jedem einzelnen, der seinen Werkstein zum Baue beigetragen hat. —

Eine Besprechung der einzelnen Teile des Riesenwerkes ist unmöglich, es kann nur ein Überblick über den Inhalt gegeben werden:

I. Bd.: Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die staatsgewalt (van Calker, M. E. Mayer, Gerland).

II. Bd.: Verbr. und Verg. wider die öffentliche Ordnung (v. Hippel, Kleinfeller, Heimberger, Höpfner, Merkel, Gerland).

III. Bd.: Religionsvergehen, falsche Anschuldigung, Zweikampf, Münzdelikte, Meineid (Kahl, Heilborn, Kohlrausch, Kohler, Stooß).

IV. Bd.: Verbr. und Verg. wider die Sittlichkeit, Beleidigung, Personenstandsdelikte (Mittermaier, Liepmann, v. Lilienthal, Kohlrausch).


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

V. Bd.: Verbr. und Verg. wider das Leben; Körperverletzung. Freiheitsdelikte. (v. Liszt, Löffler, Rosenfeld, Radbruch).

VI. Bd.: Raub und Erpressung, Sachbeschädigung, Diebstahl und Unterschlagung. Strafbarer Eigennutz (Frank, Harburger, Nagler, Schmoller, Kriegsmann).

VII. Bd.: Begünstigung und Hehlerei. Urkundenfälschung. Betrug. Nahrungsmittelfälschung. (Beling, Weismann, Hegler.)

VIII. Bd.: Bankerutt. Untreue. Wucher und Ausbeutung. Verletzung fremder Geheimnisse. Jagd- und Fischerei-Vergehen. (Wach, Freudenthal, Schmidt, Finger, Nagler).

IX. Bd: Gemeingefährliche Verbr. und Verg. Verbr. und Verg. im Amte. (Birkmeyer, v. Ullmann, Köhler, Kitzinger, Neumeyer, Wachinger. —

H. Groß.

4.

Boleslaus v. Sikorski, „Die Behandlung des Rechtsirrtums“, Berlin, R. Trenkel. 1908.

Verf. kommt zu dem Schlusse, daß die Behandlung des Rechtsirrtums als bloßer Strafmilderungsgrund ebenso falsch sei, als seine gänzliche Nichtbeachtung. Das Problem des Rechtsirrtums müsse im künftigen Gesetze ausdrücklich gelöst erscheinen: dann müsse Rechtsirrtum dem Tatirrtum gleichgestellt werden. Unverschuldeter Irrtum schließe überhaupt Schuld aus, verschuldeter Irrtum sei Fahrlässigkeit. Beim Rechtsirrtum müsse Belehrung statt Strafe eintreten. H. Groß.

5.

Georg Puppe, Atlas u. Grundriß der gerichtl. Medizin unter Benutzung von E. v. Hofmanns Atlas der gerichtl. Medizin mit 70 farbigen Tafeln und 204 schwarzen Abbildungen. 2 Teile München I. F. Lehmanns Verlag 1908 (XVII. Band von Lehmanns medizin. Handatlanten).

Es war ein überaus dankenswertes Unternehmen, den unübertrefflichen Atlas Hofmanns, der längst vergriffen ist, neu herauszugeben, ihn durch zahlreiche, ebenbürtige Abbildungen zu ergänzen und hierzu einen Text zu schreiben, der in knapper, klarer Form dem medizinischen und jurist. Praktiker das Wichtigste der forensen Medizin vorführt. Das vortreffliche Werk wird gewiß Verbreitung finden und großen Nutzen stiften.

H. Groß.

6.

Hans Fehr „Der Zweikampf“, Karl Curtius, Berlin 1908.

Diese, für die kommende Gesetzgebung, also kriminalpolitisch wichtige Schrift zeigt auf sicherer historischer Grundlage den deutschen Ursprung des Zweikampfes. Verf. erklärt selbst, daß hierdurch natürlich nicht seine Berechtigung erwiesen sei, wohl aber ist damit gezeigt, wie tief das Bedürfnis nach Selbstschutz seiner Ehre im Menschen begründet ist: es sei der Zweikampf nie auszurotten, es werde immer Männer geben, deren Gefühl sich dagegen sträubt, Genugtuung durch Vermittlung des Richters zu empfangen. Das Buch mögen namentlich jene lesen, die im künftigen Gesetze eine blutige Bestrafung der Studentenmensur verlangen; sie werden

Digitized by Google Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dann einsehen, daß es ein Unglück wäre, wenn man unserer Jugend den männlichsten, am meisten erziehenden Sport nimmt: um nichts beneidet uns das Ausland mehr, als um den deutschen Studenten mit dem Schläger in der Faust. H. Groß.

7.

Arnold Wadler. Die Verbrechensbewegung im östlichen Europa. I. Band die Kriminalität der Balkanländer. München 1908 Hans Sachs-Verlag.

Das wichtige, schwierig zu beschaffende und zu behandelnde Material ist mühsam und sorgfältig zusammengetragen und gewährt interessante Ausblicke. Am meisten Bedeutung haben die charakteristischen Momente der untersuchten Länder: die Zahl der Freisprechungen ist relativ hoch (vielleicht sind die Geheimbanden daran schuld); der wirtschaftliche Einfluß ist bedeutend, die Kriminalität der Frau auffallend gering, ebenso die Zahl der Sittlichkeitsdelikte und der Betrügereien; höher die Zahl der Delikte mit irgend welcher agrarischen Färbung. Über den Einfluß der Schulung, der Konfession und des Alkohols konnten verläßliche Daten nicht gefunden werden.

Verf. hofft mit Recht, daß sich doch eine Form finden werde, welche gestattet, die Verbrechensbewegung verschiedener Länder mit verschiedener Gesetzgebung zu vergleichen und zu messen. H Groß.

8.

Merzbach Georg, „Die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes". Wien u. Leipzig, Alfred Höller. 1909.

Verf. stellt die verschiedenen krankhaften und perversen Erscheinungen des Geschlechtstriebes unter genauer Mitteilung der Literatur zusammen, ohne aber Neues zu bieten. H. Groß.

9.

Gerichtliche Medizin der Chinesen von Wang-in-Hoai. Nach der holländischen Übersetzung des C. F. M. de Grys herausgegeben von Dr. H. Breitenstein, Leipzig 1908 Th. Grieben.

Zur Belehrung eines modernen forensen Mediziners kann das Buch nicht dienen; das Original stammt aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, die holländische Übersetzung von 1863. Da aber dieses Buch heute noch das Um und Auf der chinesischen Ärzte und Richter ist, so ist es für uns von großem historischem und volkspsychologischem Interesse.

H. Groß.

10.

Albert Moll, das Sexualleben des Kindes, Berlin 1909, Hermann Walter G. m. b. H.

Kinder bieten dem Kriminalisten, der sich ja nie in ihr Geistesleben und Empfinden völlig hineindenken kann, stets die größten Schwierigkeiten, sei es, daß er mit ihnen als Zeugen, als Übeltäter oder als Opfer sittlicher Verbrechen zu tun hat. Deshalb sind Untersuchungen über das Seelenleben des Kindes, namentlich im sexuallen Gebiete für uns so wichtig


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und so ist das ausgezeichnete Buch des vielerfahrenen und vielverdienten Forschers von größtem Wert, ich empfehle ein genaues Studium jedem Kriminalisten. H. Groß.

11.

Otto Henne an Rhyn „Prostitution und Mädchenhandel“ mit Enthüllung aus dem Sklavenleben weißer Frauen und Mädchen, Leipzig Hans Hedewig Nachflg. Kurt Roesinger.

Verf. bringt eine große Anzahl von Fällen aus der ganzen Welt, in welchen Mädchen von Händlern angeworben und der Schande preisgegeben wurden. Diese Mitteilungen zeigen einerseits, daß internationales Einschreiten noch viel tatkräftiger nötig ist, aber auch andererseits, daß das staatliche Wirken so lange vergeblich ist, als die Opfer so unglaublich leichtgläubig und einfältig sind. H. Groß.

12.

Reinhard Frank: „Strafrechtliche Fälle zum akadem. Gebrauch“ 4. Auflage. Gießen 1908. Alfred Töpelmann.

Diese vortreffliche Sammlung ist seit der 3. Auflage in zwei Teile gebracht: Fälle zur mündlichen Besprechung und solche zur schriftlichen Behandlung. Namentlich an solchen der zweiten Art war bisher Mangel, obwohl sich natürlich auch viele Fälle anderer Sammlungen und des ersten Teiles der Frankschen zu schriftlicher Bearbeitung eignen. Die neue Ausgabe findet gewiß Verbreitung. H. Groß.

13.

Albert Hellwig: „Verbrechen und Aberglaube, Skizzen aus der volkskundichen Kriminalistik“. Leipzig 1908. B. G. Teubner.

Der Verf., der höchst verdienstlich Vieles auf dem Gebiete des kriminellen Aberglaubens gearbeitet hat, bringt hier abermals reichliches Material über die für uns so wichtige Frage. Das Gebotene zeigt aufs Neue, wie verbreitet heute noch Aberglauben ist und wie tief er in strafrechtliche Dinge eingreift; namentlich dann, wenn der Kriminalist einen bestimmten Fall zu bearbeiten hat, in welchem Aberglauben wirken kann, findet er in dem Buche reichliches Material. H. Groß.

14.

Wilhelm Steckel, „Nervöse Angstzustände und ihre Behandlung“. Wien 1908. Urban und Schwarzenberg.

Das vorliegende Buch befaßt sich eigentlich nur mit der psychoanalytischen Behandlung gewisser Neurosen, interessiert daher in dieser Richtung den Juristen nicht. Es enthält aber viele und eingehende Schilderungen von Angstzuständen und deren eingreifenden Wirkungen und diese sind für uns von vieler Wichtigkeit, da sie bei Zeugen und Beschuldigten häufig vorkommen, größte Verwirrungen anrichten können und vom Laien fast nie erkannt werden. Eine Lektüre des Buches wird jedem Kriminalisten wichtige Aufklärungen bringen. H. Groß.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

15.

Max Verworn, „Die Mechanik des Geisteslebens". Fünf Vorträge, Leipzig 1908. B. G. Teubner.

Derartige Fragen, die unser eigenes Denken und Empfinden, sowie das der Beschuldigten und Zeugen betreffen, sind für den modernen Kriminalisten von größter Wichtigkeit und wenn ein Mann, wie Verworn, darüber spricht, so müssen wir ihn hören. Mamentlich wichtig ist: „Physiologische Vorgänge beim logischen Denken", „Sensorische Hemmungsvorgänge", „Träume als Reizwirkungen" und „Suggestion und Hypnose".

H. Groß.

16.

Emil Pfülf, „Die Panik im Kriege". München 1908. Otto Gmelin

Wohl erst seit Napoleon I. hat man sich für die Psychologie und die Verbrechen der Masse interessiert, aber so viel seither über diese wichtige Frage gearbeitet wurde, so wenig ist man diesfalls zu fixen und widerspruchsfreien Anschauungen gelangt. Es ist daher die vorliegende Schrift, die eine bestimmte Seite des Problems behandelt, in vielfacher Beziehung lehrreich und klärend.

H. Groß.

17.

Adolf Grabowsky, „Recht und Staat. Ein Versuch zur allgemeinen Rechts- und Staatslehre". Berlin und Leipzig 1908. Walther Rothschild.

Der Hauptteil dieser Arbeit befaßt sich mit dem Problem der Gerechtigkeit innerhalb der Rechtswissenschaft, sie will diese als den Drehpunkt im staatlichen Leben betrachten, die Allmacht des Rechtes müsse neben der Allmacht des einzelnen und der des Staates stehen. Ja wenn wir wüßten: quid sit justitia?

H. Groß.

18.

A. Hoche, „Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie" unter Mitwirkung von Prof. Dr. Aschaffenburg, Prof. Dr. E. Schultze, Prof. Dr. Wollenberg. 2. Auflage. Berlin 1909. Aug. Hirschwald.

Ich beziehe mich auf die eingehende Besprechung der ersten Auflage dieses ausgezeichneten Buches (Bd. VII, S. 353 dieses Archivs). Die neue Auflage hat Ergänzungen und Neubearbeitungen (traumatische Neurosen, Gefängnispsychosen, zivilrechtlicher Teil usw). Ich wünsche der neuen Auflage dieselbe Aufnahme, welche die erste gefunden hat.

H. Groß.

19.

Hugo Hoegel, „Die Einteilung der Verbrecher in Klassen" (2. Heft der kritischen Beiträge zur Strafrechtsreform von Prof. Dr. Birkmeyer und Prof. Dr. Nagler). Leipzig. Wilh. Engelmann. 1908.

Hugo Hoegel, obwohl seinem Werdegang, seinen Kenntnissen und seinem Wesen nach einer der Modernsten, hat sich auch hier in die Kampfreihe der Klassischen gestellt und in dem vorliegenden Buche vier oder eigentlich fünf Themen behandelt, die dem Titel der Schrift nicht eigentlich


Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

entsprechen. — In der Einleitung erklärt Verfasser daß das heutige Strafrecht nicht Schiffbruch gelitten habe, und daß der Gegenbeweis mit Hilfe unrichtiger Anwendnng der Kriminalstatistik geführt worden sei. So richtig die Angriffe auf die Kriminalstatistik sind und so klar Verf. dartut, daß Zahlen so beweisen, wie man sie stellt, so widersprechend scheint es, daß Verf. dann seine Beweise wieder mit Hilfe derselben, von ihm angegriffenen Kriminalstatistik zu führen sucht.

In dem Kapitel „Scheidung der Straffälligen nach ihrer Gesinnung“ wird die Notwendigkeit der Tatbestände im Strafrecht betont, die Vergeltungsstrafe besprochen, behauptet, daß die Willensfreiheit der Volksanschauung entspreche und die Frage der Erschwerungs- und Milderungsumstände behandelt. Verf. tritt für eine gesetzliche Regelung der Strafzumessung ein, zum Teile wegen der in Österreich herrschenden „geringen kriminalistischen Schulung des Richterstandes“. Ob dieser Vorwurf richtig angebracht ist, dürfte zu bezweifeln sein. Die gesetzliche Regelung der Strafzumessung sei so zu machen, daß auf die Schwere der Tat, die Größe des Verschuldens, die Gefährlichkeit des Täters und die voraussichtliche Wirkung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist. Unwillkürlich fragt man: „Ja, auf was denn sonst?“ Selbstverständliches hat grundsätzlich im Strafrecht zu entfallen. Dann wird Einzelhaft, Wildbachverbau und Rückfall besprochen. Verf. kommt sehr nahe an die Auffassung: zwischen Rückfall, wiederholtem Rückfall, Gewohnheitsverbrechen und Unverbesserlichkeit gibt es keine fixe Grenze; kein Mensch kann sagen, wann gerade Gewohnheit feststellbar ist, und die Kourage jemanden ruhigen Blutes für unverbesserlich zu erklären hat auch niemand. Es bleibt also nichts anderes übrig, als Rückfall allein als juristischen Begriff zu belassen und ihn, vom ersten Rückfall an, mit progressiver Strafe zu bedrohen. Dann wird nie ausgesprochen, wann gerade die Gewohnheit anfängt, es kommt aber in der fortschreitenden Strafe zum Ausdrucke, und schließlich nimmt sie von selbst den Charakter einer Sicherungsstrafe an.

Gut ist das Kapitel über die Jugendlichen, obwohl für mich dieser Begriff im Strafrecht nicht existiert: der Taufschein gibt nur eine schwankende Ziffer von verschiedener Bedeutung — statt der „Jugendlichen“ müssen „Erziehbare“ für uns bestehen.

Im 3. Kapitel wird ein Toter erschlagen: an die Lehre Lombrosos glaubt doch niemand mehr.

Im letzten Kapitel (Minderwertige) kommt Verf. nach ganz vortrefflichen Ausführungen ungefähr dahin, daß unser altes Öster. St.G. in seiner oft zutage tretenden Naivität, wieder einmal das Richtige getroffen hat, als es den Milderungsgrund aufstellte: „wenn der Täter schwach an Verstand ist“. H. Groß.

20.

Hugo Hoegel, „Teilreformen auf dem Gebiete des österreichischen Strafrechts (einschließlich des Preßrechtes). Hannover 1908. Hellwingsche Verlagsbuchhandlung.

Die hier zum Ausdruck gebrachte Idee ist keine glückliche und wird kaum Anhänger finden. Es sollen daher auch nicht die einzelnen Änderungsvorschläge besprochen, sondern nur gesagt werden, daß diese Änderungen,


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die noch dazu „rasch aufeinander folgen sollen", die Schwierigkeiten nur ins ungemeßene vermehren und heillose Konfusionen hervorbringen müßten. Man denke sich die Ideen ins Praktische übersetzt. Hoegel will seine Änderungen in der von ihm gebrachten Reihe durchführen. Also zuerst „Strafmittel und Strafzumessung", wodurch eine große Anzahl von Paragraphen des materiellen und auch formellen Rechtes geändert würden. Wir haben also eigentlich ein neues Gesetz mit neuer Folge der Paragraphen. In „rascher Aufeinanderfolge" kommen „Zurechnung" und die einzelnen Straftaten nach dem angegriffenen Objekte: jedesmal neue Änderung, neue Einfügungen, neue Beseitigungen und natürlich immer neue Zitierungen. Es könnten dann in einem einzigen Urteile 6 oder 10 „neue" Gesetze zitiert erscheinen. Wer könnte das merken, wer das Geltungsgebiet der einzelnen Gesetze nach der zeitlichen Grenze festhalten, wer die immer neuen Standpunkte einnehmen? Kurz: eine solche Reform ist einfach unmöglich. H. Groß.

21.

Erich Wulffen, „Psychologie des Verbrechers". Zwei Bände. Groß-Lichterfelde-Ost. 1908. P. Langenscheidt.

In äußerst mühsamer, fleißiger Arbeit hat Verf. wirklich alles zusammengetragen und verarbeitet, was heute in näherer und fernerer Umgebung das eben erst in Angriff genommene Gebiet der Psychologie des Verbrechers berührt. In zwei mächtigen Bänden von zusammen über 1000 Seiten ist allgemeine Physiologie und Psychologie, Psychiatrie, Anthropologie, Statistik, Ethik, Charakterologie, Psychologie des Verbrechens und die Spezialisten, Psychologie im Strafverfahren und Vollzug behandelt, alles nach moderner Auffassung und dem letzten Stande der Disziplin entsprechend. Ich hoffe, daß das schöne Werk eifrig studiert und auch angewendet werden wird. H. Groß.

22.

Rob. Gersbach, „Dressur und Führung des Polizeihundes". Berlin W. G. Verlag der Kameradschaft.

Die Frage nach dem Polizeihund ist rasch lebhaft geworden und im Laufe von etwa 12 Jahren[1] hat sich die Überzeugung entwickelt, daß der Polizeimann in vielen Fällen ohne Hund überhaupt nicht arbeiten kann. Die Kenntnis der Tiere, ihre Zucht, Auswahl und Dressur hat große Fortschritte gemacht, und die Zahl von Fällen, in welchen der Polizeihund wichtige Dienste geleistet hat, mehrt sich von Tag zu Tag. Das größte Verdienst in dieser Richtung hat der Direktor Rob. Gersbach, der Begründer der Zeitschriften: „Die Polizei", „Der Gendarm", „Der Polizeihund", in denen er, namentlich in der letztgenannten Zeitschrift, durch Belehrung, Mitteilungen und praktische Hilfen, für Verbreitung der Verwendung von Polizeihunden in verdienstlichster Weise sorgt.

Seine vielfachen Erfahrungen und Kenntnisse — mehr hiervon, als der Verf., besitzt heute wohl niemand — hat er nun in dem angezeigten, mit vielen guten Abbildungen versehenen Buche niedergelegt. Es ist selbst-

1) Ich glaube, der erste gewesen zu sein, der die Sache in Bewegung gebracht hat (Jahrb. für die österr. Gendarmerie 1896).


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verständlich, daß nicht jeder Polizist Anlagen zum Hundedressieren hat, aber wer sich dafür interessiert, kann es mit Hilfe dieses vortrefflichen Buches lernen; ich wünsche der Schrift weite Verbreitung und erwarte mir hiervon die größte Hilfe für den Dienst des praktischen Kriminalisten.

H. Groß.

23.

Festgabe, dem Schweizer Juristenverein bei seiner 46. Jahresversammlung überreicht von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Zürich 1908. Schultheß & Comp.

Die schöne Sammlung enthält zwei Beiträge kriminalistischer Natur. Der erste „Die Doktrin des internationalen St. R. und ihre heutigen Aufgaben"; der Altmeister dieser Disziplin, F. Meili untersucht den Begriff, den Namen und Charakter des internationalen St. R. und St. O. und stellt fest, was unter den Namen des internationalen Straf-Prozeßrechtes zu verstehen ist; der allgemeine Stoff sei universalistisch anzugreifen und selbständig darzustellen. Der zweite Teil der Arbeit befaßt sich mit den in der modernen Wissenschaft des internationalen St. R. aufgestellten Prinzipien, der dritte mit dem Weg zur Lösung der heutigen Aufgaben; es müßten alle zivilisierten Staaten zusammentreten, um bestimmt lautende internationale Kollisionsrechtssätze aufzustellen. Der zweite Beitrag behandelt die „Zechprellerei" von Prof. Hafter; die feine Untersuchung kommt zu dem Schlusse, daß Zechprellerei in den Normalfällen echter Betrug ist, daß aber auch noch andere, ähnliche Vorgänge Berücksichtigung verdienen: Logisbetrug, Schwindel beim Zimmermieten, das Betrügen bei Mieten von Dienstleistungen und Gebrauchsnutzungen usw.

H. Groß.

24.

Karl Birkmeyer, „Der Tod des Verbrechers in seiner Bedeutung für Strafrecht und Strafprozeß". München 1908. Theod. Ackermann.

Die Schrift enthält eine historische Einleitung und einen dogmatischen Teil, in welchem untersucht wird: Der Einfluß des Todes des Verbrechers auf das Verbrechen, auf die Strafe, die Strafverfolgung und Strafvollstreckung. Der Schluß bringt eine rechtsvergleichende Darstellung.

H. Groß.

25.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. (III. Bd., 2. H. Halle, Marhold, 1908.)

Hier interessieren uns besonders die Arbeiten von Beneke und Becker. Der Erstere spricht auf Grund reicher Erfahrung über Deiikte bei den verschiedenen geisteskranken und entarteten Soldaten. Heimweh war nur selten Motiv zur Fahnenflucht, vielmehr die Anpassungsunfähigkeit und die Furcht vor Neckereien. Der Schwachsinnige beginnt meist gleich mit einem schweren Konflikt als Rekrut. Paralyse kam fast nie vor, Fahnenflucht öfters im epileptischen Dämmerzustand. Jeder sechste Kranke war ein Militärgefangener oder Arbeitssoldat. Die Kriegsgerichte verlangen jetzt sehr oft zum Glücke psychiatrische Expertise. Becker



Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zeigt, wie bei angeblicher Simulation von Unfallkranken eine ganze Reihe objektiver Momente zu berücksichtigen sind, namentlich aber die graphischen Methoden der Zitterbewegungen an Händen etc., die sich nicht nachmachen lassen. Der Aufsatz enthält überhaupt sehr viel Bemerkenswertes.

Dr. P. Näcke.

26.

Charlotte Perkins-Stetson: Mann und Weib. Die wirtschaftlichen Beziehungen der Geschlechter als Hauptfaktor der sozialen Entwicklung. Deutsch übersetzt von Marie Stritt. Dresden und Leipzig, Minden. 3 M. (Ohne Jahreszahl, 286 S)

Der Zufall führte dem Ref. dieses in jeder Hinsicht großartige Buch der berühmten amerikanischen Frauenrechtlerin vernünftiger Observanz zu. Es ist das bedeutendste Werk, das Ref. hierüber kennt. In schöner Sprache — auch die Übersetzung liest sich gut — wird mit großer Klarheit, Schärfe und Kenntnis der gesamten Geschichte und Kulturgeschichte gezeigt, wie allmählich die Frau in sexuell-wirtschaftliche Abhängigkeit vom Manne geriet, wodurch ihr die guten, aber auch die bösen Eigenschaften angezüchtet wurden. Erst jetzt löst sich dies für die frühere Zeit nötige Verhältnis auf und Verf. zeigt ausgezeichnet, wie nur durch Erwerbung der individuellen Freiheit dadurch, daß auch die Frau miterwirbt, das Niveau der Familie und Erziehung gehoben und ein besseres Geschlecht allmählich herangezogen werden muß. Wenn manches uns auch amerikanisch dünkt, so dürfte die Richtigkeit der Schlüsse im ganzen nicht bezweifelt werden. Dr. P. Näcke.

27.

Wulffen: Gerhart Hauptmann vor dem Forum der Kriminalpsychologie und Psychiatrie. Breslau und Leipzig, Langerow 1908, 207 S.

Verf. analysiert in sehr feinsinniger Weise die Dramen Hauptmanns, geht ihnen psychologisch, kriminalistisch und psychiatrisch nach und zeigt, wie der Dichter die neue Weltanschauung des Monismus und der Entwicklungslehre in poetisches Gewand gehüllt hat, immer streng auf wissenschaftlichem Boden stehend und doch echt poetisch verklärt. Wulffen erklärt sich offen und ganz für diese Weltauffassung, wie auch für die nötige und vernünftige Frauenemanzipation. Seine kriminalistischen, psychiatrischen und sexualphysiologischen Bemerkungen sind überaus fein, und der Literaturhistoriker kann an diesen Erklärungen nicht achtlos vorbeigehen. W. zeigt auch sehr richtig, daß der neue Gehalt, die neuen Weltanschauungen, andere Kunstgesetze verlangen als früher, und daß Hauptmann ihnen im ganzen gefolgt ist. Namentlich die Psychologie von „Hanneles Himmelfahrt“ und der „Versunkenen Glocke“ ist ein wahres Kabinettstück. Daß Hannele aber eine Hysterika war, glaubt Ref. nicht.

Dr. P. Näcke.

28.

Duloure: Die Zeugung in Glauben, Sitten und Gebräuchen der Völker. Verdeutscht und ergänzt von Th. Krauß und Reiskel. Leipzig, Deutsche Verlagsaktiengesellschaft, 1909, 349 S. Hochquart mit Atlas 30 Mk.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ein stupend gelehrtes und für den Folkloristen hochwichtiges Werk. Dr. Krauß hat die große Arbeit von Duloure (80 Jahre alt!) übersetzt, welcher alles, was über den Phalluskult sich findet, zusammenfaßt. Der „Clou" des Ganzen bildet aber die große Abhandlung von Krauß über die Erotik im Glauben der Slaven, wobei die ungeheure Rolle, die dort noch die Genitalien und ihre Umgebung im Aberglauben spielen, klar sich darlegt. In anderen Beiträgen werden endlich die Phalluskulte und ihre letzten Überbleibsel in der alten und neuen Welt verfolgt. Das Ganze ist ein Muster folkloristischer Forschung und jedem Gebildeten zur Lektüre zu empfehlen. Am Schlusse ist ein ganzer Atlas von phallischen Abbildungen etc. Dr. P. Näcke.

29.

Dost: Kurzer Abriß der Psychologie, Psychiatrie und gerichtlichen Medizin etc. Für Juristen und Mediziner, besonders junge Psychiater. Mit 1 Tafel und 21 Abbildungen im Text. Leipzig, Vogel, 1908, 142 S., 4 Mk.

Namentlich auch dem Juristen sehr zu empfehlen, trotz anderweitiger guter Kompendien. Es enthält die hauptsächlichsten anatomischen und psychologischen Daten, die andere Abrisse nicht haben, stellt die Klinik nach Kraepelin dar und zwar in Stichworten, um möglichst viel Raum zu ersparen und nach kurzer Betrachtung der Ätiologie und Therapie wird eingehender die forensische Psychiatrie abgehandelt. Ganz eigentümlich ist es, daß eine eingehende Zusammenstellung der Intelligenz- und Kenntnisprüfungen beigegeben ist, die mehr für Fachleute bestimmt ist, aber gewiß auch dem Juristen dienen wird, schon um ihm immer die Schwierigkeit der Materie vor die Augen zu führen. Die Abbildungen sind sehr gut, die Ausstattung desgl. bei einem mäßigen Preise. Dr. P. Näcke.

30.

Pelman: Psychische Grenzzustände. Bonn, Cohen. 1909. 314 S. 6 Mk.

Ein prächtiges Buch über dies so wichtige Kapitel, frisch und plastisch geschrieben und mit sehr vielen trefflichen Beispielen illustriert. Als Grenzzustände werden so gezeichnet: der Verbrecher, der Verbrecher der Masse, der Selbstmord, Königsmörder, Cäsarenwahnsinn, sexuelle Abnormitäten, Vagabunden, Lumpen, Lügner, Quärulanten, Narren, Zwangsvorstellungen. Hypnotismus, Genie, Mystik, Ekstase, Prophet, Hexen, psychische Volkskrankheiten. Den Ansichten kann man meist beitreten. Verf. verteidigt die Todesstrafe, hält die totale Alkoholabstinenz für undurchführbar und gibt gute Ratschläge. Ref. hebt zur Belehrung dagegen einige diskutable Punkte hervor. Daß der Charakter vom Vater, die Intelligenz von der Mutter geerbt werde, ist noch lange kein Gesetz. Die geschlechtliche Auswahl hat man jetzt so gut wie ganz fallen lassen. Im Verbrecher sieht Verf. mit Recht nicht immer den Kranken und verwirft den Atavismus, zeichnet aber gleichwohl einen Verbrechertypus (S. 23), der doch nur Ausnahme ist. Selbst viele Entartungszeichen sind noch kein Beweis für Entartung, nur ein Signal! Sehr fraglich ist es, ob die Prostitution ein Aequivalent für Verbrechen ist. Auch ist es wohl nicht richtig, daß das junge Verbrechertum sich fast ausschließlich aus dem alten rekrutiert. Die Verbrecher


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dürften in den untern Schichten doch auch relativ häufiger sein. Leider spricht Verf. auch vom „geborenen Verbrecher“ und von „moral insanity“, welch letzterer Ausdruck von vielen Psychiatern zurückgewiesen wird. Miene und Stimmung gehen nicht immer Hand in Hand, auch nicht bei Gesunden. Sicher falsch ist es, daß Demokratie und Fortschritt zusammen undenkbar sind. Man sehe nur viele Republiken an! Falsch ist es wohl auch, daß Männer heißer lieben als Frauen. Die nachteiligen Folgen der Zeugung im Rausche sind wissenschaftlich kaum festzustellen. Falsch ist es, daß die Kinder in den ersten fünf Jahren „kein wahres Wort“ reden. Kinderaussagen sind oft besser als solche von Erwachsenen! Bezügl. der Genies hat Verf. sehr vernünftige Ansichten. Er kennt eben auch gesunde Genies.

Dr. P. Näcke.

31.

Kolb: Vorschläge für die Ausgestaltung der Irrenfürsorge und für die Organisation der Irrenanstalten. Halle, 1908, Marhold. 45 S. 1,20 Mk.

Vorwiegend verwaltliche Vorschläge, besonders für bayrische Verhältnisse. Es wird vor allem ein Vertreter der Psychiatrie im Obermedizinalausschuß beim Ministerium verlangt, sodann Behandlung, Kontrollierung von außerhalb der Anstalt selbst befindlicher Geisteskranken, Idioten, Säufern etc. durch einen externen Oberarzt mit seinem Stabe, Vereinfachung des Verwaltungsdienstes und Anstellung eines eigenen Oberarztes hierfür, damit der Direktor freier wird und den internen und externen Betrieb besser überschauen kann, und endlich Schaffung von billigen Anstalten zu 5—600 Kranken, ohne den Luxus etc. wie heute.

Dr. P. Näcke.

32.

Steyertal: Was ist Hysterie? Halle, Marhold, 1908, 79 S. 1,80 Mk.

Eine sehr geistreiche Streitschrift. Verf. bespricht in höchst fesselnder und plastischer Weise die Geschichte der Hysterie (wobei festgestellt wird, daß nicht Hippokrates den Uterus als Ausgangspunkt hierfür hinstellte, sondern Plato), die Lehren der Salpetrière und ihre Wandlungen in Deutschland (wobei Freud schlecht wegkommt). Hierauf unternimmt er eine Analyse des Hysteriebegriffs und sucht durch viele Darlegungen und Erfahrungen folgendes zu beweisen: „Eine selbständige, einige und unteilbare Krankheit „die Hysterie“ gibt es nicht, es gibt nur einen „hysterischen Symptomenkomplex“, auch genannt die „hysterischen Stigmata“. Diese Symptome sind Ermüdungs- und Erschöpfungszeichen . . .“ Dazu gehören vor allem der hysterische Krampf, Lähmung und Gesichtsfeldeinengung. Als Schwächezeichen finden wir sie bei allen möglichen körperlichen und geistigen Leiden. Eine hysterische Psychose gibt es also auch nicht. Schon Nißl und Hoche sind solchen Anschauungen sehr nahe gekommen, aber Steyerthal ist der Erste, der klipp und klar mit dem Begriffe „Hysterie“ aufräumt und, wie Ref. glauben möchte, mit vollem Rechte. Seine Beweise scheinen gültige zu sein.

Dr. P. Näcke.



Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

33.

Buschan: Die elektrische Hinrichtung, Die Umschau, Nr. 50, 1908.

Verf. setzt auseinander, wie diese Hinrichtungsart sich in Nordamerika entwickelte, und wie sie gehandhabt wird. Die Vorgänge am Körper der Hingerichteten werden nach Spitzka geschildert (in dieser Zeitschrift schon vom Ref. näher dargestellt), Verf. hält mit Recht die Elektrokution z. Z. immer noch als die humanste und wissenschaftlichste Hinrichtungsart.

D. P. Näcke.

34.

Freud: Die Traumdeutung. 2. vermehrte Auflage. Leipzig und Wien, Deuticke, 1909. 386 S. 9 Mk.

Das Buch ist an dieser Stelle schon früher besprochen worden. In der Vorrede zur 2. Auflage sagt Verf. selbst, daß das Wesentliche geblieben ist, nur wenig neues Material und einige kleine Umarbeitungen hinzukamen. Das Buch hat, wie er sagt, „wenigstens subjektiv die Probe der Zeit bestanden". Nun, ich glaube noch lange nicht! Mag der Traum oft eine Wunscherfüllung sein, so ist er es sicher nicht in allem, und die Psychoanalyse der mitgeteilten Träume ist eine so subjektive und gequälte, daß man dabei oft nicht ernst bleiben kann. Von dem, was Freud hier und bez. der Hysterie etc. Gutes geleistet hat, wird hoffentlich das Meiste bleiben, die massenhaften Übertreibungen und subjektiven Urteile aber sicher fallen!

Dr. P. Näcke.

35.

Birnbaum: Psychosen mit Wahnbildung und wahnhafte Einbildungen bei Degenerativen. Halle, Marhold, 1908. 227 S. 6 Mk.

An der Hand von mehr als 100 Krankengeschichten setzt Verf. in lichtvoller Art und Weise auseinander, wie auf dem Boden der Entartung „degenerative Wahngebilde" entstehen können, die denen der echten Paranoia sehr ähnlich sein können, aber bei näherem Zusehen doch von ihnen bezügl. des Inhalts, der Form, der Einzelphasen, des Gesamtverlaufs, der Dauer und des Ausgangs verschieden sind. Sie bilden kein System, sind oberflächlich, entstehen oft plötzlich, vergehen auch so wieder und entstehen vor allem durch äußere Anlässe, also z. B. leicht in der Haft. Sie sind mehr phantastisch, stets der Autosuggestion untertan und dauern meist sehr kurz; es sind mehr psychische Episoden. Sie decken sich mit Magnans degenerativem Irresein. Mehr oder minder identisch sind die hysterischen Wahngebilde, auch manche Fälle von Dem. praecox, Epilepsie, und die Fälle der „originäre, akuten und periodischen Paranoia". Trotz der angegebenen Unterschiede wird es aber stets Fälle geben, meint Ref., wo die Diagnose unsicher sein wird und Simulation schwer bestimmt abzuweisen ist.

Dr. P. Näcke.

36.

Kind: Sexualwissenschaftlicher Kommentar zn dem Hermaphroditus des Panormita und den Apophoreta des C. Fr. Forberg, 1908, Weigel, Leipzig.

Verf. hat zu den beiden genannten bedeutenden sexualpathologischen Quellenwerken höchst bemerkenswerte Erläuterungen gegeben, die auch für


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

das große Publikum von Wert sind. Sehr wichtig ist es, daß auch Kind feststellt, daß Perversionen, Perversitäten, Laster nur rein konventionelle Ausdrücke sind und nicht ganz ohne Unrecht nennt er v. Krafft-Ebings Psychopathologia sexualis eine rudimentäre Moraltheologie. Man soll das gesamte Sexualleben betrachten, nicht bloß einen Abschnitt daraus, da vieles wechseln kann. So entpuppt sich z. B. ein anscheinend „geborener" Homosexueller zuletzt doch als Heterosexueller usw. Also Vorsicht! Die Kulturgeschichte lehrt, daß dem Primitiven bez. der Detumeszenz die Ausführungsart meist Nebensache ist; er befriedigt sich, wie er kann. Daher sagt K. mit Recht, daß es sehr fraglich sei, ob man irgend eine Art der Befriedigung der libido als pathologisch und den Betreffenden als geisteskrank zu erachten habe, auch z. B. bez. der Sodomie. Die lesbische Liebe ist nach K. keine Parallele zur Urningsliebe, was Ref. nicht finden kann. Als Erster beschreibt K. normale Männer mit „Kostümtricks" d. h. die sich als Weiber verkleiden und doch ganz heterosexuell sind. Die Theorie der Bisexualität hält Verf. für noch schwach fundiert, Ref. nicht. Die Hermaphroditen des Altertums sollen laszive Künstlerideale gewesen sein. Den Alten war jede sog. sexuelle Perversion bekannt, wenn auch nicht speziell benannt, wie z. B. Masochismus („Ovidismus"), Sadismus usw., sogar die „voyeurs". Dem Sklaven gegenüber galt dem Alten nichts Sexuelles als schimpflich, wohl aber den Freien gegenüber. Kind glaubt, daß manche passive Flagellanten nur Lust empfinden, also vorher nicht Schmerz; das möchte Ref. doch bezweifeln. Die Pica (Urokoprolagnie) kann isoliert vorkommen, auch bei Normalen. Interessant ist endlich auch die Bemerkung, daß die Variierung der positio cohabitationis überall und zu allen Zeiten wahrscheinlich weniger Variationshunger entsprungen sei, als vielmehr der „merkwürdigen Unbequemlichkeit dieser erlernbaren und erlernten Lusthandlung". Die ganze Schrift zeugt von eingehender psychologischer Betrachtung. Dr. P. Näcke.

37.

Edouard Rod: Das Privatleben des Michel Teissier. Verdeutscht. Dresden, Minden 1908, 3,50 M.

Verf. zeigt, daß wenn die Ehegatten einander ganz entfremdet sind, die Ehescheidung das Beste ist, wenn auch mit vielen Nachteilen verbunden, nur ist sie in Frankreich meist schwierig und deprimierend. Ein glücklicher Gatte und Vater verliebt sich mit vehementer Gewalt in ein junges Mädchen und heiratet sie schließlich, nachdem ihm die Gattin selbst die Scheidung vorgeschlagen hatte. Das Ganze ist trotz so einfachen Baues so packend beschrieben, namentlich die Psychologie der Frauenseele, des Kindes, des Mannes so wunderbar dargestellt, daß Ref. das Buch zu den psychologisch wertvollsten Erzählungswerken überhaupt rechnet und so von bleibendem Wert ist. Die Übersetzung liest sich gut. Dr. P. Näcke.

38.

Ebbinghaus: Abriß der Psychologie. Leipzig, Veit, 1908. 5 M. 195 S.

Ein ganz vorzügliches und originelles Werk aus einem Gusse, das sich mit den üblichen systematischen Grundrissen der Psychologie nicht vergleichen läßt. Es bringt die Grundwahrheiten in schöner Sprache,


Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

plastischer Klarheit, unterstützt durch treffliche Beispiele vor, wobei die Methodik der Untersuchungen nur angedeutet, überall dagegen der Kern bloßgelegt wird. Nach einer ausgezeichneten und kurzen Geschichte der Psychologie werden erst die Elementarerscheinungen, dann die großen Komplexe der Psyche behandelt. Ganz ausgezeichnet, wahre Kabinettsstücke, sind die Kapitel der Sprache, Religion, Kunst und Sittlichkeit. Verf. bekennt sich als Monist und Determinist und vertritt speziell den Materialismus Spinozas, Göthes und Fechners. Dabei ist er Anhänger der Entwickelungsgeschichte und des Kampfes ums Dasein usw. Hie und da ist Ref. nicht ganz gleicher Ansicht, so z. B. daß der Raumbegriff der Fläche angeboren sein soll, auch scheint Verf. das Gewissen als angeboren zu betrachten. Doch das sind alles nebensächliche Dinge. Jeder muß dies herrliche Buch zur eignen Förderung und Erbauung lesen. Dr. P. Näcke.

39.

Paulsen: Philosophia militans. 3. u. 4. Aufl. Berlin, Reuther & Reichart, 1908. 233 S.

Der leider eben gestorbene Philosoph bringt hier 8 Streitartikel über Philosophie, die wunderbar klar, konziliant, geistreich sind und jedem Gebildeten ausgezeichnete Einblicke in heute brennende Fragen tun lassen. Im 1. Aufsatze wendet er sich scharf gegen den Philosophen Willmann, der die katholische Philosophie eines Thomas von Aquino auf den Schild hebt. P. weist nach, wie total verfehlt es sei, wie diese Philosophie jetzt veraltet ist und Kant weit darüber steht, vor allem aber wie das katholische Dogma die freie Forschung vielfach unterbindet, daher schon seit Dezennien die Katholiken gegenüber den Protestanten wissenschaftlich weit zurückstehen, was sicher nicht zu leugnen ist Er weist ferner auf Kant als den Philosophen des Protestantismus hin, auf Fichte, auf die törichte päpstliche Enzyklika gegen den Modernismus usw. In den letzten Aufsätze wird die Philosophie Haeckels gebührend zerpflückt. Dr. P. Näcke.

40.

Dekker: Naturgeschichte der Kinder. Stuttgart, Kosmos-Verlag. (Ohne Jahreszahl), 101 S. 1 M.

Eine ganz prächtig geschriebene Einleitung mehr in die Physiologie als in die Psychologie des Kindes, von seiner Geburt an, unterstützt durch zahlreiche Abbildungen. Das Ganze liest sich fast wie eine Novelle, so frisch, dramatisch ist es geschrieben, ohne je in Plattheit zu verfallen. Die Gestaltung und Entwicklung der Kinder, das Inventar des Neugeborenen, sein Werden und Wachsen, bis es in den Lebenskampf selbst eintritt, werden meisterhaft geschildert. Verf. steht auf dem darwinistischen Standpunkte, verwirft aber die Lehre der natürlichen Auswahl und stellt dafür die „Anpassungsfähigkeit“ als Prinzip auf. (? Ref.) Dr. P. Näcke.

41.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten, III. Bd. 3. H. Halle, Marhold, 1908. 3 M.

Auch dieses Heft enthält des Interessanten genug, freilich mehr für Neurologen und Psychologen. Hervorgehoben sei nur folgendes: Von


Digitized by Google · Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Leupold glaubt in gewissen intermittierenden Häufungen von Zitterbewegungen am Finger ein spezifisches Zeichen für Epilepsie und epileptische Veranlagung zu sehen (? Ref.). Serog gibt sehr interessante physiologisch-psychologische Untersuchungen an Epileptikern. Er findet, daß Alkohol nur bei latent epileptischer Disposition krampfauslösend wirkt. Ohm endlich beschreibt einen höchst interessanten Fall, wo ein linkshändiges Mädchen nicht wie sonst in Spiegel- sondern in einfach umgekehrter Schrift schrieb.

Dr. P. Näcke.

42.

Wieg-Wickenthal: Zur Klinik der Dementia praecox. Halle, Marhold, 1908. 121 S. 3 M. Samml. von zwanglosen Abhandlungen auf dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten, VIII Bd. 2./4. H.

Eine sehr klare Darstellung der Lehre der Dementia praecox, an der Hand vieler eigenen Krankengeschichten. Mit Recht erkennt Verf. den hohen Wert der Kraepelinschen Auffassungen für Theorie und Praxis an und tritt ihnen fast überall bei, macht nur gewisse Abteilungen und schränkt auch die Begriffe Katatonie und Dem. praec. paran. mehr ein, als Kraepelin. Die Symptome der einzelnen Formen werden dargestellt und besonders die Differentialdiagnose beleuchtet. Mit Recht sieht Verf. in vielen Hysterien nur besondere Verlaufsweisen der dem. praec., wie auch die Neurasthenie häufig dazu gehört. Den Begriff der Paranoia will Verf. erweitern. Unter der paranoiden Form ist die depressiv-paranoide die häufigste, besonders bei Frauen. Endlich werden noch intermittierende Fälle nach Dem. praec. geschildert.

Dr. P. Näcke.

43.

Rutgers: Rassenverbesserung, Malthusianismus uund Neumalthusianismus. Deutsch übersetzt. Dresden, Leipzig, Minden, 1908. 300 S. 3 M.

Eine höchst interessante und anregende Lektüre für jeden, der sich für das Volkswohl erwärmt. Verf. empfiehlt angelegentlichst zur individuellen und allgemeinen Wohlfahrt die künstliche Beschränkung der Kindererzeugung durch mechanische Mittel. Er weist mit Recht alle sogen. ästhetischen, wirtschaftlichen und sittlichen Gegengründe zurück. Nur eins, die Hauptsache stimmt nicht: Er hofft, daß jede Familie nach richtiger Weise sich einrichten werde und das ist sicher ein Fehlschluß. Es werden wohl stets niedere, egoistische Gründe vorwiegen, nur selten ethische, um die Konzeptionen einzudämmen. Das sehen wir schon in Frankreich. Die Grundidee ist aber sicher gut, leider in der rechten Weise nicht durchführbar! Was weiter Verf. über die Darwinsche und Lamarcksche Theorie, sowie über Malthus und seine Lehre sagt, ist äußerst belehrend.

Dr. P. Näcke.

44.

Longard: Über strafrechtliche Reformbestrebungen im Lichte der Fürsorge. Halle, Marhold, 1908. 20 S. 0,50 M. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Mit Recht betont Verf. daß der strenge Standpunkt der Schutzstrafe sich nicht durchführen läßt, daß für gewisse Verbrecher die Strafe einen Sinn hat. Er warnt davor, daß man nicht jeden Gewohnheitsverbrecher


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

als schwachsinnig und minderwertig ansehen soll. Nur für diese haben Fürsorgevereine zu sorgen, nicht aber für die anderen, für welche Strafe und Sicherung nötig erscheint, welche der Staat leisten soll. Besonderer Fürsorge bedürfen auch die jugendlichen Verbrecher. Dr. P. Näcke.

45.

Kind: Obscoenitäten. Kritische Glossen von Pierre Bayle. Schindler, Berlin, 2 M. 105 S.

Der gelehrte Pierre Bayle († 1706) hat unter den Nachträgen zu seinem großen „Dictionnaire historique et critique" in einem Nachtrage gut sich gegen den Vorwurf der Obscoenitäten verteidigt und ganz vortrefflich über sie im allgemeinen gesprochen. Kind hat viel Anmerkungen gegeben und offenbar das Ganze gut übersetzt. Den Obscoenitäten-Schnüfflern wäre die Lektüre der trefflichen Ausführungen Bayles sehr zu empfehlen.

Dr. P. Näcke.

46.

Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Großherzogtum Hessen. 4. H. Herausgegeben von Dannemann. Halle, Marhold, 1908, 47 S. 2 M.

An der Hand vieler eigener Erfahrungen gibt zuerst Balser Beiträge „zur forensischen Bedeutung des Alkoholismus", indem er den Rausch und alle pathologischen Zustände des chronischen Alkoholismus gut schildert. Den Alkoholversuch zur Diagnose hält er für berechtigt. Bei der Dipsomanie erwähnt er leider nicht, daß die meisten Fälle sicher dem manisch-depressiven Irresein angehören, auch glaubt er fälschlicherweise, daß Delirium tremens durch plötzliche Entziehung des Alkohols entstehen könne. Die Ratschläge für den Gutachter sind sehr gut. Der Assesor Aull behandelt sodann in hergebrachter Weise „Alkohol und Verbrechen". Interessant sind die verschiedenen Statistiken, ohne daß Verf. übertreibt und den Alkohol als die einzige Ursache hinstellt. Er betrachtet zuletzt auch die indirekte Einwirkung des Alkohols beim Zustandekommen gewisser Delikte, besonders der Vermögensdelikte. Waldschmidt endlich spricht über die „Behandlung der Alkoholisten" und will neben der offenen Behandlung auch solche in geschlossenen Anstalten haben und sieht mit Recht nicht in der Abstinenz die alleinige Behandlung, sondern noch darüber hinaus. Die Behandlung soll mindestens 6 Monate dauern. Dr. P. Näcke.

47.

Berze: Über das Verhältnis des geistigen Inventars zur Zurechnungs- und Geschäftsfähigkeit. Marhold, Halle, 1908. 95 S. 2,80 M. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Eine ganz hervorragend psychologisch-forensische Arbeit, die die Schwierigkeit der Materie bloßlegt. Verf. zeigt zuerst, aus wie viel verschiedenen Bestandteilen das „geistige Inventar" besteht und daß es hierbei weniger auf den fertig übernommenen als den durch die eigene Tätigkeit des Individuums gebildeten Teil desselben ankommt. Dann werden die verschiedenen Fehlerquellen bei Beurteilung der Prüfung des geistigen Inventars dargelegt und besonders gezeigt, daß die Größe des „assoziativen"


Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gedächtnisses ein besserer Gradmesser für den Intellekt ist als die des „impressiven“ Gedächtnisses. Die Untersuchungsschemata lassen viel zu wünschen übrig; besonders sind die Kenntnisse im eigenen Berufe zu prüfen. Endlich untersucht Verf., inwieweit das erhobene Inventar zur Diagnose eines pathologischen Zustandes und zur Annahme einer Unzurechnungsfähigkeit usw. dienen kann und zeigt auch hier die größte Umsicht, Klarheit und Denkschärfe. Dr. P. Näcke.

48.

v. Hansemann: Über das Gehirn von H. v. Helmholtz. „Abdruck aus „Zeitschr. für Psychologie und Psychiatrie der Sinnesorgane, 1899“, Leipzig, Barth, 1908. 1 M.

Das Gehirn von Helmholtz wog ca. 100 Gramm mehr als durchschnittlich, war sehr reich gegliedert und zeigte Spuren eines überstandenen Hydrocephalus. Verf. glaubt, daß der Windungsreichtum Bezug auf den Grad der Intelligenz hat, nicht aber die Schwere des Gehirns (? Ref.), und daß bei einigen, die Spuren eines einstigen Wasserkopfs aufwiesen, dies einen Reiz setzte, der möglicherweise das Genie mitbedingte (? Ref.). Die anatomische Untersuchung ist sehr kurz, die allgemeinen Betrachtungen nehmen den meisten Platz ein. Dr. P. Näcke.

49.

Die Fürsorge für gefährliche Geisteskranke. Jurist.-psychiatr. Grenzfragen, 1908, Marhold, Halle, 62 S. — 1,20 M.

Anstaltsdirektor Lenhard von Bruchsal spricht sich für die Adnexe an Strafanstalten bez. der Unterbringung geisteskranker Verbrecher und verbrecherischer Geisteskranker aus. Dannemann (Psychiater) gibt eine kurze Geschichte der Unterbringung, verwirft die Zentralanstalten und präkonisiert für Hessen einen festgebauten Pavillon an der neuen Irrenanstalt zu Gießen für 25 „gefährliche Geisteskranke“, welchen Namen er mit Sommer für besser hält als den der „verbrecher. Geisteskranken und irren Verbrecher“. Wenn er meint, Näcke habe in seinem Adnex an Strafanstalten nur ein „Spezialasyl nach amerikanischem Muster“ empfohlen, so irrt er sehr. Sein Adnex ist nicht von der Strafanstalt ganz abgelöst und nur klein gegenüber den eigentlichen Zentralanstalten! Ostwald schildert, wie in der Landesirrenanstalt Philippshospital die 26,3 % kriminell Geisteskranker stören mußten, und das ist wohl nur natürlich. Kullmann endlich beschreibt die Gefängnißpsychosen und erkennt keine eigne „Haftpsychose“ an. Die Einzelhaft ergab mehr Erkrankungen. — Ref. betont nochmals, daß es eine Idealunterbringung besagter böser Elemente nicht gibt. Jedes einzelne System kann einmal das beste sein, nur scheinen mit Recht die Meisten die Deutschen vor Zentralanstalten zu warnen.

Dr. P. Näcke.


Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zeitschriftenschau.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. Dritte Folge. XXXVI. Band. Jahrgang 1908, 3. Heft.

Paul Fränckel: Was bedeutet „Vollendung der Geburt" im Sinne des § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches?

Die Rechtsfähigkeit des Neugeborenen, welche nach § 1 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches „mit der Vollendung der Geburt" beginnt, ist praktisch wichtig für die Beurkundung des Personenstandes, vor allem aber besitzt sie erbrechtliche Bedeutung insoferne, als es von der Rechtsfähigkeit des Neugeborenen abhängen kann, ob die Mutter und ihre Familie, oder ob die Verwandten des Vaters zur Erbschaft berufen sind. Der Verfasser bespricht in seinen interessanten Ausführungen vom Standpunkte des Mediziners aus die Möglichkeit der Fassung des Wortlautes der „Vollendung der Geburt". Dafür kann nur der Umstand maßgebend sein, ob die Austreibungsperiode vollendet ist oder nicht, gleichgültig ob eine Abnabelung vor dem Tode des Kindes stattgefunden habe oder nicht. Auch für die Geburt durch den Kaiserschnitt müsse diese Auffassung gelten. Was den Lebensnachweis anbelangt, so spricht sich Fränckel dahin aus, daß nicht im Sinne Senators etwa die stattgehabte Atmung als allein beweisendes Moment für das Leben gelten dürfe. In der Hinsicht sei der Wert dieses Beweises von derselben Bedeutung wie jener irgend eines anderen Lebenszeichens. In bezug auf sicher noch lebend geborene, aber asphyktische Kinder, übrigens auch ganz im allgemeinen vertritt er den Standpunkt, daß von ausschlaggebender Bedeutung zum Nachweise stattgehabten Lebens eine einwandfreie Beobachtung des Herzschlages und des Pulses sei. In denselben Fällen müsse, gleichgültig ob außerdem noch Atmung vorhanden gewesen ist oder nicht, das Kind auch als lebendgeboren bezeichnet werden. Dies schaffe freilich für die Praxis manche Schwierigkeiten, welche aber die logische und konsequente Anwendung eines als feststehend erkannten Naturgesetzes auf die juridische Norm nicht verhindern dürfe.

Lösener: Über den Tod durch Erwürgen vom gerichtsärztlichen Standpunkt.

Verfasser bespricht in dieser, die einschlägige Literatur sehr geschickt verarbeitenden Zusammenstellung die Zeichen des Erwürgens bei Erwachsenen und Kindern sowie den Mechanismus, wie dieser Tod zustande komme unter besonderer Berücksichtigung des Kindesmordes. Er kommt zu folgenden Schlüssen:


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Tod durch Erwürgen wird meistens durch den Abschluß der Luftwege herbeigeführt. Ein Nachweis läßt sich nicht aus den „Erstickungszeichen“, sondern nur durch die Feststellung der den Luftabschluß bewirkenden gewaltsamen äußeren Ursachen sicher erbringen. Es bedürfe zur Herbeiführung eines genügenden Stimmritzenabschlusses nur eines so geringen Druckes, daß dieser keine nachweisbaren Spuren zurücklassen müsse. Besonders charakteristische Befunde seien die Nägelabdrücke am Halse, die Blutaustritte an den Druckstellen, Brüche des Kehlkopfes und der Luftröhrenknorpel sowie Zerreißungen an der Wandung der Halsgefäße. Der Abschluß dieser spiele bei dem Tod durch Erwürgen eine untergeordnete Rolle, doch komme manchmal Vagusreizung und Chok als Todesursache in Betracht. Ein Urteil über den Tod durch Erwürgen dürfe nur auf Grund der Würdigung des Gesamtbefundes und der Nebenumstände abgegeben werden. Bei dem Erwürgen kommt es häufig infolge stattgehabter Gegenwehr auch zu Verletzungen an anderen Körperteilen als am Halse. (Vorsicht vor vital und postmortal entstandenen zufälligen Verletzungen.) Die von den Müttern häufig angegebene Selbsthilfe dürfe als möglich nur dann zugegeben werden, wenn der Befund an den Geburtswegen und an der Leiche mit den Aussagen eventueller Zeugen und der Mutter übereinstimmen.

Kurpjuweit: Ein Beitrag zur Frage der Selbsterdrosselung.

Verfasser bespricht die Frage der Selbsterdrosselung an der Hand einer eigenen Beobachtung: Auf einer sumpfigen Wiese wurde im freien Felde die Leiche eines mit seinem eigenen Hosenträger erwürgten Mannes aufgefunden, welcher tags vorher verschiedenen Personen durch sein aufgeregtes Wesen aufgefallen war. Die Leichenöffnung ergab eine typische zirkuläre Strangulationsmarke und im darunter liegenden Gewebe spärliche Blutaustritte, sonst aber keinerlei Verletzungen noch Zeichen stattgehabter Gegenwehr. In Anbetracht dieser Leichenbefunde, dann der Tatsache, daß die aus dem Hosenträger sorgfältig geknüpfte Schlinge wohl sehr leicht zuzuziehen aber nur schwer wieder zu öffnen war und aus dem weiteren Umstande, daß die Nachforschungen die Geistesgestörtheit des Mannes unzweifelhaft machten, spricht sich das Gutachten für einen Fall von Selbstmord durch Erdrosseln aus.

K. v. Sury: Über die fraglichen Beziehungen der sog. Mors thymica zu den plötzlichen Todesfällen im Kindesalter.

Der Verfasser veröffentlicht hier ausgedehnte Untersuchungen über die Möglichkeit, ob eine in ihren Dimensionen zu große Thymus den plötzlichen Tod eines Kindes bedingen könne. Als Material hierzu dienen ihm 200 Oduktionsbefunde von aus den verschiedensten Ursachen gestorbenen Kindern, und zwar von unreifen Neugeborenen bis zu 14 Jährigen, die genaue Messung und Wägung der Briesdrüse und die vorliegende Literatur über dieses Thema. Die Schlußfolgerungen sind:

1. Keiner der bei Neugeborenen beschriebenen Fälle von Mors thymica ist einwandfrei nachgewiesen.

2. Das Lumen der Trachea ist bei Neugeborenen an sich queroval und verschmälert sich bei der Härtung noch mehr.



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3. Die über der Bifurkation und anderen Stellen der Trachea konstatierten Abplattungen sind als Konfigurationen und Adaptionen der Blutgefäße an die Luftröhre aufzufassen und entbehren jeder pathologischen Bedeutung; für ihr Zustandekommen ist der Druck der Thymus gleichglütig.

4. Die Größe der Thymus entspricht in der Regel dem Ernährungszustande ihres Trägers.

5. Ein plötzlicher Tod von Kindern kann auf mechanische Weise durch eine solche normal große Thymus nicht bedingt werden. Es liegt stets eine natürliche Todesursache, meist eine Bronchitis oder eine Enteritis vor.

6. Einen völligen Verschluß der Trachea durch eine sog. große Thymus bei Rückwärtsbeugungen des Kopfes hat nie konstatiert werden können.

7. Eine Druckwirkung der normal großen Thymus auf Blutgefäße und Nerven ist nicht erwiesen und für gewöhnlich große Drüsen ganz unwahrscheinlich.

8. Die sog. „typischen Erstickungszeichen“ haben ohne Nachweis der Todesursache für die forensische Praxis, da sie für die Erstickung allein nicht charakteristisch sind, keine Berechtigung mehr.

9. Beim Kinde ist in seinen ersten Lebensjahren die Diagnose eines Status lymphaticus schwer und nur äußerst vorsichtig zu stellen.

10. Die Involution der Thymus beginnt erst mit oder kurz vor dem Eintritt der Geschlechtsreife. H. Pfeiffer, Graz.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 1908. XXXVI. Band. Nr. 2. (1908, 4. Heft.)

C. Rühs: Fäulnis der Lungen Neugeborener.

Fäulnisversuche an Menschen- und Tier-Foeten in den Eihäuten an der Luft, im Wasser und in der Erde. Unter 66 Versuchen konnte nur in 7 Fällen die Lunge mit subpleuralen Bläschen von Fäulnisgasen versehen angetroffen werden. Diese Bläschen waren meist von Stecknadelkopf- bis Erbsengröße, nur in einem Falle war der ganze Unterlappen übersät mit kleineren und größeren Abhebungen. Nach Anstechen der Blasen gingen die Lungen in Wasser unter. In sämtlichen anderen Fällen war die Lunge im Gegensatz zu den stark gefaulten Baucheingeweiden frisch und von foetalem Aussehen. In keinem einzigen Falle aber wurde eine Entwicklung von Gasblasen in dem Lungengewebe oder in den Alveolen beobachtet. Zur Kontrolle dazu wurden Lungen von neugeborenen Tieren, welche kurze Zeit gelebt hatten, faulen gelassen. Hier war das Organ durchweg übersät mit Fäulnisblasen und schwamm auch nach dem Aufstechen der Blasen auf dem Wasser.

Verfasser muß sich auf Grund dieser Beobachtungen der Ungarschen Angabe anschließen, daß eine Lunge mit mächtiger Anhäufung von Fäulnisblasen im Gewebe unter der Pleura, sowie mit einer ausgesprochenen Schwimmfähigkeit nach Aufstechen der Blasen den Sachverständigen in dem Verdachte, es habe Atmung vorgelegen, bestärken muß. Selbstverständlich dürfen die weiteren Kriterien pro oder contra nicht außer Acht gelassen werden.

Geyer: Beiträge zum „Magnetismus“.

Eigenbeobachtungen an sogenannten „Magnetiseuren“.



Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schröder: Eklampsie der Schwangeren und Gebärenden in gerichtsärztlicher Beziehung. Mit einschlägigem Falle.

Referent zitiert den Schlußsatz der in Rede stehenden Arbeit: „Wenn einmal die Eklampsie Veranlassung zu einer forensischen Untersuchung gibt, so wird man sich, so weit die Zurechnungs- oder Handlungsfähigkeit der von ihr Befallenen in Frage kommt, bei der Begutachtung analoge Bilder der Epilepsie vor Augen halten. Auch bei der Eklampsie muß man mit prä- oder posteklamptischen Zuständen rechnen.“

F. Straßmann: Tod durch Erwürgen oder gewaltsames Anfassen des Halses.

Der kriminalistisch und gerichtsärztlich gleich interessante Fall, welcher zu dieser Erörterung Anlaß gegeben hat. ist der folgende: Im Jahre 1894 wurde in einem von außen verschlossenen Zimmer eine Prostituierte, das Gesicht mit einem Kissen bedeckt, tot aufgefunden. Der Sektionsbefund ergab mehrfache Würgespuren am Halse und eine Knickung des linken oberen Schildknorpelfortsatzes; das Gutachten ging damals dahin, daß die W. an Erstickung durch Erwürgen gestorben sei. Ein der Tat verdächtiger G. mußte mangels zureichender Schuldbeweise aus der Haft entlassen werden. 13 Jahre später, im Januar 1907 stellte sich G., welcher mittlerweile sein Vermögen verloren hatte, selbst dem Gerichte mit dem Geständnis, daß er die Verstorbene damals tatsächlich gewürgt habe, jedoch nur, um ihr einen Denkzettel zu geben, nicht aber in der Absicht, sie zu töten. Er habe nämlich intra coitum bemerkt, wie sie ihm sein Geldtäschchen entwenden wollte, packte sie mit der linken Hand am Halse und schüttelte sie ordentlich. Sie saß dabei auf dem Bette, fiel, als er sie losließ um, und hatte Schaum vor dem Munde. Er glaubte nicht, daß sie tot wäre und entfernte sich. Als Motiv seines späten Selbsgeständnisses gab er Gewissensbisse und die Furcht an, daß ein anderer unschuldig in Verdacht geraten könnte. Das neuerlich eingeholte Gutachten Str. spricht sich dahin aus, daß die W. an Erstickung, bedingt durch das Würgen, gestorben ist, wobei die Möglichkeit betont werden muß, daß der Verschluß von Nase und Mund durch das Kopfkissen als unterstützendes Moment mitgewirkt habe. Nunmehr wurde die Anklage wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange erhoben. Die Geschworenen jedoch erklärten G. nur wegen Körperverletzung, jedoch ohne Todesausgang schuldig, so daß infolge der Verjährung eine Einstellung des Verfahrens erfolgen konnte. Veranlassung zu diesem Wahrspruch der Geschworenen gab nach einer späteren Mitteilung ihres Obmanns der Umstand, daß die W. angeblich an Krämpfen gelitten hatte. Man nahm daher an, daß sie in einem Krampfanfalle unter das sie bedeckende Kissen geraten und so erstickt sei.

Anschließend an diesen Fall und den von Brouardel mitgeteilten ähnlichen, bespricht Straßmann die Möglichkeit, ob der Tod durch gewaltsames Anfassen des Halses allein ohne Verschluß der Respirationswege möglich sei. Er kommt dabei zu dem Schlusse: Daß eine auch nur kurz andauernde Absperrung der Luft, verbunden mit Erregung der Halsnerven, plötzlichen Tod — wahrscheinlich durch Herzlähmung — bedingen kann. Es muß noch geprüft werden, ob diese Wirkung an eine bestimmte Disposition geknüpft ist.


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hugo Marx und Karl Marx: Zur Lehre von den Brüchen des Schädeldaches.

Interessante Erklärungsversuche über die Entstehung der Form von Brüchen des Schädeldaches und Abbildung und Beschreibung zweier seltener Präparate der Berliner Sammlung. Es handelt sich dabei um zwei Schädel, die beide an der Außentafel der Konvexität isolierte Fissuren zeigen. Ihre Ursache war das Anschlagen eines von unten in den Schädel eingedrungenen Geschosses gegen die Konkavität des Schädeldaches.

Th. Panzer: Zum gerichtlichen Nachweise des Veronals.

Der Autor faßt an der Hand eingehender Untersuchungen die Regeln für den gerichtlich-chemischen Nachweis des Veronals annähernd folgendermaßen zusammen: Das Verfahren nach Stas-Otto ist als geeignet zu bezeichnen zur Abscheidung des in Rede stehenden Giftes aus Leichenteilen. Und zwar geht das Veronal in der ersten Fraktion (Ausschüttelung der sauer reagierenden Flüssigkeit mit Äther) in den Äther über und kann so weiter gereinigt werden. In gerichtlichen Fällen wurden außer dem sich aus der Reindarstellung ergebenden Verhalten gegen Lösungsmittel, Aussehen, Geschmack und dergleichen folgende Eigenschaften zur Identifizierung benützt: 1. Der Schmelzpunkt bei 191° C., 2. Die Eigenschaft, unzersetzt zu sublimieren. 3. Der Stickstoffgehalt (Probe nach Lassaigne). 4. Das Fehlen der allgemeinen Alkaloidreaktionen. 5. Das Fehlen der Reaktion auf Zusatz von Eisenchloridlösung bezw. salpetrigsaurem Salze und verdünnter Schwefelsäure. 6. Das Verhalten gegen Millons Reagens (weißer gallertiger Niederschlag, löslich im Überschuß des Reagens). 7. Bildung eines weißen Niederschlages mit Denigés Reagens. 8. Quantitative Stickstoffbestimmung nach Dumas-Ludwig.

H. Többen: Über die gerichtsärztliche Bedeutung der epileptischen Dämmerzustände.

Die ausführliche Arbeit, welche der einschlägigen Literatur in vollem Maße gerecht wird, ist zu kurzem Referate leider ungeeignet.

H. Pfeiffer, Graz.

Friedreichs Blätter für gerichtsärztliche Medizin. 59. Jahrgang. Heft 4. Juli und August. 1908.

Lehmann: Die akute Alkoholvergiftung vom gerichtsärztlichen Standpunkte. (Vergleiche auch die vorhergehenden Nummern der Zeitschrift, welche den Beginn und die Fortsetzung der Arbeit enthalten!)

Die Arbeit beschäftigt sich mit dem Wesen und der Entstehung des Alkohols, der physiologischen Alkoholreaktion, den Bedingungen, unter welchen der Alkohol zum Gift wird, mit den klinischen und anatomischen Bildern der akuten Vergiftung nebst ihrer Differentialdiagnose und endlich mit ihrer forensischen Beurteilung. Von den die letzte Gruppe behandelnden Erörterungen sei hervorgehoben, daß Verf. unter anderem auch darauf hinweist, inwiefern ein Arzt durch Verabreichung von Alkohol zu Heil-



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zwecken an überempfindliche Kranke für den Schaden haftbar ist, welchen er vielleicht dadurch veranlaßt.

Fischer: Die Halsverletzungen mit besonderer Berücksichtigung der Speiseröhre und der Luftröhre in gerichtsärztlicher Beziehung.

Schott: Über Dämmerzustände und ihre gerichtsärztliche Bewertung.

Graßl: Die Mehrlingsgeburten, insbesonders in Bayern.

Kayser: Über Vergiftung durch chlorsaures Kalium vom gerichtsärztlichen Standpunkte.

Neumann: Der plötzliche Tod im kindlichen Lebensalter.

Die Arbeiten werden in den folgenden Nummern fortgesetzt und nach ihrem Abschlusse referiert werden. H. Pfeiffer, Graz.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin. 1908. 59. Jahrgang, Nr. 5.

Fontane: Gutachten über den Geisteszustand des G. Neurasthenische Psychose mit Erregungszuständen, Beeinträchtigungsideen und halluzinatorischer Verwirrtheit. (Fortsetzung.)

Wolter-Pecksen: Über den Tod durch Ertrinken vom gerichtsärztlichen Standpunkt. (Fortsetzung.)

Fischer: Die Halsverletzungen mit besonderer Berücksichtigung der Speiseröhre und der Luftröhre in gerichtsärztlicher Beziehung. (Fortsetzung.)

Schott: Über Dämmerzustände und ihre gerichtsärztliche Bewertung. (Schluß.)

Die ausführliche Arbeit umfaßt die Besprechung und gerichtsärztliche Bewertung der epileptischen, hysterischen Dämmerzustände, der Schlaftrunkenheit und der psychischen Störung beim Geburtsakte. Die Resultate sind in Nr. 5 zu 27 prägnanten Schlußsätzen zusammengefaßt. Zu kurzem Referate ungeeignet.

Graßl: Die Mehrlingsgeburten, insbesonders in Bayern. (Schluß.)

Paul Kayser: Über Vergiftung durch chlorsaures Kalium vom gerichtsärztliehen Standpunkte. (Fortsetzung.)

G. Neumann: Der plötzliche Tod im kindlichen Lebensalter. (Fortsetzung.)
H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 1908. Nr. 16.

Pfleger und Marx: Schädelbruch durch Hundebiß.

Der Fall betrifft ein 1½jähriges Mädchen, welches von einem Hunde in den Schädel gebissen wurde und rasch darauf zugrunde ging. Sektionsbefund: Typische Bißverletzung am knöchernen Schädel nebst breitem Einbruch des rechten Scheitelbeines und Diastase der Pfeilnaht.



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

v. Sury: Praktische Erfahrungen bei Kohlenoxydvergiftungen mit Einschluß der Wachholz-Sieradzkischen Tanninprobe.

Der praktische Wert der Wachholz-Sieradzkischen modifizierten Tanninprobe für den Kohlenoxydnachweis im Blute ist immer, wie Verf. und vor ihm schon Reuter erwiesen hat, fraglich, da nicht einmal die mit Sicherheit Kohlenoxyd enthaltenden Blutproben ein wie bei Kunkel gleich schön gefärbtes Gerinnsel gegeben haben und im Vergleich zum Kontrollblute der Farbenunterschied nicht scharf und deutlich genug hervortritt.

Kurpjuweit: Sanitätspolizeiliche Maßnahmen bei nicht typhuskranken Personen, die im Blute Typhusbazillen führen.

Helwes: Bekämpfung der Tuberkulose auf dem Lande mit Hilfe der sogenannten Tuberkuloseausschüsse.

Deipser: Beitrag zur Säuglingsfürsorge.

H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 21. Jahrgang. 1908. Nr. 17.

Rosenbaum: Auffälliger Sektionsbefund bei einem Selbstmord durch Schuß mit einer Platzpatrone aus einem Dienstgewehr.

Der Musketier K. beging in Gegenwart seiner Kameraden durch Losfeuern einer sogenannten Platzpatrone aus seinem Dienstgewehr gegen die Herzgegend Selbstmord. Bei der Obduktion fand sich eine Zertrümmerung des Oberlappens der linken Lunge, eine Zerreißung der vorderen Wand des linken Herzens und der Innenfläche der linken Wand der rechten Herzkammer bei unverletztem Herzbeutel. Verf. erklärt das Zustandekommen der Verletzung dadurch, daß wohl der hölzerne Mantel der Platzpatrone die Hautwunde gesetzt hat, dann aber zersplittert sei, die übrigen Verletzungen auf die Sprengwirkung der Pulvergase zurückgeführt werden müßten.

Liedig: Zur Kenntnis der kongenitalen Hautdefekte am Kopfe des Neugeborenen.

Typischer Fall eines 6 mm großen, kreisförmigen Hautdefektes am Wirbel des behaarten Kopfes. Der Defekt heilte innerhalb einiger Wochen aus.

Hadlich: Zur Frage der Gesundheitsschädlichkeit zinkhaltiger Saughütchen.

Fertig: Desinfektionspraxis in der Stadt und dem Landkreise Worms.

H. Pfeiffer, Graz.

Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google


Original from
HARVARD UNIVERSITY

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 1908. Nr. 18. 21. Jahrgang.

F. Bihler: Sechsfacher Kindermord durch Einstechen einer Hutnadel in den Kopf.

Die Arbeit enthält einen eingehenden Bericht über den im Oktober 1907 in München auf die Weise ausgeführten Kindermord, daß ein 14 jähriges Kindermädchen sechs kleine Kinder durch Einstechen einer Hutnadel in das Gehirn getötet hat. Aus dem Protokoll über die Leichenöffnung des $1^1/_4$ jährigen G. R., eines Opfers der jugendlichen Mörderin, welches 14 Tage post mortem exhumiert wurde, seien folgende Details referiert: zwei bräunliche erbsengroße Blutunterlaufungen auf der Scheitelhöhe, ein für eine feine Sonde durchgängiger Stichkanal durch die Haut und durch das vollständig verknöcherte Schädeldach, blutige Verfärbung der harten Hirnhaut, welche einen 2 mm langen Riß bis in den Sichelblutleiter erkennen läßt. Hier ist auch das Gehirn dunkelrot verfärbt, mit flüssigem Blute überlagert, eine Verletzung jedoch nicht mehr nachweisbar. Bei den anderen fünf exhumierten Kindern, die schon bis zu $1^1/_4$ Jahren im Erdgrabe gelegen hatten, konnte der vorgeschrittenen Verwesung wegen nichts Belangreiches nachgewiesen werden.

Der Fall ist juristisch dadurch erledigt, daß das noch nicht 14 Jahre alte Mädchen nach Beobachtung in der Irrenanstalt für unzurechnungsfähig erklärt wurde.

Verf. bespricht weiterhin namentlich den Umstand, daß die Spärlichkeit in den Angaben der einschlägigen Literatur wahrscheinlich daher komme, daß solche Verbrechen überhaupt sehr selten sind. Vielleicht habe dies aber darin seinen Grund, daß solche Verbrechen nicht leicht entdeckt werden und daß eine solche Methode weniger den Behörden, wohl aber dem Volkskreise bekannt ist und geübt wird. Dafür spricht die Verwertung im Roman (Stilgebauers „Götz Krafft") und besonders die Erhaltung in der Sage.

Federschmidt: Zur Kasuistik der Benzinvergiftung.

Eine 45 jährige Frau trank in selbstmörderischer Absicht $^1/_2$ Liter Benzin, wurde $^1/_2$ Stunde später durch Magenausspülung behandelt, bot aber, von profusen Diarrhöen abgesehen, die einige Tage anhielten, keine Gesundheitsschädigung dar.

Die Bezinvergiftung Erwachsener bietet fast immer eine günstige Prognose und das im Gegensatz zu derselben Intoxication im jugendlichen Alter, wo die Magenschleimhaut die Kohlenwasserstoffe viel schneller resorbiert und dem Blute zuführt.

Wengler: Das Kreis-Krankenhaus auf dem Lande.

H. Pfeiffer, Graz.

Archive d'anthropologie. T. 23. A. 23. Nr. 176—177. Août-Septembre 1908.

Dupré: L'affaire Ullmo.

Verf., welcher mit P. Raymond und Courtois-Suffit zur gerichtsärztlichen Untersuchung des Spions Ullmo designiert worden war, gibt in diesem Artikel die Ergebnisse seiner Exploration namentlich nach der Richtung hin wieder, inwieweit hereditäre Belastung und Opiomanie die


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Psyche Ullmos beeinflußt haben. Nach dieser Darstellung bot Ullmo, welcher mehrere Jahre hindurch täglich 30—40 Pfeifen Opium rauchte, weder nennenswerte physische noch psychische Erscheinungen der chronischen Vergiftung dar, litt auch nach seiner Gefangennahme nicht viel unter Abstinenzerscheinungen. Weder in intellektueller Hinsicht noch was die Verantwortlichkeit vor dem Gesetz anbelangt, konnten Veränderungen aufgefunden werden, welche seine Zurechnungsfähigkeit in Frage stellten. Vielmehr soll sich sein Verbrechen aus einer, innerhalb der Gesundheitsbreite funktionierenden Psyche zwanglos erklären lassen: Er ist zwar ein intelligenter, gebildeter und dabei mutiger Mann, zeigt aber andererseits, wie Verf. meint, eine auf der Basis einer hereditären Belastung entstandene Willenschwäche, die sich namentlich gegenüber von Verlockungen verschiedener Natur bemerkbar macht.

C. Perrier: La taille chez les criminels.

Ein reiches statistisches Material über die Körpermaße von Verbrechern. Zu kurzem Referate nicht geeignet!

F. Un curieux cas historique de bestialité collective.

Zu kurzem Referate ungeeignet.

Romary: La visibilité à la lueur des coups de feu tirés la nuit.

Im Jahre 1905 erhielt ein eingeborener Nomade in Oran, als er in einer klaren aber mondlosen Nacht einen Dieb verfolgte, von diesem aus der Distanz von 4—5 m einen Schrotschuß in den Bauch und starb eine halbe Stunde später, nachdem er ausgesagt hatte, daß er den Täter bei Aufblitzen des Schusses erkannt hatte. Aus diesem Anlasse unternahm Verf. Versuche, über die Möglichkeit, ob und bis zu welcher Distanz in dunklen Nächten die Gesichtszüge einer Person während des Aufblitzens eines Schusses erkannt werden können. Es ergaben sich folgende Verhältnisse: Innerhalb eines Abstandes von 5 m kann ein seitwärts vom Schützen stehender Beobachter denselben erkennen; innerhalb des Abstandes von 5—10 m nimmt die Sicherheit des Erkennens so sehr ab, daß Zweifel die Regel darstellen; über die angegebene Distanz hinaus ist die Wahrscheinlichkeit einer richtigen „Diagnose“ gleich Null. Stehen sich aber Schütze und Beobachter mit einander zugewendetem Gesichte gegenüber, so gelingt ein richtiges Erkennen meist bis zu 10 m, ausnahmsweise auch bis zu 20 m. Darüber hinaus aber ist ein Wiedererkennen nicht möglich. Innerhalb der angegebenen Distanzen könne der Schütze das Objekt oder die Person, auf welche er schießt, erkennen. Übrigens ändern sich naturgemäß diese Bedingungen je nach der Art der Waffe, nach der Pulvermenge usw.

A. Alertino: Uranisme et dégénérescence.

Eine die Literatur über Homosexualität eingehend besprechende Arbeit, welche in ihren Schlußfolgerungen keine wesentlich neuen Gesichtspunkte bringt. H. Pfeiffer, Graz.



Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Archive d'Anthropologie criminelle. Octobre-Novembre 1908.

Legrand: La peine de mort et les châtiments corporels appliqués aux criminels (l'opinion des intéressés).

Legrand berichtet in dieser Arbeit über die Ansichten, welche er unter den Verbrechern über die körperliche Züchtigung und die Todesstrafe antraf. Sie stehen nach Verf. auf dem Standpunkt, daß es gegen gewisse Verbrechen, beziehungsweise gegen gewisse Disziplinarvergehen in Verbrecherkolonien kein anderes und vor allem kein sicheres Mittel als die körperliche Züchtigung gebe („. . . le fouet, la corde, il n'y a que cela pour les canailles . . . . .!") und daß dies der beste Schutz für die Ruhe im Bagno sei. Die Todesstrafe sei ein nicht zu umgehendes Übel. Dies ist übrigens auch die Ansicht des Verf.

Pachot: Le régime actuel des moeurs en France. Sa réforme.

Pailhas: Rides occipitales. Observations sur quelques suites héréditaires des déformations artificielles du crâne dans l'Albigeois (une illustration):

Verf. teilt hier elf Beobachtungen mit, wo im Anschlusse an Deformitäten der Schädelknochen in der Aszendenz die Deszendenz und zwar immer auf der Höhe des Hinterhauptes Hautverdickungen, gewulstete Falten und unregelmäßige Hautwülste darboten, die Verf. als Ausdruck für die Rückbildung eben dieser Deformitäten ansieht. Die Veränderungen betrafen immer ältere Leute. H. Pfeiffer, Graz,

---

Annales d'Hygiène. T. IX. Série 4e. Sept. 1908.

L. Thoinot et Ch. Paul: L'arrachement traumatique du coeur.

Bericht über zwei eigene Beobachtungen von Abreißung des Herzens durch Trauma, von denen die erste eine komplette Abreißung und Verlagerung des Herzens in die rechte Brusthöhle, die zweite eine partielle Abtrennung dieses Organes von seinen Gefäßen betrifft. Den Schluß der Arbeit bildet eine Besprechung der Mechanismus dieser Verletzungen.

L. Aubert: Les bureaux d'hygiène dans le département de la Seine.

P. Ribierre: Traumatisme et Appendicite.

Verf. studiert in dieser Arbeit den Zusammenhang und die Bedeutung des Trauma auf die Entstehung, beziehungsweise auf das Manifestwerden der Appendicitis nach Trauma ganz besonders unter Berücksichtigung der Unfallpraxis. Er kommt zu folgenden Schlüssen: Gegenwärtig ist in der Wissenschaft kein einziger Fall bekannt, daß ein Trauma zu Appendicitis bei vorher gesundem Appendix geführt hätte. Hingegen ist eine ganze Reihe von Beobachtungen bekannt, welche beweisen, daß ein direkt den Bauch treffendes Trauma bei einer Person, welche schon Appendicitis durchgemacht hat oder an der latenten Form dieser Erkrankung leidet, ein Aufflackern des Prozesses bedingen kann. Das dadurch bedingte Leiden kann alle Grade bis zur Perforation durchlaufen.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

A. Chyzer: Maladies industrielles provenant de la manipulation des accumulateurs.

Behandlung der Frage, ob die in Akkumulatoranlagen sich ansammelnden Dämpfe für die Gesundheit des Arbeiters schädlich seien. Es wird auf die Entstehung verschiedener chronischer Leiden durch die Schwefelsäuredämpfe und durch den Bleistaub, sowie auf Unglücksfälle durch Explosion des in den Anlagen sich ansammelnden Knallgases hingewiesen.

L. Jacquet: Hygiène de la peau et de la chevelure.

H. Pfeiffer, Graz.

Annales d'Hygiène Publique. 1908. Otobre.

Paul Adam: Hygiène des villes, fumées et odeurs.

Reille: Destruction par l'arsenic des insectes nuisibles à l'agriculture.

Rudorff: Moyens d'adapter la vente du lait en gros et en détail aux besoins hygiéniques.

Halberstadt: Les habitations à bon marché.

Tambour: Des dangers des contaminations par la patène.

Thoinot 1: L'épreuve de Breslau, docimasie gastro-intestinale.

Eine ausführliche Besprechung der in Frankreich in der Praxis fast gar nicht verwendeten und vergessenen Breslauschen Magen-Darm-Schwimmprobe und Würdigung ihrer Wertigkeit. Die Arbeit bringt nichts Neues.

Thoinot: La défense sanitaire contre le choléra.

H. Pfeiffer, Graz.

Annales d'Hygiène Publique. 4. Série. T. IX. Novembre 1908.

H. Martel: La rage à Paris et dans le Département de la Seine.

Gustave Reynaud: Aptitude des officiers et des soldats au service dans les pays tropicaux.

E. François: Hygiène des houillères (essai historique et critique).

Leclerc de Pulligny: Interdiction des boîtes de conserve peintes ou vernies à l' aide de couleurs à base de plomb.

Die Arbeiten sind zu kurzem Referate ungeeignet.

H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für angewandte Psychologie und psychologische Sammelforschung. Leipzig 1908, Band 2, Heft 1 und 2.

C. Stumpf: Akustische Versuche mit Pepito Arriola.

Der Aufsatz enthält einen Bericht über Untersuchungen, welche an dem jetzt 6 1/2 jährigen musikalischen Wunderkinde Pepito Arriola


Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

namentlich darauf hin unternommen wurden, seine etwa zutage tretenden Eigentümlichkeiten in der Abstimmung konsonanter Intervalle zu prüfen.

M. Rhode: Zeugenaussagen Geisteskranker.
(Schluß folgt.)

J. G. Schnitzler: Experimentelle Beiträge zur Tatbestandsdiagnostik.

Der Zweck dieser Untersuchungen war, gesondert an den von anderen gefundenen Komplexmerkmalen zu prüfen:

1. Den Einfluß, den eventuell Reize aus einem stark affektbetonten Komplex auf die Assoziationen bei den kritischen (d. h. sich auf diesen Komplex beziehenden) Reizworten ausüben.

2. Die eventuellen Änderungen, die durch Dissimulationsabsicht in den Reaktionen auf kritische Reize verursacht werden.

Verfasser kommt zu den nachfolgenden Schlußfolgerungen.

Mit Rücksicht darauf daß:

1. die Bedingungen für das Gelingen der Experimente möglichst günstig gestellt waren;

2. keine der Versuchspersonen absichtlich Maßregeln getroffen hat (z. B. Zeitverlängerung und fehlerhafte Reproduktion bei indifferenten Assoziationen), um die Verwertung der Protokolle zu erschweren;

3. bei der deduktiv-experimentellen Methode von dem Vorhandensein sogenannter Komplexkriterien sich nichts erweist; ist der Autor zu dem Schluß berechtigt:

Daß die schwierigere induktive Auffindung von eventuell vorhandenen Vorstellungskomplexen mit Hilfe des gebräuchlichen objektiv-diagnostischen Systems ganz und gar unmöglich ist.

C. Kik: Die übernormale Zeichenbegabung bei Kindern.

Der Aufsatz enthält Mitteilungen über das im Titel angegebene Thema auf Grund zahlreicher Eigenbeobachtungen nebst einer Studie über das Wesen und die Entwicklungsbedingungen der übernormalen zeichnerischen Begabung. Dabei wird das Zeichnen nach der Gegenstandsvorstellung, nach der Bildervorstellung, aus der Phantasie, nach der Natur, nach der Vorlage, die gegenseitigen Beziehungen dieser Darstellungsprinzipien, die Beteiligung des Gefühlslebens bei der Produktion, der Einfluß der Lebensverhältnisse, der Vererbung und endlich die Beziehung zwischen Zeichnen und Intelligenz einer eingehenden Erörterung unterzogen.

H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für angewandte Psychologie. Bd. 2. H. 3.

Plaßmann: Die astronomische Stufenschätzung.

Lipmann: Die Wirkung von Suggestivfragen.

Im Rahmen eines Referates ist es leider nur möglich, einige forensisch wichtige, im Kapitel XI (praktische Hinweise) niedergelegte Folgerungen auf die Gefährlichkeit der Suggestivfragen anzuführen: Die falschen Voraussetzungs- und unvollständigen Disjunktionsfragen denen ihr suggestiver Charakter viel schwieriger anzumerken ist, als den Suggestiv-


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fragen im engeren Sinne. Der Richter gewöhne sich daran, ehe er nach den Merkmalen eines Objektes fragt, sich zu vergewissern, ob der Zeuge von der Existenz dieses Objektes Kenntnis habe und vermeide es, wenn er Entweder- Oder-Fragen stellt, dem Zeugen die Wahl zwischen nur zwei Möglichkeiten zu lassen, wenn objektiv mehr Möglichkeiten vorhanden sind. Suggestivfragen, die während des Vorverfahrens gestellt wurden, können auch bei der Hauptverhandlung noch nachwirken, selbst wenn bei dieser suggestive Fragen völlig vermieden werden. Damit wird erneut die Forderung begründet, daß der erste Vernehmende nicht ein Gendarm, sondern ein psychologisch geschulter Jurist sein soll. Die Gefahren der Suggestivfragen werden kleiner, wenn die bereits mehrfach gestellte Forderung berücksichtigt wird, daß bei allen Verhören die Fragen mitprotokolliert werden.

Max Rohde: Zeugenaussagen Geisteskranker (Schluß).

Verfasser will aus seinen Versuchen keine bindenden Schlüsse für die forensische Praxis gezogen wissen. Sie stellen vielmehr Versuche dar, welche erwiesen haben, daß Geisteskranke dem psychologischen und speziell dem aussage-psychologischen Experimente zugänglich sind und daß die Aussage jeder Krankheitsform im allgemeinen die Eigentümlichkeit derselben zeigt: Die mechanischen Leistungen sind relativ gut, hingegen durch die Vergeßlichkeit geschädigt bei allen Dementen; die Aussage der Hebephreniker charakterisiert sich durch die Teilnahmslosigkeit, jene bei funktionellen Psychosen ist wesentlich verschieden, je nach den verschiedenen Krankheits-Stadien usw. Die untersuchten Geisteskranken hatten alle an und für sich die Fähigkeit, Zeugnis abzulegen. Die Fähigkeit, richtig auszusagen, war oft vorhanden, oft gestört (besonders durch Wahnideen). Die Neigung falsch auszusagen, und die nur eingeschränkte Fähigkeit oder Unfähigkeit, richtig auszusagen, ist unter Umständen vorhanden, besonders bei der Paralyse und Hysterie. Eine Ausnahmestellung nehmen die Melancholiker ein, auch in schweren Fällen, indem sie eine dürftige, aber durchwegs richtige Aussage lieferten. So vorteilhaft es wohl sein möge, Geisteskranke Zeugnis ablegen zu lassen, so wenig ist die Vernehmung als vollgültiger Zeugen zulässig. Es würde nicht schaden, alle Hysterischen auszuschließen, aber es wäre schwierig, dabei eine Grenze zu ziehen. Bei der Menge der hysterisch-psychopathischen Konstitutionen würde dann überhaupt bald kein vollgültiger Zeuge übrig bleiben.

Paul Menzerath: Psychologische Untersuchung über die sprachliche Kontamination.

Zum Referate ungeeignet. H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1908. Nr. 17.

Doepner: Die gerichtsärztliche Bedeutung der Flobertwaffen.

Fortsetzung folgt.

Roepke: Über Diabetes mellitus nach psychischem Trauma.

Kasuistischer Beitrag zur Frage nach der Entstehung eines Diabetes mellitus auf Basis eines psychischen Traumas.


Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Fall betrifft einen Lokomotivführer, welcher im Dienste eine starke seelische Erschütterung durchmachte und im Anschlusse daran an Zuckerharnruhr und Tuberkulose erkrankte. Verfasser spricht sich in seinem Gutachten für den Zusammenhang der Erkrankung mit dem Unfalle aus.

Mayer: Bericht über einen Fall universeller Neuritis und Myositis bei chronischer Leuchtgasvergiftung.

Die Erkrankung wurde erst im Anschlusse an ein Trauma manifest.

H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. Nr. 18. 1908.

Windscheid: Reflexepilepsie oder Gehirntumor?

A. Zweig: Traumatische Erkrankung oder Muskeldefekt.

Doepner: Die gerichtsärztl. Bedeutung der Flobertwaffen.

Die Arbeit bringt zunächst eine Zusammenstellung von 5 einschlägigen und tödlich verlaufenden Beobachtungen des Königsberger Institutes, von denen ein Fall infolge einer Kopfverletzung, 2 weitere infolge von Brustschüssen, 2 weitere infolge von Oberschenkelverletzungen tödlich verliefen. Verfasser würdigt dann die einschlägige Literatur einer eingehenden Kritik und kommt zu folgenden, beherzigenswerten Schlußsätzen:

Nicht nur die Flobertgewehre, sondern auch die kleinen, unscheinbaren Flobertpistolen sind sehr wohlgeeignet, lebensgefährliche Verletzungen zu bewirken. Es wäre zu wünschen, daß durch Polizeiverordnung die Benützung dieser Waffen nach Möglichkeit eingeschränkt werde. Die Durchschlagsfähigkeit der Flobertwaffen von 6 mm Kaliber entspricht etwa der der gewöhnlichen kleinkalibrigen Revolver, die der Flobertgewehre ist sicher größer. Die Nahschußerscheinungen bei solchen Schüssen sind so charakteristisch (namentlich Einsprengung von Quecksilberkügelchen, bezw. ebensolcher Befunde im Schußkanal) daß die Diagnose auf Flobertschuß gemacht werden kann. Das Projektil charakterisiert sich durch einen glänzenden, rundherum verlaufenden, von der Kapsel stammenden Streifen uud in dem Reste der Ringe, die durch Anpressen der Hülse an den Äquator der Kugel entstanden war. Eine Schwärzung der Hand des Schützen ist nur beim Abschießen aus Flobertpistolen zu beobachten.

H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1908. Nr. 19.

Finkelstein: Über plötzliche Todesfälle im Säuglingsalter.

Der Verfasser berichtet vom klinischen Standpunkte aus über die verschiedene Pathogenese des „plötzlichen Todes im Säuglingsalter". Die klinisch wertvollen Ausführungen, die zu kurzem Referate leider ungeeignet sind, suchen namentlich jene Fälle klar zu stellen, wo es auf Grund einer Konstitutions-Anomalie unter den Erscheinungen der Herzsynkope oder akuter, fieberhafter Vergiftungssymptome rasch zum Eintritt


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY

des Todes kommt. Finkelstein tritt dabei für die Bedeutung des Status lymphaticus ein (Vergleiche hierzu das Referat über die nachfolgende, den gerichtsärztlichen Standpunkt in exakter und erschöpfender Weise wiedergebende Arbeit Straßmanns. Ref.).

Straßmann: Zur Lehre vom plötzlichen Tod der Säuglinge.

In diesen Diskussionsbemerkungen zu dem vorstehenden Vortrage Finkelsteins vertritt Straßmann die seinerzeit von M. Richter ausgesprochenen Sätze, „daß sich für ziemlich jeden Fall plötzlichen Todes im Säuglingsalter eine befriedigende anatomische Ursache findet". Hierbei erscheint die immerhin mißliche Diagnose „Status thymicus" kaum jemals notwendig oder begründet (Ref. kann sich nach seiner Erfahrung dieser Meinung nur vollinhaltlich anschließen!). Die Gerichtsärzte, deren Aufgabe es lediglich sei, die Todesursache und die Frage nach dem fremden Verschulden in solchen Fällen zu erörtern, nehmen eben hier einen ganz anderen Standpunkt als den des Klinikers ein. Sollten diese bisher erprobten gerichtsärztlichen Anschauungen auch als irrig sich herausstellen, so wären deshalb doch noch keineswegs praktisch belangreiche Irrtümer begangen worden.

A. Leppmann: Die Minderwertigen im Strafvollzuge. (Schluß folgt.)

Becker: Über die Bedeutung der Sommerschen Untersuchungsmethoden für die Frage der Simulation.

Die für forensisch-medizinische Kreise außerordentlich beachtenswerte und wichtige Arbeit zeigt, wie man durch die Anwendung der graphischen Methoden Sommers in die tiefste psychophysische Konstitution eines Individuums Einblicke gewinnen kann, die mit anderen Untersuchungsarten nicht möglich sind. Es handelt sich besonders um die Analyse der Grenzfälle der Psychischnervösen, der latenten Neurotiker. An kurze Beschreibungen der Sommerschen Apparate, des „Reflexmultiplikators", des Apparates zur dreidimensionalen Analyse von Ausdrucksbewegung und des Instrumentes zur Analyse der Bewegung der Beine schließen sich kurze Berichte über die Anwendung und die dadurch erzielten Resultate, welche die Frage der Simulation auf einen Boden reiner experimentierender Naturwissenschaft mit der Möglichkeit der jederzeitigen Nachprüfung stellt. Referent, dem in diesem engen Rahmen ein näheres Eingehen auf die inhaltsreiche Arbeit leider versagt ist, hofft mit dem Autor, daß die Sommerschen Methoden als ein wesentlicher und entschiedener Fortschritt der praktischen Diagnostik auch in gerichtsärztlichen Kreisen immer weiter bekannt und speziell für die Entscheidung der Frage nach dem Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Simulation immer mehr benützt werden.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1908. Nr. 20.

Leppmann: Die Minderwertigen im Strafvollzuge. (Schluß.)

Die Ausführungen des Verfassers behandeln namentlich die Frage: „Welche Rechte und welche Pflichten erwachsen den an Zwangsanstalten



Digitized by Google Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tätigen Ärzten betreffs der Minderwertigen." Es sei unbedingt notwendig, daß bei der Einlieferung eines Sträflings das Vorhandensein oder Fehlen seiner Minderwertigkeit konstatiert werde und das auf folgendem Wege: Zuerst sei im Bureau, und zwar namentlich nach der sozialen Seite hin der Sträfling auf Grund von in der Arbeit wiedergegebenen Fragebogen zu prüfen und seine Angaben entweder durch seine Heimatsgemeinde oder aber mit Hilfe der Fürsorgevereine auf ihre Stichhaltigkeit zu untersuchen. Daran hat sich eine genaue Untersuchung und Befragung der betreffenden Person durch den Arzt anzuschließen, welche im wesentlichen nach der gesundheitlichen Richtung hin erfolgen muß. Eine systematische seelische Weiterbeobachtung unter Beihilfe der Strafanstalts-Beamten wird zur Aufstellung von Minderwertigkeits-Typen führen, unter welchen Verfasser die folgenden unterschieden wissen will: 1. Der Typus des geistig Beschränkten, 2. des Paranoiden, 3. des Unsteten, 4. des Schlaffen, 5. des Reizbaren, dann 6. des Epileptikers.

Die Minderwertigkeit dieser Typen dokumentiert sich im Strafvollzuge namentlich im Querulantentum, in der Hypochondrie, in der Minderwertigkeit der Arbeitsleistung und in Affektausbrüchen. Weiterhin betont Leppmann, wie jede Maßregel zur Berücksichtigung der Minderwertigkeit dazu in hervorragender Weise angetan ist, die Zahl und den Umfang der im Strafvollzuge entstehenden Geistesstörung zu mindern. Um eine solche Berücksichtigung in der Praxis uns zu ermöglichen, empfiehlt Verfasser die Angliederung von kleinen Spezialabteilungen für Minderwertige an Strafanstalten, verwirft aber sowohl die Abgabe solcher Häftlinge in eine Gefängnisirrenabteilung, als auch die heute von verschiedenen Seiten angestrebte Errichtung von sogenannten Zwangsanstalten. Eine Fortsetzung des Strafvollzuges könne in allen jenen Fällen stattfinden, welche noch einen Rest von Verständnis für Schuld und Strafe besitzen oder die sich in die Gefängnisordnung fügen.

Buchholz: Ein Haarfetischist.

Das Gutachten, welches zu einem kurzen Referate ungeeignet ist, behandelt einen Fall von Haarfetischismus, der schon vor 2 Jahren Gegenstand einer Untersuchung und Begutachtung durch Leppmann gewesen ist. In dem damaligen Verfahren handelte es sich um Vergehen derselben Art. Der Angeklagte wurde damals auf Grund des § 51 Str.G.B. freigesprochen. Der Haarfetischist ist mittlerweile rückfällig geworden. Buchholz kommt in seinem ausführlichen begründeten Gutachten zu dem Schlusse, daß der Betreffende nicht nur jetzt, abgesehen von seinem perversen Triebe, zweifellos geisteskrank sei, sondern auch zur Zeit der Tat in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit sich befand.

Gimkiewicz: Ziegeleiarbeiter von etwa 30 Jahren mit angeborener kompletter Bauchblasenspalte mit seinem Anspruch auf Invalidenrente abgewiesen.

H. Pfeiffer, Graz.


Digitized by Google
Original from HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 1908. Nr. 19 — inkl. 21.

Nesemann: Der Unterleibstyphus in Berlin.

Die Jubiläumsfeier des Preußischen Medizinalbeamten-Vereins am 29. und 30. September d. J. in Berlin. Nr. 20.

Vollmer: Tod eines Schulkindes durch Alkoholvergiftung.

Ein 8 jähriges Schulkind erhält wegen Unwohlseins von seiner Mutter 1/2 Glas Kognak; die halbvolle Literflasche bleibt am Bette des Kindes stehen, welches sie zur Hälfte leert und an den Folgen des Alkoholgenusses im Verlaufe von mehreren Stunden stirbt.

R. Thomalia: Äther als Schlaf- und Betäubungsmittel.

Ein Lehrling, welcher infolge allzu reichlichen Speisengenusses an Leibschmerzen erkrankt war, führte sich abends um die Leibschmerzen zu stillen einen mit Äther getränkten Wattebausch in die Nase und wurde am folgenden Morgen tot im Bette aufgefunden. Die Sektion ergab, daß der Betreffende offenbar im Ätherrausch erbrochen, reichliche Mengen des Speisebreies aspiriert habe und so erstickt sei. Warnung, den in weiten Schichten der Bevölkerung als Schlaf- und Betäubungsmittel bekannten Schwefeläther im Handverkaufe zu lassen.

Heidenhain: Zur Wohnungsfrage armer Leute. Nr. 21.

Mita: Zur Kasuistik des Giftmordes mit Kalium bichromicum. Nr. 21.

Verfasser berichtet hier über einen selbst beobachteten Fall von Giftmord durch Kali bichromicum, bei welchem die Vergiftung einer erwachsenen, vollsinnigen Frau dadurch gelang, daß das Präparat in eine Oblate gehüllt als Schlafpulver verabreicht wurde. Unter Erscheinungen einer akuten Gastroenteritis trat der Exitus 8 Stunden später ein. Die Obduktion ergab die für eine akute Gastroenteritis typischen Befunde ohne für die Art des beigebrachten Giftes Anhaltspunkte zu bieten. Die chemische Untersuchung der Leichenteile, durch welche Chrom in reichlicher Menge nachgewiesen werden konnte, stellte den Fall klar und nötigte die Beschuldigte zum Geständnisse.

Zelle: Zwei gerichtsärztlich interessante Fälle von Brustverletzungen.

Ein Fall einer tödlichen Verletzung durch Flobertschuß in das Herz und ein kasuistischer Beitrag zu den Stichverletzungen der Brustorgane (Verletzung einer Art. intercostalis, Spätblutung, jauchige Pleuropneumonie, Pericarditis, Exitus).

Eyff: Der praktische Wert des positiven Widal.

Rapmund: Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommenverbesserungen und die erste Beratung des Abgeordnetenhauses über den Entwurf.

H. Pfeiffer, Graz.


Digitized by Google

Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Monatsschrift f. Krim.-Psych. u. Strafrechtsreform. Von Dr. Aschaffenburg. 5. Jhrgg. 7. Heft. Carl Winter, Heidelberg.

Schwanden: „Praktische Erfahrungen in der Behandlung geisteskranker Strafgefangener“ mit Korreferat von:

Dr. Staiger.

Es werden die Ergebnisse der Unterbringung in Irrenabteilungen besprochen und deren Vorteile besprochen, die sich schon jetzt ergeben und noch größer werder sollen, wenn gewisse Verbesserungen vorgenommen werden.

Sprechsaal: Jugendgerichtshöfe in Italien von Sommer; Determinismus und Verantwortlichkeit von Bleuler; Gesetzlicher Ammenschutz von Hammer. Kurze Mitteilungen. Aus Vereinen und Versammlungen, Zeitschriftenschau, Besprechungen.

H. Groß.

Der Gerichtssaal. Herausg. von Oetker und Finger. F. Enke, Stuttgart. Bd. LXXII, Heft 3/6.

Oetker: Zum Schuldbegriff. Eine Besprechung von Reinhold Frank: Über den Aufbau des Schuldbegriffs.

Baligand: Zur Lehre von der absoluten Urteilsnichtigkeit. Die Frage sei noch nicht spruchreif und ein gesetzgeberisches Eingreifen dermalen nicht wünschenswert. Vielleicht wäre eine Erweiterung der Berichtigungsmöglichkeit und der Fälle der Wiederaufnahme am zweckmäßigsten.

Aug. Finger: Bemerkungen zum Schuldbegriff. Schuld sei ein Manko in dem, was jemand getan hat, gegenüber dem, was hätte geschehen sollen und von ihm erwartet wurde; Recht und Moral verlangen nicht nur physische Leistungen, sondern auch geistige Betätigung; das Urteil, welches mit dem Worte „Schuld“ zum Ausdrucke kommt, ist somit an Voraussetzungen geknüpft, wozu auch eine bestimmte subjektive Beschaffenheit des Menschen gehört; Schuldfähigkeit ist noch von Zurechnungsfähigkeit zu scheiden. Es ist also Vorsatz und Fahrlässigkeit nicht dasselbe wie Schuld, sie sind auch nur insofern Schuldformen, als man in dieser Behauptung einen pflichtwidrigen Inhalt, auf den sich Vorsatz oder Fahrlässigkeit beziehen, supponiert.

Wadler: Die Kriminalität Rußlands i. J. 1904.

W. Hartung: Der Zuhälterparagraph.

Vermischte Nachrichten. Zeitschriftenrundschau. Literarische Anzeigen.

H. Groß.

Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Herausg. von Jos. Kohler. 55. Jhrgg. Heft 1/2. Berlin. A. v. Decker.

Kohler: Anstiftung und Agent provocateur. Verf. vertritt seine Lehre von der Urheberschaft, welche die allein rationelle Lösung aller diesfälligen Fragen gibt.


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Fr. Doerr: Der Prozeß Jesu in rechtsgeschichtlicher Bedeutung. Erschöpfend genau wird der ganze Prozeß untersucht und als ein religiöser bezeichnet.

Fr. May: Die Berechtigung Dritter zum selbständigen Gebrauche der Rechtsbehilfe des Mandatsverfahrens.

Ristom: Die Personen des Beurlaubtenstandes im Militärstrafgesetzbuch.

Schneikert: Der Wert der Schriftenvergleichung im Strafverfahren. Es werden alle Arten der Schriftenvergleichung untersucht und erklärt, daß ihr Wert unterschätzt wird, sofern sie auf streng wissenschaftlicher Grundlage vorgenommen wird.

Aus der Praxis. Miszellen. Literatur. Fortsetzung des General-Registers. H. Groß.

Schweizerische Zeitschrift f. Strafrecht. Herausg. von Stooß. Zürcher, Gautier und Hafter. 21. Jhrgg. 3. Heft. Bern. Stämpfle & Co.

Reichel: Zivilrechtliche Begriffe im Strafrecht mit besonderer Rücksicht auf den Entwurf, zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Besprochen ist: Personenrecht, Verwandtschaft, juristische Personen, Zivilstand, Eherecht, Hausgewalt, elterliche Gewalt, „Sachen", Besitz und Eigentum, Obligationenrecht.

Kaufmann: Ergebnisse der schweizerischen Strafstatistik für das Jahr 1905.

Hafter: Strafrechtsrevision des Kantons Unterwalden o. d. Wald.

Hürbin: Der Sicherheitsdienst in den Strafanstalten und die Verhütung von Entweichungen. Besprochen werden: Die inneren Einrichtungen (Türen, Mauern, Gallerien usw.) und der persönliche Sicherheitsdienst mit Besprechung der Berechtigung der Wachen zum Waffengebrauch, Entscheidungen.

Literatur-Anzeigen. H. Groß.

Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Herausg. von v. Ehrberg und Dyroff. Nr. 9 ex 1908. J. Schweitzer, München.

Altmann: Die freiheitlichen Bestimmungen des neuen Vereinsgesetzes und ihre Bedeutung für das deutsche Vereinsleben.

Hubrich: Die reichsgerichtliche Judikatur und das Prinzip der Einheit des innneren preußischen Staatsrecht.

Eger: Das Verfügungrecht des Absenders nach dem internationalen Eisenbahntransportrechts.

Grabowsky: „Die Deckungsfrage bei der Witwen- und Waisenversicherung."

Kraft: „Zur Lehre von den Produktionsfaktoren."

Literaturbericht.

v. Lilienthal: „Der Entwurf einer St. P. O. und Novelle zum Ger.-Verf.-Ges. nebst Begründung."


Original from HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vorläufig eine genaue und übersichtliche Darstellung des Inhalts dieser Entwürfe.

A. Wadler: „Die politischen Verbrecher in Rußland." Darlegung der politischen Delikte und die Bewegung der politischen Bestrafungen, nach Alter, Geschlecht, Beschäftigung, Bildung usw. und Vergleich mit der in den 80er Jahren.

R. Horn: „Gehört der Kriminalkommissar zu den Prozeßbeteiligten des § 191 St. P. O.?" Die Frage wird an der Hand eines Falles untersucht und verneint.

O. Tesar: „Der symptomatische Verbrechensbegriff." Verf. vertritt gegen H. Kollmann seine Auffassung über die symptomatische Bedeutung des verbrecherischen Verhaltens.

F. Holldack: „Zur Frage nach der Geltung der Blutrache innerhalb der Sippe."

A. Fischer: „Zur Geschichte der Zuchthäuser." Aus einer Leichenpredigt wird die Entstehung der ersten Zuchthäuser in Sachsen (1671) und das Interesse gezeigt, daß man für die Zuchthäuser in Holland und den Hansastädten hatte.

Tagesfragen („St. P. und St. R. auf dem Karlsruher Juristentag 1908" und „Bedeutung der Trunkenheit im Mil. St. R.")

Deutsche Juristenzeitung. Herausg. von Laband, Hamm und Heiritz. Bei Otto Liebmann, Berlin. Nr. 21, XIII. Jhrgg.

v. Seuffert: „Die Reichstagvorlage des Entwurfs zum Zivilprozeßrecht."

Kadl: „Richtervereine."

Hellwig: „Der Konkursverwalter in der neuen Judikatur des Reichsgerichts."

Hermann: „Beleidigung." Bringt eine Reihe von Änderungsvorschlägen für den 14. Abschn. St. P.

Laband: „Althoff."

Strang: Juristische Rundschau.

Vermischtes. Neue Gesetze usw. Sprechsaal. Spruchbeilage. Literaturbeilage.


Digitized by Google

Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

Gesammelte
Kriminalistische Aufsätze

von

Dr. Hans Gross,

a. ö. Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

I. Band. gr. 8°. 1902. Preis ℳ 14.—.
II. Band. gr. 8°. 1908. Preis ℳ 14.—.

Kriminal-Psychologie

von

Dr. Hans Gross,

Professor des Strafrechts an der Universität Graz.

Zweite Auflage.

gr. 8. 720 Seiten. Preis brosch. M. 13.50, gebunden ℳ 15.—.

Ueber
Behandlung und Unterbringung
der
irren Verbrecher

von

Dr. R. Günther,

Arzt an der Irrenanstalt Sonnenstein.

gr. 8. 1893. Preis ℳ 3.—.

SEXUALE NEUROPATHIE.
Genitiale Neurosen und Neuropsychosen der Männer und Frauen

von

Prof. Dr. **Albert Eulenburg**

in Berlin.

Lex.-8°. 1895. Preis ℳ 4.—, geb. ℳ 5.—.

Druck von J. B. Hirschfeld, Leipzig.

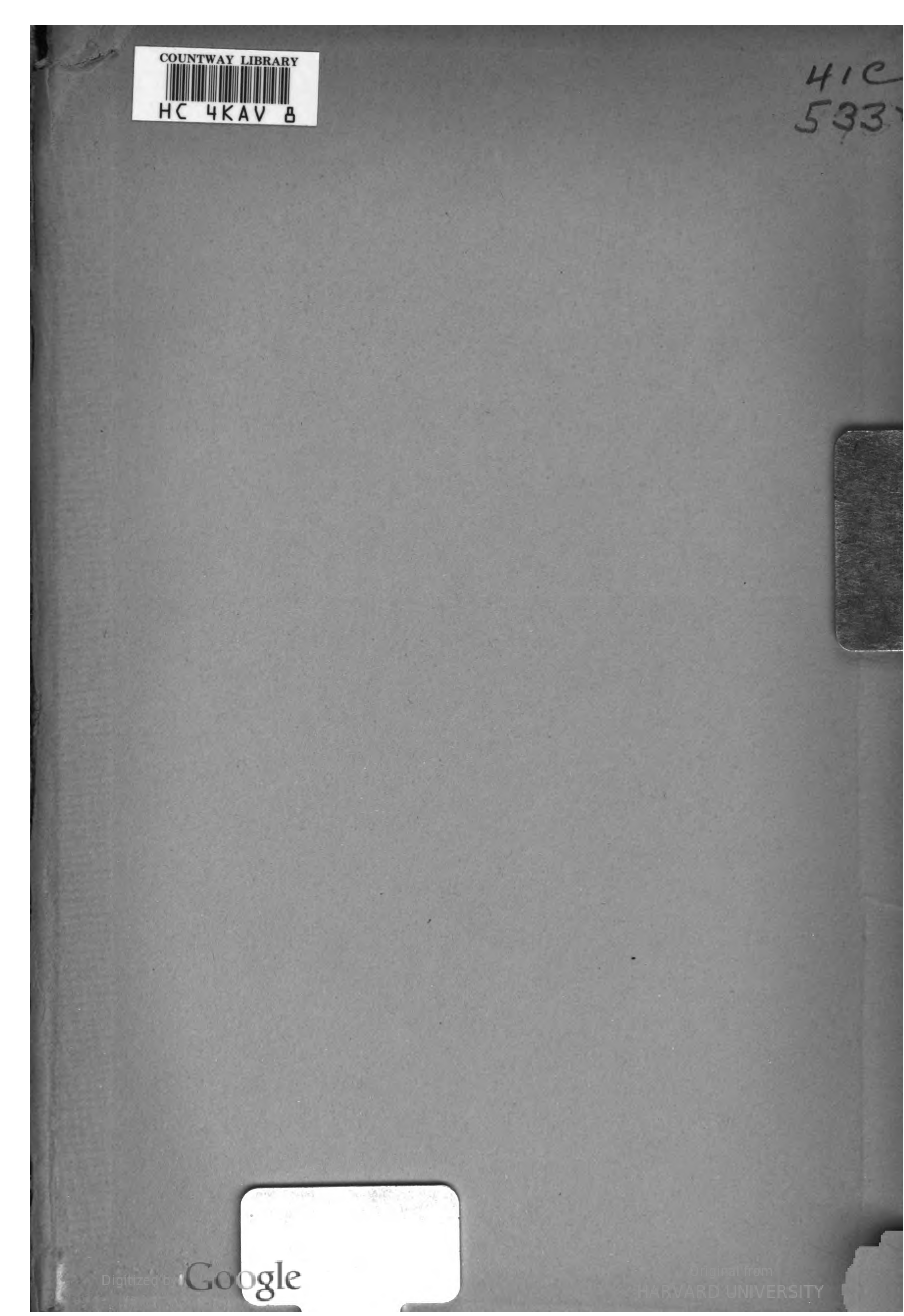


Original from
HARVARD UNIVERSITY

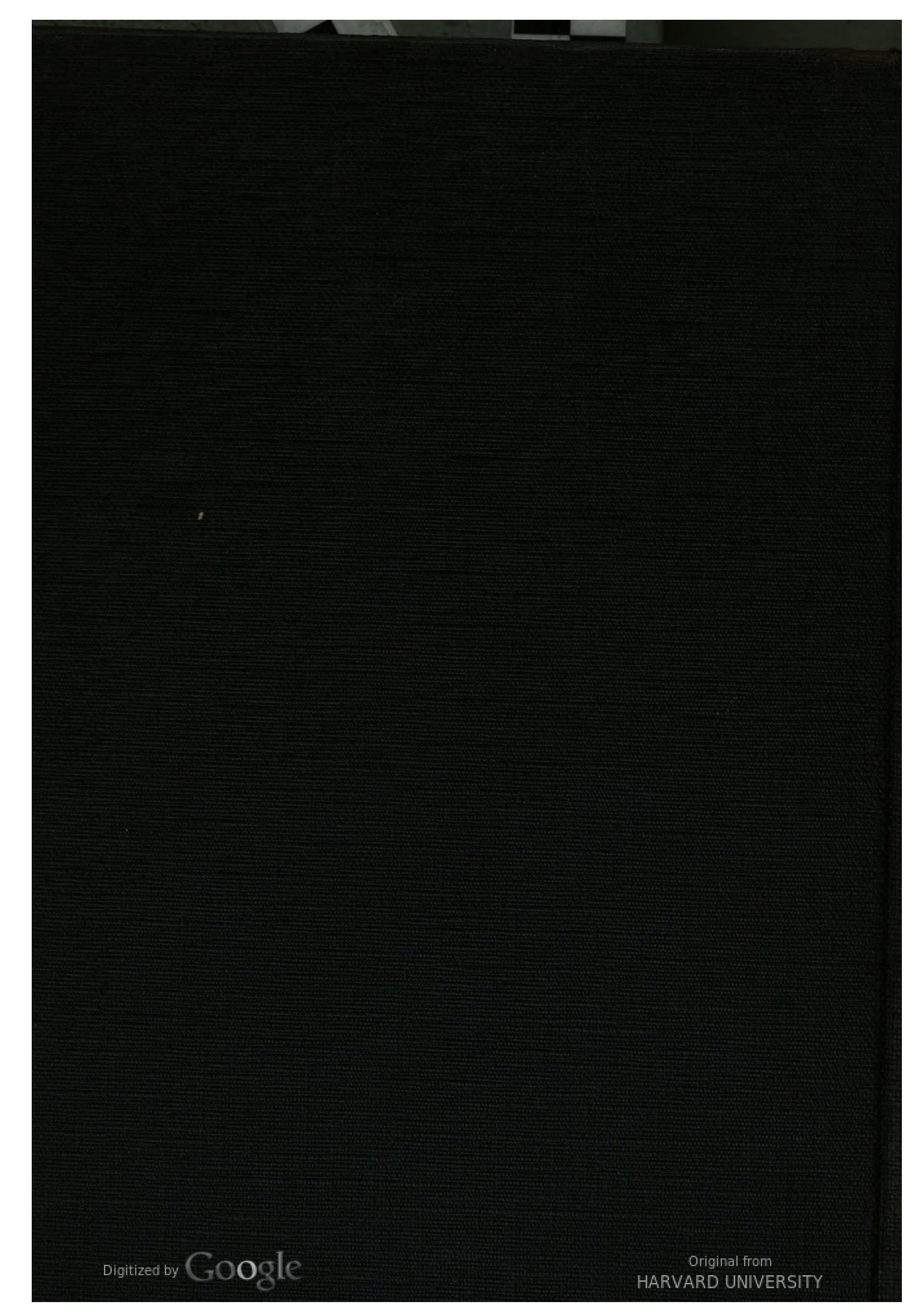
Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY

Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY



Generated on 2019-04-23 12:56 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY



Digitized by Google
Original from
HARVARD UNIVERSITY
Generated on 2019-04-23 12:57 GMT / http://hdl.handle.net/2027/hvd.hc4kav
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google